This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SOCIETY OF WRITERS TO THE SIGNET

EX LIBRIS

In Memory of

Allan Morgan Standish

DER INDEX

DER

VERBOTENEN BÜCHER.

EIN BEITRAG

ZUR KIRCHEN- UND LITERATURGESCHICHTE

VON

DR. FR. HEINRICH REUSCH,
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.

ZWEITER BAND.

ZWEITE ABTHEILUNG.

BONN
VERLAG VON MAX COHEN & SOHN (FR. COHEN)
1885.

lv:

098
R445
v.2
pt.2

Inhalt.

		Seite
83.	Ausgaben des Römischen Index von 1758 bis 1881	877
84.	Supplemente zu dem spanischen Index von 1790	887
85.	Staatliche Indices und Bücherverbote	892
86.	Bischöfliche Bücherverbote	900
87.	Irreligiöse Schriften, 1758—1800	906
88.	Aufhebung des Jesuitenordens	919
89.	Kirchlich-politische Schriften, 1758—1800	929
90.	Deutsche kirchenrechtliche Schriften, 1758—1800	940
91.	Die Theologen von Pavia	956
92.	Die Synode von Pistoja 1786	966
93.	Andere italienische theologische Schriften, 1758—1800	975
94.	Die Andacht zum Herzen Jesu	983
95.	Moderne Chiliasten	987
96.	Nicht theologische italienische Schriften, 1758—1800	990
97.	Französische, deutsche und englische katholisch-theologische Schriften, 1758—1800	995
98.	Schriften über das Cölibatsgesetz	1007
99.	Die französische Revolution	1008
100.	Das französische Concordat von 1801	1019
101.	Protestantisch-theologische Schriften, 1758—1884	1022
102.	Schriften über die morgenländische Kirche, 1758—1884	1028
103.	Philosophische und naturwissenschaftliche Schriften	1033
104.	Geschichtliche Schriften	1044
105.	Bellettristische Schriften des 19. Jahrhunderts	1049
106.	Italienische Schriften, 1817—48	1054
107.	Spanische und portugiesische Schriften	1060
108.	Französische, holländische und englische Schriften, 1817—30	1071
109.	Schriften von deutschen Katholiken, 1814—45	1080
110.	F. de La Mennais	1093
111.	Gallicaner und liberale Katholiken, 1845—1870	1099
112.	Hirscher, Hermes und Günther	1112
113.	Baierische Schriften	1125
114.	Die Revolution von 1848	1132
115.	Rosmini und Gioberti	1135
116.	Traditionalismus und Ontologismus	1145

Seite

117. Mariologie 1152
118. Die Römische Frage 1158
119. Das Vaticanische Concil 1171
120. Communisten und Socialisten 1179
121. Magnetismus und Spiritismus 1181
122. Französische Schriften, 1835—84 1183
123. Italienische Schriften, 1840—84 1192
124. Americanische Schriften 1200
125. Zeitungen 1205
126. Schluss 1206
127. Berichtigungen und Nachträge zum ersten und zweiten Bande. 1219

83. Ausgaben des Römischen Index von 1758 bis 1881.

Der Index von 1758 (S. 38) ist die Grundlage aller seitdem erschienenen Ausgaben des Römischen Index. Die neuen Bücherverbote wurden von Zeit zu Zeit in Appendices zu der letzten Ausgabe zusammengestellt und in den neuen Ausgaben in das Alphabet eingereiht. Die neuen Ausgaben wurden von dem zeitigen Secretär der Index-Congregation besorgt, von dem jedesmal ein Vorwort beigefügt ist, das sich aber immer an das von Ricchini in der Ausgabe von 1758 anschliesst.

Zu dem Index von 1758 erschienen in der Druckerei der apostolischen Kammer Appendices in den Jahren 1763, 1770 und 1779[1]). Mehrere handliche und correct gedruckte Ausgaben, welche nach den Titelblättern 1758—1770 in der Cameral-Druckerei gedruckt sein sollen[2]), — die hübscheste ist die von

---

1) Indicis librorum prohibitorum Appendix, in qua recensentur deinceps proscripti post annum 1757 usque ad diem 17. Jan. a. 1763; am Schlusse: Romae 1763,* Ex typogr. Rev. Cam. Apost. (Oxford) 8 S. 8.

Indicis l. p. Appendix altera, in qua . . . proscripti post primam Appendicem usque ad diem 26. Martii a. 1770; am Schlusse: Romae 1770,* Ex typogr. . . ., 15 S. 4. und 16 S. 8.

Indicis l. p. Appendix tertia, in qua . . . a die 3. Dec. a. 1770 ad diem 14. Maji a. 1779.

Appendix ad Indicem l. p. a mense Novembri 1757 usque ad totum mensem Martii 1759,* 3 nicht paginirte S. 8., wird von Bonfilius nicht erwähnt, ist also keine amtliche Ausgabe.

2) Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Benedicti XIV. Pontificis Maximi jussu recognitus, atque editus. Romae 1758,* Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. Cum Summi Pontificis privilegio. LVI und 320 S. 8. (Reusch). Mitten auf der Seite 319 beginnt Novissima Appendix. Ab anno 1758 usque ad totum Mensem Martii 1759 (nicht alphabetisch). Es ist also ein 1759 erschienener Nachdruck.

Index . . . editus. Editio postrema ceteris ornatior cum additamentis. Romae 1761*, Ex . . . privilegio. Unter diesem Titel sind drei Ausgaben erschienen: a. 232 S. breit 8. (Freiburg), — b. 232 S. gewöhnlich 8. (Reusch), — c. LVI und 322 S. 8. (München K.). Alle drei enthalten Novissima Appendix Ab anno 1758 usque ad diem primam Mensis Septembris 1760 (nicht alphabetisch; a und b S. 230—232, c S. 319—322).

Index . . . additamentis. Romae 1764*, Ex . . . privilegio. 232 S. 8. (Freiburg). Darin S. 223: Indicis novissimi l. p. App. in qua recensentur deinceps prohibiti post a. 1757. usque ad diem 27. Febr. 1764 (alphabetisch).

Index . . . editus. Cum Appendicibus. Romae, 1770*. Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. Cum Summi Pontificis privilegio. XXXVIII und

1770, — sind dagegen auswärtige, und zwar, wie die Verschiedenheit der Typen zeigt, aus verschiedenen Druckereien hervorgegangene Nachdrucke. Denn Hyacinthus Maria Bonfilius sagt in der Vorrede zu der von ihm besorgten Ausgabe von 1786[1]), jene drei Appendices seien zu der jetzt fast vergriffenen Ausgabe von 1758 erschienen, und erwähnt keine zwischen 1758 und 1786 erschienene Römische Ausgabe. Ein Nachdruck mit richtiger Angabe des Druckortes erschien 1783 zu Parma[2]).

Zu der Ausgabe von 1786 erschienen fünf Appendices[3]). Sie wurde 1787 und 1806 nachgedruckt[4]).

Die erste im 19. Jahrhundert, 1819, erschienene amtliche Ausgabe hat ein Vorwort von Alex. Angelicus Bardani[5]). Die

---

320 S. 8. P. 297: Indicis libr. proh. Appendix . . . (bis 27. Febr. 1764, wie in der Ausgabe von 1764); p. 307: Indicis nov. libr. proh. Appendix altera . . . (bis 26. März 1770, wie oben Note 1).

1) Index Librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Pii Sexti Pontificis Maximi jussu editus. Romae 1786. Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. Cum Summi Pontificis privilegio. XLIV und 323 S. 8.* (S. 320 leer, S. 321—323 alphabetische Apendix, die während des Druckes ververbotenen Bücher enthaltend). Die Angabe A. J. P. 2, 2660: Pius VI. habe 1786 Bonfili beauftragt, eine neue Ausgabe zu machen, diese sei aber der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen erst 1806 erschienen (s. Note 4), ist unrichtig.

2) Index ... editus (wie S. 877, N. 2). Adjectis in fine hujus editionis Appendicibus librorum novissime prohibitorum. Parmae 1783. Apud Phil. Carmignani typographum ex privilegio S. R. C. (Göttingen). P. 294—300 steht: Indicis novissimi l. p. appendix . . . 17. Jan. a. 1763; p. 302—315: Indicis nov. l. p. app. altera . . . 26. Martii a. 1771. Dann folgt mit neuer Paginirung Ad Ind. nov. l. p. App. tertia . . . 14. Maji a. 1779, 12 S. Beigebunden: Libri novissime prohibiti, 3 nicht paginirte Seiten.

3) Das sagt Bardani in der Ausgabe von 1819. Eine Appendix von 1790, 6 Bl. 8., und eine von 1796, 5 Bl. 8., finden sich in Exemplaren der Ausgabe von 1786, — eine App. vom 18. Juli 1808 bis 30. Sept. 1817 (Romae 1818) bei Petzh.

4) Index . . . editus. In hac editione adjecti sunt suis in locis libri novissime prohibiti usque ad a. 1787, Romae 1787* (ohne Angabe der Druckerei). XLVIII und 287 S. 8. Die in der Appendix der Ausgabe von 1786 stehenden Bücher sind in das Alphabet eingereiht.

Index . . . editus; et sub Pio Septimo ad annum usque MDCCCVI continuatus. Romae 1806*. Ex Typ. u. s. w. XLIV und 340 S. 8. P. 337: Appendix, in qua recensentur Libri proscripti ab Anno 1800 usque ad diem 9 Decembris Anni 1806 (die in den früheren Appendices stehenden sind also in das Alphabet eingereiht); p. 339: In locum suum reponendi.

5) Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Pii Septimi Pontificis Maximi jussu editus. Romae 1819. Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae. Cum Summi Pontificis privilegio. 1 Bl. XLIV und 344 S. 8. P. 343: Appendix in qua recensentur libri proscripti post inchoatam novissimam hanc editionem — Ein Nachdruck hat denselben

beiden nächsten Ausgaben erschienen mit einem Vorwort von Thomas Antoninus Degola unter Gregor XVI. 1835[1]) und 1841[2]). Auch von diesen drei Ausgaben gibt es Nachdrucke, die aber fast alle mit Angabe des richtigen Druckortes erschienen sind, zu Paris und Brüssel[3]) und mit päpstlicher Erlaubniss zu Mecheln[4]), Monza[5]), Monreale in Sicilien[6]) und Neapel[7]). In

---

Titel, aber p. 345—351: Appendix da (sic) Indicem novissimum libr. proh. in qua recensentur libri proscripti a die 17. Jan. 1820 usque ad diem 17. Nov. 1821.*

1) Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Gregorii XVI. Pontificis Maximi jussu editus. Romae 1835. Ex Typ. u. s. w., wie S. 878, N. 5. Vgl. die I S. 220 angeführte Schrift von J. Mendham.

2) Index . . . wie Note 1, nur Romae 1841.* 2 Bl. 422 S. 8.

3) Catalogue des ouvrages mis à l'Index. Paris, Imprimerie ecclésiastique de Beaucé-Rusand 1825.* 1 Bl. LXI u. 361 S. 8. Abdruck der Römischen Ausgabe von 1819 mit Einfügung der später verb. Bücher in das Alphabet, wobei aber viele übersehen sind. Vorausgeschickt sind ein Avis de l'éditeur (p. I—IV), das Breve Benedicts XIV. und die Vorreden von Ricchini und Bonfilius mit gegenüberstehender französischer Uebersetzung. In einer buchhändlerischen Anzeige auf der letzten Seite heisst es: dieser Index werde den Käufern der in demselben Verlag erschienenen Sammlung Le Propagateur gratis gegeben pour les diriger dans le choix de leurs bibliothèques. Er bildet selbst einen Band dieser Sammlung. — Eine blosse Titelausgabe ist: Catalogue des ouvrages mis à l'Index, contenant le nom de tous les livres condamnés par la Cour de Rome depuis l'invention de l'imprimerie jusqu'en 1825, avec les dates des décrets de leur condamnation. Paris, Eduard Garnot 1826 (Mendham p. 266. 361), wahrscheinlich auch nur eine Titelausgabe oder ein Abdruck der Ausgabe von 1825: Catalogue . . de Rome, avec . . . condamnation. 3. Edition, Bruxelles 1828 (Heymans p. 175). — Ein (schlechter) Abdruck der Mechelner Ausgabe von 1838 (Note 4) steht in dem Dictionnaire des hérésies . . . publié par M. l'abbé Migne, Paris 1847, II, 905—1254 (S. 831).

4) Index librorum prohibitorum juxta exemplar Romanum jussu Sanctissimi Domini nostri editum anno 1835. Accesserunt suis locis nomina eorum qui usque ad hanc diem damnati fuere. Mechliniae, P. J. Hanicq, Typogr. Archiep. Mechl. 1838. 2 Bl. L und 393 S. 8. In einigen Exemplaren steht 1810 oder 1830 statt 1835 (Mendham p. 61. Heymans p. 174).

Index . . . Mechliniae 1843.

Index . . . Mechliniae, H. Dessain, successor P. J. Hanicq, Summi Pontificis, S. Congregationis de Propaganda Fide et Archiep. Mechl. Typographi. 1855*. L und 370 S. 8.

Index . . . anno 1841. Accesserunt . . . Mechliniae, H. Dessain . . . 1860*. XLVIII und 287 S. 8. Dazu Supplementum ad Indicem l. p. 23. Apr. 1860 — 20. Sept. 1864 (11 S.) und 12. Oct. 1864 — 11. Juni 1866 (7 S., beide alphabetisch).

5) Index . . . Romae 1841 (wie Note 2). Cum Summi Pontificis speciali concessione Modoetiae 1850 recusus ex typogr. Instituti Paulinorum a P. Aloysio Aug. Cornaggia Barnabita directi. 357 S. 8.

6) Index librorum prohibitorum SS. Domini nostri Gregorii XVI Pontificis Maximi jussu editus Romae 1841. Monteregali 1852* Excudebat Petrus Rossi Impressor Episcopalis cum speciali approbatione Summi Pontificis Pii IX. 474 S. 8. — S. 449 beginnt Appendix librorum proh. a die 1 septembris 1840 ad 6 septembris 1852. Am Schlusse S. 470 steht: Ap-

Rom wurde zu der Ausgabe von 1841 eine bis zum 22. Aug. 1851 gehende Appendix gedruckt[1]).

Unter Pius IX. erschienen zwei Ausgaben, 1855[2]) und 1877[3]), schon 1881 die erste unter Leo XIII. veröffentlichte[4]), alle drei mit einem Vorwort von Hieronymus Pius Saccheri. Die letzten Ausgaben sind in grösserm Octavformat gedruckt als die früheren und sehr elegant ausgestattet. Die Zahl der Druck- und Redactionsfehler ist aber seit Benedict XIV. vor und nach wieder sehr angeschwollen.

1. Das Hauptverdienst an den Verbesserungen des 1758 erschienenen Index kommt nächst dem Papste ohne Zweifel dem P. Thomas Augustinus Ricchini zu, der 1749, als J. A. Orsi zum Mag. S. Pal. befördert wurde, Secretär der Index-Congregation wurde. 1756 wünschte Benedict XIV., er möge zum General der Dominicaner gewählt werden; er wurde aber nicht gewählt, weil er als jesuitenfreundlich verdächtigt wurde[5]). Als Orsi 1759 Cardinal wurde, wurde Ricchini Mag. S. Pal. — Nach Zaccaria p. 188 haben an der Berichtigung der Fehler in dem Index die Cardinäle Francesco Landi, Fortunato Tamburini und Antonio Andrea Galli gearbeitet. Aber Landi und Galli nennt Zaccaria wohl nur, weil sie nach Querini Präfecten der Index-Congr. waren. Von Tamburini sagt er, er sei einige Monate lang bei dieser Arbeit durch den Abate Pierluigi Galletti unterstützt worden. Ricchini wurde bei der Redactionsarbeit nach Zaccaria von drei Consultoren, dem Abate Michelangelo Monsacrati, dem Olivetaner-Abt Franc. Caroelli

---

pendix altera, in qua opera omnia recensebuntur quae in Indicem l. p. S. Sedes Apost. per annum referenda mandabit, ex hac eadem typographica officina singulis annis prodibit. Meinem Exemplare sind beigebunden: Appendix l. p. a die 6 sept. 1852 ad mensem junium 1858, 14 S., und App. l. p. a die 6 sept. 1852 ad diem 23 jun. 1863. (Adduntur nonnulli, hac stellula* notati, in Monregalensi editione omissi, eo quod desiderabantur in exemplari, ex quo haec fuit deprompta), 22 S.

7) Index l. p. Gregorii XVI. P. M. jussu editus. Editio novissima. Neapoli 1853. 8. (bis 1853).

1) Correspondance de Rome, Tome 3 (Liége 1856), p. 61.

2) Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Pii IX. Pont. Max. jussu editus. Diese Ausgabe wird bei Fessler S. 170 erwähnt.

3) Index . . . editus. Editio novissima in qua libri omnes ab Apostolica Sede usque ad annum 1876 proscripti suis locis recensentur. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1877*. LI und 352 S. 8. Meinem Exemplar ist beigebunden: Appendix l. p. a die 17. Dec. 1877 usque ad diem 3. Febr. 1879, 2 Bl., alphabetisch.

4) Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini nostri Leonis XIII. Pont. Max. jussu editus. Editio . . . ad annum 1880 proscripti . . . . 1881*. LI und 360 S. 8. Dazu eine Appendix . . . usque ad mensem Maii 1884 inclusive, 5 S.

5) Reumont, Ganganelli S. 214. Le Bret, Mag. 8, 411.

und dem Jesuiten Pietro Lazeri, unterstützt. Die Correctur besorgte ein anderer Consultor, der Lateranensische Chorherr Giovanluigi Mingarelli.

Die wichtigeren Aenderungen wurden auf Anregung und mit Genehmigung des Papstes in Sitzungen der Index-Congr. (namentlich 10. Mai 1757) beschlossen. So die Weglassung des allgemeinen Verbotes der Copernicanischen Schriften (S. 395), das Verbot sämmtlicher Werke vieler Schriftsteller (S. 88) und sämmtlicher Theile einiger Werke, von denen bis dahin nur einzelne verboten waren [1]), und die Aenderungen bei Papebrochius (S. 274) und Natalis Alexander (S. 583), wahrscheinlich auch die Weglassung des Verbotes der Indices particulares (S. 79), der Schriften über den Streit Pauls V. mit Venedig (S. 320), des französischen Messbuches (S. 540) und der Schriften des Card. Noailles (S. 726).

Die Weglassung anderer Schriften kann auf einem Versehen beruhen [2]). Manche sind nicht, wie man gemeint, weggelassen, sondern unter andere Schlagwörter gestellt, namentlich vielfach unter die Namen der Verfasser [3]), wie denn solche Umstellungen auch in anderen Indices vorkommen. Einige Schriften, die in den früheren Indices durch Versehen weggelassen waren, wurden eingereiht [4]), auch die in der Nota (S. 38) stehenden und manche von der Ablass-Congregation verbotene (S. 15). Bei einigen Büchern wurde d. c., wohl bald absichtlich, bald durch ein Versehen, weggelassen, bei anderen beigefügt [5]). — Die bei Alex. oft sehr unvollständig und ungenau angegebenen Büchertitel sind vielfach vervollständigt und berichtigt [6]), die in den späteren Indices und Appendices oder in

---

1) Bibliotheca, Bibliothèque (S. 166), Dupin, Bibliothèque (S. 586), Evesque de cour (S. 421), Nouvelles eccl. (S. 760), Thiers, Superstitions (S. 421), Cérémonies (S. 868). Auch von Thuanus (S. 193) wurden 10. Mai 1757 alle Theile verb. und von Thomas Ittig (1643—1710), von welchem 1714 De haeresiarchis aevi apostolici et apostolico proximi dissert., 1690, und Historiae eccl. primi saeculi selecta capita, 1709, verb. waren, auch Hist. eccl. secundi saec. sel. cap., 1711.

2) Apologia delle chiese rif. (S. 135), Confessione di fede (S. 70), Filalete Adiaforo (S. 16), Mariana (S. 343), Orbini (S. 79), Ottieri (S. 787), Thiers (S. 423).

3) Monbron (S. 484), Alberti (S. 625), Andrewes (S. 330), Labbé (S. 86), Sanchez (S. 264), Scoofs (S. 306), Swaen (S. 717), Athanasius, Morano, Unelia, Weislinger.

4) Canale, du Chesne, Crisis, Dunoyer, Fleury (Catéchisme), Gery, Hist. de l'église, Lucatellus, Morhof, Onderwijs, Osborn, Relation (S. 743), Saliceti, Spinoza (S. 609), Storia della chiesa. Ein Decret hat auch Ben. übersehen (S. 32).

5) Weggelassen bei Saliceti und Vanini, beigefügt bei Annatus, Arsdekin, Bull, Fabricius (Bibliotheca), Juenin, Viscardus.

6) Avertissement (S. 523), Tesoro (S. 197), Verde (S. 501). Eine Berichtigung bei Charlas (S. 577), Aenderungen bei Marca (S. 368) und Sectanus (S. 797). Einige Bücher hat Ben. ebensowenig identificiren können wie ich: Amor sacer, verb. 1624; Guil. Doresses, Liber contra quasdam propositiones Joannis Dominici (seit Ben. Francisci) Angli, gal-

den Decreten vollständig angegebenen Titel dagegen vielfach abgekürzt. Diese Aenderungen sind in der Regel zweckmässig oder doch irrelevant, mitunter aber unzweckmässig, in einigen Fällen unrichtig oder insofern willkürlich, als von Büchern, von denen in den Decreten nur bestimmte Ausgaben oder einzelne Theile verboten waren, nun bei Ben. alle Ausgaben oder Theile[1]) als verboten erscheinen. Eine andere nicht lobenswerthe Abkürzung ist, dass in der Regel nicht angegeben wird, ob ein Buch von der Index-Congr. oder von der Inq. Fer. V. oder IV. oder von dem Magister S. P. verboten worden. So behalten neben Ben. die älteren Indices, die dieses angeben, noch immer ihren Werth. Bei einigen Verboten hat Ricchini das Datum des Verbotes nicht constatiren können; er citirt dann Ind. Innoc. XI., z. B. bei Barro (I S. 395), oder App. Ind. Clem. XI., z. B. bei Idea (S. 420). — Auch sonst kommen noch allerlei Fehler vor[2]); sie sind aber wenig zahlreich und unbedeutend in Vergleich zu den Fehlern älterer und neuerer Indices.

2. Was bei Ben. vor dem eigentlichen Index steht, ist in allen späteren Ausgaben unverändert abgedruckt. In der Ausgabe von 1835 wurden zwei Stücke beigefügt: 1. Mandatum Leonis XII. additum decreto S. Congreg. die 26. Martii 1825: Seine Heiligkeit hat befohlen, alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und anderen kirchlichen Vorgesetzten an die vor dem Index stehenden Trienter Regeln und die Zusätze dazu von Clemens VIII., Alexander VII. und Benedict XIV. zu erinnern, damit sie, weil es ganz unmöglich ist, alle unaufhörlich erscheinenden schädlichen Bücher in den Index zu setzen, dieselben kraft eigener Autorität den Händen der Gläubigen zu entreissen sich bemühen und diese darüber belehren, welche Nahrung (quod pabuli genus) sie als heilsam, welche als schädlich und todbringend anzusehen haben, damit sie bei der Wahl der Nah-

---

lice editus, verb. 1623; Acta conferentiae coeptae Senae et continuatae Uzetiae et Gratianopoli m. Sept. 1607, publicata per Barth. Recend, pastorem ecclesiae de Merindol, contra jactantias Fr. Hilarii Capucini, verb. 1609 (im Decrete steht dabei: gallice); Steph. Verrus, Oratio panegyrica habita in assumptione D. D. Joseph Michaelis, cujus initium: Immensus curatur oceanus, verb. 1680.

1) Unrichtig ist die Aenderung bei Melville (S. 196), Swedenborg (S. 113) und Théologie morale (S. 491). Von Castoriensis war nur die erste Augabe verboten (S. 536; vgl. Sectanus S. 797 und Croiset § 94), von Arthus nur einige Bände, von der Morale pratique nur die zwei ersten (S. 491). Der bei der letztern Aenderung gegen den Jesuiten Lazeri geäusserte Verdacht könnte auf die Weglassung Mariana's (S. 343) und auf Calendarium Tirnaviense ad a. 1721 . . . opera cujusdam Astrophili ausgedehnt werden; in den älteren Indices steht Astrophili e Soc. Jesu in Archiepisc. Universitate Tirnav.

2) Bona (S. 520), Confessio und Professio (S. 529), Dudone (S. 623), Pithou (S. 361), Raynaud (S. 441), Usserius (S. 119), Vargas (S. 439). — Irrthümlich sind die Fehler bei Casaubonus S. 120, Christelycke S. 529, Maimbourg S. 585 als schon bei Ben. vorkommend angegeben; sie finden sich erst in den neueren Indices.

rung nicht durch den Schein angelockt und durch den Reiz irregeführt werden[1]). — 2. Monitum der h. Congregation vom 4. März 1828: Die h. Congregation erinnert alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordinarien und Local-Inquisitoren an die Bestimmung der 2. Trienter Regel: Die Bücher der Ketzer, welche ex professo über Religion handeln, werden durchaus verboten, und an die Bestimmung in der Instruction Clemens' VIII. I, 6: Von allen Büchern, die von dem apostolischen Stuhle verboten sind, sind auch alle Uebersetzungen verboten. — In dem Index von 1841 kam das Monitum über die Bibelübersetzungen (S. 852) hinzu, in dem von 1877 eine Additio novissima über die Modificationen der Strafbestimmungen durch die Bulle vom J. 1869 (I, S. 74) und eine Declaratio bezüglich der Bücher über die Immaculata Conceptio (S. 232). Das Monitum in der Encyclica Gregors XVI. vom 8. Mai 1844, dass man auch die vor dem Index stehenden allgemeinen Regeln und päpstlichen Decrete zu beachten und darum sich nicht nur vor den in dem Index verzeichneten, sondern auch vor den unter jene allgemeinen Vorschriften fallenden Büchern zu hüten habe, ist nicht in den Index aufgenommen.

Die Decreta generalia sind seit Ben. nicht vermehrt worden. Es sind zwar seitdem mehrere allgemeine Verbote erlassen worden, die den Decreta generalia ganz analog sind; sie stehen aber entweder in dem eigentlichen Index, — eines unter Libri (omnes incredulorum), andere an Stellen, wo man sie nicht sucht, das Verbot der spiritistischen Bücher unter Matter, — oder sie werden im Index gar nicht ausdrücklich erwähnt, wie das allgemeine Verbot der Schriften zu Gunsten Berruyers (S. 812), der Synode von Pistoja und der Lehre A. Günthers und der Schriften der Carbonari (S. 801).

Die absichtliche Weglassung des Namens des Verfassers eines verbotenen Buches (S. 40) kommt in den neueren Indices nur bei dem Abbé Ségur vor.

Eine Formel, welche erst nach Ben. im Index vorkommt, ist: Auctor laudabiliter se subjecit et opus suum reprobavit. Wenn ein Buch von der Inquisition oder der Index-Congregation wegen haeretischer Sätze verdammt wird, so begründet ja das Vortragen dieser Sätze nach den Grundsätzen der Inq. gegen den Verfasser den Verdacht der Haeresie, und die Zurücknahme der Sätze oder die Verwerfung des verbotenen Buches sichert den Verfasser gegen ein Einschreiten der Inq. gegen ihn als einen der Haeresie Verdächtigen[2]).

---

1) Das Decret vom 26. März 1825 ist das zweite, welches unter Leo XII. publicirt wurde; dem Vermerk über die Bestätigung desselben ist das oben stehende Mandat mit Insuper Sanctitas Sua mandavit angeschlossen. — Das Monitum vom 4. März 1828 steht in einem Decrete von diesem Datum hinter dem Verzeichniss der verbotenen Bücher, vor dem Vermerk über die päpstliche Bestätigung.

2) In dem Decrete der Index-Congregation vom 16. März 1614, worin zwei Bücher von R. Widdrington im Auftrage des Papstes verdammt werden, findet sich der Satz: Ac nisi illorum auctor quamprimum

Es ist aber Sitte geworden, dass auch die Verfasser solcher Bücher, welche nicht ausdrücklich aus dem genannten Grunde verboten wurden, wenn man rücksichtsvoll gegen sie verfahren will, vor der Veröffentlichung des Verbotes davon in Kenntniss gesetzt werden und dass dann das Verbot erst nach dem Eintreffen ihrer Erklärung mit Beifügung jener Formel publicirt wird[1]). In neuerer Zeit erwartet man aber in Rom, dass auch solche Katholiken, die erst durch die Publication aus den Zeitungen oder sonstwie das Verbot ihres Buches erfahren, die Erklärung einsenden, dass sie sich unterwerfen, und es wird dann in einem spätern Decrete der Index-Congr. die Unterwerfung erwähnt[2]) und auch in den Index-Ausgaben Auctor laud. etc. beigefügt, — freilich ohne Datum, so dass aus dem Index nicht zu ersehen ist, ob die Unterwerfung vor oder gleich nach oder mehr oder weniger lange nach der Publication des Verbotes erfolgt ist. Die regelmässige Formel ist die oben angegebene: Auctor laudabiliter se subjecit et opus (opusculum) reprobavit[3]). Steht eine andere Formel, so hat das, wenigstens in neuester Zeit, einen besondern Grund. Namentlich bedeutet das einfache Auctor (laudabiliter) se subjecit immer, dass der Verfasser eine Erklärung abgegeben, in welcher er zwar dem Verbote sich unterwirft, das Buch aber nicht auch selbst für verwerflich erklärt.

Im 18. Jahrh. wird die Unterwerfung (unter ein Decret der Inq.) nur bei Oberhauser 1764 und Barzi 1766 erwähnt. Die Unterwerfung unter Index-Decrete wird z. B. bei Febronius, Nannaroni und del Mare nicht erwähnt (ein Beispiel von der Verweigerung der Unterwerfung haben wir bei Stattler). Im 19. Jahrh. wird die Unterwerfung zuerst bei Ganzetti 1804 erwähnt, dann bei Borsini 1821, Dissertazione und Spettatore 1824 (hier kommt zuerst die vollständige Formel vor). In einem Decrete von 1838 steht zum ersten Male am Schlusse: Auctor opusculi Una lezione . . . prohibiti decreto 4. Jul. 1837 opus laudabiliter reprobavit; von 1844 an

---

sese purgaverit, censuris ac aliis poenis ecclesiasticis intelligat se omnino coercendum (S. 333). Ein ähnlicher Satz kommt in einigen späteren Decreten der Inquisition vor, S. 377. 412. 465, aber nie in einfachen Index-Decreten.

1) Rosmini, Günther, Ginzel.

2) Ventura, Hirscher, Haiz, Leu.

3) Diese Formel ist gemeint, wenn im Folgenden Auctor laud. etc. gesetzt ist; andere Formeln führe ich, wenn es der Mühe werth ist, vollständig an. Die angegebene kürzere Formel steht z. B. bei Chaillot, Ginzel, eine andere bei Günther, Lasaulx, Dunski, Monti. — Bei Büchern, die mit d. c. verb. werden, heisst es: Auctor laud. se subj. et reprobanda reprobavit (Dissertazione) oder et opus emendavit (K. Martin). — Die Unterwerfung erfolgt mitunter erst geraume Zeit nach dem Verbote. Eine Schrift von Casangian wurde z. B. 1873 verb., aber erst 1881: Auctor laud. etc.; ein Schulbuch von G. Sandrini wurde 1860 verb., erst 1884 Auctor laud. etc. Von den 1877 verbotenen Schriften von Bombelli wurde 1881 gemeldet: Auctor ante mortem laud. etc. Mitunter ist von der Unterwerfung im Index keine Notiz genommen, z. B. bei Fuchs, Kopp, Vock.

schliessen manche Decrete mit solchen Notizen (seit 1846 mit der vollständigen Formel).

Ueber die seit 1853 vielfach vorkommende Formel Opus praedamnatum ex regula II. Indicis s. § 87. 101, über vereinzelt vorkommende analoge Formeln s. bei Rodrigues und Güldenstubbe.

Fehler finden sich durchgängig in jeder neuern Römischen Ausgabe zahlreicher als in der vorhergehenden. Manches, was bei Ben. richtig steht, ist später verschlimmbessert [1]), und auch bei den seitdem verbotenen Büchern sind arge Nachlässigkeiten gar nicht selten. Von gewöhnlichen Druckfehlern ganz abgesehen, finden sich in dem Index von 1881 Versehen bei den Namen Berchtold, Gramberg, Hirscher, Leu, Maurice, G. Sand, Stendhal, Stockler, Tolstoi. Einige Bücher stehen ohne allen Grund nicht unter den Namen der Verfasser (Henhöfer, Montag, Zintel), einige unter zwei Namen (Lojolais, Paillot), einige unter Liber, Libellus, Opus; einige Male ist der Name des Verfassers ausgefallen (Arnauld S. 659, Burcardus S. 157) oder der Titel des Buches weggelassen (Caronus S. 337, Interim S. 204, Reuss S. 853) oder an eine verkehrte Stelle gerathen (Vulpes S. 428). Einige Büchertitel werden nur in lateinischer oder italien. Uebersetzung gegeben (Schneider, Ruckgaber, Horae, Primus passus, Ginguené, Hermann); Mesenguy's Buch (S. 765) steht unter Italica versio. Einige verbotene Bücher sind ganz ausgelassen, von Huet und Vigoureux, 1877 auch eines von V. Hugo [2]). Die 1765 verbotenen Acten der Utrechter Synode (S. 720) und der 1771 verbotene 2. Band des Febronius stehen in keinem Index.

Durch einen Erlass Pius' IX. vom 2. Juni 1848 wurde für den Kirchenstaat die kirchliche Präventivcensur auf Bücher und Zeitungen religiösen Inhalts (moralis aut religiosi argumenti) beschränkt (Corr. de Rome, Liége 1851, 1, 1). Die früher in Rom geltende Regel, dass jedes Buch das Imprimatur des Mag. S. Pal. und des Vicesgerens (des Cardinal-Vicars, I, S. 339) haben musste, scheint in neuester Zeit geändert zu sein. Ein 1882 zu Rom gedrucktes Buch des Jesuiten Sanguineti hat nur: Imprimatur. Fr. Augustinus Bausa Ord. Praed. S. P. A. Magister. — Ein paar merkwürdige Actenstücke, die im Kirchenstaate in der Zeit der Reaction unter Pius IX. publicirt wurden, sind durch A. Gennarelli [3])

---

1) S. o. S. 882 Note 2, und Decker (S. 707). Statt Zornius steht jetzt Zoinius sive Zornius. Ein falsches Datum steht bei Cartesius S. 599, Febronius, La Mennais und sonst (S. 428. 667. 754. 860).

2) Die Ausgabe von 1881 hat mehr Druckfehler als die von 1877. In anderen Indices kommen noch schlimmere Dinge vor. In dem Mechelner von 1855 z. B. steht: Ferfasser des werkes (von dem) die Bisthumssynode . . ., und Lehrburg der Christkatholischen glaubens . . . von Archterfeldt u. dgl. Von Büchern, die unter Bonafede und Fava stehen, wird unter Legati und Cantica gemeldet, dass die Verfasser sich unterworfen. Der Titel eines italienischen Buches von Cappelletti wird französisch gegeben und dabei Mekkharisme statt Mekhistariste gedruckt.

3) Le dottrine civili e religiose della corte Romana, Fir. 1852, p. 94, und Il governo pontificio e lo stato Romano, Prato 1860, 1, 302. 307.

bekannt geworden. Das eine ist ein Schreiben des ausserordentlichen päpstlichen Commissars Bedini an den Delegaten von Forli vom 8. Oct. 1850: die h. Congregation des h. Officiums habe angeordnet, dass gegen die Personen aus S. Arcangelo, welche des Lehrens (insegnamento) des Protestantismus beschuldigt seien, eine regolare inquisizione eingeleitet werde, mit welcher der Pater Inquisitor von Pesaro beauftragt sei. Das andere ist ein Erlass des General-Inquisitors von Pesaro, Rimini, Fano u. s. w., Fra Filippo Bertolotti O. P., d. d. Pesaro 15. Sept. 1851, worin es heisst: Da uns kund geworden, dass viele aus Bosheit, andere aus Ungehorsam und andere aus Unwissenheit der strengen Verpflichtung, dem h. Officium die dasselbe angehenden Vergehen zu denunciren, nicht nachkommen, . . . so befehlen wir kraft des h. Gehorsams und bei Strafe der Excommunicatio latae sent. . . ., dass jedermann innerhalb eines Monates uns oder unseren Vicaren oder den Ortsbischöfen alle diejenigen zur förmlichen Anzeige bringe (rivelare e giuridicamente notificare), von denen er weiss, dass sie Satiren gemacht oder Schriften verbreitet gegen den Papst, das h. Collegium, die kirchlichen Oberen oder die regulären Orden, oder dass sie Schriften verfasst oder in irgend einer Weise verbreitet, in denen heilige Worte missbraucht werden, oder dass sie ohne vorschriftsmässige Erlaubniss Schriften (scritti o stampe) behalten, welche Ketzereien enthalten, oder Bücher von Ketzern, welche ex professo gegen die Religion handeln, oder dass sie solche lesen, drucken, drucken lassen, importiren oder unter irgend welchem Vorwande verbreiten. — Dieses Edict soll in allen Sacristeien angeheftet werden; ausserdem wird allen Buchdruckern, Buchhändlern, Zoll- und Steuereinnehmern, Thorwärtern, Wirthen und Ladenbesitzern zur Pflicht gemacht, in ihren Localen ein Exemplar des Edictes so anzuheften, dass es von jedermann gesehen und gelesen werden kann.

In einer Instruction des Cardinal-Vicars von Rom vom 12. Juli 1878 (Civ. 10, 7, 475), welche hauptsächlich von dem Besuche des Gottesdienstes, der Vorträge und Schulen der Ketzer handelt, „die ihr Haupt erheben unter den Augen des unfehlbaren Lehrers des Glaubens", wird am Schlusse erklärt: auch die Setzer, welche, um nicht von ihren Principalen entlassen zu werden, Bücher der Ketzer setzen, versündigen sich schwer und verfallen, wenn es sich um Bücher handelt, in welcher die Ketzerei gelehrt und vertheidigt wird, der dem Papste speciell reservirten grössern Excommunication.

In dem zweiten Buche (und bei Cantù 2, 353) ist der Erlass des Inquisitors vom 15. Sept. 1841 datirt. Ein ganz ähnlicher Erlass des Inquisitors Ancarani von Forli vom 14. Mai 1829 steht in (schlechter) Uebersetzung bei J. G. Koeberle, Rom unter den drei letzten Päpsten, 1846, 2, 52.

84. Supplemente zu dem spanischen Index von 1790.

In dem Index von 1790 (S. 54) stehen zwei Supplemente, welche die während des Druckes von der Inquisition verbotenen Schriften enthalten. Es sind fast ausschliesslich Schriften, die mit der französischen Revolution zusammenhangen. Im J. 1805 erschien dann ein neues Supplement, die 1789—1805 verbotenen Bücher enthaltend[1]). Darunter sind auch wieder viele revolutionäre und obscöne, aber auch manche auf die Synode von Pistoja bezügliche und in den letzten Jahrzehnten auch in Rom verbotene italienische Schriften. In der Vorrede wird ein Edict des General-Inquisitors Don Felipe Bertran, Bischof von Salamanca, vom 7. Mai 1782 wieder abgedruckt, welches ausführlich über die Ermächtigungen zum Lesen verbotener Bücher handelt. — In den Jahren 1806—19 publicirte die Inquisition noch sieben Edicte, in denen viele Schriften verboten wurden; es ist aber keine amtliche Zusammenstellung derselben mehr erschienen. Ein 1844 zu Madrid gedruckter Index, in welchem der spanische Index von 1790 und das Supplement von 1805 und der Römische Index nach der Mechelner Ausgabe von 1843 in Ein Alphabet vereinigt sind[2]), ist eine Privatarbeit. 1848 erschien dazu eine Appendix, die von der spanischen Inquisition 1805—19 und die in Rom 1842—46 verbotenen Bücher enthaltend[3]),

---

1) Suplemento al Indice Expurgatorio de Año de 1790, que contiene los Libros prohibidos y mandados expurgar en todos los Reynos y Señorios del Católico Rey de España el Sr. D. Carlos IV., desde el Edicto de 13 de Diciembre del Año de 1789, hasta el 25 de Agosto de 1805. Madrid, en la Imprenta real. 1805.* 7 S. (Titel und Vorrede) und 55 S. 4. (München K.).

2) Indice general de los libros prohibidos, compuesto del Indice último de los libros prohibidos y mandados expurgar hasta fin de Diciembre de 1789 por el Señor Inquisidor General y Señores del Supremo Consejo de la Santa General Inquisicion, de los Suplementos del mismo, que alcazan hasta 25 de Agosto de 1805, y ademas de un Index librorum prohibitorum juxta exemplar Romanum jussu SS. D. N. editum anno 1835, en el que van intercalados en sus respectivos lugares los prohibidos hasta fin de 1842. Con la licencia necesaria. Madrid 1844.* Imprenta de D. José Felix Palacios. XXX und 363 S. 4. (Berlin).

3) Apendice al Indice general de los libros prohibidos, que comprende los edictos de la Inquisicion posteriores al de 25 de Agosto de 1805 hasta 29 de Mayo de 1819 (último que se publicó) y los decretos

und 1863 eine zweite Appendix, in welcher die in Rom 1846—62 verbotenen Bücher stehen[1]).

Der Index von 1844 ist von den Herausgebern der Biblioteca religiosa und der Censura „mit der erforderlichen (bischöflichen Druck-) Erlaubniss" veröffentlicht worden. S. I—XXX und 1—6 stehen die einleitenden Stücke des span. und des Röm. Index. In dem Index selbst (und in der Appendix von 1848) sind die im Röm. Index stehenden Bücher mit einem Kreuzchen bezeichnet. Beide Indices sind mit allen Fehlern abgedruckt. In der Appendix steht hinter jedem von der spanischen Inquisition verbotenen Buche das Datum des Decretes, mitunter mit einer Motivirung wie: (verboten,) weil es irrige, scandalöse, ketzerische . . . Sätze enthält, oder: als obscön und irreligiös. Bloss darum, weil in dieser Appendix die von der spanischen Inquisition 1806—19 verbotenen Bücher zusammengestellt sind, hat sie eine Bedeutung.

Das Edict vom J. 1782, von welchem in dem Index von 1790 nur ein Auszug steht (unter dem Worte Licencias p. 160) bestimmt folgendes: Alle Licenzen zum Lesen verbotener Bücher müssen alljährlich den Beichtvätern mitgetheilt werden; diese sind von der Inquisition ermächtigt, sie zurückzunehmen, wenn sie dem Beichtkinde zum Schaden gereichen. Sie sollen auch die Beichtenden, namentlich in der Fastenzeit, wenn sie das Kirchengebot (der jährlichen Beichte) erfüllen, fragen, ob sie verbotene Bücher haben, und diejenigen, welche solche haben und dadurch in Censuren gefallen zu sein scheinen, ermahnen, sich von diesen zu befreien, indem sie ihnen bemerken, dass die Absolution von den Censuren, wenn sie nicht die ihnen obliegende Verpflichtung erfüllen [d. h. wohl, wenn sie nicht, von dem Beichtvater auf die Censuren aufmerksam gemacht, die Bücher vernichten oder abliefern], gemäss den Breven Pauls V. von 1612 und Urbans VIII. von 1627 den General-Inquisitoren reservirt ist. Die von Römischen Congregationen ertheilten Licenzen gelten in Spanien nicht, die von dem Papste selbst ertheilten sind dem General-Inquisitor oder dem Inquisitionsrathe vorzulegen, um zu prüfen, ob nicht der Gebrauch derselben für den Betreffenden unangemessen sei, und um sie einregistriren zu lassen. Die Inquisitoren sollen mit aller Strenge verfahren und durch Leibes- und Geldstrafen (castigo personal y pecuniario) die fast erloschene Furcht vor den kirchlichen Censuren verstärken. Mit der Erlaubniss, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten, ist, wenn dieses nicht ausdrücklich gesagt wird, nicht auch die Erlaubniss ertheilt, solche Bücher zu importiren, zu kaufen, zu verkaufen, zu verschenken oder umzutauschen. Wer dagegen handelt, verliert ipso facto die

---

de S. Santidad y de la Sagrada Congregacion del Indice hasta 3 de Marzo de 1846. Con la licencia necesaria. Madrid 1848.* 31 S. 4. (Berlin).

1) Apendice . . . los decretos de Su Santidad y de la Sagrada Congregacion del Indice desde 17 de Agosto de 1846 hasta 15 de Diciembre de 1862, Barcelona 1863. 12 S. 4. (Petzholdt, Anzeiger 1863, 307).

Erlaubniss. Erben dürfen, wenn sie auch die Erlaubniss zum Lesen verbotener Bücher haben, bei Strafe der Excommunication, über die ihnen zugefallenen [ohne ausdrückliche Erlaubniss] nicht verfügen oder sie behalten. Licenzen, welche für Akademieen, Gesellschaften und andere literarische Körperschaften ertheilt sind, sind nicht so zu verstehen, als ob damit den einzelnen Mitgliedern die Erlaubniss ertheilt wäre, verbotene Bücher zu lesen; sie gelten nur für solche Mitglieder, welche von der Körperschaft mit einer Arbeit, bei der verbotene Bücher zu gebrauchen sind, speciell beauftragt sind, und nur für die Dauer dieses Auftrags.

Von den Differenzen Carls III. (1759—88) mit der Inquisition über Mesenguy, Palafox und die Bibliothèque Janséniste und von den Klagen über den Index von 1747 war schon die Rede. Im Juni 1768 setzte er die 1763 suspendirte Pragmatik vom 16. Jan. 1761 über das Exequatur wieder in Kraft und verordnete: 1. die Inquisition solle kein Buch eines angesehenen und gelehrten Katholiken verbieten, ohne zuvor denselben oder, wenn er gestorben oder ausser Landes ist, einen Vertheidiger gehört zu haben; 2. sie solle, wenn in einem Buche nur wenige Sätze beanstandet würden, das Buch nicht lange zurückhalten, sondern die Sätze gleich angeben, damit sie verbessert würden; 3. sie solle auch die Bücher verbieten, welche die christliche Moral corrumpiren; 4. jedes Verbot sei vor der Publication durch den Justizminister dem Könige vorzulegen; 5. Römische Rescripte, auch die, welche Bücherverbote enthalten, dürften nicht ohne Genehmigung des Königs veröffentlicht werden[1]). Clemens XIII. schrieb über beide Pragmatiken unter dem 15. Juni 1763 an die spanischen Bischöfe (Bull. 2, 330). — Clemens XIV. zu Gefallen liess Carl III. durch ein Edict der Inquisition vom 5. Aug. 1769 einige Schriften verbieten, die seit 1760 in Rom verboten worden waren (Theiner, Clemens XIV. 1, 318).

Wenn der General-Inquisitor Rubin de Cevallos die Absicht hatte, durch den Index von 1790 den von 1747 verbessern zu lassen, so wurde diese Absicht nur in sehr geringem Masse verwirklicht: der Bücher-Revisor der Inquisition, Joaquin Castellot, der für ein Honorar von 9000 Realen die Redaction des neuen Index besorgte, war nicht nur, wie seine Arbeit zeigt, ein unfähiger, sondern auch ein jesuitisch gesinnter Herr. Von Büchern, die nach der Vertreibung der Jesuiten mit Erlaubniss Carls III. spanisch gedruckt worden waren, nahm er (unter Monarchie des Solipses) die französischen Ausgaben als 1759 strenge verb. in den Index auf (Villanueva, Vida 1, 112. 116). — Das Suplemento von 1790 enthält nur französische Schriften, die Pariser Nationalversammlung u. s. w. betreffend, auch Zeitungen oder einzelne Nummern von solchen. Alle diese

---

1) Baumgarten, Gesch. Spaniens, 1861, S. 136. N. E. 1768, 157. Die Pragmatik über das Exequatur ist nach Pelayo 3, 155 unter Isabella II. noch einmal in Anwendung gebracht worden, um den Syllabus Pius' IX. zu retiniren.

Sachen waren durch ein Edict der Inq. vom 13. Dec. 1789 verb., aus welchem auch die allgemeine Verordnung mitgetheilt wird: alle Blätter und Schriften, welche von den Unruhen in Frankreich handeln und den Geist des Aufruhrs einflössen könnten, seien an die Beamten der Inq. abzuliefern. In einer Apendice y continuacion del Suplemento werden die durch ein Edict vom 7. März 1790 verbotenen Schriften verzeichnet, meist revolutionäre oder obscöne. Ausserdem steht im Anhange des Index von 1790 eine Anzahl von Expurgationen, als Supplement zu denen des Index von 1747. Am umfangreichsten sind darunter die zu den Institutions politiques des Baron de Bielfeld, zu der Palestra critico-medica des Cisterciensers Rodriguez, 1734, und zu einigen im 18. Jahrh. zu Antwerpen gedruckten span. Gebetbüchern. In diesen werden u. a. gestrichen Notizen wie: Johann XXII. habe für ein bestimmtes Gebet die Nachlassung von 1000 Todsünden verliehen und dgl. (S. 212).

In dem Suplemento von 1805 beginnt jeder Buchstabe mit einem neuen Blatte, so dass oft $^1/_2$—$1^1/_2$ Seiten (für das Eintragen späterer Verbote) leer bleiben. Unter den darin (nicht im Röm. Index) verbotenen Büchern verdienen erwähnt zu werden: Ch. Bonnet, Oeuvres, 18 vol.; französische Uebersetzungen der Werke von Sal. Gesner, Alex. Pope, Lor. Sterne; G. Forster, Voyage philos. (strenge verb.); Jerusalem, Discours, trad. de l'allem., 4 vol. (strenge verb.); Basedovius, Opus elementare . . . interpr. C. E. Mangelsdorfio und Nouvelle méthode, trad. par M. Huber; Smith, Recherches sur la . . richesse des nations; auch E. Burke, Réflexions sur la révolution, und Die Rechte des Menschen, eine Antwort auf Herrn Burke's Angriff gegen die franz. Rev., Brl. 1792 (dieses strenge verb.). Auch dieses Suplemento bringt noch einige Expurgationen, vorwiegend komische. In Berti's Brev. eccl. hist. soll in dem Satze: Concilium primum congregatum paulo post adventum Spiritus sancti das post in ante corrigirt werden, weil die Gelehrten der Inquisition nicht die Apg. 15, 6, sondern die 1, 13 berichtete Versammlung als erstes Concil zählten. In einem 1765 zu Zaragoza erschienenen Novenario di S. Lorenzo soll die Notiz gestrichen werden, dass der h. Laurentius am Freitage Seelen aus dem Fegfeuer befreie, wie die h. Jungfrau am Samstage, und in einem 1762 zu Valencia erschienenen Leben der h. Catharina die Versicherung: nächst Maria sei sie die von Gott am meisten begnadigte Jungfrau und Gott habe sie, als er ihr den Ring gegeben, zur ersten unter seinen Bräuten und zur allgemeinen Patronin der ganzen christlichen Welt erklärt. Im Phädrus sollten jetzt die Fabeln 10—14 des 4. Buches gestrichen werden[1]).

Mendham, Additional Supplement p. 31 beschreibt 9 Blätter,

---

1) Reformistas antiguos españoles V, App. 88 wird ausführlich über eine 1807 erschienene, von der Inq. corrigirte Ausgabe eines Buches des Jesuiten Pedro Montengon berichtet, welches unter dem Titel Eusebio 1786, 4 vol 8., und sonst erschienen war.

auf welchen die von der Inquisition in Peru durch Decrete vom 23. Juni 1786 bis 25. Sept. 1790 verbotenen Bücher verzeichnet sind. Es scheinen mit wenigen Ausnahmen dieselben zu sein, die in Spanien verboten worden.

Von den in der Appendix von 1848 benutzten Edicten sind vier aus der Zeit vom 12. Jan. 1806 bis 12. Jan. 1807, die sich also an das Suplemento von 1805 unmittelbar anschliessen, — sie verbieten meist französische revolutionäre Schriften; — dann folgen Edicte vom 22. Juli 1815, 1. März 1817 und 29. Mai 1819. Das umfangreichste Edict ist das vom J. 1815, welches im Diario de Madrid vom 28. bis 31. Juli veröffentlicht wurde[1]) und von welchem in der Apendice ausdrücklich hervorgehoben wird, alle darin verzeichneten Bücher seien von dem General-Inquisitor mit Vorwissen und Gutheissung des Königs verboten worden. Darunter sind viele spanische Schriften über kirchliche und politische Fragen, auch Reden von Deputirten und Commissionsberichte der Cortes von 1813, und natürlich eine Reihe von Schriften über die Inquisition. Sonst werden u. a. verb. Historia antiqua und Hist. universalis von Chrph. Cellarius, Jena 1734. 35., Sulpicius Severus ed. G. Hornius, 1647 (beide etwas spät), eine französische Uebersetzung von Hugh Blairs Predigten, eine zu Madrid 1803 erschienene Uebersetzung von S. Gesners Tod Abels, weil sie dieselben Irrthümer enthält, wie das 1801 verbotene Original, — Lord Chesterfields Advise to his son, 1788, als Grundsätze enthaltend, die der Lehre des Evangeliums zuwider sind, — Letters of Lady M. W. Montague, 1800, weil darin katholische Lehren und Gebräuche verspottet und an mehreren Stellen der Koran und die Secte Mahoma's vertheidigt werden, — Mad. de Stael, De la littérature, Par. a. IX., weil im Geiste des reinen Naturalismus geschrieben und ketzerische, gottlose und antimonarchische Sätze enthaltend. — In den Edicten von 1817 und 1819 werden auch einige handschriftliche Sachen, Komödien, Spottgedichte auf Mönche und dgl. verb., in dem von 1806 eine ganze Reihe von Novenen, Ablassbüchern, Gebeten u. dgl. — Auch diese Edicte enthalten einige Expurgationen vorwiegend komischer Art. So verordnete die Inq. 1806, in dem Abrégé du voyage de Mungo Park . . . à l'usage de la jeunesse, Par. 1800, eine Stelle zu streichen, welche schliesst: et tous les pères du concile dansèrent avec autant de modestie que de dignité, mit der Motivirung, das sei eine satirische und die respectabeln Väter des h. Concils von Trient anschwärzende (denigrativa) Erdichtung.

Unter Carl III. (1759—88) und Carl IV. (1788—1808) wurde wiederholt über eine Reform der Inquisition verhandelt. Als Ferdinand I. 1782 in Sicilien die Inq. aufhob, fragte man Carl III., warum er nicht dem Beispiele seines Sohnes folge; er antwortete:

---

1) Mendham p. 262. Ueber das Edict von 1817 s. Mendham, Suppl. p. 31: 9 Bücher, darunter Voltaire's Werke, werden strenge, 47 einfach verb., 3 expurgirt.

Weil die Spanier die Inq. lieben und sie mich nicht genirt (Villan. 1, 29). Sie bestand, in ihrer Organisation nicht wesentlich verändert, aber in ihrer Wirksamkeit nur noch ein Schatten dessen, was sie früher gewesen, bis ins 19. Jahrh. fort[1]). Am 5. Febr. 1813 wurde sie nach lebhaften Debatten in den Cortes von Cadiz aufgehoben[2]). Bücherverbote sollten fortan von der Staatsbehörde publicirt werden. 1814 wollte der frühere General-Inquisitor Roman de Arce einen neuen Index ausarbeiten lassen; es kam aber nicht dazu. In demselben Jahre 1814 wurde die Inq. von Ferdinand VII. wiederhergestellt, und der neue General-Inquisitor Fr. X. Mier y Campillo, Bischof von Almeria, leitete 1814 einen Process gegen 16 Freimaurer ein (Pelayo 3, 498) und publicirte 1815—19 die oben erwähnten drei Edicte[3]). Am 9. März 1820 wurde die Inquisition definitiv aufgehoben. Nach der Reaction von 1823 wurden in einigen Diöcesen die Inquisitionstribunale unter dem Namen Juntas de fé wiederhergestellt. Die Junta zu Valencia verurtheilte Cayetano Ripoll als Deisten und liess ihn 31. Juli 1826 hinrichten. Das war die letzte derartige Execution in Spanien. Die Regierung tadelte sie und löste die Juntas auf (Pelayo 3, 523).

85. Staatliche Indices und Bücherverbote.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in mehreren katholischen Staaten von den Regierungen Censurbehörden organisirt und mit Befugnissen ausgestattet, durch welche die von den Römischen und anderen kirchlichen Behörden beanspruchten Befugnisse beseitigt oder wesentlich eingeschränkt

---

1) Llorente 4, 79. Villanueva, Vida 1, 16. 64. Pelayo 3, 181. 253. Mehrere Bischöfe und Minister wurden bei der Inq. denuncirt, aber nicht processirt (Villan. 1, 82. Pelayo 3, 181). Godoy wurde 1796 als des Unglaubens und Skepticismus leviter suspectus ad cautelam absolvirt (Pelayo 3, 220). 1776 wurde Pablo Olavide verhaftet und 1778 als Ketzer zu achtjähriger Einschliessung in ein Kloster und Verbannung verurtheilt, — unter den 66 Anklagepunkten befindet sich auch die Vertheidigung des Copernicanischen Systems; — er floh nach Paris und erhielt 1798 die Erlaubniss zurückzukehren, nachdem er El Evangelio en triumpho, ó historia de un filosofo convertido, 4 vol. 4., geschrieben (Vill. 1, 16. Pelayo 3, 205. 347).

2) Pelayo 3, 459. Das Decret ist vom 23. Febr. datirt und wurde 27. Juli auch in Peru promulgirt. Mendham, Additional Supplement p. 38.

3) Grégoire sagt in der Chronique rel. p. 400: gleichzeitig mit dem Edicte von 1815, worin Schriften über die Inquisition u. s. w. verb. werden, habe er den Prospectus eines neuen Wochenblattes erhalten, worin über die Stierkämpfe, die Herkunft der Thiere, die Persönlichkeit der Toreadores, den Verlauf der Kämpfe u. s. w. berichtet werden sollte.

wurden. Förmliche Indices sind von solchen Behörden nur in Oesterreich mehrere, in Baiern einer hergestellt worden. Sie kommen für die Geschichte des Römischen Index einerseits als Nachbildungen desselben in Betracht, anderseits auch, so weit sie, wie die staatlichen Bücherverbote überhaupt, sich auf dasselbe Gebiet erstrecken wie der Römische Index.

1. Schon unter Benedict XIV. erschien in Toscana eine Verordnung der Regierung über den Druck und Import von Büchern vom 28. März 1743, welche die Römische Inquisition mit einem Edicte vom 17. Apr. beantwortete, wodurch alle Bücher, die in Florenz ohne Approbation des Bischofs erschienen, für verboten und die Drucker derselben für den canonischen Strafen verfallen erklärt wurden[1]). — Für die Lombardei übertrug Maria Theresia 30. Dec. 1768 die Aufsicht über den Druck und Import von Büchern einer königlichen Deputation, zu deren Mitgliedern sie auch drei theologische königliche Revisoren ernannte. Der Plan dieser Organisation war schon 1765 entworfen und dem Erzbischof und dem Inquisitor anheim gegeben worden, je ein Mitglied der Commission zu ernennen; Clemens XIII. liess dagegen durch den Nuncius in Wien Vorstellungen machen und richtete darüber auch 31. Jan. 1767 ein Breve an die Kaiserin; es kam aber zu keiner vorherigen Verständigung[2]).

In Portugal erklärte Joseph I. durch eine Verordnung vom 6. April 1768 die Bulla Coenae und die anderen auf das Bücherwesen bezüglichen Bullen und die Indices, die ohne königliche Genehmigung veröffentlicht seien, für nicht verbindlich, und errichtete dann durch eine Verordnung vom 8. April eine königliche Censurbehörde, Real Mesa Censoria, welcher die bisher von den Bischöfen, der Inquisition und der Regierung wahrgenommene Beaufsichtigung des gesammten Bücherwesens allein zustehen sollte. Der Bischof von Evora wurde zum Präsidenten dieser Behörde ernannt; ordentliche Mitglieder derselben sollten der Generalvicar des Patriarchen von Lissabon, ein alljährlich von dem General-Inquisitor zu deputirender Inquisitor und einige von dem Könige ernannte sein. Er ernannte 4 Laien und 4 Ordensgeistliche, darunter Antonio Pereira Figuereido, ausserdem 4 Laien und 6 Ordensgeistliche zu ausserordentlichen Mitgliedern. Auffallender Weise berichtete der Nuncius über diese Einrichtung 1771 als über eine ziemlich unverfängliche Nachbildung der Index-Congregation[3]). In Rom begriff man die

1) Beide abgedr. in Documenti inediti o rari delle relazioni fra lo stato e la chiesa, Rom 1881, I, 44. — 1782 wurde in Toscana die Inquisition aufgehoben.

2) Das Breve A. J. P. 1, 372, die anderen Actenstücke Documenti p. 5—178.

3) Die beiden Verordnungen stehen bei Seabra 2, 183. Seabra's Buch enthält die Motive der Gesetze und wird in den Verordnungen citirt. Der Bericht des Nuncius bei Theiner, Clemens XIV. 2, 74.

Tragweite der Sache besser, und unter Maria II. kam eine Verständigung über eine neue Organisation zu Stande. Im Einverständniss mit der Königin errichtete Pius VI. durch ein Breve vom 26 Nov. 1780 (Bull. 6, 286) ein Tribunal commissionis pontificiae et regiae super examine et censura librorum, dessen Mitglieder nur Geistliche sein sollten, dessen Präsident vom Papste zu bestätigen war und in dem der Patriarch sich durch einen Geistlichen vertreten lassen konnte. Die bisherigen Rechte der protugiesischen Inquisition bezüglich des Bücherwesens wurden aufgehoben, die der Bischöfe (pro forma) vorbehalten. Die von der Römischen Inquisition oder Index-Congregation für Portugiesen ausgefertigten Licenzen zum Lesen verbotener Bücher sollten fortan nicht der Inquisition, sondern dem neuen Tribunal übersandt werden.

Einen Index hat die von Joseph I. errichtete Behörde nicht veröffentlicht; aber 1771 wurden 60 Bücher, meist von Jesuiten, verboten, 16 mit der Bestimmung, alle Exemplare seien binnen 3 Monaten abzuliefern (Escobar, Mariana, Santarelli, Francolinus, Pichon u. s. w.). 14 andere sollten nur verkauft werden dürfen mit einer davor gedruckten Notiz, worin die beanstandeten Stellen angegeben seien, u. a. exegetische Werke von Serarius, Cornelius a Lapide, Tirinus (N. E. 1773, 24). — Der Bischof von Coimbra, Miguel dell' Anunciada, bat 1768 um die Erlaubniss, einen Hirtenbrief gegen schlechte Bücher zu erlassen. Da er keine Antwort erhielt, liess er ihn drucken. Er wurde von der Censurbehörde als ein aufrührerisches, eines Bischofs unwürdiges Pamphlet verboten und namentlich gerügt, dass er Schriften von Febronius und Dupin und andere, deren Lectüre gesetzlich erlaubt sei, mit Schriften von Voltaire, Rousseau u. a. zusammenstelle, die zudem den Diöcesanen des Bischofs so unbekannt seien, dass sie, wenn sie die Namen hörten, fragen würden, ob das Mineralien oder Pflanzen, Land- oder Seethiere seien. Der Bischof wurde abgesetzt und das Capitel angewiesen, Franc. Lemos Taria zu seinem Nachfolger zu wählen. Dieses geschah und Taria liess den in Rom verbotenen Catechismus von Montpellier ins Portugiesische übersetzen; er wurde später von Clemens XIV. zum Coadjutor Miguels ernannt und nach dessen Tode sein Nachfolger [1]).

2. In Oesterreich verordnete Maria Theresia 1752, um die Verbreitung protestantischer Schriften unter dem Volke zu hindern, die Katholiken sollten die geistlichen Bücher, die sie besässen oder

---

1) Pacca, Denkwürdigkeiten 6, 22. Schäfer, Gesch. v. Port. 5, 314. Pelayo 3, 302 berichtet, der Dichter Manoel Maria Barbosa de Bocage sei 1797 von dem General-Intendanten der Polizei wegen gottloser (obscöner) und aufrüherischer Schriften verhaftet worden; seine Freunde hätten erwirkt, dass sein Process der Inquisition überwiesen worden sei, die damals in Portugal wie in Spanien ein nicht nur mildes, sondern schattenhaftes (vano e irrisorio) Tribunal gewesen; er sei einige Zeit in ein Kloster eingesperrt worden. 1803 sei er bei der Inquisition als Freimaurer denuncirt, aber gar nicht processirt worden.

in Zukunft erhalten würden, ihren Seelsorgern vorlegen und diese die verdächtigen behalten, die anderen mit ihrer Unterschrift und dem Pfarrsiegel versehen zurückstellen. 1756 wurden die Buchbinder angewiesen, die ihnen zum Einbinden gegebenen evangelischen Schriften den Seelsorgern auszuliefern[1]). Diese Verordnungen beziehen sich aber wohl nur auf populäre Schriften. — In demselben Jahre 1752 wurde die Prüfung der schon gedruckten Bücher, 1753 auch die Censur der zu druckenden, die bis dahin grösstentheils die Wiener Universität besorgt hatte, der Bücher-Revisions-Commission oder Hof-Bücher-Censur übertragen, und diese auf van Swietens Anregung angewiesen, Verzeichnisse der verbotenen Bücher anzufertigen. Diese Organisation hat mit einigen Abänderungen bis zum J. 1848 bestanden. Die Bücher wurden theils unbedingt verboten, theils mit der Einschränkung, dass sie eruditis, acatholicis, continuantibus oder erga schedam verkauft werden dürften, also an Gelehrte, Akatholiken, Abonnenten auf Lieferungswerke oder an solche, die von der Polizei-Hofstelle eine besondere Erlaubniss erhalten, — nach dem Censurgesetze Josephs II. von 1781 sollten diese Bücher einfach frei gegeben werden; das erga schedam kam aber später wieder auf; — die nicht verbotenen Bücher erhielten entweder das Admittitur oder nur das Transeat; in letzterm Falle durften sie verkauft, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Den Bischöfen wurde 1784 ausdrücklich untersagt, andere als die staatlichen Bücherverbote zu publiciren[2]).

1754 erschien der erste österreichische Index unter dem Titel Catalogus librorum rejectorum per Consessum Censurae, von 1758 bis 1780 eine ganze Reihe unter dem Titel Catalogus librorum a Commissione Aulica prohibitorum[3]). Später wurde längere Zeit kein

---

1) A. Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Zensur, 1847, S. 106. 109.

2) Wiesner S. 161. 170. 194. 217. 248. 349. A. Fournier, G. van Swieten als Censor, Sitzungsber. der Wiener Ak. Ph.-hist. Cl. 84, 387. Archiv des D. Buchh. 6, 279. — Noch 1846 hatte Walters Kirchenrecht nur das Transeat. Die Gewährung des Admittitur für das Freiburger Kirchenlexicon wurde davon abhängig gemacht, dass die von österreichischen Gelehrten zu liefernden Beiträge vorher in Wien zur Censur vorgelegt würden. H. v. Hurter, Fr. v. Hurter und seine Zeit, 1877, 2, 160. 1798 war — ähnlich wie in Rom — verordnet, dass die im Auslande zu druckenden Schriften von Oesterreichern der inländischen Censur vorzulegen seien. Dem Appellationsgerichtsrath J. Beidtel wurde, wie er in der Vorrede zu seinem 1849 erschienenen Buche „Das canonische Recht" erzählt, 1831 und 1844 die Erlaubniss, dasselbe im Auslande drucken zu lassen, verweigert.

3) Catalogus librorum rejectorum per Consessum Censurae. Viennae 1754. 42 Bl. 8. — Continuatio I.—III. 1755—57. 31, 16, 17 Bl.

Catalogus librorum per quinquennium a Commissione Aulica prohibitorum. Viennae, Kaliwod 1758. 1 Bl. 187 S. 8.

Cat. libr. a Comm. Aul. proh. Viennae, Kaliwod 1762.* 260 S. 8. (Prag). — Sieben Nachträge dazu 1763—69.

Index veröffentlicht, aber alle 14 Tage ein lithographirtes Verzeichniss der Schriften, die nicht ein einfaches Imprimatur oder Admittitur erlangt, von dem Wiener Central-Bücher-Revisionsamte den übrigen Revisionsämtern, den öffentlichen Bibliotheken und den Polizeibehörden mitgetheilt (Wiesner S. 348), dann alle Monate oder alle zwei Monate ein Verzeichniss der verbotenen Bücher auf Folioblättern gedruckt[1]). 1816 erschien noch einmal ein deutscher Index[2]). 1786 wurde auch ein Index für die österreichischen Niederlande veröffentlicht[3]).

In den älteren Wiener Indices stehen viele Schriften, die auch im Römischen Index stehen und aus diesem — ohne erkennbaren Plan bei der Auswahl — herübergenommen zu sein scheinen: viele protestantische Schriften von der Confessio Augustana und Flacius' Catalogus testium veritatis an; Achillinus, Agrippa von Nettesheim, Bodinus u. dgl.; Bajus, Causa Arnaldina, Quesnels Nouveau Testament und viele Jansenistica, Fénélon, Hardouin, Berruyer, viele Antijesuitica u. s. w., aber auch die Werke von den Jesuiten Busembaum, Lacroix, Gobat, Reuter, Thomas Tamburinus, Francolinus,

---

Cat. libr. a Comm. Aul. proh. Vindobonae, typis J. Th. de Trattnern 1765* 184 S. 8. (Bonn).

Supplementum ad Cat. . . . proh., de annis 1766. 67. 68. 69. 70. Viennae, typis . . . 1771.* 55 S. 8. (Prag).

Cat. libr. a Comm. Caes. Reg. Aulica proh. ab anno 1763 ad annum 1768. Viennae, Kaliwod 1768.

Cat. libr. a Comm. C. R. Aul. proh. Editio nova. Viennae, Kaliwod 1774. 364 S. 8.

Cat. libr. a Comm. C. R. Aul. proh. Ed. nova. Cum privilegio S. C. R. Apost. Majestatis. Viennae Austriae typis Geroldianis 1776.* 360 S. 8. (Prag).

Cat. libr. a Comm. C. R. Aul. proh. Cum supplementis usque ad annum 1780. S. l. et a.* 318 S. 8.

1) Die Prager Bibliothek besitzt einen Folio-Band, in welchem solche Verzeichnisse von je 1—3 Blättern zusammengebunden sind. Das erste heisst: „Verzeichniss der Bücher, welche bey der k. k. Bücherzensur in Wien in den Monathen Januar und Febr. 1796 mit Höchster Genehmigung verboten worden sind." Auf diesem folgt S. 3: „Verzeichniss der Bücher, welche ihres minder anstössigen Inhalts wegen in den Sitzungen dieser Monathe Jan. und Febr. mit erga schedam beschränket worden sind." Das letzte gedruckte Verzeichniss ist vom Oct. 1803; das Verzeichniss für Nov. und Dec. 1803 ist handschriftlich beigefügt. Vom Mai 1800 an fehlen die Worte „bey der k. k. Bücherzensur in Wien." Jeder Jahrgang hat eine durchlaufende Paginirung.

2) Neues durchgesehenes Verzeichniss der verbothenen deutschen Bücher. Wien 1816.* 350 S. 4. (Prag). Nach dem Vorsetzblatte nur die seit dem 1. Juli 1814 verbotenen Bücher enthaltend. Von einem Exemplare, in welchem auf zwischengebundenen Blättern die später (bis zum J. 1847) verbotenen Bücher beigeschrieben sind, hat die Prager Bibliothek nur „P. IV. Von P—S" (incl.).

3) Catalogue des livres défendus par la Commission Impériale et Royale jusqu'à l'année 1786. Bruxelles 1788. — Petzh. verzeichnet auch: Catalogue des pièces qu'il est permis de représenter sur les théâtres des Pays-Bas Autrichiens. Brux. 1787.

Delrio, ferner von Martin von Cochem, Diana, Sasserath, Orsi de irreformabili Rom. Pontificis judicio, Rom 1772, Pichler Jus canonicum u. s. w.[1]). Die Hauptmasse bilden obscöne, irreligiöse oder politisch anstössige Schriften in deutscher und anderen modernen Sprachen. In den späteren Indices kommen fast nur neu erschienene Schriften hinzu. In denen aus den Jahren 1762—1816 stehen u. a. Schriften von Bodmer, Goethe, Herder, J. G. Jacobi, Ew. v. Kleist, Lessing (Nathan u. a.), Tiedge, Wieland, der Göttinger Musenalmanach und der von Schlegel und Tieck von 1802 (Schlegels Lucinde erga schedam), auch Wessenbergs Gedichte, Görres' Aphorismen über Kunst, Eckartshausens Gott ist die reinste Liebe in allen Sprachen und Auflagen, „Schriften von Freimaurern und sie betreffende Sachen, alle wie sie Namen haben." — Nach den handschriftlichen Verzeichnissen von 1816 bis 1847 waren nur erga schedam gestattet Schriften von Raumer (u. a. Histor. Taschenbuch), Raupach, Rellstab, Rotteck, Ruge, L. Schefer, Schleiermacher (die Reden über die Religion waren verboten), Schlosser, Seume, Steffens, G. Sand, Soulié, Walter Scott, Schillers Gedichte, herausg. von Viehoff, ferner Ranke's Röm. Päpste, Rettbergs Cyprian, Reuchlins Port-Royal und Pascal, Rommels Leibniz, Stähelins Messianische Weissagungen, Reumonts Rheinlands Sagen (1847 freigegeben), viele Schriften von und über Ronge[2]) und über den h. Rock (auch K. Simrock, Der ungenähte Rock oder König Orendel), endlich ascetische Schriften von Scupoli, Pösl und Sintzel, Schiffmanns Leben Güglers, Möhlers Einheit der Kirche u. s. w. Unbedingt verb. werden u. a. Platens gesammelte Werke, Pölitz' Weltgeschichte, das Staatslexicon von Rotteck und Welcker, Sarpi übersetzt von Winterer, Herzheimers Pentateuch und andere Judaica, — mit „damnatur und zu confisciren" Schriften von Schuselka und die Spaziergänge eines Wiener Poeten.

3. In Baiern wurde unter Max Joseph III. 1769 ein eigenes Censurcollegium, bestehend aus einem Präsidenten und 8 Referenten für die verschiedenen Fächer (drei Geistlichen für Theologie und Kirchenrecht, einem für Philosophie), errichtet und beauftragt, alljährlich einen Catalogus librorum approbatorum et prohibitorum herauszugeben. Personen, bei denen ein Periculum perversionis nicht zu befürchten, sollten verbotene Bücher mit kurfürstlicher Specialerlaubniss gestattet werden, gegen einen Revers, dass sie nur aus gutem Endzweck, allenfalls der Widerlegung halber, begehrt und an niemand anderen ausgeliehen werden. Es scheint aber nur ein ein-

1) Eine kaiserliche Verordnung vom J. 1787, in den Directorien und anderen Publicationen dürften Ablässe für Verstorbene nicht erwähnt werden, und diese ungegründete Lehre sei auch in neuen Ausgaben des Catechismus wegzulassen, und eine Remonstration des Erzbischofs von Lemberg dagegen s. G. eccl. 3, 120.

2) Nach Hurter 2, 165 wurde A. Stolz' Kalender für 1847 lediglich darum verb., „weil der Schlesinger Hannes zweimal darin vorkommt; der Name Ronge darf hier nicht genannt werden."

ziger Catalogus librorum prohibitorum, 28. Nov. 1769 genehmigt, erschienen zu sein[1]). In diesem werden Schriften von Voltaire, Rousseau, Crébillon u. s. w., Bayle's Dictionnaire, auch Boccaccio's Decamerone verb., ferner Jacob Böhme's Büchlein von Christi Testament nebst allen übrigen Schriften dieses fanatischen Schusters von Görlitz, Stoibers Armamentarium, das grosse Planetenbuch, das Traumbuch des Jacobus Lupius und andere abergläubische Schriften, endlich auch Febronius. Durch ein Mandat vom 1. Aug. 1769 waren bereits 8 Bücher verb.: drei polemische Schriften gegen Veremund von Lochstein, Bellarmins Abhandlung von der Macht des Papstes im Weltlichen, übers. München 1768[2]), Busembaums Moral, alle Ausgaben, auch der Commentar von Lacroix, Anselm Molitors von der gesetzgebenden, zwingenden und erklärenden Macht der Kirche und Hispano-Jesuitica anecdota. — In dem Nürnberger Allg. Lit. Anzeiger von 1797, S. 409 stehen zwei alphabetische Verzeichnisse der von dem kurfürstlichen Bücher-Censur-Collegium 1790—92 und 1793 verbotenen Bücher; ersteres umfasst 64, letzteres 150 Nummern. In dem Katholik von 1824, 11. Bd. S. 251—256 steht ein aus baierischen Intelligenzblättern ausgezogenes Verzeichniss von verbotenen Schriften. Es enthält viele kleine Gebetbücher und Gebetzettel (viele zu Burghausen gedruckt), u. a. Fünfzehn heimliche Leiden u. s. w., 1820 (S. 259), 15 Gebete der h. Brigitta, München 1821 (I S. 310), Gebet zu der h. Jungfrau und Märtyrin Wilgefort oder Kümmerniss (K.-L. 7, 772), viele abergläubische Sachen, u. a. Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lotterieliebhaber seine Träume untersuchen etc., Venedig-Augsb., Bauern-Praktika oder Planetenbüchlein u. s. w., ferner Vertheidigungsschrift für den Dr. Ludwig Jahn, Glarus 1823; Die Protestanten in Baiern oder deren Wünsche bei der Generalsynode von Fr. Faber, Stadtpfarrer zu Ansbach, Nürnb. 1823; Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens von Ferd. Herbst, Stuttg. 1823.

In den anderen deutschen Staaten sind amtliche Indices nicht veröffentlicht, auch ihre Bücherverbote nicht in grösserer Zahl in Verzeichnisse zusammengestellt worden[3]). Der neueste staatliche

---

1) Catalogus verſchiedener Bücher, ſo von dem Churfl. Büchercenſurcollegio theils als religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch denen Landsfürſtlichen Gerechtſamen nachtheilig verbothen worden. Verlegts Joh. Nep. Fritz in München 1770. 8 Bl. 8. — Vgl. Heigel, Die Censur in Altbaiern, Arch. des D. Buchh. 2, 11.

2) Die Jesuiten hatten diese Ausgabe, ohne sie zur Censur vorzulegen, drucken lassen unter Berufung auf die ihnen durch kaiserliches Privileg bewilligte Censurfreiheit. Sie wurde 1769 auch von dem Kurfürsten von Mainz verb. (N. E. 1769, 57. 66).

3) Eine kleinere Zusammenstellung ist: Index librorum prohibitorum. Katalog über die in den Jahren 1844 und 1845 in Deutschland verbotenen Bücher. Beitrag zur Geschichte der Presse. Jena 1845. 46.* (2 Hefte 8.) „Ein Index librorum prohibitorum aus den dreissiger Jahren" in Petzholdts Anzeiger 1883, S. 7—10, ist nur ein Verzeichniss von Büchern, die einer süddeutschen Bibliothek 1830 ff. als verboten eingereiht waren.

Index ist ein 1882 veröffentlichtes Verzeichniss der auf Grund des Reichsgesetzes vom J. 1878 verbotenen socialdemokratischen Druckschriften, welches mehr als 700 Nummern, meist Flugblätter, umfasst[1]).

4. Petzholdt verzeichnet S. 155 b Librorum in Suecia prohibitorum saeculorum XVII et XVIII Elenchus, Gotheborgi 1856, 4 S. 4., angeblich nur in 16 Exemplaren gedruckt. In einer Dissertation von Alnander vom J. 1764[2]) werden 30 in den Jahren 1604—1701 in Schweden verbotene Bücher verzeichnet, und noch 4, bei denen eine Expurgation, die Beseitigung einzelner Blätter verordnet wurde. Es handelt sich meist um theils politische, theils theologische Schriften, die ausserhalb Schwedens kein Interesse haben. Zu erwähnen sind Lysers Discursus de polygamia, verb. 1679, der Index Novitatum gegen Pufendorf von Josua Schwarz, herausgegeben von Nic. Beckmann, verb. 1675. — Bei Fleur. 79, 344 wird ein 1747 von Friedrich I. auf den Antrag der Geistlichen erlassenes Verbot von 5 Schriften mitgetheilt, welches in der Form einem Römischen Bücherverbote ähnelt; nur dass das Besitzen der Bücher nicht mit geistlichen Strafen, sondern mit einer Geldstrafe von 1000 Thalern bedroht und für das Angeben des Verfassers und Druckers eine Belohnung von 1000 Thalern versprochen wird. — 1764 wurde in Schweden Joh. David Michaelis' Compendium theol. dogm., 1760, verb.

In F. Rocquain's L'esprit révolutionnaire avant la révolution, Paris 1878, steht p. 489—535 eine sorgfältige Zusammenstellung

---

— Interessante Materialien für die Geschichte der Censur und der Bücherverbote enthält das Archiv für Gesch. des D. Buchh.: für Preussen 4, 138; 5, 256; 6, 185; 7, 7. 268; für Sachsen 8, 101; 9, 47; für Strassburg 5, 32. 307; 8, 123 (ein Verzeichniss von 14 im J. 1669 von den Dreizehnern verbotenen obscönen Büchern 5, 116); Zur Gesch. der kaiserlichen Bücher-Commission in Frankfurt a. M. 4, 96; 7, 264. — Ueber einzelne Verbote s. Fleur. 78, 445; 81, 131. 404 (über das von dem Corpus Evangelicorum 1752 beantragte Verbot der Rudimenta historica des Jesuiten Max Dufrêne); 82, 291; 85, 300.

1) Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oct. 1878 nebst den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen und einem alphabetischen Verzeichniss der verbotenen Druckschriften und Vereine. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt von Dr. L. Brandt, Regierungs-Assessor im Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin. Berlin 1882. 144 S. 8. Das Verzeichniss der verbotenen Druckschriften geht von S. 23 bis S. 113 (S. 114—116 folgen einige Lithographieen und Photographieen, S. 134—136 einige wieder aufgehobene Verbote); neben deutschen (in Deutschland, der Schweiz und Amerika gedruckten) Schriften finden sich auch einige französische und polnische, neben Flugblättern, Zeitungen, Broschüren u. dgl. auch einige mehrbändige socialpolitische Romane. Nach einer Zeitungsnotiz waren bis zum Sept. 1884 795 Nummern verb.

2) Historia librorum prohibitorum in Suecia. Cujus specimen primum . . . publicae disquisitioni submittunt Samuel J. Alnander, Philos. Magister et Docens, et Petrus Kindahl, Stipend. Reg. Ostrogothi, in auditorio Carolino d. 7. Junii a. 1764. Upsaliae. 3 Bl. 36 S. 4. (Dresden).

der vielen, grösstentheils die kirchlichen Verhältnisse betreffenden, 1715—89 von dem Pariser Parlament, dem Conseil d'état, dem Grand Conseil oder dem Châtelet verbotenen Bücher. Zwei Arrêts des Parlaments von 1761 und 1762 enthalten Indices von 24 bezw. 163 Schriften von Jesuiten (s. § 88). — Die in Frankreich seit 1814 von der Regierung verbotenen oder von den Gerichten verurtheilten Schriften sind seit 1827 wiederholt in alphabetische Verzeichnisse zusammengestellt worden[1]).

Index librorum prohibitorum: being notes bio-, biblio-, iconographical and critical on curious and uncommon books. By Pisanus Fraxi. London, privately printed 1877. 620 S. 4., ist ein Verzeichniss von obscönen Schriften.

86. Bischöfliche Bücherverbote.

Seitenstücke zu den Löwener und Pariser Indices des 16. Jahrhunderts gibt es nicht, obschon auch nach dem J. 1600 die Sorbonne sehr viele, die Löwener und andere theologische Facultäten einzelne Bücher censurirten. Dagegen haben wir einen von dem Erzbischof von Paris, freilich im Auftrage des Parlamentes veröffentlichten Index kennen gelernt (S. 57) und zwei Indices von Prager Erzbischöfen (S. 63). Auch das Decret des Erzbischofs Precipiano vom J. 1695 (S. 59) ist eine Art von Index. Einzelne Bücherverbote von Bischöfen sind, so weit sie von Bedeutung waren, gelegentlich erwähnt worden. Solche sind auch in der neuern Zeit manche erlassen worden. Einige derselben können sogar im gewissen Sinne als Indices bezeichnet werden, sofern darin eine grössere Zahl von Schriften verboten wird. So namentlich ein Pastoralschreiben des Augsburger Generalvicariates vom J. 1820 „in Betreff der neuen schwärmerischen aftermystischen Lehren und Secten", dem ein Verzeich-

---

1) Catalogue des ouvrages condamnés depuis 1814 jusqu'à ce jour [1. Sept. 1827], suivi du texte des jugements et arrêts insérés au Moniteur. Paris 1827.* 71 und 64 S. 12.

Catalogue des ouvrages, écrits et dessins de toute nature poursuivis, supprimés ou condamnés depuis le 21. Oct. 1814 jusqu'au 31. Juillet 1877. Edition entièrement nouvelle, considérablement augmentée . . . Par Fernand Drujon. Paris 1879.* XXXVII und 430 S. gr. 8. — Drujon verzeichnet p. VIII 8 ältere Zusammenstellungen. Eine bis zum J. 1847 gehende ist bei Migne, Dict. des hérésies 2, 1229 abgedruckt.

niss von 55 Schriften angehängt ist, ferner ein Erlass der Bischöfe der Kirchenprovinz Turin und eine Pastoral-Instruction des Bischofs von Luçon, beide vom J. 1852.

Das Augsburger Pastoralschreiben von 1820 steht in Mastiaux' Lit.-Ztg. 1820, No. 35, S. 129—171. In dem beigefügten „Verzeichniss mehrerer Bücher und Büchgen, welche von der aftermystischen Secte in Umlauf gebracht werden", stehen einige Schriften von Ignaz Lindl (A. D. B. 18, 698), eine von Feneberg, zwei von Bernières-Louvigni, einige von G. Tersteegen, Joh. Arndt, Gottfr. Arnold und L. v. Zinzendorf und viele anonyme. Am Schlusse steht: Der besondern Aufmerksamkeit werden noch empfohlen die Schriften der Mad. Guyon, Fénélons Lehrsätze der Heiligen, Taulerus' Werke nach protestantischen Ausgaben.

Die 10 Bischöfe der Kirchenprovinz Turin, an der Spitze der Erzbischof Luigi Fransoni, veröffentlichten unter dem 2. Oct. 1852 eine gemeinsame Notificanza über verbotene Bücher und Zeitungen (Ami de la rel. 158, 449). Sie geben darin zunächst die Censuren an, die auf das Lesen verbotener Bücher gesetzt seien, sagen dann, zu den verbotenen Schriften gehörten diejenigen, die im Index ständen oder unter die Regeln des Index fielen, und zählen einige Classen von Schriften auf, die nach diesen Regeln verboten seien, u. a. die Bücher der Haeretiker über irgendwelche Gegenstände, welche nicht von dem Ortsbischof approbirt, Bibeln oder einzelne biblische Bücher in der Volkssprache, die nicht vom h. Stuhle approbirt oder mit Anmerkungen von Kirchenvätern oder katholischen Gelehrten versehen und vom Bischof approbirt, zuletzt Bücher, welche von dem Ortsbischof als ketzerische, verdächtige . . . Sätze enthaltend verboten sind. „Als solche, heisst es dann weiter, erklären wir gemeinsam nach reiflicher Prüfung und nach Befragung von Theologen und Canonisten folgende Bücher: I Valdesi, cenni storici per Amedeo Bert; La confessione, saggio dommatico storico di L. De Sanctis; Gustavo, corrispondenza religiosa; Libera propaganda, diretta da A. Borella e comp.; Corso completo di diritto pubblico elementare, opera del Marchese Diego Soria; Gli orrori dell' Inquisizione; I misteri di Torino e di Roma; La strenna del fischietto; L'almanacco degli operai; La filosofia delle scuole italiane di Ausonio Franchi (diese Schrift wurde 7. Oct. 1852 auch in Rom verb.; die anderen stehen nicht im Index). Ferner verbieten wir, als geeignet, der Sittlichkeit und dem Glauben zu schaden, die kirchliche Hierarchie und die Fürsten zu diffamiren, den Unterschied zwischen Tugend und Laster zu verwischen, folgende Blätter: Gazetta del popolo, L'Opinione, La Strega o Maga, Il Fischietto, L'Italia e Popolo, Il Monitore de' communi italiani, unbeschadet anderer Verbote, welche einzelne von uns für ihre Diöcesen erlassen haben oder werden. Diese Bücher und Blätter darf niemand drucken, lesen, verbreiten, verleihen oder behalten; wer sie zu seiner Verfügung hat, hat sie dem Bischof abzuliefern; nur die Blätter darf man selbst verbrennen." Dann wird das Breve vom 22. Aug. 1851

gegen Prof. Nuytz in Erinnerung gebracht und bemerkt, in diesem Breve sei implicite auch das Schriftchen Il Prof. Nuytz a' suoi concittadini verboten; den in dem Breve angedrohten Censuren verfalle auch derjenige, der die Bücher nicht gelesen, aber unterlassen habe, sie an den Bischof abzuliefern. — In einer Anmerkung werden Verbote von Zeitungen durch andere Bischöfe erwähnt, u. a. des Sior Antonio Rioba durch den Patriarchen von Venedig 1848, das Verbot des Avvenire und die Verwarnung der Redacteure des Mediterraneo und des Ordine durch den Bischof von Malta 1851. In einer andern Anmerkung werden diejenigen im Römischen Index stehenden Schriften aufgezählt, die in der Kirchenprovinz Turin am meisten verbreitet seien: die Bibelübersetzung von Diodati, Machiavelli's Principe, die Werke von Voltaire, Rousseau, Volney, de la Mennais, Proudhon, Eugène Sue (besonders Les mystères de Paris), Maurette, Alfieri, Gioja, Botta, Gioberti, Rosmini, Pilati, Rossetti, Maineri, Bianchi-Giovini[1]), Tommaseo, La buona novella, Il Costante, Gesù davanti un consiglio di guerra, Non più tiara (italienisch und französisch).

Die Instruction pastorale de Monseigneur l'évêque de Luçon sur l'Index des livres prohibés, Paris 1852, 238 S. 8., erwähnt das Mandatum Leo's XII. von 1825 (p. 79; s. o. S. 882) und enthält p. 201—222 einen Index diocésain, in welchem die von dem Bischof, — er hiess Jacques-Marie-Joseph Baillès, — seit seinem Amtsantritt im J. 1845 und einige von seinem Vorgänger Soyer und die in Rom seit 1845 verbotenen Bücher in Ein Alphabet geordnet sind. Von den von den beiden Bischöfen verbotenen Büchern, die mit einem * bezeichnet sind, verdienen erwähnt zu werden: die Biographie universelle von Hoefer, das Bibelwerk von Is. Cahen (das A. T. hebr. und französisch mit Noten, 20 vol. 8.), Livre d'instruction morale et religieuse, nouv. éd. s. a., 218 p. 12., sans nom d'auteur, mais attribué à M. Victor Cousin; Ad. Rion, Bibliothèque pour tout le monde, 50 vol. 18.; Alphabet et premier livre de lecture, autorisé par le Conseil royal: A. Bossu, Anthropologie, contenant l'anatomie etc., 2 vol. 8. avec atlas de 20 planches; Le journal La Presse (die einzige Zeitung, die erwähnt wird) und 105 (nicht speciell aufgezählte) protestantische Broschüren der Société des traités religieux. — Die Instruction enthält sonst allerlei über den Index. P. 230 sagt der Bischof, er hoffe bald, entsprechend dem Wunsche des Provincialconcils von Bordeaux und dem Geiste der Kirche, erklären zu können, dass der ganze Römische Index in seiner Diöcese verbindlich sei; vorläufig beauftragt er p. 232 die Pfarrer, in der Predigt die Lectüre der im Index stehenden Schriften von E. Sue, G. Sand, Balzac, A. Esquiros und Proudhon zu ver-

1) Bianchi-Giovini polemisirt gegen die Notificanza in der Vorrede der Critica degli evangeli und erwähnt dabei, dass vier von seinen hier aufgezählten Büchern zu Mailand gedruckt seien und die österreichische Censur passirt hätten.

bieten und zu erklären, dass nach dieser Publication der Index bezüglich dieser Bücher verbindlich sei. P. 197 spricht er von den Vorschriften des Index für die Buchhändler, weist aber doch p. 233 die Pfarrer nur an, den Buchhändlern ihrer Pfarrei begreiflich zu machen, combien ils attireraient de bénédictions sur leur commerce, wenn sie innerhalb eines Monates ihm ein vollständiges Verzeichniss der livres qui sont en vente zur Prüfung einsenden wollten. — Im Dec. 1853 publicirte der Bischof ein Avis important sur le colportage des mauvais livres (Ami de la rel. 163, 241), worin er es rügt, dass in den von der Regierung aufgestellten Verzeichnissen der Bücher, die colportirt werden dürften, auch solche ständen, welche unter die Regeln des Index fielen, wie protestantische Bibeln und Tractätchen, oder speciell im Index ständen, wie Schriften von Voltaire, Marmontels Bélisaire und Pascals Provincialbriefe, und ausserdem schlechte Romane und dgl. von Dumas, Soulié, Karr und de Kock. (Der Bischof von Périgueux nahm 1854 den Index zum Thema seines Fasten-Hirtenbriefes, wurde dafür vom Papste belobt und publicirte das Belobungsbreve; Ami de la rel. 165, 170.) — Im Jan. 1856 wurde Baillès von Pius IX. auf Veranlassung der kaiserlichen Regierung, der er als Legitimist missliebig geworden, nach Rom beschieden und zur Resignation veranlasst (Ami de la rel. 172, 228). Er blieb in Rom, wurde Consultor der Index-Congr. und hat ohne Zweifel das Verbot einiger französischen Schriften veranlasst. 1866 veröffentlichte er eine Vertheidigung des Index gegen die Philippica Roulands in der Senatssitzung vom 31. Mai 1865[1]).

---

1) La Congrégation de l'Index mieux connue et vengée par l'ancien Evêque de Luçon, Paris 1866. III, VII und 616 S. 8. — Rouland, damals Gouverneur de la Banque de France, hatte u. a. gesagt: „Die ultramontane Partei hatte noch ein anderes Mittel, um alles zu ruiniren, was es in der Kirche noch von freien Meinungen gab. Sie nahm ihre Zuflucht zu der öftern Anwendung von Entscheidungen der Index-Congregation. Was ist die Index-Congr.? Die Incarnation des Despotismus, ein Tribunal, welches verdammt, ohne zu hören. Unsere Väter wachten über ihre Rechte. In der gallicanischen Kirche wurden die Entscheidungen des Index nie anerkannt. Warum nicht? Weil die so fromme und gelehrte französische Kirche ein Gefühl der Würde hatte, welches wir nicht mehr haben, weil sie nur den Papst und den König kannte und nicht begriff, dass der Papst sein Gewissen und sein Urtheil einer Congregation delegiren könne, damit sie mit göttlicher Gewalt auftrete. Unsere Väter hatten Recht. Wenn man zu ihrer Zeit verhandelte, wusste man, dass man direct mit dem Papste verhandelte. Nichts ist gefährlicher, nichts ungerechter als ein Tribunal, welches verdammt, ohne gehört zu haben; und ein solches Tribunal sollte einen Bischof verurtheilen, einen Priester brandmarken dürfen? Nein, nein." — Den Vorwurf, die Bücherverbote seien in neuester Zeit zahlreicher geworden, widerlegt Baillès p. 208 mit Ziffern: unter Gregor XVI., der 14 Jahre regierte, wurden 110 französische, 7 lat. Schriften verb., nur 24 weniger als in den ersten 19 Regierungsjahren Pius' IX. In den $17^2/_3$ Jahren Benedicts XIV. wurden 133 franz., 92 lat., in den $20^1/_3$ Jahren Clemens' XI. 183 franz., 305 lat. Schriften verb. u. s. w.

Bei den Verhandlungen über das baierische Concordat von 1817 wurde in Rom die Aufnahme eines Artikels gefordert, wonach kein Buch ohne die Zustimmung des Bischofs gedruckt oder in das Land gebracht werden sollte. Der Artikel 13 erhielt aber schliesslich die Form: „Wenn die Bischöfe im Lande gedruckte oder in das Land gebrachte Bücher, welche etwas dem Glauben, den guten Sitten oder der kirchlichen Disciplin Widersprechendes enthalten, der Regierung anzeigen, so wird diese unverzüglich für ihre Unterdrückung sorgen“ [1]). Bei einem Buche von Brendel wurde ein vergeblicher Versuch gemacht, diese Bestimmung durchzuführen (§ 109).

In dem österreichischen Concordate von 1855 lautete Art. 9: Archiepiscopi . . propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit. In den Separatartikeln zum Concordat, die in einem Schreiben des Erzbischofs Rauscher an den Cardinal Viale Prelà vom 18. Aug. 1855 formulirt wurden (Coll. Lac. 5, 1229), heisst es zu Art. 9: die Regierung werde den betreffenden Wünschen der Bischöfe gebührende Rechnung tragen; doch bedürfe es grosser Vorsicht um die Sache nicht schlimmer zu machen; die Verhältnisse seien nicht in allen Theilen des Reiches dieselben: in den lombardisch-venetianischen Provinzen sei es leichter, schlechte Bücher auszuschliessen als anderswo; überdies sei in Italien vieles, dessen man in Deutschland überdrüssig geworden, noch neu und darum noch von verderblichem Einflusse. Das Concordat und die Separatartikel wurden mit einem Schreiben des Grafen Thun vom 25. Jan. 1856 den Bischöfen übersandt und darin darauf hingewiesen, dass in den Separatartikeln die Gründe hervorgehoben seien, weshalb von Repressivmassregeln gegen Druckschriften ein vorsichtiger Gebrauch zu machen sei. Mittlerweile hatten aber bereits im Dec. 1855 einige Bischöfe in dem österreichischen Italien, namentlich der Erzbischof Romilli von Mailand und der Patriarch von Venedig auf Grund des Concordates verordnet: es seien ihnen alle Manuscripte vor dem Drucke vorzulegen (was doch selbst im Kirchenstaate nicht mehr verlangt wurde, S. 885), und für den Verkauf aller von aussen importirten Bücher mit Ausnahme der notorisch erlaubten sei ihre Erlaubniss nachzusuchen; wer verbotene Bücher verkaufe gegen den werde die Hülfe des weltlichen Armes angerufen werden. Der Bischof Speranza von Bergamo bezeichnete sogar in einem Hirtenbriefe vom 16. Jan. 1856 die Aufhebung der Censur als ein Werk des Teufels (er verbot zugleich die Zeitschrift Il crepusculo). Die Wiener Kirchenzeitung erklärte darauf (1856, No. 5, ohne Zweifel im Auftrage Rauschers): die italienischen Bischöfe hätten sich über ihre Verordnungen mit dem Erzbischof Rauscher nicht vorher benommen;

1) Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 1874, S. 65. 118. 145. 218. Deutscher Merkur 1874, 116.

an eine Präventivcensur sei bei Art. 9 des Concordates gar nicht gedacht; in Wien würden nicht einmal Erbauungsbücher und kirchliche Schriften anderer Art zur Censur verlangt und die seit 8 Jahren bestehende Praxis werde nicht geändert werden. Graf Thun forderte die italienischen Bischöfe auf, ihre Erlasse zurückzunehmen, liess sie in dem Giornale di Milano desavouiren (Wiener K.-Z. 1856, 108) und erklärte in einem Erlasse an alle Länderchefs vom 25. Jan. 1856: die Regierung könne sich nicht auf Grund des Art. 9 des Concordates als blosse Vollstreckerin der vom kirchlichen Forum ergangenen Erkenntnisse ansehen, habe sich vielmehr die volle Selbständigkeit sowohl bei Beurtheilung der Bücher als auch bei Entscheidung der Frage, welche Massregeln gegen die für verderblich erkannten anzuwenden seien, gewahrt und werde, wenn in einzelnen Fällen die Bischöfe ihre Mitwirkung zur Unterdrückung der von ihnen als verderblich bezeichneten Bücher für wünschenswerth hielten, über ihr Ansuchen die Frage, ob und in welcher Weise auf Grundlage der bestehenden Gesetze diesem Ansuchen entsprochen werden könne, sorgfältig erwägen[1]). Die Regierung brachte das Vorgehen der Bischöfe auch in Rom zur Sprache, und 10. Nov. 1857 meldete der Gesandte Graf Colloredo, der Cardinal-Staatssecretär habe ihm erklärt, er werde dem Bischof von Bergamo die Missbilligung des h. Stuhles aussprechen und einschärfen, sich künftig in etwa vorkommenden ähnlichen Fällen an die Regierungsbehörden zu wenden und nicht ohne sie vorzugehen.

Unter dem 24. Aug. 1864 richtete die Index-Congregation an alle Bischöfe ein von dem Präfecten Card. Altieri und dem Secretär P. Modena unterzeichnetes Rundschreiben folgenden Inhalts (Civ. catt. 5, 12, 488): Es erscheinen jetzt sehr viele schlechte Drucksachen, namentlich kleine und wohlfeile Schriften und Zeitungen. Sie werden vielfach bei der Index-Congregation denuncirt; da diese aber durch die immer zunehmende Zahl der Denunciationen aus der ganzen christlichen Welt überbürdet ist, kann sie nicht alle Angelegenheiten rasch erledigen. Das hat zur Folge, dass ein Verbot jener Schriften mitunter erst erfolgt, wenn das Lesen derselben schon grossen Schaden angerichtet hat. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat der Papst uns beauftragt, das Mandatum Leo's XII. vom 26. März 1825 in Erinnerung zu bringen, was wir mit dieser Lettera eccitatoria thun. Damit man aber nicht die Bücherverbote der Bischöfe unter dem Vorgeben, diese seien zu solchen nicht berechtigt, oder unter einem andern Vorwande geringschätzen zu dürfen glaube, werden die Bischöfe hiermit ermächtigt, in dieser Sache als Delegaten des apostolischen Stuhles vorzugehen. Es sollen jedoch dem apostolischen Urtheil alle diejenigen Schriften vorbehalten bleiben, welche eine gründlichere Prüfung erheischen und bei denen nur

---

1) Darmst. Allg. K.-Z. 1856, No. 11. 26. Allg. Ztg. 1856, 9. 14. 17. 21. 40. 59. Theol. Lit.-Bl. 1871, 228. Unwillige Aeusserungen C. Cantù's über den Mailänder Erlass in den Lettere di Gino Capponi 3, 171.

ein Urtheil der höchsten Autorität eine heilsame Wirkung erzielen kann. — Man kann nicht sagen, dass die Bischöfe von dieser neuen delegirten Gewalt einen ausgedehnten Gebrauch gemacht[1]), und ebensowenig, dass die Index-Congregation seitdem in ihrer Thätigkeit eine Aenderung habe eintreten lassen.

87. Irreligiöse Schriften 1758—1800.

Clemens XIII. (1758—69) verdammte durch Breven vom 31. Jan. und 3. Sept. 1759 (Bull. 1, 88. 222) das anonym erschienene Buch von Helvétius De l'esprit und die Encyclopédie, jenes mit der Bestimmung, dass es auch für diejenigen verboten sein solle, welche die Erlaubniss zum Lesen verbotener Bücher hätten, und dass nur der Papst das Lesen desselben solle gestatten dürfen, — eine Bestimmung, die in der Folge auf andere derartige Bücher ausgedehnt wurde und zu der sich ein Analogon auch in den spanischen Indices findet. In einem Breve an den Erzbischof von Reims vom 20. Nov. 1765 (Bull. 3, 147) belobte Clemens XIII. die Assemblée du Clergé für die Verdammung schlechter Schriften, und in einer Encyclica vom 25. Nov. 1766 (Bull. 3, 225) ermahnte er die Bischöfe, sich die Unterdrückung der schlechten Bücher angelegen sein zu lassen und dazu auch die Hülfe der Fürsten anzurufen. Auch Clemens XIV. (1769—74) ermahnte in seiner Encyclica vom 12. Dec. 1769 (Epistolae ed. Theiner p. 39) die Bischöfe zur Bekämpfung der ungläubigen Literatur. — Von der Inquisition oder der Index-Congregation wurden von 1758 an Schriften von Voltaire, Rousseau, La Mettrie, Holbach, Marmontel, Raynal und viele andere verboten, von Helvétius ausser De l'esprit nur eine, auch von Diderot und d'Alembert ausser der Encyclopédie nur je eine, — die von d'Alembert mit d. c., die von Diderot erst 1804, — von Grimm, Crébillon u. a. keine. Im spanischen Index werden von Voltaire und Rousseau alle Schriften als seit 1762 bezw. 1764 strenge verboten bezeichnet[2]). In Rom wurden nach 1757

1) Phillips, Kirchenr. 6, 622. 624 macht den Bischöfen darüber Vorhaltungen.

2) Die anderen in Spanien verbotenen Schriften sind in der S. 863, Note 1 angegebenen Weise bezeichnet.

erst wieder nach dem J. 1820 von einzelnen Schriftstellern sämmtliche Werke verboten, 1821 von G. Morardo, 1824 von David Hume.

Am 20. Febr. 1778 erliess Pius VI. ein allgemeines Verbot, welches seitdem in den Indexausgaben — nicht bei den Decreta generalia, wo sein richtiger Platz wäre, sondern — unter Libri steht: Libri omnes incredulorum, sive anonymi sive contra, in quibus contra religionem agitur. Beigefügt ist die Bestimmung, dass die Erlaubniss, solche Bücher zu lesen oder zu behalten, dem Papste reservirt sei, und eine Weisung für die Index-Congregation oder ihren Secretär: sic etiam in Indice exprimendi (tametsi in reg. II. Ind. praedamnati), womit ohne Zweifel gemeint ist, es solle, wenn dergleichen Bücher speciell in den Index gesetzt würden, beigefügt werden, sie seien eigentlich schon durch die 2. Regel des sog. Trienter Index verboten. Ein solcher Zusatz ist nun freilich zwecklos, — wenn man nicht etwa die Absicht hatte, den Protestanten damit einen Tort anzuthuen, dass man die Ungläubigen mit ihnen unter die in der 2. Regel gebrauchte Bezeichnung Haeretici zusammenfasste; — er wird auch in den Indices gar nicht gemacht bis zum J. 1853 (§ 101), und von da an nicht bei den Schriften der Ungläubigen, sondern nur bei einigen protestantischen und seit 1875 auch bei altkatholischen. Das allgemeine Verbot Pius' VI. ist auch insofern nicht zweckmässig, als man doch nicht voraussetzen darf, dass jedermann alle ungläubigen Schriftsteller kennen und wissen sollte, welche ihrer Schriften, noch weniger, welche anonymen Schriften irreligiös sind. Viel praktischer ist die Einrichtung der spanischen Indices von 1747 und 1790, in welchen bei den Büchern, welche auch für solche, die die Erlaubniss zum Lesen verbotener Bücher haben, verboten sein sollen, dieses ausdrücklich gesagt oder durch ein Zeichen angedeutet ist (S. 54. 56).

1. Das Buch De l'esprit von Claude-Adrien Helvétius (1715—71) erschien 1758 avec l'approbation et privilége du Roy, 643 S. 4. Das Privileg wurde 10. Aug. 1758 von dem Conseil d'état zurückgenommen und das Buch 22. Nov. von dem Erzbischof de Beaumont verb. (Picot 2, 345) und 9. Apr. 1759 von der Sorbonne censurirt. Diese übersandte ihre Censur gedruckt Clemens XIII. und wurde durch ein Breve vom 26. Juni (Bull. 1, 141) dafür

belobt. Das Buch wurde auch in Sp. 1759 strenge verb. In einem Breve vom 7. Juli 1759 (Bull. 1, 209) wird der span. General-Inquisitor dafür belobt, dass er, wie er gemeldet, die päpstlichen Decrete gegen Berruyer und De l'esprit publicirt habe. — Von der Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers par une société de gens de lettre . . . publié par M. Diderot . . . et par M. d'Alembert, waren 1759 als sie von Clemens XIII. (und in Sp.) verb. wurde, 7 Bände erschienen. Die 1751 erschienenen verhältnissmässig harmlosen beiden ersten Bände wurden durch ein Arrêt du Conseil du Roy vom 2. Febr. 1752 verb., nach 18 Monaten aber die Fortsetzung des Druckes gestattet. — In dem Breve heisst es von De l'esprit, das Buch sei von der Inquisition geprüft und Fer. V. 11. Jan. 1759 bezeichnet worden als die christliche Religion und die natürliche Sittlichkeit untergrabend, die verkehrten und verdammten Meinungen der Epikureer und Materialisten adoptirend und vertheidigend und voll von gottlosen, ärgernissgebenden und ketzerischen Sätzen. Von der Encyclopédie heisst es in dem Breve, sie sei von der Index-Congr. 5. März verboten, es sei eine verbesserte Ausgabe veranstaltet, diese sei von der Inq. nochmals geprüft worden und auf Grund ihres Beschlusses von Fer. V. 11. Aug. werde das Werk auch mit den Noten oder Erklärungen und Verbesserungen verboten als enthaltend eine Lehre und Sätze, die falsch, verderblich und ärgernissgebend seien, zum Unglauben und zur Verachtung der Religion verleiteten und der Sittenverderbniss und Gottlosigkeit den Weg bahnten.

Durch eine Declaration Ludwigs XV. vom 16. April 1757 wurde die Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften gegen die Religion bei Todesstrafe verboten. Diese Drohung wurde natürlich nicht ausgeführt, und der Präsident de Malesherbes, der 1750—68 die Aufsicht über das Bücherwesen hatte, war sehr nachsichtig (Picot 2, 248. 357). — Am 2. Febr. 1759 verbot das Pariser Parlament De l'esprit und sechs andere ungläubige Schriften (Rocquain p. 204). Helvétius leistete eine Art Widerruf[1]) und der Censor seines Buches nahm seine Approbation zurück und resignirte. Zugleich wurde der Verkauf der 7 Bände der Encyclopédie vorläufig verboten und eine genauere Prüfung derselben vorbehalten. Durch ein Arrêt du Conseil du Roy vom 8. März wurde das Privileg zurückgezogen. Die Herausgeber erwirkten aber eine stillschweigende Duldung der Fortsetzung (Picot 2, 353; 4, 449). Es erschienen bis 1772 28 Bände.

1762 wurde von der Inq. verb. Liber tametsi ironice, ut prae se fert, elaboratus, qui sic inscribitur: La petite Encyclopédie ou dictionnaire des philosophes. Ouvr. posthume d'un de ces messieurs. Ridiculum acri Fortius et melius plerumque secat res, Anvers

1) Zaccaria (Theotimus Eupistinus p. 66) zählt ihn deshalb zu den kath. Gelehrten, welche ihre Irrthümer widerrufen, sagt aber nichts von seinen späteren Schriften.

chez Jean Grasbeck, 176 S. 12., nach Sommervogel nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, von Abr.-Jos. de Chaumeix, dem Verfasser der Préjugés legitimes contre l'Encyclopédie, die von Clemens XIII. belobt wurden (Picot 2, 364; 4, 465), sondern von dem Jesuiten Jean-Fr. Féraud. — Im span. Index steht auch L'esprit de l'Enc., ou choix des articles les plus curieux . . . de ce grand dictionnaire, Genf 1769 ff. Von der Encyclopédie stellt der span. Index eine Expurgation in Aussicht, die doch nicht zu Stande gekommen ist. Aus einem Breve vom 10. Mai 1770 (Bull. 4, 166) ergibt sich, dass eine spanische Gesellschaft von Freunden des Vaterlands sich wegen des Verbotes des Dictionarium encyclopaedicum an den Papst gewendet hatte; dieser ermächtigt den General-Inquisitor, den Mitgliedern der Gesellschaft, die er für geeignet halte, den Gebrauch des Werkes zu gestatten.

Unter Helvétius steht im Index nur das nach seinem Tode von dem Fürsten Gallitzin herausgegebene Buch De l'homme et de ses facultés intellectuelles et de son éducation. Ouvr. posthume, Haye 1773, 2 vol. 8., verb. 1774 (in Sp. 1785). Die Oeuvres, 1795, 14 vol., sind nicht verb. 1761 wurde verb.: Examen des critiques du livre de l'Esprit, Lond. 1760, von G. Le Roy. — Von Jean Le Rond d'Alembert (1717—83) stehen im Index nur Mélanges de littérature, d'histoire et de philosophie. Nouv. éd. augm. de plusieurs notes sur la traduction de quelques morceaux de Tacite, 4 vol., mit d. c. verb. 1767 (in Sp. unbedingt 1773). Unter Denis Diderot (1712—84) steht im Index nur Jacques le fataliste et son maître, 1796, 2 vol., verb. 1804 (in den neuesten Index-Ausgaben so gedruckt, als ob Jacques der Vorname Diderots wäre). Im span. Index stehen von Diderot nur die Pensées philos., verb. 1766.

2. Von Voltaire kamen unter seinem Namen von 1758—1800 nur noch in den Index: Précis de l'Ecclésiaste et du Cantique, verb. 1759; Traité sur la tolérance, 1763 (über die Calas'sche Affaire; Strauss S. 143; Picot 2, 469 sagt von dem 1. Abschnitte: Le morceau est sérieux, décent et raisonné), verb. 1766; Commentaire sur le livre des délits et des peines (von Beccaria), verb. 1768; Les singularités de la nature, verb. 1770; Pensées de Pascal avec les notes de M. de Voltaire, Genève 1778, 2 vol., verb. 1789; — ferner von den zahlreichen anonymen und pseudonymen Schriften: L'oracle des anciens fidèles pour servir de suite et d'éclaircissement à la Bible, Bern 1760, 127 S. 12., verb. 1761. Die Schrift, als deren Verfasser Voltaire Simon Bugex angibt, ist gerichtet gegen L'oracle des nouveaux philosophes p. s. de suite et d'écl. aux oeuvres de M. de Voltaire, Bern 1759 (von Abbé Cl.-M. Guyon); sie wurde 1760 auf Befehl des Parlaments verbrannt. Im span. Index steht auch: Le sentiment d'un inconnu sur l'oracle des nouv. phil. p. s. d'écl. et d'errata à cet ouvrage, dedié à M. de Voltaire, Villefranche 1760. — Lettre de Charles Gouju à ses frères, verb. 1762. — Candido o l'ottimismo del Sig. Dottor Ralph, tradotto dal francese, verb. 1762. Das Original steht nicht im Index, aber Emma-

nuel Ralph, Mémoires de Candide sur la liberté de la presse, la paix générale, les fondements de l'ordre social et d'autres bagatelles, ouvrage traduit de l'allemand sur la 3. éd. A Altona, et se trouve à Paris, à Londres, à Rome [die Index-Congr. fügt bei: clanculum fortasse] et à Petersbourg, l'an de grâce 1802, verb. 1804. — Dictionnaire philosophique portatif. Nouv. éd., révue, corrigée et augmentée de divers articles par l'auteur, 1764, verb. 1765 (Strauss S. 153. Es wurde 1765 auch vom Parlamente verboten, Picot 2, 463. 470). — Essai hist. et crit. sur les dissensions des églises de Pologne, par Joseph Bourdillon, Prof. en droit public, verb. 1768[1]). — Philosophie de l'histoire par M. l'abbé Bazin (im Index steht dabei: ementitum nomen), verb. 1768 (Picot 2, 472). — Discours aux confédérez de Kamieneck en Pologne, par M. Kaiserling, major au service du roy de Prusse, verb. 1769. — Evangile du jour contenant: De la paix perpétuelle par le Dr. Goodheart; Instruction du gardien des capucins de Raguse à frère Pediculoso partant pour la Terre sainte; Tout en Dieu, commentaire sur Malebranche par l'abbé Tilliadet; Dieu et les hommes, oeuvre théologique, mais raisonnable en 44 chapitres, Londres (Barbier-Quérard 5, 328), verb. 1770 mit dem Zusatze: omnia impii scurrae commenta. — Nouveaux mélanges philos., hist., critiques, 14 vol., vor und nach verb. 1773, 1778 und 1782. — Les lettres d'Amabed . . . trad. par l'abbé Tamponet, par M. de V. . . ., Genève 1770, verb. 1779. — Les droits des hommes et les usurpations des autres, Padoue 1768, verb. 1769, wird eine Ausgabe von Voltaire's Les droits . . . des Papes sein.

1765 wurde verboten: Ouvrages philos. pour servir de preuves à la religion de l'auteur, mit der Bemerkung, eine andere Ausgabe habe den Titel: L'évangile de la raison, ouvrage posthume de M. D...y, und die Sammlung enthalte 5 impia opuscula, die auch einzeln verb. würden: Saul et David, tragédie d'après l'anglais intitulée: The man after Gods own heart; Testament de Jean Meslier [Strauss S. 176. 274]; Catéchisme de l'honnête homme, ou dialogue entre un caloyer et un homme de bien, traduit du grec vulgaire par D. J. J. Q. C. D. C. D. G.; Sermon des cinquante 1749; on l'attribue a M. du Martayne ou du Marsais, d'autres à La Mettrie, mais il est d'un grand prince très-instruit [Picot 2, 463; Strauss S. 179]; Examen de la religion dont on cherche l'éclaircissement de bonne foi, attribué à M. de Saint Evremond. Die vier ersten dieser 5 Schriften, die 1765 auch vom Parlamente verboten wurden (Picot 2, 473), sind von Voltaire; die letzte war als Examen . . ., traduit de l'anglois de Gilbert Burnet, schon 1763 von der Inq. verb. Sie erschien unter zwei verschiedenen Titeln zuerst 1745 (eine Ausgabe angeblich Trevoux, aux dépenses de la Société de Jésus), und

---

1) Ueber einen lobenden Artikel über dieses Buch in der Gazzetta di Mantova führte der Nuncius bei der österreichischen Regierung Klage. Documenti inediti o rari, Rom 1881, 1, 135.

wurde anfangs Varenne zugeschrieben, ist aber von dem Lieutenant de la Serre, dessen auf dem Sterbebette 1748 vor einem Pfarrer zu Maestricht abgegebener Widerruf in der Bibliothèque raisonnée, Tom. 41 (1748), p. 475 abgedruckt ist (Freytag, Anal. 325).

Ein ähnliches Sammelwerk (Libellus) wurde 1770 durch ein Breve Clemens' XIV. verb. (s. u.), ein drittes oder ein der Index-Congregation vorgelegter Sammelband 1771 in folgender Weise: Opuscula sex ab impio scurra edita: Les questions de Zapata (ementitum nomen), traduites par le Sieur Tamponet, Docteur de Sorbonne (est hoc item ementitum nomen); Collection de lettres sur les miracles, écrites à Genève et à Neufchâtel par le proposant Thero, M. Covelle, M. Needam, M. Baudinet et M. Mont-Moulin (omnia ficta fraude); L'examen important du milord Bolinbroke, écrit sur la fin de 1736, nouv. éd. corrigée et augm. sur le manuscrit de l'illustre auteur (sunt haec commentitia, diese drei Stücke sind von Voltaire); Le militaire philosophe, ou difficultés sur la religion proposées au R. P. Malebranche . . par un ancien officier, nouv. éd. (commentitia perinde haec sunt, von J.-A. Naigeon, einem Freunde Diderots, 1738—1810, das letzte Capitel von Holbach, Picot 4, 647); L'homme aux quarante écus; La défense de mon oncle (beide von Voltaire). — L'esprit de M. de Voltaire, verb. 1760, ist von Claude Villaret. — „Durch ein Decret Pius' VI. vom 11. Juli 1776", ohne Zweifel durch einen unter seinem Vorsitz gefassten Beschluss der Inq., wurden mit der Bestimmung, dass der Papst sich die Ertheilung der Erlaubniss zum Lesen und Behalten vorbehalte, verb. La raison par alphabet, d. i. eine 1769 erschienene neue Ausgabe des Dictionnaire philos., und A B C. Dix-sept dialogues traduits de l'anglais, 1768 (in den neueren Indices verwirrt in A B C [l'] etc. La raison par alphabet etc. Dix-sept u. s. w.). — Gegen eine von Beaumarchais zu Kehl besorgte Ausgabe der Oeuvres de Voltaire erliessen schon 1781 einige Bischöfe und die Sorbonne Erklärungen; sie wurde 1785 von dem Conseil d'état verb. (Rocquain p. 398. 417. 419). Sie steht nicht im Index, aber als 1804 verb.: Romans et contes. Ed. conforme à celle de Kell (sic), avec figures, Lyon 1790, 6 vol.[1]).

3. Die Inquisition verbot 9. Sept. 1762: Emile ou de l'éducation par Jean-Jacques Rousseau, citoyen de Genève, gleichzeitig zu Amst. und Haye (Paris) 1762, 4 vol. 12., erschienen. Das Buch wurde 9. Juli 1762 vom Parlamente zum Verbrennen verurtheilt, 20. Aug. von der Sorbonne censurirt und von dem Erzbischof Beaumont verb., in demselben Jahre auch in Genf. Rousseau schrieb darauf Lettre à Chr. de Beaumont, Archév. de Paris, vom 18. Nov. 1762 datirt, Amst. (1763), verb. 1766, und gegen das Genfer Verbot: Lettres écrites de la montagne. Vitam impendere vero, Amst.

1) Im span. Index von 1747 und 1790 (p. 286. 294. 304) werden mehrere Ausgaben einer span. Uebersetzung der Hist. de Charles XII. expurgirt.

nuel Ralph, Mémoires de Candide sur la liberté de la presse, la paix générale, les fondements de l'ordre social et d'autres bagatelles, ouvrage traduit de l'allemand sur la 3. éd. A Altona, et se trouve à Paris, à Londres, à Rome [die Index-Congr. fügt bei: clanculum fortasse] et à Petersbourg, l'an de grâce 1802, verb. 1804. — Dictionnaire philosophique portatif. Nouv. éd., révue, corrigée et augmentée de divers articles par l'auteur, 1764, verb. 1765 (Strauss S. 153. Es wurde 1765 auch vom Parlamente verboten, Picot 2, 463. 470). — Essai hist. et crit. sur les dissensions des églises de Pologne, par Joseph Bourdillon, Prof. en droit public, verb. 1768[1]). — Philosophie de l'histoire par M. l'abbé Bazin (im Index steht dabei: ementitum nomen), verb. 1768 (Picot 2, 472). — Discours aux confédérez de Kamieneck en Pologne, par M. Kaiserling, major au service du roy de Prusse, verb. 1769. — Evangile du jour contenant: De la paix perpétuelle par le Dr. Goodheart; Instruction du gardien des capucins de Raguse à frère Pediculoso partant pour la Terre sainte; Tout en Dieu, commentaire sur Malebranche par l'abbé Tilliadet; Dieu et les hommes, oeuvre théologique, mais raisonnable en 44 chapitres, Londres (Barbier-Quérard 5, 328), verb. 1770 mit dem Zusatze: omnia impii scurrae commenta. — Nouveaux mélanges philos., hist., critiques, 14 vol., vor und nach verb. 1773, 1778 und 1782. — Les lettres d'Amabed . . . trad. par l'abbé Tamponet, par M. de V. . . ., Genève 1770, verb. 1779. — Les droits des hommes et les usurpations des autres, Padoue 1768, verb. 1769, wird eine Ausgabe von Voltaire's Les droits . . . des Papes sein.

1765 wurde verboten: Ouvrages philos. pour servir de preuves à la religion de l'auteur, mit der Bemerkung, eine andere Ausgabe habe den Titel: L'évangile de la raison, ouvrage posthume de M. D . . . y, und die Sammlung enthalte 5 impia opuscula, die auch einzeln verb. würden: Saul et David, tragédie d'après l'anglais intitulée: The man after Gods own heart; Testament de Jean Meslier [Strauss S. 176. 274]; Catéchisme de l'honnête homme, ou dialogue entre un caloyer et un homme de bien, traduit du grec vulgaire par D. J. J. Q. C. D. C. D. G.; Sermon des cinquante 1749; on l'attribue a M. du Martayne ou du Marsais, d'autres à La Mettrie, mais il est d'un grand prince très-instruit [Picot 2, 463; Strauss S. 179]; Examen de la religion dont on cherche l'éclaircissement de bonne foi, attribué à M. de Saint Evremond. Die vier ersten dieser 5 Schriften, die 1765 auch vom Parlamente verboten wurden (Picot 2, 473), sind von Voltaire; die letzte war als Examen . . ., traduit de l'anglois de Gilbert Burnet, schon 1763 von der Inq. verb. Sie erschien unter zwei verschiedenen Titeln zuerst 1745 (eine Ausgabe angeblich Trevoux, aux dépenses de la Société de Jésus), und

1) Ueber einen lobenden Artikel über dieses Buch in der Gazzetta di Mantova führte der Nuncius bei der österreichischen Regierung Klage. Documenti inediti o rari, Rom 1881, 1, 135.

wurde anfangs Varenne zugeschrieben, ist aber von dem Lieutenant de la Serre, dessen auf dem Sterbebette 1748 vor einem Pfarrer zu Maestricht abgegebener Widerruf in der Bibliothèque raisonnée, Tom. 41 (1748), p. 475 abgedruckt ist (Freytag, Anal. 325).

Ein ähnliches Sammelwerk (Libellus) wurde 1770 durch ein Breve Clemens' XIV. verb. (s. u.), ein drittes oder ein der Index-Congregation vorgelegter Sammelband 1771 in folgender Weise: Opuscula sex ab impio scurra edita: Les questions de Zapata (ementitum nomen), traduites par le Sieur Tamponet, Docteur de Sorbonne (est hoc item ementitum nomen); Collection de lettres sur les miracles, écrites à Genève et à Neufchâtel par le proposant Thero, M. Covelle, M. Needam, M. Baudinet et M. Mont-Moulin (omnia ficta fraude); L'examen important du milord Bolinbroke, écrit sur la fin de 1736, nouv. éd. corrigée et augm. sur le manuscrit de l'illustre auteur (sunt haec commentitia, diese drei Stücke sind von Voltaire); Le militaire philosophe, ou difficultés sur la religion proposées au R. P. Malebranche . . par un ancien officier, nouv. éd. (commentitia perinde haec sunt, von J.-A. Naigeon, einem Freunde Diderots, 1738—1810, das letzte Capitel von Holbach, Picot 4, 647); L'homme aux quarante écus; La défense de mon oncle (beide von Voltaire). — L'esprit de M. de Voltaire, verb. 1760, ist von Claude Villaret. — „Durch ein Decret Pius' VI. vom 11. Juli 1776", ohne Zweifel durch einen unter seinem Vorsitz gefassten Beschluss der Inq., wurden mit der Bestimmung, dass der Papst sich die Ertheilung der Erlaubniss zum Lesen und Behalten vorbehalte, verb. La raison par alphabet, d. i. eine 1769 erschienene neue Ausgabe des Dictionnaire philos., und A B C. Dix-sept dialogues traduits de l'anglais, 1768 (in den neueren Indices verwirrt in A B C [l'] etc. La raison par alphabet etc. Dix-sept u. s. w.). — Gegen eine von Beaumarchais zu Kehl besorgte Ausgabe der Oeuvres de Voltaire erliessen schon 1781 einige Bischöfe und die Sorbonne Erklärungen; sie wurde 1785 von dem Conseil d'état verb. (Rocquain p. 398. 417. 419). Sie steht nicht im Index, aber als 1804 verb.: Romans et contes. Ed. conforme à celle de Kell (sic), avec figures, Lyon 1790, 6 vol.[1]).

3. Die Inquisition verbot 9. Sept. 1762: Emile ou de l'éducation par Jean-Jacques Rousseau, citoyen de Genève, gleichzeitig zu Amst. und Haye (Paris) 1762, 4 vol. 12., erschienen. Das Buch wurde 9. Juli 1762 vom Parlamente zum Verbrennen verurtheilt, 20. Aug. von der Sorbonne censurirt und von dem Erzbischof Beaumont verb., in demselben Jahre auch in Genf. Rousseau schrieb darauf Lettre à Chr. de Beaumont, Archév. de Paris, vom 18. Nov. 1762 datirt, Amst. (1763), verb. 1766, und gegen das Genfer Verbot: Lettres écrites de la montagne. Vitam impendere vero, Amst.

1) Im span. Index von 1747 und 1790 (p. 286. 294. 304) werden mehrere Ausgaben einer span. Uebersetzung der Hist. de Charles XII. expurgirt.

(1763), von der Inq. verb. 1767, in Paris schon 19. März 1765 vom Parlamente. — Du contrat social ou principes du droit politique, Amst. 1762, 12., wurde 1766 verb., gleichzeitig Anti-Contrat social, dans lequel on réfute d'une manière claire, utile et agréable les principes posés dans le Contrat social . . . par P.-L. Bauclair [Beauclair], Haye 1764. Eine gleichfalls 1764 erschienene Schrift des protestantischen Theologen Ant.-Jacques Roustan zu Genf (1734—1808), Offrande aux autels et à la patrie, contenant une défense du christianisme ou réfutation du ch. 8. du Contrat social: Examen hist. des quatre beaux siècles de M. de Voltaire: Quels sont les moyens de tirer un peuple de la corruption, wurde 1779 verb. — Von der Nouvelle Héloise, zuerst Amst. 1761 erschienen, wurde erst die Nouv. éd. augmentée des amours et aventures d'Ed. Bomston, Par. 1793, und diese erst 1806 verb., andere Schriften von Rousseau überhaupt nicht. — Von La Mettrie (1709—51) wurden 1770 durch die Inq. verb. Oeuvres philosophiques, Amst. 1753, 2 vol., und Oeuvres philos., nouv. éd., Berlin 1764, 2 vol. (in Sp. 1771 strenge verb.). Die 12 in der Berliner Ausgabe enthaltenen Stücke werden in dem Decrete und im Index aufgezählt und sive conjunctim sive separatim verb. Eine 6 Schriften enthaltende Ausgabe der Oeuvres philos. war schon Londres (Berlin) 1751, 4., erschienen (Baumg. 7, 76), L'homme machine anonym schon 1748 (Baumg. 1, 75). Vor 1770 war aber von La Mettrie nur, 1748, verb.: Histoire naturelle de l'âme, traduite de l'anglais de M. Charp par feu M. H(unauld) de l'académie des sciences, Haye 1745, in Paris schon 1746 verbrannt (Picot 2, 204. Baumg. 2, 35; 7, 74).

Dass der Name des Baron d'Holbach (1723—89) nicht im Index vorkommt, erklärt sich daraus, dass seine Schriften alle anonym oder pseudonym erschienen (A.D.B. 12, 712). Von diesen stehen im Index ausser der Antiquité devoilée (s. u.) nur folgende: Système de la nature ou des lois du monde physique et du monde moral, par Mirabaud (ementitum nomen), verb. 1770, von Holbach 1770 unter dem Namen des 1760 gestorbenen Secretärs der Akademie, J.-B. de Mirabaud (Picot 4, 289) herausgegeben und von Holbach selbst, vielleicht unter Diderots Mitwirkung verfasst, 18. Aug. 1770 zu Paris auf Befehl des Parlaments verbrannt (Picot 2, 571). Es erschienen noch vor 1800 20 Auflagen (eine deutsche Uebersetzung von Schreiter 1783; eine spanische wurde in Sp. 1819 verb.). 1777 wurde eine Réponse au Système de la nature verb. — Examen critique des apologistes de la religion chrétienne par M. Freret, 1767, verb. 1770 in demselben Jahre auch von der Assemblée du Clergé denuncirt und auf Befehl des Parlaments verbrannt. — Système social, ou principe de la morale et de la politique, avec un examen de l'influence du gouvernement sur les moeurs, 1773, 2 vol., und Le bon sens, ou idées naturelles opposées aux idées surnaturelles, 1772, beide verb. 1775 (Il buon gusto, ossia idee naturali opposte alle soprannaturali, 1817 verb. mit dem Zusatze: opus jam damnatum idiomate gallico). — Histoire critique de Jésus-Christ, ou analyse raisonnée des évangiles. Ecce homo Pudet me humani generis, cujus mentes et aures talia ferre potue-

runt. S. Aug., s. l. et a. [1770], verb. 1778 und nochmals von der Inq. Fer. V. 8. Aug. 1782. — La contagion sacrée ou l'hist. naturelle de la superstition, zuerst 1768 erschienen, erst 1821 quoc. idiomate verb. — La morale universelle ou les devoirs de l'homme fondés sur sa nature, 1776, erst 1837 verb. Im span. Index stehen nur die beiden Systèmes, strenge verb. 1782 bezw. 1779.

Bélisaire par M. Marmontel de l'Académie française, Paris 1767, wurde 25. Mai 1767 mit d. c. verb. In Frankreich wurde das Buch schärfer censurirt: die Sorbonne veröffentlichte eine Censur vom 26. Juni 1767, lateinisch und französisch, 123 S. 4., und der Erzbischof von Paris ein Mandement vom 24. Jan. 1768, 56 S. 4. Besonders erregte Ch. 15, le fameux chapitre de la tolérance, Anstoss[1]). Marmontel versicherte dem Erzbischof, er sei ein guter Katholik, habe in jenem Capitel nur die Lehre der Jesuiten vorgetragen und unterwerfe sich der Auctorität der Kirche. Er unterhandelte auch mit der Sorbonne und schrieb eine Apologie, worin er zeigte, dass sein Buch sich von den irreligiösen unterscheide. In seinen Memoiren sagt er, er habe die Sorbonne und den Erzbischof nur hinhalten wollen. — Les Incas, ou la destruction du Pérou, mit den Ausfällen gegen „Aberglauben und Fanatismus" (N. E. 1777, 28) und die frivolen Contes moraux stehen nicht im Index. In Sp. wurden die drei Bücher 1779, bezw. 1782 und 1789 strenge verb.

1774 wurde verb. Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, 1784 Storia filos. e polit. . . . opera dell' Abate Raynal . . . trad. dal francese (in den neueren Indices steht auch das Original unter Raynal). Guill.-Thomas Raynal, 1713—96, war bis 1748 Jesuit, dann in Paris mit Diderot befreundet; dieser und Holbach sollen an dem Buche mit gearbeitet haben, von dem von 1770 an mehrere Auflagen erschienen, zuerst mit Raynals Namen 1780 (zu Genf) in 10 vol. Das Buch wurde 1772 durch Arrêt du Conseil d'état unterdrückt, 1775 von der Assemblée du Clergé verdammt. 1780 übersandte die Assemblée dem Könige eine Denkschrift, worin namentlich das Scandal hervorgehoben wurde, dass ein Priester und früherer Ordensmann seinen Namen an die Spitze eines so mit Blasphemieen gefüllten Buches setze. Die Sorbonne censurirte das Buch 1781 und das Parlament liess es verbrennen[2]). Als Raynal 1782 in Lüttich war, erschien zu seinen Ehren ein Gedicht: La nymphe

---

1) Jourdain, Hist. de l'Univ. p. 435. Picot 2, 513. N. E. 1768, 33. Die Wiener Censurcommission gab den Bélisaire frei; Maria Theresia befahl aber auf Betreiben des Erzb. Migazzi, das Buch dürfe nur mit Weglassung des 18. Cap. gedruckt werden. Sitzungsber. der W. Ak. Ph.-hist. Cl. 84, 437.

2) Rocquain p. 382. 389. Vgl. Picot 2, 588; 3, 15. 26; 4, 559. N. E. 1781, 165. Mainzer Rel.-Journal 1782, 7, 190. 337. 350. Gerdil u. a. schrieben gegen Raynal (Andrea Marini 4 Bände Degli errori di Raynal; G. eccl. 6, 48). Ein Prospectus d'une nouvelle éd. de Raynal wird ausführlich besprochen Ami de la rel. 1817, 13, 257.

de Spa à l'abbé Raynal (von J. N. Bassenge). Der Fürstbischof, Fr. Karl Graf von Welbruck, bei dem Raynal in Gunst stand, wurde von seiner Geistlichkeit genöthigt, dasselbe zu verbieten (N. E. 1782, 9. 50). 1781 klagte der Erzbischof Migazzi, dass Raynals Buch, „ein Meisterstück der Gottlosigkeit", in Wien Verbreitung finde, worauf der öffentliche Verkauf verboten wurde (Archiv f. österr. Gesch. 50, 322). In Spanien wurde das Buch 1779 strenge verb.; 1784 erschien eine castrirte span. Uebersetzung (Pelayo 3, 252).

Recherches sur l'origine du despotisme oriental et des superstitions. Ouvrage posthume de Mr. B. J. D. P. E. C., Genf 1761, von der Inq. verb. 1764. Seconde partie (tria continens opuscula, quae pariter damnantur: Dissertations sur Elie et Enoch, sur Esope fabuliste, Traité mathématique sur le bonheur), von der Inq. verb. 1767, — ist von Nic.-Ant. Boulanger (1722—59), der einige Artikel für die Encyclopédie schrieb, sonst aber nichts veröffentlichte und sich vor seinem Tode bekehrte. Aus seinen Manuscripten wurden mehrere Werke, mehr oder weniger von den Herausgebern überarbeitet, herausgegeben (Picot 4, 285. Biogr. univ. s. v.). Unter seinem Namen erschien Amst. 1766 auch L'antiquité devoilée par ses usages, von Holbach umgearbeitet oder verfasst (Picot 2, 611). Dieses Buch wurde erst 1823 verb., gleichzeitig Le christianisme dévoilé, ou examen des principes et des effets de la religion chrétienne, von der Assemblée du clergé 1770 mit anderen Büchern censurirt und auf Befehl des Parlaments verbrannt (Picot 2, 568), 1758 unter Boulangers Namen erschienen, Holbach zugeschrieben, aber von einem Correspondenten Voltaire's, Damilaville (Picot 4, 329. Biogr. univ. s. v. Damilaville). — Von den unfläthigen Schriften von Henri-Joseph Dulaurens, 1719—97, — er war Priester, früher Trinitarier, dann fahrender Literat, 1767 wegen irreligiöser Schriften zu lebenslänglichem Gefängniss verurtheilt, Picot 4, 574, — stehen im Index: La chandelle d'Arras, poëme heroïcomique en 18 chants, Bern 1765, verb. 1766; — L'Arretin moderne [ou la débauche de l'esprit en fait de bon sens], 1. et 2. partie, Romae falsis typis 1776, verb. 1782; auf dem Titelblatt des zu Amsterdam, 2 vol. 8., gedruckten Buches steht: A Rome, aux dépens de la Congr. de l'Index 1774; — Le compère Matthieu ou les bigarrures de l'esprit humain. Nouv. éd. ornée de belles figures, Malthe (falsa annotatio) 1787, 5 vol., erst 1804 verb., zuerst London 1766. Seine Oeuvres, Brux. 1823, 4 vol., stehen nicht im Index.

Unter Clemens XIII. wurden ferner 1759—68 noch verb.: Réflexions sur les grands hommes qui sont morts en plaisantant, Amst. 1758, von A.-F. Boureau Deslandes, zuerst 1712 gedruckt (Trinius S. 45); Tableau du siècle, par un auteur connu (Nolivos de Saint Cyr, in Sp. 1776); Lettre d'un philosophe, dans laq. on prouve que l'athéisme et le derèglement des moeurs ne sauraient s'établir dans le système de la nécessité, Genf 1751, von Thourneyser; Vues philosophiques . . . par M. [André P. Le Guay] de Prémontval [1716—64], der auch andere ungläubige Schriften verfasst hat (Feller s. v.); Code de la nature, ou véritable esprit des lois,

de tout temps négligé ou méconnu. Partout chez le vrai sage, 1755 erschienen, nicht von Diderot oder La Beaumelle, sondern von Morelly, eine Vertheidigung seiner 1753 erschienenen, für eine Uebersetzung aus dem Sanskrit des Pidpai ausgegebenen Basiliade ou naufrage des îles flottantes, worin die Rückkehr zum Naturzustande empfohlen wird (Picot 2, 513; 1840 von einem Anhänger Cabets, Fr. Villegardelle, neu herausgegeben); De la nature, Amst. 1761 [—66, 4 vol.], 1762 von der Inq. (in Sp. 1781 strenge) verb., von Robinet de Chateaugiron, der kurze Zeit Jesuit gewesen (Picot 2, 513; er unterzeichnete 1820 auf dem Sterbebette einen Widerruf, Ami de la rel. 24, 367); Honni soit qui mal y pense, ou hist. des filles célèbres du 17. siècle, 1761, von J.-A. Jullien (in Sp. 1766 verb.); Histoire d'un peuple nouveau, ou découverte d'une isle . . . par David Thompson . . . en 1758, trad. de l'anglois (in Sp. 1759); Le voyageur philosophe dans un pays inconnu . . . par M. de Listonai, Amst. 1761, von de Villeneuve; Mémoires pour servir à l'hist. de Mad. la marquise de Maintenon, verb. 1765 (in Sp. 1762), von Laurent Angliviel de La Beaumelle (Desnoiresterres, Voltaire 4, 125); Mémoires sur la vie de Mdlle de Lenclos par M. B., von A. Bret; Eloge de l'enfer; ouvr. critique, hist. et moral, Haye 1759, 2 vol., wahrscheinlich von J.-Fr. Bernard (S. 868); Lothaire et Volrade ou le Royaume mis en interdit, tragédie en 5 actes et en vers, von der Inq. verb. 1768, von P.-P. Gudin de la Brenellerie, 1718—1812, der auch andere irreligiöse und obscöne Sachen geschrieben.

Unter Clemens XIII. wurde auch noch (1768) verb. Histoire philosophique de l'homme, 1766, 12., von dem Ex-Jesuiten Abbé Cl.-Fr.-X. Millot (1726—85), von dem d'Alembert sagt, er habe le mérite de ne s'être point souvenu qu'il était Jésuite et prêtre. Er hat auch eine Anzahl von geschichtlichen Compendien geschrieben, die vielfach in Schulen gebraucht wurden (Picot 4, 455. N. E. 1774, 21). Von diesen stehen im span. Index von 1805 mehrere, im Römischen eins: Elemens d'histoire général par M. l'abbé Millot, 1835 verb., und zwar quocunque idiomate und speciell die italienische Uebersetzung von Lud. Ant. Loschi con varie aggiunte ed annotazioni. — Eine 1770 zu Toulouse erschienene Histoire gén. à l'usage des colléges depuis Charles-Magne jusqu'à nos jours, von dem Abbé Jos. Audra (1714—70) nach Voltaire bearbeitet, wurde von dem Erzbischof von Toulouse verb. und aus dem Buchhandel zurückgezogen, steht aber nicht im Index (Picot 2, 566; 4, 340. N. E. 1770, 201).

In einem Briefe an Clemens XIII. vom 1. März 1760 (Epist. Clem. XIV. p. 331) desavouirte Fr.-Joachim de Bernis, seit 1758 Cardinal, seine frivolen Gedichte: er habe immer zur Vertheidigung der Religion geschrieben; in seinen akademischen und bellettristischen Schriften komme nichts vor, was die Religion, die Sittlichkeit oder die christliche Liebe verletze; er habe schon 1744 in seinen Discours öffentlich desavouirt des recueils que mes ennemis avaient faits courir sous mon nom.

4. Clemens XIV. (1769—74) liess 1769 durch den Nuncius

die französische Regierung zur Unterdrückung der irreligiösen Schriften auffordern. Am 6. Mai 1770 übersandte die Assemblée du Clergé dem Könige eine von dem Erzbischof von Toulouse mit Hülfe des Abbé Bergier verfasste Denkschrift über die Zunahme der irreligiösen Literatur, — 9 Schriften werden darin speciell denuncirt; — sie liess auch ein vom 6. Aug. datirtes Avertissement sur les dangers de l'incrédulité in allen Diöcesen verbreiten. Am 18. Aug. 1770 erschien dann auch ein Arrêt du Parlement gegen 7 irreligiöse Schriften (Picot 2, 557. 567. Rocquain p. 276). Der Papst belobte die Assemblée in einem Schreiben vom 26. Sept. 1770 (Epistolae p. 113) und forderte sie 1772 nochmals auf, gegen die schlechten Bücher zu wirken; er beauftragte auch den Nuncius, alle seit 1770 für und gegen die Religion erschienenen Schriften nach Rom zu schicken, wo sie in einer Zeitschrift besprochen werden sollten (Theiner, Clemens XIV. 2, 181). 1771 erwirkte er durch den Nuncius bei dem Könige das Verbot des Eloge de Fénélon von La Harpe, worin derselbe als ein Apostel der neuen Philosophie dargestellt war (Theiner 2, 41. Rocquain p. 292. Die Akademie hatte dem Eloge den Preis zuerkannt, ein Accessit erhielt Abbé Maury, später Cardinal; Corr. de Fén. 11, VIII. Im Index steht nichts von La Harpe). — 1775 veröffentlichte die Assemblée du Clergé wieder ein Avertissement, worin 13 Schriften speciell verdammt wurden (Rocquain p. 338).

In einer unter dem Vorsitze des Papstes Fer. V. 1. März 1770 gehaltenen Sitzung der Inquisition wurden verboten (Clemens XIV. hatte nach Theiner 1, 310 das Decret selbst verfasst; darum steht im Index: decreto S. D. N. Clementis P. XIV. in Congr. S. Off. 1. Mart. 1770): Abrégé de Fleury (S. 590), die Riflessioni von Pilati (§ 89), Oeuvres philosophiques par M. de La Mettrie (S. 912), und ein Libellus impius continens septem has opellas, — sie werden sive conjunctim sive separatim verb.; es wird ein Sammelband gewesen sein; alle 7 Schriften sind von Voltaire: — Les colimaçons du R. P. L. Escharbotier . . Capucin . . au R. P. Elia, Charme chaussé (cum hujusce responsis); Conseils raisonnables à M. Bergier pour la défense du christianisme, par une société de bacheliers en théologie [gegen den bekannten Apologeten N.-S. Bergier, Picot 4, 509]; L'épitre aux Romains; Homélie du pasteur Bourn prechée à Londres le jour de la Pentecôte 1768; Fragment d'une lettre du Lord Bolingbroke; La profession de foi des théistes; Rémontrances du corps des pasteurs du Gevaudan à Ant. Jean Roustan, pasteur suisse à Londres (vgl. Barbier-Quérard 5, 328). Hinter dem Libellus steht: der Papst habe sich und seinen Nachfolgern vorbehalten, die Erlaubniss zum Behalten und Lesen dieser Opuscula zu ertheilen. Das steht seit 1806 bei diesem Buche auch in den Index-Ausgaben, während bei De l'esprit die gleiche Bestimmung fehlt. — Unter Clemens XIV. wurden ferner noch verb.: Le monde, son origine et son antiquité, 1751 erschienen, erst 1771 verb., von J.-Fr. Bernard mit Noten von dem Abbé J. B. Le Mascrier; der 2. Theil, De l'âme et de son immortalité, 1751, von J.-B. de Mira-

baud, wurde sogar erst 1775 verb.; — L'an 2440, rêve s'il en fut jamais, Amst. 1770, verb. 1773, von Louis-Seb. Mercier, später Mitglied des Convents. In einem Decrete von 1822 steht: L'anno 2440, sogno se mai lo fosse; decr. 15. Nov. 1773; idem cum notis, wahrscheinlich nicht eine italien. Uebersetzung, sondern eine neue französische Ausgabe. In Sp. wurde 1778 eine Ausgabe von 1776 verb. mit dem Zusatze: nur in der königl. Bibliothek dürfe das Buch aufbewahrt werden.

5. Unter Pius VI. wurden 1777—84 verb.: Recherches philosophiques sur les américains, ou mémoires intéressants pour servir à l'histoire de l'humanité, par M. de P., von Cornelius de Pauw, Canonicus in Xanten, † 1799. Er schrieb auch über Aegypter, Chinesen und Griechen. Die Recherches erschienen zusammen Paris 1795, 9 vol. 8. Der Ex-Benedictiner Ant.-Jos. Pernety, Bibliothekar Friedrichs II., 1783 wieder in Paris, später Swedenborgianer, † 1801, schrieb gegen de Pauw eine Dissertation sur l'Amérique et les Am., Berlin 1770, und gegen eine Erwiederung de Pauws Examen des Recherches . . ., 1771, 2 vol. Er steht nicht im Index. Im span. Index werden die Recherches und die Dissert. strenge verb. — L'homme moral, ou l'homme considéré tant dans l'état de pure nature que dans la société, par Pierre-Charles Lévesque; Le Théisme, essai philosophique, Londres 1775; Le livre à la mode ou le philosophe rêveur . . par le Chevalier des Essarts, Amst. 1770; Pensées et réflexions sur divers sujets par l'abbé Sottile, Avignon 1778; Récréations historiques, crit., morales et d'érudition, avec l'histoire des fous en titre d'office, par M. D., auteur des Anecdotes des rois, reines et regentes de France, 2 vol., von J.-F. Dreux du Radier (1714—81); die Anecdotes etc., Par. 1776, 6 vol. 12., die wohl nicht erbaulicher sind, sind nicht verb.; Vie voluptueuse des capucins et des nonnes . . ., Cologne, verb. 1784, in Sp. schon 1766; La gamalogia o sia dell' educazione delle zitelle destinate per il matrimonio. Opera divisa in 17 letteri del Sig. di Cerfool, trad. dal franc. da L. S. A. F., Torino 1778, verb. 1782 (der Verf. heisst Cerfvol und das Original war schon 1772 erschienen; Quérard, France lit. 2, 100).

Traité des trois imposteurs, von welchem 1783 zwei Ausgaben verb. wurden, Yverdon de l'imprimerie des professeurs de Félicité 1768 und s. l. 1775, ist nicht das viel besprochene, angeblich zuerst 1598 gedruckte, in neuerer Zeit von Genthe herausgegebene Buch De tribus impostoribus, welches nicht im Index steht, sondern das zuerst im Haag 1719 gedruckte, dem Mediciner Lucas zugeschriebene Buch Esprit de Spinosa, welches seit 1767 wiederholt unter jenem Titel gedruckt wurde[1]). Eine Uebersetzung oder Nachahmung davon wird sein das 1864 verbotene Buch: Mose,

1) Le traité des trois imposteurs . . . précédé d'un notice . . bibliogr. par Philomneste junior, Par. 1867, p. XXIX.

Gesù e Maometto del Barone d'Orbach con la giunta alla vita di Gesù di Renan, Milano 1863. — Erst 1704 wurde verboten: Errotica Biblion, i. e. Amatoria Bibliorum, Ἐν καιρὶ ἑκάτερον. Abstrusum excudit. Dernière éd., Paris 1792, zuerst Rome, imprimerie du Vatican (Paris) 1783, dann wiederholt (Ed. corrigée sur l'original de 1783, 1881). Noch jetzt steht im Index dabei: sine nomine auctoris, qui tamen in praefatione extremae huic editioni praemissa fuisse dicitur Mirabeau, nempe auctor impii ac jamdudum proscripti operis, cui titulus: Système da la nature, ementito Mirabeau nomine editi. Der Mann, unter dessen Namen Holbach das Système da la nature herausgab, hiess Mirabaud; der Verfasser der Errotica ist der bekannte Comte de Mirabeau. — Andere Bücher aus dem 17. Jahrh. wurden erst nach 1816 verb. (§ 108).

6. Von David Hume (1711—76) wurde 1761 verb.: Essais philosophiques sur l'entendement humain, avec les quatre philosophes du même auteur, trad. de l'anglois, Amst. 1758, 2 vol. Das Original war zuerst 1738 erschienen als A treatise on human understanding. Hume's History of England, Lond. 1763, 6 vol. 4., wurde erst 1827 verb., und zwar quoc. idiomate, speciell die italien. Uebersetzung von A. Clerichetti, und nun wurden auch alle anderen Werke von Hume verboten[1]). Im span. Index stehen nur die Dissertations sur les passions, sur la tragédie, sur la règle du gout, trad. de l'anglois, Amst. 1759, 5 vol., verb. 1773. — Von Eduard Gibbons (1737—94) History of the decline and fall of the Roman Empire wurde 1783 eine italienische Uebersetzung des 1776 in 3 Auflagen erschienenen 1. Bandes verb.: Storia della decadenza e della rovina dell' imperio romano, dall' originale inglese del Sig. Gibbon trasportata in idioma francese dal Sign. Le Clerc di Septechênes. Traduzione italiana, Losanna 1779. Die anderen Bände erschienen erst 1781 und 1788 und wurden nicht verb.[2]). Im span. Index steht Gibbon nicht. — Thomas Payne, Jos. Priestley (Hist. of the corruptions of christendom 1782), Th. Lindsey (R.-E. 8, 689) u. a. stehen nicht im Index. In Sp. wurde 1806 Cours d'hist. et de politique par J. Priestley, Par. 1798, verb.

Von Friedrich II. verbot die Inq. (schon vor dem Abrégé de Fleury) 12. März 1760: Oeuvres du philosophe de Sans-Souci, au donjon du chateau (Berlin) 1750, 3 vol. 4., und 1767 die Index-Congr. Lettera al maresciallo Keit sopra il vano timore della morte e lo spavento d'un altra vita, del filosofo di Sans-Souci, mit dem Zusatze: ex gallica editione, quae est ex adverso. — Im span. Index stehen nicht die Oeuvres, aber die Mémoires pour servir à l'hist. de la maison de Brandebourg, au donjon . . 1750, 2 vol., strenge

---

1) In dem Index von 1878 werden Mr. Hume und David Hume als zwei Autoren behandelt, was denn doch 1881 verbessert ist.

2) 1820—24 erschien in Mailand eine italienische Ausgabe mit (unbedeutenden) berichtigenden Anmerkungen; Abate Brunati, Prof. in Brescia, schrieb Osservazioni gegen diese Ausgabe, Verona 1824, 64 S. Ami de la rel. 43, 309.

verb. 1789; Code Frédérick ou corps de droit pour les états de S. M. le Roy de Prusse, trad. de l'allemand par A. A. de C., Conseiller du Roy, 1751. 52., verb. 1756. — Von den zahlreichen Schriften von Joh. Michael von Loen (1694—1776), der freilich nicht zu den eigentlichen Incredulі zu zählen ist, wurde diejenige, die am meisten Aufsehen erregte, in der von dem Verfasser selbst herausgegebenen Uebersetzung verb.: La véritable religion, unique de son espèce, universelle dans ses principes, corrumpue par les disputes des théologiens, divisée en plusieurs sectes, réuni en Christ, 1750, verb. 1760[1]). — 1772 wurde verb. Essai sur cette question: quand et comment l'Amérique a-t-elle été peuplée d'hommes et d'animaux, par L. B. D. E., Amst. 1767, 600 S. 4., von dem Schweizer Geographen Samuel Engel (1702—84), der darin nicht nur die Allgemeinheit der Sündfluth bestreitet, sondern auch allerlei bedenkliche Erörterungen über biblische Dinge vorträgt (N. E. 1767, 66).

7. In den im J. 1779, also ein Jahr nach dem Decrete Pius' VI. über die Libri incredulorum, für den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal von Bamberg ausgefertigten Facultäten[2]) werden von der Erlaubniss, verbotene Bücher zu lesen (I S. 186), ausser C. Molinaeus und Machiavelli und den Libri de astrologia judiciaria ausgenommen: Giannone's Istoria, La pucelle, De l'esprit, Istruzioni intorno alla S. Sede, Oeuvres philos. de M. de la Mettrie, Les colimaçons (die anderen Stücke aus dem Libellus werden nicht genannt), Abrégé de Fleury, Riflessioni di un Italiano, Système de la nature, Il vero despotismo, La raison par alphabet (A B C). In den Quinquennalfacultäten vom J. 1842 (Mejer, Propag. 2, 204) werden ausgenommen die Werke von Dupuy, Voltaire, Reghellini, Pigault Le Brun, de Potter, Bentham, J.-A. Dulaure, Fêtes et courtisanes, Novelle di Casti et alia opera de obscoenis et contra religionem ex professo tractantia.

88. Aufhebung des Jesuitenordens.

Auffallender Weise sind unter Clemens XIII. (1758—69) von den zahlreichen Schriften gegen die Jesuiten nur ganz wenige

---

1) Trinius, Freidenker-Lexicon S. 545. R.-E. 8, 725. Friedrich, Beitr. zur K.-G. S. 116.

2) Die Facultäten werden als ex oraculo S. D. N. Pii VI. a R. P. Assessore S. O. impetrato benigne concessae bezeichnet (Abschrift bei Döllinger). In den Facultäten für den Bischof Max Chr. von Rodt von Constanz vom J. 1782 (Der Freimüth. 3, 331) ist noch Isenbiehl beigefügt. In der Erlaubniss, die der Mainzer Generalvicar Humann auf Grund seiner Facultäten vom J. 1819 für H. Klee (Dogm. 1, S. XXVIII) ausstellte, werden nur Molinaeus, Machiavelli, Giannone, Pucelle und De l'esprit ausgenommen.

in den Index gekommen. In einem Breve an die sechs französischen Cardinäle vom 8. Sept. 1762 (Bull. 2, 196) sagt er, er habe in dem am 3. gehaltenen Consistorium die Edicta sive Arresta Parlamentorum gegen die Jesuiten verdammt und für null und nichtig erklärt; im Index haben aber diese Arrêts nicht, wie mehrere ältere, einen Platz erhalten. 1763 liess er durch die Inquisition einen Hirtenbrief des Bischofs Fitz-James von Soissons über die im Auftrage des Pariser Parlaments zusammengestellten Extraits des assertions pernicieuses verbieten, — diese selbst stehen nicht im Index, — und 1766 zwei Schriften über die von ihm 1765 zu Gunsten der Jesuiten erlassene Bulle Apostolicum. Unter Clemens XIV. (1769—74) wurden keine Schriften über die Jesuiten verboten, unter Pius VI. (1775—99) von den zahlreichen über seinen Vorgänger erschienenen Schriften eine der unbedeutendsten und zwei von Jesuiten herausgegebene anonyme Denkschriften über die Aufhebung des Ordens, beide durch Breven vom 13. Juni 1781 und 18. Nov. 1788.

1. Von den Arrêts des Pariser Parlaments verdienen zwei, vom 6. Aug. 1761 und vom 6. Aug. 1762, besonders erwähnt zu werden, weil sie Indices enthalten. In dem ersten werden 24 Bücher von Jesuiten, mit Sa's Aphorismen von 1590 beginnend und mit der Moral von Lacroix schliessend, verzeichnet, die als aufrührerisch, die christliche Moral zerstörend, eine mörderische und abscheuliche, die Sicherheit und das Leben nicht nur der Bürger, sondern auch der geheiligten Personen der Fürsten gefährdende Lehre enthaltend, vom Henker zerrissen und verbrannt werden sollten. Das zweite enthält ein solches Verzeichniss von 163 Nummern (beide bei Rocquain p. 512). — Die in dem Arrêt von 1761 stehende Moral von Lacroix, war schon 1757 zu Toulouse auf Befehl des dortigen Parlamentes verbrannt worden. Der Titel der betreffenden Ausgabe ist: Hermanni Busembaum . . . Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a Claudio Lacroix . . . Ed. novissima diligenter recognita . . ab uno ejusdem S. J. sacerdote, Lugd. 1757. Die Medulla theologiae mor. von Busembaum war seit 1645 etwa 50mal gedruckt, die Bearbeitung von Lacroix zuerst Col. 1710—14 erschienen. Die Jesuiten zu Toulouse desavouirten die neue Ausgabe und erklärten, da das Verbot derselben hauptsächlich durch die schon im Anfange des 17. Jahrh. in Frankreich verdammten Lehren (S. 341) hervorgerufen war, ihr Einverständniss mit den gallicanischen Grundsätzen. Dieselbe Erklärung gaben 1762 die Jesuiten zu Paris ab. Zaccaria aber schrieb eine anonyme Apologie de la théol. mor. des PP. Busembaum et Lacroix, Jésuites, contre

les arrêts des parlements qui ont condamné cet ouvrage, 1758, die das Pariser Parlament 10. März 1758 verbrennen liess[1]).

Die Extraits des assertions pernicieuses et dangereuses en tout genre que les soi-disants Jésuites ont dans tous les temps soutenues, verifiés et collationés par les commissaires du Parlement, . . . Par. 1762,* 4. (5. Ed. Amst. 1763, 3 vol. 8.), — sie sollen hauptsächlich von den Abbés Goujet und Minard und dem Parlamentsrathe Roussel de la Tour zusammengestellt worden sein, — werden im Index nur erwähnt in dem Verbote: Ordonnance et instruction pastorale de Mgr. l'Evêque de Soissons au sujet des Assertions extraites par le parlement des livres, thèses, cahiers, composés, publiés et dictés par les Jéuites, 1762, von der Inq. verb. Fer. IV. 13. Apr. 1763. Der Bischof von Soissons, François Duc de Fitz-James (geb. 1709, ein Sohn des Herzogs von Berwick, eines natürlichen Sohnes Jacobs II., seit 1738 Bischof, † 1764) hatte sein umfangreiches Mandement gegen Hardouin und Berruyer (S. 812) 1759 mit einem Briefe an Clemens XIII. gesandt. Der Papst liess ein anerkennendes Breve für ihn abfassen; dieses lag längere Zeit auf seinem Pulte und verschwand dann. Der Bischof, der davon gehört, beklagte sich in einem zweiten Briefe vom 8. März 1762, dass er keine Antwort erhalten. Er erhielt nun ein Breve vom 26. Mai, worin aber die scharfen Aeusserungen über die Jesuiten in dem zweiten Briefe getadelt wurden. Er antwortete 8. Jan. 1763 und übersandte dem Papste zugleich die oben erwähnte Ordonnance, 24 S. 4. Das Verbot derselben wird in dem Decrete der Inq. nicht motivirt, ist aber wahrscheinlich nicht bloss wegen der Angriffe auf die Jesuiten, sondern auch wegen der Vertheidigung der gallicanischen Artikel erfolgt. Wenigstens klagt der Papst auch darüber in dem Briefe, mit welchem er das Decret dem König von Frankreich übersandte (er ersuchte auch die französischen Cardinäle, seine Klage gegen den Bischof bei dem Könige zu unterstützen). Das Decret der Inq. wurde von dem Parlamente unterdrückt; erst nachdem dieses geschehen war, antwortete der König dem Papste, beklagte es, dass dieser übereilt und einseitig vorgegangen sei und die in ganz Frankreich anerkannten vier Artikel verdamme, versprach aber, die Sache des Bischofs untersuchen zu lassen. Die mit der Untersuchung beauftragten vier Bischöfe sprachen sich günstig für Fitz-James aus und der König nahm ihn in einem Briefe an den Papst vom 25. Juli 1763 in Schutz[2]). Mehrere gegen ihn und die Extraits gerichtete

---

1) Rocquain p. 206. N. E. 1757, 165; 1758, 6. Backer s. v. Lacroix und Zaccaria, n. 25. Deutscher Merkur 1881, 139. — Angelo Franzoja, Prof. in Padua, schrieb damals Theologia morum ab H. Busembaum primum tradita, tum a Cl. La Croix et Fr. A. Zaccaria aucta, nunc demum juxta saniores et praesertim D. Thomae Aq. doctrinas ad trutinam revocata, Bononiae 1760. Zaccaria fügte dann seiner Ausgabe des Busembaum, Ravenna 1761, eine Amica expostulatio gegen Franzoja bei (Hurter 3, 423).

2) Die Actenstücke in Oeuvres de Mgr. le Duc de Fitz-James, Ev. de Soissons, Avignon 1769*, 2 vol. 12. (Die Oeuvres sind edirt von P.-E.

bischöfliche Erlasse wurden gleichfalls vom Parlamente unterdrückt. Zwei andere Ordonnanzen über die Extraits, von Joachim de Grasse, Bischof von Angers, und von J.-L. du Buisson de Beauteville, Bischof von Alais († 1776), wurden von Clemens XIII. in Breven vom 19. Sept. und Dec. 1764 getadelt (Bull. cont. 3, 17), aber nicht in den Index gesetzt, obschon die des Bischofs von Alais (163 S. 12.) umfangreicher ist als die des Bischofs von Soissons. Der Papst spricht in verschiedenen Breven in starken Ausdrücken von den von Feinden der Kirche oder von den untreuen Händen der Jansenisten hinterlistig zusammengestellten Extraits (Bull. 3, 17. 23), — sie wurden auch von einer Reihe von französischen Bischöfen censurirt, — aber im Index stehen sie nicht[1]), auch nicht Hist. générale de la naissance et des progrès de la Comp. de Jésus, 1761, 4 vol. 12., und Supplément, 1764, 2 vol., von Abbé Christophe Coudrette, † 1773 (N. E. 1774, 198); Annales de la société des soi-disants Jésuites par Emmanuel-Robert de Philibert [J.-A. de Gazaignes], ancien chan. de Toulouse, 5 vol. 4. (übersetzt: Annali della Società dei se-dicenti Gesuiti, 1780, 2 vol. 4.), und andere ähnliche Sachen.

2. In Portugal wurde die Aufhebung des Jesuitenordens eingeleitet durch die Untersuchung seines Verhaltens in Paraguay, mit welcher noch Benedict XIV. durch ein Breve vom 1. Apr. 1758 den Card. Saldanha beauftragte. Die im Auftrage der portugiesischen Regierung geschriebene Relaçaõ abbreviada da republica, que os religiosos Jesuitas . . . estabeleceraõ nos dominios ultramarinos . . . , welche Benedict XIV. durch den Gesandten Franc. de Almeda überreicht worden war, liess dieser auch in Rom drucken; der Drucker Pagliarini wurde aber verhaftet. Der Druck des Urtheils des Card. Saldanha vom 12. Jan. 1759 wurde in Rom nicht gestattet[2]). Wie Cordara (Döllinger, Beitr. 3, 22) berichtet, überreichte der Jesuiten-General Ricci in der ersten Audienz, die er bei dem neuen Papste Clemens XIII. hatte, eine Bittschrift bezüglich des Verfahrens Saldanha's. Der Papst überwies sie der Inquisition, beschränkte sich dann aber darauf, Saldanha durch den Nuncius sein

---

Gourlin, der auch die beiden oben erwähnten Mandements verfasst hat). Zum Folgenden vgl. Fleur. 85, 99.

1) Die Réponse au livre Extraits . . . 1769—73, 3 vol. 4., wurde unter der Leitung des P. Sauvage meist von P. Grou angefertigt; Backer 6, 606. Andere Vertheidigungen der Jesuiten ib. 2, 269. Der Jesuit J. A. Cerutti, der 1762 die Apologie générale de l'institut et de la doctrine des Jés. herausgab, erbot sich 1767, den von dem Parlament verlangten Eid abzulegen, da ihm die Augen aufgegangen seien, und schrieb später im Sinne der Revolution (Picot 4, 522). In Trier liess der Erzbischof Joh. Phil. v. Walderdorff 1764 die Apologia instituti et regularum S. J. confisciren und die Jesuiten, die sie herausgegeben, von der Universität entfernen; Fleur. 85, 363.

2) Schäfer, Gesch. v. Port. 5, 287. Die Relaçaõ steht bei Seabra 2, 437. Sie erschien übersetzt als La république des Jés. au Paraguay renversée, ou relation authentique . . ., Haye 1758, 70 S. 8. N. E. 1758, 46. 100. 157. 188.

Missfallen aussprechen zu lassen. Almeda liess die Bittschrift, die ihm in die Hände gekommen, mit Anmerkungen von dem Piaristen Urbano Tossetti drucken. Der Drucker Pagliarini wurde zu den Galeren verurtheilt, von dem Papste aber begnadigt. Verboten wurde die Schrift in Rom nicht. Es erschien auch noch eine Appendix dazu mit scharfen Anklagen gegen die Jesuiten, zu denen angeblich Card. Marefoschi Material aus dem Archiv der Propaganda lieferte. — Die spanische Inquisition verbot durch ein Edict vom 15. Mai 1759 strenge: Memorial presentado por el P. General de los Jesuitas a S. S. 31. Julio 1758, Parecer que dió la Congregacion sobre el contenido del Memorial . . ., und zwei andere auf die Jesuiten in Portugal bezügliche Schriften (Carta, Causas).

1761 liess Pombal den Jesuiten Gabriel Malagrida durch die Inquisition als Ketzer verurtheilen, — die Verurtheilung stützte sich auf seine (nicht gedruckten) Schriften: Vida da gloriosa Santa Anna und Tractatus de vita et imperio Antichristi, — und hinrichten[1]). Auch von den über diese Sache erschienenen Schriften steht keine im Index, wie überhaupt keine von den zahlreichen damals in Portugal veröffentlichten Büchern, die in Rom grossen Anstoss erregen mussten, nicht einmal: Petitio recursus Majestati Domini nostri Regis in publica audientia praesentata a Dr. Jos. de Seabra Sylvio. . . Procuratore Regiae Coronae . . super ultimum et criticum statum hujus monarchiae, ex quo Societas Jesu nuncupata expulsa proscriptaque est de regnis Galliae et Hispaniae. Latinitate donavit . . professor quidam Olisiponensis, 1767,* 16 und 78 S. 8., und die 1767 von Seabra portugiesisch veröffentlichte, 1771 von Ant. Pereira Figueiredo übersetzte Deductio chronologica et analytica. P. I., ubi instituta serie minime interrupta horrendae manifestantur clades a Jesuitica Societate Lusitaniae ejusque coloniis . . illatae . . . P. II., ubi manifestantur ea, quae sub diversis ecclesiae epochis contigerunt occasione censurae, prohibitionis et impressionis librorum[2]), zwei starke Octavbände, ein Werk, von dem Card. Pacca (Denkw. 6, 96) sagt, es sei schlimmer als die Extraits des assertions, und von dem Theiner (Clemens XIV. 1, 70) berichtet, die Nuncien in Madrid und Paris hätten es, „vielleicht das bedeutendste Werk gegen die Jesuiten," nach Rom geschickt.

In Spanien wurde Retrato dos Jesuitas feito ao natural 1764 verb., aber schon 1768 erschien eine Uebersetzung: Retrato de los Jesuitas formado al natural por los más doctos y más ilustres cato-

---

1) Fleur. 84, 461. Cantù 3, 435. Revue hist. 1882, 18. 323. Hier wird p. 331 gesagt: die beiden Schriften würde jeder moderne Richter für das Werk d'un pauvre fou erklärt haben.

2) Vol. II p. 117 steht Petitio recursus . . . de ruinis huic regno ejusque coloniis illatis per clandestinas introductiones Bullae Coenae et Expurgatoriorum Indicum Romano-Jesuiticorum, p. 183 Regia lex de supprimendis . . Bulla Coenae ceterisque Bullis, quibus superstructi sunt Indices exp., vom 6. Apr. 1768, und das gleichzeitig publicirte Gesetz über die Curia censorum regiorum.

licos . . . Ed. 2., con superior permiso, (142 S. 4.), und Continuacion del Retrato . . . (278 S. 4.; Pelayo 3, 217). Als 1768 strenge verb. stehen im span. Index Papeles, Estampas, Satiras, Libelos etc. über das Verfahren des Königs und seiner Minister bei der Vertreibung der Jesuiten, speciell ein in America gedrucktes Papel: Quis nos separabit? und eine Estampa des h. Josaphat, und als 1772 verb. gedruckte und geschriebene Papeles, Estampas, Inscripciones etc., in denen Bibelstellen missbräuchlich angewendet werden oder boshafte Anspielungen auf die Vertreibung der Jesuiten vorkommen. Anderseits wurde 1769 auch Hist. impartiale des Jésuites, 1768, 2 vol., von dem Advocaten Linguet, verb. (Crét.-Joly 2, 57).

3. Die Bulle Apostolicum vom 7. Jan. 1765 (Bull. 3, 38), — von der Clemens XIV. in dem Aufhebungsbreve sagt: has literas apost. a Clemente XIII. extortas potius quam impetratas fuisse, — durfte in Genua, Florenz, Turin, Mailand, Neapel, Frankreich, Portugal und Oesterreich nicht gedruckt werden; das Parlament von Aix liess sie 26. Jan. 1765 verbrennen[1]). Die beiden von der Inq. verbotenen Schriften sind: Lettera prima, 2. e 3. intorno la Bolla che comincia: Apostolicum, verb. 4. Sept. 1765, — von dem Venetianischen Theatiner Tom. Ant. Contini, Prof. in Padua; im span. Index, Carta primeira . . ., als 1766 strenge verb. verzeichnet; französisch: Lettres d'un célèbre canoniste d'Italie sur la B. Apost., 163 S. 12. (N. E. 1766, 57); die Bulle wird darin als erschlichen und nichtig bezeichnet; — Brevi di S. S. Clemente XIII. emanati in favore dei RR. PP. Gesuiti colle osservazioni sopra i medesimi e sopra la bolla Apostolicum, Ven. 1766,* 72 S. 8., verb. Fer. IV. 12. März 1766, als nefarium opus, welches wegen des vorausgeschickten Monitum und der Anmerkungen zu den Actenstücken noch während der Sitzung der Inquisition auf dem Platze vor der Minerva von dem Henker zu verbrennen sei[2]). Die Fortsetzung, Aggiunta alla raccolta de' brevi di S. S. Clemente XIII. . . con osservazioni importanti sopra li medesimi, Ven. 1766,* 52 S. 8., steht nicht im Index.

4. Von den zahlreichen über Clemens XIV. erschienenen Schriften steht im Römischen Index nur Esprit de Clément XIV., mis au jour par le R. P. B. . ,, confesseur de ce souverain pontife et dépositaire de tous ses secrets, trad. de l'italien par l'abbé C. . ., Moudon (Amst.) 1775, 12., verb. 1775, weder aus dem Italienischen übersetzt, noch von dem Beichtvater des Papstes verfasst, sondern von Joseph de Lanjuinais, der früher Benedictiner war, Protestant

---

1) Brosch, Gesch. des K.-St. 2, 117. Sitzungsber. der W. Ak. Ph.-hist. Cl. 84, 430. Crét.-J, 5, 226 sagt: Clemens XIII. habe als juge suprème en matière de foi, en morale et en discipline du haut de la chaire infaillible gesprochen. Vgl. Theiner 1, 36.

2) Das Decret ist dem Münchener Exemplar der Quart-Ausgabe des Index von 1758 beigebunden. Eine Uebersetzung der Schrift wird sein Recueil contenant la Constitution et les brefs . . précédé d'un avertissement et de notes, 56. S. 12. N. E. 1765, 57. 185.

wurde und als Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu Moudon in der Schweiz um 1808 starb; er hatte vorher, gleichfalls anonym, Monarque accompli ou prodige de bonté, de savoir et de sagesse, qui font l'éloge de S. M. I. Joseph II., Lausanne 1774, geschrieben; das Pariser Parlament liess 1776 dieses Buch verbrennen (Rocquain p. 351. Hist.-pol. Bl. 3, 129); der später zu erwähnende Jean-Denis Lanjuinais war sein Neffe. Im span. Index steht als im J. 1789 verb. eine Ausgabe: Lo spirito etc. Amst. 1777, 2 vol. Ferner werden hier expurgirt: Vida del P. Clemente XIV. por el Marq. Caracciolo, trad. al castellan por D. Fr. M. Nipho, Madr. 1776 (es wird nur eine Stelle gestrichen) und Lettres du P. Clement XIV. (Ganganelli) précédées de la vie de ce Pape et suivies de l'oraison funèbre prononcée a Fribourg, Liége 1777, 4 vol. (drei Stellen gestrichen)[1]). — 1845 ist noch in den Röm. Index gekommen: Ganganelli. Der Kampf gegen den Jesuitismus. Ein Charaktergemälde für unsere Zeit von H. M. E. Karlsruhe 1845.

Grosses Aufsehen erregte im J. 1780 die Schrift Memoria cattolica da presentarsi a Sua Santità. Opera postuma. Cosmopoli 1780,* 189 S. 8., in welcher in sehr scharfer Weise zu zeigen versucht wird, das Aufhebungsbreve sei null und nichtig, weil erschlichen, erzwungen, ungerecht und für die Kirche schädlich. Der Verfasser ist, wie später herauskam, der Ex-Jesuit Carlo Borgo, †1794; gedruckt war die Schrift zu Rom[2]). Sie wurde dort Ende

---

1) Die Briefe sind von dem Marchese Caracciolo herausgegeben. Sie sind nicht unterschoben (Picot 4, 607. Theiner, Clemens XIV., I, S. XIV), aber interpolirt; Reumont, Ganganelli S. 40. Italienische Ausgaben erschienen 1829, 1831 und 1845. Die Biographie erschien zuerst französisch 1775, italienisch: Vita di Fra Lor. Ganganelli, P. Clemente XIV. Nuova Edizione illustrata da scritti importanti intorno i Gesuiti, Roma e Losanna 1847. Im Röm. Index steht keine Ausgabe beider Werke.

2) Auf dem Titelblatte steht das Motto: Tu scis quoniam falsum testimonium tulerunt contra me: et ecce morior, cum nihil horum fecerim, quae isti malitiose composuerunt adversum me. Exaudivit autem Dominus vocem ejus. Dan. 13, 43. 44. Der 1. Theil ist italienisch, der 2. deutsch abgedr. bei Le Bret, Mag. 8, 139—375. Eine Uebersetzung, „Katholische Denkschrift Seiner Heiligkeit zu überreichen", erschien zu Frankfurt und Leipzig 1784, 264 S. 8. Dass Borgo der Verfasser ist, wird von Backer anerkannt (er sagt 2. Ed. 1, 767, sein eigenhändiges Manuscript sei früher in der Jesuiten-Bibliothek zu Genua aufbewahrt worden), von Hurter 3, 313 nicht erwähnt. Die Memoria wird auch in Herzans Gesandtschaftsberichten (Seb. Brunner, Theol. Dienerschaft S. 56) erwähnt. Es erschien dagegen eine Memoria cattolica von einem Dominicaner. — Der Jesuit Magnani schreibt in einem in dem Nürnberger Journal pour l'histoire, XIII. abgedruckten Briefe: Als Pius VI. die Memoria zuerst gelesen, habe er sie gebilligt und geweint; nachdem sie gedruckt worden, hätten einige Gesandte ihn genöthigt, den Verkauf zu verbieten und sie prüfen zu lassen. Die Prüfung sei zwei Feinden der Jesuiten übertragen worden, die auch als die Concipienten des Aufhebungsbreves bezeichnet würden. Auf ihr Gutachten hin habe er dann das Buch verbieten müssen.

1780 confiscirt; drei Ex-Jesuiten, der Abate Buccinelli, der sie in Rom verbreitet hatte, und der Drucker Perego aus Mailand, ein früherer Laienbruder der Jesuiten, und ein Jude aus Livorno, der das Manuscript nach Rom gebracht und drei Druckern angeboten, wurden verhaftet. Am 8. Jan. 1781 wurde das Buch von dem Mag. S. Pal. als ein boshaftes und durchaus verwerfliches verboten. Am 13. Juni erschien dann ein Breve Pius' VI., worin er sagt: er habe sich von mehreren unparteiischen Theologen, von jedem einzeln, Gutachten abgeben lassen, und auf Grund derselben verdamme er das Buch als resp. für fromme Ohren verletzende, ärgernissgebende, temeräre, irrige, aufrührerische, der Ketzerei verdächtige und das Schisma begünstigende Sätze enthaltend, und verordne, es als eine für den h. Stuhl und katholische Fürsten injuriöse Schmähschrift zu verbrennen (N. E. 1781, 149). Trotz des Verbotes erschien noch in demselben Jahre eine 2. Ausgabe mit noch stärkeren Zusätzen. Die Memoria ist abgedruckt in den Anecdoti interessanti di storia e di critica sulla Memoria cattolica. Insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina. 2 Tim. 4., 1787, 413 S. 8. (nicht im Index). — Einige Jahre später erschien Seconda Memoria cattolica contenente il trionfo della fede e chiesa, de' monarchi e monarchie e della Compagnia di Gesù e sue apologie collo sterminio de' loro nemici, da presentarsi a Sua Santità ed alli principi cristiani: opera divisa in tre tomi e parti e postuma. Sie wurde in einem langen und sehr scharfen Breve vom 18. Nov. 1788 (Bull. 8, 247) als ein wahrer Libellus infamatorius, noch verwegener und schlechter als die erste Memoria, als ein Gewebe von Lügen und Schmähungen gegen den Papst, Könige, Cardinäle und Minister verdammt. Unter demselben Datum verbot der Gouverneur von Rom und Vice-Camerlengo des h. Stuhles für den Kirchenstaat das Behalten und Verbreiten des Buches bei Todesstrafe, unter Berufung auf die Bestimmungen des Bando generale über Hochverrath, und setzte einen Preis auf die Anzeige des Verfassers und der Verbreiter. Die Schrift, angeblich schon 1783—84 gedruckt, wurde übrigens nur ganz heimlich vertheilt; der spanische Gesandte Azara verschaffte sich mit Mühe für 60 Scudi ein Exemplar (N. E. 1789, 55). Sie ist nicht von C. Borgo, sondern, wie in der 2. Auflage von dessen Memoria angegeben wird, von einem spanischen Ex-Jesuiten, nach Backer 2. Ed. 2, 1109 von Bruno Marti. — In Spanien wurden beide Memorie 1789 verb., schon 1785: Sensa Rom. Pontificum Clementis XIV. praedecessorum cum animadv. circa ejus Breve, Amst. 1776, 467 S. 8., von dem Ex-Jes. Casimir Bedekowics.

Während des Conclave's nach dem Tode Clemens' XIV. erschien Il Conclave dell' anno 1774. Dramma per musica da recitarsi nel teatro delle dame nel carnevale del 1775. Dedicato alle medesime dame. In Roma per il Cracas all' insegna del Silenzio, con licenza e approvazione. Die Cardinäle des Conclaves liessen „dieses ruchlose Drama mit anderen Satiren und Pasquillen zu Rom von dem Henker verbrennen und beauftragten die Nuncien, die

Regierungen zur Unterdrückung desselben aufzufordern" (Theiner 2, 527). Nach Cantù, Storia degli Ital. 6, 134 wurde der Verfasser, Abate Sertori, sogar zum Tode verurtheilt, aber auf den Wunsch des Card. Zelada, gegen den das Pasquill hauptsächlich gerichtet war, begnadigt. Es steht nicht im Index[1]).

5. Unter Pius IX. sind bekanntlich über Clemens XIV. und die Aufhebung des Jesuitenordens zwei grössere Werke erschienen: J. Crétineau-Joly, Le Pape Clément XIV. et les Jésuites, Par. 1847 u. s., und Aug. Theiner, Hist. du Pontificat de Clément XIV., Par. 1852 (deutsch 1853, dagegen von Crét.-Joly zwei Lettres au Père Theiner, 1853). Crét.-Joly hat von den Jesuiten Material erhalten, sie aber durch die Weise, wie er es verarbeitete, in Verlegenheit gebracht und auch die Unzufriedenheit Pius' IX. erregt. In dessen Auftrage hat Theiner 1847 sein Buch begonnen; mit der Ausführung des Auftrages aber war der Papst nichts weniger als zufrieden. J. B. Leu, der 1853 einen Auszug aus Theiners Buch herausgab (Clemens XIV. und die Jesuiten) sagt (Warnung vor Neuerungen, 1853, S. 61): „Crét.-Joly's Werk ist in den Index gesetzt und vom letztverstorbenen Jesuiten-General in Folge dessen desavouirt worden. M. Brühl legt dieses Lügenwerk seiner Geheimen Geschichte der Wahl Clemens' XIV. und der Aufhebung des Jesuitenordens zu Grunde und die Sion 1852, Lit.-Bl. 14, empfiehlt diese mit dem Beisatze: »Das dem Schriftchen zu Grunde gelegte Buch von Crét.-Joly ist zwar als der Persönlichkeit eines Papstes und somit der päpstlichen Würde beleidigend in den Index gesetzt worden; aber der Wahrheit, welche leider gegen Clemens XIV. und einen Theil der Cardinäle ein hartes Zeugniss gibt, ist in dem Buche des gelehrten und frommen Franzosen kein Abbruch geschehen.« Von dem Werke Theiners nimmt man, wie es scheint, wenig Notiz; dagegen kündigt die Mechitaristen-Congregation in Wien 1853 eine deutsche Uebersetzung jenes Werkes an, welches der h. Stuhl zu lesen verboten hat." Anderseits wird in der Schrift P. Theiner und die Jesuiten von Theiners Privatsecretär H. Gisiger, Mannh. 1875, S. 231, und im Foreign Church Chronicle 1881, 215 behauptet: „Kaum war Theiners im Auftrage Pius' IX. geschriebener Clemens XIV. erschienen, als er in den Index gesetzt wurde und alle Exemplare, deren die Jesuiten habhaft werden konnten, verbrannt wurden." In Wirklichkeit steht weder das eine noch das andere Buch im Index; vielmehr ist nur der Verkauf beider im Kirchenstaate zeitweilig verboten gewesen. Unter dem 30. Jan. 1848 schreibt der Jesuit Janssen von Rom an Crét.-Joly: „Auch ich habe den Verdacht ge-

1) Nach Melzi war es in Florenz gedruckt, angeblich unter den Auspicien di altissimo personaggio. Es erschien nochmals zu Mailand 1797. Es gibt auch einen Nachdruck mit deutscher Uebersetzung, 155 S. 8. In der Vorrede heisst es: La poesia è in gran parte dal celebre abate P. Metastasio. Es ist ein Cento von Versen Metastasio's. Der Verfasser schrieb auch un memoriale in sua disculpa, gleichfalls in Versen von Metastasio.

habt, dass man Ihren Clemens XIV. in den Index setzen wolle; aber jetzt habe ich Gründe zu glauben, dass man den Gedanken aufgegeben hat. Es ist aber möglich, dass das Verbot des Verkaufes noch nicht aufgehoben ist"[1]). Ueber Theiners Buch erliess Card. Mertel als Minister des Innern 28. Sept. 1853 folgendes geheime Circular: „Der Magister S. Pal. hat mir gesagt, es sei zu Mailand der erste Band der Geschichte Clemens' XIV. von A. Theiner mit einer Vorrede des Uebersetzers Fr. Longhena erschienen und er habe nach einer Anfrage höhern Orts in Rom den Verkauf der Uebersetzung als geeignet, Missstimmung und Beunruhigung zu befördern, verboten; er hat mir auch bemerkt, dass es nöthig sei, den Import und Verkauf im ganzen Kirchenstaate zu verbieten" u. s. w. A. Gennarelli (Governo Pontif. 1, 546), der dieses Actenstück mittheilt, verzeichnet eine Reihe von Büchern, die nicht im Index stehen, aber 1850—55 durch den Minister des Innern verboten wurden, darunter z. B. auch Lettere di Gladstone su Napoli.

Von der Wiederherstellung des Jesuitenordens handelt ein Buch von J. L. Chaillot, Pie VII et les Jésuites d'après des documents inédits, Rome 1879*, 494 S. 8. Er sucht nachzuweisen, Pius VII. habe den Jesuitenorden nicht in der Gestalt, die er zur Zeit der Aufhebung gehabt, wiederhergestellt, sondern in seiner ursprünglichen Gestalt, wie er von Paul III. bestätigt worden, und ohne die Privilegien, welche ihm die Päpste von Gregor XIII. an verliehen; von diesen habe ihm erst Leo XII. einige wieder bewilligt. Das Buch war schon 1879 gedruckt, wurde aber erst 1882 veröffentlicht und dann gleich 3. Apr. verboten. Der Verfasser schrieb darauf an den Secretär der Index-Congr.: das Decret sei ihm zwar nicht zugestellt worden; er erkläre aber seine völlige Unterwerfung unter dasselbe. In dem nächsten Decrete, vom 10. Juli 1882 (Acta S. S. 15, 39) steht demgemäss: Auctor se subjecit. Dass nicht gesagt

---

1) Die in Rom erscheinende Speranza verglich damals Crét.-Joly mit Paul Jovius und Aretino und der Contemporaneo brachte einen Artikel gegen ihn, den anfangs der Censor zurückwies, den aber dann der Mag. S. Pal. Modena nach Weglassung einiger Stellen passiren liess, um, wie er sagte, das durch Crét.-Joly gegebene Aergerniss zu mildern. Der Jesuiten-General Roothaan veröffentlichte eine Erklärung vom 24. Dec. 1852, die mit dem Satze schliesst: „Ich protestire laut in der ganzen Aufrichtigkeit meines Gewissens in meinem und aller Meinigen Namen gegen alles, was in den Schriften des Herrn Crét.-Joly die dem h. Stuhle gebührende Ehrfurcht verletzt, und erkläre, dass zwischen diesem Schriftsteller und den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu keine Solidarität existirt." Als Crét.-Joly 1857 mit Pius IX. Frieden schloss, wurde in den Brief, den er diesem schreiben musste, von Card. Villecourt im Auftrage des Papstes der Satz eingeschoben: „Ich verpflichte mich, fortan nichts mehr zu veröffentlichen, was den Statthalter Jesu Chr. betrüben oder verletzen könnte, und werde diesem gern alle Schriften, von denen er es wünscht, vorher vorlegen." U. Maynard, Jacques Crétineau-Joly, 1875. A. v. Druffel, Crétineau-Joly, Hist. Zts. 1884, 16, 1. Die Streitschriften für und gegen Theiner bei Roskovany 4, 1300.

wird: laudabiliter se subjecit et opus reprobavit, ist nicht zufällig. Die Civ. 11, 11, 699 constatirt: er habe sich zwar unterworfen und sein Buch aus dem Buchhandel zurückgezogen, aber es nicht reprobirt[1]).

89. Kirchlich-politische Schriften 1758—1800.

Von den Schriften, welche aus Anlass der Streitigkeiten zwischen Clemens XIII. und Pius VI. und den Regierungen von Venedig und Neapel erschienen, wurden einige von der Inquisition, ziemlich viele von der Index-Congregation verboten. Der Streit Clemens' XIII. mit dem Herzog von Parma hat keine Spuren im Index hinterlassen. Auch von den spanischen Schriften, welche gegen die Curie erschienen, wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keine verboten, — einige nachträglich im 19., — von den portugiesischen nur einige der unbedeutendsten. — Aus Frankreich kamen u. a. einige kirchlich-politische Schriften von François Richer, ferner zwei über die Reform der Orden und mehrere über die staatliche Beschränkung der Akatholiken in den Index, aus Holland eine durch eine Controverse in der Utrechter Kirche veranlasste Schrift über die Autorität des Papstes.

1. Bei Picot 3, 110 und Pistolesi Pio VII., 1, 123 wird angegeben, Bernardo Tanucci, geb. 1698, 1734—77 Minister in Neapel († 1783) und der Haupturheber der Massregeln, welche zu den Conflicten mit Rom führten, sei erbittert darüber gewesen, dass eine Schrift über das Asylrecht, die er als Professor in Pisa geschrieben, in Rom verboten worden sei. So viel ich weiss, steht keine derartige Schrift von Tanucci im Index[2]). — Unter Clemens XIII. kam

---

1) Chaillot gab 1869—70 die Zeitschrift L'avenir catholique heraus und nannte sich damals Monsignore. Der Jesuit Seb. Sanguineti schrieb gegen ihn La Compagnia di Gesù e la sua legale esistenza nella Chiesa. Risposta agli errori di G. L. Chaillot nel libro . . ., Rom 1882*, 279 und 174 S. 8. Vgl. Civ. a. a. O. Das einzige Werthvolle in beiden Büchern, — auch das von Chaillot ist wenigstens jetzt im Buchhandel, — sind die Actenstücke aus der Zeit der Wiederherstellung des Ordens.

2) Bei den Verhandlungen über die Erhebung Liguori's zum Doctor ecclesiae kam zur Sprache, dass er seine 1772 erschienene Istoria dell' eresie Tanucci gewidmet (Urbis et Orbis. Concessionis tituli Doctoris . . . in hon. S. Alph. . . Rom 1870, p. 49). Er rühmt diesen in der Widmung, dass er unter Androhung der strengsten Strafen die Einschleppung von libri infetti di errore contra la fede verboten und diejenigen gezüchtigt

von Schriften, welche sich auf die Verhältnisse in Neapel beziehen, nur eine in den Index: Dissertazione isagogica intorno allo stato della chiesa e podestà del Rom. Pontefice e de' vescovi, Ven. 1766, 112 S. 4., verb. 1766 (N. E. 1767, 18), unter Clemens XIV. nur Abusi della giurisdizione ecclesiastica nel regno di Napoli, Ven. 1769, verb. 1774, von B. Bruzzoni, in Venedig gedruckt, weil in Neapel der Druck nicht gestattet wurde (Walch 5, 22. Zacc. p. 224). Unter Pius VI. wurden 1777 verb.: Marcello Ferri, Del danno avvenuto alla religione e allo stato per le ricchezze e numero de' regolari. A Sua Ecc. il Sig. Marchese Tanucci (Walch 5, 14), und Dritto pubblico sulla proibizione dei nuovi acquisti a' collegii ecclesiastici e sulla regalia de' sovrani. Opera del Dottor Gius. Pasquali, Napoli 1776, 4. (im Index von 1806 steht dabei: sub poena excommunicationis).

1782 wurde der Oratorianer Giov. Andrea Serrao zum Bischof von Potenza ernannt. Pius VI. verweigerte die Bestätigung, wenn er nicht über die den Rechten und der Autorität der Kirche widersprechenden Sätze genügende Erklärungen abgebe, die er in seinen Schriften De s. scripturis liber, qui est locorum moralium primus, 1763, und De claris catechistis, 1769, 276 S. 8., vorgetragen (in der letztern Schrift spricht er ausführlich über Mesenguy und das Verbot seines Buches). Die ersten Erklärungen, die er abgab, genügten nicht. Er reiste mit Genehmigung der Regierung nach Rom; hier wurden ihm von dem Auditor der apostolischen Kammer 11 Fragen vorgelegt, über die Gewalt des Papstes, die Bulle Unigenitus, die Catechismen von Mesenguy, Fleury und Montpellier, über Orden und Kirchengut, und ob er seine Werke dem Urtheile des h. Stuhles unterwerfe. Da er es ablehnte, weitere Erklärungen abzugeben, wurde die Präconisation verweigert. Die Neapolitanische Regierung erklärte die Vorlegung der Fragen für unzulässig und verlangte nochmals die Bestätigung (eine Commission von zwei Theologen und zwei Juristen, welche die Regierung befragte, erklärte die Vorlegung der Fragen für eine Insulte und rieth, Serrao durch den Metropoliten und die Comprovincialbischöfe bestätigen zu lassen). Der Papst überwies die Sache einer Commission von 5 Cardinälen und diese entwarf eine Erklärung, welche der Papst genehmigte und Serrao 10. Juni 1783 unterschrieb: er versichert darin seine devotio, submissio et obedientia gegen den h. Stuhl, den Mittelpunct der kath. Einheit u. s. w., unterwirft alle von ihm geschriebenen oder zu schreibenden Werke der Censur desselben und verspricht, seinem canonischen Urtheile zu gehorchen. Darauf erfolgte die Präconisation 18. Juli 1783. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Allocution berichtete Pius VI. ausführlich über die Verhandlungen und

habe, welche durch das Einschleppen und Verkaufen solcher pestbringenden Bücher in Neapel solche heilige Gesetze übertraten. — Zum Folgenden vgl. Walch, Neueste Rel.-Gesch., 5, 1. Mémoires hist. et philos. sur Pie VI. et sur son pontificat, Paris s. a.

sprach schliesslich die Hoffnung aus, Serrao werde sich fortan nicht an die Grundsätze derjenigen Schriftsteller halten, durch die er sich habe irreführen lassen, sondern an die Lehre seines berühmten Vorgängers in Potenza, des Card. Jo. de Turrecremata[1]). Die beiden genannten Schriften stehen übrigens nicht im Index, auch nicht die Serrao zugeschriebenen späteren anonymen Schriften, worin die Ernennung der Bischöfe durch den König und die Bestätigung derselben durch den Metropoliten befürwortet wird: La prammatica sanzione di San Luigi, rè di Francia, proposta ai riformatori dell' ecclesiastica disciplina. Lettera di un canonista a un ministro, s. l. 1788, 43 S. 8.; Risposta all' autore del Giornale eccl. di Roma . . . [3, 145] contro a tutto quello, che egli a censurato nell' opusculo intit. La pramm. . . ., Nap. 1788, 118 S. 8.; Ragionamento sull' autorità degli arcivescovi, 1788, 114 S. 8. (N. E. 1789, 37. 185. G. eccl. 4, 117). Dagegen wurde von der Inq. Fer. V. 29. Jan. 1789 verb. der von dem Erzbischof Gius. Capecelatro von Tarent (1744—1836, K.-L. 2, 1880) verfasste Discorso istorico-politico dell' origine, del progresso e della decadenza del potere dei chierici sulle signorie temporali, con un ristretto dell' istoria delle due Sicilie, Filadelfia [Neapel] s. a., 195 S. 8., als enthaltend propositiones resp. falsas . . . in utramque potestatem seditiosas, praesertim vero ecclesiasticae eversivas, Sedi Apost. . . . et toti Ecclesiae summopere injuriosas, jurisdictionis, libertatis, immunitatis eccles., unitatis Ecclesiae et primatus Rom. Pontificis destructivas, in schisma et in rebellionem manifestam tendentes . . . et etiam haereticas (G. eccl. 4, 188. 105). Die 1789 von Capecelatro veröffentlichten Riflessioni sul Discorso . . . Dialogo del Sig. Censorini Italiano col Sig. Ramour Francese, Filadelfia s. a., 94 S. 8. (G. eccl. 4, 217), wurden erst 1794 verb. und gleichzeitig erschien dann Confutazione degli errori e calunnie contro la chiesa e la sovranità sparse in due libelli intit. Discorso . . . Riflessioni . . .. 2 vol. à 6—700 S. 4. (G. eccl. 10, 1). Beide Schriften von Cap. sind noch einmal zusammen zu Neapel 1820 gedruckt. — Eine noch schärfer anticurialistische Schrift wurde sogar erst 1804 mit einigen anderen Schriften durch ein einfaches Decret der Index-Congr. verb.: Della Monarchia universale dei Papi. Respondit Jesus: Regnum meum non est de hoc mundo. Joann. 18, 36. Discorso umiliato alla Maestà di Ferdinando IV. . . . ed a tutti i sovrani del mondo cristiano. Et nunc reges intelligite. S. l. (Neapel) 1789, 321 S. 8. Das Buch wurde schon 1791 im G. eccl. 6, 89 als veramente infame ed empio libello bezeichnet und in Il discorso di un anonimo della Mon. . . . trattato come si merita dall' Ab. Fr. A. Zaccaria . . . in un saggio dell' eresie, empietà e altre brutalità ammonticchiate in tale discorso, Rom

1) Brancadoro, Pii VI. Allocutiones etc. p. 137. Mém. hist. 2, 54. Annali eccl., Firenze 1783, No. 2. 3. Serrao schloss sich 1798 bei der Invasion der Franzosen der revolutionären Partei an und wurde 1799 bei der Reaction unter Card. Ruffo ermordet. Colletta 4, 2.

1791, 86 S. 8. kritisirt. Mit Unrecht ist Serrao als muthmasslicher Verfasser bezeichnet worden (Picot 4, 582). Das G. eccl. 6, 118 sagt, Franc. Conforti habe das Buch geschrieben und deshalb seine Professur an der Universität zu Neapel verloren. Nach anderen ist das Buch von dem sicilianischen Propst Mini mit Hülfe des Abate Marcello Eusebio Scotti verfasst, vor der Veröffentlichung aber Conforti und Tanucci vorgelegt worden (Grégoire, Essai p. 395. Melzi 2, 205).

2. Von den Venetianischen Schriften stehen im Index: Discorso sopra l'asilo ecclesiastico. In Firenze 1763. Si vende da Gio. Batt. Pasquali in Venezia con licenza de' sup. e privil., verb. 27. Febr. 1764, im Auftrage der Venetianischen Regierung, nach Melzi 1, 314 von dem Präsidenten Pompeo Neri geschrieben, bekämpft von Giac. Pistorozzi, Sul diritto de' sacri asili, Rom 1766 (Hurter 3, 162). — Ragionamento intorno a' beni temporali posseduti dalle chiese, dagli ecclesiastici e da tutti quelli, che si dicono Mani morte. Ven. 1766 con lic. de' sup., verb. 15. Sept. 1766, gleichfalls im Auftrage der Regierung verfasst, von dem Canonicus Antonio Montagnacco zu Padua. Eine Gegenschrift von Franc. Ant. Florio, Le Mani morte, ossia lettera all' autore del Ragionamento . . ., Ven. 1766 (Hurter 3, 353), beantwortete Montagnacco mit Confermazione del Ragionamento . . ., indirizzata agli autori dello scritto che ha per titolo Mani morte . . ., divisa in cinque lettere, Ven. 1767, verb. 1. März 1767. In Rom erschien dann 1769—70 in 5 Bänden Del diritto libero della Chiesa di acquistare e di possidere beni temporali si mobili che stabili ll. 3 contro gl'impugnatori dello stesso dritto e specialmente contro l'autore del Ragionamento . . ., von T. M. Mamachi (Hurter 3, 416). Die dagegen gerichtete Schrift (von Spiriti) Mamachiana per chi vuol divertirsi, Gelopoli 1770, steht nicht im Index (Le Bret, Mag. 8, 412). — Gleichfalls 1767 wurde verb. Piano ecclesiastico per un regolamento da tentare nelle circonstanze de' tempi presenti, con l'aggiunta di un discorso sopra l'autorità della chiesa, Ven. 1767, und 1772: Instituzioni del diritto pubblico ecclesiastico, accomodate alla pratica di Venezia, dall' ab. A. B., giureconsulto Veneto, von Andrea Bianchini, von dem Hurter 3, 64 nur De reductione missarum ll. 4, Col. 1765, 4. anführt, und Materies atque ordo scholarum, quas annis 1771 et 1772 explicaturus est in gymnasio Patavino Ant. Aug. Fabri, Juris publ. eccl. P. P. Dieser Grundriss, der De legibus ecclesiasticis et de summi principis potestate quoad leges eccl. und De personis ac rebus eccl. handelt, wurde auch von der Venetianischen Regierung unterdrückt und Fabri (er war Geistlicher, 1711—86) als Professor durch den Abate Alvise Guerra, der eben die Epitome des Bullarium herausgegeben, ersetzt, aber 1773 zum Bibliothekar ernannt (Tipaldo 8, 254).

3. Von Carlantonio de' Pilati, zu Trient (1733—1802; Tipaldo 6, 33) wurde zuerst, 1766, verb. L'esistenza della legge naturale impugnata e sostenuta, Ven. 1764, dann von der Inq. 26. März 1767 D'una riforma d'Italia, o sia de' mezzi di riformare i più

cattivi costumi e le più perniciose leggi d'Italia, Villafranca (Ven.) 1767, 364 S. 8., ein Buch, welches allerdings sehr scharfe Bemerkungen über die kirchlichen Zustände und sehr radicale Reformvorschläge enthält (Der Freimüthige 2, 51). 1770 erschien eine 2. Auflage in 2 Bänden. Eine andere Ausgabe Nuovo progetto di una riforma, Londra (Lugano) 1786, 3 vol., ist mit Noten versehen, die das G. eccl. 9, 87 als bestiali ed empie bezeichnet und einem miscredente Parmigiano zuschreibt; sie sind nach Melzi 2, 444 angeblich von dem Abate Vanelli, der auch die beigefügten schlechten Novellen von Vidoro Vannigio verfasst haben mag. Diese Ausgabe, gegen welche der Barnabit Michelangelo Grifini Brevi riflessioni sul libro della Riforma d'Italia, Bologna 1793, schrieb, wurde trotz des veränderten Titels nicht verb., aber ein Separatabdruck der Novelle piacevoli e morali di un viaggiatore incognito, Amst. (Mailand) 1802, freilich erst 1817. — In der unter dem Vorsitze Clemens' XIV. gehaltenen Sitzung der Inq. Fer. V. 1. März 1770 wurde verb. Riflessioni d'un Italiano sopra la chiesa in generale, sopra il clero si regolare che secolare, sopra i vescovi ed i Rom. Pontefici e sopra i diritti ecclesiastici de' principi, Borgo Francone (Ven.) 1768*, 564 S. 8.[1]). In dem Decrete heisst es von dem Buche: Omnis destruitur Ecclesiae divina aedificatio, jura, status, auctoritas minuuntur et abrogantur, sanctissimorum Rom. Pontificum aliorumque episcoporum memoria proscinditur, clerus saecularis et regularis maledictis atque injuriis lacessitur et oneratur, ecclesiasticorum leges, instituta, immunitates proteruntur et conculcantur. Auch wird die Verbrennung durch Henkershand angeordnet (Zacc. p. 216). 1852 wurde eine zu Turin 1852 unter Pilati's Namen erschienene Ausgabe unter Hinweisung auf das Verbot von 1770 verb. — Von Pilati ist auch Il matrimonio di Fra Giovanni, commedia, s. l. 1789 (in den Indices steht 1689), verb. 1789. — 1784 wurden verb. Memorie istorico-ecclesiastiche per servire di apologia a quanto viene presentemente praticato in differenti corti di Europa per condurre la disciplina eccles. e specialmente regolare, per quanto sia possibile, nel primiere instituto. Opera d'un Italiano. Conisberga (Siena) 1782, von Cesare Lucchesini aus Lucca (1756—1832), einem Bruder des preussischen Diplomaten Marchese Girolamo L. (A. D. B. 19, 345).

1786 wurde verb.: Diritto libero del sovrano sul matrimonio, s. l. et a., nach G. eccl. 4, 234 zu Neapel erschienen. Es wird darin bei der Ehe zwischen Contract und Sacrament unterschieden und gelehrt: Christus habe nicht die Ehe zu einem Sacramente gemacht, sondern ein Sacrament eingesetzt, um die Ehe zu heiligen, eine Ansicht, die namentlich in Frankreich seit Launoy viele Vertreter hatte und die ausführlich in dem Buche Principes sur la di-

1) Den Riflessioni ist p. 1—202 eine bittere Satire auf die Mönche vorausgeschickt: Relazione del regno di Cumba, accompagnata di riflessioni sopra i frati . . . ed i mali che cagionano.

stinction du contract et du sacrament de mariage, sur le pouvoir d'apposer des empêchements dirimans et sur le droit d'accorder des dispenses matrimoniales, Paris 1816*, LX und 396 S. (von dem frühern Oratorianer Mathieu Mathurin Tabaraud, 1744—1831), begründet wird. Dieses Buch steht nicht im Index, obschon der Bischof Dubourg von Limoges es durch einen Erlass vom 18. Febr. 1818 verdammte und eine Bestätigung dieser Verdammung durch ein Breve Pius' VII. vom 9. Mai 1818 erwirkte, welches er in den Zeitungen bekannt machte; — Tabaraud schrieb darauf: Du droit de la puissance temporelle sur le mariage, ou réfutation du décret du 18. Fevr. 1818 (49 S. 8., auch gegen eine Widerlegung seiner ersten Schrift durch Abbé Boyer im Seminar St. Sulpice), 1818. Dagegen stehen im Index: Dimostrazione che il contratto di matrimonio deve ritenersi distinto dal sacramento di matr., Zürich 1840, verb. 1842, von dem Erzpriester Luigi Lodigioni zu Misano[1]), und Fil. Maineri, Del matrimonio come contratto civile e sacramento, verb. 1852.

Ausserdem stehen im Index: La Chiesa e la repubblica dentro i loro limiti. Concordia discors, 1768, 160 S., verb. 1769 (Zacc. p. 337. 280); — Autorità legittima de' vescovi e de' sovrani per procedere alla riforma de' regolari, senza che vi concorra l'autorità del papa, verb. 1770; — La monaca ammaestrata del diritto, che ha il principe sopra la clausura, e della libertà, che le rimane di ritornarsene al secolo, soppresso il monastero e l'instituto, verb. 1783[2]); — Discorso indirizzato al Papa da un filosofo tedesco, von der Inq. verb. 1782, vielleicht identisch mit Piano di una riforma generale indirizzato alla Santità di Pio VI. da un fil. ted., wogegen L. Martorelli zu Rom 1796 ein Buch schrieb (G. eccl. 11, 173); — Dell' autorità, che si compete al sovrano nelle materie di religione. Sufficiant limites, quos SS. PP. providentissima decreta posuerunt. S. Leo, Ep. 135. Fungar vice cotis. Hor. Eliopoli 1787, verb. 1788. — 1768 wurden auch von Theses ex utroque jure, die zu Ferrara vertheidigt worden, die 4 aus dem canonischen und eine aus dem bürgerlichen Rechte verb. — Die von 1770 an in 8 Bänden in Florenz herausgegebene Collezione di scritture di regia giurisdizione (Le Bret, Magazin 8, 398) ist nicht verb., auch nicht Lettere teologiche, crit. e filos. di Roberto Filaleto circa la giurisdizione ed autorità competente al sovrano sopra le persone, i beni e gli affari degli ecclesiastici, Fir. 1790, 456 S. 8., von Abate Brenna (G. eccl. 6, 97).

Von den Hauptwerken, welche der Oratorianer Antonio Pereira de Figueiredo (1725—97) während des Bruches zwischen Rom

---

1) Ami de la rel. 45, 369. Mastiaux, Lit.-Ztg. 1818, Int. 12. Deutscher Merkur 1882, 369. Von Tabarauds Buch erschien 1825 eine vermehrte Ausgabe. Schulte S. 655.

2) Dell' autorità del principe riguardo ai voti de' proprii sudditi di Vinc. Besozzi, Can. in Milano, 1786, und andere ähnliche Schriften (G. eccl. 2, 67. 184; 4, 271) sind nicht verb.

und Portugal im Auftrage Pombals veröffentlichte[1]), steht keines im Index: Tentativa theologica, em que se pretende mostrar . . ., zuerst 1766, 3. Ausgabe mit einer Resposta apologetica gegen den spanischen Theologen Gabriel Galindo, 1769, von ihm selbst übersetzt: Tentamen theologicum, in quo demonstrare conatur auctor, ubi Apostolica Sedes adiri non possit, devolvi ad Dominos Episcopos facultatem dispensandi in publicis impedimentis matrimonii providendique spiritualiter in ceteris rebus omnibus Romano Pontifici reservatis, quoties id publica urgensque necessitas postularit, 1769, auch französisch und italienisch: Della podestà dei vescovi circa le dispense . . . Traduzione di D. Marcolino Romano, Ven. 1767 (von dem Dominicaner Pietro Zantini; Melzi 2, 161); — Anonymi Romani, qui de primatu Papae nuper scripsit, vana religio et mala fides: h. e. Defensio Tentaminis theol. de auctoritate episcoporum tempore scissurae adv. italicum libellum Ravennae seu verius Romae nuper evulgatum, 1770*, 55 und 367 S. 4., gegen Il primato del Rom. Pontefice difeso contro il libro della potestà dei vescovi circa le dispense, Ravenna (Rom) 1769, von dem Theatiner Bart. Carrara; — Appendix e illustraçaõ da Tentativa theol. sobre o poder dos bispos em tempo de rotura, 1768, 381 S. 4.; — Demonstraçaõ theologica, canonica e historica do direito dos Metropolitanos de Portugal para confirmarem e mandarem sagrar os bispos suffraganeos nomeados por Sua Magestade, . . . ainda fora do caso de rotura con a Corte de Roma, 1769, 44 und 474 S. 4., auch französisch, italienisch (zu Neapel) und deutsch: Prostestation wider die röm. Kanzleiregeln oder Beweis vom Recht der Metropoliten und ihrer Bischöfe . . von J. F. Le Bret, 1780. — Im Index stehen von Pereira nur: Theses quas Antonius Pereira, Congregationis Oratorii Olysiponen. Presbyter ac Theologus, inscripsit: Doctrinam veteris ecclesiae de suprema regum etiam in clericos potestate . . . quo duce ac praeside Pereira eandem doctrinam publice propugnandam suscepit Joachimus Costius, ejusd. Congr. Diaconus, 1765, verb. 1766, und unter seinem Namen: Analyse da professaõ da fé do S. P. Pio IV., 1791, 92 S. 4. (von der Censurbehörde verkürzt), 1795 verb., gleichzeitig auch Analisi della professione di fede del S. P. Pio IV.,

---

1) 1800 erschien zu Lissabon ein Catalogue raisonné seiner gedruckten und ungedruckten Schriften. N. E. 1802, 58. Silva, Diccionario s. v. Pelayo 3, 313. Pereira trat 1769 aus dem Oratorium aus, liess sich aber einige Tage vor seinem Tode wieder aufnehmen. Ueber seine Bibelübersetzung s. S. 859. Die Schrift von Carrara wurde auf Grund einer Petition von Pereira in Portugal als ungefährlich nicht verb., aber verordnet, diese Petition allen Exemplaren beizuheften (abgedr. Anonymi Rom. p. 343). — Der Druck einer span. Uebersetzung der Tentativa wurde nicht gestattet (Pelayo 3, 182). Von der Demonstraçaõ erschien 1833 eine span. Uebersetzung zu Lima (Wiseman, Essays 1, 306). — 1769 veröffentlicht P. noch Dissertatio hist. et theol. de gestis ac scriptis Gregorii VII. (auch Wien 1772), und zwei portugiesische Schriften über Gerson, 231 und 255 S. 8., und eine Uebersetzung des Briefes der Lütticher Kirche (I S. 226), 130 S. 12. (2. Ed. 1793).

ora tradotta dal portoghese con alcune dilucidazioni, Napoli 1792, 140 S. 4., von Gennajo Cestari (G. eccl. Suppl. 1792, 357; 1793, 195).

Pelayo (3, 232) sagt, Luis Antonio Verney, Archidiakon von Evora, sei der Philosoph, wie Pereira der Canonist Pombals gewesen. Er hält ihn für den Verfasser der 28 Briefe eines italienischen Capuciners an einen Professor in Coimbra über die „rechte Methode zu studieren", die scharfe Angriffe gegen die Jesuiten enthalten (1747, 2 Bände; Seabra 1, 362). Auch Pacca, Denkw. 6, 104 sagt von dem Buche, es sei in Pombals Auftrag geschrieben, hält aber P. Norbert für den Verfasser, der auch für Pombal das Buch über Paraguay geschrieben habe[1]). Mehrere lateinische Schriften von Verney erschienen zu Rom: Aloysii Ant. Verneii, Equitis Torquati, Archidiaconi Evorensis, Apparatus ad philosophiam et theologiam (1751), — De re metaphysica (1753), — De re logica (1751, Ed. altera 1757), alle drei ad usum Lusitanorum adolescentium. Eine gegen die 1. Auflage des letzten Buches gerichtete pseudonyme Schrift: Furfur logicae Vernejanae, auct. Victoriano Censorino, Pamplonae 1751, wurde 1753 verb.

Le Manuel des Inquisiteurs, à l'usage des Inquisitions d'Espagne et de Portugal, ou abrégé de l'ouvrage intitulé Directorium Inquisitorum, composé vers 1358 par Nic. Eymeric [I S. 14] . . . On a joint une courte hist. de l'établissement de l'Inq. dans le royaume de Portugal, tirée du latin de Louis à Paramo, Lisbonne [Paris?] 1762*, 198 S. 8., von Abbé Morellet, steht als 1785 strenge verb. im span., aber nicht im Röm. Index. In der ironischen Vorrede heisst es: Si les maximes de l'Inq. ainsi exposés révoltent la raison et l'humanité, ce n'est pas la faute du traducteur. In der That steht in den amtlichen Schriften über die Römische und spanische Inq. mehr Revoltirendes als in den Streitschriften gegen sie.

5. Einer der Minister Carls III., Pedro Rodriguez Conte de

---

1) Pelayo 3, 232 gibt den Titel einer spanischen Uebersetzung: Verdadero método de estudiar para ser útil á la República y á la Iglesia, proporcionado al estado y necesidad de Portugal . . . por el R. P. Barbadiño de la Congregacion de Italia al R. P. Doctor en la Univ. de Coimbra. Trad. . . por D. Jos. Maymó y Ribes, Madrid 1760, 3 vol. 4. — Isla, der im Fray Gerundio das Buch des Barbadiño als ein Werk Verney's verspottet, sagt in einem Briefe aus dem J. 1761 (Pelayo 3, 236): Benedict XIV. liess sich von Verney wie von manchen anderen dreisten und oberflächlichen Gelehrten täuschen, die der fleissige Papst nicht durchschaute, weil er, da er so vieles las, keine Zeit hatte, alles zu prüfen. Er war die rechte Hand Pombals und seines Gesandten in Rom, de Almada; ich halte ihn auch für den Verfasser des Buches über Paraguay. — In Portugal hielt man Verney auch für den Verfasser einer zu Modena anonym erschienenen Schrift: Lusitaniae Ecclesiae religio in administrando poenitentiae sacramento (über die damals in Portugal geführte Controverse über das von Benedict XIV. den Beichtvätern eingeschärfte Verbot, die Beichtenden nach den Mitschuldigen zu fragen; A. J. P. 3, 1200; 7, 641), und der General-Inquisitor Card. Acugna und Card. Almeida bezeichneten ihn darauf hin als Ketzer. Muratori bekannte sich 1749 in einem Briefe an Verney als Verfasser der Schrift (Fabroni 10, 342).

Campomanes (1722—1802), veröffentlichte 1765 einen Folioband: Tratado de la regalia de amortizacion, eine ausführliche geschichtliche Darlegung des Rechtes der Regierungen überhaupt und der spanischen insbesondere, die Erwerbung von Gütern durch die todte Hand zu beschränken, wie eben durch ein Gesetz von 1763 geschehen war, mit Approbation von fünf Geistlichen gedruckt[1]). Der Venetianische Senat liess eine Uebersetzung des Werkes drucken: Trattato di regalia d'amortizzazione, nel quale si dimostra l'uso costante dell' autorità civile nell' impedire le illimitate alienazioni di beni stabili a chiese, communità ed altre manimorte, Ven. 1767, 3 vol. 4. Gleichwohl wurde das Buch damals nicht verb., sondern erst 1825, vielleicht aus Anlass der 1820 von dem Card. Pedro de Inguanza veröffentlichten Widerlegung (Pelayo 3, 600). Andere Bücher von Campomanes stehen nicht im Index, auch nicht das von ihm herausgegebene Werk von Lopez über die Bulla Coenae (S. 376). — Ein anderer hoher Beamter, José Moñino, später Conte de Florida Blanca, schrieb unter dem Namen Josef Dorré eine Carta apologética über Campomanes' Tractat und redigirte das von diesem entworfene, von fünf Prälaten revidirte Juicio imparcial sobre las letras en forma de breve que ha publicado la Curia Rom., en que se intentan derogar ciertos edictos del . . . Duque de Parma y disputarle la soberania temporal con este pretexto, 1768, Fol. (in einer 2. Ausgabe 1769, wurde einiges gemildert). Auch dieses Buch steht nicht im Index, obschon der Nuncius, als Moñino 1772 zum Gesandten in Rom ernannt wurde, über dasselbe und über Moñino's Verhalten überhaupt ausführlich berichtete[2]).

Das einzige span. Buch, welches ausser dem von Tobar (S. 244) 1758—1800 in den Index kam, ist Historia del famoso predicador Fray Gerundio de Campazas, alias Zotes, escrita por el Licenciado Don Francisco Lobon de Salazar. Libro primeiro, Madrid 1758 [2 vol.], verb. 1. Sept. 1760. Libro prim. ist in den späteren Indices willkürlich weggelassen und so das Verbot auf das ganze Werk ausgedehnt. Der Verfasser dieser in der Manier des Don Quijote geschriebenen Satire auf die damalige Predigtweise vieler spanischen Mönche ist der Jesuit José Franc. de Isla. Der 1. Theil erschien mit Approbation eines Qualificators der Inquisition, des Trinitariers Alonso Cano, und des Generalvicars von Madrid und mit einem

---

1) Der lange Titel vollständig bei Pelayo 3, 186. Vgl. zum Folgenden ausser Pelayo Villanueva, Vida 1, 13. Baumgarten, Gesch. Spaniens 1, 22. 121. 156. Sempere, Betrachtungen . . . mit Anmerkungen von H. Schäfer 2, 105. 201. — Campomanes wurde wiederholt bei der span. Inq. als Filosofo moderno denuncirt, aber von ihm nur gefordert, der Abschwörung Olavide's (S. 892) beizuwohnen.

2) Theiner, Clemens XIV. 2, 205. Das Breve Clemens' XIII. über Parma vom 26. Febr. 1768 wurde von dem Pariser Parlamente unterdrückt, und Ludwig XV. liess das Arrêt allen Bischöfen zusenden und, als die Zurücknahme des Breve's verweigert wurde, Avignon besetzen. Rocquain p. 265.

königlichen Druckprivileg für alle Bände. Gleichwohl wurde der erste Band auf Betreiben der Mönche im Mai 1760 von der Inquisition verb., erst 1776 der 2. Band und zugleich alle gedruckten und geschriebenen Schriften für und gegen das Buch unter Androhung der Excomm. für jeden, der noch für oder gegen dasselbe etwas schreiben werde (Index von 1790 unter Lobon). Vollständig erschien das Buch zuerst 1772 in englischer Uebersetzung, erst 1787 spanisch [1]). — Nicht gerade unter Androhung der Excommunication, aber strenge verbot die span. Inq. 1787 einen 1778 zu Madrid gedruckten Saggio di educazione claustrale per li giovani che entrano nei noviziati, accommodato alli tempi presenti . . . di Cesareo Pozzi (Benedictiner, Prof. an der Sapienza und Esaminatore dei vescovi), der von J. B. Muñoz in einem por el honor de la literatura española geschriebenen Juizio scharf angegriffen wurde, und alle Vertheidigungen desselben, darunter auch eine Carta al S. Pontifice [2]).

6. Von dem Parlamentsadvocaten François Richer (1718—98) sind die Schriften: Examen des principes d'après lesquels on peut apprécier la declaration de l'Assemblée du Clergé de 1760, 1760, 12., verb. 1761, und De l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat politique sur l'exercice des fonctions du ministère ecclés. Par M.***, Av. au Parl., Amst. (Paris) 1766, 2 vol., verb. 1767. Diese Schrift wurde auf Betreiben des Erzbischofs Migazzi 1767 auch in Wien verb., aber 1769 freigegeben [3]). Von einem andern Parlamentsadvocaten, Fr.-Ch. Huerne de la Mothe ist L'esprit ou les principes du droit canonique, Avignon 1760, 3 vol. 12., verb. 1761 (Schulte S. 647), von dem Appellanten Abbé Jacques Tailhé Histoire des entreprises du clergé sur la souveraineté des roys, recueillie des ouvr. de Bossuet, Fleury, Baillet et autres auteurs celèbres, 1767, 2 vol. 12., verb. 1768 (N. E. 1791, 170. Migne 2, 879). — Nach der Vertreibung der Jesuiten wurde 1766 eine Commission für die Reform der anderen Orden niedergesetzt (Picot 2, 502). Damit hangen zusammen: Mémoire à présenter à messieurs les commissaires proposés par le Roy pour procéder à la reformation des ordres religieux, und Mém. sur les professions rel. en faveur

1) Auch Paris 1824*, 5 vol. 16. Der deutschen Uebersetzung (von Bertuch), Gesch. des berühmten Predigers Bruder Gerundio . . . in zween Bänden. Neue Ausg. 1777*, liegt die englische (von Baretti) zu Grunde. In der Vorrede zu derselben wird eine der Streitschriften erwähnt: Anatomia del cuerpo de Fray Ger. de Camp. y apologia de su alma. — Ein Edict der Inq. von 1806 verordnet die Expurgation der Sermones morales del P. José Fr. de Isla, Madrid 1782; es wird u. a. eine Stelle von 5 Seiten gestrichen.

2) Index von 1790 s. v. Pozzi. Pelayo 3, 343. Von der von Luis Cañuelo 1781—85 herausgegebenen Zeitschrift El Censor werden im Index von 1790 viele einzelne Nummern, zwei strenge, verb. Von einer andern (freisinnigen) Zeitschrift El Apologista universal von dem Augustiner Pedro Centeno erschienen 1786 nur 16 Nummern. Beide Redacteure mussten abschwören. Pelayo 3, 264.

3) Sitzungsber. der W. Ak. Ph.-hist. Cl. 84, 437.

de la raison contre les préjugés, beide verb. 1767. — Die Inq. verbot 1765 Theses quas de eccles. potestate . . . ad normam declarationis a. 1682 . . inscripsere Fratres Praedicatores Tolosani, und 1766 Theses quas de eccl. Christi et libertatibus gallicanis inscripsit D. Franc. Peyrat, 1765. Jenes werden die Thesen (22 S. 12.) sein, die der Dominicaner Bernard Lambert, Professor zu Limoges, 14. März 1765 vertheidigen liess, die der Bischof Louis Ch. Duplessis d'Argentré der Inquisition denuncirte und die dann die Entfernung Lamberts von Limoges zur Folge hatten (N. E. 1766, 103. Picot 4, 668). Theses theologicae de legibus von den Dominicanern zu Toulouse wurden 1769 verb. Eine Collectio thesium in diversis universitatibus . . . propugnatarum . . ., Par. 1768, 473 S. 8., die vielfach angegriffen wurde (N. E. 1769, 173 u. s. w.), steht nicht im Index.

Von den Schriften über Toleranz stehen (ausser denen von Voltaire, Marmontel u. a.) im Index: Traité des loix civiles et ecclésiastiques contre les hérétiques par les papes, les empereurs, les roys et les conciles généraux et provinciaux approuvez par l'église de Rome, avec un discours contre la persécution, traduit de l'anglois, Liége 1725, verb. 1729, ferner als 1759—61 verb.: Questions sur la tolérance, où l'on examine, si les maximes de la persécution ne sont pas contraires au droit des gens, à la religion, à la morale, à l'interêt des souverains et du clergé, und Essai sur la tolérance chrét., divisé en deux parties, beide von J. Tailhé und dem Parlamentsadvocaten Gabriel-Nic. Maultrot (1714—1802; N. E. 1803, 37); — L'esprit de Jésus-Christ sur la tolérance pour servir de réponse à plusieurs écrits de ces temps sur la même matière, 1760, hauptsächlich gegen des Abbé Jean Novi de Caveyrac Apologie de Louis XIV. et de son conseil sur la révocation de l'édit de Nantes und die derselben beigefügte Dissertation sur la S. Barthélemi (Picot 4, 436); — Liberté de conscience reserrée dans des bornes legitimes, 1754, von dem Dr. Sorb. Claude Yvon, der für die Encyclopédie die Artikel Ame, Athée, Dieu u. a. schrieb, gest. 1791 als Canonicus in Coutances[1]). — 1761 wurde auch ein Gedicht des Appellanten Abbé Louis Guidi (Picot 4, 414), La France au parlement, verboten.

Als 1770 verb. steht im Index: De primatu papae, et in adversa pagina: De la primauté du pape. In 4. latine et gallice. Die Schrift hängt zusammen mit einer Controverse innerhalb der Utrechter Kirche. Fr. Dom. Meganck, Decan des Utrechter Capitels, schrieb gegen Phil. Le Clerc eine Lettre sur la primauté de S. Pierre et de ses successeurs, 191 S. 12., worin er dem Papste auch einen Primatus jurisdictionis als divinae institutionis vindicirt. Dagegen ist die oben genannte Schrift gerichtet, die London (im Haag) 1770 lateinisch und französisch erschien, 207 S. 4., und dem Papste nur einen Ehrenvorrang zuerkennt. Verfasst ist sie von dem frühern Oratorianer N. Pinel (Migne 2, 768).

1) S. o. S. 875. Picot 4, 433. Hauréau, Hist. litt. du Maine 4, 365.

90. Deutsche kirchenrechtliche Schriften 1750—1800.

Das Buch, welches der Trierer Weihbischof Hontheim unter dem Namen Justinus Febronius 1763 veröffentlichte, wurde gleich einer Anzahl von unbedeutenderen Schriften durch ein einfaches Decret der Index-Congregation verboten, allerdings gleich nach dem Erscheinen und durch ein besonderes Decret; ebenso die 2. Auflage und der 2. und 3. Band. Dass man dem Buche eine grössere Bedeutung beilegte, zeigen aber nicht nur die zahlreichen Gegenschriften curialistischer Theologen[1]), sondern auch die Thatsachen, dass Clemens XIII. 1764 und 65 durch mehrere Breven die deutschen Bischöfe zur Unterdrückung des Werkes aufforderte und dass, nachdem Hontheim zur Unterzeichnung eines Widerrufs sich hatte bewegen lassen, Pius VI. dieses in einem eigens zu diesem Zwecke am Weihnachtsfeste 1778 gehaltenen Consistorium feierlich verkündete. — Im J. 1784 wurde die Einleitung in das Kirchenrecht von J. V. Eybel von der Index-Congregation, dagegen sein Schriftchen über die Ohrenbeichte durch ein langes Breve Pius' VI. verboten, seine schon früher, 1782, unmittelbar vor der Ankunft des Papstes in Wien erschienene Broschüre „Was ist der Papst?" erst 1786, gleichfalls durch ein langes Breve. Auch von den zahllosen anderen deutschen Broschüren, die in jener Zeit erschienen und von denen nur eine kleine, ganz planlos ausgewählte Zahl im Index steht, würdigte Pius VI. noch eine, Allgemeines Glaubensbekenntniss aller Religionen, 1784 eines besondern langen Breves. — Die Emser Punctation von 1786 veranlasste Pius VI. zu einer umfangreichen Responsio, die 1789 gedruckt erschien. In dieser werden nicht nur die mit der Punctation und den Nunciatur-Streitigkeiten zusammenhangenden Actenstücke der vier Erz-

1) Anfangs wünschte Clemens XIII., man möge Febronius nicht direct bekämpfen, um nicht der Controverse eine grössere Ausdehnung zu geben. Die ersten Gegenschriften erschienen in Deutschland, — zuerst die nichts weniger als scharfe Justiniani Febroniani Epistola ad Justinum Febronium. von Eusebius Amort auf Veranlassung Ricchini's geschrieben, — aber von 1766 an erschien eine ganze Reihe von Entgegnungen in Italien. Friedrich, Beitr. zur Kirchengesch. S. 43. O. Mejer, Febronius. Weihbischof J. N. v. Hontheim und sein Widerruf, 1880, S. 84.

bischöfe, sondern auch viele darauf bezügliche Schriften ausführlich kritisirt, und der Papst sagt (c. 9 n. 7), er habe eine besondere Congregation von Cardinälen und Bischöfen beauftragt, die Actenstücke und Schriften zu prüfen, um sie einer schärfern Verurtheilung zu unterwerfen. Es stehen aber, — und das ist für die Systemlosigkeit, die in der Index-Congregation herrschte, charakteristisch, — nur zwei auf diese Sache bezügliche Schriften, von denen man nicht sagen kann, dass es die bedeutendsten waren, im Index. Auch von Hedderich und anderen Bonner Professoren, deren Schriften der Papst gleichfalls der besondern Congregation überwiesen und über die er sich auch sonst sehr scharf ausgesprochen, sind nur einzelne Sachen in den Index gekommen.

1. Joh. Nic. Hontheim, geb. 1701, wurde 1748 Weihbischof und Generalvicar des Kurfürsten von Trier, Franz Georg Graf von Schönborn (Generalvicar blieb er nur bis 1764). Im Sept. 1763 erschien zu Frankfurt: Justini Febronii JCti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus, Bullioni apud Guil. Eccardum 1763, 621 S. 4. Hontheim wurde schon 1764 als Verfasser genannt, liess dieses aber in der Köln. Zeitung dementiren. Das Buch wurde sofort von den Nuncien in Köln und Wien nach Rom geschickt und 27. Febr. 1764 von der Index-Congr. verb. Unter dem 14. März erliess Clemens XIII. drei Breven an die Kurfürsten von Mainz und Köln, an den Kurfürsten von Trier und mehrere Bischöfe und an den Fürstbischof von Würzburg, mit der Auffordèrung, das Buch zu unterdrücken (Bull. 2, 450). Der Kurfürst von Trier und mehrere Bischöfe verboten das Buch, der Erzbischof von Wien und die Bischöfe von Basel wurden noch 1764, der Fürstbischof von Würzburg im Febr. 1765 ermahnt, dasselbe zu thuen, die Universität Köln durch ein Breve vom 19. Oct. 1765 für ihre Censur das Febronius (und der Utrechter Synode) belobt (Bull. 3, 1. 16. 51. 140). — Die Editio altera priore emendatior et multo auctior, Bullioni 1765, 816 S. 4., wurde 3. Febr. 1766 verb. Die daraus besonders abgedruckten Vindiciae Febronianae seu refutationes nonnullorum opusculorum, quae adv. J. Febronii tractatum . . . nuper prodierunt, Turici (Frankf.) 1765, wurden nicht ausdrücklich verb., aber die vier Appendices der 2. Auflage werden in dem Decrete einzeln aufgeführt (in allen seit 1806 erschienenen Indices steht falsch das Datum 27. Febr. 1764 hinter der 1. und 2. Auflage und den 3 ersten Appendices, 3. Febr. 1766 nur hinter App. 4.).

Schon 1764 erschien eine deutsche Bearbeitung, 1766 eine italienische, spanische und portugiesische Uebersetzung. Der Rath von Castilien liess auf den Antrag von Campomanes 1767 auch das

Original nachdrucken. Die in Venedig erschienene Uebersetzung von Franc. Rossi wurde im Kirchenstaate bei Galerenstrafe verb. In Wien wurde das Buch anfangs freigegeben, im December 1764 gleichzeitig mit der deutschen Bearbeitung verb., 1769 erga schedam freigegeben[1]). — Als der Jesuit Franc. Ant. Zaccaria, Bibliothekar des Herzogs von Modena, gegen dessen Verbot seinen Antifebronio ossia apologia polemico-storica del primato del Papa contro la dannata opera di Giustino Febronio, Pesaro 1767, 2 vol. 4., veröffentlichte, wurde er von dem Herzog abgesetzt, von Clemens XIII. zum Professor an der Sapienza ernannt.

Unter dem 14. Oct. 1769 forderte Clemens XIV. den Kurfürsten von Trier, Clemens Wenceslaus Herzog von Sachsen, auf, das Erscheinen einer neuen Ausgabe des Febr., die dem Vernehmen nach jetzt in Frankfurt gedruckt werde, zu hindern, eventuell dieselbe zu verbieten (Bull. 4, 72). 1770 erschien, nicht eine neue Ausgabe, sondern Tomus secundus, ulteriores operis vindicias continens, Francof. et Lipsiae 1770. Es folgten noch T. 3., ulteriores . . ., 1772; T. 4., ulteriores . . . Pars I., 1773, P. II., 1774. Der 2. Band wurde 14. Mai 1771 verb. (steht aber in keinem Index), der 3. 3. März 1773; der 4. wurde nicht verb., auch nicht Justinus Febronius abbreviatus et emendatus, i. e. de statu eccl. tractatus ex s. scriptura, traditione et melioris notae catholicis scriptoribus adornatus, ab auctore ipso in hoc compendium redactus, Col. et Lips. 1777, 4.

Im J. 1778 gelang es dem Kurfürsten, Hontheim zu einem Widerruf zu bestimmen. Derselbe wurde an Pius VI. gesandt. Dieser erklärte aber in Breven vom 22. Aug. und 22. Sept. 1778, Hontheim müsse an seinem Widerruf noch einige Aenderungen, die genau angegeben wurden, vornehmen und den so geänderten Widerruf als den ersten, von ihm freiwillig verfassten (tanquam a se suaque sponte elucubratam) wieder einsenden. Hontheim nahm die Aenderungen an mit Ausnahme des Satzes: ut proinde merito monarchicum Ecclesiae regimen a catholicis doctoribus appelletur. Pius VI. erklärte sich mit diesem vom 1. Nov. datirten Widerruf in Breven an den Kurfürsten und an Hontheim vom 19. Dec. 1778 zufriedengestellt, theilte diesem mit, er lasse ihm alle canonischen und geistlichen Strafen nach, und forderte ihn auf, seine Schriften selbst zu widerlegen. Hontheim scheint eine Veröffentlichung seines Widerrufes nicht erwartet zu haben; aber Pius VI. hielt 25. Dec. 1778 ein Consistorium, um in einer Allocution den Widerruf Hontheims zu verkünden und die Actenstücke vorlesen zu lassen, und liess

1) Sitzungsber. der W. Ak. Ph.-Hist. Cl. 84, 432. In dem Wiener Index von 1780 stehen Zaccaria's Antifebronio (auch die deutsche Uebers. von P. W. Reichenberger, 1768) und Antifebronius vindicatus, Frcf. 1773 (Rom 1772—73, 4 vol. 8.) und Viatoris a Cocaleo Italus ad Febronium, Frcf. 1773 (Lucca 1768, von dem Capuciner Viatore da Cocaglia). Mejer S. 87.

dann die Acta in Consistorio secreto habito etc. drucken[1]) und dem Kurfürsten übersenden. Auf dessen Verlangen publicirte Hontheim diese Acta mit einem (von dem Kurfürsten stark abgeänderten) Hirtenbriefe vom 3. Febr. 1779.

Hontheim äusserte um diese Zeit mündlich: „Ich habe einigermassen meine Schrift widerrufen, so wie ein viel gelehrterer Prälat, Fénélon, widerrief, um Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen. Aber mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht schädlich und dem Römischen Hofe nicht nützlich und wird es auch niemals sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt gelesen, geprüft und angenommen; mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig bewegen, diese Sätze zu verwerfen, als so manche Widerlegung, welche dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler des Papstes geschrieben haben." Im Frühjahr 1781 erschien in Frankfurt: Justini Febronii JCti commentarius in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Nov. a. 1778 submissam, worin er in vorsichtiger Weise zu zeigen sucht, er habe mit seinem Widerrufe die Meinung in allem Wesentlichen nicht geändert. Er übersandte die Schrift dem Papste als die von diesem gewünschte Widerlegung seiner früheren Schriften, und mit der Erklärung, wenn ihm an diesem seinem literarischen Testamente etwas missfalle, sei er bereit, es in einem Supplemente, welches er dann als Codicill beifügen werde, zu verbessern. Pius VI. gab die Schrift dem Präfecten der Index-Congregation, Card. Gerdil, der allerdings Verbesserungen für nöthig erklärte. Der Papst befahl, Gerdils Animadversiones in Commentarium a J. Febronio in suam retract. editum als vorläufige Privatschrift gegen Febronius zu drucken; sie wurde aber erst 1792, nach dem Tode Hontheims, † 1790, veröffentlicht. Der Commentarius kam nicht in den Index.

Durch Hontheims Widerruf ist ein Buch von Zaccaria veranlasst: Theotimi Eupistini de doctis catholicis viris, qui Cl. Justino Febronio in scriptis suis retractandis ab anno 1580 laudabili exemplo praeiverunt, liber singularis, Rom 1791,* XXXII und 133 S. 4., worin u. a. M. Baius, E. Richer, P. de Marca, Fénélon, Card. de Noailles, Giannone, Montesquieu, Helvétius und M. A. de Dominis als Vorgänger Hontheims dargestellt werden. Das Buch war schon 1779 mit Approbation des Mag. S. Pal. Schiara gedruckt; der Papst verbot aber damals, wie es scheint, auf Grund von Vorstellungen einiger Gesandten, bis auf weiteres die Veröffentlichung. Schiara bemerkte in einem Briefe an Card. Albani, dem das Buch gewidmet ist und der sich für die Veröffentlichung interessirte, der Papst werde wohl aus Gründen der Klugheit, namentlich um die Franzosen nicht zu verletzen, die Veröffentlichung beanstanden, und rieth Zacc., einige Stellen wegzulassen. In dem Briefe kommen die merkwürdigen Aeusserungen vor: man müsse die Franzosen nicht zwingen

1) Abgedr. bei C. Brancadoro, Pii VI. Allocutiones . . ., 1792, p. 68 Bull. 6, 50.

wollen, ihre Ansicht von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst zu Gunsten der richtigen, aber doch nicht von der Kirche definirten Ansicht aufzugeben; man dürfe auch nicht Appellanten und Jansenisten identificiren, sonst werde man fast alle Franzosen zu Jansenisten machen, und wenn man früher die sog. Jansenisten con più sincerità e con minore acrimonia behandelt hätte, würde es gar keine Jansenisten geben. Zacc. remonstrirte gegen die verlangten Aenderungen, und das Buch scheint unverändert ausgegeben worden zu sein[1]).

2. Die Principia juris ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accommodata in usum tyronum, Frcf. und Lpz. 1746, 4., verb. 1750, nach dem Verbote wiederholt gedruckt, in Oesterreich noch 1754 amtlich für die Vorlesungen empfohlen (Schulte 3, 2, 317), sind verfasst von Georg Christoph Neller, einem Freunde Hontheims, seit 1748 Prof. des canonischen Rechtes in Trier, † 1783. Neller wurde wegen dieses Grundrisses, der übrigens sehr massvoll ist, auch in Trier von den Jesuiten angegriffen; P. Jos. Gauthier schrieb 1750 Animadversiones dagegen. Auch von seinen zahlreichen Dissertationen wurden einige von den Jesuiten angegriffen (Schulte S. 213); im Index steht nur (unter Neller) Apologia hist.-canonica pro sancta provincia Romana, Johannem XII. Papam ut apostatam a. 963 reprobante et coram Ottone M. Imperatore . . . Leonem VIII. canonice eligente, 1766, verb. 1767.

Joh. Caspar Barthel, geb. 1697, gest. 1771 als Prof. des canonischen Rechts und Dechant des Stifts im Haug zu Würzburg, der einige Zeit in Rom bei dem Secretär der Congregatio Concilii, Prosper Lambertini gearbeitet und von diesem 1727 ein günstiges Zeugniss erhalten hatte, auch in Rom Doctor beider Rechte geworden war, wurde in Rom denuncirt, dass in seinen Collegienheften, die in Abschriften Verbreitung fanden, bedenkliche und für die päpstliche Autorität gefährliche Sätze vorkämen. Er schickte darauf 29. Dec. 1751 an seinen alten Lehrer, der jetzt als Benedict XIV. Papst war, ein Promemoria, worin er sich darauf beruft, dass in seinen gedruckten Schriften nichts Anstössiges vorkomme, bemerkt, dass er in seinen Vorlesungen nicht dictire und für die Nachschriften der Studenten nicht verantwortlich sei, dann aber über 10 einzelne Puncte Erklärungen gibt, die allerdings nicht ganz mit den curialistischen Ansichten übereinstimmen, von Benedict XIV. aber als genügend angesehen zu sein scheinen, da er nicht weiter belästigt wurde. Von seinen gedruckten Schriften steht keine im Index; seine Ab-

1) Beilagen zum Mainzer Rel.-Journal (1780), 3, 9. N. F. 1779, 201. Milizia (s. u.) p. 111. 113 schreibt: der österreichische Gesandte Herzan habe die Veröffentlichung zu hintertreiben gesucht; der Papst sei dafür, der Cardinal Staatssecretär dagegen gewesen; dieser habe, als schliesslich der Mag. S. P. nach einer Berathung mit den Revisoren die Veröffentlichung gestattet, seufzend gesagt: Ah, voi altri claustrali ignorate la salsa delle conseguenze.

handlung De pallio, 1753, wurde in Rom nachgedruckt[1]). — Von den zahlreichen, meist anticurialistischen Dissertationen von Joh. Bapt. Horix, 1755—66 und 1776—89 Prof. in Mainz, † 1792[2]) steht im Index nur Tractatiuncula de fontibus juris canonici germanici, qua praelectiones suas academicas ad 13. Nov. 1758 publice indicit . . . Mog., 46 S. 4., von der Inq. verb. 1759. (Der Name wird in den Indices Norix oder Herix gedruckt). Seine Concordata nationis germanicae integra praemissa introductione historica, 1765—73, werden in der Responsio Pii VI. p. 165 als Collectio maxime infensa S. Sedi bezeichnet, stehen aber nicht im Index.

Am 16. Febr. 1764 verdammte die Inquisition vier Hefte Theses, die im J. 1761 und 63 unter dem Präsidium von Benedict Oberhauser zu Fulda vertheidigt worden waren (ex historia de processu judiciali antiquo, de legum materia, ex hist. juris ecclesiastici de usu sacrae potestatis maxime in Germania) und desselben Praelectiones canonicae juxta titulos l. I., II. et III. decretalium, ex monumentis, auctoribus et controversiis melioris notae . . . hodierno eruditionis genio et studio accommodatae (Salzb. 1761, Antw. 1762), 3 vol.[3]). Das Verbot wurde aber nicht gleich publicirt (es steht nicht in der bis zum 27. Febr. 1764 gehenden Appendix des Index von 1770), sondern dem Verfasser mit einer Retractations-Formel übersandt, die er 25. Juni 1764 unterschrieb (N. E. 1765, 126). Darauf wurde das Verbot 7. Jan. 1765 von der Index-Congr. publicirt mit dem Zusatze: quas theses ac praelect. juxta decretum S. Off. 16. Febr. 1764 proscriptas auctor ipse errore agnito laudabiliter et solemniter retractavit reprobavitque. Oberhauser, Benedictiner in Lambach, war seit 1760 Professor des Kirchenrechts und geistlicher Rath in Fulda, wurde wegen seiner anticurialistischen Richtung bei dem Nuncius in Köln denuncirt und dieser untersagte ihm das Dociren (er wird also auch seine Schriften in Rom denuncirt haben). Oberhauser kehrte nach Lambach zurück, wo er 1786 starb. Von seinen späteren anticurialistischen Schriften, — seine Grabschrift bezeichnet ihn als Ultramontanistarum malleus (Schulte S. 224), — steht keine im Index, auch nicht Z. B. van Espen Jus eccl. in epitomen redactum, 1782, 2 vol. In den N. E. 1778, 135 wird berichtet, der Nuncius in Wien habe erwirkt, dass sein Tractatus de primatu, specimen cultioris jurisprudentiae canon. ad justas ideas divini primatus in Rom. Eccl. evolvendas, Salzb. 1777, nur erga schedam verkauft werde. — 1764 wurde eine Schrift von Adam Franz Kollar, damals Scriptor an der Hofbibliothek zu Wien (er war 1738—48 Jesuit gewesen), verb.: De originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra Apostolicorum Regum

---

1) Schulte 3, 1, 183. Das Promemoria abgedr. im Chilianeum, 1862, 1, 499.

2) Schulte S. 241. Friedrich, Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation etc., 1870, S. 1.

3) In den Indices von 1878 und 1881 steht vol. tres.

Hungariae, Wien 1764[1]), — 1766: Positiones ex jure universo, quas sine praeside publicae disputationi submittit Ign. Jos. Andr. S. R. I. Comes de Tannenberg, Societatis lit. Roboretanae socius, wahrscheinlich die N. E. 1767, 104 besprochenen, im Passauer Seminar (unter Bischof Firmian) vertheidigten gemässigt gallicanischen Thesen.

3. In einem Breve vom 17. Sept. 1765 (Bull. 3, 220) belobt Clemens XIII. den Bischof von Freising und Augsburg, Clemens Wenceslaus von Sachsen, für ein Edict gegen schlechte Bücher, namentlich gegen eins, dessen Verfasser die Kirche ihrer Immunitäten zu berauben suche. Es wird die pseudonyme Schrift von Peter von Osterwald sein: Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von F. L. W., Strassb. 1766, welche durch ein an allen Kirchenthüren zu München angeheftetes Patent des Bischofs vom 13. Aug. als ein gottloses Buch bei Strafe der Excommunication verboten wurde (das Patent wurde auf Befehl des Kurfürsten entfernt) und 1767 auch in den Index kam[2]). Am 3. Dec. 1770 wurde verb.: Briefe eines Baiern an seinen Freund über die Macht der Kirche und des Papstes, s. l. 1770, von Andreas Zaupser in München, der in strengkirchlichen Kreisen auch durch andere Schriften Anstoss erregte[3]). Veranlasst war das Verbot der Briefe durch den Erzbischof von Salzburg, Hieron. Franz Fürst Colloredo, an den Clemens XIV. (Epist. ed. Theiner p. 91) 6. Juni 1770 schreibt: er habe seinen Brief und die Censur seiner Universität über die Briefe erhalten; der Erzbischof möge die Briefe, als falsche, . . . sacrilegische, zu Ketzerei und Schisma führende und früher von dem apostolischen Stuhle verdammte Sätze enthaltend, in seiner Diöcese sogleich verbieten, aber kraft seiner bischöflichen Gewalt, nicht im Namen des Papstes, „damit Wir nicht Dingen ein Gewicht beizulegen scheinen, welche sich vielleicht manchmal, wenn man sie ignorirt, um so weniger halten können und wegen ihrer Unbedeutendheit untergehen, indem Wir Uns ein Eingreifen mit Unserer apostolischen Autorität nöthigenfalls für später vorbehalten."

Mit ungewöhnlicher Milde wurde unter Clemens XIV. der Cistercienser Ulrich Mayr zu Kaisersheim behandelt. Er promovirte 1772 zu Ingolstadt bei Gelegenheit der Säcularfeier der Universität mit juristischen Thesen und einer Dissertatio historico-polit. de nexu statisticae cum jurisprudentia ecclesiastica, worin er Richer, de Marca, Sarpi, Febronius und protestantische Schriftsteller citirt und manche Sätze vorträgt, die in Rom Anstoss erregen mussten.

---

1) Das Buch wurde auf Betreiben der Ungarn in Wien 1764 verb., aber 1769 erga schedam frei gegeben. Arneth, Maria Theresia 7, 114. Sitzungsber. 84, 457.

2) Sicherer, Staat und Kirche S. 8. Annalen der baier. Lit. 1, 28.

3) Schulte S. 283. Rel.-Journal 1780, 5, 565. In München wurden 1780 Schriften von ihm, namentlich die Ode auf die Inquisition, 1777, strenge verb. Annalen 1, 223. Sicherer S. 14.

Unter dem 24. Febr. 1773 schrieb der Papst an den Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Trier als Bischof von Augsburg: die Inquisition habe die Dissertation geprüft und voll von Irrthümern gefunden; er übersende dem Kurfürsten das noch nicht publicirte Verdammungsdecret und bitte ihn, den Verfasser zu bestimmen, dass er eine neue Dissertation drucken lasse und in dieser non obscure erkläre, dass er die in der frühern ausgesprochenen Ansichten verwerfe. Der Kurfürst schrieb darauf an den Abt und erhielt von diesem die Antwort: die Dissertation habe allgemeinen Beifall gefunden; Mayr sei ein treuer Anhänger des Papstes und werde, sobald sich eine passende Gelegenheit finde oder der Papst es deutlicher verlange, für den h. Stuhl eintreten. Nach einiger Zeit berichtete der kurtrierische Gesandte in Rom: der Papst verlange nicht, dass Mayr seine Dissertation widerrufe, da er nicht eine Beschämung desselben, sondern nur Besserung seiner Gesinnung wünsche. Für jetzt werde es genügen, wenn man sich bemühe, die Exemplare der Dissertation zu unterdrücken. Mayr solle aber eine passende Gelegenheit ergreifen, um die vorgetragenen Ansichten bei dem Publicum zu entschuldigen und das gegebene Aergerniss zu beseitigen. Ueber die Zeit und die Art und Weise wolle der Papst nichts bestimmen, vielmehr das Weitere dem Kurfürsten und dem Abt überlassen. Es wird dann noch ausführlich angegeben, was Mayr etwa bei Gelegenheit der Vertheidigung von Thesen in Ingolstadt oder in seinem Kloster sagen könne (Walch, Neueste Rel.-Gesch. 5, 219). Mayr veröffentlichte 1774 zu Augsburg Biga dissertationum de nexu historiae literariae cum studio theol. ac de nexu statisticae cum jurispr. eccl., Ed. 2. (N. Bibl. Frib. 1, 46), und kam nicht in den Index. Die Schrift erschien auch deutsch: Ueber den Einfluss der Gelehrtengeschichte auf das Studium der Gottesgelehrtheit . . . . nebst Geschichte der Bewegungen des Röm. Hofes gegen diese Schrift, Augsb. 1778.

Die Inq. verbot 26. März 1767 Libellus germanica lingua editus qui sic latine redditur: Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Papae, Papae, wohl eine ältere Ausgabe der Schrift: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und dem Papste, was des Papstes ist, Köln 1782, 80 S. (N. Rel.-Beg. 1783, 5). Eine französische Schrift mit einem ähnlichen Titel: Rendez à César ce qui appartient à César. Introduction à une nouvelle hist. des papes, 1783, 149 S. 8., wurde nicht verb., aber 1788 Rendete a Cesare ciò ch'è di Cesare, Si vende in Italia, 2 vol. 12., wogegen Zaccaria Rendete . . . Cesare, ma si a Dio rendete quel ch'è di Dio, 1788, schrieb (G. eccl. 3, 397).

4. Die anonyme Schrift des Luzerner Kleinraths Jos. Anton Felix von Balthasar, † 1810, De Helvetiorum juribus circa sacra, d. i. Kurzer historischer Entwurff der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sog. geistlichen Dingen, Zürich 1768, wurde von dem Nuncius denuncirt und 1. Febr. 1769 von der Inq. verb. Der Bischof von Constanz forderte die zu seiner Diöcese gehörenden Cantone auf, die Schrift zu verbieten; die meisten lehnten

ab, aber in Zug wurde sie verbrannt. 1769 erschienen in gleichem Format und Druck wie Balthasars Schrift, aber s. l. Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der catholischen Eidgenossschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken, und bald darauf eine in demselben Sinne gehaltene Widerlegung der Reflexionen. Die Reflexionen (nicht die Widerlegung) wurden 13. Sept. 1769 von der Inq. verb. Beide Schriften wurden auch in Luzern verb. Valentin Meyer, der als Verfasser angesehen wurde, leugnete dieses ab und die Züricher Regierung nannte im Einvernehmen mit dem Verleger den Rathsherrn Heidegger als Verfasser der Reflexionen; die Widerlegung sei anonym eingesandt; sie ist von Meyer. Dass Balthasar der Verfasser der ersten Schrift war, blieb lange unbekannt. In einem Breve vom 27. Sept. 1769 belobt Clemens XIV. den Nuncius in Luzern, dass er dort das Verbot der Reflexionen erwirkt, und beauftragt ihn, den Pfarrer Gloggner und den Schultheiss Balthasar dafür zu beloben, dass sie ihn unterstützt hätten[1]).

5. Von Jos. Valentin Eybel (1741—1805) wurde Introductio in jus ecclesiasticum catholicorum, 1777, 2. Ed. 1778 ff., 4 vol. 8., 1784 von der Index-Congr. verb. Noch in demselben Jahre 21. Nov. erliess Pius VI. ein eigenes Breve (es füllt im Bull. 7, 339 sieben Spalten) gegen seine Schrift: Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte? Wien 1784, 88 S. 8. Der Papst sagt: er habe die Schrift ins Lateinische übersetzen (es erschien noch in demselben Jahre auch in Wien eine lateinische Uebersetzung) und durch mehrere Theologen und die Cardinäle der Inq. prüfen lassen, und verdamme sie, implorato divino lumine (diese Formel ist nicht gewöhnlich in solchen Breven) motu proprio etc. als resp. falsche, . . . ketzerische und von dem Trienter Concil für ketzerisch erklärte Lehren und Sätze enthaltend, bei Strafe der Excomm. l. sent. (in anderen Breven wird Laien Excomm., Geistlichen Suspension angedroht)[2]). — Die schon 1782, unmittel-

---

1) Theiner, Epistolae Clem. XIV. p. 31. Pfyffer, Gesch. von Luzern 1, 505. L. Snell, Gesch. der Einführung der Nunciatur in der Schweiz, 1847, S. IL. 92. Theiner, Clemens XIV., 1, 288 verwechselt die Reflexionen mit den Riflessioni von Pilati. Gegen diese erklärte sich die Conferenz der katholischen Stände zu Frauenfeld, die, wie Theiner S. 289. 427 sagt, anfangs eine unkirchliche Sprache führte und Asylrecht und Immunität aufheben wollte, aber von dem Nuncius und den Bischöfen von Chur und Constanz „eingeschüchtert" wurde. 1823 ist erschienen: F. Balthasar, Kurzer hist. Entwurf . . . Neue, vom Verf. selbst noch verbesserte Auflage.

2) N. Rel.-Beg. 1784, 347. 379; 1785, 248. Eibels gottlose Lehre von der Ohrenbeicht enthüllt von Georg Feiner, 1784, 37 S. 8., angeblich zu Augsburg mit Approbation erschienen (diese erklärte das Generalvicariat für unecht), ist wahrscheinlich von Eybel selbst. (Freimüth. 3, 392). Diese Schrift und Was ist der Papst? 2. verbesserte und von vielen Druckfehlern gereinigte Ausg. von G. Feiner, 1782, stehen im Wiener Index von 1816. In Pavia 1787 erschienen 1787 Osservazioni . . . di Lor. Aliprandi Dott. in Teol. sul libro del S. Eybel . . . 378 S. 8. (G. eccl. 3, 24).

bar vor der Ankunft Pius' VI. in Wien anonym, „mit Dispensation der k. k. Bücher-Censur-Commission wegen Beisetzung des Namens" erschienene Broschüre Eybels: Was ist der Papst? 48 S. 8., wurde erst 28. Nov. 1786 durch ein Breve verdammt. Es heisst darin: Eybel, ein frecher und durch seine vorlängst verdammten Schriften nur zu sehr bekannter Mann, habe seine feindselige Gesinnung gegen Pius VI. und den apostolischen Stuhl dadurch bekundet, dass er, als er von der Reise des Papstes nach Wien gehört, jene Schrift mit dem unehrerbietigen Titel seinen Landsleuten aufzudrängen sich beeilt habe; der Papst habe dieselbe nicht gleich damals verdammt, um nicht zu dem Verdachte Anlass zu geben, als ob er das aus persönlicher Gereiztheit gethan, und weil er geglaubt habe, ein so unbedeutendes Product werde besser ignorirt; da er aber jüngst erfahren, dass die Schrift wiederholt gedruckt, auch in andere Sprachen, sogar in die neugriechische, übersetzt worden sei, glaube er einschreiten zu müssen. Schliesslich wird die Schrift nach Anhörung der Inq. verdammt als resp. falsche, . . schismatische, . . ketzerische und sonst von der Kirche verdammte Sätze enthaltend, bei Strafe der reservirten Excomm. resp. Suspension l. sent. u. s. w. — Es bleibt doch auffallend, dass Eybels Schrift nicht einfach 1782 in den Index gesetzt, sondern erst 1786 durch ein so umfangreiches besonderes Breve verboten wurde, — dasselbe füllt im Bull. 7, 671 13 Spalten, — nachdem nicht nur viele deutsche, sondern auch einige lateinische und italienische Widerlegungen, u. a. eine von Zaccaria, erschienen waren. Der Ex-Jesuit Aloys Merz erhielt für sein Responsum cath. ad quaestionem: Quid est papa? Augsb. 1782, 75 S. 8., noch von Wien aus ein Belobungsbreve[1]). — Von den Vertheidigungen der Schrift steht keine im Index, auch keine von Eybels anderen Schrift: Was ist ein Bischof? Was ist ein Pfarrer? Was ist ein Ablass? u. s. w.

Der Freimüthige I, 545 sagt: die in Eybels Schrift über den Papst aufgestellten Grundsätze stimmten genau überein mit jenen, die seit mehreren Jahren auf k. k. Befehl in allen österreichischen Schulen nicht nur öffentlich gelehrt, sondern von allen Welt- und

---

1) Beil. zum Rel.-Journal 4, 23. Auch Fr. A. Denneville erhielt für die Uebersendung von Sechs Predigten, Strassb. 1784, ein Belobungsbreve, worin Pius VI. sagt, er habe sich, da er selbst kein Deutsch verstehe, von einem Gelehrten darüber berichten lassen. Sie erschienen dann auch italienisch als Prediche polemiche sopra S. Pietro e i Papi suoi successori, Fuligno 1784. Der Mag. S. Pal. Mamachi veröffentlichte unter dem Namen Pistus Alethinus 1787 zwei Bände Epistolae ad auctorem anon. opusculi Quid est Papa? — Das Breve gegen Eybel wurde mehrfach kritisirt, u. a. in Riflessioni sopra il Breve . . . (von P. Gabrielle da Bagno, im 14. Bande der zu Pistoja erscheinenden Raccolta) und in La voce della verità o sia rispettosa rimostranza di un teol. catt. al S. Pont. relativa alla condanna del libro Cosa è il Papa? 1787, 94 S. 8. (N. E. 1789, 62). Gegen diese Kritiken schrieb Card. Gerdil Confutazione di due libelli diretti contro il Breve Super soliditate, Rom 1789. 91. — Schulte 3, 1, 255. Roskovany 3, 872.

Ordensgeistlichen, von den Candidaten um Benefizien und die akademische Doctorwürde vertheidigt werden müssten, und beruft sich auf die amtliche Synopsis doctrinae quam candidati ad supremam in theologia lauream aspirantes in praestituto ex jure eccl. tentamine propugnabunt, Wien 1669 (von Stock entworfen, N. E. 1774, 43), und Synopsis juris eccl. quod per terras haereditarias Aug. Imp. Mariae Theresiae obtinet, Wien 1776, 77 S. (von Rautenstrauch, trotz eines ausführlichen Gutachtens des Erzbischofs Migazzi von Maria Theresia genehmigt; Arch. f. österr. Gesch. 50, 301; Kink, Gesch. der Univ. Wien 1, 535). Diese Synopses stehen nicht im Index.

Von den zahllosen schlechten Broschüren, die damals erschienen, würdigte Pius VI. noch eine eines besondern Breve's vom 17. Nov. 1784 (Bull. 7, 330; 5 Spalten): Allgemeines Glaubensbekenntniss aller Religionen, dem gesunden Menschenverstande gewidmet, 1784, mit dem Motto: Erkenne Gott an und sei ein ehrlicher Mann. Der Papst bezeichnet die Schrift als zwar von geringem Umfange, aber mit schwarzer Galle und Gift gefüllt, führt speciell eine Stelle an, wo gesagt wird: es sei nirgend geboten und könne nicht geboten werden, recht zu denken, sondern recht zu handeln, und wenn einer dieses thue, komme es nicht darauf an, ob er ein Jude, Türke, Heide, Christ oder Naturalist sei, und verdammt sie als falsche, ... ketzerische, und die ganze geoffenbarte Religion untergrabende Sätze enthaltend. — Der Erzbischof Migazzi beschwerte sich über diese „ärgerliche und elende Broschüre" und die Censur-Hofcommission stimmte ihm bei; weil sich aber Migazzi auf das Römische Verbot berief, blieb die Schrift unangefochten. Auf die Beschwerde Migazzi's, dass das „Glaubensbekenntniss eines nach Wahrheit ringenden Mannes", 1785, freigegeben worden, wurde erwiedert, es sei ein dichterisches Werk und schildere die Lage eines im Glauben noch nicht befestigten Mannes (Archiv f. österr. Gesch. 50, 336). Es ist von Aloys Blumauer. „Glaubensbekenntniss eines mit dem Tode ringenden Mannes, Herrnhut 1785", im Index seit 1786, wird dasselbe sein. Sonst stehen von Wiener Producten dieser Art noch im Index (zum Theil unter Libellus): Nichts Mehreres von Ehedispensen, als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert. Melius est ut scandalum oriatur, quam ut veritas reticeatur. S. Greg. M. Wahrheitsthal bei den Gebr. von der Brust 1782; Heinr. Jos. Watteroth für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in kath. Staaten, 1781[1]); Schreiben eines österreichischen Pfarrers über die Tolerantz nach den Grundsätzen der kath. Kirche, 1781, nach Roskovany 3, 922 von Wittola[2]), alle drei 1783 verb.; Die Unzufriedenen in Wien mit Josephs Regierung von J. B(iwanko), 1782, verb. 1784; Von der Appellation an den Röm. Stuhl, von Wenceslaus Grillparzer, 1785,

1) N. Rel.-Beg. 1782, 366; 1783, 226. Rel.-Journ. 1783, 8, 383. Auch über diese Schrift beschwerte sich Migazzi ohne Erfolg; Archiv 50, 327.

2) Bei Roskovany p. 925 noch ein 2. und 3. Schreiben, 1782, N. Rel.-Beg. 1783, 280.

verb. 1787. Das Mainzer Rel.-Journ. bemerkt zu der Schrift über die Ehedispensen 1783, 8, 384: „Wie viel würde die Römische Curie zu thun bekommen, wenn die sog. Wiener Reformationsschriften in lateinischer oder italienischer Sprache dort erschienen!" Es scheint es also nicht für die Aufgabe der Curie gehalten zu haben, sich auch mit deutschen Schriften dieser Art zu thuen zu machen. Die „vollständige [?] Sammlung aller Schriften, die durch Veranlassung der kaiserlichen Toleranz- und Reform-Edicte . . . erschienen sind", wovon 1784 schon 4 Bände zu Wien gedruckt waren (N. Rel.-Beg. 1784, 466), steht nicht im Index.

Joannis Phisiophili opuscula; continent: Monachologiam; Accusationem Phisiophili; Defensionem Phisiophili; Anatomiam monachi. Collegit, edidit et praefatus est P. Aloysius Martius. Aug. Vind. 1784, verb. 1784, ist die 2. vermehrte Auflage der bittern Satire auf die Mönche von dem Mineralogen Ignaz von Born, † 1791 (er war 16 Monate Jesuit gewesen), den Seb. Brunner, Theol. Dienersch. S. 115 als den begabtesten unter dem Tross der Pamphletisten bezeichnet, und der auch deutsche Schriften der Art verfasst hat. Die Monachologia wurde auch ins Deutsche, Französische, Englische und Italienische (von Carlo Botta 1801) übersetzt. Migazzi bemühte sich ohne Erfolg bei dem Kaiser für die Unterdrückung des Buches[1]).

Jo. Nep. Bartholotti Exercitatio politico-theologica, in qua de libertate conscientiae et de receptarum in Imperio Romano Theutonico religionum tolerantia cum theologica tum politica disputatur necnon de disjunctorum statu graecorum tractatur, Wien 1782, 263 S. 8., verb. 1785, ist eine Vertheidigung des Toleranz-Edictes von 1781; der Verfasser war Assessor des Censurcollegiums, früher Prof. der Theologie (N. E. 1783, 18). Gegen diese und ähnliche Schriften erschien: Della punizione degli eretici e del tribunale della S. Inquisizione. Lettera apologetica. 1789, 2 vol. 8. (G. eccl. 4, 247; 11, 1). 2. Ed. aumentata 1795. — 1777 wurden zwei juristische Dissertationes inaugurales von Fr. Bihl und Ant. Remiz (Carniolus de commenda S. Petri, Wien 1774) verb. — Von den von Robert Curalt, Cistercienser in Sittich, verfassten Genuina totius jurisprudentiae sacrae principia, Wien 1781, 2 vol., wurde nur die

---

1) Archiv 50, 326. N. Rel.-Beg. 1784, 385. Rel.-Journ. Beil. 5, 23. Wurzbach 2, 73. Die deutsche Ausgabe steht übrigens im Wiener Index von 1816. Die 1. Auflage heisst: Jo. Phisiophili Specimen monachologiae methodo Linnaeana tabulis tribus aeneis illustratum, cum adnexis thesibus ex pansophia P. P. P. Fast, Mag. Chori et Rectoris Eccl. Metrop. Vienn. ad S. Stephanum, quas praes. P. Capistrano a mulo S. Antonii, Lectore theol. ord., hora IV. post prandium in vestibulo refectorii conventus defendent P. Tiburtius a vulnere Theresiae et P. Theodatus a stigmatibus Francisci, fratres conventuales minorum. Aug. Vind. sumtibus P. Aloysii Merz, concionatoris eccl. cath. 1783, 6 B. 4. Es ist einigermassen auffallend, dass man hinter den Namen des Ex-Jesuiten Aloys Merz und des Chormeisters Fast (Brunner, Mysterien S. 131) nicht, wie sonst oft geschah, nomen ementitum beigefügt hat.

italienische Uebersetzung (von Tamburini) 1790 verb.: Principii genuini di tutta la giurisprudenza sacra, con nuovo, acconcio e facil metodo trattati . . coll' aggiunta di una prefazione e di alcune note, Prato 1787, 3 vol. (Schulte S. 290). — Caspar Royko's Geschichte der grossen und allgem. Kirchenversammlung zu Costnitz, 1. und 2. Band, Prag 1780. 83, wurde 1783 verb.[1]), der 3. und 4. Band, 1784. 85, nicht, Dannemayers Kirchengeschichte und andere Bücher aus dieser Zeit erst 1820.

6. Während bis zum J. 1763 eine Reihe von Hirtenbriefen französischer Bischöfe in den Index gesetzt wurde, ist dieses keinem der deutschen Hirtenbriefe begegnet, obschon man z. B. an mehreren nach dem Toleranzedict von 1781 erschienenen in Rom grossen Anstoss nahm. Ueber die Verhandlungen wegen eines derselben, des von dem Bischof von Laibach, Carl Joseph Graf von Herberstein, 1782 erlassenen, theilt Brunner S. 132 aus den Berichten Herzans vom J. 1786 folgendes mit: Der Papst erklärte in einem Briefe an den Kaiser, er sei bereit, Laibach zum Erzbisthum zu erheben, müsse dieses aber verschieben wegen der Irrsätze, die der Bischof in jenem Hirtenbriefe gelehrt habe (Herzan glaubte, derselbe sei von mehreren ausländischen Bischöfen denuncirt worden). Der Staatssecretär sagte Herzan, man nehme namentlich daran Anstoss, dass in dem Hirtenbriefe nicht bloss von politischer Toleranz der Akatholiken gesprochen, sondern gelehrt werde, dass ein jeder das Recht habe, sich einen Glauben zu wählen, welchen er wolle[2]). Herzan meinte, durch eine Erklärung des Bischofs über den eigentlichen Sinn der beanstandeten Stellen in einem ehrerbietigen und verbindlichen Briefe an den Papst werde die Sache beigelegt werden können. Die von dem Bischof gegebene Erklärung missfiel aber in Rom; auch Herzan nannte sie seicht und dunkel und meinte, er hätte besser einfach sein Missvergnügen darüber ausgedrückt, dass durch eine unrichtige Uebersetzung einigen Stellen ein unrichtiger Sinn zugeeignet worden, und erklärt, dass er nur die civile, nicht die theologische Toleranz gemeint habe. Im J. 1787 übersandte dann der Papst dem Kaiser mit einem vertraulichen Schreiben ein Breve für den Bischof, — eine theologische Abhandlung von mehreren Bogen, von dem Prälaten Stay verfasst, von dem Card. Gerdil stark corrigirt; — als dem Papste die Antwort des Bischofs überreicht wurde, war er eben (7. Oct. 1787) gestorben. Der Papst sagte aber Herzan: die Antwort sei bei weitem nicht genügend; wenn der Bischof

---

1) Im Index steht noch heute: Storia del grande . . . i. e. germ. idiomate, quo editum est hoc opus: Geschichte . . ., latine: Historia . . . Eine italienische Uebersetzung des Buches gibt es nicht.

2) Die betreffende Stelle lautet (bei Brunner S. 339): Ob und wie weit die Akatholiken in Glaubenssachen der reinen Wahrheit zugethan sind, darüber wirft sich der Monarch nicht zum Richter auf; er überlässt es ihrer eigenen Einsicht, weil jeder das angeborene Recht hat, sich an die Religionspartei zu halten, die ihm nach seiner Einsicht und gewissenhaften Prüfung die wahre zu sein dünkt.

nicht widerrufen hätte, würde er seine Briefe sammt dem Breve mit einigen Anmerkungen haben drucken lassen, um sich vor der ganzen Kirche zu rechtfertigen. — Als andere Hirtenbriefe, an denen man in Rom Anstoss nehmen musste, von denen aber keiner im Index steht, nennt Brunner S. 324 noch einen lateinischen vom J. 1781 von dem Bischof Joh. Leop. von Hay von Königgrätz[1]) und einen deutschen vom J. 1782 von dem Fürstbischof Colloredo von Salzburg, beide über Toleranz (von dem Bischof von Mantua 1781 über Ehedispensen, von dem Bischof Morosini von Verona 1782 gegen Bruderschaften).

7. Die in der Responsio Pii VI. P. M. ad Metropolitanos Moguntin., Treviren., Colonien. et Salisburgen. super nuntiaturis apostolicis, Rom 1789, 336 S. 4.[2]), erwähnte Congregation (S. 941) kam, — wie Pacca angibt, in Folge der Invasion Roms durch die Franzosen, — mit ihren Berathungen nicht zu Ende: wenigstens erfolgte keine weitere Verdammung. Die beiden einzigen auf diese Sache bezüglichen Schriften, die im Index stehen, sind: Betrachtung über das Schreiben des P. Pii VI. an den Fürstbischof von Freysingen vom 13. Oct. 1786, mit teutscher Freymüthigkeit entworfen von Jos. Hermann. Gedruckt zu Damiat 1787 (Pacca war Erzbischof von Damiata i. p.), verb. 1788, und: Gedanken über die Punktation des Embser-Congresses und die im Streit befangene päpstliche Nunziatursache im römischen deutschen Reiche von H. D. T. J. Gedruckt in Deutschland 1790*, 175 S. 4., verb. 1790. Der Titel der Schrift von Hermann steht im Index in italienischer Uebersetzung; auch in der Responsio werden die Titel der deutschen Schriften und sogar die Stellen aus denselben italienisch angeführt. Besonders auffallend ist, dass die schon 1785 zu Salzburg erschienene, auf Veranlassung eines Kurfürsten geschriebene Dissertatio hist. can. de legatis et nunciis, 102 S. (N. E. 1786, 85), nicht im Index steht, von der Pacca Denkw. S. 8 berichtet, er habe sie auf Zaccaria's Vorschlag widerlegen sollen, und die in der Responsio ausführlich bekämpft wird.

Von den zahlreichen lateinischen Schriften des Minoriten Philipp (in saeculo Franz Anton) Hedderich, seit 1775 Lehrer des Kirchenrechts in Bonn (Schulte S. 267), wurden 1780 verb.: Dissertatio

---

1) N. Rel.-Beg. 1782, 381. Deutscher Merkur 1875, 58. — Laibach wurde 8. März 1788 (Bull. 8, 124) Erzbisthum.

2) Pacca, Denkw. über Deutschland S. 92 sagt: Card. Garampi, Zaccaria und er selbst hätten das Material zu der Responsio geliefert, Card. Campanelli mit Hülfe des Advocaten Smith dieselbe redigirt; er ist aber mit der Redaction sehr unzufrieden. Ich citire nach dem Abdruck Florentiae 1790, 572 S. 8., der zu Mainz erschienen und dessen polemische Vorrede von Joh. Jung verfasst sein soll. — Die Schriften über die Nunciatur-Streitigkeiten verzeichnet Roskovany 3, 963—985. In der Resp. werden p. 32 14 Schriften aufgezählt mit der Bemerkung, sie seien alle auf Veranlassung oder mit Gutheissung der Erzbischöfe erschienen. Gegen Hermann wird besonders p. 482 polemisirt.

juris eccl. de potestate principis circa ultimas voluntates ad pias causas earumque privilegia, 1779, und Systema quo praefatione praemissa praelectiones suas publicas indicit, 1780. In einem Breve an den Kurfürsten vom 30. Aug. 1783 führt Pius VI. unter den Gründen, weshalb er die von ihm errichtete Bonner Universität nicht bestätigen könne, auch diesen an, dass bei dem Kurfürsten Hedderich in Ansehen stehe (isthic florere apud te audimus Hedderich), dessen durch den Druck bekannt gewordene Ansichten der Art seien, dass die jungen Leute bei ihm nichts Gutes lernen könnten. Bei Gelegenheit der Eröffnung der neuen Universität im J. 1786 veröffentlichte Hedderich De juribus et libertatibus Ecclesiae germanicae in conventu Emsano explicatis et de jure archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium. Pacca, Denkw. S. 33, sagt, auch diese Schrift würde in den Index gekommen sein, wenn nicht, bevor das Urtheil gesprochen worden, in Folge der ersten Invasion Roms durch die Franzosen alle damals bei der Congregation anhängigen Sachen liegen geblieben wären. Am 24. bzw. 27. März 1790 schrieb Pius VI. an den Kurfürsten und das Kölner Domcapitel (Bull. 8, 400) über die schlechten Lehren, die in Bonn vorgetragen würden (pessimae notae doctrinae an den Kurfürsten, doctrinarum portenta et monstra an das Capitel). Hedderich, Spiegel, Spitz, Weimer, Froitzheim, P. Thaddaeus, Schneider und andere Lehrer der Universität hätten durch ihre Lehren solches Aergerniss gegeben, dass er letztere zu verdammen genöthigt sein werde; er habe die besondere Congregation, die für die Streitigkeit mit den deutschen Erzbischöfen bestellt sei, mit der Prüfung ihrer Schriften beauftragt. In dem Briefe an den Kurfürsten erwähnt der Papst eine gegen die Bonner gerichtete Schrift, die ihm zugesandt worden sei, Parallelismi inter Lovaniensium Bonnensiumque doctorum sententias specimen I. in bonum religionis cath. a Theodulpho Jos. van den Elsken, clerico Juliacensi nepote patruo suo scriptum, Düsseld. 1790[1]). — Dass die besondere Congregation nichts zu Stande gebracht, mag ja in dem Einrücken der Franzosen seine Erklärung finden; aber dass Hedderichs erwähnte Dissertation nicht im Index steht, ist nicht so verzeihlich, wie Pacca es darstellt; denn 1792 wurde die jedenfalls harmlosere Dissertatio historico-ecclesiastica de archidiaconatibus in Germania et Eccl. Coloniensi, speciatim de archidiaconatu majore Bonnensi, quam praes. Andrea Spitz . . . defendet Frid. Georg. Pape, Eccl.

1) Der Verfasser ist der Pfarrer Anth in Köln; die Schrift erschien in Düsseldorf, weil sie in Köln, wo Hedderich Censor war, das Imprimatur nicht erhalten haben würde. Es erschienen noch einige ähnliche Schriften unter demselben Namen (K.-L. 2, 1103), namentlich Animadversiones criticae in R. P. Thaddaei a S. Adamo . . . Apologiam [gegen eine bei dem Kurfürsten von dem Domcapitel 20. Jan. 1790 eingereichte Klage], 1791.* Die Diss. de archidiaconatibus ist nach dieser Schrift p. 24 von Spitz. — Unter Bezugnahme auf die beiden Breven wurden 1817 Wessenberg Vorhaltungen darüber gemacht, dass er Dereser in Schutz genommen. Mastiaux, Lit.-Z. 1818, 3, 154. 179.

Praemonstr. Weddinghus. [Arnsberg] Can. cap., Bonn 1790, verb., und 1797 Hedderichs Elementa juris canonici quatuor in partes divisa ad statum Ecclesiae, Bonn 1791, 6 vol. (zuerst 1778. 85). In der Responsio Pii VI. wird er p. 194 als Auctor Apost. Sedi inter omnes infensissimus bezeichnet und auch gegen andere als die hier genannten Schriften polemisirt. Von P. Thaddaeus a S. Adamo (Anton Dereser) steht im Index nur Commentatio biblica in effatum Christi Mth. 16, 18. 19: Tu es Petrus etc., quam . . publico tentamini subjicit Adrianus ex Wipperfürth Ord. Capuc. Bonnae in aula acad. 1789, 31 S. 4., verb. 1790, von Eulogius Schneider, dem am wenigsten respectabeln aus diesem Kreise[1]), nur „Katechetischer Unterricht in den allgemeinsten Grundsätzen des praktischen Christenthums, 1791, verb. 1791 (noch heute steht im Index: Institutio catechetica . . . edita germanico idiomate). Jedenfalls konnten sich die Bonner über besondere Härte der Index-Congr. nicht beklagen. Wenn Hedderich sich schon 1783 als jam quater Romae damnatus bezeichnen liess (Rel.-Journ. 1783, 491), so war das eine übertreibende Renommage. — Jo. Weimer wollte 1787 in Köln anticurialistische Thesen über den Primat vertheidigen. Der Nuncius Pacca erwirkte ein Verbot und schickte die gedruckten Thesen nach Rom. Pius VI. belobte in einem Breve vom 14. Febr. 1787 die Universität, dass sie die Vertheidigung nicht gestattet (Pacca, Denkw. S. 35. 198); im Index stehen aber auch diese Thesen nicht.

Von einigen Büchern ist es auffallend, dass sie nicht im Index stehen, obschon sie in Rom nicht unbekannt waren: Die in Köln 1787 erschienene abgeänderte Ausgabe von M. v. Schenkls Juris eccl. syntagma wurde im G. eccl. 1789 recensirt (Schulte S. 286); gegen Aniani Eliphii Concordia juris can. cum edictis caesareo-regiis . . in materia dispensationum super impedimentis matrimonii ad Hungaricum clerum, Wien 1781, 75 S. (N. E. 1783, 15), schrieb Zaccaria 1789 eine besondere Dissertation (Schulte S. 521); Jos. Friedels Briefe aus Wien verschiedenen Inhalts an einen Freund in Berlin, 1784 (über die Gelder, die nach Rom fliessen), werden in Pacca's Denkwürdigkeiten S. 208 ausführlich bekämpft; über Die Religion der ehrlichen Leute von dem polnischen Piaristen Stan. Konarski berichtete der Nuncius Durini 1769 nach Rom (Theiner, Clemens XIV. 1, 297. 431); Ferd. Stögers Einleitung zur Kirchengeschichte, 1776, 196 S. 8., wurde von dem Erzbischof Migazzi und anderen Bischöfen angegriffen, und im Nov. 1777 schrieb Pius VI. darüber an den Kaiser (N. E. 1779, 21); der Nuncius Bellisomi bemühte sich 1778 vergebens, den Fürstbischof von Würzburg zu Massregeln gegen Michael Ignaz Schmidt wegen seiner Geschichte der Deutschen zu bestimmen[2]); auf Veranlassung Pacca's cen-

1) Hist. Zts. 37, 257. Er floh 1791 nach Strassburg und wurde 1794 hingerichtet.

2) Walch, N. Rel.-Gesch. 8, 541. Später soll der Nuncius gesagt haben, es sei gut, dass Schmidt Würzburg verlassen habe (er wurde 1780 nach Wien berufen, † 1794); dort würde man ihn nicht mehr so frei haben schreiben lassen. Deutsche ev. Bl. 1884, 9, 225.

surirten die Kölner Theologen in einem 1790 gedruckten Judicium die Opuscula de Deo uno et trino von dem Trierer Ant. Oehmbs und bezeichneten mehrere Sätze als ketzerisch (Brück, Die rationalist. Bestrebungen, 1865, S. 40). Herzan berichtet 1777 (Brunner S. 37): der Papst habe ihm gesagt, das h. Officium habe zwei zu Wien gedruckte Katechismen geprüft; der von 1773 sei voll Fehler und könne nicht gestattet werden, der andere sei gut, obwohl bei einer neuen Auflage einige Wahrheiten klarer gesetzt werden sollten.

91. Die Theologen von Pavia.

Im J. 1774 errichtete die österreichische Regierung an der Universität zu Pavia eine theologische Facultät. 1783 confiscirte Joseph II. die im Mailändischen gelegenen Besitzungen des Römischen Collegium germanicum und verwendete sie zur Gründung eines Collegium germanicum et hungaricum in Pavia. Die Theologen, welche zu Pavia lehrten, und ihre Gesinnungsgenossen werden von ihren Gegnern durchweg als Jansenisten bezeichnet. Das Festhalten an der Augustinischen Gnadenlehre ist indessen nicht der Punkt, welcher in den Controversen zwischen ihnen und ihren Gegnern am meisten hervortritt; sie vertreten auch weniger eifrig positiv diese Gnadenlehre, als sie negativ die Gewohnheit der Jesuiten und ihrer Gesinnungsgenossen bekämpfen, ihre Gegner als Jansenisten zu bezeichnen. Sie sprachen darum offen aus, die Jansenistische Haeresie sei ein Phantom und traten auch für die Utrechter Kirche ein. Ebenso waren sie „Jansenisten“ als Gegner der Jesuitenmoral, als Gallicaner und als Vertheidiger einer innerkirchlichen Reform, wie sie auf der Synode von Pistoja versucht wurde. — Von 1781 an kam eine Reihe von Schriften von Theologen von Pavia und ihren Gesinnungsgenossen in den Index, namentlich die meisten Werke von Pietro Tamburini, einige von Giuseppe Zola, — auch eine von ihnen verfasste Dissertation über Toleranz, welche der Graf Th. Trautmannsdorf 1783 bei seiner Promotion vertheidigte, aber 1795 desavouiren musste, um Bischof zu werden, — ferner Schriften von dem Canonicus Litta zu Mailand und dem Erzpriester G. B. Guadagnini.

1. Einige specielle Punkte in der Theologie von Pavia, welche von den Gegnern besonders angegriffen wurden, werden in den unten zu erwähnenden Dubbii und der Risposta di Fra Tiburzio zusammengestellt: 1. Die Decrete allgemeiner Concilien bedürfen nicht der Bestätigung des Papstes. 2. Das allgemeine Concil steht über dem Papste. 3. Der Papst kann in Glaubenssachen irren. 4. Der Bischof hat päpstliche Verordnungen vor der Publication zu prüfen. 5. Der Bischof kann das Brevier seiner Diöcese corrigiren. 6. Die Approbation der Beichtväter kann nicht nach Zeit und Ort beschränkt werden. 7. Der Index ist keine Norm für die Unterscheidung von guten und schlechten Büchern. 8. Es ist nicht ein ausschliessliches Recht der kirchlichen Gewalt, trennende Ehehindernisse festzusetzen und davon zu dispensiren. — Charakteristisch für den in Pavia herrschenden Geist ist auch der 1783 in Mailand gedruckte Studienplan und das Verzeichniss der darin empfohlenen Bücher: für Controversen Walenburg, Arnauld, Nicole, Bossuet; für Dogmengeschichte Petavius, Morin, Bull[1]), Tillemont, Noris, Mabillon; für Exegese beide Jansenius, Saci, Calmet, Duguet; für Kirchenrecht van Espen. — Von Pavia (und Pistoja) aus wurde die Uebersetzung französischer „Jansenistischer" Schriften veranlasst. Ausser Racine's Kirchengeschichte erschienen italienisch Quesnels Neues Test., Pistoja 1786 ff., Arnaulds Buch von der häufigen Communion, Mailand 1789, — ausser anderen Gegenschriften erschien in Rom 1791 Dissertatio in Arnaldi librum de freq. comm. Mediolani nuper recusum, — und Bourgeois' Relation, Mailand 1792 (G. eccl. 5, 7. 113; 8, 2), der Hirtenbrief des Erzbischofs von Tours de la justice chrétienne, Schriften von Gudver, Petitpied, Duguet, Etemare, — Esposizione della dottrina della Chiesa . . . intorno alla grazia di Gesù Cristo, Siena s. a., 3 vol. (von Barcos; nur dieses Buch wurde 1796 verb.). Steph. Gourlini De Jansenio et Jansenismo Dissertatio, Lov. 1790, 440 S. 4., ist zu Pavia gedruckt (G. eccl. Suppl. 1791, 228). Die Theologia Lugdunensis und Le Gros' Tractatus de ecclesia wurden zu Venedig nachgedruckt.

2. Pietro Tamburini, geb. 1737 zu Brescia, und Giuseppe Zola, geb. 1739 zu Concejo bei Brescia, waren anfangs Professoren im Seminar zu Brescia, wurden 1771 von dem dortigen Bischof, Card. Molino, als Jansenisten abgesetzt, aber gleich darauf unter dem Einfluss des Card. Marefoschi in Rom wieder angestellt, Tamburini im irischen Seminar, Zola im Collegio Fuccioli. Zola wurde 1774, Tamburini 1777 nach Pavia berufen. 1794 wurden beide auf Betreiben Pius' VI. ihrer theologischen Professuren enthoben; nachdem sie zwei Jahre Lehrer am Lyceum zu Brescia gewesen, war 1797—99 Tamb. Prof. der Moralphilosophie und des Naturrechts, Zola der Rechtsgeschichte zu Pavia (G. eccl. 12, 15). Zola starb 1806,

1) Von Bulls Defensio fidei Nicenae (S. 95) erschien zu Pavia 1784—86 eine (corrigirte) Ausgabe, 3 vol. 8.

Tamb. wurde 1817 Director des juridischen Studiums in Pavia und starb erst 1827[1]).

Von Tamburini kamen zunächst von 1786 an einige anonyme Schriften in den Index: Analisi del libro delle Prescrizioni di Tertulliano con alcune osservazioni, Pavia 1781. 84, verb. 1786. (Die früher erschienene Analisi della Apologia di S. Giustino, 150 S. 8., und die 1781 erschienene Analyse der Schrift des Origenes gegen Celsus sind nicht verb.) T. entwickelt in dieser Schrift die wahre Bedeutung der Tradition; — Cantù 3, 465 sagt: er übertreibe die Bedeutung der geschriebenen Tradition und setze die Auctorität der lebendigen Kirche herab und setze an die Stelle des Glaubens Geschichte und Kritik! — er vertheidigt auch die gallicanischen Ansichten und bestreitet die Geltung der Bulle Unigenitus. Es erschienen mehrere Gegenschriften, u. a. von dem Carmeliter Fra Marco di San Francesco und einem frühern Freunde T.'s, Collini, Director des Seminars zu Brescia, später Pfarrer. Zu seiner Vertheidigung gab T. zu Piacenza heraus: Lettere di un Teologo Piacentino a Mons. Nani, Vescovo di Brescia, sul rumore eccitato da alcuni suoi teologi contro l'Analisi . . . Lettera I. sulla condotta da lui tenuta in quest' affare, 1782*; Lettera II. Il Credo dell' ab. Collini e compagni colla spiegazione del medesimo e di quello di Fra Marco, 1782; Lettera III. Sulla logica dei teologi di Mons. Nani, 1785. Alle drei wurden 1789 verb. In dem 1. Briefe wird von T. in der 3. Person gesprochen; beigedruckt ist p. 75 ein Brief von ihm vom 20. Mai 1782, worin er mit Bezug auf die Drohung, sein Buch werde in den Index kommen, u. a. sagt: alle zu Gunsten der gallicanischen Grundsätze geschriebenen Bücher würden verboten; der Index habe aber „bei uns" keine Geltung und habe bei den Gelehrten schon einen grossen Theil seines Ansehens eingebüsst, weil man ebenso wohl gute wie schlechte Bücher darein setze. (Eine Lettera d'un Teologo Parmigiano ad un parroco Bresciano in difesa dell' Analisi . . ., s. l. et a. 8., ist nach Melzi von Guadagnini.) — Schon 1787 wurden verb. Riflessioni del Teologo Piacentino sul libro dell' abate Cuccagni: De mutuis officiis sacerdotii et imperii, Piac. 1785 (s. u.), und Vera idea della Santa Sede. Operetta divisa in tre parti, Pavia 1784*, 343 S. 8. Bei dieser Schrift ist die Dissertation canonique et hist. sur l'autorité du Saint Siége et les décrets qu'on lui attribue zu Grunde gelegt. Sie wurde in mehrere Sprachen übersetzt[2]). Gleichzeitig wurde verb. Cosa è un appel-

---

1) Eine kurze Biographie Tamburini's steht im 1. Bande der Praelectiones de eccl., ein Verzeichniss der von den Professoren zu Pavia herausgegebenen Schriften im Allg. Lit. Anz., Nürnb. 1796, 433. Ueber Zola N. E. 1788, 75. 103.

2) Vraie idée du Saint Siége en deux parties, par l'abbé Don Pierre Tamburini de Brescia . . . trad. de l'italien sur l'édition publiée à Milan en 1818, Paris 1819*, 488 S. 8. (in der Tüb. Quartalschr. 1822, 120 gelobt). Das Buch wurde auch ins Deutsche, Holländische und Spanische übersetzt. In Rom erschienen dagegen: Riflessioni sopra l'operetta: Vera

lante? Piac. 1784, eine von Zola herausgegebene Sammlung von Abhandlungen, die durch den Streit über die Analisi veranlasst waren (N. E. 1785, 191). Die Continuazione dell' Appellante: caratteri de' giudizii dommatici della chiesa, Piac. 1784, wurde erst 1789 verb.

Erst 1790 kamen Schriften, die T. unter seinem Namen herausgegeben, in den Index, zunächst die Praelectiones, die er als Professor der Moraltheologie zu Pavia veröffentlicht hatte: Vol. I. II. De justitia christiana et de sacramentis, Ticini 1783. 84*, Vol. III. De ultimo hominis fine deque virtutibus theologicis ac cardinalibus, 1785* (dem Erzbischof von Salzburg gewidmet), Vol. IV. De ethica christiana, 1788*, verb. 1790[1]), — dann De verbo Dei scripto et tradito, 1789, vol. tres [sic], und Praelectiones quas P. Tamburini habuit in academia Ticinensi. antequam explicare aggrederetur tractatum de locis theologicis, 1792, verb. 1796. Dazu kamen noch 1847: Praelectiones de ecclesia Christi et universa jurisprudentia eccles., quas habuit in academia Ticinensi, Lipsiae et Coloniae Agrippinae 1845 vel quocunque loco aut tempore (es gibt nur diese eine Ausgabe, von der die 2 ersten Bände Col. Agr. 1839, die 2 anderen Lips. 1845* erschienen sind). Letztere Vorlesungen waren nach I p. XIX druckfertig, als Pius VI. gefangen genommen wurde; nun erklärte T., er werde sie nicht veröffentlichen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dem hart geprüften Papste Schmerz zu bereiten. (Tamburini geht übrigens über die Gallicaner und van Espen nicht hinaus; s. die Erklärung Prael. 3, 304.)

Ferner wurden 1790 verb.: De summa catholicae de gratia Christi doctrinae praestantia, utilitate ac necessitate Dissertatio. Accedunt theses de variis humanae naturae statibus et de gratia Christi ad tutissima et inconcussa SS. Augustini et Thomae principia exactae, Brixiae 1771, cum novis editionibus inde secutis, und die anonymen Osservazioni di un Teologo ad un Conte, nelle quali si risponde alle difficoltà prodotte nelle 4 lettere del curato campestre contro la Dissertazione del D. Tamburini De summa . . ., Firenze 1776, 3 vol. — Die scharf antimolinistische Schrift von 1771 und die dagegen von den Jesuiten Gollini und Pagliari bei dem Card. Molino erhobenen Klagen hatten die Entlassung von T. und Zola aus dem Seminar zu Brescia zur Folge. Die Venetianische Behörde verbot, die Dissertation zu übersetzen und auf die Kritik derselben in den Florentiner Novelle letterarie zu antworten (N. E. 1773,

---

idea . . ., 1788, und von G. V. Bolgeni Sull' opera intit. Vera idea . . . (4. Ed. Rom 1836). Auch Il Trionfo della Santa Sede von Mauro Cappellari (später Gregor XVI.), Rom 1799, ist hauptsächlich gegen T. und Le Gros, Tract. de ecclesia gerichtet. — Gegen die Analisi schrieben auch der Piarist Bruno Bruni und die Ex-Jesuiten G. B. Noghera und Diego Gius. Fuensalida (dieser unter dem Namen Gaetano da Brescia, Melzi s. v. Analisi). Vgl. Hurter 3, 517.

1) Gegen die Praelectiones erschien Gli errori di P. Tamb. nelle prelezioni di etica cristiana; opera dell' ab. Fr. Gusta [Ex-Jesuit], Fuligno 1791, 2 vol. (2. Ed. 1804*).

105. 108). 1782 waren schon zwei Ausgaben in Italien (die 2. in Florenz), eine in Wien (von Gazzaniga besorgt) und eine in Paris erschienen; 1790* war eben zu Pavia die Ed. 7., quam notis auctam .. Jo. Carolo Bandio Card. et Episc. Corneliensi Paulus Delmontius d. d. d. (326 S. 8.) erschienen. Nach den N. E. 1791, 8 war das Buch von dem Mag. S. Pal. approbirt, der Inq. denuncirt, von ihr aber freigegeben worden, und wurden 1790 diese älteren mit den späteren Schriften T.'s verboten, weil man hörte, Kaiser Leopold wolle einige Bücher von T. für die österreichischen Lehranstalten vorschreiben, und weil man durch die Verbote der Schriften der Professoren zu Pavia die Aufhebung der dortigen Lehranstalt vorbereiten wollte. Die Mailänder Regierung berichtete über das Verbot nach Wien und erhielt zur Antwort, Maria Theresia habe schon 1774 den Index für rechtlich nicht verbindlich erklärt und in Deutschland kümmere sich niemand um denselben. Die Mailänder Regierung verbot dann ihrerseits das Römische Giornale ecclesiastico (N. E. 1792, 48).

Im J. 1790 erschienen anonym zu Rom Dubbii proposti alli Signori Professori della Facoltà di Pavia, 30 S. 8., von dem Ex-Jesuiten Rocco Bonola (Hurter 3, 457), darauf von T. Risposta di Frate Tiburzio M. R. [im Index: min. rif., ementitum nomen], allievo della Regia Università di Pavia, ai Dubbii ... Facoltà teol. della medesima, Pavia 1790*, 414 S. 8. (s. o.), verb. 1791. — Vom J. 1794 an veröffentlichte T. 4 Bände Lettere teologico-politiche su la presente situazione delle cose ecclesiastiche, s. l. et a., verb. 1797. Die 2 ersten Bände, 8 Briefe enthaltend, erschienen anonym, die zwei letzten, 4 Briefe enthaltend, unter dem Namen Abate Agostino del Monte Vicentino. Der 9. und 10. Brief, sind gegen Spedalieri gerichtet; der 9. handelt von der Infallibilität, von dem angeblichen Bündniss der Jansenisten und Philosophen und dgl., der 10. von der Augustinischen Gnadenlehre. Der 12. schliesst mit Reflexionen über die kirchlichen Zustände in Italien[1]).

Die Vorlesungen, welche T. als Professor der Moralphilosophie und des Naturrechts herausgab: Introduzione allo studio della filosofia morale col prospetto di un corso della medesima e dei diritti dell' uomo e della società, Pavia 1797—98, 2 vol. (G. eccl. 12, 142), — Lezioni di filos. mor. sulle tracce del prospetto delineato nel I. e II. volume, T. III.—VI., 1804—8, — Continuazione delle lezioni di filos. mor. e di naturale e sociale diritto, T. VII., 1812,

---

1) N. E. 1799, 7. Gegen diese Briefe schrieb Bolgeni Problema: se i Giansenisti siano Giacobini, proposta al pubblico da risolversi in risposta alle Lettere . . ., Rom 1794 (G. eccl. Suppl. 1794, 213); dagegen erschienen zwei Lettere d'Agatopisto Filarca all' autore delle Lettere . . . (von Palmieri?). Andere Schriften gegen die Lettere sind: La cattiva logica del Giansenista P. Tamb. nuovamente confermata dalle sue Lettere . . ., Rom 1794; Opera teologico-polit. dell' Ab. Aless. Stagni in risposta alle Lettere . . ., Vercelli 1795 (G. eccl. 10, 11; 11, 42); Il Giansenista senza difesa e mal difeso dall' Ab. P. Tamb. nelle sue Lettere . . . opusc. dell' Ab. L. Cuccagni (G. eccl. Suppl. 1794, p. 293—492).

wurden 1819 verb., schon 26. Sept. 1818: Manifesto per l'associazione alle opere del Sig. Ab. D. P. Tamburini di Brescia, Prof. nell' Imp. R. Univ. di Pavia, Cav. dell' Ordine della Corona Ferrea, Membro dell' Imp. R. Istituto delle scienze, Milano dalla tipogr. dell' editore Vinc. Ferrario 10. Ag. 1818, mit der Bemerkung: es würden zugleich die Decrete bestätigt, durch welche die meisten in diesem Prospectus angekündigten und angepriesenen, theils unter dem Namen des Verfassers theils ohne denselben erschienenen Werke bereits proscribirt und verdammt seien. Die Ausgabe kam übrigens nicht zu Stande. — 1825 wurde noch verb. Saggio di poesie composte oltre l'ottantesimo anno dell' età sua dall' Ab. P. Tamburini, Milano 1824. Die 1862 ff. zu Mailand in Lieferungen erschienene Storia generale dell' Inquisizione del Cav. P. Tamburini, 4 vol. mit schrecklichen Illustrationen, welche nach der vorausgeschickten Biographie T. in seinen letzten Lebensjahren verfasst haben soll, ist nicht von ihm (Cantù 3, 514), steht übrigens nicht im Index. Auch die Storia delle rivoluzioni della repubblica cristiana con riflessioni analoghe, Crema 1803—4*, 6 vol., ein Auszug aus Fleury mit antirömischen Reflexionen, ist T. mit Unrecht zugeschrieben worden; sie ist von dem Abate Bart. Bettoni (Melzi 2, 108). — Im G. eccl. 7, 120 wird ein Decret der spanischen Inquisition vom 3. März 1792 mitgetheilt, wodurch Tamburini's Praelectiones de locis theol. und, da dieses Werk den Verdacht begründe, dass auch die anderen desselben Verfassers schädlich seien, auch diese verboten werden. Im Index stehen ausser jenen Praelectiones auch die meisten anderen Schriften von T. als im J. 1801, alle strenge verb.[1]).

3. Von Zola wurde 1790, gleichzeitig mit dem 1. Bande von Tamburini's Praelectiones verb. die anonyme Schrift: De ratione et auctoritate S. Augustini in rebus theologicis ac speciatim in tradendo mysterio praedestinationis et gratiae Dissert. cum prologo galeato, Ticini 1788, 488 S. 8. (Der Prologus füllt 200, die Dissertation selbst nur 130 S.; G. eccl. 4, 73), — 1793 das gleichfalls anonyme Compendio del Trattato dogmatico-critico delle indulgenze [von V. Palmieri]. Con un Breve catechismo sulle medesime proposto dal Vescovo di Colle [Sciarelli] a' suoi parrochi, Pavia 1789, 224 S. 8. (N. Bibl. Frib. 7, 4, 181). Zola's Name erscheint im Index erst 1797 mit: De rebus christianis ante Constantinum M., Ticini 1780, 3 vol. 8., mit d. c. verb.; die drei Bände gehen nur bis zum Ende des 2. Jahrh.; — und Theologicarum praelectionum, quas olim habuit in Seminario Brixiano, 2 vol., Ticini 1785, mit der Bemerkung: Prohibetur praefatio in 2. vol. praemissa variis D. Augustini opusculis. Die Vorlesungen, de locis theologiae moralis und de fine ultimo, hatte Zola schon in Rom druckfertig (der 1. Band wurde dem Card. Marefoschi, der 2. dem Augustiner-General Vasquez gewidmet) und 1774 von dem Mag. S. Pal. Ricchini das Imprimatur

1) Nach Pelayo 3, 245 waren Werke von T. in Spanien sehr verbreitet. In Deutschland sind sie selten.

erhalten. Der eine der beiden von diesem bestellten Censoren, der Augustiner Ant. Ag. Giorgi bezeugte u. a.: Nec ulla insunt suspecta latibula, ubi vel a Baianis, Jansenianis Quesnelianisque spectris vel ab ipsis etiam rigoristarum larvis catholicae doctrinae pericula alii quivis investigatores metuere possint. Wegen der Uebersiedelung Zola's nach Pavia wurde das Werk nicht zu Rom, sondern zu Brescia 1775* und dann zu Pavia 1785 gedruckt. Beiden Bänden sind einige patristische Schriften beigedruckt. In der im Index verbotenen Vorrede (in der Ausgabe von 1785) wird ausgeführt, die Lehre, dass ohne die Liebe Gottes keine Handlung gut sei, werde von den Jesuiten bestritten, von den Kirchenvätern aber vorgetragen (N. E. 1788, 75). — 1825 wurden verb. Notizie istorico-critiche intorno alla vita, ai costumi ed alle opere dell' Ab. D. Gius. Zola, von Zola's anderen Schriften aber steht keine im Index, auch nicht die von ihm unter Mitwirkung von Tamburini, Palmieri u. a. herausgegebene Biblioteca ecclesiastica e di varia letteratura, Pavia 1790—93, 4 vol. 8., obschon sie im G. eccl. 6, 161; 8, 13. 17 und Suppl. 1791, 33 recensirt wurde. Im 1. Bande derselben steht von Zola Piano di una riforma ecclesiastica, e per qual modo i principi cattolici possano facilmente riuscirvi, deutsch bei Henke, Archiv für neueste K.-Gesch. 1, 2, 1. — Die Angabe der Hist.-pol. Bl. 87, 395, eine von Zola herausgegebene, von dem Canonicus Giov. Cadonici zu Cremona († 1786) verfasste Dissert. de dicto S. Augustini [cat. rud. 21, 37]: Ecclesiam Christi servituram sub regibus hujus saeculi, 1784 (N. E. 1786, 149), sei alsbald in den Index gekommen, ist falsch. Von Cadonici steht überhaupt nichts im Index, auch nicht Augustini sententia de beatitate patriarcharum . . . ante Christi descensum ad inferos, 1762, wogegen Mamachi De animabus justorum in sinu Abrahae . . ., Rom 1766, 2 vol. schrieb (Hurter 3, 318).

4. Vincenzo Palmieri (geb. 1753 zu Genua, früher Oratorianer, lebte von 1794 an in seiner Vaterstadt, † 1820) steht mit seinem Namen nicht im Index. Auch sein Trattato dogmatico-critico delle indulgenze, von dem 1786 die 1. Ausgabe anonym, die 4. zu Genua 1798* mit seinem Namen erschien, wurde nicht direct verb., sondern nur die Raccolta von Pistoja (s. u.), in deren 1787 verbotenem 11. Bande der Tractat (oder ein Auszug daraus) abgedruckt ist, und der Auszug von Zola. Das ist um so auffallender, als Palmieri den Ablass nur als Nachlassung der Kirchenstrafen gelten lässt und die ausschliessliche Gewalt des Papstes, einen vollkommenen Ablass zu verleihen, und die Ablässe für Verstorbene bestreitet und nicht nur im G. eccl. 3, 46; 4, 56. 221, sondern auch in einer besondern Schrift, Difesa della dottrina del Concilio di Trento contro il Trattato . . . Pantopoli (Rom) 1789, 248 S. 8., scharf angegriffen wurde. Auch ein französischer Auszug, Traité hist. et dogm. des indulgences, par le P. Palmieri, trad. . . . Paris a. VIII*, 8., steht nicht im Index, auch nicht, was noch auffallender ist, La perpetuità della fede della Chiesa catt. intorno al dogma delle indulgenze dimostrata. Lettere cinque di Vinc. Palmieri al P. Fil. Anfossi, M. S. P.,

Genova 1817*, 315 S. 8., worin der Mag. S. P. mit humoristischem Hohne behandelt und mit Bezug auf seine Bemerkung, von Palmieri's Trattato sei schon 1753 das französische Original verb. worden, darüber belehrt wird, dass das damals verbotene Buch (Traité von Loger) ein anderes sei. — Von Palmieri's anderen Schriften steht im Index nur Pensieri sopra la capacità e i diritti, che hanno i collegi ecclesiastici o laici di possedere beni in comune, e sopra le alienazioni dei medesimi, Genova 1803, verb. 1805[1]).

Von anderen Professoren von Pavia stehen nur einzelne Schriften im Index, von dem Dominicaner Carlo Calvi nur die anonyme Dell' umana legislazione sulle nozze dei cittadini cattolici, Pavia 1784, verb. 1787, dagegen nicht die Ricerche sul divorzio fra' cristiani, di C. Calvi Domin. R. Prof. emerito, 1790, worin gelehrt wird, die Ehescheidung sei wegen Ehebruchs zulässig und der Staat könne auch andere Scheidungen dulden (im G. eccl. 6, 69; 7, 97. 189; Suppl. 1793, 50, und nebst zwei französischen Schriften in Errori correnti sul divorzio confutati da Luigi Martorelli, Rom 1792, 400 S. 4., bekämpft); — Meditazione filosofica di Francesco L(uini) P(rofessore) P(ubblico), Pavia 1778, verb. 1778. — Von dem Barnabiten Franc. Ant. Alpruni und dem Piaristen Martino Natali (1730—91; N. E. 1793, 73; Picot 4, 559) steht nichts im Index, obschon in Alpruni's De officiis hominis christiani ll. V, Pavia 1790—92, 2 vol., das G. eccl. 6, 125; 10, 73 manche Josephinische und durch die Bulle Auctorem fidei verdammte Sätze findet und Natali wiederholt gemassregelt wurde: 1763 wurde er wegen einer These, die der Mag. S. Pal. approbirt hatte, die aber von Mamachi angegriffen wurde, auf Befehl Clemens' XIII. von seiner Professur im Collegio Nazareno in Rom entfernt; bei einem 1775 zu Pavia entstandenen Streit über Bellarmins Catechismus (s. u.) wurde er von dem Bischof als Jansenist und Regalist excommunicirt; Sätze von ihm wurden von dem Bischof und dem Dominicaner Sua in Rom denuncirt, und der Papst bat darauf die Kaiserin, ihn abzusetzen (Maria Theresia liess die Sätze durch Theologen begutachten, die sie für orthodox erklärten, und dem Papste durch Herzan eine Vertheidigung Natali's überreichen; er wurde nicht abgesetzt, aber

1) In dem Nekrolog Palmieri's im Ami de la rel. 24, 314 heisst es: man sage, er habe sich vor seinem Tode, 13. März 1820, unterworfen; von seinen Freunden werde dieses bestritten. Genauer wird die Sache von L. Desanctis, Roma papale p. 306 berichtet: Als Palm. erkrankte, wurden ihm die Sacramente verweigert, wenn er nicht retractire. Der Erzbischof Lambruschini, der spätere Cardinal, bewog ihn, die Erklärung zu unterzeichnen, er sei ein gläubiger Katholik und unterwerfe seine Schriften dem Urtheile der Kirche, und spendete ihm dann selbst die Sacramente. Palm. übergab seinem Neffen in Gegenwart von zwei Zeugen den Wortlaut der Erklärung, die er unterschrieben, und dieser wurde von dem Neffen veröffentlicht, nachdem Lambruschini nach dem Tode Palm.'s seine Unterwerfung in verschärfter Form veröffentlicht hatte. — Palm. schrieb auch Analisi ragionata de' sistemi e de' fondamenti dell' ateismo e dell' incredulità. Genua 1811, 7 vol. 8.

Sua verbannt und darauf Professor an der Sapienza; N. E. 1776, 174; 1777, 26). — Am günstigsten werden im G. eccl. die Schriften von J. Lanigan (aus Cashel in Irland, Institutiones biblicae u. a.) und Ant. Mussi (De sacramentis u. a.) beurtheilt, aber immer noch so, dass man ein Verbot mit d. c. erwarten dürfte. — Dubbio sul centro dell' unità cattolica nella chiesa, s. l. 1790, verb. 1791, ist nach G. eccl. Suppl. 1790, 464 zu Pavia gedruckt, 57 S. 8., mit dem Motto: Si hominibus placerem, Christi servus non essem. Gal. 1, 10; der wahre Mittelpunkt der Einheit sei nicht der Papst, sondern Christus.

5. De tolerantia ecclesiastica et civili ad Josephum II. Augustum Auctore Thaddaeo S. R. I. Comite de Trautmannsdorf, Metrop. Eccl. Olmucensis Canonico, Imp. Collegii Germ. et Hung. Ticinensis alumno, Ticini 1783, 367 S. 8., wird von Lecky, Gesch. der Aufklärung 2, 20, als eines der merkwürdigsten Bücher bezeichnet, die ein Priester im 18. Jahrh. zu Gunsten der Toleranz geschrieben. In Gent erschien 1784* ein Nachdruck, zu Modena 1785 eine italienische, 1796 auch eine französische Uebersetzung. Hinter der Dissertation stehen 4 Thesen (die 3 ersten mit Motivirung) über 1 Cor. 7 (S. 793), über Attrition, über die Utrechter Kirche und eine Zusammenfassung der Dissertation: Ex jure tutelae, quam principes christianae ecclesiae debent impendere, perperam aliqui colligunt, eos non posse tolerare in fide dissidentes. Die Schrift wurde scharf angegriffen von Luigi Cuccagni in der einem Neffen Pius' VI. gewidmeten Schrift De mutuis Ecclesiae et Imperii officiis erga religionem et publicam tranquillitatem tractatus und in den dieser Schrift angehängten Laminii Theologi Argivi ad Th. . . de Trautmannsdorf contra librum De tol.... Epistolae tres, Rom 1785, und im G. eccl. 1, 119. 131, — hier werden Tamburini und Zola als Verfasser bezeichnet; — aber während Tamburini's Riflessioni gegen Cuccagni schon 1787 verb. wurden, kam Trautmannsdorf erst 1789 in den Index. Als er 1795 zum Bischof von Königgrätz ernannt werden sollte, erklärte Pius VI., er werde ihn wegen dieses Buches nicht bestätigen können. Der österreichische Gesandte Herzan brachte aber einen Ausgleich zu Stande: Trautmannsdorf betheuerte seine orthodoxe Gesinnung, erklärte, er habe an der Dissertation keinen andern Antheil gehabt, als dass sie unter seinem Namen und auf seine Kosten gedruckt worden sei, unterzeichnete zuletzt ein von Herzan entworfenes, von dem Papste gutgeheissenes und von Herzan ihm übersandtes Schreiben an den Papst und wurde noch 1795 präconisirt, † 1814[1]). — 1790 wurde eine zweite Dissertation verb.: De divina institutione pastorum secundi ordinis ad Josephum II. Augustum. Accedunt Theses . . . quas . . . 1786 publice defendit Cajetanus Nobilis de Rottenstaedter Styrus Graecensis, Ticini 1788, 452 S. 8., — mit dem Zusatze: cum dissertatiunculis adjectis. Der Dissertation von 1786 waren nämlich 4 andere beigefügt, in

1) S. Brunner, Theol. Dienerschaft Josephs II. S. 273.

denen Rottenstaedter mit Hülfe von Tamburini und Zola die vier 1786 vertheidigten Thesen begründet hatte: 1. Der Papst hat primatum in omnes ecclesias. 2. Die Utrechter Kirche ist weder haeretisch noch schismatisch. 3. Die gallicanischen Freiheiten sind nicht specialia privilegia, sondern jura omnibus ecclesiis communia. 4. Pastores secundi ordinis, licet episcopis subordinati, tamen Christi institutione non minus atque illi positi sunt regere ecclesiam Dei (N. E. 1790, 19. N. Bibl. Frib. 7, 3, 46).

6. Der Canonicus Luigi Litta zu Mailand schrieb Del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio e di dispensarne, Pavia 1782 (2 Ed. 1783, 2 vol.), um zu zeigen, dass in diesem Punkte die kirchliche und die staatliche Gewalt zusammenzuwirken hätten. Er wurde u. a. von Zaccaria bekämpft in Le storte idee raddirizzate, osia esame teol. e can. di certe nuove dottrine intorno la podestà costrettiva della chiesa, 1794. Gegen diese Schrift vertheidigte Litta die in der ersten nebenbei geäusserte Ansicht, dass die Absolution von Casus reservati ohne specielle Vollmacht zwar unerlaubt, aber nicht ungültig sei, in Della sacramentale assoluzione ne' casi riservati lettera di L. Litta all'anonimo autore del l. intit. Le storte . . . Mailand s. a. (1785). Gegen Zaccaria's zweite Schrift, Della nullità delle assol. nei casi ris., Rom 1785, 416 S. 8. (G. eccl. 1, 135), schrieb, da Litta 1785 32 Jahre alt starb, Gio. Battista Guadagnini Nuovo esame di alcuni testi del Conc. di Trento relativi all' assol. de' casi ris. ed alla approvazione de' confessori, Pavia 1787,* 285 S. 8., dann Appendice al Nuovo esame . . . contro alcuni impugnatori di Mons. Litta. App. II. dell' autorità dell' angelico dottor S. Tommaso e degli altri scolastici intorno all' assol. de' casi ris., Pavia 1789 (G. eccl. 4, 260). Diese zwei Schriften wurden 1789, die zweite von Litta 1790, die erste gar nicht verb.[1]).

Von Guadagnini, — er war Arciprete di Cividate di Valcamonica, † 1806 (Cantù 3, 468), — kam noch eine Reihe von Schriften in den Index: Vita di Arnaldo da Brescia, Pavia 1790, 90 S. 8. (G. eccl. 5, 65), verb. 1790, — Due scritti, cioè I. Lettera al Giornalista Rom. sopra il suo foglio n. XI. de' 4. Apr. 1789. II. Lettera ossia libro al P. D. Gius. Fontana, Abate di S. Pudenziana di Roma, sopra la sua Difesa dell' episcopato [contro le moderne pretensioni di alcuni parrochi, Roma 1789, in der angeführten Nummer des G. eccl. gelobt]: che possono servire di terza app. al Nuovo esame . . ., Pavia 1790, und Parenesi al Giornalista Rom. sopra gli articoli 65. 66. 67 di quest'anno 1789 [die Recension der Appendici, 4, 260], con un' avvertimento sulla proibizione fatta in Roma di alcuni suoi libri, Pavia 1790, verb. 1791 (G. eccl. 5, 193 und Suppl. 1790, 426); — Esame delle Riflessioni teologiche e crit. sopra molte cen-

1) Litta's Ansicht wurde 1791 im 2. Bande der Biblioteca eccl. (S. 962) von dem Canonicus Giorgio Sicardi vertheidigt und darauf von Bolgeni u. a. angegriffen (G. eccl. 7, 161).

sure fatte al catechismo composto per ordine di Clemente VIII. ed approvato dalla Congregazione della Riforma, ove specialmente si tratta de' bambini morti senza battesimo e si danno alcune regole per ben comporre un nuovo catech., correggere un vecchio e spiegar l'uno e l'altro ai fedeli. Parere a' cosi detti atti di fede, speranza e carità ed altre cristiane virtù, Pavia 1786. 87, 2 vol., erst 1796 verb., aber durch ein besonderes Decret der Inq. Fer. V. 14. Jan. (G. eccl. 10, 44), als enthaltend Sätze, die entweder in ihrem Sensus obvius oder mit Rücksicht auf den Zusammenhang falsch, . . . gegen katholische Schulen, Kirchenväter und Päpste injuriös, der Lehre des Trienter Concils widersprechend, . . . blasphemisch, früher verdammt, der Ketzerei verdächtig und auch ketzerisch seien. Die Schrift gehört zu den zahlreichen Schriften, welche dadurch veranlasst wurden, dass, als 1775 zu Pavia der Catechismus Bellarmins neu gedruckt werden sollte, Martino Natali als kaiserlicher Censor mehrere Stellen beanstandete, u. a. die Unterscheidung von vier Inferi, Hölle, Purgatorium, Limbus patrum und Limbus infantium, und den Satz, die ungetauft gestorbenen Kinder litten nicht die Qualen des Feuers, sondern nur die ewige Entbehrung der himmlischen Seligkeit[1]). Die Riflessioni, gegen welche Guad. schrieb, waren als Opera di un prete Pavese, Bergamo 1780, 381 S. 8., erschienen. Gegen Stato de' bambini morti senza battesimo esposto da Gianvincenzo Bolgeni in confutazione di un libro del Sig. G. B. Guadagnini, Macerata 1787, 400 S. 8., schrieb Guad. Risposta all' Abate Bolgeni, 347 S. 8., die nicht im Index steht.

1869 wurde noch eine 1798 nach der Aufhebung des Kirchenstaates durch die Franzosen verfasste, aber erst 1862 gedruckte, sehr gut, einschneidend und doch massvoll geschriebene Broschüre verboten, worin unter Festhaltung der göttlichen Einsetzung des Primates gezeigt wird, dass die weltliche Herrschaft des Papstes für die Kirche verderblich gewesen sei: Riflessioni sopra la caduta del temporale principato del Rom. Pontefice e della corte ecclesiastica di Roma. Opera inedita del Sac. Guadagnini . . . scritta a tranquillizare la coscienza del popolo, con prefazione e note di S. W., Breno 1862,* XXII und 77 S. 8.

92. Die Synode von Pistoja 1786.

Die Beschlüsse der 1786 von dem Bischof Scipio Ricci zu Pistoja gehaltenen Diöcesansynode wurden erst 28. Aug. 1794 durch die umfangreiche Bulle Auctorem fidei von Pius VI. ver-

1) Backer s. v. Bellarmin, Bolgeni, Gusta. N. E. 1781, 79; 1788, 73; 1790, 69. G. eccl. 3, 43. 74; 4, 296; 6, 202.

dammt. In dieser werden 85 Propositiones ausführlich censurirt und am Schlusse von den Atti e decreti del concilio diocesano di Pistoja dell' anno 1786 alle Ausgaben und Uebersetzungen bei Strafe der Excommunicatio latae sententiae verboten, desgleichen alle zur Vertheidigung der Synode oder ihrer Lehre herausgegebenen oder herauszugebenden Schriften. Dieses allgemeine Verbot steht auffallender Weise nicht im Index. Mehrere auf die Synode von Pistoja und Ricci's Reformbestrebungen bezügliche Schriften waren schon vor 1794 verboten worden; einige wurden später noch speciell verboten, zum Theil Jahre lang nach dem Erscheinen, eine, die schon 1796 erschienenen Lettres au sujet de la Bulle Auctorem fidei (von J. Le Plat), 1805, vier andere 1796—1804 erschienene Schriften 1817, alle fünf mit dem Zusatze, sie seien bereits durch die Bulle bei Strafe der Excommunication verboten.

1. Scipione de' Ricci, geb. 1741 zu Florenz, wurde 1780 Bischof von Pistoja und Prato; er resignirte 1791, nachdem der Grossherzog Leopold 1790 Kaiser geworden und Florenz verlassen hatte. Die Synode zu Pistoja wurde veranlasst durch den unter dem 26. Jan. 1786 den Bischöfen von Toscana von Leopold übersandten Plan einer kirchlichen Reform in 27 Artikeln. Ausser Ricci gingen nur die Bischöfe Giuseppe Pannilini von Chiusi und Pienza und Nicola Sciarelli von Colle auf die Reformpläne ein; die anderen Bischöfe lehnten sie auf einer 1787 von dem Grossherzog nach Florenz berufenen Versammlung ab. An der Synode zu Pistoja nahmen 233 Pfarrer und andere Weltgeistliche und 13 Ordensgeistliche Theil. Die Formulirung der Beschlüsse ist hauptsächich das Werk von Tamburini und Palmieri. In der Bulle Auctorem wird gesagt, es sei leicht zu sehen, dass die Verfasser der Beschlüsse die Absicht gehabt, ut, quae antea per multiplices libros pravarum doctrinarum semina sparserunt, ea in unum velut corpus compingerent. — Die Atti e decreti del Concilio diocesano di Pistoja dell' anno 1786 erschienen erst Ende 1788, eine lateinische Uebersetzung 1789 zu Pavia.

Pius VI. sagt in der Bulle[1]), er habe die Acten zuerst durch 4 Bischöfe und andere Theologen aus dem Stande der Weltgeistlichen, dann durch mehrere Cardinäle und andere Bischöfe prüfen lassen. Die erste Commission bestand aus dem Patriarchen von

1) S. D. N. Pii divina providentia Papae Sexti Damnatio quamplurium propositionum excerptarum ex libro italico idiomate impresso sub titulo: Atti e decreti ... cum prohibitione ejusdem libri et aliorum quorumcumque in ejus defensionem tam forsan editorum quam in posterum edendorum. Romae 1794, ex typogr. Rev. Cam. Apost. — Bull. 9, 395.

Antiochia (später Cardinal) della Somaglia, einem Günstling Card. Gerdils, der Vorsitzender und die Seele der Commission war, den Bischöfen von Terracina, Rieti und Fossombrone im Kirchenstaate, 4 Römischen Pfarrern und zwei Theologen. Diese Commission wurde schon im Dec. 1788 eingesetzt. In der zweiten Commission beantragte der Cardinal-Decan, die Acten mit einer allgemeinen Qualification in den Index zu setzen[1]). Die Sache wurde damals nicht zu Ende geführt und erst wieder aufgenommen, nachdem der Kaiser Leopold II. 1. März 1792 gestorben war und Ricci 1791 abgedankt hatte. Ricci wurde 1794 nach Rom citirt (Potter 2, 199. 209), entschuldigte sich aber, wie in der Bulle angegeben wird, mit Krankheit. — Die Bulle ist hauptsächlich von Gerdil ausgearbeitet (A. J. P. 1, 485). Die Propositiones werden darin nicht, wie in der Bulle Unigenitus, in globo verdammt, sondern, wie in der gegen Jansenius, einzeln qualificirt, manche als ketzerisch, manche mit einer ganzen Reihe von Prädicaten. Von der Bulle gegen Jansenius unterscheidet sie sich dadurch, dass bei vielen einzelnen Sätzen angegeben wird, in welchem Sinne sie die beigefügte Qualification verdienen, z. B. 2. der Satz: „Gott habe der Kirche eine Gewalt gegeben, damit sie den Hirten mitgetheilt werde, welche ihre Diener für das Heil der Seelen sind," so verstanden, dass die Gewalt des kirchlichen Amtes von der Gemeinschaft der Gläubigen auf die Hirten abgeleitet wird, ist ketzerisch . . . 3. der Satz: „Clemens IX. habe der Kirche den Frieden wiedergegeben durch die Gutheissung der Unterscheidung zwischen Recht und Thatsache bei der Unterzeichnung des von Alexander VII. vorgeschriebenen Formulars," ist falsch, verwegen, für Clemens IX. injuriös, — sofern aber diese Unterscheidung gebilligt wird und die Begünstiger derselben gelobt, die Gegner getadelt werden, verwegen, verderblich, für die Päpste injuriös, Schisma und Ketzerei befördernd.

Ricci, der seit seiner Resignation zurückgezogen in Florenz lebte, liess sich von dem Erzbischof von Florenz bestimmen, eine vom 1. Aug. 1799 datirte Unterwerfungs-Erklärung an Pius VI. zu schicken (er sagt darin: die Bulle sei ihm officiell nicht zugestellt worden, obschon er vor der Publication erklärt habe, dass er sich jedem Urtheile unterwerfen werde, welches der Papst gemäss den Canones sprechen werde). Die Erklärung ist wohl Pius VI. nicht zu Gesicht gekommen und in Rom nicht genügend gefunden worden (A. J. P. 1, 650). Als Pius VII. im Mai 1805 in Florenz war, unterzeichnete Ricci eine ihm von dem Erzbischof von Philippi im Auftrage des Papstes vorgelegte Unterwerfungsformel, und der Papst sprach in einer Allocution am 26. Juni 1805 öffentlich seine Freude darüber aus (A. J. P. 1, 653. Theiner, Hist. des deux concordats 2, 327). Dass er seine Ueberzeugungen geändert, ist mehr als zweifelhaft (Cantù 3, 483. Civ. catt. 7, 7, 446); in einem Briefe

1) So berichtet Herzan bei Brunner, Theol. Dienersch. S. 181. 214. N. E. 1788, 60; 1790, 62.

seines Kaplans Paoletti (Gelli 2, 402) heisst es: Der Bischof hat nicht die Wahrheit verdammt, und das ist auch nicht von ihm verlangt worden. Er starb 27. Jan. 1810. — Vie de Scipion de Ricci, Evêque de Pistoie et Prato, par M. de Potter, Brux. 1825, 3 vol., wurde laut dem Index „durch ein Decret Leo's XII." (wahrscheinlich von der Inq. Fer. V.) 26. Nov. 1825 verb. Die Memorie di Scipione de' Ricci, Vescovo di Prato e Pistoia, scritte da lui medesimo e pubblicate da Agenore Gelli, Florenz 1865, 2 vol. 12., wurden 1865 verb. Diese Aufzeichnungen liegen auch dem Werke von Potter zu Grunde[1]).

In Neapel, Savoyen, Venedig, Frankreich und Oesterreich wurde die Publication der Bulle Auctorem nicht gestattet (Potter 2, 213). In Spanien hatte der Nuncius Mühe, die Veranstaltung einer Uebersetzung der Acten von Pistoja zu verhindern (Potter 2, 157). Aber 10. Dec. 1800 befahl Carl IV. den Bischöfen, die Bulle zu publiciren, und der Inquisition, alle Schriften zu verbieten, in denen die in der Bulle verdammten Lehren vertheidigt würden (Villenueva, Vida 1, 58). Demgemäss werden in dem Index von 1805 die Acten der Synode und alle zur Vertheidigung derselben geschriebenen Bücher, auch die Lettres von Le Plat, strenge verb.

2. Die amtliche Ausgabe der Acten der Synode von Pistoja erschien, wie gesagt, erst Ende 1788. Schon 1786 erschien zu Genua (Rom?) ein angeblicher Auszug aus denselben und eine Lettera di un ecclesiastico italiano diretta a Mons. Sc. de' Ricci über diesen Auszug, von einem Minoriten-Conventualen verfasst, nach den Ann. eccl. 6, 25 Tamagni, nach anderen (Melzi) Ferrari. Eine spöttische Entgegnung darauf wurde 1788 verb.: Risposta di Giammaria Mastripieri a un libro intit. Lettera . . ., 58 S. 8. (N. E. 1788, 143). In dem Index ist beigefügt: ementitum auctoris nomen. Gleichzeitig wurden verb.: Istoria dei concilii e sinodi approvati dai papi, arrichita della cronologia dei pontefici da S. Pietro sino a Pio VI., dove a colpo d'occhio si vede, quando sono stati creati, il tempo che hanno regnato, ed il giorno della loro morte: si vende in Italia, — Concilii e sinodi tenuti in Firenze dall' a 1055 all' a. 1787, s. l. et a., herausgegeben von Modesto Rastrelli, — Sinodo Fiorentino contro Sisto IV. in favore di Lorenzo de' Medici e della sua casa, in occasione della congiura della famiglia de' Pazzi: si vende in Italia[2]), — Riflessioni di un canonista in occasione

---

1) Potters Buch wurde auf Veranlassung Grégoire's in Paris nachgedruckt, durfte aber nur verstümmelt erscheinen, 1825, 4 vol. 8. Darauf erschien: Extrait de la Vie . . . ou supplément contenant tous les retranchements exigés par la police française dans la contrefaçon faite à Paris, Brux. 1826.

2) Es ist die Synode, die 1478 gehalten wurde, als Sixtus IV. Lorenzo de' Medici und seine Anhänger in den Bann gethan und ihnen den Krieg erklärt hatte. Es gibt darüber ein weitläufiges Actenstück von der Hand des Bischofs Gentile von Arezzo, von dem freilich Reumont, Lorenzo de' Medici 1, 440, zu Ehren des toscanischen Clerus annehmen zu müssen glaubt, dass es sich hier nur um die Invective eines Einzelnen gegen den Papst handle.

della privata assemblea dei vescovi di Toscana in Firenze il di 23. Apr. 1787 per la convocazione del sinodo nazionale, 1787, — und Libellus inscr.: Ad casus conscientiae praeterito anno 1786 discussos compendiosae resolutiones, Pistoia 1787 (darin wird u. a. Nannaroni's Ansicht [s. u.] gebilligt; Gusta, Gli errori 1, 187).

Unter dem 5. Oct. 1787 veröffentlichte Ricci einen langen Hirtenbrief (111 S., Potter 2, 150), der wiederholt italienisch und lateinisch gedruckt wurde (auch deutsch von Wittola). Gegen diesen Hirtenbrief erschienen im Jan. 1788 Annotazioni pacifiche di un parroco cattolico a Mons. Vescovo di Pistoia e Prato sopra la sua lettera pastorale, Bologna e Cesena 1788, 120 S. 8., von Giov. Marchetti, wahrscheinlich unter Mitwirkung von Zaccaria, Mamachi u. a. (A. J. P. 3, 594). Ricci vertheidigte sich in einem neuen Hirtenbriefe vom 18. Mai 1788 (124 S.) [1]). Die Hirtenbriefe wurden nicht verb., sondern nur eine anonyme Vertheidigung Ricci's: Emende sincere d'un chierico lombardo alle Annotazioni pacifiche, che possono servire di risposta ad altri somiglianti libelli usciti sinora alla luce, Firenze 1789,* 3 vol. 8., verb. 1791, von dem Abate Giuseppe Poggi aus Piacenza (1761—1842; Cantù 3, 558. G. eccl. Suppl. 1790, 3). Annotazioni sopra le Annotazioni . . . 1788, 305 S. 8., nach G. eccl. Spl. 1, 65. 79 ein furioso opusculo von Pujati, ist nicht verb.

Ebensowenig wie Ricci's Hirtenbriefe steht eine Pastoral-Instruction des Bischofs Pannilini von Chiusi vom J. 1785 im Index, obschon er dieselbe dem Papste übersandte und von diesem scharf zurecht gewiesen wurde. Du entfernst dich, heisst es in einem Breve vom 20. Oct. 1786, mehr als einmal von der Lehre des apost. Stuhles und trägst Sätze vor, welche von diesem längst verdammt worden sind; ausserdem lobst du catechetische Schriften, die von dem apost. Stuhle verboten sind, und empfiehlst sie deiner Heerde als Quellen der reinern Lehre (s. § 93). In einem zweiten Breve vom 2. Febr. 1787 spricht sich Pius VI. sehr unzufrieden über die Antwort des Bischofs aus: Du verlangst, es möge dir angegeben werden, was in deiner Instruction mit den dogmatischen Urtheilen des apost. Stuhles nicht übereinstimme, und versprichst, die Stellen der Instruction zu verbessern, von deren Unrichtigkeit du überzeugt werdest. Da du absichtlich von den Definitionen und Lehren des apost. Stuhles abweichst und namentlich die Jansenistische Ketzerei

---

1) Gegen den zweiten Hirtenbrief schrieb Marchetti Le annotazioni pacifiche confirmate dalla nuova pastorale di Mons. Vescovo di Pistoia, da due lezioni accademiche di Tamburini e dalla lettera di Finale dell' Ab. Marcello del Mare, s. l. (Rom) 1788. Eine Fortsetzung der Annotazioni unter dem Titel Ricerche ecclesiastiche . . ., Rom 1789, 256 S., ist gegen die Bischöfe Pannilini und Sciarelli gerichtet (G. eccl. 4, 420). Die Annotazioni erlebten in kurzer Zeit 16 Auflagen und wurden auch ins Lateinische und Französische übersetzt (G. eccl. 5, 39). Marchetti (1753—1829) schrieb viel für das G. eccl.; er hat auch Le Raciniane (S. 768) verfasst; Tipaldo 8, 348.

ein Phantom nennst . . und Bücher citirst und Schriftsteller lobst, die von dem apost. Stuhle verdammt worden, so schickt es sich für Uns nicht, dir über die einmal ausgesprochenen Urtheile Rechenschaft abzulegen. Wir wiederholen also die Aufforderung, das der Kirche gegebene Aergerniss zu beseitigen (Brancadoro p. 198). Auch die von dem Bischof 1787 veröffentlichte Vertheidigung gegen die beiden Breven und gegen die Erklärungen, welche 13 toscanische Bischöfe gegen ihn abgegeben, wurde nicht verb.

Auch die auf Befehl des Grossherzogs 1788 gedruckten Atti dell' assemblea degli arcivescovi e vescovi della Toscana tenuta in Firenze 1787, 7 vol. 4. (Acta Congregationis Archiepiscoporum et Ep. Hetruriae Florentiae a. 1787 celebratae, ex ital. in lat. transl. a Carolo Schwarzel, 1790, 7 vol.), wurden nicht verb., auch nicht die dazu gehörende Istoria dell' assemblea . . ., die von Reginaldo Tanzini verfasst ist, der auch die Ausgabe der Atti besorgte. — Ein von Ricci dem Grossherzog vorgelegtes Reform-Project (Cantù 3, 479; es wurde nicht als Gesetz publicirt und wird darum unrichtig als Prammatica bezeichnet) ist abgedruckt in Documenti relativi alla soppressione dei gesuiti, accettati e sempre vigenti in Toscana, con una prammatica di Leopoldo I., Turin 1858, verb. 1859. Diese Schrift scheint eine Fortsetzung der Biblioteca civile dell' Italiano, compilata e pubblicata per cura dei signori Cosimo Ridolfi, Bettino Ricasoli . . . zu sein, von der die Dispensa 1., welche die Prefazione del Proposto Reginaldo Tanzini alla Storia dell' assemblea . . . und Documente dazu enthält, 1858 zu Florenz erschien, während die Fortsetzung, da der Druck in Toscana verboten wurde, in Turin gedruckt wurde (Civ. catt. 3, 10, 77; 3, 12, 343). Schon 1858 wurde verb. Apologia delle leggi di giurisdizione, amministrazione e polizia ecclesiastica pubblicate in Toscana sotto il regno di Leopoldo I. — Reginaldo Tanzini übersandte im August 1800 durch den Nuncius zu Florenz dem Papste einen Brief, worin er sagt: er bereue, dass er einer der Hauptvertheidiger der Neuerungen gewesen, verdamme alle seine unkirchlichen Handlungen und Schriften, speciell die mit Recht verbotenen Annali ecclesiastici, an denen er einige Zeit mitgearbeitet habe, und unterwerfe sich der Bulle Auctorem fidei; die Storia dell' assemblea, die er mit Ausnahme der Vorrede verfasst, unterwerfe er der Censur des h. Stuhles; er bereue auch, dass er den Machiavelli, scrittore condannato e proscritto, mit einer apologetischen Vorrede herausgegeben (I S. 387. Civ. catt. 3, 10, 86; 3, 12, 350). Ein anderer von Ricci's Gehülfen, Ferd. Panieri retractirte bald nach dessen Abdankung und starb als Canonicus zu Pistoja 1822 (Ami de la rel. 27, 230; 31, 378).

Von dem Bischof Sciarelli von Colle steht im Index: Breve catechismo sulle indulgenze secondo la vera dottrina della chiesa, proposto dal Vescove di Colle ai suoi parrochi per servirsene d'istruzione ai loro popoli, Colle 1787, verb. 1793 mit dem Zusatze: sive

seorsim sive cum aliis libris (s. o. S. 961), und nochmals 1824 mit dem Zusatz: schon 1793 verb., jetzt nochmals gedruckt[1]).

3. Von den in Tanzini's Retractation erwähnten Annali ecclesiastici. Secolo XVIII., die 1780—92 in Florenz erschienen, wurden 1782 die Jahrgänge 1780—82 verb., gleichzeitig auch von dem Venetianischen Giornale letterario die Jahrgänge 1781 und 82 (beide stehen im Index unter Folia). Es ist auffallend, dass nicht wenigstens von den Annali, wie z. B. von den N. E., auch die folgenden Jahrgänge verb. wurden, die nicht besser waren als die ersten, wenigstens im G. eccl. 1, 71; 2, 200 scharf angegriffen werden. Das Giornale war kein theologisches Blatt, und die Herausgeber beklagten sich in dem Jahrgange 1783 — unter Anführung von Iob 13, 25: Contra folium, quod vento rapitur, ostendis potentiam tuam, — darüber, dass ihr Blatt überhaupt und noch dazu zusammen mit den oft von ihnen bekämpften Annali verb. worden[2]). — Eine damals in Lugano von dem Abate Agnelli herausgegebene anticurialistische und antijesuitische Zeitschrift steht nicht im Index, wurde aber durch ein Edict des Card. Torregiani für den Kirchenstaat verboten. In Agnelli's Druckerei wurden auch Bücher derselben Tendenz gedruckt. Die ihm von den Schweizer Behörden gewährte Censurfreiheit wurde 1769 auf Betreiben des Bischofs von Como und des Nuncius in Luzern zurückgenommen[3]).

Von der Raccolta di opuscoli interessanti la religione, von der zu Pistoja 1783—90 17 Bände erschienen, wurden 1786 die 9 ersten Bände verb., dann vor und nach die anderen, die beiden letzten erst 1796. Die Sammlung enthält meist Uebersetzungen von französischen Schriften, von Arnauld, Le Gros, La Borde u. a., aber auch einige Originalarbeiten von Palmieri, Pujati, Traversari. (Der Inhalt der einzelnen Bände wird in den N. E. 1785—89 und im G. eccl. 1, 17 u. s. w. angegeben). Die toscanischen Bischöfe baten, wie in dem G. eccl. von 1789 Suppl. I, 323 berichtet wird, den

---

1) Eine Uebersetzung: Katechismus von den Ablässen nach der richtigen Lehre der katholischen Kirche von Nic. Sciarelli ist zu Soest (Münster) 1788 erschienen.

2) Mainzer Rel.-J. 1783, 376. Beil. 7, 221. — Von 1789 an erschienen eine Zeit lang zu Mailand Notizie interessanti la religione, ovvero traduzione fedele e genuina delle Novelle ecclesiastiche di Francia (S. 759), coll' aggiunta degli estratti di tutti gli altri fogli e giornali eccl. d'Europa (G. eccl. 4, 184). Das oft citirte Giornale ecclesiastico di Roma erschien (alle 14 Tage ein Bogen in Folio) 1785—92, ein grössere Artikel enthaltendes Supplemento al Giorn. . . 1789—94, 6 vol. 8. Des Deutschen scheinen die Herausgeber und ihr Corrector nicht mächtig gewesen zu sein. G. eccl. 2, 26 und sonst wird z. B. Eybels Buch als Was iſt der Pabſt? citirt.

3) Theiner, Clemens XIV. 1, 291. Als Mitarbeiter an Agnelli's Zeitschrift nennt übrigens Cordara (bei Döllinger, Beitr. 3, 25) auch zwei Jesuiten, Grossi und Capriata, nostrates duo, viri nobiles alioqui, quos demum ob intolerandam loquendi scribendique licentiam Pontifex Urbe ejici jussit.

Grossherzog um die Unterdrückung der Raccolta und reichten eine ausführliche Beschwerde über die 1786 gedruckte Schrift Gesù Cristo sotto l'anatema (S. 754) ein. Ricci vertheidigte diese Schrift und die Raccolta. — Im 12. Bande der Raccolta steht ein Aufsatz von G. Pujati, worin eine von ihm im Auftrage Ricci's verfasste neue Kreuzweg-Andacht gegen die Franciscaner vertheidigt wird. Gius. Pujati (aus Friaul, 1733—1824; Cantù 3, 465. 474) schrieb auch sonst zur Vertheidigung Ricci's (S. 970); im Index steht nur ein von ihm aus einem französischen Manuscript übersetzter, bei Agnelli gedruckter Saggio intorno allo studio di teologia, Lugano 1778, 95 S. 12., verb. 1781. Die im 3. Bande der Biblioteca ecclesiastica, 1792, stehenden Osservazioni intorno alla Dissert. dell' Ab. L. Cuccagni sulla discendenza dei Liberi Muratori dai Manichei sind nicht von ihm, sondern von dem S. 924 erwähnten Contini (G. eccl. 8, 17). — Gegen eine Schrift von Zaccaria, Lasciamo stare le cose come stanno, o sia Dissertazione sulla mutabilità poco intesa da' più della disciplina ecclesiastica, Faenza 1787, erschien Il Dormitanzio del secolo 18. ossia Esame critico del P. Ubaldo Brandi, Lettor Teol. Minor. Riform., sulla Dissertazione intit. Lasciamo . . ., Firenze 1789, dem Bischof von Chiusi gewidmet, noch 1789 verb. Brandi starb 1791 zu Chiusi, nachdem er sich dem Urtheile des h. Stuhles unterworfen (G. eccl. 6, 185).

4. 1797 wurde verb.: Analisi del concilio diocesano di Pistoia celebrato nel Settembre 1786, ossia saggio dei molti errori contro la fede nell' istesso concilio, Italia 1790, 2 vol., von dem Ex-Jesuiten Diego Jos. Fuensalida, erst 1805: Lettres d'un Théologien-Canoniste à N. S. P. le Pape Pie VI. au sujet de la Bulle Auctorem fidei portant condamnation d'un grand nombre de propositions tirées du Synode de Pistoie de l'an 1786, Brux. 1796, mit der Bemerkung, das Buch sei bereits durch die Bulle bei der Strafe der Excomm. l. sent. verboten. Der Verfasser ist der Belgier Jodocus Le Plat, früher Professor in Löwen, † 1810. Auffallender noch, als dass dieses Buch erst nach 9 Jahren verb. wurde, ist, dass kein anderes Buch von ihm im Index steht, nicht einmal Dissertation contre l'autorité des règles de l'Index, 2 vol. 4.[1]).

---

1) Feller s. v. Das bekannteste Werk von Le Plat ist Monumentorum Concilii Trid. amplissima collectio, Lov. 1787, 7 vol. 4. Aus einem Briefe, den der Bischof Wellens von Antwerpen 1780 an ihn schrieb, als er von seiner Absicht, diese Sammlung zu veröffentlichen, hörte, wird im Deutschen Merkur 1876, 34 u. a. folgendes mitgetheilt: Durch jenes Werk werden die Ohren des Lesers alles das vernehmen, was von Luther und anderen Gegnern der Kirche gegen diese und gegen das Concil in bitterm Geiste geschrieben worden ist. Dasselbe wird auch die so scharfen Klagen wiedergeben, welche einige ehrwürdige Bischöfe oder ausgezeichnete Laien über die verderbten Sitten des Clerus oder andere eingeschlichene Missbräuche an die Synode richteten. Glücklicher Weise kennen die meisten Menschen von diesen Dingen so gut wie nichts; andere müssen jetzt vielleicht hundert schwer zugängliche Werke durchgehen, um das Material zu beschaffen, auf welches sie sich stützen können, wenn sie die Kirche

Der einzige italienische Bischof, welcher gegen die Bulle offen Opposition machte, war der Dominicaner Benedetto Solari, geb. 1742, seit 1778 Bischof von Noli im Genuesischen, † 1814. Als der Inquisitor von Genua den Bischöfen seines Bezirks 1794 die Bulle zur Publication übersandte, denuncirte sie Solari dem Senate mit einer Denkschrift, und nach der Revolution in Genua, der er sich anschloss, erschien: Motivi dell' opposizione del cittadino vescovo di Noli alla pubblicazione di un decreto del Sant' Uffizio di Genova relativo alla costituzione Auctorem fidei di Pio VI. e della dinunzia fattane al serenissimo Senato l'anno 1794, Genova 1798. Card. Gerdil schrieb dagegen Examen des motifs de l'opposition de M. l'Evêque de Noli à la publ. . . ., 1802 (A. J. P. 1, 627). Dagegen erschien: Apologia di Fr. Benedetto Solari, Vesc. di Noli, contro il fù Em. Card. Gerdil divisa in tre parti, Gen. 1804. Schon 1796 erschienen Riflessioni preliminari storico-critiche ai motivi dell' opposizione del Vescovo di Noli alla pubblicazione d'un decreto del Sant' Officio di Genova, und Riflessioni in difesa di M. Scipione de' Ricci e del suo sinodo di Pistoia, sopra la costituzione Auctorem fidei, 471 S. 8. (G. eccl. 12, 145). Die letztere Schrift, in der Solari's Motivi abgedruckt sind, ist von dem Carmeliter Vittore Sopransi (mit seinem Ordensnamen Victor de S. Maria) zu Parma (Grégoire, Essai hist. p. 441). Die vier Schriften wurden erst 1817 verb. In dem Decrete (Mastiaux, Lit.-Ztg. 1818, 81) steht dabei dieselbe Bemerkung wie bei Le Plats Lettres; sie ist aber im Index weggelassen. Erst 1822 wurde verb.: L'ancien clergé constitutionnel jugé par un évêque d'Italie. Abrégé analytique de l'apologie du savant évêque de Noli, avec des notes historiques et critiques, Lausanne 1804, 12., von Eustachio Degola. — Nach Papieren Sopransi's sind auch (nach Melzi 2, 443 von Abate Gio. Angelo Bergantini) ausgearbeitet: Riflessioni sull' omelie di Fra Turchi, Vescovo di Parma, s. a. (1802), 2 vol., erst 1825 verb. (Grégoire, Essai hist. p. 62). Der Capuciner Adeodato Turchi, 1724—1803, Erzieher des Infanten Ludwig von Parma, des spätern Königs von Etrurien, war, wie Ricci (Potter 3, 1) sagt, un Filosofo illuminato, nebenbei auch des Jansenismus verdächtig (N. E. 1788, 208). Als er zum Bischof von Parma ernannt wurde, musste er eine Retractation unterschreiben, wozu ihn della Somaglia bewog, der durch Gerdil vom Philosophismus und Jansenismus bekehrt worden war (N. E. 1789, 60). Als Bischof war Turchi gut Römisch. Seine Opere edite ed inedite, Fuligno 1820—24, füllen 14 vol. 8. Gegen die Riflessioni erschien um 1804 eine Apologia di Mgr. Turchi von Giacinto Andrà, 2 vol.

Beinahe wäre aus Anlass der Bulle Auctorem fidei einer der

---

befehden wollen: du willst ihnen jetzt alle diese Dinge gesammelt vorlegen . . . Und was noch mehr ist, ich sehe aus deinem Verzeichnisse, dass du mehrere ungedruckte Handschriften veröffentlichen willst. Was sie enthalten, weiss ich nicht; aber wenn sie 200 Jahre unbekannt geblieben sind, so ist dies wohl aus triftigen Gründen geschehen.

eifrigsten Vorkämpfer der Curie und der heftigsten Gegner der Jansenisten in den Index gekommen, der Ex-Jesuit F. X. Feller (1735—1802). Er liess zu Düsseldorf die Bulle mit einigen Bemerkungen drucken. Von diesen (5) Notulae erregten drei, — die eine betrifft das Herz Jesu, die anderen theologische Subtilitäten, — in Rom so grossen Anstoss, dass Card. Gerdil eine (anonyme) Widerlegung drucken liess: Animadversiones in notas quas nonnullis Pistoriensis synodi propositionibus damnatis in dogm. Constitutione Pii VI. quae incipit Auctorem fidei Cl. Feller clarioris intelligentiae nomine adjiciendas censuit, Romae 1795,* 8. (G. eccl. 11, 33; vgl. A. J. P. 1, 509; 4, 1332). Binterim hat im Ami de la rel. 49, 26 (Backer 1, 304) zu beweisen versucht, dass die Noten nicht von Feller sein könnten; aus eigenhändigen Briefen desselben geht hervor, dass er sie verfasst und sogar die Absicht hatte, dem Cardinal zu antworten. Sie wurden nicht in den Index gesetzt, wohl mit Rücksicht auf Fellers sonstige Verdienste, die Gerdil in seiner Widerlegung wiederholt hervorhebt.

93. Andere italienische theologische Schriften, 1758—1800.

Von den nicht direct mit Pavia und Pistoja zusammenhangenden Schriften, welche in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in den Index kamen, wurden mehrere als Jansenistisch verboten; so Lehrbücher von del Mare und de Blasi, der sog. Catéchisme de Naples und eine Vertheidigung der Utrechter Kirche von L. Bossi. Aber auch eine scharf antijansenistische Schrift des Jesuiten Gravina kam in den Index. Eine ganze Gruppe von Schriften von Nannaroni und Traversari, die in dieser Zeit verboten wurde, betrifft das Verhältniss der Communion der Gläubigen zur Messe.

1. Der Jesuit Cordara (Döllinger, Beitr. 3, 30) berichtet, sein Ordensgenosse Jos. Maria Gravina habe ihn gemäss der Verordnung Benedicts XIV. (S. 3, § 9) als Procurator bestellt, als er gefürchtet, sein Buch über den Probabilismus, — Conclusiones . . . de usu et abusu opinionis probabilis, Palermo 1752, — werde, ut erant tempora, in den Index kommen; er habe dem Secretär der Index-Congr., P. Schiara, vorgestellt: da Concina den Probabilismus so heftig habe angreifen dürfen, müsse Grav. gestattet werden, ihn zu vertheidigen; das Buch sei denn auch nicht verb. worden. Später kam Grav. mit einer andern Arbeit in den Index. In dem Werke Dissertatio anagogica, theologica, paraenetica de paradiso. Opus

posthumum P. Benedicti Plazza (S. J., Consultor der Inquisition zu Palermo, † 1761), Palermo 1762, 728 S. 4., ist nämlich, wie in der Vorrde angegeben wird, mehreres von Grav., der das Werk herausgab, beigefügt, namentlich Cap. 5 (p. 519—694), De electorum hominum numero respectu hominum reproborum, worin er deducirt: ex universo hominum genere ab orbe condito ad ejusdem excidium electos longe esse numerosiores, da, abgesehen von den ungetauften Kindern, viele Heiden, Juden und Haeretiker durch eine Fides implicita Christi selig würden; diese Ansicht, die er, wie Picot 4, 419 sagt, mit lächerlichen Argumenten und apokryphischen Visionen vertheidigt, sei zwar nur wahrscheinlich, er hoffe aber, dass sie mit der Zeit, trotz der Rabies Jansenismi, die Sententia communis werden werde. Die Abhandlung erschien auch separat: J. M. Gravina, De electorum . . ., Palermo 1764. Gravina's Ansicht, deren Anhänger man Benignistae nannte, wurde mehrfach scharf angegriffen[1]) und noch unter Clemens XIII. in Rom denuncirt, aber erst 1772 wurde der Separatabdruck seiner Abhandlung verb. und das Werk von Plazza donec deleatur cap. 5. et ultimum ab editore P. J. M. Gravina compositum, quod omnino damnatur.

Im J. 1776 erschien zu Neapel Catechismo universale, diviso in tre volumi, eine unter Mitwirkung von Jos. Simioli veranstaltete und der Königin gewidmete Uebersetzung eines Manuscriptes des Appellanten Pierre-Etienne Gourlin (1695—1775); dieses wurde gedruckt als Institutiou et instruction chrét., dediée à la Reine des deux Siciles, sur l'édition italienne de 1776, Naples 1779, 3 vol. 12., gewöhnlich Catéchisme de Naples genannt. In kurzer Zeit erschienen in Italien und Frankreich 12 Ausgaben. Eine etwas modificirte Ausgabe wurde 1776 von Ricci und Sciarelli in ihren Diöcesen eingeführt, eine in Venedig gedruckte von Pannilini. Eine andere, etwas geänderte Ausgabe wurde 1779 zu Genua unter den Auspicien des Bischofs Gentile von Brugnato gedruckt. Diese Ausgabe wurde 1783 verboten. Die Neapolitanische Ausgabe zu verbieten, soll man wegen der Dedication an die Königin Bedenken getragen haben. Aber in dem Index von 1786 wurde dem Verbote der Genuesischen Ausgabe beigefügt: Cautum est, ne cui hoc opus quocunque idiomate, quoc. titulo, quovis tempore, ubivis locorum

---

1) Concina, Theol. christ. contracta 1, 12 und Apparatus 2, 116. Ant. Gardini (Camaldulenser), Diss. theol. adv. novitates P. J. M. Gravinae S. J. coeli januas reserantis non solum haereticis et schismaticis, verum etiam Hebraeis, Mahommedanis . . . Ven. 1767*, 8. Lettera indirizzata in nome del Doge della repubblica degli Apisti (der Ungläubigen) al Rev. de' Solipsi G. G. (Giuseppe Gravina), von Franc. Cari. — Schon früher schrieb P. Fr. Foggini, Custos der Vaticana, Patrum ecclesiae de paucitate adultorum fidelium salvandorum, si cum reprobandis fidelibus conferantur, mira consensio asserta et demonstrata, Rom 1752, gegen die Aeusserung, die der Erzb. Aless. Borgia von Fermo in einer Predigt gethan: die Zahl der Auserwählten sei klein, im Verhältniss, nicht zur Zahl der Christen, sondern der Menschen überhaupt. Hurter 3, 356. N. E. 1783, 182.

editum retinere aut legere liceat. In Toscana und Genua wurde die Publication des Verbotes des Catechismo untersagt. — Für den Unterricht der Kinder führten Ricci und drei andere Bischöfe 1786 statt des Catechismus von Bellarmin eine Bearbeitung des 1768 von dem Erzbischof Montazet von Lyon (s. u.) herausgegebenen ein. Diese wurde in Frankreich (Migne 2, 669), die italienische Ausgabe im G. eccl. 7, 20. Suppl. 1789, 107 angegriffen, aber nicht verb., wohl aber 1793 Catechismo per i fanciulli ad uso della città e diocesi di Motola, von dem dortigen Bischof, dem Benedictiner Ildefonso Ortiz-Cortes, unter dessen Namen Preghiere cristiane pubblicate per uso della sua chiesa, Nap. 1789, verb. 1797, im Index stehen[1]).

Gleichzeitig mit dem Catéchisme de Naples wurden 1783 verb. Institutiones theologicae in usum clericorum Panormitanae dioeceseos adornatae, instante Canonico D. Antonio Calvo . . . editae, Palermo 1774—77, 4 vol. 4., nach Narbone 3, 304 von dem Benedictiner Gio. Evang. de Blasi, Prof. im Seminar zu Palermo, † 1812, verfasst und dem dortigen Erzbischof Filangieri gewidmet. Das Mainzer Rel.-Journal 1783, 380 sagt: das Buch sei Jansenistisch und Quesnelistisch; es sei nach langen Zänkereien dem aus 30 Theologen und Canonisten, meist Ordensgeistlichen, bestehenden Inquisitionsgericht zu Palermo überwiesen und von diesem freigegeben worden; der Verfasser habe sich in Rom eingefunden (war also wohl dahin citirt) und sei wiederholt ernstlich angegangen worden, eine Retractation zu schreiben, was er nicht gethan zu haben scheint[2]). — Praelectiones de locis theologicis Senis habitae a Paulo Marcello del Mare, Liburni 1789, wurden 1793 von der Index-Congr., dann von der Inq. Fer. V. 5. März 1795 verb. als resp. falsche, . . . den Primat des Papstes zerstörende, zu Ketzereien, namentlich der Jansenistischen, hinneigende, . . . früher verdammte und

1) Ortiz war in Rom missliebig geworden, weil er 1788 Vorsitzender einer von der Regierung ernannten Commission gewesen, welche in der von dem Erzbischof von Reggio in erster Instanz entschiedenen Ehescheidungssache des Duca di Maddaloni in zweiter Instanz geurtheilt hatte, und weil er ein darüber handelndes Breve nicht hatte annehmen wollen. Der Administrator der Nunciatur in Neapel, der ihn darüber zu Erklärungen aufzufordern beauftragt war, wurde über die Grenze gebracht. Picot 3, 120 Sentis, Monarchia Sicula S. 206. Brunner, Theol. Dienersch. S. 178. G. eccl. 4, 113.

2) N. E. 1773, 13. 104 wird berichtet: der Erzbischof von Palermo habe 1772 auf den Rath Blasi's und anderer Theologen für eine Molinistische These die Approbation verweigert; diese sei dann zu Rom mit Approbation des Mag. S. P. Ricchini gedruckt worden; Ricchini habe aber später nach Palermo geschrieben, der Censor sei nicht aufmerksam gewesen, einen Satz müsse der Verfasser der These nach einem ihm zugesandten Formular retractiren. Im Rel.-Journal 1783, 381. Beil. 4. 481 wird über Sätze berichtet, die der Capuciner Luigi da Cefalu 1775 vertheidigt, und über eine Schrift, Gotescalcus Siculus publica auctoritate vindicatus, 1782, worin Urtheile zu seinen Gunsten, auch von der sicilianischen Inquisition, abgedruckt seien; der Capuciner habe sich zu Rom unterworfen.

auch ketzerische Sätze und Lehren enthaltend. Del Mare, geb. zu Genua 1734, stammte aus einer jüdischen Familie, wurde 1753 getauft, 1758 zu Rom Priester, 1783 Prof. zu Siena, 1787 zu Pisa. 1817 übersandte er dem Erzbischof Alliata von Pisa die Erklärung, dass er sich dem Verbote der Praelectiones und des Catechismo univ., bei dessen Herausgabe (in Genua) er betheiligt gewesen, und allen von dem h. Stuhle erlassenen oder zu erlassenden Constitutionen und dogmatischen Entscheidungen unterwerfe. Die Erklärung wurde nach Rom gesandt und von Pius VII. belobt. Er starb 1824, 90 Jahre alt (Ami de la rel. 43, 238). — Die für die piemontesischen Lehranstalten herausgegebenen Institutiones theologicae de rei theologicae primis quibusdam elementis ad Subalpinos, Turin 1790, 2 vol. 8., von Regis u. a. bearbeitet, wurden vielfach angegriffen (G. eccl. 11, 158; 12, 42. 59. 68), aber nicht verb. Ein Tractat De actibus humanis von Franc. Gaetano Incontri, der 1741—80 Erzbischof von Florenz war, wurde in Rom denuncirt, aber freigegeben (Cantù 3, 472. 491). Der Dominicaner Castellani zu Florenz gab mit Approbation des Mag. S. Pal. und des Generalvicars seines Ordens eine italienische Moral Jesu Christi in Druck; auf Befehl Clemens' XIII. wurde der Druck sistirt und das Manuscript weggenommen (N. E. 1762, 101). Der Oratorianer del Pozo liess den 1. Band eines dem Cardinal-Collegium gewidmeten Werkes über die Pflichten der Bischöfe und Priester drucken, welcher die Regula pastoralis Gregors des Grossen, zwei Briefe des Augustinus und einen des Carl Borromeo mit Noten enthielt. Card. Castelli stellte dem Papste vor, das Buch sei eine Satire auf die Curie. Der Papst liess durch den Mag. S. Pal. den Band unterdrücken und die Fortsetzung verbieten. In Neapel erschien 1764 ein Buch von Bottari, La regola dei costumi; dasselbe wurde auf einem gedruckten Blatte Observationen als Jansenistisch denuncirt, von der Index-Congr. aber freigegeben (N. E. 1765, 198; 1773, 40; 1778, 13).

Von einer 1764 zu Paris erschienenen Schrift, La doctrine de S. Augustin et de S. Thomas victorieuse de celle de L. Molina et des Jésuites, erschien eine italienische Uebersetzung: La dottrina . . . Brescia 1776, 12. Dagegen schrieb der Graf Luigi Mozzi de' Capitani, — geb. 1746, Jesuit, nach der Aufhebung des Ordens Canonicus und Erzpriester in seiner Vaterstadt Bergamo, später wieder Jesuit, †1813, — Il falso discepolo di S. Agostino e di San Tommaso convinto d'errore. Riflessioni crit.-dogm. . ., Ven. 1779, 296 S. 8., dem Card. Albani gewidmet, mit scharfen Ausfällen gegen die Jansenisten. Dagegen erschienen Difficoltà proposte all' Exgesuita Sig. Can. L. Mozzi sopra le sue riflessioni . . . Prima lettera. In Italia 1779, 28 S. 12. Seconda lett. 1780, 74 S. (N. E. 1780, 76; 1781, 53). Nur die erste kleinere Hälfte steht als Lettera prima contro il libro del Can. Mozzi, verb. 1781, im Index. Auch der Capuciner Viatore da Coccaglio (1706—93) schrieb Zoppicamenti del Can. L. Mozzi sulla lettura di un libro intitolato: Il falso . . . Brescia 1780, worauf eine Replik und Duplik folgten.

Auch diese Schriften kamen nicht in den Index, ebensowenig die gegen Zaccaria gerichtete Schrift des Capuciners über die Fälschung der Acten des Concils von 1725 (S. 745): La Bolla Unigenitus non annunciata mai dalla S. Sede regola di fede (Hurter 3, 257). Später schrieb Mozzi anonym Storia compendiosa dello scisma della nuova chiesa d'Utrecht, diretta a M.*, Vescovo di *, da D. A. D. C., Ferrara 1785, 78 S. 8., dagegen Luigi Bossi, Canonicus zu Mailand, Del cattolicismo della chiesa d'Utrecht e delle altre chiese di Olanda appellanti, ossia analisi critica e confutazione del libro: Storia . . ., Milano 1786. Diese Schrift wurde 1787 verb., die Storia delle rivoluzioni della chiesa d'Utrecht del Conte L. Mozzi, libri V, Ven. 1787, 3 vol.[1]), von Pius VI. belobt; die Lettere Ultrajettine, ossia serie di alcune lettere scritte da un cavaliere Milanese, amico di Mgr. Bossi, al Conte L. Mozzi relativamente alla Storia da lui pubblicata . . . Milano 1788 (von Bossi selbst verfasst), kamen aber nicht in den Index. Ueber Bossi's geschichtliche Schriften s. § 106.

2. Die Controverse über die Communion wird auch Controverse von Crema genannt, weil sie im J. 1737 dadurch hervorgerufen wurde, dass der dortige Canonicus Gius. Guerreri anfing, bei der Messe, die er täglich an einem bestimmten Altare las, denjenigen, die es wünschten, die Communion zu spenden, — es war sonst in Italien herrschende Sitte geworden, die Communion aus der Pyxis vor oder nach der Messe oder auch während das Credo gesungen wurde, auszutheilen, — und dass andere Priester dieses mit der Bemerkung tadelten, wenn diese Praxis auch von anderen eingeführt würde, würde die Zeit nicht ausreichen, alle für jenen Altar gestifteten Messen zu lesen. An dem Streite betheiligte sich u. a. Muratori in einem Briefe an Card. Querini (Opp. 1, 331). Guerreri brachte die Sache nach Rom und in einer Encyclica an die italienischen Bischöfe vom 13. Nov. 1742 erklärte Benedict XIV. (Bull. 1, 129; vgl. De missa 2, 22, 17): die Messe, in der der Priester allein communicire, sei zulässig, aber, wie schon das Tridentinum erklärt habe, die Theilnahme der Gläubigen an der Communion wünschenswerth; wann den Gläubigen die Communion zu spenden sei, werde von Umständen abhangen, ebenso, ob sie in Hostien gespendet werde, die in der Pyxis aufbewahrt seien, oder in Hostien, die der celebirende Priester consecrirt habe. Nicht nur in dem letztern, sondern auch im erstern Falle, fügte Benedict mit Rücksicht auf die Controverse, die sich auch über diesen Punct schon länger entsponnen, bei, nähmen die Gläubigen nicht nur an dem Sacramente, sondern auch an dem Opfer Theil. Die Controverse wurde von Guerreri und G. B. Gattico bis 1751 fortgeführt; aber keine Schrift kam damals in den Index[2]). Im J. 1770 veröffentlichte der

---

1) G. eccl. 3, 401. Hist. des révolutions . . . trad. de l'italien, Gent 1828.

2) In diesen Jahren wurde auch darüber gestritten, ob in Privat-

Dominicaner Michele Maria Nannaroni anonym, aber mit kirchlicher Approbation zu Neapel Catechismo esposto in forma di dialoghi sulla comunione dell' augustissimo sacrifizio della messa, per uso de' parrochi e dei sacerdoti, diviso in due tomi (N. E. 1771, 149). Den Dialogen sind einige Dissertationen beigefügt, die mehr Widerspruch fanden als jene. 1771 veröffentlichte Nann. Apologia del catechismo sulla comunione del sacrifizio della messa, 87 S. 12., zur Vertheidigung von 30 Sätzen aus seinem Buche, die man in Rom denuncirt hatte, — Opusculo teologico. La comunione del sacrifizio rispetto al popolo è una delle verità rivelate propostaci dalla chiesa, 112 S. 12., — und I sentimenti del Concilio di Trento sulla parte che ha il popolo al divin nostro sacrifizio. Das Manuscript eines grössern Werkes schickte Nann. an Guerreri und dieser veröffentlichte es umgearbeitet unter dem Titel: Del pubblico divin diritto alla comunione eucaristica nel sacrif. della messa. Trattato dogmatico, diviso in due tomi, di Anastasio Leofilo, Lugano 1774, 4. Gegen eine Dissertazione teologico-critica del P. Gius. Maria Elefante O. P. in risposta all' anonimo italiano autore del Catechismo . . ., Neapel 1774, schrieb Nann. noch Estratto di alcune delle trenta proposizioni erronee . . . e rispettivamente eretticali di un libro intitolato: Dissert..., 18 S. 4., und Ristretto della dottrina della Chiesa circa l'uso della s. eucaristia nella com. de' fedeli, Lugano 1775, 30 S. 4. — Am 18. Aug. 1775 wurden die ersten, 22. April 1776 die beiden letzten Schriften von Nann. verb. (sie stehen im Index mit Ausnahme der Apologia alle unter Comunione), und 1777 erschien dann in Rom Trattato della miglior maniera di ascoltare la messa. Nann. erklärte 1779 seine Unterwerfung.

Die Controverse wurde noch einmal wieder aufgenommen in Fr. Caroli Mariae Traversari Ord. Servor. B. M. V., S. Th. Doctoris et Regii Vastallae Professoris, De incruenti novae legis sacrificii communione theologico-polemica dissertatio, Patavii 1779,* XXXI und 203 S. 4., worin nach einer guten Uebersicht über die Geschichte der Controverse[1]) die Sätze begründet werden: Novae legis

---

capellen ohne specielle Erlaubniss die Communion gespendet werden dürfe (Hurter 2, 1476). J. B. Gattico (1704—54), der zu dieser Controverse Anlass gegeben, veröffentlichte 1753 zu Rom in Folio: Acta selecta caeremonialia S. Rom. Ecclesiae ex variis mss. codd. et diariis saec. XV., XVI., XVII. Es erschien aber nur ein Band (über die Ceremonien bei der Papstwahl u. s. w.); Benedict XIV. soll den Druck der Fortsetzung verboten haben (vgl. I S. 64).

1) Ausführlicher wird die Controverse behandelt von Ben. Volpi, Storia della celebre controversia di Crema sopra il pubblico divin diritto alla comunione eucaristica nella messa, Ven. 1790. 303 S. 8. G. eccl. Suppl. 1790, 245. — Interessant ist die Bemerkung von Traversari p. 173: Conc. Trid. S. 13, cap. 6 stehe in der ersten officiellen Ausgabe und in 14 anderen Ausgaben, die er namhaft macht: es sei ein alter, heilsamer und nothwendiger Gebrauch, deferri s. eucharistiam ad infirmos et in hunc usum, — also, wie er meint, lediglich zum Zwecke der Krankencom-

sacrificium actio est sacerdotis et christiani populi communis; sacramentalis adstantium missae fidelium communio ex particulis in eadem missa consecratis est vera et propria sacrificii participatio; eucharistiae praeconsecratae perceptio sacramenti tantum perceptio est, non vera et propria sacrificii participatio; eucharistiae perceptio per modum sacrificii ejus perceptióni per modum sacramenti fructuum ubertate multo praecellit; sacerdos missam celebrans tenetur jure divino et ecclesiastico portionem victimae a se oblatae fidelibus una cum ipso offerentibus et communicare volentibus distribuere; praxis recentius invecta distribuendi fidelibus eucharistiam praeconsecratam a Christi institutione aliena est, . . antiquissimae ecclesiae traditioni adversatur, catholicam de missis privatis doctrinam haereticorum ludibrio exponit . . . et abolenda est. — Im folgenden Jahre schrieb Trav. noch Istruzione intorno al s. sacrifizio della messa, indirizzata a Teofila, Pavia 1780. 1781 wurden beide Schriften verb. Am Schlusse der lateinischen hatte er erklärt, er unterwerfe alles dem Urtheile und der Censur des h. Stuhles. Als er aber aufgefordert wurde, sein Buch zu retractiren, bat er, man möge ihm die verwerflichen Sätze bezeichnen. Er erhielt zur Antwort, er habe das ganze Buch zurückzunehmen, da es eine Vertheidigung der schon früher verdammten Ansicht Nannaroni's sei. Die Herzogin-Wittwe von Guastalla, deren Beichtvater Trav. war, verwendete sich für ihn bei dem Card. Rezzonico und übersandte diesem einen Brief von Trav., worin er sich darüber beklagt, dass er im Widerspruch mit der Verordnung Benedicts XIV. (S. 3, § 9) vor dem Verbote nicht gehört worden sei. Sie wurde in einem Breve vom 27. Mai 1783 darüber belehrt, dass sich diese Verordnung nur auf Bücher beziehe, die mit d. c. verboten werden sollten. Trav. schrieb nochmals an den Papst, die Herzogin an den Card. Pallavicini; aber die Herzogin starb bald darauf und Trav. erhielt keine Antwort. Er scheint sich nicht unterworfen zu haben (N. E. 1784, 204; 1788, 29). Im 12. Bande der Raccolta steht eine Vertheidigung seiner Ansicht, und die Istruzione erschien nochmals mit beigefügten Esercizi di pietà per la confessione e comunione . . . und einem Discorso preliminare dell' editore a' cristiani lettori, Genua 1798, verb. 1819.

Die Schrift: L'antica disciplina della liturgia o sia messa

---

munion, — diligenter in ecclesiis conservari, während in den meisten Ausgaben das in weggelassen sei (in der Ausgabe Regensb. 1866 steht in hunc usum). Den in Rom erschienenen Trattato lobt und excerpirt Traversari p. XII. — Er hatte früher geschrieben: Ennodii Faventini de Rom. Pontificis primatu adv. J. Febronium theol.-hist.-crit. dissert., Faventiae 1771, 4. — Charakteristisch ist eine vom 3. Januar 1789 datirte, im G. eccl. 4, 128 veröffentlichte Erklärung von Gio. Cazzola, Prevosto von Appiano bei Mailand: er habe in einer vor zwei Jahren herausgegebenen Schrift: Comunione eucaristica delle ferie seste di quaresima nelle chiese del rito Ambrosiano die Schriften von Leofilo und Traversari gelobt, weil er (1787) noch nicht gewusst, dass sie (1776 bezw. 1781) verboten gewesen.

celebrata colle sole (im Index falsch: solite) offerte per li vivi e per li morti, Ven. 1768,* 96 S. 4., verb. 1774, weist nach, dass die alte Kirche, deren Praxis die griechische festgehalten, die zahlreichen Celebrationen und die Privatmessen (ohne Gemeinde), mehrere Altäre in derselben Kirche, besondere Formulare für Messen für Verstorbene u. s. w. nicht gekannt (das Gebet für die Verstorbenen, auch bei der Messe, wird nicht getadelt), und spricht dann scharf, — und das ist die eigentliche Pointe, — gegen Messstipendien, — diesen werden die Offerte, das Darbringen von Brod und Wein durch die Gläubigen, gegenübergestellt, — Messstiftungen, privilegirte Altäre (im Anschluss an J. B. Thiers) u. dgl.[1]). — Della pronunzia del canone della messa, Firenze 1787, verb. 1788, ist eine Vertheidigung der bei den „Jansenisten" herrschenden Praxis, die in dem Directorium der Diöcese Chiusi für 1789 so vorgeschrieben wird: Canon missae ita proferatur, ut a proximioribus ad altare audiatur; sic accipienda sunt verba „submissa voce" Conc. Trid. s. 22, can. 9 de missa. Es ist auffallend, dass nur diese Schrift über diesen Gegenstand, der im 18. Jahrh. viel erörtert wurde, im Index steht[2]). In Spanien wurde 1806 verb. Discurso liturgico-teol.-hist. en que se demuestra ser una atrevida y escandalosa novedad la inobservancia de la rúbrica del misal, que manda se digan en secreto las oraciones secretas y el canon de la misa, von dem Oratorianer J. P. de Sola de Sala y Molina, 119 S. 4., als unter die Bestimmung der Regel 16 fallend, welche Neuerungen im Ritus verbietet.

3. Ausserdem stehen noch im Index: Pietro Paganetti, Della istoria ecclesiastica della Liguria descritta e con dissertazioni illustrata, verb. 1774, nach Fleur. 86, 215, weil der Verfasser, nachdem er die Approbation des Mag. S. Pal. erhalten, Stellen beigefügt hatte, die Anstoss erregten, u. a. die Bemerkung, die Bischöfe seien früher von dem Volke, dann von der Geistlichkeit gewählt worden, bis Johannes XXII. einen andern Wahlmodus vorgeschrieben,

---

1) Zaccaria, Biblioth. rit. 2, 103. Esamina dell' opusculo intit. L'antica . . . di D. M., Trient 1769, von dem Franciscaner Piermarino da Padova, in saeculo Decio Mussita.

2) Benedict XIV., De missa 2, 23, 19 erwähnt eine Ausgabe des Missale von Meaux von 1710, in der das submissa voce durch sine cantu erklärt und einzelnen Gebeten des Canons ein Amen beigefügt war, — sie wurde von dem Card. de Bissy desavouirt (Card. Quirinii Comment. 1, 185), — und ein Missale von Troyes, in das neben vielen anderen Neuerungen auch diese Eingang gefunden, und einen Hirtenbrief des Erzb. Languet von Sens von 1737 gegen letzteres Missale. Languet hatte schon 1715 das Leise-Beten des Canons gegen den Benedictiner Claude de Vert vertheidigt. Für de Vert's Ansicht sprach sich auch Nic. Baudouin aus, (Hauréau, Hist. lit. du Maine 4, 125). Gegen die oben erwähnte Schrift erschien: Della legittima disciplina da osservarsi nella pronunzia del can. della messa Dissert. tratta dal Mandamento del 1737 di Mgr. Languet . . e corredata di note da Fr. A. Mondelli, Rom 1787. G. eccl. 3, 33. 119; 13, 55. Suppl. 1, 219.

angeblich, um Sinonie zu verhüten, „als ob diese nicht auf andere Weise hätte verhütet werden können und auf diese Weise verhütet worden wäre.“ — J. G. Martini, Il contadino guidato per la via delle sue faccende al cielo, verb. 1758. — Lettere scritte dal Sig. Marchese Carlo Mosca Barzi ad un suo amico di Roveredo in proposito della limosina, von der Inq. verb. 20. März 1766, steht in der 2. Appendix des Index von 1770 mit der Bemerkung: quae epistolae a docili auctore solemniter retractatae fuerunt 15. Apr. — 1788 wurden verb.: Lettera di N. N. . . nella quale si esamina, se i frati siano di maggior utile o svantaggio alla società, s. l. et a.; La conversione di un frate Dominicano scritta da lui medesimo, mit der Bemerkung, auf der letzten Seite stehe die Subscriptio mendax: Roma dalla Minerva . . . 1786; Progetto di riforma dell' obbligo del digiuno, in quanto riguarda la qualità e la quantità de' cibi, umilmente indirizzato a S. S. il S. Pontifice regnante. Parve, nec invideo, sine me liber ibis in Urbem. Ovidio. Londra (Florenz) 1787, behauptet, das Fastengebot verpflichte nicht mehr. Der Verfasser ist der Advocat Franc. Saverio Catani zu Florenz; von diesem ist auch Il Papa, o siano ricerche sul primato di questo sacerdote, Eleuteropoli 1783, verb. 1785. Er widerrief vor seinem Tode (G. eccl. 3, 38; 5, 37; 6, 35). — De' parrochi libri 6, von Gius. Ant. Cornaro, Brescia 1771, steht nicht im Index; der Verfasser hat aber angeblich 1772 retractirt (Schulte 3, 1, 545).

94. Die Andacht zum Herzen Jesu.

Die Genehmigung eines besondern Officium Sacratissimi Cordis Jesu wurde 1697 und 1729 von der Congregation der Riten abgelehnt, ein über diese Andacht handelndes Buch des Jesuiten Croiset 1704, ein ähnliches italienisches Buch 1745 verboten. Unter Clemens XIII. wurde der früher abgelehnte Antrag 1765 genehmigt, und durch Pius IX. ist die Feier des Festes vom Herzen Jesu allgemein vorgeschrieben worden. Von den zahlreichen Schriften, welche noch nach dem Jahre 1765 gegen die neue Andacht erschienen, ist nur eine Lettera 1780 in den Index gekommen. Da die neue Andacht hauptsächlich von den Jesuiten befördert wurde, wurden ihre Gegner von diesen natürlich als Jansenisten bezeichnet; aber nicht nur der Bischof Ricci und seine Freunde missbilligten die Andacht; einige der bedeutendsten Schriften gegen dieselbe erschienen unter Clemens XIV. in Rom selbst[1]).

1) Nic. Nilles S. J., De rationibus festorum S. Cordis Jesu et . . .

1. Die Andacht zum Herzen Jesu ist hauptsächlich durch die Salesianerin Maria Margaretha Alacoque, † 1690, aufgebracht worden, welche eine Offenbarung erhalten haben wollte, worin der Heiland die Einführung eines eigenen Festes seines Herzens am Freitag nach der Frohnleichnamsoctave verlangte[1]). 1697 baten die Salesianerinnen die Congregation der Riten um die Erlaubniss, ein solches Fest mit einer eigenen Messe zu feiern. Der Antrag wurde abgelehnt, den Nonnen aber anheim gegeben, an dem Tage, den sie dem Herzen Jesu weihen wollten, die Messe von den fünf Wunden Christi lesen zu lassen. 1704 verbot die Inq. La dévotion au sacré coeur de N. S. Jésus-Christ, par un Père de la Compagnie de Jésus, Lyon 1694, das Buch des Jesuiten Jean Croiset, welches zuerst 1689, dann 1691 mit einer Biographie der Alacoque, 1701 schon in 6. Auflage erschienen war. Backer meint, das Buch sei wegen eines in einigen Ausgaben stehenden nicht approbirten Officiums, vielleicht auch wegen einiger ungenauen Ausdrücke verb. worden[2]). Da Ben. das „Lyon 1694" weggelassen, so sind alle (anonymen) Ausgaben als verb. anzusehen. Das Buch erschien von 1741 an oft mit Croisets Namen französisch und in vielen Uebersetzungen. — 1727 wurde der 1697 abgelehnte Antrag erneuert und von dem Jesuiten Gallifet, der die Sache in Rom betrieb, nun auch auf die Vision der Alacoque, von der 1697 nicht die Rede gewesen, Bezug genommen. Card. Lambertini (später Benedict XIV.) bekämpfte als Promotor fidei den Antrag, und er wurde 1729 nochmals abgelehnt. In demselben Jahre erschien eine Biographie der Alac. von J.-J. Languet, damals Bischof von Soissons, später Erzbischof von Sens, welche in Frankreich viel Spöttereien hervorrief[3]). Verboten wurde 1745 La divozione all' amabilissimo e divino cuore del N. S. Gesù Cristo, cavata dall' opere di Giov. Lanspergio Certosino, Ven. 1742, von Carlo Franc. Badia.

Unter Clemens XIII. gestattete die Riten-Congr. 1765 den polnischen Bischöfen und dem Orden der Salesianerinnen ein Officium mit einer eigenen Messe, erklärte aber dabei, sie gestatte nicht eine Andacht zu dem materiellen Herzen Jesu, sondern nur zu dem Herzen Jesu als einem Symbol seiner Güte und Liebe. Unter Cle-

---

Mariae, Ed. 3., 1873. Th. Lit.-Bl. 1869, 821. A. J. P. 9, 148. Grégoire, Hist. des sectes 2, 244. Das Verzeichniss der Literatur füllt bei Nilles S. 793—856.

1) Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass in den 1658 erschienenen Opuscula des anglicanischen Theologen Thomas Godwin eine Abhandlung: Cor Christi in coelis erga peccatores in terris, steht, und vermuthet, der Jesuit La Colombière, der Beichtvater der Alac., habe die Andacht in England kennen gelernt. Grégoire 2, 250.

2) Nilles p. 358 weiss nichts über den Grund des Verbotes, führt aber eine Weissagung der Alacoque an: durch das Buch von Croiset werde die Andacht überall verbreitet werden.

3) Rocquain p. 80. 1768 erschien in Rom eine italienische Uebersetzung; nach Grégoire p. 252 wäre sie auf Befehl Clemens' XIV. unterdrückt worden.

mens XIV. erschien 1771 zu Rom eine direct nur gegen die erstere Auffassung der Andacht gerichtete Schrift des Canonicus Camillo Blasi, De festo Jesu dissertatio commonitoria cum notis et monumentis selectis, 300 S. 4. (N. Bibl. Friburg. 1, 361). Sie wurde von Faure, Zaccaria, Ben. Tetamo und anderen Jesuiten heftig angegriffen, von dem Augustiner Aug. Ant. Giorgi unter dem Namen Christotimus Amerista (Antirrheticus etc., Rom 1772, 380 S. 4., dem Card. Marefoschi gewidmet) vertheidigt. Die Index-Congr. ignorirte den Streit (A. J. P. 9, 154 wird das Buch von Blasi als livre. impie bezeichnet). 1780 wurde eine Lettera del nobile Sig. . . , di Bergamo sopra la divozione del Cuore di Gesù, . . . Ven. 1780 verb., aber sonst keine der zahlreichen Schriften, welche in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. gegen die Andacht oder die Beförderer derselben, die Cordicolae oder Alacoquisten genannt wurden, erschienen. — Unter Pius VI. wurde ein eigenes neues Officium S. Cordis Jesu approbirt. Als Ricci 1781 einen Hirtenbrief gegen die neue Andacht erliess, wurde er in einem Breve vom 29. Juni 1781 darüber zurechtgewiesen, dabei aber wieder hervorgehoben, die Andacht bezwecke nur, ut in symbolica cordis imagine caritas Salvatoris recolatur. 1794 wurde in der Bulle Auctorem Fidei n. 62 die Lehre der Synode von Pistoja, „welche die Andacht zum Herzen Jesu als neu, irrig oder wenigstens bedenklich tadelt, falls damit diese Andacht gemeint ist, wie sie von dem apost. Stuhle gebilligt ist," als falsch, temerär . . ., für den apost. Stuhl beleidigend verdammt. — Merkwürdiger Weise hat Pius VI. 1779 gegen eine Imitation der Alacoque im Morgenlande einschreiten müssen, gegen eine Nonne Anna Maria Agemi (Endia) im Libanon: die von ihr gegründeten Klöster und Bruderschaften vom h. Herzen wurden aufgehoben, ihre Offenbarungen verworfen (sie hatte u. a. auch die baldige Wiederherstellung des Jesuitenordens und Vernichtung des Jansenismus geweissagt) u. s. w. Der Patriarch der Maroniten, Joseph de Stephanis, der sich für sie erklärt hatte, wurde suspendirt und nach Rom citirt und erst 1789, nachdem er widerrufen, wieder eingesetzt[1]).

Im span. Index von 1790 stehen als 1779 verb. ein zu Zaragoza gedrucktes Compendio de la verdadera devocion al S. Corazon . . . und eine Novena y Corona del Cor. de Jesus, nebst den in diesen Büchern stehenden Bildern, in der Appendix von 1805 als 1797 verb. La devocion del S. Cor. . . explicada y defensa und noch eine Schrift von Ag. Ant. Farfan, die bei Nilles nicht erwähnt werden.

Am 15. März 1841 musste der Bischof Peter A. Baines, apost. Vicar in England, in Folge einer von Gregor XVI. bestätigten Verfügung der Propaganda folgende Erklärung unterschreiben: er habe in seinem Hirtenbriefe vom 24. Febr. 1840 nicht auf die Decrete

---

1) Grégoire 2, 275. Die Actenstücke bei Brancadoro, Pii VI. Allocutiones p. 81.

der Congregation vom 29. Sept. 1838 anspielen wollen; er wolle bei der ersten passenden Gelegenheit öffentlich erklären, dass er alles billige, was der h. Stuhl bezüglich der Verehrung des Herzens Jesu und der unbefleckten Empfängniss Mariä billige, dass er in seinem Hirtenbriefe nur einige ungenaue Ausdrücke bezüglich des ersten Punktes und bezüglich des zweiten nur die vor einigen Büchern stehenden Widmungen an die unbefleckt empfangene h. Maria und diese nicht wegen ihres Inhalts, sondern lediglich darum habe missbilligen wollen, weil dieselben in englischen Büchern, die auch in die Hände von Protestanten kämen, „weniger klug" seien; er wolle auch alle vom apost. Stuhle approbirten Bruderschaften und frommen Uebungen öffentlich gutheissen (Berliner Allg. K.-Z. 1841, 666).

Die Recitation des unter Pius VI. approbirten Officiums wurde unter den folgenden Päpsten immer mehr Diöcesen gestattet. Unter Pius IX. wurde nicht nur 1856 das Fest vom Herzen Jesu zu einem allgemeinen gemacht, sondern auch 1864 die Alacoque selig gesprochen, nachdem vorher ihre Schriften untersucht und erklärt worden: nihil obstare. Auf den Antrag, er möge die ganze Welt dem Herzen Jesu weihen, ist Pius IX. nicht eingegangen; er hat nur 1875 eine Weihe-Formel approbirt und denjenigen, welche dieselbe am 16. Juni, dem 200. Jahrestage der der sel. Alacoque zu Theil gewordenen Offenbarung, gebrauchen würden, einen Ablass verliehen (Acta S. S. 8, 402). In demselben Jahre hat die Inquisition in einem Schreiben an den Bischof von Przemisl vom 28. Febr. (A. J. P. 14, 501) erklärt, die Bezeichnung Notre Dame du Sacré Coeur solle nicht mit „Mutter oder Königin des h. Herzens" vertauscht werden, da die Vorstellung, dass Maria, die unsere Domina sei, imperium super filium exerceat, unrichtig sei (darum solle sie auch nur als das Kind Jesus auf den Armen tragend, nicht es vor den Knieen habend dargestellt werden). — In dem Officium S. Cordis Jesu heisst es: das Fest sei eingesetzt, caritatem Christi . . . ut fideles sub s. cordis symbolo devotius . . recolant. Aber auch in neuester Zeit ist wieder, u. a. von dem Bischof Martin von Paderborn, die Ansicht vertheidigt worden: der wahre Gegenstand der Andacht sei das wirkliche, körperliche Herz des Erlösers, nicht etwa nur die durch dieses Herz versinnbildete Liebe, wie denn ja auch jenes durch die übliche Abbildung als Gegenstand der Verehrung vor Augen gestellt werde (Reusch, Die deutschen Bischöfe S. 83).

2. Die Andacht zum Herzen Mariae wurde hauptsächlich durch den französischen Priester Jean Eudes (1601—1680) aufgebracht. Der Antrag auf Approbation eines besondern Officiums wurde 1669 und 1729 abgelehnt. Von Pius VI. (1799) und den folgenden Päpsten aber wurde die Feier eines Festes purissimi cordis B. M. V. indulgirt. Vorgeschrieben ist sie bis jetzt noch nicht. — Auf eine Anfrage aus Nantes, ob die Formel Cor S. Joseph purissimum, ora pro nobis, zulässig sei, hat die Riten-Congr. 1873 geantwortet: der Cultus des Herzens des h. Joseph sei vom apost. Stuhle nicht approbirt (A. J. P. 19, 887).

95. Moderne Chiliasten.

In einer Reihe von Schriften französischer Appellanten, die seit 1724 erschienen, wird im Anschluss an die Klagen über die kirchliche Verwirrung der Gegenwart die Erwartung einer grossen Umgestaltung in einer Weise entwickelt, welche an die chiliastischen Phantasieen erinnert. Von diesen Schriften ist nur eine der letzten, von dem Dominicaner B. Lambert, die schon 1806 erschienen war, 1825 in den Index gekommen, schon 1783 und 84 zwei der zahlreichen ähnlichen Schriften, die in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts in Italien erschienen. 1824 wurde eine ähnliche Schrift des spanischen Ex-Jesuiten Lacunza verboten. Der Index ist noch bis zum J. 1876 mit einigen solcher Schriften bereichert worden.

Bei J. J. Duguet († 1733) treten die chiliastischen Phantasieen noch verhältnissmässig massvoll auf (S.-Beuve 6, 54). Weiter entwickelt wurden sie von J. B. d'Etemare, J. V. d'Asfeld, Fr. Joubert, L. Debonnaire, L. E. Rondet, Fr. Malot u. a. Eine gute Uebersicht dieser Literatur geben Ami de la rel. 25, 145 (Migne 2, 455); 38, 401; 43, 241; Esame della opinione da' moderni millenari cattolici riprodotta e difesa del regno visibile in terra di Gesù Cristo, di Gius. M. Pujati, Bened. Cassin., Prof. emerito di Padova, Ven. 1814*; Grégoire, Hist. des sectes 2, 333. — Das Buch von Bernard Lambert heisst: Exposition des prédictions et des promesses faites à l'église pour les derniers temps de la gentilité, 1806, 2 vol. 12., Nouv. éd. Paris 1809*. Er meint, die Juden würden sich demnächst en masse bekehren und nach Palästina zurückkehren und darauf Jerusalem für die Dauer des tausendjährigen Reiches der Mittelpunkt der christlichen Religion werden[1]). Auffallender Weise ist, abgesehen von den S. 939 erwähnten Theses, keine andere der zahlreichen anderen Schriften von Lambert (1738—1813) verb., nicht einmal La vérité et l'innocence vengées contre les erreurs et les calomnies d'un livre anonyme in-

1) Picot 1, Préf. p. XXXV; 4, 669. P. Lambert, Die Weissagungen und Verheissungen der Kirche Jesu auf die letzten Zeiten der Heiden gegeben, auszugsweise für Christen aller Confessionen bearbeitet und mit Zusätzen . . . begleitet von Jaschem, hrsg. von J. A. Kanne, 1818. — Lambert bezeichnet in einem Briefe (bei Charma, Le P. André 2, 284) die Bulle Unigenitus als décret monstrueux, antichrétien, qui met sous l'anathème ce qu'il y a de plus sacré dans la doctrine de J. C., und fügt bei: C'est faire à son église un outrage signalé que de croire qu'elle ait accepté cette fatale bulle qui ne mérite que ses anathèmes.

titulé: Mémoires pour servir à l'hist. eccl. pendant le 18. siècle [S. 590], 1811, gegen welche sich Picot in der Vorrede der 2. Auflage der Mémoires vertheidigt.

1783 wurden verb. L'apocalisse di S. Giovanni apostolo in volgare lingua tradotta e con nuovo metodo esplicata da Ennodio Papia . . . Lugano 1781, und 1784: L'epoca seconda della chiesa col richiamo de' Giudei e gli avvenimenti singolari . . . Dissertazione critica di Ennodio Papia, divisa in due tomi, Lugano 1781. 83.* Hinter dem Namen Ennodio Papia ist ementitum nomen beigefügt. Der Verf. hiess Giuseppe Zoppi. Er liest aus der Apokalypse u. a. heraus: der Papst werde von Rom fliehen müssen und dieses wieder heidnisch und ein Sitz der Christenverfolger werden; dann werde der Antichrist kommen, mit Hülfe der Türken sich alle Reiche unterwerfen und in Jerusalem seinen Sitz aufschlagen, dann aber von Christus überwunden werden; die Juden würden sich bekehren und die Kirche erneuern und Jerusalem die Hauptstadt des Reiches Christi werden[1]). — Mit solchen chiliastischen Phantasieen beschäftigte sich namentlich Emanuel Lacunza, welcher, geb. 1731 zu Sant Iago in Chili, seit 1747 Jesuit, 1767 von dort vertrieben, bis 1801 ganz zurückgezogen in Imola lebte. Sein spanisch geschriebenes Werk und eine von einem Freunde angefertigte lateinische Uebersetzung wurden in Abschriften in Italien, Spanien und Süd-America verbreitet. Das spanische Original wurde theilweise und fehlerhaft in Spanien, vollständig und genau auf Veranlassung des Gesandten von Buenos Ayres, José Joaquin de Mora, zu London gedruckt: La venida del Mesias en gloria y magestad. Observaciones de Juan Josaphat Ben-Ezra Hebreo Cristiano dirigidas a el Sac. Christofilo Atico Romano, Lond. 1816, 4 vol. 8. Das Buch wurde 1824 verb. mit dem Zusatze: Verum nomen auctoris Emmanuel Lacunza; opus posthumum; quocunque idiomate. Es ist nach 1824 noch einigemale spanisch und lateinisch gedruckt und 1827 von Edward Irving ins Englische übersetzt worden[2]). Einen guten Auszug (und biographische Notizen über Lacunza) gibt der Jurist P.-J. Agier, † 1823, in der anonymen Schrift: Vues sur le second avènement de J.-C. ou analyse de l'ouvrage de Lacunza sur cette importante matière, Paris 1818,* 120 S. 8. Dass diese Schrift nicht auch ausdrücklich verboten ist, ist weniger auffallend, als dass

---

1) Rel.-Journal 1783, 384. — Ein unter dem Namen Pastorini erschienenes, übrigens nicht chiliastisches Buch ist nicht von einem Italiener, sondern von Charles Walmesley, apost. Vicar in England, † 1797, aber ins Französische, Deutsche und Italienische übersetzt: Storia generale della Chiesa christ. . . . tratta principalmente dall' Apocalisse, Cesena 1794 (2. Ed. 1798. G. eccl. 10, 202. Grégoire 2, 336). Picot 4, 570.

2) The coming of Messiah in glory and majesty, by J. J. Ben-Ezra, transl. from the spanish by Edw. Irving, London 1827, 2 vol. 8. R.-E. 7, 153. Ein engl. Auszug ist zu Dublin 1833 erschienen. Backer s. v. Lacunza. Der span. Franciscaner J. B. Bestard schrieb 1824—25 zwei Quartbände gegen Lacunza. Pelayo 3, 410.

von Agiers zahlreichen 1808—23 erschienenen exegetischen Schriften (15 Bände, Migne 2, 249. Revue encycl. 1823, 18, 147) keine im Index steht. Von den später in Spanien erschienenen Schriften, die sich an Lacunza anschliessen [1]), ist eine in den Index gekommen: Daniel o sea la proximidad del fin del siglo y principio del reino universal de Jesucristo hasta que es entregado á su padre, Madrid 1862, verb. 1864 (das 1000jährige Reich soll 1895 beginnen). Auctor, der Erzpriester Sanz y Sanz zu Tortosa, laudabiliter etc.

Aehnliche Phantasieen enthalten die Schriften von Joseph de Félicité (Vercruysse?): La régénération du monde. Opuscule dédié aux douze tribus d'Israël, Courtrai 1860,* VIII und 196 S. 8., und : La résurrection dans le système de la régénération du monde. Opuscule . . ., Brux. 1869, beide verb. 1876. Dass der Verfasser sich unterworfen, wird nicht gesagt; er erklärt aber in der ersten Schrift, er unterwerfe sie in voraus rückhaltlos der Autorität der Kirche, und sagt, ein p. 193 beigedruckter Aufruf zu Gebeten für die Bekehrung der Juden sei von mehreren belgischen Bischöfen approbirt [2]).

1850 verbot die Inquisition Crux de cruce. Il Messia e la riedificazione e purgazione della chiesa e la conversione degli Ebrei, die von Gius. Provana herausgegebenen Phantasieen eines, wie es scheint, mindestens halb verrückten Pfarrers Franc. Ant. Grignaschi zu Cimamulera in Valdossola, über den Cantù 3, 638 weitläufig berichtet. Später sind noch in den Index gekommen: Horae apocalypticae. Le profezie di Daniele e l'Apocalisse di S. Giovanni Apostolo, Tor. 1853, verb. 1854, und Dell' ultima persecuzione

---

1) Pelayo 3, 412. Ein spanischer Astronom, José Lugando schickte das Manuscript eines Commentars zur Apokalypse nach Rom, und erhielt eine Belobung seiner Frömmigkeit und seines guten Willens, aber keine Druck-Erlaubniss.

2) Von den Ansichten des Verf. mögen erwähnt werden: wahrscheinlich ist Maria empfangen worden par une opération directe de la divinité sans la paternité de S. Joachim; die Verdienste Christi genügen für die Erlösung, aber nicht für die Regeneration der Welt; zu dieser muss die Menschheit selbst oder durch eine sie repräsentirende Nation mitwirken; das jüdische Volk ist pour ainsi dire le co-médiateur avec le fils de Dieu pour obtenir la régénération universelle; zu La Salette hat 1846 die h. Jungfrau wahrscheinlich die Geburt des Antichrist verkündigt. Lescoeur, Le Règne temporel de J.-Chr. 1868, p. 358 sagt, in der ersten Schrift stehe eine dem Verfasser in Rom ertheilte Ermächtigung zur Veröffentlichung derselben und ein anerkennender Brief eines der hervorragendsten französischen Bischöfe. In meinem Exemplare findet sich nichts der Art; jene Approbationen werden also nachträglich beseitigt worden sein. Abbé Moglia hat für sein Essai sur le livre de Job et sur les prophéties relatives aux derniers temps, 1865, 2 vol., von Pius IX. ein, allerdings ganz vages Dankschreiben erhalten. Ueber diesen und andere französische Chiliasten s. Etudes relig. 1868, 2, 552. Von einer Monatschrift, Le Mémorial catholique, heisst es dort, sie könne als Messager de la fin du monde bezeichnet werden. Ueber deutsche Phantasieen dieser Art s. Theol. Lit.-Bl. 1866, 605.

della chiesa e della fine del mondo, per P. B. N. B. Volumi sei, Fossombrone 1863, verb. 15. Dec. 1863. Am 15. März 1864 wurde gemeldet: Auctor laud. se subjecit. 1875 wurde von demselben verb.: Sulla prossima fine del mondo; ristretto dell' opera dell' ult. pers..., per Don Bernardino Negroni, Sac. reg. (alias P. Barnaba, Bologna 1874). Von einer Unterwerfung wird nichts gemeldet. Es wird der Priester und frühere Osservante riformato sein, von dem Civ. 1880, 4, 467, sagt, es ständen mehrere Bücher von ihm im Index und die Inquisition habe ihm das Schriftstellern absolut verboten, er gebe aber gleichwohl zu Bologna eine Zeitschrift unter dem Titel Tromba apocalittica heraus. Diese steht nicht im Index, aber La magia nel secolo 19. Racconti puramente storici di Don Bern. Negroni Bolognese, Bol. 1872, verb. 1879[1]).

96. Nichttheologische italienische Schriften, 1758—1800.

Unter den bisher noch nicht erwähnten italienischen Schriften, die unter den drei letzten Päpsten des 18. Jahrhunderts verboten wurden, sind die bemerkenswerthesten die von Beccaria über die Verbrechen und die Strafen, die von Gorani über den Despotismus und einige Werke der Neapolitanischen Nationalökonomen Filangieri und Pagano; von Genovesi, dem bedeutendsten unter ihnen, wurde erst 1817 eins verboten. Dazu kommen einige unbedeutende geschichtliche Schriften und einige belletristische bezw. schmutzige Sachen.

Die Schrift des Marchese Cesare Beccaria (1738—94), Dei delitti e delle pene erschien zuerst s. l. (Livorno) 1764, und wurde 3. Febr. 1766 verb. „Es fehlt in dem Buche nicht an Stellen, die eine sehr entschieden antikirchliche Stimmung und Tendenz verrathen, obgleich Becc. bemüht war, dergleichen eher zu verbergen als merken zu lassen" (Brosch, Gesch. des K.-St. 2, 16). Gewirkt hat das Verbot nicht viel: noch vor 1800 erschienen 15 italienische Ausgaben, fast alle anonym (Melzi 1, 281), vor und nach 3 französische und 3 deutsche Uebersetzungen, je eine spanische, holländische, russische und griechische, und das Buch „hat eine Wirkung erzielt, wie sie selten literarischen Erscheinungen zu Theil wird: es hat den Strafprocess umgestaltet, die Aufhebung der Tortur durchgesetzt, der übermässigen Härte des Strafrechts gesteuert" (Brosch a. a. O.). Die Venetianer bezogen das Capitel über die geheimen

1) 1882 berichtete die Civ. 11, 12, 321: der Ex-Frate Negroni sei von dem Erzbischof Parocchi bei der Inquisition processirt worden.

Anklagen auf sich, und verboten das Buch bei Todesstrafe und beauftragten Ferd. Facchinei, dagegen zu schreiben, dem Becc. selbst in der 3. Ausgabe und sein Freund Pietro Verri 1765 antworteten (Tipaldo, 3, 416). Im span. Index stehen Tratado de los delitos y de las penas, trad. por J. A. de las Casas, Madrid 1774, und Adiciones dazu als 1777 strenge verb. Im Wiener Index von 1780 wird Beccaria's unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen übersetzt mit Anmerkungen Hommels, Breslau 1778, ob notas ab Hommelio additas verb. In Rom wurden 1768 Voltaire's Commentaire sur le livre des délits et des peines, 1766, und Abhandlung von Verbrechen und Strafen, eine gekrönte Preisschrift, nebst angehängten Lehrsätzen aus der Polizey-Wissenschaft, welche Joseph Edler von Montag . . . vertheidigen wird, Prag 1767, verb. und 1773 Réflexions sur une lettre de M. Linguet à M. le Marquis de Beccaria[1]). — Von Pietro Verri (1728—97; Tipaldo 4, 96) stehen nur die Scritti inediti, Londra (Lugano) 1825, im Index, verb. 1826, nicht Scritti varii di P. Verri, ordinati da Giulio Carcano, Fir. 1854, 2 vol., obschon darin vol. 2, App. p. 47 „eine Brandschrift wider Rom steht, mit der er den Niedergang päpstlicher Herrlichkeit aus geschichtlich gegebenen Praemissen herleiten will" (Brosch 2, 20).

In der unter dem Vorsitze Clemens' XIV. gehaltenen Sitzung der Inq. Fer. V. 26. Aug. 1770 wurde verb. Il vero dispotismo . . . Miseris succurrere disco. Virg., Londra (Mailand) 1770, 2 vol. 8., als falsche, verwegene, . . . blasphemische, irrige, ketzerische und die geoffenbarte Religion untergrabende Sätze enthaltend, und mit der Bestimmung, dass die Erlaubniss zum Lesen des Buches nur vom Papste selbst solle ertheilt werden können. Der Verfasser war der Mailänder Marchese Gius. Gorani (1740—1819, Cantù 3, 391). Von dessen anderen politischen Schriften stehen nur die Mémoires secrets et critiques des cours et des gouvernements et des moeurs des principaux états de l'Italie, Paris 1793, 3 vol., und diese erst seit 1823 im Index.

Das Haupt der italienischen politischen Oekonomisten war Antonio Genovesi, 1712—69[2]). Dass erst 1817 Schriften von ihm in den Index kamen, ist um so auffallender, als er schon seit 1743 wiederholt denuncirt wurde. Er docirte zu Neapel zuerst Philosophie und Theologie und schloss sich in der Philosophie an Locke, in der Theologie an den Molinismus an. Seine Elementi di metafisica wurden 1743 bei dem Erzbischof Spinelli als irreligiös denuncirt; auf dessen Verlangen schrieb er 1744 eine Appendice

1) Le opere di C. Beccaria precedute da un discorso sopra la vita e le opere dell' autore di Pasquale Villari, Fir. 1854, und Beccaria e il diritto penale. Saggio di Cesare Cantù, Fir. 1862, haben zu scharfen Artikeln der Civ. catt. 2, 7, 395; 5, 4, 73 Anlass gegeben, sind aber nicht verb. worden.

2) Tipaldo 1, 71. Walch, Neueste Rel.-Gesch. 7, 385. Reumont, Ganganelli S. 181. Brosch, Gesch. des K.-St. 2, 9.

dazu. Als er sich 1748 um eine theologische Professur bewarb, wurden von seinem Concurenten Innoc. Molinari 14 Sätze aus seinen Heften in Rom denuncirt; auch der Erzbischof Spinelli beanstandete in seinen Heften, auch nachdem er sie umgearbeitet, 10 Sätze. Der Cappellano maggiore Galiani verwendete sich für ihn, und Benedict XIV. „schritt auch in diesem Falle, wie in vielen anderen, vermittelnd und schützend ein" (Reumont). Der 3. Theil seiner Elementi di metafisica (Natürliche Religion), 1751, ist Benedict XIV. gewidmet; 1752 erschien der 4. (Naturrecht). Ganganelli, der spätere Clemens XIV., schreibt ihm 1755 mit Rücksicht auf ein lateinisches Werk, welches er herausgeben wollte: „Euere Ansichten heisse ich um so eher gut, als Ihr kein Systemmacher seid und niemand zwingt euch zu folgen. Alle euere Ideen sind mir präcis, euere Principien deutlich, euere Folgerungen richtig erschienen, so dass man sagen wird, euer Werk sei die Frucht eines gesunden Urtheils und geschickter Entwicklung. Stosst ihr nach der Herausgabe auf Widerspruch, so ist das ein Beweis, dass ihr die Widerredenden nicht überzeugt habt, und eine Warnung, ihnen nicht zu antworten." Die Omnigenae theologiae elementa historico-critico-dogmatica wurden von Gen. nicht veröffentlicht und er soll vor seinem Tode die Veröffentlichung verboten haben. Sie wurden aber, wie die N. E. 1788, 146 klagen, zuerst abschriftlich verbreitet und zu Venedig auch gedruckt. — 1754 erhielt Gen. die von Bart. Intieri gegründete Professur der Nationalökonomie. Er veröffentlichte 1758 Meditazioni filosofiche sulla religione e sulla morale, gab 1760 die Elementi di metafisica in 5 Bänden neu heraus, und schrieb 1766 eine Logica per i giovanetti, die 1832 von Romagnosi neu herausgegeben wurde, wandte sich aber vorzugsweise seinem neuen Fache zu. Von seinen nationalökonomischen Schriften sagt Brosch: „Er verwirft den Cölibat, den Besitz der todten Hand, die Klosterwirthschaft, vertheidigt das Recht des Staates, Kirchengüter einzuziehen; sein System der bürgerlichen Oekonomie läuft auf eine Kriegserklärung wider die Römische Kirche hinaus," und in der 1769 erschienenen Schrift Del diritto libero della Chiesa di acquistare e di possidere beni temporali von dem damaligen Mag. S. Pal. Mamachi wird er als Feind der Religion und des Staates behandelt. Nachdem Gen. 1769, „von Landsleuten und Fremden geehrt, von seinen Schülern innig geliebt" (Reumont), gestorben war, erschien Elogio storico del Sig. Abate Ant. Genovesi, Napoli 1772, von seinem Schüler Gius. M. Galanti (1743—1806, Tipaldo 1, 256); dieses wurde 1773 verb., von Gen. (ausser der Uebersetzung Montesquieu's, S. 869) nur und erst 1817 mit d. c.: Lezioni di commercio osia d'economia civile. Edizione novissima, accresciuta di varie aggiunte dell' autore medesimo, Bassano 1796 (zuerst 1768 erschienen). — Von Gaetano Filangieri (1752—88) wurde 1784 verb. La scienza della legislazione, T. 1. 2., Nap. 1781, — nicht auch die 1783 erschienenen Bände 3 und 4; der 5.—7. erschienen 1785; — Picot 4, 479 sagt, à cause de deux propositions contre les biens et le pouvoir de l'Eglise; aber man hat gewiss mehr als zwei Sätze beanstandet: „in seinem System ist kein Raum für die Selbständigkeit,

geschweige denn für die Selbstherrlichkeit der Kirche; er dringt auf Verminderung der Reichthümer des Clerus und beansprucht für den Staat das Recht, die Erziehung der Kinder, auch die Heranbildung der Priester zu regeln" (Brosch 2, 11). 1826 wurde eine der vielen späteren Ausgaben des ganzen Werkes verb.: La scienza della leg. del Cittadino Gaet. Filangieri, und 1827 Commentario alla Scienza . . . scritto dal Sig. Beniamino Constant, womit wohl der 1822—24 erschienene, den Oeuvres de Fil., nouv. éd., beigefügte französische Commentar gemeint sein wird, da eine ital. Uebersetzung meines Wissens erst 1833 erschien. — Im span. Index steht von Genovesi nichts, von Filangieri als 1790 strenge verb. die Ausgabe der Scienza, Ven. 1782, 7 vol. 8., und die 3 zu Neapel 1785 gedruckten Bände und die span. Uebersetzung von Jaime Rubio, Madrid 1787. — 1789 wurden verb. Elementi del diritto naturale dell Abate Gr(egorio) Ar(acri), Nap. 1787, und Esame critico di una lettera di D. Franc. Spadea contro gli Elementi . . . dell' Ab. Gregorio Aracri, Nap. 1787, — 1795: Franc. Mario Pagano, Saggi politici del civil corso delle nazioni, Nap. 1783—85, 2 vol. Pagano, geb. 1748, war Professor in Neapel, wurde wegen dieses Werkes abgesetzt, spielte in der Revolutionszeit eine grosse Rolle und wurde 1799 hingerichtet (Tipaldo 7, 48).

1752 erschien in Venedig Lo specchio del disinganno per conoscere la deformità del moderno costume, diviso in sei veglie tra D. Gile parroco e Proba gentildonna. Opera dell' Abate Stefano Zucchino Stefani di Lucignano, Rettore del Seminario di Sezze e Accademico Abbozzato, über den Verkehr der beiden Geschlechter, ultramontane Moden u. dgl.; ein Gius. Ant. Costantini schrieb 2 Bände dagegen. Derselbe Stefani veröffentlichte später I flagelli di Don Gile divenuto poeta contro i seguaci del vizio, e in ultimo a' flagellati e non corretti sarà aperto l'eterno spedale degli incurabili, Ven. 1754, 139 S., 10 Satiren, eine über das Laster überhaupt, 7 über die 7 Hauptsünden und 2 über die Hölle, und 1755 noch eine Difesa des Specchio[1]). Das satirische Buch wurde 1758 verb. — 1763 verbot die Inq.: Discorso del matrimonio di Antonio Cocchi Mugellano, Londra (ementitis typis) 1762, und Del matrimonio discorso di un filosofo Mugellano. Edizione seconda coll' aggiunta di una lettera ad una sposa, tradotta dall' inglese da una fanciulla Mugellana, Parigi (ementitis pariter typis) nella stampa italiana 1762, eine scherzhafte Abhandlung gegen das Heirathen, die der Verfasser, ein angesehener Mediciner und Literat zu Florenz, seinen Freunden vorgelesen, kurz zuvor, ehe er selbst zum zweiten Male heirathete, nach seinem Tode (1758) von seinem Sohne zu Florenz herausgegeben. Es ist charakteristisch, dass ein Consultor der Index-Congr., der Camaldulenser Ferd. Mingarelli, einige Monate nach dem Verbote 13. Aug. 1763 von Rom an Msgr. G. A. della Berretta schrieb: er solle nicht versäumen, das Schrift-

1) Storia lett. 5, 445; 7, 334; 9, 35; 13, 331.

chen zu lesen, welches voll guter Gedanken sei und, wenn nicht ein gottloser Satz und ein paar Ungezogenheiten gegen sie beiden darin vorkämen, ein unvergleichliches Stück sein würde. Baretti nannte freilich das Schriftchen animalesco und den Verfasser Esprit fort; er war aber mit den Sacramenten versehen gestorben[1]). — 1776 wurde Saggio filosofico sul matrimonio. Haec Venus est nobis, s. l. (1774), verb., verfasst von dem Neapolitaner Melchiorre Delfico, der sonst geschichtliche und politische Schriften verfasst (Tipaldo 2, 328) und nach Melzi 3, 13 1831 als 80jähriger Greis über jene Jugendsünde sein Bedauern ausgesprochen hat.

In einem Decrete der Index-Congr. vom 20. Jan. 1783, welches die seit dem 20. Sept. 1779 von ihr oder von der Inq. oder durch Breven verbotenen Bücher zusammenstellt (Rel.-Journ. 1783, 367), werden als von der Inq. Fer. V. 14. Nov. 1782 verb. angeführt: I progressi della fisica. Discorso accademico di Gius. Nicola Paschale mit dem Zusatze: discipuli sacerdotis Aloysii Amoroso, qui est verus auctor dicti operis, ferner als von der Inq. Fer. III. loco IV. impeditae 13. Aug. 1782 verb. u. a. Lo Spione italiano No. I. II., idem III. e il Corriere Europeo. Der Titel heisst nach Melzi 3, 90: Lo Spione ital., ossia corrispondenza segreta e familiare fra il March. di Licciocara [Caraccioli?] e il Conte Rifiela [Alfieri], tutti due viaggiatori incogniti per le diverse corti dell' Europa. In Europa 1782, 2 vol. Il corriere europeo, o sia carteggio galante fra due cavalieri ist der 2. Band. — Ausserdem kamen 1752—84 noch in den Index: Compendio critico della storia Veneta e moderna di V. F., Ven. 1781, 12., von Vinc. Ant. Formaleoni (Tipaldo 3, 332); Tre quesiti academici . . . di un filosofo critico. A Goa a spese del Capriccio nella stamperia della Moda, nach Melzi von dem Abate Ant. M. Manfredini aus Rovigo; Raggionamenti accademici . . . da Nic. Graziani dedicati alle dame d'Italia; Nuovi dialoghi italiani de' morti . . . Fir. 1770, von Gius. Pelli; Discorso in lode dell' arte comica, Ven. 1752; L' Incendio di Tordinona, poema eroico-comico, Ven. 1781; Scelta di prose e poesie italiane, Londra (?) 1765: die einzelnen 10 Stücke, lauter obscöne Sachen, — zuletzt Ode a Priapo (von Al. Piron, übers. von Fil. Pananti), — werden im Index aufgezählt und sive conjunctim sive separatim verb.

Als der Exjesuit Girolamo Tiraboschi (1731—94) seine Istoria della letteratura italiana, die 1771—82 zu Modena erschienen war, 1782—85 zu Rom drucken liess, musste er polemische Noten des Mag. S. Pal. Mamachi beifügen, die meist gegen seine Bemerkungen über Päpste, auch über Petrarca und Copernicus gerichtet sind. Er vertheidigte sich in einer mit feinem Hohne geschriebenen Lettera al R. P. N. N., autore delle annotazioni aggiunte alla edizione Rom. della Storia . . ., Modena 1785, die in den späteren Ausgaben der Storia, auch in der Römischen von 1797, abgedruckt ist.

1) Fabroni, Vitae It. 11, 370. Maffei 3, 267. Lettere inedite, Milano 1835, p. 210.

97. Französische, deutsche und englische katholisch-theologische Schriften, 1758—1800.

Aus Frankreich kam in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nur ein bedeutendes theologisches Buch in den Index, die Theologia Lugdunensis, aus England nur ein Erbauungsbuch, dagegen aus Deutschland ausser den bereits erwähnten Schriften noch ein Buch von Isenbiehl, welches 1780 durch ein besonderes Breve verdammt wurde, mehrere von B. Stattler und Beda Mayr, eins von H. Oberrauch und einige andere. Besonders auffallend ist, dass sich von den unter den englischen Katholiken in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entstandenen Streitigkeiten über den behufs Erlangung der Emancipation abzulegenden Treueid und über die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie im Index keine Spur findet, obschon in dem Römischen Giornale ecclesiastico 1797—98 einige darauf bezügliche Schriften besprochen wurden. — Die die Censurirung Stattlers betreffenden Actenstücke sind ziemlich vollständig bekannt geworden und sehr geeignet, das Verfahren der Index-Congregation zu illustriren.

1. Antoine de Malvin de Montazet, seit 1758 Erzbischof von Lyon, † 1788, der als Gönner der Appellanten vielfach angefeindet wurde und der auch ein neues Rituale und Brevier und einen neuen Catechismus eingeführt hatte (S. 977; Picot 4, 494), liess durch den Oratorianer Jos. Valla († 1790) neue Lehrbücher der Philosophie und Theologie ausarbeiten. Das letztere erschien zuerst 1780, dann 1784, 6 vol. 12. Diese 2. Ausgabe führte der Erzbischof durch ein ausführliches Mandement (N. E. 1785, 37) in seinem Seminar ein. Es fand auch in Italien, Deutschland, Spanien und Portugal Verbreitung. Die 1. Ausgabe wurde in Venedig, die 2. 1786 in Genua nachgedruckt. Der Ex-Jesuit Farina zu Genua erklärte damals: es vertrete zwar die gallicanischen Grundsätze, diese seien aber jetzt fast allgemein, auch in Italien recipirt; es kämen auch Ansichten darin vor, die man als Jansenistisch bezeichne, diese würden aber notorisch auch in sehr katholischen Schulen gelehrt (N. E. 1786, 72). Abbé Pey schrieb eine scharfe Kritik: Observations sur la Théologie de Lyon, 1786, 127 S. 12., wogegen eine Défense de la Th. de Lyon, 1787, 415 S. 12., erschien (N. E. 1786, 197; 1788, 41). Die Sulpicianer bewogen den Card. Borromeo (qui sait à peine son catéchisme, N. E. 1786, 202), das Buch bei dem Präfecten der Index-Congr., Gerdil, zu denunciren. Dieser soll anfangs erklärt haben, es sei ein gutes

Buch; aber 17. Dec. 1792 wurde gleichzeitig mit einigen Büchern von Pavia verb.: Institutiones theologicae ad usum scholarum accommodatae, quae vulgariter circumferuntur sub nomine Theologiae Lugdunensis, Lugd. 1780, cum ceteris editionibus inde secutis. In Neapel wurde schon 1792 der Druck einer Ausgabe, der schon bis zum 4. Bande gediehen war, von der Regierung sistirt und der Drucker entschädigt (N. E. 1792, 155); in Toscana wurde das Buch 1793 von Ferdinand III. auf Betreiben des Nuncius Ruffo als Lehrbuch beseitigt. — Die zuerst 1783 gedruckte Philosophia Lugdunensis blieb bis zur Revolution in den Schulen und Akademien, noch länger in den Seminarien Lehrbuch. Ventura eifert dagegen als misero e scipito sunto di tutte le aberrazioni del Descartes, di tutti i sogni del Malebranche, codice del razionalismo, illuminismo e idealismo u. s. w. (Werner, Thomas v. Aq. 3, 637). Sie ist nicht verb. — Als 1777 verb. steht im Index: „Katechismus oder Milch des göttlichen Wortes" von einem Pfarrer Knoffer zu Rothe in der Diöcese Metz. Er wird identisch sein mit dem Knoepfler, curé de Rorth, von dem Grégoire, Hist. des sectes 2, 18 berichtet, er sei wegen einer Schrift, Triple hommage que rend à la souveraineté, à la foi et à la théologie un curé du Westreich, 1775, von dem Bischof von Metz verfolgt und in Saint Lazare eingesperrt worden, und ohne Zweifel hangen mit dieser Affaire zusammen die gleichzeitig verbotenen Extraits des msc. du C(uré) de W(estrich) pour être ajoutés à ses premières feuilles; Avertissement qu'on a mis à la tête des vrais msc. d'un Curé de W. des personnes qui se proposent de les rendre publics; Curés Lorrains Allemands, Projet de requête au Roy, Schriftstücke, die Grégoire nicht erwähnt und durch deren Lectüre sich gegen den Index zu versündigen heute schwerlich noch möglich ist.

2. Das englische Buch, welches im Index steht, heisst: The Catholik Christians new universal manual, being a true spiritual guide for those who ardently aspire to salvation, containing amongst other requisites some elevated hymns and necessary devotions, never published before in this kingdom . . . Permissu superiorum, Lond. 1767, verb. 1770 mit dem Zusatze: haec editio et quaelibet alia juxta eandem. — Auffallend ist, dass die beiden Schriften von Charles Dodd (Hugh Tootall, 1672—1742), History of the English College at Douay, 1713, und Secret policy of the English Society of Jesus discovered in a series of attemps against the clergy, 1715, nicht verb. wurden (Mendham, Index of Gregory XVI. p. XXX), obschon sie auch französisch erschienen: Hist. du collége de Douay, à laquelle on a joint la politique des Jésuites anglais. Ouvrages traduits de l'anglais, Lond. 1762.* — Remarks upon the book of Edmond Burk D. D., in which church discipline is vindicated and the divine right of bishops asserted, in answer to a letter of a certain clergyman, by Philalethes, Douay 1728, verb. 1730, kenne ich nicht. — Aus den Schriften des gelehrten Priesters Jos. Berington († 1827) wurden 1792 einige Sätze von den apostolischen Vicaren censurirt und er musste damals und nochmals 1801 eine

Retractation unterschreiben. Namentlich seine History of the decline and fall of the Roman cath. religion in England erregte Anstoss. Auch seine 1815 zuerst gedruckte Schrift The faith of Catholics on certain points of controversy (bei J. Braun, Biblioth. reg. fidei 1, 310) ist nichts weniger als ultramontan. Auch die Letter of a layman to the catholic clergy of England (über die Ernennung von Bischöfen) von Sir J. Throckmorton wurde 1792 von dem apostolischen Vicaren censurirt, und der bedeutendste unter diesen, John Milner (1752—1826) schrieb dagegen The divine right of Episcopacy (G. eccl. Suppl. 1793, 229; 12, 117). Auch Charles Butlers Werk (S. 335) musste in ultramontanen Kreisen Anstoss erregen. Milner bezeichnete ihn, Berington und Rev. J. Eustace, den Verfasser der Classical tour through Italy, als Verräther ihrer Religion und Lingards Geschichte von England, von der 1819 der 1. Band erschien, als ein schlechtes Buch, welches geeignet sei, die Protestanten in ihren Irrthümern zu bestärken. Er klagt, Consalvi habe Butler und seine Freunde gegen ihn protegirt. 1820 wurde Milners Organ, The orthodox journal, weil darin gesagt war, die Revolution sei nicht durch Irreligiösität hervorgerufen worden, sondern durch Missbräuche, die in der Verbindung von Kirche und Staat ihren Grund gehabt, und durch die Entartung der Geistlichkeit, von der Propaganda censurirt und Milner bei Strafe der Absetzung verboten, an dem Blatte mitzuarbeiten[1]).

Ein gelehrter schottischer Priester, Alexander Geddes, geb. 1737, der 1779 wegen eines Zerwürfnisses mit seinem Bischof nach London kam und 1782 seine geistlichen Functionen eingestellt zu haben scheint und von einer ihm von Lord Petre ausgesetzten Pension lebte, † 1802, veröffentlichte 1786 Prospectus of a new translation of the Holy Bible from corrected texts of the originals[2]), und 1792 den 1., 1797 den 2. Band einer englischen Bibelübersetzung mit rationalistischen Anmerkungen (die beiden Bände umfassen nur die geschichtlichen Bücher des A. T.; der 2. enthält eine Vorrede über Inspiration). Nach dem Erscheinen des 1. Bandes warnten drei der vier apostolischen Vicare in einem Hirtenbriefe vor dem Werke, und der apost. Vicar von London, John Douglass, Bischof von Centuriae i. p., forderte Geddes zu einer Retractation auf, die dieser in nichts weniger als höflicher Form verweigerte, worauf er suspendirt wurde. In den Index ist von Geddes nur eine Schrift auf dem Umwege über Deutschland gekommen. 1817 wurden nämlich verb. Coopers Briefe über den neuesten Zustand von Ir-

1) Vgl. Milner and his times, Home and For. Rev. 1863, II, 531. Praesens Ecclesiae cath. in Anglia status, Augsb. 1798 (von Abbé H. L. Hulot). Ami de la rel. 1821, 29, 126. Allibone s. v. Berington. Ffoulkes, Roman Index p. 56.

2) Lateinisch: Rev. Alex. Geddes de vulgarium S. Scripturae versionum vitiis eorumque remediis libellus, ex anglico vertit Presbyter Ord. S. Ben. [Ildephons Schwarz], Bamb. 1787. Ueber Geddes s. Butler, Memoirs 4, 217. K.-L. 12, 443. Jen. Allg. Lit.-Ztg. 1803, Int. 41.

land, nebst einer apologetischen Schilderung des Katholicismus in England. Zur Beurtheilung der nothwendigen Emancipation und politischen Gleichstellung der Katholiken in den unirten Königreichen. Aus dem Englischen, herausgegeben von H. E. G. Paulus, Prof. der Theol. zu Jena, Jena 1801, XXXI und 440 S. 8. In diesem Buche steht vor der Uebersetzung von Ge. Cooper's Esq. Letters on the Irish Nation . . . , 1800 (pseudonym?), S. 1—236 eine Uebersetzung von Geddes' A modest Apology for the Roman Catholicks of Great Britain, addressed to all moderate Protestants, particularly to the Members of both Houses of Parliament, London 1800, 271 S. 8., und diese Schrift ist viel anstössiger als die Briefe. S. 55 wird die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes eine abgeschmackte und schädliche genannt, ein uneheliches Kind, das der Stolz und die Dummheit zur Welt brachten, der Aberglaube sorgfältig pflegte und die Speichelleckerei vollends auferzog; S. 186 wird der Eid, den die Bischöfe dem Papste leisten, ausführlich kritisirt, und hie und da kommen Spöttereien über kirchliche Gebräuche und sehr liberale dogmatische Anschauungen vor. Das von Paulus herausgegebene Buch wurde 1810 in dem Constanzer Archiv für Pastoralconferenzen besprochen, und diese Recension und die Schrift von Geddes wurden 1816 von dem Geistl. Rath Gärtler zu Bruchsal bei dem Fürst-Primas Dalberg denuncirt, mit dem Ersuchen, die Sache nach Rom zu bringen, und da dieser darauf nicht einging, wird Gärtler die Sache selbst nach Rom gebracht haben[1]). Als Wessenberg 1817 in Rom war, wurde ihm von Card. Consalvi auch jene Recension eines Buches vorgehalten, in welchem (in der Apology) gelehrt werde: die Kirche bedürfe keines sichtbaren Hauptes; die Unfehlbarkeit sei der Gemeinde der Gläubigen verheissen; der Papst habe keinen Primat der Jurisdiction u. s. w., und in welchem die Lehre von der Transsubstantiation ungereimt, die vom Fegfeuer phantastisch, die Verehrung der Bilder abgöttisch, der Ritus der Messe theatralisch genannt werde. Wessenberg entschuldigte sich damit, jene Recension sei in das Archiv aufgenommen worden, ohne dass er selbst das Buch gekannt.

3. In den Jahren 1758—79 kamen ausser den anderswo erwähnten Schriften aus Deutschland nur noch in den Index: Plagula sic inscripta: Andachtübung zu dem Leiden Christi des Herrn, verb. 1761, und Annotationes medico-morales quoad quaestiones . . . matrimoniales . . . auct. Nic. Ambr. Krapf, Augsb. 1765, mit d. c. verb. 1767. — 1780 wurde durch ein Breve Pius' VI. vom 20. Sept. Joh. Lorenz Isenbiehl's neuer Versuch über die Weissagung von Emmanuel, s. l. 1778, verb. Isenbiehl (1744—1818) war schon 1774, als er seine Ansicht über Is. 7, 14 in Thesen ausgesprochen, in Mainz seiner Professur entsetzt worden. Das oben genannte Buch wurde, weil es ohne Approbation und ohne Angabe des Druckortes und Verlegers (Huber in Coblenz) er-

1) Das Nähere im Deutschen Merkur 1874, 373.

schienen, und wegen seines anstössigen Inhaltes von dem Kurfürsten Erthal von Mainz, dann von mehreren Bischöfen verboten und von mehreren deutschen theologischen Facultäten und von der Sorbonne ungünstig begutachtet. In dem Breve wird es als ein sehr abscheuliches, falsche, verwegene, verderbliche, die Ketzerei begünstigende und ketzerische Sätze enthaltendes Buch verdammt. Das Breve wurde in Mainz 30. Nov. publicirt und Isenbiehl unterzeichnete 25. Dec. die Erklärung, dass er auf Grund des dogmatischen Urtheils des h. Vaters sein Buch ohne Vorbehalt verwerfe und verdamme. Im Index wird diese Unterwerfung nicht vermerkt. Von den 1778—79 erschienenen Streitschriften über das Buch ist keine verboten[1]).

Von einem frommen Tiroler Franciscaner, Herculanus Oberrauch, 1766—82 Prof. der Moral in Innsbruck, † 1808, wurden die 1774—75 zu Innsbruck gedruckten vier Bände Institutiones justitiae christianae s. theologia moralis, 1796, also 20 Jahre nach ihrem Erscheinen (ohne d. c.) verb. Wann und von wem das Buch denuncirt worden, ist nicht bekannt[2]). Die Bischöfe von Brixen, Trient, Chur und Augsburg (der Kurfürst von Trier) liessen in Rom ihre Verwunderung über das Verbot aussprechen, und Card. Borgia erklärte darauf: das Verbot sei erfolgt in Erwägung, dass die beanstandeten Sätze nicht von allen immer im katholischen Sinne ausgelegt werden würden, eine Erwägung, auf Grund deren man freilich nicht nur das Neue Testament, sondern auch das Bullarium in den Indcx setzen könnte. Als das Verbot bekannt wurde, war gerade in Bamberg mit bischöflicher Approbation der Druck der 2. Auflage der Moral begonnen worden. O. wollte denselben einstellen lassen; der Verleger liess aber das Buch 1797—98 in 8 Bänden erscheinen.

Oberrauchs Biograph macht (1834) die naive Bemerkung, das Buch sei „nicht unter der ersten, sondern unter der minder bedeutenden 2. Classe" in den Index gekommen, und fügt bei, in den 1803 zu Gunsten von O. erschienenen Gegenerinnerungen von F. N. Köck werde gezeigt, was übrigens jeder Gelehrte wisse, dass der Index in Betreff der 2. Classe für Deutschland nicht verbindlich sei, und dass darum die deutschen Geistlichen das Buch, das für Deutschland eigentlich nicht verboten worden, benutzen dürften, zumal sie alle Sätze immer im katholischen Sinne nehmen würden[3]).

Besser als der gute Oberrauch haben zwei andere süddeutsche Theologen ihren Platz im Index verdient. Dem baierischen Bene-

---

1) A. D. B. 14, 618 und die dort angeführte Literatur. Hurter 3, 588.

2) Mit der ungünstigen Recension des 1. Bandes in der N. Bibl. Friburg. 1795, 1, 168 und mit der Polemik gegen einen Satz in dem deutschen Werke von O., Theon und Amyntas oder Gespräche über Religion und Gerechtigkeit, 4 Bände, 1786—88, in der Augsburger „Kritik über gewisse Kritiker". 1794, 89, 337, hängt das Verbot gewiss nicht zusammen.

3) Theophilus Nelk (P. A. A. Waibel), Herkulan Oberrauch. 2. Aufl., München 1834. Felder-Waitzenegger 2, 47.

dictiner Beda Mayr (1742—94; A. D. B. 21, u. d. W.) liess man seine Dissertatio de Copernicano mundi systemate, qua illud nequaquam cum sensu s. scripturae pugnare asseritur, 1768, zwar durchgehen; aber als 1778 ein Brief von ihm ohne sein Zuthun von dem Geistl. Rathe Heinrich Braun zu München unter dem Titel: „Der erste Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche, gewagt von — fast wird man es nicht glauben — einem Mönche P. F. K. in W. . . " veröffentlicht wurde ($1^1/_2$ Bogen 8.), entstand zunächst in Baiern ein heftiger Federkrieg, — der Ex-Jesuit Aloys Merz in Augsburg predigte dagegen, und Mayr erhielt einen Verweis und durfte längere Zeit keine theologischen Vorlesungen halten, — und nach 5 Jahren verbot auch die Inq. Fer. V. 31. Juli 1783 das Heftchen. Im Index ist es freilich schwer zu finden; denn es heisst hier, wie in dem Decrete der Index-Congr. vom 26. Sept., in welchem das Verbot publicirt wurde (Rel.-Journ. 1784, 82): Libellus germanico idiomate editus cujus titulus est: Primus passus ad futuram unionem eccl. cath. atque evang. attentatus a quodam monacho P. T. K. in W., 2. Ed. 1779. — 1792 verbot die Index-Congr. ein grösseres Werk von Mayr: Vertheidigung der natürlichen, christlichen und catholischen Religion nach den Bedürfnissen unserer Zeiten, Augsb. 1787—89, 3 Theile, der 2. in 2 Abtheilungen, der 3. mit einem „Anhange von der Möglichkeit einer Vereinigung zwischen unserer und der evangelisch-lutherischen Kirche," in welchem Mayr noch einmal auf seinen unglücklichen Brief zurückkommt. K. Werner, Gesch. der kath. Theol. S. 237, bespricht das Buch anerkennend als eine erste ausführliche zusammenhangende Apologie des katholischen Christenthums gegen alle vornehmsten Einwürfe der Neuerer. Von dem 3. Theile sagt er: mit der Nachweisung des unfehlbaren Lehramtes der Kirche verbinde Mayr irenische Tendenzen; ja er bezeichne es als ausdrückliches Vorhaben seiner Schrift, den Begriff der kirchlichen Unfehlbarkeit so weit zu restringiren, als es möglich sei und geschehen müsse, wenn man eine positive Möglichkeit der Wiedervereinigung der Protestanten mit der kath. Kirche begründen wolle. Schliesslich versichert Werner, Mayrs Vorschläge seien von Seiten Roms ungerügt geblieben, während Stattler, der ihn febronianisirender Tendenzen beschuldige, in den Index gekommen sei.

Die meisten auf das Verbot von Schriften des Ex-Jesuiten Benedict Stattler (1728—97) bezüglichen Actenstücke sind, ohne Zweifel von ihm selbst, veröffentlicht worden[1]). Im Sept. 1780 erhielt der Fürstbischof von Eichstädt, Raymund Anton von Strasoldo, einen Brief von dem Secretär der Index-Congr., Th. M. Mamachi, des Inhalts: es seien zwei von seinem Generalvicar approbirte Bücher

1) Authentische Actenstücke wegen dem zu Rom theils betriebenen, theils abzuwenden getrachteten Verdammungsurtheil über das Stattlerische Buch Demonstratio catholica, Frkf. und Lpz. 1796. Vgl. Deutscher Merkur 1879, 374.

von St., Demonstratio catholica s. ecclesiae cath. sub ratione societatis legalis inaequalis a J. Chr. Deo homine institutae genuinum systema secundum juris naturae principia accurata methodo explicatum, 1775, und De locis theologicis, 1773, bei der Index-Congr. denuncirt, von Referenten geprüft, deren Gutachten mit den Büchern zuerst den 13 Consultoren, dann den Cardinälen der Congr. vorgelegt und von diesen einstimmig beschlossen worden, die Demonstratio zu verbieten, weil sie viele fremde, falsche und nichtige Lehren enthalte und eine neue Form der Kirche einführe, welche mit dem Evangelium und den göttlichen Traditionen in Widerspruch stehe. Der Papst habe das Decret bestätigt, die Congr. habe aber beschlossen, die Veröffentlichung desselben zu verschieben und zuvor dem Bischof aus besonderm Wohlwollen gegen ihn Mittheilung zu machen und ihm anheimzugeben, falls er seinerseits gegen das Buch einschreiten wolle, dieses so zu thuen, dass er mit seinen Massregeln dem Decrete der Congr. nicht nachzufolgen, sondern vorauszugehen scheine. St. dürfe sich aber keine Hoffnung machen, dass die Congr. das Decret zurücknehmen oder die Veröffentlichung unterlassen werde. Dass man ihm nicht zuvor Gelegenheit geboten, sich zu vertheidigen, habe seinen Grund darin, dass er ein von so vielen groben und handgreiflichen Fehlern wimmelndes Buch zu rechtfertigen nicht im Stande sein werde, dass aber zu befürchten sei, er werde, wenn man ihm das Wort gebe, allerlei Ausflüchte vorbringen. Das Buch De locis theol. enthalte zwar auch sehr schlimme, aber nicht so viele Irrthümer: die Congr. habe aus Rücksicht gegen den Bischof dasselbe vorläufig einem zweiten Referenten übergeben; es sei aber kaum zu hoffen, dass man von einer Verdammung desselben werde Umgang nehmen können. — Der Bischof schrieb darauf 8. Oct. an Pius VI.: Wenn man das Buch oder die Bücher von St. verbiete, so werde der grösste Theil der Schmach ihn selbst treffen, da er St. zum Vicekanzler der Universität Ingolstadt ernannt und sein Generalvicar die von zwei zuverlässigen und gelehrten Censoren geprüften Bücher approbirt habe. St. weiche zwar mehrfach von den Schulmeinungen und der Methode der älteren Theologen ab; aber „wir leben in einer Zeit, wo alles neu wird und mit den Kleidern und Schmucksachen auch die Meinungen aus Frankreich nach Deutschland importirt werden und die alte Philosophie und Theologie überall verschmäht wird". St. habe bei seinen Ansichten die französischen und viele neuere deutsche Theologen zu Vorgängern, auch aus der baierischen Benedictiner-Congregation, die, so viel er wisse, allein St.'s Bücher angreife, und zwar seit er einmal über die Privilegien der Ordensgeistlichen und ihre geringe Befähigung zur Seelsorge in scharfen Ausdrücken gesprochen. Die Benedictiner hätten die beiden fraglichen Bücher in einer anonymen Schrift angegriffen, dieselben seien aber von St. selbst und seinen Schülern Sailer und Neuhauser vertheidigt worden[1]). Der Bischof bittet

1) Ueber die Streitschriften von 1779—80 s. Annalen der baier.

[illegible] unter Berufung auf die Verordnung Benedicts XIV. S. 4. man möge St. die beanstandeten Sätze mitteilen: wenn er nicht die Bedenken genügend beseitigen könne, werde er sicher bereit sein, eine neue berichtigte Ausgabe des Buches zu veranstalten oder die Fehler in einer besonderen Schrift zu verbessern. — In demselben Sinne schreibt der Bischof an die Index-Congr.: er sagt in diesem Briefe noch, St. sei ein in Deutschland sehr angesehener Theologe; er lehre nur dasselbe, was die Benedictiner Louvain und Salzmann und andere Ordens- und Weltgeistliche lehren; ein Verbot seiner Bücher sei zwecklos, da die tägliche Erfahrung lehre, dass verbotene Bücher begieriger gekauft und von anderen, namentlich Akatholiken nur mehr gelesen würden; eine Verdammung St's könne auch Schritte von Seiten der kurfürstlichen Minister und andere Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

Mamachi hatte gleichzeitig mit dem amtlichen Schreiben an den Bischof. — als dieser im 1783 n Rom weilte. vor Mamachi sein Benehmen gewesen. — einen Privatbrief gerichtet, worin er ihn als alter Freund recht auch n St's Sache nicht einzumengen, da dessen Sache niemals werde verloren werden. Darauf antwortete der Bischof er habe dem Commissarius n Rom sicher viele Widerlegungen erwiesen und werde Verhalten gegen diese Patres werde von dem Verhalten seines alten Freundes n der Sache selbst abhängen. Inzwischen ruhte die Angelegenheit vorläufig. 1781 erschien eine neue Ausgabe der Demonstratio, die aber nicht corrigirt, sondern eine blosse Titelausgabe st n demselben Jahre starb der Bischof Schrandolf und wurde Mamachi. zum Mag. S. Pal. befördert. Sie und dessen Tode 1792 wurde die Sache wieder aufgenommen. Bekannt ist wie St. vermittelnd, sein Hauptgegner. b Zweifel, der 1786 von Ingolstadt vertrieben, nach Rom ging, mehr erbitterte, niemals ist dieses St. selbst gethan. diesem er im Januar 1792 den Münchener Nuntius bat, sein 1775 mit Approbation des Bischofs von Eichstädt gedrucktes Schreiben, n denen er Sätze, wegen deren er angegriffen worden, erläutert oder gemildert habe, und dem m schreiben der Nuntius dass sich in dieser Gegenstand von St. durch ein vollständiges Verzeichniss seiner Bücher die Verdammung. [illegible] gegen, um es mit nach Rom zu schicken. In Juni 1792 bat der Nuntius St. sagen, die Verdammungsurtheile gegen die seine veröffentlicht werden, wenn er diesen Act durch einen Widerruf zuvorkomme. St. antwortete, er möge mit n Rom gegen die so verfahre, wenn er nicht widerrufen. Nach einigen Wochen sah er auf der

[illegible]

Nunciatur nicht verschlossene Briefe an den Papst und an die Index-Congr. ab, worin er erklärte: er werde sich sofort, auch mit vollkommener innerer Glaubenszustimmung dem Urtheile des Papstes unterwerfen, wenn dieser einen der Lehre seiner Demonstratio widersprechenden Satz förmlich als Dogma definire; er sei von der Uebereinstimmung seiner Lehre mit dem Evangelium so fest überzeugt, dass er dieselbe nur auf Grund einer solchen dogmatischen Definition, nicht auf Grund eines Decretes der Index-Congr. als irrig würde ansehen können. Es vergingen wieder fast zwei Jahre, ohne dass St. etwas hörte. Im Dec. 1794 aber liess ihm der erste Minister des Kurfürsten sagen: es sei die Nachricht eingetroffen, er sei zu Rom wegen vielfältiger Ketzereien so scharf verurtheilt worden, dass der Kurfürst, sobald die Verdammung amtlich bekannt gemacht worden, ihn mit Schimpf und Schande aus seinem geistlichen Rathe und dem Censurcollegium werde entlassen müssen; er möge darum lieber freiwillig abdanken. St. that dieses, erzählte aber den Bischöfen von Eichstädt und Freising, was der Minister gesagt. Beide schrieben zu seinen Gunsten nach Rom; St. selbst richtete an den Papst unter dem 11. Jan. 1795 ein neues Schreiben, worin er die Sätze, die man in Deutschland angegriffen habe und wahrscheinlich in Rom beanstande, ausführlich bespricht[1]) und dann sagt: wenn man hart gegen ihn verfahre, so werde das viele Gutgesinnte in Deutschland betrüben und nur diejenigen freuen, die ihn als Jesuiten oder wegen seines Ansehens oder aus unerleuchtetem Eifer hassten. Es sei früher oft geklagt worden, auch in Rom treffe oft das Dat veniam corvis, vexat censura columbas zu; aber aus der langen Regierung Pius' VI. lasse sich dafür kein Beispiel anführen, und er werde doch nicht das erste sein sollen. Er glaube Anspruch auf die Vergünstigung zu haben, die nach Benedict XIV. gut katholischen Schriftstellern gewährt werden solle, dass ihnen die Index-Congr. vor der Verdammung die beanstandeten Stellen mittheile u. s. w. Nach der Absendung dieses Briefes erfuhr St., dass es sich gar nicht um eine neue Anklage wegen ketzerischer Meinungen, sondern lediglich um die Veröffentlichung des Decretes von 1780 handle. Er schickte darum am 18. März 1795 an die Index-Congr. eine ausführliche „Erklärung über die beiden hauptsächlichsten Behauptungen, welche die Römische Censur der Demonstratio cath. veranlasst zu haben scheinen" (Actenstücke S. 42—83). Darauf schrieb Pius VI. unter dem 9. Mai an den Bischof von Eichstädt, Graf Jos. v. Stubenberg: auf seinen Wunsch sei die Publication des Decretes gegen St. verschoben worden; er sende ihm ein Verzeichniss der hauptsächlichsten

1) In diesem Theile des Briefes (S. 12) kommt die Stelle vor: „Was wird geschehen, wenn Du wirklich, was ich nicht glauben kann, öffentlich definirend lehren wolltest, Dir sei eine unmittelbare ordentliche Gewalt über alle Gläubigen in allen kirchlichen Dingen von Christus übertragen worden? Du würdest der Versöhnung mit dem ganzen, einst christlichsten Frankreich einen neuen, wahrhaft ehernen Riegel vorschieben."

Sätze, die beanstandet würden; wenn St. diese Sätze einfach zurücknehme, könne von der Publication Abstand genommen werden; die Prüfung anderer Bücher von ihm, — De locis theologicis (s. o.); Theologia christ. theoretica, 1781, 3 vol.; Epistola paraenetica ad V. Cl. Dr. C. F. Bahrdt [ex occasione professionis fidei ab isto ad Caesarem missae], 1780; — sei noch nicht beendigt; wenn man auch in diesen irrige Sätze finde, würden sie ihm gleichfalls übersandt werden, damit er St. zum Widerrufe derselben anhalte; wo es sich um Glaubenssachen handle, müsse jede Rücksicht hintangesetzt und dafür gesorgt werden, dass nicht Katholiken durch die Lectüre von Büchern irregeführt würden, die um so gefährlicher seien, je gelehrter, braver und frommer nach der allgemeinen Ansicht St. sei.

Die dem Breve beigelegten Blätter, offenbar ein Auszug aus dem Gutachten des Referenten der Index-Congr., wurden von dem Bischof St. eingehändigt. Es werden darin 12 Stellen der Demonstr. cath. kritisirt; dann heisst es: „Ausserdem enthält das Buch noch fast unzählige der Censur würdige Sätze; es hinkt mit beiden Füssen, so dass es nicht bloss bezüglich einiger Sätze, sondern bezüglich des ganzen Systems einer Retractation bedarf." St. verfasste eine Erwiederung, worin er zu einigen der 12 Sätze Erläuterungen gibt, von einigen anerkennt, dass sie unrichtige und ungenaue Ausdrücke enthielten, und angibt, wie sie geändert werden könnten. Von seiner Behauptung, die Bischöfe hätten ihre bischöfliche Jurisdiction nicht von dem Papste, sondern unmittelbar von Gott, sagt er: das sei die fast allgemeine Ansicht der französischen und deutschen Theologen; er sei aber bereit, sein Urtheil dem des Papstes zu unterwerfen, wenn dieser die entgegengesetze Lehre förmlich als Glaubenssatz verkünde; dieselbe Erklärung gibt er bezüglich dessen ab, was er gegen die unmittelbare Jurisdiction des Papstes in allen Diöcesen gesagt; von der speciellen Behauptung, der Papst könne in fremden Diöcesen nur mit Erlaubniss des Bischofs die sacramentale Lossprechung ertheilen, constatirt er, dass er sie schon in zwei nach der Demonstratio herausgegebenen Schriften zurückgenommen. Schliesslich sagt er: er wolle durch die Veröffentlichung einer dieser Erklärung ähnlichen Schrift oder in einer neuen Auflage der Demonstratio die missverständlichen Stellen erläutern oder ändern, die unrichtigen einfach retractiren und ebenso bezüglich der Stellen verfahren, die man etwa in seinen anderen Schriften beanstanden werde. Diese Erklärungen schickte der Bischof im Juli 1795 nach Rom. Am 23. Jan. 1796 antwortete ihm Pius VI.: die Erklärungen seien durchaus nicht genügend; das Decret der Index-Congr. werde veröffentlicht werden, falls nicht St. binnen 3 Monaten sein Buch vollständig und absolut retractire und verdamme. Darauf schrieb St. 25. März einen langen Brief an den Papst, worin er u. a. sagt: „Ich meine, man verfährt doch mit unbilliger Härte gegen mich, wenn man 1. von mir eine absolute Verdammung der Lehren verlangt, welche für andere Katholiken von dem Trienter Concil nach förmlicher Prüfung frei gelassen, in der ganzen Welt bisher als

freie Meinungen angesehen worden sind und von zahllosen Schriftstellern und vielen Akademieen unbeanstandet öffentlich vorgetragen werden, und wenn man 2. mir befiehlt, diese von vielen öffentlich gebilligten Lehren, von deren Richtigkeit mich gewichtige Gründe verbunden mit einer Wolke von gewichtigen Autoren überzeugen, bloss auf das Urtheil der Römischen Censoren hin zu verdammen, ohne dass sich mir ein entscheidender Grund oder eine entscheidende Autorität darbietet, worauf hin ich mir vernünftiger Weise ein absolutes Urtheil über die Falschheit der Lehren bilden könnte. Ein solcher Charakter der absoluten Wahrheit kommt, da das Urtheil eines allgemeinen Concils nach Gottes Fügung suspendirt ist, nach der Ansicht der ganzen Kirche nur einem von Dir, h. Vater, über Sachen des Glaubens und damit zusammenhangende Dinge feierlich erlassenen und öffentlich an die ganze Kirche gerichteten Urtheile zu. Einem solchen will ich mich, wie ich wiederholt erklärt, in der absolutesten Weise unterwerfen. . . . Meine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit meiner Sache ist so stark, dass ich mich zu versündigen glaube, wenn ich die in meinem Buche enthaltene . . . Demonstration sogar des Systems der katholischen Hierarchie in cumulo ganz und absolut verdammte, . . . ohne dass mich eine unwidersprechliche Beweisführung oder Autorität dazu nöthigte. Bis jetzt hat die gegen mein Buch gerichtete Censur nicht einen einzigen Satz anführen können, der bereits von einem Papste oder Concil oder durch den Consensus der h. Väter oder der Theologen verdammt worden wäre. Das Privaturtheil eines Menschen aber, — und ein solcher ist, wo noch kein öffentliches Urtheil der Kirche vorliegt, jeder Censor, — genügt nicht zu meiner öffentlichen Verurtheilung".

Am 23. Mai 1796 wurde darauf in Rom ein 29. April vom Papste bestätigtes Decret der Index-Congr. publicirt, worin auf Grund eines Decretes vom 10. Juli 1780 die Demonstratio von St., auf Grund eines Decretes vom 11. Jan. 1796 einige Bücher von Pavia verb. werden (Actenst. S. 173). In demselben Jahre noch erschienen die oben erwähnten Actenstücke. Sie wurden nebst den drei oben erwähnten Schriften 10. Juli 1797 verb. Im Index stehen sie, obschon sie anonym erschienen, unter St.'s Namen, der Titel in lateinischer Uebersetzung. St. starb 21. Aug. 1797, so viel wir wissen, ohne sich den Index-Decreten unterworfen zu haben oder auch nur von seinem Bischof dazu aufgefordert worden zu sein.

1786 wurde verb.: Beantwortung acht wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebotes und über die Abänderung in Betreff des letztern, Mainz 1785,* 64 S. 8. Der Verfasser meint, es sei räthlich, die Abstinenztage abzuschaffen und dafür wöchentlich einen Fasttag anzusetzen, und — und das wird man in Rom besonders übel genommen haben, — jeder Bischof könne diese Aenderung selbständig einführen, wenn es auch besser wäre, dass mehrere Bischöfe sich darüber einigten. Die Schrift wird von dem Ex-Jesuiten Joh. Jung sein; wenigstens wird unter

dessen Namen bei Meusel eine Rechtfertigung der Beantwortung... 1786, angeführt. Das Verbot wird der Bischof von Hildesheim und Paderborn, Friedr. Wilh. v. Westphalen veranlasst haben, der in einem Breve vom 7. Dec. 1785 (Brancadoro p. 175) dafür belobt wird, dass er pestilentem pseudotheologi Moguntini de abrogandis legibus jejuniorum libellum durch einen Franciscaner (Marcellinus Molkenbuhr) habe widerlegen lassen und dessen Assertiones sex contra Moguntinum nach Rom geschickt habe. — Die unter dem Präsidium von Martin Wiehrl vertheidigten Lehrsätze aus der praktischen Philosophie, Baden 1780, 14 S. 8., welche 1780—84 viel Staub aufwirbelten, — eine ganze Anzahl von Facultäten gab Gutachten darüber ab und es erschienen viele Streitschriften darüber, — und welche der Fürstbischof von Speier, Graf Limburg-Styrum verdammte, wurden auch nach Rom geschickt; aber die Index-Congr. gab Wiehrl 1782 nur auf, zu erklären, er wolle die ihr vorgelegten Sätze nur in dem von ihr angegebenen Sinne verstanden haben, von den anderen Sätzen eine lateinische Uebersetzung nach Rom schicken und dann alle mit den von dort ihm zuzustellenden Erklärungen drucken lassen[1]). Die Sache scheint dann eingeschlafen zu sein. Im Index stehen weder die Lehrsätze noch das von dem Fürstbischof gleichfalls in einem eigenen Erlass verdammte Schreiben an einen Freund u. s. w. — Die vielen deutschen Theologen dieser Zeit, die als Rationalisten, Jansenisten oder Josephiner verzeichnet zu werden pflegen[2]), sucht man fast alle im Index vergebens: M. Blarer, F. A. Blau, Gervasio, Giftschütz, Lauber, Pehem, Rautenstrauch, Schanza u. s. w. Eins der besseren Bücher aus dieser „glaubens- und wissensarmen" Zeit, Regula fidei catholicae et collectio dogmatum credendorum, auct. P. Phil. Nerio Chrismann, O. Min., 1792, ist 1869 von der Inq. verb. worden. Es hat diese etwas verspätete Auszeichnung ohne Zweifel dem Umstande zu danken, dass man das Buch, obschon Kleutgen es 1867 in seiner Theologie der Vorzeit getadelt hatte, noch mehrfach citirte (Friedrich, Vat. Concil 2, 101), und dass Kleutgen Consultor der Index-Congr., sein Ordensgenosse Franzelin Consultor der Inq. war. Da im Index aber nur die Ausgabe: ed. Ph. J. Spindler, Wirceburgi 1854, steht, so sind nach S. 82 die Originalausgabe und der Abdruck bei Migne, Cursus Theol. 6, 877 nicht verboten, von denen sich jene freilich nur durch eine harmlose Praefatiuncula von wenigen Zeilen unterscheidet. — Der Name Rautenstrauch kommt allerdings einmal im Index vor: Memoriale alla Santità di P. Pio VI. tratto dal manoscritto del recentemente defunto Sig. Delaurier, di Rautenstrauch, Vienna 1782, falsis typis, verb. 1795. Das ist ohne Zweifel der

---

1) N. Biblioth. Frib. 6, 272. 487. 718. Acta eccles. 1781, 7, 599. 714.

2) Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland, 1865. Brunner, Theologische Dienerschaft Josephs II, 1868. Wanderungen des Jansenismus durch die kath. Staaten Europa's, Hist.-pol. Bl. 86 (1880), 717. — Giftschütz wird im G. eccl. 11, 167 kritisirt.

ins Italienische übersetzte Titel von „Vorstellung an Se. päpstl. Heiligkeit Pius VI., aus dem Manuscript des verstorbenen Herrn Delaurier, von Rautenstrauch," 1782; aber der Verfasser ist nicht, wie im K.-L. 9, 41 angegeben wird, der Abt Fr. Steph., sondern ein Literat Joh. Rautenstrauch, der unter Maria Theresia in Wien katholisch wurde und mehr dergleichen geschrieben hat, † 1801 [1]).

98. Schriften gegen das Cölibatsgesetz.

Ohne Zweifel sind viele Bücher darum verboten worden, weil unter anderm auch das Cölibatsgesetz darin bekämpft wird. Eigene Schriften darüber kommen seit der von Vergerio (I S. 377) erst wieder in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert vor, und zwar Schriften aus verschiedenen Ländern, meist von Geistlichen verfasst.

Im 18. Jahrh. wurden verb.: Avantages du mariage, et combien il est nécessaire et salutaire aux prêtres et aux évêques de ce temps-ci d'épouser une fille chrétienne, 1758, 2 vol. 12., verb. 1765, ist von dem Canonicus Desforges von Etampes, wurde 1759 vom Pariser Parlament verb. und der Verfasser in die Bastille gesetzt (Hoefer, Biogr.); Del celibato, ovvero riforme del clero romano. Trattato teologico politico del C. C. S. R. con annotazioni del medesimo autore, Ven. 1766, verb. 1766, zuerst als Pregiudizio del celibato . . . zu Neapel 1765 erschienen, wird von Zaccaria, wahrscheinlich mit Unrecht, dem Abate Tosini zugeschrieben (Melzi 1, 193); Necessità e utilità del matrimonio degli ecclesiastici, in cui si dimostra, che il papa può dispensare quelli che chieggono. Si aggiunge una lettera a' sovrani cattolici con una breve dissert. storica e filos. sopra il celibato e il progetto dell' Abate Saint-Pierre, verb. 1771; der Verfasser wird genannt in der Gegenschrift von Emm. Leone, Esame critico sul discorso dell' Ab. Salvatore Cannella contro il celibato, 1790; er soll vor dem Tode widerrufen haben (Narbone 3, 314). — Progetto per dar moglie ai preti e riformar il clero in generale, indirizzato a tutti i sovrani cattolici, Costanza (Florenz?) 1788, 36 S. 8. (G. eccl. 3, 277), und die Schriften von dem Erzbischof Capecelatro (K.-L. 2, 1880) stehen nicht im Index.

Im 19. Jahrh. kamen in den Index aus Italien: Corrispondenza di due ecclesiastici cattolici sulla questione: è egli tempo di abrogare la legge del celibato? Traduzione dal francese, verb. 1836,

---

1) Brunner, Mysterien der Aufklärung S. 142. 212. N. Rel.-Beg. 1783, 659. Rel.-Journ., Beil. 4, 164.

Uebersetzung der schon 1807 erschienenen Correspondance de deux ecclés. etc. von Abbé Gabriel Henry (1753—1835; er lebte lange in Deutschland; Hoefer s. v.); Considerazioni imparziali sopra la legge del celibato ecclesiastico e sul voto solenne di castità, proposte segretamente ai consiglieri e legislatori degli stati cattolici dal Prof. C. A. P., von der Inq. verb. 1838, von Carlo Ant. Pezzi, von dem 1826 Lezioni di filosofia della mente e del cuore, 2 vol., verb. wurden. Pezzi, geb. 1754 zu Venedig, war Pfarrer, laisirte sich in der Revolutionszeit, war einige Zeit Professor der Philosophie zu Trient und Treviso und lebte dann in Frankreich (Tipaldo 5, 494); eine Schrift von Prota s. § 118; — aus Spanien: Historia breve del celibato, seguida de un discurso y proyecto de un filosofo del nuevo mundo sobre institutos monasticos y de una rapida mirada sobre la marcha social del genere humano, por el ciudadano J. G., verb. 1821; Disertacion historica, legal y politica sobre el celibato clerical, por D. . . L., und Los dialogos argelinos o conversaciones entre un eclesiastico y un arabe sobre la ley y voto del celibato, beide verb. 1822; Disertacion sobre el celibato leida en la academia . . . de Arequipa . . . 1827 por Juan Gualb. Valdivia, verb. 1857 (Auctor l. se subj. etc.); — aus Frankreich: J. Bonicel, Considérations sur le célibat des prêtres, verb. 1874; Caillet, Union générale dans le clergé séculier du sacerdoce et du mariage, Meulan 1873, verb. 1874; Auctor laud. etc., — aus Deutschland Schriften von Carové, Theiner und Schulte (s. u.). — Die Inq. verbot 29. März 1834 zwei Schriften des Abbé Cérati, Ex-Regent des humanités au Collége d'Ajaccio, Des usurpations sacerdotales, ou le clergé en opposition avec les principes actuels de la societé, et du besoin de ramener le culte cath. à la religion primitive etc., Paris 1818, und Des dangers du célibat et de la nécessité du mariage des prêtres, Par. 1831[1]), als Schriften, welche Grundsätze der alten Heiden und besonders der Protestanten, die schon oft vom h. Stuhle verdammt worden, scandalöse Vorschläge, eine frevelhafte und frivole Moral, schismatische und ungläubige Sätze enthalten (Rel.-Freund 1834, Bem. 17).

99. Die französische Revolution.

Die Constitution civile du clergé vom J. 1790 und die 1791 erschienene Vertheidigung derselben durch die constitu-

1) Nicht verb. ist Du célibat et du mariage des prêtres chez tous les peuples, Par. 1829*, 423 S. 8., mit einer Einleitung von 48 S., in der ein Saint-Edme sagt, er habe Cérati zur Abfassung der Schrift veranlasst. Ein Auszug aus der ersten Schrift von Cérati bei Pflanz. Freimüth. Bl. 1838, 15, 47.

tionellen Bischöfe wurden durch Breven Pius' VI. verdammt, stehen aber ebenso wenig im Index wie die Acten der Nationalconcilien von 1797 und 1801. Dass man nicht etwa grundsätzlich solche Actenstücke vom Index ausgeschlossen, zeigt die Thatsache, dass eine 1811 gedruckte Sammlung von Erklärungen italienischer Bischöfe und Capitel 1817, nachdem die Unterzeichner widerrufen hatten, in den Index kam. Von den zahllosen unkirchlichen und revolutionären Schriften, welche seit 1789 erschienen, wurden von der spanischen Inquisition sofort viele, in Rom bis zum J. 1797 nur einige wenige, darunter sonderbarer Weise vier in Strassburg erschienene deutsche Broschüren verboten. Unter dem 10. Juli 1797 erliess die Index-Congregation ihr letztes Decret im 18. Jahrhundert; es enthält ausser Büchern von Stattler, Oberrauch, Tamburini und Zola drei italienische Schriften, die mit der Revolution nichts zu thun haben, und ein Heft von lateinischen theologischen und neun Hefte von deutschen juristischen Thesen, welche Freiburger Studenten 1786—94 behufs der Promotion vertheidigt hatten. Die Titel der letzteren mit vollständiger lateinischer Uebersetzung füllen (unter Satze, sic) noch in dem neuesten Index fast zwei Seiten, obschon gewiss heute nicht mancher Lust hat oder in der Lage ist, dieselben zu Gesicht zu bekommen. Das letzte von der Inquisition im 18. Jahrhundert, 14. Jan. 1796, verbotene Buch ist eins von Guadagnini, das erste im 19. Jahrhundert, 27. Apr. 1803, verbotene eine unbedeutende 1800 in Corfu erschienene Streitschrift eines griechischen Theologen. Die Index-Congregation nahm nach mehr als siebenjähriger Unterbrechung ihre Thätigkeit wieder auf mit dem Decrete vom 2. Juli 1804 und erliess auch 1805, 1806 und 1808 je ein Decret. In diesen vier Decreten werden einige mit der Revolution zusammenhangende und einige ältere französische und italienische Schriften, aber auch wieder einige Thesen und eine englisch-italienische Grammatik (von Dalmazoni, S. 160) verboten. Die Wegführung Pius' VII. am 10. Juni 1809 hatte eine neue Unterbrechung der Thätigkeit der Römischen Congregationen zur Folge. Die Inquisition verdammte, nachdem der Papst am 24. Mai 1814 zurückgekehrt war, erst am 24. August 1815 wieder ein Buch und die Index-Congregation veröffentlichte erst am 27. Jan. 1817 ihr erstes

Decret. Es folgten dann aber bald mehrere, zum Theile umfangreiche, in denen auch einigermassen das in den letzten Jahrzehnten Versäumte nachgeholt, d. h. eine Anzahl von Büchern aus den Jahren 1796—1815 verboten wurde. Von einem der unbedeutendsten italienischen Schriftsteller der Revolutionszeit, G. Morardo, wurden 1821 alle Werke verboten.

1. Die Constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 wurde von Pius VI. in Breven vom 19. März und 13. April 1781 verdammt (Bull. 9, 10). Die beiden Breven wurden in Frankreich von den Constitutionellen für apokryph erklärt, das zweite unter anderm darum, weil es, obschon vom 13. April datirt, schon am 14. in Paris verbreitet wurde, daher le bref miraculeux genannt. Es wurde auch ein Vrai bref du Pape verbreitet, worin der Papst der Civilconstitution zustimmt: Bref du Pape à tous les cardinaux, archevêques, évêques, au clergé et au peuple de France, traduction faite sur l'original . . impr. à Rome 1791, von der span. Inq. 1. Febr. 1793 verb., weil es nicht ein päpstliches Breve ist, sondern ein schismatisches und aufrührerisches Libell voll von Lügen, die für den h. Stuhl und die h. kath. Kirche injuriös sind. Der Papst wurde gebeten, seine zwei Breven ausdrücklich für echt zu erklären. Gegen die Exposition des principes sur la constitution civile du clerge, die von dem Erzbischof Boisgelin von Aix verfasst und von 30 Bischöfen 30. Oct. 1790 unterzeichnet wurde (Picot 3, 149), veröffentlichten 18 Bischöfe Accord des vrais principes de l'Eglise, de la morale et de la raison sur la Constitution civile du clergé de France, par les évêques des départements, membres de l'assemblée nationale constituante, Par. 1791, 238 S. 8., angeblich von dem Theatiner Joachim Le Breton, † 1819 zu Rio de Janeiro, verfasst (Ami de la rel. 25, 88). Dieses Buch verdammte der Papst in einem Breve vom 19. März 1792 (Bull. 9, 171) als ein scellerato ed insidioso opusculo, worin alle die oft widerlegten und verworfenen irrigen, schismatischen und ketzerischen Sätze gesammelt seien, von denen einige Hirtenbriefe der Verfasser und andere Libelle voll seien. Der Papst rügt dabei zugleich, dass Breven von ihm darin als nicht authentisch behandelt würden[1]). In Rom wurden damals im Auftrage des Papstes veröffentlicht: Testimonianze della Chiesa di Francia sopra la così detta Const. civ. del clero . . . raccolte dall' Ab. Serafino Viviani, 1791—95, 16 vol.; Mémoires pour servir à l'hist. de la persécution française, recueillis . . . par l'Abbé d'Hermivy d'Auribeau, 1794—96; La causa dei vescovi constituzionali della Francia in risposta al lor libro intit. Accordo . . ., s. l.

---

1) A. Theiner, Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France 1790—1800, Par. 1857, 2 vol. Die Literatur über die Civil-Constitution s. Ami de la rel. 25, 81. — Später wurde in Italien ein fingirtes Breve an die französischen Katholiken vom 16. Febr. 1797 verbreitet (G. eccl. 12, 92).

1795 (von dem Dominicaner Becchetti, Bischof von Città del Pieve; G. eccl. 9, 106; 10, 141. 143). — Collection des pièces imprimées par ordre du Concile national de France, 1797; Canons et décrets du Conc. nat. de Fr. tenu à Paris en l'an 1797 . . . mis en ordre par les évêques reunis à Paris, 1798; Actes du second Conc. nat. de Fr. tenu en l'an 1801, 1801—2, 3 vol. 8., stehen auch nicht im span. Index. Ein Brief des zweiten Concils vom 29. Juni 1801 wurde im Auftrage Pius' VII. von Gerdil begutachtet (A. J. P. 3, 1194).

Als im J. 1810 Pius VII. dem Card. Maury, den Napoleon zum Erzbischof von Paris ernannt, die Annahme dieser Würde verbot, liess sich das Pariser Capitel durch Maury bestimmen, in einer Erklärung vom 6. Jan. 1811 dem Kaiser seine unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Grundsätze der gallicanischen Kirche zu versichern und zu erklären, nach diesen hätten die Capitel das Recht, ernannten Bischöfen als Capitularvicaren die volle bischöfliche Jurisdiction zu übertragen; während des Conflictes zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. hätten auf Bossuets Rath die vom Könige ernannten Bischöfe auch ohne päpstliche Bestätigung die Verwaltung der Diöcesen übernommen. Diese Erklärung wurde von der kaiserlichen Regierung allen französischen und italienischen Bischöfen übersandt, und eine Anzahl von italienischen Bischöfen liess sich bestimmen, Zustimmungen dazu einzusenden. Diese wurden 1811 zu Mailand in einer Sammlung veröffentlicht. 1814 widerriefen die Unterzeichner, wie Pacca versichert, meist unaufgefordert, zum Theil mit der Versicherung, ihre Erklärungen seien gefälscht worden. (Die Sammlung soll im Auftrage der Regierung durch den Abate Ferloni „redigirt" worden sein.) Die Retractationen wurden 1816 zu Rom veröffentlicht als Dichiarazioni e ritrattazioni degl' indirizzi stampati in Milano 1811, umiliate Pio VII., 2 vol. 8., und dann 1817 verb.: Raccolta de' così detti indirizzi fatti da molti vescovi e capitoli d'Italia in adesione all' indirizzo stampato in Parigi li 6. Genn. 1811 sotto il nome del capitolo metropol. di quella capitale, mit dem Zusatze: qui libelli partim ex integro conficti, partim substantialiter commutati, plerique vi fallacibusque artibus extorti cum fuerint, fere omnes, postquam per tempora licuit, ab iis, quorum nomina prae se ferunt, reprobati, correcti aut declarati sunt obsequentissimis literis ad S. D. N. Pium VII. ultro ac libenter datis[1]).

Die span. Inq. verbot 13. Dec. 1789 unter anderen Zeitungen auch Journal ecclésiastique, Juillet 1789. Abbé Barruel schickte darauf dem Nuncius in Madrid einen Brief an den General-Inquisitor, worin er sagt: er sei seit zwei Jahren der Herausgeber des Blattes; dasselbe werde von fünf Cardinälen und vielen Bischöfen gehalten und sei vielfach belobt worden; man möge ihm angeben, wodurch er sich das Verbot zugezogen (Theiner, Doc. 1, 241). In dem 2. Supplement zu dem Index von 1790 steht dann als am 7. März 1790

1) Pacca, Denkw. 5, 43. Picot 3, 541; 4, 675. Roskovány 4, 34.

schliesslich unter Berufung auf die Verordnung Benedicts XIV. (S. 4), man möge St. die beanstandeten Sätze mittheilen; wenn er nicht alle Bedenken genügend beseitigen könne, werde er sicher bereit sein, eine neue berichtigte Ausgabe des Buches zu veranstalten oder die Fehler in einer besondern Schrift zu verbessern. — In demselben Sinne schrieb der Bischof an die Index-Congr.; er sagt in diesem Briefe noch: St. sei ein in Deutschland sehr angesehener Theologe; er lehre nur dasselbe, was die Benedictiner Zallwein und Rautenstrauch und andere Ordens- und Weltgeistliche lehrten; ein Verbot seiner Bücher sei zwecklos, da die tägliche Erfahrung leider zeige, dass verbotene Bücher begieriger gekauft und von anderen, namentlich Akatholiken neu aufgelegt würden; eine Verdammung St.'s könne auch Schritte von Seiten der kurfürstlichen Minister und andere Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

Mamachi hatte gleichzeitig mit dem amtlichen Schreiben an den Bischof, — als dieser um 1743 in Rom studierte, war Mamachi sein Repetent gewesen, — einen Privatbrief gerichtet, worin er ihm als alter Freund rieth, sich in St.'s Sache nicht einzumengen, da dessen Buch jedenfalls werde verboten werden. Darauf antwortete der Bischof: er habe dem Dominicanerkloster in Eichstädt bisher viele Wohlthaten erwiesen; sein ferneres Verhalten gegen diese Patres werde von dem Verhalten seines alten Freundes in der Stattler'schen Sache abhangen. Jedenfalls ruhte die Angelegenheit vorläufig. 1781 erschien eine neue Ausgabe der Demonstratio, die aber nicht corrigirt, sondern eine blosse Titelausgabe ist; in demselben Jahre starb der Bischof Strasoldo und wurde Mamachi zum Mag. S. Pal. befördert. Erst nach dessen Tode (1792) wurde die Sache wieder aufgenommen. Vielleicht hat, wie St. vermuthet, sein Hauptgegner, W. Froelich, der 1790, von Ingolstadt vertrieben, nach Rom ging, daran erinnert, jedenfalls hat dieses St. selbst gethan, indem er im August 1792 den Münchener Nuncius bat, zwei 1779 mit Approbation des Bischofs von Eichstädt gedruckte Schriften, in denen er Sätze, wegen deren er angegriffen worden, erläutert oder gemildert habe, nach Rom zu schicken (der Nuncius liess sich bei dieser Gelegenheit von St. auch ein vollständiges Verzeichniss seiner Bücher und Abhandlungen, — es waren 46, — geben, um es mit nach Rom zu schicken). Im Febr. 1793 liess der Nuncius St. sagen, das Verdammungsurtheil gegen ihn werde veröffentlicht werden, wenn er diesem nicht durch einen Widerruf zuvorkomme. St. antwortete: so lange man in Rom gegen ihn so verkehrt verfahre, werde er nicht widerrufen. Nach einigen Wochen gab er auf der

---

Lit. 1, 220. Der Hauptgegner St.'s war der Benedictiner Wolfg. Froelich, 1781—90 Prof. in Ingolstadt; er wird ihn auch in Rom denuncirt haben. Der Ex-Jesuit Zallinger schreibt 1795 an den Nuncius della Genga, er und Laurenz Veith, gleichfalls Ex-Jesuit, hätten den 6. Band von St. (Theologia theoretica. Tract. 6. de sacram., 1779) schon 1767 [?] namentlich wegen der Abendmahlslehre denuncirt; A. J. P. 4, 1434. Davon scheint man in Rom keine Notiz genommen zu haben.

Nunciatur nicht verschlossene Briefe an den Papst und an die Index-Congr. ab, worin er erklärte: er werde sich sofort, auch mit vollkommener innerer Glaubenszustimmung dem Urtheile des Papstes unterwerfen, wenn dieser einen der Lehre seiner Demonstratio widersprechenden Satz förmlich als Dogma definire; er sei von der Uebereinstimmung seiner Lehre mit dem Evangelium so fest überzeugt, dass er dieselbe nur auf Grund einer solchen dogmatischen Definition, nicht auf Grund eines Decretes der Index-Congr. als irrig würde ansehen können. Es vergingen wieder fast zwei Jahre, ohne dass St. etwas hörte. Im Dec. 1794 aber liess ihm der erste Minister des Kurfürsten sagen: es sei die Nachricht eingetroffen, er sei zu Rom wegen vielfältiger Ketzereien so scharf verurtheilt worden, dass der Kurfürst, sobald die Verdammung amtlich bekannt gemacht worden, ihn mit Schimpf und Schande aus seinem geistlichen Rathe und dem Censurcollegium werde entlassen müssen; er möge darum lieber freiwillig abdanken. St. that dieses, erzählte aber den Bischöfen von Eichstädt und Freising, was der Minister gesagt. Beide schrieben zu seinen Gunsten nach Rom; St. selbst richtete an den Papst unter dem 11. Jan. 1795 ein neues Schreiben, worin er die Sätze, die man in Deutschland angegriffen habe und wahrscheinlich in Rom beanstande, ausführlich bespricht[1]) und dann sagt: wenn man hart gegen ihn verfahre, so werde das viele Gutgesinnte in Deutschland betrüben und nur diejenigen freuen, die ihn als Jesuiten oder wegen seines Ansehens oder aus unerleuchtetem Eifer hassten. Es sei früher oft geklagt worden, auch in Rom treffe oft das Dat veniam corvis, vexat censura columbas zu; aber aus der langen Regierung Pius' VI. lasse sich dafür kein Beispiel anführen, und er werde doch nicht das erste sein sollen. Er glaube Anspruch auf die Vergünstigung zu haben, die nach Benedict XIV. gut katholischen Schriftstellern gewährt werden solle, dass ihnen die Index-Congr. vor der Verdammung die beanstandeten Stellen mittheile u. s. w. Nach der Absendung dieses Briefes erfuhr St., dass es sich gar nicht um eine neue Anklage wegen ketzerischer Meinungen, sondern lediglich um die Veröffentlichung des Decretes von 1780 handle. Er schickte darum am 18. März 1795 an die Index-Congr. eine ausführliche „Erklärung über die beiden hauptsächlichsten Behauptungen, welche die Römische Censur der Demonstratio cath. veranlasst zu haben scheinen" (Actenstücke S. 42—83). Darauf schrieb Pius VI. unter dem 9. Mai an den Bischof von Eichstädt, Graf Jos. v. Stubenberg: auf seinen Wunsch sei die Publication des Decretes gegen St. verschoben worden; er sende ihm ein Verzeichniss der hauptsächlichsten

---

1) In diesem Theile des Briefes (S. 12) kommt die Stelle vor: „Was wird geschehen, wenn Du wirklich, was ich nicht glauben kann, öffentlich definirend lehren wolltest, Dir sei eine unmittelbare ordentliche Gewalt über alle Gläubigen in allen kirchlichen Dingen von Christus übertragen worden? Du würdest der Versöhnung mit dem ganzen, einst christlichsten Frankreich einen neuen, wahrhaft ehernen Riegel vorschieben."

Sätze, die beanstandet würden; wenn St. diese Sätze einfach zurücknehme, könne von der Publication Abstand genommen werden; die Prüfung anderer Bücher von ihm, — De locis theologicis (s. o.); Theologia christ. theoretica, 1781, 3 vol.; Epistola paraenetica ad V. Cl. Dr. C. F. Bahrdt [ex occasione professionis fidei ab isto ad Caesarem missae], 1780; — sei noch nicht beendigt; wenn man auch in diesen irrige Sätze finde, würden sie ihm gleichfalls übersandt werden, damit er St. zum Widerrufe derselben anhalte; wo es sich um Glaubenssachen handle, müsse jede Rücksicht hintangesetzt und dafür gesorgt werden, dass nicht Katholiken durch die Lectüre von Büchern irregeführt würden, die um so gefährlicher seien, je gelehrter, braver und frommer nach der allgemeinen Ansicht St. sei.

Die dem Breve beigelegten Blätter, offenbar ein Auszug aus dem Gutachten des Referenten der Index-Congr., wurden von dem Bischof St. eingehändigt. Es werden darin 12 Stellen der Demonstr. cath. kritisirt; dann heisst es: „Ausserdem enthält das Buch noch fast unzählige der Censur würdige Sätze; es hinkt mit beiden Füssen, so dass es nicht bloss bezüglich einiger Sätze, sondern bezüglich des ganzen Systems einer Retractation bedarf." St. verfasste eine Erwiederung, worin er zu einigen der 12 Sätze Erläuterungen gibt, von einigen anerkennt, dass sie unrichtige und ungenaue Ausdrücke enthielten, und angibt, wie sie geändert werden könnten. Von seiner Behauptung, die Bischöfe hätten ihre bischöfliche Jurisdiction nicht von dem Papste, sondern unmittelbar von Gott, sagt er: das sei die fast allgemeine Ansicht der französischen und deutschen Theologen; er sei aber bereit, sein Urtheil dem des Papstes zu unterwerfen, wenn dieser die entgegengesetze Lehre förmlich als Glaubenssatz verkünde; dieselbe Erklärung gibt er bezüglich dessen ab, was er gegen die unmittelbare Jurisdiction des Papstes in allen Diöcesen gesagt; von der speciellen Behauptung, der Papst könne in fremden Diöcesen nur mit Erlaubniss des Bischofs die sacramentale Lossprechung ertheilen, constatirt er, dass er sie schon in zwei nach der Demonstratio herausgegebenen Schriften zurückgenommen. Schliesslich sagt er: er wolle durch die Veröffentlichung einer dieser Erklärung ähnlichen Schrift oder in einer neuen Auflage der Demonstratio die missverständlichen Stellen erläutern oder ändern, die unrichtigen einfach retractiren und ebenso bezüglich der Stellen verfahren, die man etwa in seinen anderen Schriften beanstanden werde. Diese Erklärungen schickte der Bischof im Juli 1795 nach Rom. Am 23. Jan. 1796 antwortete ihm Pius VI.: die Erklärungen seien durchaus nicht genügend; das Decret der Index-Congr. werde veröffentlicht werden, falls nicht St. binnen 3 Monaten sein Buch vollständig und absolut retractire und verdamme. Darauf schrieb St. 25. März einen langen Brief an den Papst, worin er u. a. sagt: „Ich meine, man verfährt doch mit unbilliger Härte gegen mich, wenn man 1. von mir eine absolute Verdammung der Lehren verlangt, welche für andere Katholiken von dem Trienter Concil nach förmlicher Prüfung frei gelassen, in der ganzen Welt bisher als

freie Meinungen angesehen worden sind und von zahllosen Schriftstellern und vielen Akademieen unbeanstandet öffentlich vorgetragen werden, und wenn man 2. mir befiehlt, diese von vielen öffentlich gebilligten Lehren, von deren Richtigkeit mich gewichtige Gründe verbunden mit einer Wolke von gewichtigen Autoren überzeugen, bloss auf das Urtheil der Römischen Censoren hin zu verdammen, ohne dass sich mir ein entscheidender Grund oder eine entscheidende Autorität darbietet, worauf hin ich mir vernünftiger Weise ein absolutes Urtheil über die Falschheit der Lehren bilden könnte. Ein solcher Charakter der absoluten Wahrheit kommt, da das Urtheil eines allgemeinen Concils nach Gottes Fügung suspendirt ist, nach der Ansicht der ganzen Kirche nur einem von Dir, h. Vater, über Sachen des Glaubens und damit zusammenhangende Dinge feierlich erlassenen und öffentlich an die ganze Kirche gerichteten Urtheile zu. Einem solchen will ich mich, wie ich wiederholt erklärt, in der absolutesten Weise unterwerfen. . . . Meine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit meiner Sache ist so stark, dass ich mich zu versündigen glaube, wenn ich die in meinem Buche enthaltene . . . Demonstration sogar des Systems der katholischen Hierarchie in cumulo ganz und absolut verdammte, . . . ohne dass mich eine unwidersprechliche Beweisführung oder Autorität dazu nöthigte. Bis jetzt hat die gegen mein Buch gerichtete Censur nicht einen einzigen Satz anführen können, der bereits von einem Papste oder Concil oder durch den Consensus der h. Väter oder der Theologen verdammt worden wäre. Das Privaturtheil eines Menschen aber, — und ein solcher ist, wo noch kein öffentliches Urtheil der Kirche vorliegt, jeder Censor, — genügt nicht zu meiner öffentlichen Verurtheilung".

Am 23. Mai 1796 wurde darauf in Rom ein 29: April vom Papste bestätigtes Decret der Index-Congr. publicirt, worin auf Grund eines Decretes vom 10. Juli 1780 die Demonstratio von St., auf Grund eines Decretes vom 11. Jan. 1796 einige Bücher von Pavia verb. werden (Actenst. S. 173). In demselben Jahre noch erschienen die oben erwähnten Actenstücke. Sie wurden nebst den drei oben erwähnten Schriften 10. Juli 1797 verb. Im Index stehen sie, obschon sie anonym erschienen, unter St.'s Namen, der Titel in lateinischer Uebersetzung. St. starb 21. Aug. 1797, so viel wir wissen, ohne sich den Index-Decreten unterworfen zu haben oder auch nur von seinem Bischof dazu aufgefordert worden zu sein.

1786 wurde verb.: Beantwortung acht wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebotes und über die Abänderung in Betreff des letztern, Mainz 1785,* 64 S. 8. Der Verfasser meint, es sei räthlich, die Abstinenztage abzuschaffen und dafür wöchentlich einen Fasttag anzusetzen, und — und das wird man in Rom besonders übel genommen haben, — jeder Bischof könne diese Aenderung selbständig einführen, wenn es auch besser wäre, dass mehrere Bischöfe sich darüber einigten. Die Schrift wird von dem Ex-Jesuiten Joh. Jung sein; wenigstens wird unter

dessen Namen bei Meusel eine Rechtfertigung der Beantwortung... 1786, angeführt. Das Verbot wird der Bischof von Hildesheim und Paderborn, Friedr. Wilh. v. Westphalen veranlasst haben, der in einem Breve vom 7. Dec. 1785 (Brancadoro p. 175) dafür belobt wird, dass er pestilentem pseudotheologi Moguntini de abrogandis legibus jejuniorum libellum durch einen Franciscaner (Marcellinus Molkenbuhr) habe widerlegen lassen und dessen Assertiones sex contra Moguntinum nach Rom geschickt habe. — Die unter dem Präsidium von Martin Wiehrl vertheidigten Lehrsätze aus der praktischen Philosophie, Baden 1780, 14 S. 8., welche 1780—84 viel Staub aufwirbelten, — eine ganze Anzahl von Facultäten gab Gutachten darüber ab und es erschienen viele Streitschriften darüber, — und welche der Fürstbischof von Speier, Graf Limburg-Styrum verdammte, wurden auch nach Rom geschickt; aber die Index-Congr. gab Wiehrl 1782 nur auf, zu erklären, er wolle die ihr vorgelegten Sätze nur in dem von ihr angegebenen Sinne verstanden haben, von den anderen Sätzen eine lateinische Uebersetzung nach Rom schicken und dann alle mit den von dort ihm zuzustellenden Erklärungen drucken lassen[1]). Die Sache scheint dann eingeschlafen zu sein. Im Index stehen weder die Lehrsätze noch das von dem Fürstbischof gleichfalls in einem eigenen Erlass verdammte Schreiben an einen Freund u. s. w. — Die vielen deutschen Theologen dieser Zeit, die als Rationalisten, Jansenisten oder Josephiner verzeichnet zu werden pflegen[2]), sucht man fast alle im Index vergebens: M. Blarer, F. A. Blau, Gervasio, Giftschütz, Lauber, Pehem, Rautenstrauch, Schanza u. s. w. Eins der besseren Bücher aus dieser „glaubens- und wissensarmen" Zeit, Regula fidei catholicae et collectio dogmatum credendorum, auct. P. Phil. Nerio Chrismann, O. Min., 1792, ist 1869 von der Inq. verb. worden. Es hat diese etwas verspätete Auszeichnung ohne Zweifel dem Umstande zu danken, dass man das Buch, obschon Kleutgen es 1867 in seiner Theologie der Vorzeit getadelt hatte, noch mehrfach citirte (Friedrich, Vat. Concil 2, 101), und dass Kleutgen Consultor der Index-Congr., sein Ordensgenosse Franzelin Consultor der Inq. war. Da im Index aber nur die Ausgabe: ed. Ph. J. Spindler, Wirceburgi 1854, steht, so sind nach S. 82 die Originalausgabe und der Abdruck bei Migne, Cursus Theol. 6, 877 nicht verboten, von denen sich jene freilich nur durch eine harmlose Praefatiuncula von wenigen Zeilen unterscheidet. — Der Name Rautenstrauch kommt allerdings einmal im Index vor: Memoriale alla Santità di P. Pio VI. tratto dal manoscritto del recentemente defunto Sig. Delaurier, di Rautenstrauch, Vienna 1782, falsis typis, verb. 1795. Das ist ohne Zweifel der

---

1) N. Biblioth. Frib. 6, 272. 487. 718. Acta eccles. 1781, 7, 599. 714.

2) Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland, 1865. Brunner, Theologische Dienerschaft Josephs II, 1868. Wanderungen des Jansenismus durch die kath. Staaten Europa's, Hist.-pol. Bl. 86 (1880), 717. — Giftschütz wird im G. eccl. 11, 167 kritisirt.

ins Italienische übersetzte Titel von „Vorstellung an Se. päpstl. Heiligkeit Pius VI., aus dem Manuscript des verstorbenen Herrn Delaurier, von Rautenstrauch," 1782; aber der Verfasser ist nicht, wie im K.-L. 9, 41 angegeben wird, der Abt Fr. Steph., sondern ein Literat Joh. Rautenstrauch, der unter Maria Theresia in Wien katholisch wurde und mehr dergleichen geschrieben hat, † 1801 [1]).

98. Schriften gegen das Cölibatsgesetz.

Ohne Zweifel sind viele Bücher darum verboten worden, weil unter anderm auch das Cölibatsgesetz darin bekämpft wird. Eigene Schriften darüber kommen seit der von Vergerio (I S. 377) erst wieder in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert vor, und zwar Schriften aus verschiedenen Ländern, meist von Geistlichen verfasst.

Im 18. Jahrh. wurden verb.: Avantages du mariage, et combien il est nécessaire et salutaire aux prêtres et aux évêques de ce temps-ci d'épouser une fille chrétienne, 1758, 2 vol. 12., verb. 1765, ist von dem Canonicus Desforges von Etampes, wurde 1759 vom Pariser Parlament verb. und der Verfasser in die Bastille gesetzt (Hoefer, Biogr.); Del celibato, ovvero riforme del clero romano. Trattato teologico politico del C. C. S. R. con annotazioni del medesimo autore, Ven. 1766, verb. 1766, zuerst als Pregiudizio del celibato . . . zu Neapel 1765 erschienen, wird von Zaccaria, wahrscheinlich mit Unrecht, dem Abate Tosini zugeschrieben (Melzi 1, 193); Necessità e utilità del matrimonio degli ecclesiastici, in cui si dimostra, che il papa può dispensare quelli che chieggono. Si aggiunge una lettera a' sovrani cattolici con una breve dissert. storica e filos. sopra il celibato e il progetto dell' Abate Saint-Pierre, verb. 1771; der Verfasser wird genannt in der Gegenschrift von Emm. Leone, Esame critico sul discorso dell' Ab. Salvatore Cannella contro il celibato, 1790; er soll vor dem Tode widerrufen haben (Narbone 3, 314). — Progetto per dar moglie ai preti e riformar il clero in generale, indirizzato a tutti i sovrani cattolici, Costanza (Florenz?) 1788, 36 S. 8. (G. eccl. 3, 277), und die Schriften von dem Erzbischof Capecelatro (K.-L. 2, 1880) stehen nicht im Index.

Im 19. Jahrh. kamen in den Index aus Italien: Corrispondenza di due ecclesiastici cattolici sulla questione: è egli tempo di abrogare la legge del celibato? Traduzione dal francese, verb. 1836,

---

1) Brunner, Mysterien der Aufklärung S. 142. 212. N. Rel.-Beg. 1783, 659. Rel.-Journ., Beil. 4, 164.

Uebersetzung der schon 1807 erschienenen Correspondance de deux ecclés. etc. von Abbé Gabriel Henry (1753—1835; er lebte lange in Deutschland; Hoefer s. v.); Considerazioni imparziali sopra la legge del celibato ecclesiastico e sul voto solenne di castità, proposte segretamente ai consiglieri e legislatori degli stati cattolici dal Prof. C. A. P., von der Inq. verb. 1838, von Carlo Ant. Pezzi, von dem 1826 Lezioni di filosofia della mente e del cuore, 2 vol., verb. wurden. Pezzi, geb. 1754 zu Venedig, war Pfarrer, laisirte sich in der Revolutionszeit, war einige Zeit Professor der Philosophie zu Trient und Treviso und lebte dann in Frankreich (Tipaldo 5, 494); eine Schrift von Prota s. § 118; — aus Spanien: Historia breve del celibato, seguida de un discurso y proyecto de un filosofo del nuevo mundo sobre institutos monasticos y de una rapida mirada sobre la marcha social del genere humano, por el ciudadano J. G., verb. 1821; Disertacion historica, legal y politica sobre el celibato clerical, por D. . . L., und Los dialogos argelinos o conversaciones entre un eclesiastico y un arabe sobre la ley y voto del celibato, beide verb. 1822; Disertacion sobre el celibato leida en la academia . . . de Arequipa . . . 1827 por Juan Gualb. Valdivia, verb. 1857 (Auctor l. se subj. etc.); — aus Frankreich: J. Bonicel, Considérations sur le célibat des prêtres, verb. 1874; Caillet, Union générale dans le clergé séculier du sacerdoce et du mariage, Meulan 1873, verb. 1874; Auctor laud. etc., — aus Deutschland Schriften von Carové, Theiner und Schulte (s. u.). — Die Inq. verbot 29. März 1834 zwei Schriften des Abbé Cérati, Ex-Regent des humanités au Collége d'Ajaccio, Des usurpations sacerdotales, ou le clergé en opposition avec les principes actuels de la societé, et du besoin de ramener le culte cath. à la religion primitive etc., Paris 1818, und Des dangers du célibat et de la nécessité du mariage des prêtres, Par. 1831[1]), als Schriften, welche Grundsätze der alten Heiden und besonders der Protestanten, die schon oft vom h. Stuhle verdammt worden, scandalöse Vorschläge, eine frevelhafte und frivole Moral, schismatische und ungläubige Sätze enthalten (Rel.-Freund 1834, Bem. 17).

99. Die französische Revolution.

Die Constitution civile du clergé vom J. 1790 und die 1791 erschienene Vertheidigung derselben durch die constitu-

---

1) Nicht verb. ist Du célibat et du mariage des prêtres chez tous les peuples, Par. 1829*, 423 S. 8., mit einer Einleitung von 48 S., in der ein Saint-Edme sagt, er habe Cérati zur Abfassung der Schrift veranlasst. Ein Auszug aus der ersten Schrift von Cérati bei Pflanz. Freimüth. Bl. 1838, 15, 47.

tionellen Bischöfe wurden durch Breven Pius' VI. verdammt, stehen aber ebenso wenig im Index wie die Acten der Nationalconcilien von 1797 und 1801. Dass man nicht etwa grundsätzlich solche Actenstücke vom Index ausgeschlossen, zeigt die Thatsache, dass eine 1811 gedruckte Sammlung von Erklärungen italienischer Bischöfe und Capitel 1817, nachdem die Unterzeichner widerrufen hatten, in den Index kam. Von den zahllosen unkirchlichen und revolutionären Schriften, welche seit 1789 erschienen, wurden von der spanischen Inquisition sofort viele, in Rom bis zum J. 1797 nur einige wenige, darunter sonderbarer Weise vier in Strassburg erschienene deutsche Broschüren verboten. Unter dem 10. Juli 1797 erliess die Index-Congregation ihr letztes Decret im 18. Jahrhundert; es enthält ausser Büchern von Stattler, Oberrauch, Tamburini und Zola drei italienische Schriften, die mit der Revolution nichts zu thun haben, und ein Heft von lateinischen theologischen und neun Hefte von deutschen juristischen Thesen, welche Freiburger Studenten 1786—94 behufs der Promotion vertheidigt hatten. Die Titel der letzteren mit vollständiger lateinischer Uebersetzung füllen (unter Satze, sic) noch in dem neuesten Index fast zwei Seiten, obschon gewiss heute nicht mancher Lust hat oder in der Lage ist, dieselben zu Gesicht zu bekommen. Das letzte von der Inquisition im 18. Jahrhundert, 14. Jan. 1796, verbotene Buch ist eins von Guadagnini, das erste im 19. Jahrhundert, 27. Apr. 1803, verbotene eine unbedeutende 1800 in Corfu erschienene Streitschrift eines griechischen Theologen. Die Index-Congregation nahm nach mehr als siebenjähriger Unterbrechung ihre Thätigkeit wieder auf mit dem Decrete vom 2. Juli 1804 und erliess auch 1805, 1806 und 1808 je ein Decret. In diesen vier Decreten werden einige mit der Revolution zusammenhangende und einige ältere französische und italienische Schriften, aber auch wieder einige Thesen und eine englisch-italienische Grammatik (von Dalmazoni, S. 160) verboten. Die Wegführung Pius' VII. am 10. Juni 1809 hatte eine neue Unterbrechung der Thätigkeit der Römischen Congregationen zur Folge. Die Inquisition verdammte, nachdem der Papst am 24. Mai 1814 zurückgekehrt war, erst am 24. August 1815 wieder ein Buch und die Index-Congregation veröffentlichte erst am 27. Jan. 1817 ihr erstes

Decret. Es folgten dann aber bald mehrere, zum Theile umfangreiche, in denen auch einigermassen das in den letzten Jahrzehnten Versäumte nachgeholt, d. h. eine Anzahl von Büchern aus den Jahren 1796—1815 verboten wurde. Von einem der unbedeutendsten italienischen Schriftsteller der Revolutionszeit, G. Morardo, wurden 1821 alle Werke verboten.

1. Die Constitution civile du clergé vom 12. Juli 1790 wurde von Pius VI. in Breven vom 19. März und 13. April 1781 verdammt (Bull. 9, 10). Die beiden Breven wurden in Frankreich von den Constitutionellen für apokryph erklärt, das zweite unter anderm darum, weil es, obschon vom 13. April datirt, schon am 14. in Paris verbreitet wurde, daher le bref miraculeux genannt. Es wurde auch ein Vrai bref du Pape verbreitet, worin der Papst der Civilconstitution zustimmt: Bref du Pape à tous les cardinaux, archevêques, évêques, au clergé et au peuple de France, traduction faite sur l'original . . impr. à Rome 1791, von der span. Inq. 1. Febr. 1793 verb., weil es nicht ein päpstliches Breve ist, sondern ein schismatisches und aufrührerisches Libell voll von Lügen, die für den h. Stuhl und die h. kath. Kirche injuriös sind. Der Papst wurde gebeten, seine zwei Breven ausdrücklich für echt zu erklären. Gegen die Exposition des principes sur la constitution civile du clerge, die von dem Erzbischof Boisgelin von Aix verfasst und von 30 Bischöfen 30. Oct. 1790 unterzeichnet wurde (Picot 3, 149), veröffentlichten 18 Bischöfe Accord des vrais principes de l'Eglise, de la morale et de la raison sur la Constitution civile du clergé de France, par les évêques des départements, membres de l'assemblée nationale constituante, Par. 1791, 238 S. 8., angeblich von dem Theatiner Joachim Le Breton, † 1819 zu Rio de Janeiro, verfasst (Ami de la rel. 25, 88). Dieses Buch verdammte der Papst in einem Breve vom 19. März 1792 (Bull. 9, 171) als ein scellerato ed insidioso opusculo, worin alle die oft widerlegten und verworfenen irrigen, schismatischen und ketzerischen Sätze gesammelt seien, von denen einige Hirtenbriefe der Verfasser und andere Libelle voll seien. Der Papst rügt dabei zugleich, dass Breven von ihm darin als nicht authentisch behandelt würden[1]). In Rom wurden damals im Auftrage des Papstes veröffentlicht: Testimonianze della Chiesa di Francia sopra la così detta Const. civ. del clero . . . raccolte dall' Ab. Serafino Viviani, 1791—95, 16 vol.; Mémoires pour servir à l'hist. de la persécution française, recueillis . . . par l'Abbé d'Hermivy d'Auribeau, 1794—96; La causa dei vescovi constituzionali della Francia in risposta al lor libro intit. Accordo . . ., s. l.

1) A. Theiner, Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France 1790—1800, Par. 1857, 2 vol. Die Literatur über die Civil-Constitution s. Ami de la rel. 25, 81. — Später wurde in Italien ein fingirtes Breve an die französischen Katholiken vom 16. Febr. 1797 verbreitet (G. eccl. 12, 92).

1795 (von dem Dominicaner Becchetti, Bischof von Città del Pieve; G. eccl. 9, 106; 10, 141. 143). — Collection des pièces imprimées par ordre du Concile national de France, 1797; Canons et décrets du Conc. nat. de Fr. tenu à Paris en l'an 1797 . . . mis en ordre par les évêques reunis à Paris, 1798; Actes du second Conc. nat. de Fr. tenu en l'an 1801, 1801—2, 3 vol. 8., stehen auch nicht im span. Index. Ein Brief des zweiten Concils vom 29. Juni 1801 wurde im Auftrage Pius' VII. von Gerdil begutachtet (A. J. P. 3, 1194).

Als im J. 1810 Pius VII. dem Card. Maury, den Napoleon zum Erzbischof von Paris ernannt, die Annahme dieser Würde verbot, liess sich das Pariser Capitel durch Maury bestimmen, in einer Erklärung vom 6. Jan. 1811 dem Kaiser seine unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Grundsätze der gallicanischen Kirche zu versichern und zu erklären, nach diesen hätten die Capitel das Recht, ernannten Bischöfen als Capitularvicaren die volle bischöfliche Jurisdiction zu übertragen; während des Conflictes zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. hätten auf Bossuets Rath die vom Könige ernannten Bischöfe auch ohne päpstliche Bestätigung die Verwaltung der Diöcesen übernommen. Diese Erklärung wurde von der kaiserlichen Regierung allen französischen und italienischen Bischöfen übersandt, und eine Anzahl von italienischen Bischöfen liess sich bestimmen, Zustimmungen dazu einzusenden. Diese wurden 1811 zu Mailand in einer Sammlung veröffentlicht. 1814 widerriefen die Unterzeichner, wie Pacca versichert, meist unaufgefordert, zum Theil mit der Versicherung, ihre Erklärungen seien gefälscht worden. (Die Sammlung soll im Auftrage der Regierung durch den Abate Ferloni „redigirt" worden sein.) Die Retractationen wurden 1816 zu Rom veröffentlicht als Dichiarazioni e ritrattazioni degl' indirizzi stampati in Milano 1811, umiliate Pio VII., 2 vol. 8., und dann 1817 verb.: Raccolta de' così detti indirizzi fatti da molti vescovi e capitoli d'Italia in adesione all' indirizzo stampato in Parigi li 6. Genn. 1811 sotto il nome del capitolo metropol. di quella capitale, mit dem Zusatze: qui libelli partim ex integro conficti, partim substantialiter commutati, plerique vi fallacibusque artibus extorti cum fuerint, fere omnes, postquam per tempora licuit, ab iis, quorum nomina prae se ferunt, reprobati, correcti aut declarati sunt obsequentissimis literis ad S. D. N. Pium VII. ultro ac libenter datis[1]).

Die span. Inq. verbot 13. Dec. 1789 unter anderen Zeitungen auch Journal ecclésiastique, Juillet 1789. Abbé Barruel schickte darauf dem Nuncius in Madrid einen Brief an den General-Inquisitor, worin er sagt: er sei seit zwei Jahren der Herausgeber des Blattes; dasselbe werde von fünf Cardinälen und vielen Bischöfen gehalten und sei vielfach belobt worden; man möge ihm angeben, wodurch er sich das Verbot zugezogen (Theiner, Doc. 1, 241). In dem 2. Supplement zu dem Index von 1790 steht dann als am 7. März 1790

1) Pacca, Denkw. 5, 43. Picot 3, 541; 4, 675. Roskovány 4, 34.

decretirt: 1789 sei das Journal eccl. vom Juli verb. worden; damit sei nicht das gleichnamige Blatt gemeint, welches folgende drei Aufsätze enthalte. Ein anderes Journal eccl. als das von Barruel erschien aber damals nicht. 1796 verbot die Inq. strenge eine französische Uebersetzung von Edmund Burke's Reflexionen über die französische Revolution, also desselben Werkes, wofür der Verfasser in einem Breve vom 7. Sept. 1793 belobt worden war (Theiner 1, 199).

2. Mehrere italienische Theologen erklärten sich zu Gunsten des Nationalconcils von 1797, u. a. der Bischof Solari (S. 974), V. Palmieri und Eustachio Degola aus Genua (1761—1826), Lector der Theologie zu Pisa (Tipaldo 4, 130). Letzerer nahm an dem Concil von 1801 Theil und schloss sich an Grégoire an (1810 unterrichtete er Al. Manzoni's Frau vor ihrem Uebertritt zur kath. Kirche). Sein (anonymer) Catechismo de' Gesuiti esposto ed illustrato in conferenze storico-teologico-morali, Lipsia 1820, 688 S. 8., steht auffallender Weise nicht im Index. — Analisi e confutazione succinta della Bolla del S. P. Papa Pio VI. . . . riguardo alla nuova costituzione civile del clero, s. l. (Pavia) 1796, 92 S. 8., schon 1797 im G. eccl. 12, 121 kritisirt, wurde erst 1822 verb., Questione: se i vescovi delle altre catt. chiese debbano immischiarsi nella causa dei vescovi e preti giurati di Francia, Torino 1801 (von dem Ex-Oratorianer Gautier), erst 1817.

Nachdem in Rom 1798 die Republik ausgerufen worden, erschienen dort: Onestà del civico giuramento proposto nell' art. 367 della Romana costituzione. Dissertazione del cittadino Mastrofini, Roma a. VI repubbl., I Rom. (1798), und Sentimenti di Gianvincenzo Bolgeni, Bibliotecario del Collegio Romano, sul giuramento civico prescritto dalla Repubblica Rom. agli instruttori e funzionarii pubblici, Roma a. VII (1799; Pistolesi, Pio VII. 3, 23). Dass ein Mann wie der Ex-Jesuit Bolgeni (1733—1811), der bis dahin einer der eifrigsten Vertheidiger der Curie gewesen, eine solche Schrift veröffentlichte und die Hinweisung darauf, dass Pius VI. den Eid für unerlaubt erklärt, mit der Bemerkung erledigte, das sei kein dogmatisches Urtheil des Papstes gewesen, erregte begreiflicher Weise grosses Aufsehen. Auch durch ein Parere sull' alienazione dei beni ecclesiastici erregte Bolgeni Anstoss, und Backer erwähnt als eine dritte Faiblesse von ihm, dass er als Censor Nicolò Spedalieri's Dei dritti dell' uomo ll. 6, Assisi 1791 (Cantù 3, 412. Hurter 3, 308), ein Buch, gegen welches Tamburini u. a. polemisirten, approbirt habe (es steht übrigens nicht im Index). Es erschienen mehrere Schriften gegen Bolgeni, namentlich von anderen Ex-Jesuiten, u. a. Due lettere a G. V. Bolgeni sul giuramento ordinato dalla Rep. Rom. . . . e sulla vendita dei beni eccl., Ven. 1798 (von L. M. Bucchetti), und Riflessioni teologiche sopra il giuramento civico e sopra la vend. dei beni eccl. contro il parere di un teologo romano von G. B. Gentilini, 1799. — Im Nov. 1799 wurde Bolgeni von Msgr. di Pietro, dem apostolischen Delegaten in Rom, im Auftrage des Cardinals-Collegiums als Theologe der Poenitentiarie ab-

gesetzt, von dem Msgr. Vicesgerens a divinis suspendirt; eine Retractation, die er einreichte, erklärte di Pietro in einem Briefe an Card. Gerdil, der in Venedig im Conclave war, für ungenügend, indem er zugleich den Entwurf einer andern einsandte (A. J. P. 3, 1162). Bolgeni wird ja schliesslich in genügender Weise widerrufen haben; aber 1800 erschien noch von ihm Metamorfosi del Dottore Marchetti da penitenziere mutato in penitente; confutazione di un libretto sul giuram. civico. Als Simon de Magistris das am 30. Juni 1798 eingegangene Giornale ecclesiastico wieder ins Leben rufen wollte, füllte er die erste Nummer vom 2. Apr. 1801 mit einem Artikel gegen Bolgeni, der fortgesetzt werden sollte. Es erschien aber keine weitere Nummer. Im Index steht von Bolgeni nur eine Schrift, die er ohne Zweifel auch in dieser Zeit verfasst hat, die aber erst lange nach seinem Tode († 1811) gedruckt wurde: Dei limiti delle due potestà, ecclesiastica e secolare. Dissertazione postuma dell' Ab. G. V. Bolgeni, Ed. I., Firenze 1849, 312 S. 8., mit d. c. verb. 1850. Er erklärt es darin für zulässig, dass der Staat die Zahl der Geistlichen und Ordensleute beschränke, bestreitet das Recht der Kirche, äussere Strafmittel anzuwenden u. s. w. Die Civ. 1, 2, 451 meint darum, das Buch müsse interpolirt sein[1]).

3. In einem Decrete der Index-Congr. vom 17. Dec. 1792 (G. eccl. 8, 23), — das zunächst vorhergehende ist vom 2. Aug. 1790, — stehen unter vielen anderen Büchern: Le catéchisme du genre humain, s. l. 1789, verb. 28. März 1791, von Fr. Boissel; Il linguaggio della religione, trasportato dal francese da Gius. Landi, mit d. c. verb. 1792. In dem nächsten Decrete, vom 26. Jan. 1795, stehen neben mehreren anderen Büchern: Ueber die ältesten heiligen semitischen Denkmäler. Eine Abhandlung unserer theologischen Routine entgegen von Karl Franz Schwind, Prof. der Theol. an der Univ. zu Strassburg und bischöfl. Vikar, womit er seine Vorlesungen eröffnete, Strassb. 1792; Abhandlung über die Exkommunikation oder den Kirchenbann von Joh. Jak. Kammerer, bischöfl. Vikar des Niederrheins und Lehrer der Kirchengesch. auf der hohen Schule zu Strassburg, bey Gelegenheit der päpstlichen Banndrohung gegen Frankreich, Strassb. 1792; Rede wider den Verfolgungsgeist auf den 3. Sonntag nach Ostern über Joh. 16, 20, gehalten in der Kathedral-Kirche zu Strassburg von Franz Jos. Gross, bischöfl. Vikar des niederrhein. Departements, im 4. Jahre der Freiheit, Strassb. 1792; Die Päpste in ihrer Blösse. Ein Auszug aus der Parallele zwischen dem Leben Jesu und dem Leben derer, die seine ersten Nachfolger sein sollten, vorgestellt am Ostermontag in der Kathedral-Kirche zu Strassburg, von K. Fr. Schwind . . . 1792 (die Titel werden auch vollständig in latein. Uebersetzung gegeben). Die 1791 erschienenen Vêpres et prônes civiques ou le pasteur patriote von dem spätern constitutionellen Bischof Adrien Lamourette werden von Pacca, Denkw. 6, 4 besprochen, stehen aber weder im Röm. noch im span. Index.

---

1) Hurter 5, 526 sagt nichts von der Censurirung Bolgeni's.

Lamourette widerrief vor seiner Hinrichtung 1794 (G. eccl. 9, 72. Picot 4, 537).

In dem vom 11. Jan. 1796 datirten, aber erst 29. Apr. vom Papste bestätigten Decrete steht neben 4 anderen Büchern: Invito alla pace ed alla unità, ossia vera idea delle Chiesa catt. Rom. proposta da un sacerdote Fiorentino agli ecclesiastici e secolari per guida e calma delle coscienze nei tempi di controversia; si aggiunge in fine un sermone sull' anatema e sullo scisma, composto di sentimenti di S. Giangrisostomo e di S. Ottato Milevitano, Fir. 1791. Der Verfasser ist nicht, wie im G. eccl. 6, 105 angegeben wurde, der Canonicus Ant. Longinelli, — dieser gesteht in seiner Retractation im J. 1795 (G. eccl. 11, 3) nur, er habe das Buch revidirt, — sondern der Pfarrer Antonio Selvolini, der sich in seiner Retractation vom J. 1795 (G. eccl. 11, 35) als Verfasser dieser Schrift, der erst 1824 verbotenen Difesa del purgatorio dalle moderne opinioni ossia il purgatorio vendicato dalle imposture und noch dreier anderer anonymer Schriften bekennt, die nicht im Index stehen. — Das oben erwähnte letzte Index-Decret aus dem 18. Jahrh., vom 10. Juli 1797, ist im G. eccl. 12, 131 als „ein neuer Beweis des Eifers der h. Congregation" abgedruckt. Die lateinischen Freiburger Thesen heissen Positiones ex universa theologia selectae, quas sub regimine Josephi Schinzinger defensurus est Fridolinus Huber, 1793 (abgedr. bei Pflanz, Freimüth. Bl. 1840, 16, 33). Sie enthalten jedenfalls weniger Bedenkliches als Hubers spätere Schriften, die nicht im Index stehen. Schon 1770 forderte Clemens XIV. die Bischöfe von Constanz und Chur auf, vor dem Besuche der Universität Freiburg zu warnen und die unkirchlichen Tendenzen der dortigen Professoren zu bekämpfen. 1771 klagte der Nuncius über die Beförderung dieser Tendenzen durch die österreichische Regierung und schickte Freiburger Thesen über Immunität und Asylrecht ein (Theiner, Clemens XIV. 1, 428). Diese Thesen stehen nicht im Index, — die unter Sätze stehenden sind aus späterer Zeit, — auch nicht, was auffallender ist, Responsum Facultatis theol. Friburg. de veritate sacramentorum . . . quae jurati sacerdotes in Alsatia administrant, 1798 (Henke, Archiv 6, 458, u. a. von Hug. Klüpfel und Wanker unterzeichnet). — Unter den italienischen Schriften steht in dem Decrete von 1797 auch Saggio di un nuovo metodo per insegnare le scienze ai fanciulli, 1791, von Ferd. Facchinei aus dem Orden von Vallombrosa.

4. Die 1804—6 verbotenen Bücher sind in der vier Seiten füllenden Appendix des Index von 1806 zusammengestellt. Auch hier finden sich: Positiones ex theologia dogmatica speciali, Lucernae s. a.[1]), und Theses ex univ. theol., quas praeside Adamo

---

1) Dieses Verbot wird dazu Anlass gegeben haben, dass Pius VII. in einem Briefe von 1807 an den Bischof von Constanz sagte, die Professoren in Luzern, — es waren damals Gügler, Widmer und Geiger, — trügen irrige Lehren vor, eine Anklage, die der Nuncius später als auf

Jos. Onymus tuebitur Nic. Foertsch, Würzb. 1797, beide verb. 1805. Die 1803 von der Inq. verbotene griechische Schrift heisst La difesa della chiesa greca ultimamente assalita da Comenide Reaixtei, scritta da Biagio Colonna Sincletico, Corfu 1800[1]). Ausserdem stehen in dieser Appendix einige bereits erwähnte Schriften von Voltaire, Rousseau, Diderot, Mirabeau, Dulaurens, La Fontaine, Le grimoire du P. Honorius (I S. 23), die Lettres von Le Plat, eine deutsche Broschüre: Betrachtungen über die neuen kirchlichen und politischen Einrichtungen in Baiern von Jos. Zintel, kurf. Advocaten, München 1804, ferner: Histoire de la papauté depuis son origine jusqu'à ce jour. Ouvrage traduit de l'allemand, 2. Edition. Opus aggredior opimum casibus, atrox praeliis, discors seditionibus, ipsa etiam pace saevum. Tac. Hist. l. 1. Paris, an X., 1802, verb. 1804; die 1. Aufl. war nach Quérard als Hist. philosophique de la papauté erschienen; — Le livre des manifestes, où l'on trouve développé par les lumières de la raison et des divines écritures: 1. quelles sont les véritables causes de notre étonnante révolution; 2. quelle doit en être l'issu. Dernière année du 18. siècle de l'ère chrétienne (Avignon 1800, 2 vol. 12.), verb. 1806, von Guill. Chaix de Sourcesol, Lehrer zu Avignon, früher Econome du seminaire de S. Sulpice. Le clef des oracles divins ou supplément au livre des manifestes, Par. 1800, gegen Cölibat, Beichte, Reliquien u. s. w., ist nicht verb. (Grégoire, Hist. des sectes 2, 200). — Von italienischen Schriften wurden 1804—6 ausser De monarchia und den Pensieri von Palmieri verb.: Catechismo repubblicano ovvero verità elementari su i diritti dell' uomo e sue conseguenze in società adattate alla capacità de' cittadini poco esperti da Franc. Maria Bottazzi Sacerdote, Prof. di Teol. e Filos. Indoctos ipse loceto: propaganda etenim rerum doctrina bonarum. Cato, Dist. ıor. Presso lo Stampatore repubblicano Damaso Petretti. Roma, nno sesto della libertà, primo della Romana; — Catechismo del ılantuomo dedicato al fanciullo Federico de' Vecchi. Zara s. a.; · Dell' educazione democratica da darsi al popolo italiano di Girol. ɔcalosi, Mil. a. I. D. R. G.; — Il giovane instruito ne' prinıi della democrazia rappresentativa e ne' doveri di cittadino, ıi a. VI. repubblicano, und Intenzioni del P. M. Angelo Ganzetti Jesi sull' opusculo, che egli stampò col titolo: Il giovane . . ., igaglia 1800, beide verb. 1804 mit der für diese Zeit merkwürɔn Bemerkung: de quo certior factus docilis auctor declaratione licis typis edita die 13. Julii [1804, in der Ape, Melzi, I 458] mque librum a se vulgatum laudabiliter rejecit et improbavit;

Missverständniss beruhend bezeichnen musste. Geiger wurde 1792, iden anderen erst 1805 Professoren, die Positiones aber waren aus ɔr Zeit. Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835, 71. Pfyffer, Gesch. von ı 2, 225.

) In demselben Jahre 25. Sept. verurtheilte die Inq. eine angebɔigmatisirte Giovanna Merella.

— La religione cristiana liberata dalle ombre, o sia analisi scrupolosa della medesima religione, Milano; — Cronica del paradiso s. l. et a.; — Della cura fisica dell' uomo di Giov. Pozzi, Mil. a. X. — Von Vincenzo Monti, 1754—1828, der in Rom bei Pius VI. in Gnaden gestanden und bis 1797 Secretär seines Nepoten, des Duca Braschi, dann in die Revolution verwickelt gewesen und nach allerlei Fata 1804 von Napoleon zum Professor in Pavia ernannt worden war, wurden 1806 verb. Prolusioni agli studii dell' Univ. di Pavia per l'a. 1804, recitate da V. Monti, Prof. d'Eloquenza, Mil. 1804, a. III. Erst 1821 wurden von ihm noch verb.: Il fanatismo e la superstizione. Poemetti due, die er in seiner revolutionären Periode als Berichtigungen zu dem aus seiner clericalen Zeit stammenden Gedichte über die Ermordung Hugo Basville's (in Rom 1793) veröffentlichte (in dem einen kommen Ausfälle auf Pius VI., in dem andern auf Ludwig XVI. vor; Maffei 4, 36). — Endlich wurden 1804—5 noch verb. die schmutzigen Sachen von Giambattista Casti, — er war früher Canonicus in Montefiascone, bis 1790 kaiserlicher Poet Josephs II., † 1803, — Novelle amene del Cittadino Casti, Roma a. VI. repubbl., 4 vol., und Animali parlanti, poema epico in 26 canti; vi sono in fine aggiunti quattro apologhi, Mil. 1802.

1808 wurden ausser dem Buche von Dalmazoni und einem von Bartolini über die Immac. Conceptio verb.: Saggio sopra la solitudine del Sig. Giangiorgio Zimmermann . . . Traduzione dal tedesco, Pavia 1804 (das Original, Ueber die Einsamkeit, erschien zuerst 1755); — Ant. de' Giuliani, Saggio politico sopra le vicissitudini inevitabili della società civile; — Franc. Lomonaco, Vite degli eccellenti Italiani, Italia 1802—3, 2 vol. Von Lomonaco wurden 1842 noch verb. Analisi della sensibilità, delle sue leggi e delle sue diverse modificazioni considerate relativamente alla morale ed alla politica, und Discorsi letterarii e filosofici.

5. Die Inquisition verbot in ihrem ersten Decrete nach der Restauration, 24. Aug. 1815, Memoria per la consagrazione dei vescovi in Sicilia, von Stef. di Chiara, dann 1816: Del diritto sociale libri tre del D. Angelo Ridolfi, Prof. nella Regia Univ. di Bologna, vol. 1., 1808. Von der Index-Congr. wurde 1817 verb. Esame della confessione auriculare e della vera chiesa di Gesù Cristo . . . Milano l'a. II. della libertà italiana. Proprietà del Cittadino G. A. Ranza 1797. Ranza, der in der Revolutionszeit eine Rolle spielte, wird im G. eccl. 12, 8. 116, als ein Schüler der Theologen von Pavia bezeichnet, mit demselben Rechte, mit welchem man Voltaire einen Schüler der Jesuiten nennt. Palmieri und Guadagnini schrieben gegen jenes Buch [1]). Andere seiner schlechten Schriften

1) Schon N. E. 1800, 80 wird eine Widerlegung erwähnt: Dimostrazione del dogma catt. e dell' istituzione div. della conf. sacramentale del Cittadino Gautier contro l'Esame . . . del Citt. Ranza, Turin, 2 vol. Guadagnini schrieb auch gegen eine Broschüre von Ranza über den Cölibat.

stehen nicht im Index. — 1817 wurde ferner verb.: G. Morardi, Chiesa subalpina l'anno XII. della repubbl. francese, Torino a. X., dann 1821: Opuscoli di Gaspare Morardo sopra diversi oggetti, et ejusdem auctoris opera omnia. Die beiden Namen werden noch jetzt im Index unterschieden; es wird aber mit beiden der frühere Piarist Gaspare Morardo d'Oneglia gemeint sein, der auch in der Revolution eine Rolle spielte. Im G. eccl. 5, 162 wird von ihm De' testamenti opera politica, Turin 1790, 248 S. 8., besprochen und erwähnt, er habe auch eine noch nicht gedruckte Riforma degli studii d'Italia, L'uomo guidato dalla ragione und Damigiella meglio istrutta geschrieben; er behaupte, letzteres Buch sei von Pseudo-Jansenisten in Rom denuncirt worden. Im G. eccl. 6, 16 wird eine Lettera antimorardica del P. D. Aurelio dell' Onda (von dem Minoriten Stan. Volpini) erwähnt, worin gesagt werde, das Buch über die Testamente sei zu schlecht, als dass es ein Index-Verbot verdiene! Nach Melzi ist von Morardo auch L'arte di conservare ed accrescere la bellezza delle donne, scritta da un filantropo subalpino, 1803, verb. 1817. — Ferner wurden 1817 noch verb.: All' Italia nelle tenebre l'aurora porta la luce: riflessioni filosofiche e morali, documenti ed avvisi all' Italia, sistema nuovo mai trattato pria tanto dagli antichi che dai moderni scrittori. Milano, a. V. della Rep. francese e I. della libertà d'Italia, 1796, 390 S., — am Ende steht: Enrico Michele l'Aurora, — mit einer Broschüre desselben Autors, Un repubblicano, che fù nobile, ai ex-nobili di Milano, ausführlich besprochen G. eccl. 12, 57; — Istoria dell' Inquisizione ossia del S. Offizio, corredata di opportuni e rari documenti data per la terza volta alla luce da Franc. Beccatini, Academico Apatista, Mil. 1797; — La schiavitù delle donne. Memoria che presenta per pubblica istruzione Anna Roselli li 4. piovoso anno I. della libertà d'Italia.

Aus den folgenden Decreten gehören noch hieher: Gius. Pirani, La corte di Roma convinta dalla verità, Bologna 1797; Raccolta di opuscoli di cristiana filosofia e di ecclesiastica giurisdizione, compilata dal volgarizzatore del concilio nazionale di Francia, prete e cittadino Piemontese (von dem Ex-Oratorianer Gautier), vol. I. in sei quaterni, Torino 1799, beide verb. 1818; — Pensieri politici di Vinc. Russo, verb. 1820; Allocuzione del Cittadino Dottor Carlo Ressi recitata in occasione dell' erezione dell' albero della libertà; Specchio del governo e popolo di Roma ed esame della condotta tenuta da quella corte ecc., beide verb. 1822; — Storia cronologica de' papi da S. Pietro fino all' odierno pontificato di Pio VII . . . con annotazioni ed in fine il Concordato tra la Francia e la Santa Sede, verb. 1825.

Ein böses Buch eines piemontesischen Priesters: Disordini morali e politici della corte di Roma esposti a nome de' zelanti dell' ecclesiastica libertà dal Cittadino Spanzotti, Torino, a IX., 2 vol. (Cantù 3, 390. Grégoire, Essai hist. p. 422), steht als 1807 strenge verb. im span., aber nicht im Röm. Index. — Dass die Ansprache, in welcher Pius VII. als Bischof von Imola 1797 bei dem Ein-

rücken der Franzosen von nutzlosem Widerstande abgemahnt hatte, später als Omelia del cittadino Chiaramonti, vescovo d'Imola, ora S. P. Pio VII., in verschiedenen Sprachen verbreitet wurde[1]), wird er nicht gern gesehen haben; man konnte sie aber doch nicht wohl in den Index setzen.

6. Von Vittorio Alfieri (1749—1803) wurden erst 1823 verb.: Satire (die erste um 1786 gedruckt), La tirannide, 1777 geschrieben, nach 1787 zu Kehl zuerst gedruckt, wo, während zu Paris 1787—90 eine Gesammtausgabe der Tragödien erschien, die anderen Schriften gedruckt wurden, und Vita scritta da esso. 1827 wurden dann noch verb. Del principe e delle lettere, gleichfalls zu Kehl gedruckt, mit dem sonderbaren Zusatze: inter opera V. Alfieri, und Panegirico di Plinio a Traiano mit dem noch sonderbarern Zusatze: non illa vera panegyrica oratio Plinii, sed ficta a V. Alfieri. Die Congiura de' Pazzi, in der starke Ausfälle gegen Rom vorkommen[2]), steht nicht im Index. 1879 wurde verb. Vita di V. Alfieri, scritta da esso, ridotta ad uso della gioventù, con note e documenti per cura del Prof. G. Severino Perosino, Tor. 1877, mit dem Zusatze: Auctor laud. se subj. et editionem reprob. — Franc. Gianni, von dem 1818 ein Gedicht: Bonaparte in Italia, verb. wurde, war ein Römischer Schneider, der als Improvisator berühmt und von Napoleon zum kaiserlichen Improvisator ernannt war, † 1823 zu Paris; seine Gedichte waren schon 1807 in 5 vol. 12. zu Mailand gedruckt (Tipaldo 4, 283). — Ferner wurden 1817—18 noch verb.: Rime e prose, quarum initium: Dio della più gentil ecc., Genova anno I. 1797, erotische Sonette und Novellen von Aurelio Bertòla de' Giorgi aus Rimini (1753—98), einem Bewunderer und Nachahmer von Gessners Idyllen, unter dem Titel Versi e prose auch (angeblich) zu Lausanne 1779 und sonst, bald unter seinem Namen, bald unter dem Namen Ticofilo Cimerio erschienen (Melzi; Tipaldo 2, 130); Scelte rime piacevoli di un Lombardo, 4. Edizione conforme alla terza, Brescia 1802, von dem Carmeliter Luigi Grossi, zuerst 1798 gedruckt, obschon von einem Mönche, nicht sehr erbaulich (Melzi 2, 449); Poesie pananti edite e inedite, Italia s. a.; Raccolta di novelle di Dom. Batacchi, 4 vol. Der Verfasser war schon 1802 gestorben und seine unsauberen Novellen, die er wie auch Il Zibaldone, poemetto burlesco, 1805 unter dem Namen Padre Attanasio de Verocchio herausgegeben, waren schon 1803 von Louet de Chaumont ins Französische übersetzt und italienisch wiederholt gedruckt.

---

1) Nielsen, Die röm. Kirche im 19. Jahrh., 1878, I, 66. Pistolesi, Pio VII. 1, 102 erwähnt ein Bild des Papstes, auf dessen Rückseite die Ansprache gedruckt war, Grégoire, Essai hist. p. 442 französische, deutsche, englische und spanische Uebersetzungen (die beiden letzteren in Philadelphia gedruckt).

2) Brosch, Kirchenst. 2, 24. Maffei 3, 147. Correspondant 1877, t. 107, 35. 52.

100. Das französische Concordat von 1801.

Durch eine Bulle vom 15. Aug. 1801 publicirte Pius VII. das mit Napoleon abgeschlossene Concordat, worin eine Verminderung der Zahl der französischen Bisthümer von 156 auf 60 und eine neue Circumscription der Diöcesen stipulirt war. In einem Breve von demselben Tage forderte er sämmtliche französiche Bischöfe auf, abzudanken, und schon 29. Nov. 1801 wurde durch eine zweite Bulle die neue Circumscription der Bisthümer vorgenommen und die Jurisdiction auch derjenigen Bischöfe, welche nicht abgedankt hatten, für erloschen erklärt. Im J. 1803 unterzeichneten 36 Bischöfe eine Protestation gegen diese Gewaltmassregel. Dieselbe wurde gedruckt, und es erschien von 1802 an auch eine ganze Reihe von Schriften, namentlich von dem in England lebenden Abbé Pierre Blanchard, worin das Recht der anticoncordatistischen Bischöfe, zum Theil in sehr scharfen Ausdrücken vertheidigt wurde. Einen neuen Anlass zu Kundgebungen erhielten die Mitglieder der Petite Eglise, wie man diejenigen nannte, welche die auf Grund des Concordats eingesetzten Bischöfe nicht anerkannten, durch das Concordat von 1817[1]). Erst jetzt nahm die Index-Congregation von der Sache Notiz: sie verbot 1817 eine Schrift, erst 1822 eine ganze Reihe von Schriften, die mit dieser Sache zusammenhangen.

Die Canonicae et reverendissimae (sic) expostulationes apud S. D. N. Pium VII. de variis actis ad ecclesiam gallicanam spectantibus, wahrscheinlich von dem Bischof Asseline von Boulogne († 1813) verfasst, erschienen zuerst London 1803, 132 S. (über die Zahl der Unterzeichner s. Bordas p. 355), 1804 zu Brüssel französisch mit einem Avis und Noten, in denen die Evêques concordatistes als Hérétiques ou fauteurs d'hérésie, excommuniés u. s. w. bezeichnet werden (Picot 3, 432). Vertheidungen des Papstes schrieben

1) Vgl. O. Mejer, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage, 1871, I, 174. Friedrich, Gesch. des Vat. Konzils, 1, 34. Picot 3, 428. Grégoire, Essai sur les libertés de l'égl. gall., 1818, p. 196; Hist. des sectes 2, 448. Essais sur la réforme cath. par Bordas-Demoulin et F. Huet p. 355. Guettée, Souvenirs et documents. Mém. p. s. à l'hist. de l'égl. pendant le 19. siècle, T. I., 1878.

der Ex-Jesuit Alph. Muzzarelli: Dissertatio, an Summus Pont. habeat auctoritatem destituendi episcopum invitum et reluctantem a propria sede ob Ecclesiae necessitatem aut magnam utilitatem, in seinen Dissertationes selectae, Rom 1807, und Abbé Aug. Barruel: Du Pape et de ses droits religieux, à l'occasion du Concordat, Paris XII (1803), 2 vol. — Die Expostulationes von 1803 stehen nicht im Index; aber 1822 wurde verboten: Opusculum cujus initium: „Omnibus Ecclesiae cath. episcopis," et finis: „Ecclesiae gallicanae morientis vocem audientes. Londini etc.", et notae adjectae opusculo alteri ab iisdem auctoribus rursus edito, cui titulus: Canonicae et rev. expostulationes etc.[1]), de quibus tamen expostulationibus consulantur Allocutio habita . . . in consistorio secreto diei 28. Julii 1817 nec non epistolae ad Sanctitatem Suam datae per antiquos Galliarum praesules, quarum exemplum prostat in actis ejusdem consistorii . . . editis, — ferner: Collectio bullarum, brevium, allocutionum epistolarumque fel. rec. Pii P. VI. contra constitutionem civilem cleri gallicani etc., item concordatorum inter S. P. Pium VII. et Gubernium Reipublicae in Galliis etc., tum Expostulationum . . . una cum epistola . . . cum subscriptione: L'Abbé de la Roche Aymon etc., data London 29. Sept. 1821.

Im J. 1816 sandten sechs Bischöfe dem Papste ihre Abdankung ein; er verkündete dieses in einer Allocution vom 28. Juli 1817 und liess diese nebst den Schreiben der Bischöfe drucken. Die meisten anderen Bischöfe waren bereits gestorben oder starben bald darauf. 1818 waren nur noch vier übrig, 1820 nur noch der Bischof Thémines von Blois. — Die Priester der Petite Eglise spalteten sich in zwei Parteien, die Communicateurs und die Séparés, wie sie sich gegenseitig nannten: jene erkannten die auf Grund des Concordats ernannten Bischöfe als apostolische Vicare an, die in Abwesenheit der eigentlichen Bischöfe die Diöcesen verwalteten, diese, an deren Spitze Abbé Gaschet stand, betrachteten die Concordatsbischöfe, ja Pius VII. selbst und alle ihm Zustimmenden als Schismatiker und Haeretiker[2]).

Blanchard schrieb zuerst Controverse pacifique sur les principales questions qui divisent et troublent l'Eglise gallicane, savoir les demissions épiscopales, par un membre de l'Egl. gall., London 1802, dann Suite à la Controv. pac., 1805, und nach der Krönung Napoleons durch Pius VII. L'état politique et religieux de la

---

1) Gemeint ist die Ausgabe: Canonicae et rev. exp. . . . spectantibus. Cura et studio Ecclesiae gall. una cum sacerdotibus fidelibusque Gallis orthodoxis tum in Gallia persecutionem, tum in Anglia exilium pro Christo Jesu patientibus, Lond. 1819.

2) Bordas p. 376. Gegen Gaschet ist gerichtet die Profession de foi von Fleury und zwei anderen Geistlichen der Diöcese Le Mans, 1819. Fleury schrieb u. a. Controverse entre la petite et la grande égl. sur les droits sacrés de Dieu, de la S. Eglise et du Roi legitime, 1822, 172 S. Ami de la rel. 23, 73; 24, 385; 29, 401; 33, 337. Ueber Gaschet s. Picot 3, 509. Ami de la rel. 26, 193; 31. 49.

France devenu plus déplorable encore par l'effet du voyage de Pie VII. en ce pays . . ., par l'auteur de la Controv. pac., London 1806. — Als der Lissaboner Nuncius Caleppi 1808 in England war, forderte er Milner auf, in einem Hirtenbriefe zu Gebeten für den h. Vater zu ermahnen und bei dieser Gelegenheit auch etwas über die Petite Eglise zu sagen. Milner that dieses, worauf Blanchard eine Défense du clergé contre l'inculpation de Mgr. Milner und dieser einen zweiten Hirtenbrief veröffentlichte. Douglas, der apost. Vicar von London, censurirte die Défense von Blanchard und Lettre de M. Gaschet à Mgr. Milner, und als darauf eine Réponse à Mgr. Douglas erschien, suspendirte er Blanchard und die 7 anderen Priester, welche dieselbe unterschrieben hatten[1]). — 1809 erschien in London Avis fraternels aux ultramontains concordatistes. Quare transgredimini mandatum Dei propter traditionem vestram? Mth. 15, 3, von Abbé de Saint-Martin, früher Prof. der Sorbonne (Guettée, p. 134), worin Pius VII. u. a. vorgehalten wird, dass durch das Concordat die Constitution civile nicht ausdrücklich aufgehoben werde und dass er die constitutionellen Bischöfe ohne eigentliche Retractation aufgenommen (Bordas p. 363. 378). — Blanchard schrieb u. a. noch La France en 1814 et 1815 ou lettres de M. D. M. à M. W. Bew., 1815; La convention du 11. Juin 1817 entre Sa Maj. Très-Chrét. et S. S. Pie VII. développée, ou introduction à l'hist. projetée de l'Egl. concordataire continuée, avec des notes sur les nouveaux amalgames, 1817, 198 S. (am Schlusse: par une société de prêtres français restés fidèles à Dieu et au Roi; Mejer 2, 1, 155). Blanchard wurde auch als Verfasser einer im Sinne der Séparés geschriebenen Broschüre De la communion in divinis avec Pie VII. von einem der Communicateurs, Abbé Bigot, angegriffen und schrieb darauf Sur une brochure intit. De la comm. . ., 1821, 105 S. 8. (Ami de la rel. 29, 401).

Die bisher genannten Schriften erschienen alle in London; aber auch in Frankreich hatte die Petite Eglise schriftstellerische Vertreter. Im J. 1815 erklärte Abbé de Geilh in einer Broschüre, Rétractation publique du concordat, er nehme seine Zustimmung zu dem Concordate zurück (Ami de la rel. 25, 417). Pierre Vinson († 1820) wurde für seine Schrift: Le concordat expliqué au Roi suivant la doctrine de l'Egl. et les réclamations canoniques des évêques légitimes de la France, Par. 1816, 211 S. 8., vom Zuchtpolizeigericht zu Gefängniss verurtheilt; er hat noch einige andere Schriften herausgegeben[2]). Ein Abbé Chevalier schrieb Réponse à une brochure intit.: La secte connue sous le nom de petite église. — Im J. 1826 forderte Leo XII. bei Gelegenheit des Jubiläums in einem langen Schreiben die Mitglieder der Parva Ecclesia zur Unter-

1) Picot 3, 505. J. M(ilner), Supplem. Memoirs p. 178. Grégoire, Hist. 2, 483.

2) Drujon 99. Mejer 2, 1, 153. Ami de la rel. 5, 329; 9, 112. 216; 25, 310. Ueber andere Schriftsteller der Partei, de Châteaugiron, Mériel-Bucy u. s. w., berichten Grégoire und Ami de la rel. passim.

werfung auf. In Breven Gregors XVI. vom 8. Nov. 1843 und Pius' IX. vom 10. Febr. 1851 wird von einer in der Diöcese Bayeux entstandenen Secte gesprochen, deren Haupt ein Laie Pierre-Michel Vintras sei, an die sich auch drei Geistliche, die Brüder Baillard angeschlossen und in der ein angeblicher Duc de Normandie eine Rolle spiele (Rosk. 4, 72. 301). — Auf dem Vaticanischen Concil legte der Bischof von Luçon ein auf die Petite Eglise bezügliches Postulatum vor mit den Expostulationes von 1803 und einer von den Vertretern der Partei 1869 herausgegebenen Reverentissima Commentatio und der Erzbischof von Mecheln ein Postulatum über die in seiner Diöcese noch lebenden, etwa 40 Anhänger der Partei, die Stevenisten genannt würden[1]).

Von den im Vorstehenden durch gesperrten Druck kenntlich gemachten Schriften wurden Avis 1817, Controverse und L'état erst 1827, die anderen 1822 verb. Die übrigen hier genannten Schriften und viele andere, auch die von Gaschet und von Abbé de Châteaugiron, den Guettée p. 79 als einen der besten Schriftsteller der Partei bezeichnet, und die von dem Bischof Themines von Blois (Guettée p. 78) stehen nicht im Index. — Später sind nur noch zwei Schriften von einem Laien Pierre-Aug. Metay (Friedrich 1, 36) in den Index gekommen: Pièces intéressantes, nécessaires à examiner, verb. 1855, Lamentations, Gênes 1867, von der Inq. verb. 1867. Lorenz verzeichnet noch mehr Schriften von ihm, u. a. De l'abomination de la désolation prédite par Notre Seigneur et par le prophète Daniel. Dissert. sur le concordat de 1801 et sur le dogme de l'infaillibilité, de l'antichrist, d'Enoch et d'Elie . . . 1872.

101. Protestantisch-theologische Schriften, 1758—1884.

In den Verboten protestantisch-theologischer Schriften in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ist ebenso wenig ein Plan zu erkennen wie in den älteren Verboten, in den Verboten seit 1800 noch weniger. 1827 wurde von J. D. Michaelis' Einleitung in das Neue Testament (zuerst 1750 erschienen) eine 1822 erschienene französische Uebersetzung verboten[2]), dann gleich nach dem Erscheinen eine lateinische Dissertation von Gramberg, das Leben Jesu von Strauss, je ein Buch von Edgar

1) Martin, Arbeiten des Vat. Concils S. 253. Friedrich 1, 37. Ueber die Stevenisten, von Corn. Stevens, früher Generalvicar von Namur, so genannt, s. Grégoire, Hist. 2, 442.

2) Von Chenevière, zu Genf gedruckt, 4 vol. 8., eine Uebersetzung der englischen Ausgabe mit Zusätzen von H. Marsh, Cambr. 1793—1801.

Bauer und Bunsen, dazu noch einige unbedeutende Schriften: das ist die deutsche protestantisch-theologische Literatur, die im Index steht, und mit der französischen und englischen verhält es sich nicht wesentlich anders. — Von italienischen Schriften sind hier zu nennen einige Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen, eine Anzahl von Tractätchen und einige Zeitschriften, Werke von Bianchi-Giovini und L. Desanctis und einige andere (manche andere antipapistische Schriften werden bei der italienischen Literatur erwähnt werden). 1882 war die Index-Congregation in der Lage, eine in Rom selbst erschienene, übrigens recht geschickt und massvoll geschriebene Apologie Luthers zu verbieten: G. D. M. Vita di Martin Lutero; Roma, Libreria Aless. Manzoni 1882, 107 S. 12. — Von 1853 an wird mitunter bei protestantischen Schriften beigefügt: Opus praedamnatum ex regula II. Indicis (S. 967).

1. Dem Verbote von A. Bianchi-Giovini's Critica degli evangeli, 26. Apr. 1853, wurde die Bemerkung beigefügt: Opus jam reprobatum damnatumque ex reg. II. Indicis, ut alia id genus nefaria et contemnenda haereticorum scripta, cujusmodi nuperrimum cui titulus: Esposto dei principali motivi che mi hanno indotto ad uscire dalla chiesa romana, di Trivier, traduzione dal francese. Diese Bemerkung steht noch heute, einschliesslich des Verbotes der Schrift von Trivier, im Index unter Bianchi. — Bald darauf, 5. Sept. 1853, wurde dem Verbote eines Buches des Genfer Pastors A. Archinard, Les origines de l'église romaine, 1851, 2 vol., die Bemerkung beigefügt: Opus jam damnatum ex reg. II. Ind. ut alia id genus sive haereticorum sive incredulorum scripta; auch dieses steht noch heute unter Archinard. — Die Formel Opus praed. wurde seitdem protestantischen Schriften ganz willkürlich bald beigefügt, bald nicht; regelmässiger steht sie seit 1875 bei altkatholischen Schriften (§ 119).

2. 1758—1800 kamen von deutschen, schweizerischen, holländischen und dänischen Theologen ausser Chr. Sandius und einigen anderen anderswo erwähnten in den Index: Jo. Wandalini (als Bischof von Seeland † 1675) Praelectiones theol. in Epist. ad Rom., editae cura Jo. Wandalinorum filii et nepotis, Hafniae 1750; Jo. Jac. Zimmermann Opuscula theologici, hist. et philos. argumenti, Zürich 1751, 2 vol., und dessen pseudonyme Schrift: De miraculis, quae Pythagorae, Apollonio Thianensi, Francisco Assisio, Dominico et Ignatio Loyolae tribuuntur, libellus. Auct. Phileleuthero Helvetio. Editio nova. Edimburgi (Zürich) 1755, zuerst Duaci 1734, alle drei 1763 verb.; Jac. Ode Tractatus de angelis, Utr. 1739, verb. 1765; J. Chr. Wolf Curae philologicae in N. T., Bas. 1741, verb. 1777. Die einzige deutsche Schrift, die in dieser Zeit

in den Index kam, ist Joh. Jac. Sprengen (Spreng) Abhandlungen von dem Ursprung und Altertum der mehreren und minderen Stadt Basel, wie auch der raurachischen und baselischen Kirche, 1756, verb. 1761. 1778 belobte zwar Pius VI. den Bischof von Worms dafür, dass er zwei gottlose deutsche Bücher: Kirchengeschichte des N. T. bis auf diese Zeit in 27 Tafeln, Mannh. 1777, und Neueste Offenbarungen Gottes (von K. Fr. Bahrdt, 1773) verboten und das Verbot derselben bei dem Reichshofrathe betrieben habe; aber in den Index setzte er die Bücher nicht, wohl aber Stattlers Schrift gegen Bahrdt.

Von französischen Schriften kamen ausser der von Chais (S. 213) in den Index: Jean Barbeyrac, Traité de la morale des pères de l'égl. où en defendant un article de la préface sur Puffendorf contre l'apologie de la morale des pères du P. Ceillier . . on fait diverses réflexions sur plus. matières importantes, schon 1728 erschienen, erst 1767, aber von der Inq. verb.; Réflexions impartiales sur les évangiles, suivies d'un essai sur l'Apoc., imprimé sur un manuscrit du célèbre M. Abauzit, verb. 1774; Dissertation théol. et crit., dans laq. on tâche à prouver . . que l'âme de J.-C. était dans le ciel une intelligence pure et glorieuse, avant que d'être unie à un corps humain . . . Lond. 1739, verb. 1760, von Pierre Roques; La vérité rendue sensible à Louis XVI. Par un admirateur de M. Necker, Lond. 1782*, 2 vol. 12., verb. 1783, veranlasst durch die Ablehnung eines 1778 von de Bretignières im Parlamente gestellten Antrags zu Gunsten der Protestanten, eine historische Polemik gegen die Römische Kirche.

3. Gramberg steht als C. P. W. Gamberg zwischen Gambacurta und Gand. Libri geneseos secundum fontes rite dignoscendos adumbratio nova, 1828, verb. 1829, wird die unbedeutendste unter seinen Schriften sein, ist jedenfalls eine der unbedeutendsten unter den Schriften dieser Art und längst verschollen. Von D. F. Strauss steht ausser dem Leben Jesu von 1835, verb. 1838, nichts im Index. E. Bauer, dessen Streit der Kritik mit Kirche und Staat, 1844, 1845 verb. wurde, heisst im Index Edgard von Bauer. Von Bunsen wurde nur Hippolytus and his age, 1852, 1853 verb. (vgl. S. 13). Erst 1842 wurde verb. Filosofia della rivelazione di B. H. Blasche, e lezioni sul cristianesimo di W. M. L. de Wette, una cum praefatione traductoris, quocunque idiomate. Blasche's Philosophie der Offenbarung ist 1829 erschienen, de Wette's Vorlesungen über die Religion u. s. w. 1827; wann und von wem sie übersetzt worden, weiss ich nicht. — Ferner steht noch im Index: Christliches Glaubensbekenntniss des Pfarrers Henhöfer von Mühlhausen (nach seiner Excommunication, vor seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche 1823 veröffentlicht; R.-E. 5, 777), verb. 1824. — Merkwürdig ist, dass Wegscheiders Institutiones theol. christ. dogmaticae, ed. VI., 1829, mit denen sich Perrone so viel zu schaffen macht, nicht verb. sind, ebensowenig irgend eine andere der vielen

Schriften, über welche Perrone Wegscheiders Bemerkungen abgeschrieben[1]).

Von englischen Schriften stehen im Index: Rich. Burgess, Lectures on the insufficiency of unrevealed religion . . ., 1833, verb. 1833; Fred. Denison Maurice, Theological Essays 1854, verb. 1854 (im Index steht: Denison, Mauric. Theol. Essays by Frederick); W. Stroud, The physical cause of the death of Christ, 1871, zuerst 1847 erschienen[2]), verb. von der Inq. 1878 mit praed. ex reg. Ind. Trid. — Es mögen hier gleich einige Bücher über Italien erwähnt werden, da sie ja doch wegen polemischer Bemerkungen verb. sind: L'Italie par Lady Morgan, verb. 1822, — wahrscheinlich ist die Originalausgabe, Italy by L. M., 1821, 2 vol., gemeint[3]); — Rome in the 19. century (von Miss E. A. Waldie, der spätern Mrs. Eaton, 1820; 6. Ed. 1860), verb. 1826; Rev. John James Blunt, Vestiges of ancient manners and customs discoverable in modern Italy and Sicily, 1823[4]), verb. 1827. John Poynder's Popery in alliance with heathenism, 1835, wogegen Wiseman 1835 die Letters to J. P. Esq. (abgedr. in den Essays 1, 245) schrieb, steht nicht im Index. A pilgrimage to Rome by the Rev. Hobart Seymour, 1851, verb. 1851, steht unter Pilgrimage, aber bei Hobart und bei Seymour wird dahin verwiesen.

Aus Frankreich kam im 19. Jahrh. zuerst in den Index: Lettre d'un protestant à un catholique romain, en réponse aux solicitations que ce dernier lui avait faites pour changer la religion, verb. 1827. Dann folgten einige Broschüren von protestantisch gewordenen Abbés: Mes adieux à Rome. Lettre de l'abbé Ed. Bruitte, ex-curé de La Chapelle et Prof. de philos., Chev. de la Légion d'honneur, et maintenant chrétien non romain, à M. Guyard, grand-vic. de Mgr. de Trélissac, Ev. de Montauban (4. Ed. 1844. 64 S.), und Le Pape et l'Evangile, ou encore des adieux à Rome, par J.-J. Maurette, prêtre démissionaire, ancien curé de Serres, 1844, 88 S., beide 1845 verb. Letztere Schrift wurde auch in Paris wegen Verspottung der kath. Religion u. s. w. verb. (Drujon 296); der Verfasser unterwarf sich 1847 wieder seinem Bischof (von Pamiers). Bei ersterer Schrift steht im Index quoc. idiomate. Sie ist nicht übersetzt; da-

---

1) Lucius Sincerus, Perronius vapulans, Col. 1840, p. 45. In der Entgegnung auf diese Schrift, Esame d'una diatriba contro il R. P. Perrone scritta da un Pseudo Lucio Sincero, vero Ermesiano, Rom 1840, p. 41 wird versichert, die Römischen Gelehrten kännten die Schriften der beiden Rosenmüller, von Kuinoel, Semler, Maurer, Zeitsche (sic), Fritzsche, Swedenborg, Hestengberg (sic) u. a. sehr wohl und man könne sie bei Perrone alle finden.

2) J. Langen, Die letzten Lebenstage Jesu S. 210. 347.

3) Wiseman schrieb Remarks on Lady Morgan's statements regarding St. Peter's Chair (abgedr. in seinen Essays 3, 297), worauf Lady Morgan mit einer Lettre to Dr. Wiseman antwortete, die 4 Auflagen erlebte.

4) Deutsch: Ursprung religiöser Ceremonien und Gebräuche der römisch-kath. Kirche, besonders in Italien und Sicilien, 1826.

gegen gibt es von der zweiten eine deutsche Uebersetzung (Der Papst und das Evangelium oder noch ein Lebewohl an Rom, 1845). Addio al Papa di Gian Giacomo Maurette, curato di Serra (Arriège). Traduzione dal francese, verb. 1852, ist wohl Uebersetzung einer andern Schrift, deren Original nicht im Index steht: Adieux au Pape ou motifs de séparation de l'Egl. rom., 1845. Ueber eine vierte derartige Schrift von einem Abbé Trivier zu Dijon, der 1845 Protestant wurde, s. o. S. 1023. — Napoléon de Roussel, Pasteur de l'Egl. réf. de St. Etienne, der mehr als 30 polemische Schriftchen herausgegeben, steht nicht im Index. Drei seiner Schriftchen, La religion d'argent, 1839 u. o., 16 S. 16., Rome et Compagnie, Les Papes peints par eux-mêmes, stehen in dem Index des Bischofs von Luçon und wurden 1851 auch gerichtlich wegen Verspottung der kath. Religion verurtheilt[1]). — Von Athanase Coquerel († 1868) wurde 1850 Le christianisme expérimental, 1847, 12., verb., keine andere Schrift von ihm und seinem Sohne Ath.-Josué. — Nach dem Verbote des Buches von Archinard (S. 1023) kamen noch T. R. Bugnoin, Catéchisme de l'égl. du Seigneur, 3. Ed., Saint-Denis 1862, und Emm. Martig, Manuel d'hist. religieuse à l'usage des écoles . . . Genève 1877, mit opus praed. etc. 1862 bezw. 1878 in den Index. Ueber Reuss s. S. 853.

4. Von italienischen Uebersetzungen protestantisch-theologischer Schriften stehen im Index ausser Mornay (S. 67) und Blasche: Thomas Mac Crie, Istoria del progresso e dell' estinzione della riforma in Italia nel secolo 16., trad. dall' inglese (das Original zuerst 1827), verb. 1836; Merle d'Aubigné, Storia della riforma del secolo 16., Losanna 1847 (französ. zuerst Paris 1835—47, 4 vol.), verb. 1852; — diese beiden Schriften erwähnt Gregor XVI. in der Encyclica von 1844, wo er darüber klagt, dass mit protestantischen Bibeln pessimi alii libri libellique in Italien verbreitet würden[2]); — Sull' evidenza del cristianesimo. Lezioni, Fir. 1850, eine Uebersetzung von Erzbischof Whately's Introductory Lessons on christian evidences mit berichtigenden Noten, welche Civ. 2, 3, 568 als sehr gelehrt und katholisch bezeichnet werden (das Buch ist in viele Sprachen übersetzt, 1846 von Juan Calderon ins Spanische, Pelayo 3, 671); Adolfo Monod, Lucilla ossia la lettura della bibbia, Londra 1852, verb. 1858 als opus praedamn. etc. (die Uebersetzung ist nach Civ. 2, 4, 658 von einem Waldenser in Turin). — 1825 wurde verb.: Novità del papismo, comprovata colla ragione, la scrittura ed il senso commune, ovvero discorso dirizzato ai fedeli di ogni comunione, nel quale dimostrasi di aver la religione protestante esistito pria di Lutero e che sia quella stessa promulgata

---

1) Drujon p. 344. Civ. 1, 7, 522 wird unter anderen in Italien verbreiteten protestantischen Schriften genannt: La prostituta di N. Roussel e S. Ferretti, Italia 1850.

2) Acta S. S. 9, 627. Thomas Mac Crie heisst hier Joannes Cric, in den neuesten Indices Th. Macerie.

da Cristo e da' suoi apostoli. Dann folgte 1825—27 eine Reihe von Tractätchen: Dialogo fra due marinari dopo una tempestà; Contadinella di S. . ., fatto storico dato in luce da Legh Richmond, parroco di Turvey; La figlia del lattajo; Storia di Andrea Dunn, cattolico romano irlandese[1]); Storia di Enrichetto e del suo latore; M. Miller, Catechismo riguardante la natura della chiesa cristiana. — Als 23. Juni 1836 verb. stehen im Index: Folia impressa contra religionem cath. insidiose vulgata, quorum tituli: Differenze principali tra la religione protestante e la cattolica romana (folgen noch 6) aliaque his similia. — Später kamen auch einige Zeitschriften in den Index: L'Indicatore, giornale religioso che si stampa in Malta (Backer, 4, 413), verb. 1846; L'Eco di Savonarola, foglio mensile diretto da italiani cristiani, verb. 1847, von Salvatore Ferretti unter Mitwirkung von Desanctis, Teodorico Rossetti u. a. 1847—54 zu London herausgegeben, dann eingegangen, 1856 wieder aufgenommen (Cantù 3, 576); La buona novella, giornale religioso, Torino 1851, A. I. (Cantù 3, 593), verb. 1851. Die Rivista cristiana, Florenz 1873 ff., steht nicht im Index.

Von Aurelio Bianchi-Giovini, — so nannte er sich, nachdem er Protestant geworden; früher hiess er Angiolo Bianchi, geb. 1799, † 1862 (Kath. 1869, 1, 134; s. o. S. 902), — wurde 1837 verb.: Biografia di Frà Paolo Sarpi, Brux. 1836,* 2 vol. 12., — 1844: Note alla sua versione dal tedesco della Istoria critica della chiesa greco-moderna e della chiesa russa . . . di Ermanno Gius. Schmitt . . ., also nur die Noten nicht die Uebersetzung, — 1846: Storia degli Ebrei e delle loro sette e dottrine religiose durante il secondo tempio; Esame critico degli atti e documenti relativi alla favola della papessa Giovanna; Pontificato di S. Gregorio il Grande, Milano 1844, — 1853: Critica degli evangeli, Zurigo (Turin) 1853,* 2 vol. 8., (s. o. S. 1023); — endlich 1856: Storia dei papi, Capolago e Torino [1850—1857, 10 vol.] mit opus praed. — Filippo de Boni, von dem. 1852 Del papato. Studii storici, Capolago 1850 (Civ. 1, 10, 652), verb. wurde, war auch früher katholischer Geistlicher, später Mitarbeiter des Mailänder Libero Pensiere, † 1871. — Roma empia ossia Paganesimo e Volterianismo professati da papi e da vescovi un secolo prima della riforma protestante, e predicati dai pulpiti in tutta Italia ne' secoli XVI. e XVII. Dissertazione critica fondata su testimonianze storiche e documenti tratti dal Vaticano dall' Abate Jacopo Leone, Torino 1856 (2. Ed., mit etwas verändertem Titel, Milano 1862,* 478 S. 8.), wurde 1856 mit opus praedamnatum ex reg. II. Ind. verb.; der Abate wird also wohl Protestant geworden sein. Zur Begründung seiner These führt er ausser den Kundgebungen des Unglaubens im 15. und 16. Jahrh. Auszüge aus italienischen Predigten des 17. und 18. Jahrh. an,

1) Diese Geschichte steht auch in dem Verzeichniss von spanischen Tractätchen bei Pelayo 3, 666. 668. 796. Ueber französische Tractätchen s. S. 902.

ferner Berruyer, de Prades u. s. w., auch die Correspondenz Benedicts XIV. und Querini's mit Voltaire und Passionei's mit Helvétius.

Fer. IV. 26. Jul. 1865 verbot die Inq. Roma papale descritta in una serie di lettere con note da L. Desanctis, Fir. 1865*, 494 S. 8. (im Index heisst er L. de Santis). Die Briefe waren zuerst 1852 englisch im Record unter dem Titel Papism and Jesuitism erschienen, dann in zwei Separatausgaben und in französischer und deutscher Uebersetzung. Die oben verzeichnete Ausgabe ist vom Verfasser umgearbeitet. Er erzählt in der Vorrede, er sei ein geborener Römer, sei 22 Jahre Mitglied einer mit den Jesuiten liirten Congregation, 8 Jahre Pfarrer in Rom, auch Prof. der Theologie und 10 Jahre Qualificator der Inquisition gewesen. Keine andere seiner zahlreichen Schriften ist verb., obschon schon 1850 die Civ. 1, 1, 242. 592 Saggio dommatico-storico sulla confessione und La tradizione, 1850, recensirte, auch nicht die von ihm und Vinc. Albarella d'Afflitto herausgegebenen Principii di fede e disciplina, estratti dalla parola di Dio per servire di base alla chiesa evangelica di Torino (Cantù 4, 574). Von Albarella wurde 1854 verb.: Gianavele ovvero i Valdesi di Piemonte, storia del secolo 17., Tor. 1853. — Maria al cuore dell' Italiano. Manifestazioni di un eremita dell' Appennino per servire di seguito alle Glorie di Maria scritte da Alfonso di Liguori, Fir. 1880, verb. 1880 als opus praed. etc., scheint also von einem Protestanten zu sein.

Adolfo de Castro, Historia de los protestantes españoles, 1851, die von den Quäkern Luis de Usoz y Rio († 1865) und B. Wiffen herausgegebenen Reformistas antiguos españoles, 1848—65, 20 vol., die Schriften von José Maria Blanco (White, † 1841) u. a. stehen nicht im Index[1]).

102. Schriften über die morgenländische Kirche.

Die Orientalen sind, wie früher (S. 145), so auch in den letzten hundert Jahren von der Index-Congregation sehr stiefmütterlich behandelt worden. Es stehen nur wenige, meist unbedeutende Schriften im Index. Dass darunter einige polnisch geschriebene sind, findet seine Erklärung darin, dass ein Pole, Peter Semeneńko aus der Congregation der Resurrectionisten,

1) Pelayo 3, 547. 675. Auch von den Schriften über Manuel Matamoros (1863), wovon Pelayo 3, 682 ausführlich handelt, hat man in Rom keine Notiz genommen. Manuel Mendoza y Rios, Gesch. meines segensvollen Uebertritts zur evangel. Kirche, aus der span. Handschr. v. Fr. Hebenstreit, 1819, scheint nur in Deutschland Aufsehen erregt zu haben und von Hebenstreit fabricirt zu sein. Mastiaux, Lit.-Ztg. 1820, 81.

Consultor der Index-Congregation ist. Am stärksten sind die unirten Armenier im Index vertreten. Die von Pius IX. in der Bulle Reversurus vom 12. Juli 1867 decretirte Umgestaltung ihrer kirchlichen Verfassung hatte ein förmliches Schisma zur Folge[1]), und drei 1872—73 in Rom selbst gedruckte Schriften von Ormanian gegen die Bulle und eine von Casangian wurden verboten. — Ausser dem Werke von A. Pichler über die kirchliche Trennung zwischen Orient und Occident (§ 113) und dem von Guettée (§ 111) ist noch eins von einem englischen Katholiken, E. S. Ffoulkes, in den Index gekommen.

1. 1770 wurden verb. Acta ecclesiae graecae annorum 1762 et 1763, s. de schismate recentissimo in eccl. graeca subnato commentarius Jo. Fr. Le Bret, 1764. — Im 19. Jahrh. sind ausser dem Buche von Colonna (S. 1015) noch folgende mir unbekannte verb.: *Ὁ βίος καὶ ἡ μαρτυρία τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ βαπτίστου* (steht unter O) und *Πίνακες παιδαγωγικοὶ εἰς χρῆσιν τῶν ἀλληλοδιδακτικῶν σχολείων τοῦ Ἰονικοῦ κράτους*, beide 1825 verb.

Die russische Kirche ist im Index nur vertreten durch Le catholicisme romain en Russie; études historiques par Dmitry Tolstoy, 1864, 1866 verb. mit opus praedamnatum ex reg. II. Ind. (so dass also schon vor 1870 die Russen als Haeretiker angesehen wurden; das Buch steht im Index unter Dmitry), und La chiesa cattolica romana e la chiesa greco-russa ortodossa ed in che differiscano fra loro, Fir. 1869, von der Inq. verb. 1871. — Die Werke des Erzbischofs Theoph. Procopowicz († 1736), Christ. orthodoxa theologia, 1773—75, Tractatus de processione spiritus s., 1772 u. s. w. (N. Bibl. Frib. 2, 2, 123), stehen nicht im Index, auch nicht mehrere in der Civ. 2, 5, 167; 2, 6, 423 kritisirte Schriften, nicht einmal die 1874 in Rom selbst erschienene Schrift La chiesa romana ne' suoi rapporti colle altre chiese cristiane e con tutto il genere umano. Memorie di Audio Wostokoff, trad. dal russo (Civ. 9, 7, 190).

1857 wurde mit d. c. ein polnisches Buch von einem ruthenischen (griechisch-unirten) Priester Joh. Pociej (1800—63, gestorben als Rector des Seminars und Kanzler des Domcapitels zu Chelm) verb., welches 1852 mit Approbation des Administrators von Chelm zu Warschau gedruckt war: O Jezusie Chrystusie . . . (Ueber Jesus Christus, wie auch über die ersten Christen und ihre

---

1) Die Bulle Acta S. S. 3, 386, andere Actenstücke ib. 3, 337; 5, 444. 572; 6, 273; 7, 225. Vgl. Deutscher Merkur 1872, 407; 1873, 130. Th. Lit.-Bl. 1873, 533. Der 1866 eingesetzte Patriarch Hassun wurde 1872 von Constantinopel vertrieben; 1879 unterwarfen sich der Gegen-Patriarch Kupelian und die meisten seiner Anhänger. Hassun wurde 1880 Cardinal, † 1883.

Bethäuser, 496 S. 8.). Der oben erwähnte Semenenko liess 1853 zu Posen eine Broschüre dagegen drucken, worin er Pociej vorwarf, dass er zu sehr zu Gunsten der schismatischen Griechen geschrieben [1]). Er hat ohne Zweifel ausser diesem Buche auch 1858 das polnisch geschriebene Buch des Warschauer Professors Al. Maciejowski (1793—1873) über die Slowenen in den Index gebracht: Historya prawodawstw Slowianskic (Historia legislationum Slovenicarum), Warschau 1834—39, nebst einem Anhange: Patmietniki . . . (Monumenta ad historiam, literaturam et legislationem Slovenorum), Petersb. 1839, 2 vol. Eine Schrift von ihm, die ins Französische übersetzt ist, Essai hist. sur l'égl. chrét. primitive des deux rites chez les Slaves . . . trad. par L. F. de Sauvé, Berlin 1846 (Pichler 2, 319), steht nicht im Index.

2. Die 1810 zu Beirut mit Approbation des päpstlichen Delegaten Aloys Gandolfi arabisch gedruckten Acten einer 1810 in dem Kloster Karkaph in der Diöcese Beirut gehaltenen Synode der Melchiten wurden durch ein Breve Gregors XVI. vom 10. Sept. 1835 (Bull. cont. 20, 27) verdammt. In dem Breve wird gesagt: die Acten seien nach einer von dem erwählten Patriarchen der Melchiten, Maximus Mazlum, als treu anerkannten italienischen Uebersetzung von der Congregation für die Correctur der Bücher der morgenländischen Kirche geprüft worden und würden verdammt, weil sie einige Sätze der Synode von Pistoja wörtlich oder dem Sinne nach enthielten, anderes, was nach Bajanismus und Jansenismus schmecke, eine Lehre über den Ablass, die schon bei Luther und der Synode von Pistoja verdammt sei, eine Beschränkung der Appellationen an den h. Stuhl u. s. w. Der Patriarch Agab Matar, unter dessen Vorsitz die Synode gehalten wurde, hatte diese Anschauungen durch den päpstlichen Visitator im Libanon, Germano Adami, Erzbischof von Hierapolis, kennen gelernt, der früher in Toscana gelebt und mit dem Bischof Ricci verkehrt hatte [2]). Die Acten stehen nicht im Index, auch nicht der Catechismus und andere Schriften von Adami, welche Pius VII. 1816 und 1822 in Breven an die melchitischen Bischöfe bei Strafe der Excommunication verboten hatte. Der Index ist aber 1875 mit einem arabisch geschriebenen, 1874 zu Beirut gedruckten Buche bereichert worden, welches wahrscheinlich in Europa nicht manchem zugänglich ist. Als Verfasser wird Aloysius Sabungi Syrus angegeben, und die dem (natürlich sehr incorrect abgedruckten) arabischen Titel beigefügte Uebersetzung lautet: Interpretatio doctorum Chorepiscopi Josephi David et Rev. Josephi Debs auctoris libri cui titulus: Spiritus confutationis.

3. In den Jahren 1783—87 erschien in Italien eine Reihe von Streitschriften über die armenische Kirche, speciell über die Frage, inwieweit eine Communio in sacris zwischen den unirten und den schismatischen Armeniern zulässig sei, von dem armenischen

1) Mittheilung des Bibliothekars Estreicher zu Krakau.
2) Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835, 19. Coll. Lac. 2, 549.

Banquier Marchese de Serpos (die von ihm herausgegebenen Schriften soll der Ex-Jesuit Jos. Marinovich aus Dalmatien, 1741—1801, verfasst haben), P. M. del Mare, G. D. Stratico u. a.[1]). Es ist aber keine dieser Schriften in den Index gekommen. — 1853 wurden gleichzeitig verb.: Il Mechitarista di S. Lazzaro di Venezia. Osservazioni critiche sopra l'opusculo: Memoria diretta a sviluppare i motivi delle imputazioni che si reproducono a carico della congregazione de' monaci armeni Mechitaristi, und Contro l'anonimo autore del libello intit. Il Mech. di Venezia, breve risposta nella sua specialità del Prete Veneziano Gius. Cappelletti (von ihm wird also auch die Memoria sein), mit dem Zusatze: Damnatur utrumque opus ut libellus famosus. Die Schriften werden mit dem Streite zusammenhangen, über den Pichler 2, 487 berichtet: 1846 gründete der Mechitarist Minassian eine „nationale Gesellschaft," deren Zweck die Vereinigung der religiös so scharf geschiedenen Armenier zu einer politischen Nation war. Die ganze armenische Jugend, namentlich solche, die im Auslande studirt hatten, ergriffen mit Begeisterung diesen Gedanken. Der Primas Hassun weigerte sich aber, die Statuten zu genehmigen, und die Propaganda bestätigte 28. Mai 1850 sein Verwerfungsurtheil und gab als Hauptgrund die Gefahren an, welche hieraus dem geistlichen Wohle der Armenier erwachsen könnten. Der Verein constituirte sich aber trotzdem und die Mechitaristen zu Venedig begünstigten das Werk wenigstens heimlich. Dadurch zogen sie sich den Hass der Römischen Geistlichen zu und es entstand ein heftiger Schriftenwechsel, woraus ersichtlich ist, dass letztere und mit ihnen die Wiener Mechitaristen und die Antonianer im Libanon die Frage über die Erlaubtheit der Gemeinschaft des Gottesdienstes zwischen unirten und schismatischen Armeniern, welche Clemens XI. 1719 für die Türkei auf die Vorstellung Mechitars bejahend entschieden hatte, wieder verneinten.

Die Schriften gegen die Bulle Reversurus wurden von der Inq. verb., zuerst zwei von P. Malachia Ormanian, Procurator der Armenier in Rom: Les droits civiles et la liberté religieuse des catholiques d'Orient, Rom 1872, und Il Reversurus ovvero la Turchia ed il Papato. Studi giuridici, estratti dalla Rivista giuridica Anno II, fasc. 1. e 2., Rom 1872, verb. 1872, dann eine von Placidus Casangian, Erzbischof von Antiochia, Generalabt der Antonianer und Vicar des Patriarchen von Cilicien, Risposta finale degli Orientali agli occidentali 1872, verb. 1873, zuletzt eine Vertheidigung dieser Schrift (gegen die Broschüre: Réponse à la brochure intit. „Dernière réponse des Orientaux aux Occidentaux," Constp.

---

1) Hurter 3, 628. Ueber die Schriften wird in den Florentiner Novelle letterarie 1786—87 berichtet. Die umfangreichste ist: Compendio storico di memorie cronologiche concernenti la religione e la morale della nazione Armena suddita dell' Impero Ottomano. Opera . . . presentata alla S. Congr. di Propaganda dal Marchese de Serpos, Ven. 1786, 3 vol. 8.

1873, 50 S. 4.; Civ. 8, 11, 57) von Ormanian, Le Vatican et les Arméniens, Rom 1873, 307 S. 8., verb. 1874. — Casangian nahm als Erzbischof von Antiochia an dem Vaticanischen Concil Theil, — in der letzten Schrift ist eine von ihm 21. Jan. 1870 gehaltene Rede abgedruckt, — wurde aber im April von Pius IX., weil er sich einer Visitation des Klosters in Rom widersetzte, seines Amtes als Generalabt der Antonianer entsetzt und zu Exercitien verurtheilt und floh nach Galata[1]). In dem Decrete der Inq. von 1873 ist seinem Namen beigefügt: qui sibi injuria usurpat titulum Archiepiscopi Armeni cath. Antiochiae et Abbatis gen. ordinis Antoniani. In einem Decrete der Index-Congr. vom 20. Juni 1881 wird gemeldet: Auctor laud. etc.

4. Ueber das Verbot der italienischen Uebersetzung von Herm. Jos. Schmitt, Kritische Gesch. der neugriech. und russischen Kirche, Mainz 1840, s. o. S. 1027. Am 14. Dec. 1868 wurde verb. Edmund S. Ffoulkes (im Index heisst er Foulkes F.), Christendoms divisions, being a philosophical sketch of the divisions of the christian family in East and West, Lond. 1865. 67, 2 vol., am 22. März 1869 The Church's Creed or the Crown's Creed. A letter to . . . Archb. Manning, 1868. Nicht verb. ist The Roman Index and its late proceedings. A second letter to . . . Archb. Manning, 1869, worin über die mündlichen und brieflichen Verhandlungen zwischen Ff. und dem Erzbischof vom Nov. 1867 bis Sept. 1869 berichtet wird. Das Buch von Ff. wurde von Katholiken in England scharf getadelt, -- namentlich der 2. Theil: Greeks and Latins, being a full and connected history of their dissensions and overtures for peace down to the Reformation, — auch von Manning missbilligt, aber, wie es scheint, nicht von diesem in Rom denuncirt. Die Broschüre, in welcher Ff. seine Ansicht über das Filioque vertheidigt, — weil es hauptsächlich durch den Einfluss des Gothenkönigs Reccared und Carls des Grossen in das lateinische Symbolum gekommen, nennt er dieses the Crown's Creed, — erklärte Manning für ketzerisch. Sich dem Urtheil der Index-Congr. zu unterwerfen, die ihm übrigens ihr Decret weder vor noch nach der Publication mittheilte, lehnte Ff. von vornherein ab; mit einer Erklärung, die er zu unterzeichnen bereit war, erklärte sich der Erzbischof zufrieden, schickte sie aber nach Rom und von dort wurde eine einfache Unterwerfung verlangt. Da Ff. diese verweigerte, erklärte ihm der Erzbischof, er werde nicht mehr zu den Sacramenten zugelassen werden[2]).

---

1) Quirinus S. 331. Die amtlichen Actenstücke Acta S. S. 5, 500. Pius IX. berief sich bei der Absetzung Casangians darauf, die Ordensregel, dass der Generalabt für 3 Jahre gewählt werden solle, sei ohne päpstliche Genehmigung dahin geändert worden, dass er lebenslänglich fungiren solle; nach Ablauf von 3 Jahren sei also Casangian nur noch ex pontificia indulgentia et ad nutum Sedis Apost. im Amte gewesen.

2) Ffoulkes ist zur englischen Kirche zurückgekehrt, von der er 1855 zur römisch-kath. übergetreten (er war Fellow und Tutor im Jesus College zu Oxford). Gegen ihn schrieben u. a. der Jesuit Bottalla, der

Ein Buch eines eifrig römisch-katholischen Theologen, Die Epiklesis der griechischen und orientalischen Liturgieen und der römische Consecrationskanon, von Dr. L. A. Hoppe, Regens des Seminars zu Braunsberg, 1864 (Th. Lit.-Bl. 1866, 318), wurde in Rom in Folge einer Denunciation in Untersuchung genommen. Man liess aber Gnade für Recht ergehen: das Buch wurde nicht verb., aber Hoppe veröffentlichte im Katholiken, in welchem 1866, 2, 526 Scheeben sein Buch sehr gelobt hatte, 1869, 1, 383 eine Erklärung, in welcher er, — die ohne Zweifel von Rom ihm zugegangene Weisung nicht erwähnend, — die wesentlichen Punkte seiner Ansicht zurücknahm und namentlich versicherte, er halte mit voller katholischer Entschiedenheit unverbrüchlich fest, dass die Consecration ganz allein durch die Stiftungsworte Christi geschehe, wie denn auch die entgegengesetzte Behauptung Pius VII. in dem Breve vom 8. Mai 1822 verworfen habe.

103. Philosophische und naturwissenschaftliche Schriften.

1817 wurde eine schon 1801 erschienene französische Schrift über Kant von Ch. de Villers verboten, 1821 eine eben erschienene italienische Uebersetzung der Kritik der reinen Vernunft[1]), 1820 bezw. 1828 eine französische und eine italienische Uebersetzung von Buhle's Geschichte der neuern Philosophie (1800—1805), von Tennemanns Grundriss der Geschichte der Philosophie (zuerst 1812) 1845 eine 1837 erschienene italienische Uebersetzung (von B. Poli, mit Zusätzen), aber mit quocunque idiomate, von Schweglers Geschichte der Philosophie im Umriss (1848 u. o.) 1865 eine polnische Uebersetzung. Sonst ist die deutsche Philosophie, abgesehen von Günther, Frohschammer, Huber und Oischinger, nur durch ein Buch von Carriere und einige unbedeutende Sachen vertreten, die Naturwissenschaft durch eine italienische Uebersetzung der Physiologie von Burdach. — Von Jeremy Bentham steht eine Reihe von Schriften im Index, ferner noch Richard Whately's Elements of logic, zuerst 1827, verboten

---

Oratorianer Ryder und Dr. Ward (in der Dublin Review). Er hat später noch geschrieben: Is the Western Church under an anathema? 1869.

1) Sie ist von dem Mediciner Vincenzo Mantovani (1773—1832; Tipaldo 5, 193) und erschien zu Pavia 1821—23 in 3 Bänden, wurde also verb., ehe sie vollendet war.

1851, nachdem 1850 die 9. Auflage erschienen war, und ein Buch von John Stuart Mill. Von der 1794 erschienenen Zoonomie von Erasmus Darwin wurde 1817 eine italienische Uebersetzung verboten. Seinen Enkel Charles Darwin und dessen Anhänger kennt der Index nicht. Ein Buch des Americaners Draper wurde 1876 zunächst in einer spanischen Uebersetzung verboten. Auch einige spanische Originalwerke stehen im Index, zwei von dem Hauptvertreter der Krause'schen Philosophie in Spanien, Julian Sanz del Rio, auch einige Schriften von Anhängern dieser Philosophie an der Brüsseler Universität, Ahrens u. a. — Die französische Philosophie ist stärker im Index vertreten. Von dem Marquis de Condorcet, dessen Oeuvres 1804 in 21 Bänden erschienen waren, wurde 1827 Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain; ouvrage posthume, 1795, verboten, der 1769—73 erschienene Cours d'étude des Abbé de Condillac sogar erst 1836. In den ersten Jahrzehnten wurden ausserdem je ein Buch von Cabanis und Destutt de Tracy und mehrere naturwissenschaftliche Werke verboten, später je eins von A. Comte und V. Cousin, — das Verbot weiterer Schriften von diesem unterblieb in Folge eines devoten Schreibens an Pius IX. und der Verwendung hochgestellter geistlicher Freunde, — und mehrere von Vacherot, Lerminier und einigen anderen. — Von den italienischen Philosophen (über Rosmini und Gioberti s. § 115) stehen mit sämmtlichen Werken im Index A. Vera, B. Spaventa und G. Ferrari, mit vielen Terenzio Mamiani und P. Siciliani, mit mehreren Ausonio Franchi, L. Stefanoni, R. Ardigò u. a., mit je einem L. Ferri, L. Settembrini u. a. Wenn auch die Zahl der italienischen philosophischen Schriften im Index verhältnissmässig am grössten ist, so ist es doch immer nur noch ein geringer Bruchtheil von denjenigen, die man hätte verbieten können[1]), und Grundsätze, nach welchen die Auswahl getroffen worden, sind nicht zu erkennen.

1. Von dem Lothringer Charles de Villers, der seit 1792 in Deutschland lebte und 1815 zu Göttingen starb[2]), wurden 1817

1) Vgl. A. Morgott, Studien über die italienische Philosophie der Gegenwart, Katholik 1868—1874. K. Hillebrand, Italia 2, 9.

2) Briefe aus dem handschriftlichen Nachlasse des Ch. de Villers, herausg. von M. Isler, Hamb. 1879. Nippold, Einl. in die Kirchengesch. S. 382. 603.

zwei Schriften verb.: Philosophie de Kant, ou principes fondamentaux de la philosophie transcendentale, Metz 1801, 2 vol., und Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther, 2. Ed., Paris 1811. Letzteres Buch ist die Bearbeitung einer von dem Institut de France ausgeschriebenen Preisfrage, zuerst 1803, dann wiederholt gedruckt, auch in drei deutschen Uebersetzungen (u. a. von K. F. Cramer mit Vorr. und Beilagen von Henke, 1805), zwei englischen und einer holländischen, von F. v. Kerz, Ueber den Geist und die Folgen der Reformation . . . Seitenstück der Preisschrift des Villers, 1810, bekämpft. In Spanien wurde der Essai schon 1806 strenge verb., mit der Motivirung: er sei voll von Schmähungen gegen die kath. Religion und enthalte irrige, ketzerische, gottlose und die infame Secte Luthers begünstigende Sätze. Noch in demselben Jahre wurde auch Discours qui a eu la mention honorable sur cette question . . . par M. Leuliette, Paris 1804, verb. als ein revolutionäres, irreligiöses, ketzerisches, gottloses, für die Religion und den Staat schädliches Product.

Hinter Jean Gottlieb Buhle, Histoire de la philosophie moderne . . . trad. par A. J. L. Jourdan, 6 vol., verb. 1820, steht, als ob das ein anderer Autor wäre, G. Amadeo Buhle, Storia della filosofia moderna, verb. 1828. — Unter C. F. Burdach steht: Trattato di fisiologia considerata quale scienza di osservazione, con giunte de' professori Baer, Meyen . . ., voltata dal tedesco in francese da A. G. L. Jourdan, prima traduzione italiana per cura di M. G. Levi, verb. 1851. Louis Büchner, dessen Schriften doch auch ins Italienische übersetzt sind, steht nicht im Index. — Schwegler steht im Index als Schwgler hinter Schwenckfeld. Die polnische Uebersetzung seiner Geschichte der Philosophie ist nach der 4. Auflage angefertigt und mit einem Anhange über die Philosophie in Polen von A. E. K. zu Warschau 1863 erschienen. Man hätte, wie bei L. Sterne beifügen können: Opus germanice editum, sed tantum in polonica versione ad S. Congr. relatum (wohl von Semenenko, S. 1028). Von Ed. Zeller ist nur (1877) verb. La légende de St Pierre, premier évêque de Rome, traduit par Alfred Marchand, aber mit quocunque idiomate. — 1838 wurden fünf pädagogische Schriften von J. B. Graser verb. (in den neuesten Indices heisst er Grasser), wohl weniger wegen ihres Inhalts, als wegen des Verfassers, der katholischer Priester, kurze Zeit Professor der Theologie in Landshut, dann baierischer Schulrath war, sich aber verheirathet hatte, † 1841 (A. D. B. 9, 584). — Von M. Carriere wurden Religiöse Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk, 2. Aufl. 1856, 1857 verb. (§ 113). Sonst stehen noch im Index: Dr. Thürmer, Die Filosofie ohne Schleier, Wien 1854, verb. 1854; Lehrbuch der Psychologie von Dr. Friedr. Dittes, Director des Pädagogiums in Wien, 1876, verb. 1879 mit Opus praedamnatum ex reg. 2. Ind. Trid. (es handelt doch nicht ex professo de religione); Der Vernunftstaat nach seinen Rechten und Pflichten, von Fr. Gaspar, Luxemb. 1883, 226 S. 8., verb. 1884 (bald darauf Auctor laud. etc.).

2. Von Jeremy Benthams (1748—1832) zahlreichen Schriften

stehen im Index: Trattato di legislazione civile e penale. Traduzione dal francese di Michele Azzariti, verb. 1819 (das französ. Original war 1802 erschienen); Essai sur la situation politique d'Espagne etc. (1821), verb. 1826; Teoria delle prove giudiziarie (französisch 1823), verb. 1828; Déontologie ou science de la morale; ouvr. posthume (1833), verb. 1835, — von J. Stuart Mill Principles of political economy with some of their applications to social philosophy, 1848, 3 vol., 4. Ed. 1854, verb. 1856. Das Werk von Erasmus Darwin ist als Zoonomia ovvero leggi della vita organica, con aggiunte zu Mailand 1803 ff. in 6 Bänden erschienen. Von John William Drapers († 1882) History of the conflicts between religion and science, 1874, 2 vol., erschien 1876 zu Madrid eine Uebersetzung von Augusto T. Arcimis (Pelayo 3, 804. 823). Sie wurde noch in demselben Jahre verb., aber mit quocunque idiomate. Civ. 10, 1, 142; 2, 288 wird eine italienische Uebersetzung von Sola (1876) ausführlich kritisirt, um das Verbot zu rechtfertigen[1]).

Von Julian Sanz del Rio stehen im Index: Ideal de la humanidad para la vida, con introduccion y comentarios, Madrid 1860, verb. 1865, und Cartas inéditas, publicadas por D. Manuel de la Revilla, Madrid s. a. (1875), 109 S. 8., verb. 1876[2]), von José del Perojo, einem Schüler Kuno Fischers, Ensayos sobre el movimiento intelectual en Alamania, 1. Serie, Madrid s. a. (1875), verb. 1877, ein Duodezbändchen über Kant, Heine, Schopenhauer u. s. w.

3. Seit 1841 wurde eine Reihe von Schriften von Professoren der Brüsseler Universität, Anhängern der Krause'schen Philosophie, verb., zuerst 1841 Cours de philosophie d'histoire, fait publiquement à l'Univ. de Bruxelles par Jean-Jacques Altmeyer, 1840, — und Annuaire de la société des étudiants de l'Univ. libre de Bruxelles (steht irrthümlich im Index auch unter Altmeyer), — dann 1842 von demselben Introduction à l'étude philos. de l'humanité 1837, und von Henri Ahrens († 1874) Cours de droit naturel ou de philosophie du droit, fait d'après l'état actuel de cette science en Allemagne, zuerst 1838, 6. Ed. 1868 (das einzige Buch von ihm, welches im Index steht), — 1845 von Guill. Tiberghien Essai théorique et hist. sur la génération des connaissances humaines dans ses rapports avec la morale, la politique et la religion (Mémoire couronné par le jury du concours universitaire), 1844. Erst 1880 kamen weitere Schriften von ihm in den Index: Eléments de morale universelle à l'usage des écoles laïques, 1879, und Les commandements de l'humanité ou la vie morale sous forme de catéchisme po-

---

1) Das Buch (s. Zöckler, Gesch. der Beziehungen zw. Theol. und Naturwiss. 2, 595) scheint in Italien und Spanien Aufsehen erregt zu haben. In Madrid erschienen 1881 zwei Widerlegungen, von Orti y Lara und Miguel Mir S. J., in Italien eine von Salv. di Bartolo 1881 in 2. Aufl. Kath. Vierteljahrschr. 1881, 721. 729.

2) Pelayo, 3, 715. 799, wo auch die Analisis del pensamiento racional, Madrid 1877, 446 S., und andere Schriften von Sanz und anderen Krauseanern, die nicht im Index stehen, besprochen werden.

pulaire, von diesem auch eine 1879 zu Puebla erschienene spanische Uebersetzung von Garcia Moreno, beide mit opera praedamn. ex reg. II. Ind. und quoc. idiomate, — dann 1881: Enseignement et philosophie. Mission de la philos. à notre époque. Doctrine de Krause. Le positivisme et la méthode d'observation. La théologie et l'origine du langage etc., Brux. 1873, und Psychologie élémentaire, 1879. — 1857 wurde auch ein Buch der Genter Studenten verb.: Noord en Zuid. Akademische mengelingen uitgegeven door het taal-minnend studenten-genootschap . . te Gent met de medewerking van studenten aan de verschillige hollandsche en belgische hoogescholen. — Von den zahlreichen Schriften des Genter Professors François Laurent stehen im Index nur Hist. du droit des gens et des relations internationales verb. 1852, und Etudes sur l'hist. de l'humanité, verb. 1856. Unter diesen Gesammttiteln hat er allerdings eine Reihe von Bänden herausgegeben, aber die meisten erst nach 1852 bezw. 1856 [1]).

4. Cours d'étude pour l'instruction du Prince de Parme, aujourdhui S. A. R. l'Infant D. Ferdinand, Duc de Parme, Plaisance etc., par M. l'abbé de Condillac, — er war ein Neffe des Card. de Tencin, † 1780, — behandelt in 13 Bänden Moral, Politik, Geschichte, Philosophie u. s. w., die Philosophie nach Locke's Ansichten, die Geschichte im anticurialistischen Sinne. Das Werk wurde 1769—73 zu Parma gedruckt, wegen einiger dem spanischen Hofe missfälligen Stellen unterdrückt, nach einem vor der Confiscation geretteten Exemplare in Zweibrücken nachgedruckt und dann auch die Originalausgabe mit Cartons und dem falschen Druckort Deux-Ponts freigegeben. In Spanien wurden 1789 von den 12 Bänden der Genfer Ausgabe von 1780 die 6 ersten erlaubt, die 6 anderen strenge verb. Condillacs Oeuvres erschienen 1798 in 23, 1803 in 31 Bänden. In Spanien wurden 1804 von der erstern Ausgabe vol. 12. 15—21 verb. — Von Condorcet steht auch im span. Index nur die Esquisse, aber als 1797 strenge verb. Sie wurde 1795 auf den Antrag Daunou's auf Kosten des Convents in 3000 Exemplaren gedruckt; 1817—24 erschienen 4 Ausgaben (§ 108). — Nicht ganz so verspätet sind folgende Verbote: P.-J.-G. Cabanis, Rapports du physique et du moral de l'homme, 1802—3, 2 vol., verb. 1819; — A.-L.-Cl. Destutt de Tracy, Elements d'idéologie, 1801, und Idéologie, Nouv. éd. 1817 (1817—24 3 Ausg.); verb. wurde 1820 zunächst eine Uebersetzung von Cav. Compagnoni (zugleich Saggio di un trattato morale in forma di catechismo in seguito degli Elementi d'ideologia), aber mit dem Zusatze: quocunque idiomate sive cum praef. et notis equitis Compagnoni sive sine illis [2]); — Principii filosofici, polit. e morali del Maggior Weiss, etiam la versione

1) Theol. Lit.-Bl. 1871, 563. Etudes rel. 1867, 12, 341.

2) Die Idéologie erschien 1824 spanisch; aus den Elements gab 1821 (also nach dem Verbote) der spanische Geistliche J. J. Garcia einen Auszug heraus. Pelayo 3, 515. Im Index heisst der Autor übrigens Destrutt.

dal francese dell' Avvocato Camillo Ciabatta con note del traduttore, also aus Anlass der Uebersetzung verb., und zwar 1827, nachdem eben von den Principes phil., polit. et moraux, zuerst En Suisse 1775, 2 vol., in Brüssel 1826 die 10. Auflage erschienen war; — J. F. Amice, Manuale di filosofia sperimentale, . . . prima versione ital. con . . . osservazioni di Stef. Ticozzi, Mil. 1832, verb. 1834. — Von Anthelme Richerands (1779—1840) Nouveaux éléments de physiologie, 1802 (10. Ed. 1832), die Feller als eins der besten Bücher über diesen Gegenstand bezeichnet, wurde eine Uebersetzung, Nuovi elementi di fisiologia, 2 vol., 1818 mit d. c. verb., unbedingt 1820 italien. Uebersetzungen einer Physiologie von B. Moion und einer gerichtlichen Medicin von P. A. O. Mahon, — 1833: Compendio di storia fisica e morale dell' uomo da G. Gius. Virey (1776—1846), posto in italiano e corredato di brevi annotazioni dal Dott. F. Gius. Bergamaschi (das Original: Hist. naturelle du genre humain, 1801, N. Ed. 1824, 3 vol., wird von Feller als antimaterialistisch bezeichnet), und De l'irritation et de la folie par F.-J.-V. Broussais, 1828; — ferner Fr.-Vincent Raspail, Nouveau système de chémie organique, 1833, verb. 1834; J.-A.-L. Fossati, Nouveau manuel de phrénologie par Georges Combes, trad. de l'anglais, verb. 1837.

Von Victor Cousin († 1867) steht im Index nur Cours d'histoire de la philosophie, 1827, 2. Ed. 1840, 3 vol., verb. 8. Juli 1844. Das Verbot wurde erst 5. April 1845 publicirt, vielleicht weil man schon damals an die Möglichkeit dachte, Cousin zu einer Unterwerfung bestimmen zu können. Im Anfang der fünfziger Jahre (vgl. 902) wurde namentlich durch den Bischof Pie von Poitiers das Verbot des Buches Du vrai, du bien et du beau betrieben, obschon sich Cousin in der Ausgabe von 1855 sehr warm gegen Materialismus und Atheismus und für die Religion des Evangeliums aussprach, auch in neuen Auflagen seiner anderen Werke manches corrigirt und sich überhaupt den christlichen Anschauungen viel mehr genähert hatte. Einem Censor wie Perrone konnte es nicht schwer fallen, der Censur würdige Sätze in dem Buche zu finden. Es kam aber zu keiner Verdammung. Cousin selbst sagt, der Bischof Rendu von Annecy habe sich in Rom seiner angenommen [1]). Falloux berichtet darüber im Correspondant 1872, 87, 1065: Lacordaire wusste, dass die Verdammung beantragt war, und war sehr betrübt darüber

1) Lettere di Gino Capponi 3, 212. S. 214 erzählt er: der Erzbischof Sibour habe auf der Kanzel sein Buch lobend erwähnt; das habe die Partei des Univers veranlasst, die Verdammung desselben zu betreiben; er habe dem Erzbischof gesagt: Monseigneur, ich habe schon viele Feinde; durch Ihr Lob haben Sie mir die Ihrigen geschenkt; die hätten Sie für sich behalten können. — Perrone war, wie der damalige Präfect der Index-Congr., Card. Andrea, berichtet, bei der Sache stark betheiligt und äusserte seine Befriedigung darüber, dass dieselbe nicht der Inquisition, sondern der Index-Congr. übergeben worden, da diese im Auslande in grösserm Ansehen stehe als jene. Deutscher Merkur 1880, 300.

. . . Sibour und Maret brachten Cousin mit vieler Mühe dazu, um die von der Index-Congr. schon vorbereitete Verdammung abzuwenden, unter dem 30. April 1856 an den Papst folgenden Brief zu richten: Der Erzbischof hat mir einen freundlichen Brief Ew. Heiligkeit mitgetheilt . . . Man hat E. H. ganz richtig berichtet, dass ich die christliche Religion liebe und auf den Triumph und die Ausbreitung des Christenthums alle meine Hoffnungen für die Zukunft der Menschheit setze. Es schmerzt mich, dass früher meine Absichten in ein falsches Licht gestellt worden sind (Affligé d'avoir vu autrefois mes intentions trahies par de fausses apparences), und ich habe darum in der letzten Zeit ein ganz vorwurfsfreies philosophisches Buch schreiben wollen, bei dem ich gebildete und angesehene Geistliche zu Rathe gezogen habe. Wenn darum trotz aller von mir und meinen gelehrten Rathgebern angewandten Sorgfalt uns einige Stellen entgangen sein sollten, die das Herz E. H. beunruhigen könnten, so möge man sie mir bemerklich machen, und ich werde sie gern beseitigen, da ich nichts mehr wünsche als mich selbst und meine bescheidenen Schriften immer mehr zu vervollkommnen.

Gleichzeitig mit dem Buche von Cousin wurden 1845 verb.: Tennemanns Geschichte der Philosophie (s. o.), ein Manuel de philosophie à l'usage des elèves qui suivent les cours de l'Université von Ch.-Aug. Mallet, und die schon 1825 erschienenen Essais sur les reports primitifs qui lient ensemble la philosophie et la morale par le Chevalier Bozzelli, einen Neapolitaner, der in Frankreich lebte[1]). — Von einem Schüler Cousins, Jean-Philibert Damiron wurde schon 1834 verb. Essai sur l'hist. de la philosophie en France au 19. siècle, 1828, 2 vol., gleichzeitig von Eugène Lerminier Philosophie du droit, 2 vol. (3. Ed. 1853), und De l'influence de la philos. du 18. siècle sur la législation et la sociabilité du 19., 1833, von diesem 1836 noch Au-delà du Rhin, ou tableau polit. et philos. de l'Allemagne depuis Mad. de Staël jusqu' à nos jours, 1835, 2 vol. — Von Etienne Vacherot, der 1839—51 Cousins Suppléant an der Sorbonne war und 1868 dessen Nachfolger in der Academie des sciences morales et politiques wurde, wurde 1850 verb. die Histoire de l'école d'Alexandrie, 1846—51, 3 vol., die damals in Frankreich u. a. von Gratry scharf angegriffen wurde[2]). 1869 wurde von ihm noch La religion, Par. 1866, verb.

Von Auguste Comte († 1857; im Index heisst er Compte) wurde 1864 verb. Cours de philosophie positive, Paris 1864, also die 2. Ausgabe (die 1. war 1839—42 erschienen), mit der Vorrede von Littré, 6 vol. 8. Keine der anderen Schriften von Comte steht im Index, auch keine von Littré, der 1863 von Dupanloup scharf angegriffen, 1871, obschon aufs neue als Atheist angegriffen, Mitglied

---

1) Er wurde 1820 aus Neapel verbannt, wurde aber 1848 dort Minister. La Farina, Storia, 3. 165. Vgl. Carové, Neorama S. 13. 364.

2) Ami de la rel. 153, 54. Revue des sc. eccl. 1870, 2, 16.

der Akademie und erst 1881 unmittelbar vor seinem Tode getauft wurde. — Von einem andern Positivisten, Hippolyte-Adolphe Taine wurde 1866 verb. Histoire de la litérature anglaise, 1863, 4 vol. (3. Ed. 1873, 5 vol.), welche nicht nur von Dupanloup als atheistisch angegriffen, sondern auch 1864 von der Akademie als die Moral, die Willensfreiheit und die menschliche Verantwortlichkeit bedrohend vom Concurse ausgeschlossen wurde. Andere Schriften von ihm stehen nicht im Index. Gleichfalls 1866 wurden verb. L'âme au point de vue de la science et de la raison, par J.-P. Chevalier de Saint-Pol en Artois, (1861, Ed. refondue, 2 vol.) 1863, und Le problème de la vie: recherche des bases d'une philosophie pratique, par Jacques Legrand 1864.

1848 wurde ein unbedeutendes Buch von Fr. Klee verb., Le déluge, considérations géologiques et hist. . . ., 1846 (zuerst 1843 deutsch, aus der dänischen Handschrift übersetzt). Von den zahlreichen irreligiösen naturwissenschaftlichen Schriften wurden 1873 verb.: Arthur Mangin, L'homme et la bête. Ouvr. illustré de 120 figures, 1872, und Louis Figuier, Le lendemain de la mort ou la vie future selon la science, 4. Ed. 1872 (die 1. Auflage 1871). Während andere Schriften von diesen und ähnlichen Autoren frei ausgingen, wurde nach der Regel Dimittit corvos, vexat censura columbas, 1875 verb.: La foi et la science, explosion de la libre pensée en Août et Sept. 1874. Discours de M. Tyndall, Dubois Reymond, Owen, Huxley, Hooker et Sir John Lubbock, annotés par M. l'Abbé Moigno, Chan. de St. Denis, Rédacteur en chef des Mondes, 1875, mit den Zusätzen: Opusculum in 8. p. XXIV. 216, und Opus praed. . . . non tamen ob notas et praefationes editoris ipsius Moigno. Bonnetty hat freilich diesem Decrete eine gute Seite abzugewinnen gewusst, indem er in dem Register zu dem 11. vol. seiner Annales de philos. chrét., in welchem er das Decret mitgetheilt, verzeichnet: Huxley mis à l'Index, Tyndall mis à l'Index, ... Moigno, ses notes sur Tyndall et autres naturalistes approuvées par la Congr. de l'Index. Aber von einer Approbation der Noten kann nicht die Rede sein; der Wortlaut des Decrets schliesst nicht einmal die Deutung aus, dass die Discours prädamnirt seien, die Noten aber jetzt verdammt würden. Jedenfalls wäre es richtiger gewesen, die Schriften von Tyndall und Genossen, von denen nicht eine einzige im Index steht, direct für prädamnirt zu erklären und das Antidotum, welches der gute Moigno beigefügt, — den Pius IX. wegen seiner tapfern Bekämpfung der ungläubigen Naturforscher 1871 zum Dr. theol. ernannt hat, — passiren zu lassen[1]).

5. Die italienischen Schriften, welche 1817—48 verb. wurden und unter Ambr. Balbi, Fracassi-Poggi, Lallebasque (angenommener Name des Advocaten Pasquale Borelli), Mamone, Muti-Bussi (Auctor laud. etc.), Ortolani, Regulèas (von der Inq. verb., Auctor laud. etc.), Troisi, Arringa, Cognizione, Pensieri stehen, sind, so viel ich

1) Ueber Moigno s. Ann. de phil. chrét. 5, 18, 405.

weiss, von keinem Belang. Der Verdammung durch ein besonderes langes Breve Gregors XVI. vom 5. Aug. 1843 (Acta S. S. 10, 152) wurde gewürdigt: Lettera sulla direzione degli studii di Francesco Forti, Ginevra 1843. Der Papst bezeichnet sie als Libellus mole quidem exiguus, sed argumenti varietate et errorum multitudine magnis voluminibus habendus aequipollens. Nach dem was er weiter darüber sagt, muss sie rationalistisch sein [1]). — Von Giacomo Leopardi (Kath. 1869, 1, 27) wurden 1850 Operette morali mit donec emendentur verb. Sie waren zuerst 1827 erschienen. Die Civ. 10, 8, 566 sagt, nur diese Schrift sei wegen des darin hervortretenden gottlosen Unglaubens (mit d. c.!) verb., und zwar erst nachdem 1849 zu Florenz eine neue Ausgabe erschienen (und das Buch 22 Jahre frei circulirt hatte).

Von dem Grafen Terenzio Mamiani della Rovere, geb. 1800, der in Gioberti's Primato als Philosoph, Dichter und Patriot gefeiert wird, — er war 1831 Mitglied der provisorischen Regierung in Bologna, 1848 Minister Pius' IX., 1860 Minister in Turin und ist jetzt italienischer Senator, — wurden zuerst, 1838, verb.: Nuove poesie und Del rinnovamento della filosofia antica italiana, 1834 (3. Ed. 1836). Letzteres Buch war von Rosmini bekämpft, aber nicht von ihm denuncirt worden [2]). 1850 wurden ausser einer politischen Broschüre (§ 114) verb. Dell' ontologia e del metodo und Dialoghi di scienza prima raccolti, Vol. I., Paris 1846. Erst nach einer Pause von fast 20 Jahren kamen dann 1869 in den Index: Nuovo diritto pubblico europeo, Napoli 1860, und Teorica della ragione e dello stato e sue speciali attenenze con Roma e le nazioni cattoliche, Fir. 1868. Zwei 1880 zu Mailand erschienene kleine Schriften wurden sofort verb.: La religione dell' avvenire, ovvero della religione positiva e perpetua del genere umano libri sei (Civ. 11, 8, 194 behauptet, Mam. suche darin das Christenthum zu beseitigen und den Deismus zu fördern), und Critica delle rivelazioni, mistica dottrina del pastore Gionata Heuerley di Charleston, frammenti pubblicati da Ter. Mamiani in appendice al suo libro: La religione. 1881 wurden dann noch einige ältere Schriften verb.: Confessioni di un metafisico Fir. 1865, 2 vol. (nach Civ. 6, 6, 203

---

1) In dem Breve steht, sie sei sub nomine di Franc. F. erschienen. F. A. Gualterio, Gli ultimi rivolgimenti italiani, 1852, 2, 59 spricht ausführlich von einem Franc. Forti, einem Enkel Sismondi's, der einer der talentvollsten jungen Männer Italiens, gemässigt liberal und ein fleissiger Mitarbeiter der 1833 unterdrückten Antologia von Vieusseux gewesen, aber schon mit 32 Jahren gestorben sei.

2) Il Rinnovamento . . . esaminato da Ant. Rosmini, 2. Ed. 1840; vgl. Werner, Rosmini, S. 79. In einem Briefe von 1842 sagt Gioberti, Rosmini habe sich bemüht, ihn und Mamiani in den Index zu bringen. Dom. Berti, Di V. Gioberti, 1881, p. 122, der den Brief mittheilt, bezeichnet die Angabe als unrichtig. — 1870 interessirte sich Mam. noch lebhaft für die kirchliche Reformbewegung; Rhein. Merkur 1871, 463. K. Hillebrand, Italia 4, 229.

spricht er hier als Filosofo convertito dal psicologismo scozzese all' ontologismo platonico); Le meditazioni Cartesiane rinnovate nel secolo 19., vol. I., Fir. 1869; Compendio e sintesi della propria filosofia, ossia nuovi prolegomeni ad ogni presente e futura metafisica, Tor. 1876 (Civ. 10, 1, 585; 10, 2, 69), — endlich 1882: Delle questioni sociali e particolarmente dei proletari e del capitale libri tre, Roma 1882. — Von Marianna Florenzi Waddington[1]) wurden Lettere filosofiche 23. März 1850 verb., und in dem Decrete vom 27. Juni 1850 wurde gemeldet: Auctor (im Index Auctrix) laud. etc. 1875 wurde eine Reihe von späteren Schriften verb., ohne dass von einer Unterwerfung die Rede ist: Saggi di psicologia e logica, Fir. 1864; Saggio sulla natura. Dante il poeta del pensiero 1866; Saggio sulla filosofia dello spirito, 1867; Della immortalità dell' anima, 1868 (in der Civ. 7, 4, 198 als pantheistisch bezeichnet).

1876 wurden von Auguste Vera „sämmtliche Werke in jeder Sprache" (er hat französisch, englisch und italienisch geschrieben), von Bernardo Spaventa „alle philosophischen Werke" verb., — beide dociren seit 1861 in Neapel Hegel'sche Philosophie[2]), — 1877 sämmtliche Werke von Gius. Ferrari, dessen Hauptwerk, Essai sur le principe et les limites de la philosophie d'histoire, schon 1847 erschienen ist und der später hauptsächlich politische und geschichtliche Schriften verfasst hat, Hist. des révolutions d'Italie, 1856—58, 4 vol., Storia delle rivoluzioni d'Italia, ovvero Guelfi e Ghibellini, 1871—73, 3 vol. u. s. w. Von einem dritten Neapolitanischen Hegelianer, Luigi Settembrini sind nur Lezioni di letteratura italiana nell' Univ. de Napoli, 1866—68, 2 vol., verb., von Luigi Ferri nur Essai sur l'hist. de la philosophie en Italie au 19. siècle, 1869, 2 vol., verb. 1874. — Von Cristoforo Bonavino, geb. 1820, einem Geistlichem, der sich 1849 laisirte und unter dem Namen Ausonio Franchi rationalistische Schriften herausgab, stehen im Index: La filosofia delle scuole italiane, verb. 1852, Appendice alla Filos. . . ., und La religione del secolo XIX., verb. 1853, Studii filosofici e religiosi. Del sentimento, Tor. 1854, von der Inq. verb. 1855, — von seinem Schüler, dem Literaten Luigi Stefanoni, einem der Gründer der Mailänder Gesellschaft der Freidenker und des Libero pensiere, dem Uebersetzer von Büchners Kraft und Stoff, nur Storia critica della superstizione, 2. Ed., Mil.

---

1) Reumont, Ganganelli. 1847, S. 97: Die wegen ihrer seltenen Schönheit und Anmuth viel gefeierte Marchesa Florenzi (jetzt Mrs. Waddington) hat vor ein paar Jahren Schellings „Bruno oder über das göttliche und natürliche Princip der Dinge" italienisch wiedergegeben, wozu einer der achtungswerthesten philosophischen Schriftsteller Italiens in unseren Tagen, Ter. Mamiani, eine Einleitung schrieb.

2) Civ. 11, 2, 286. Kath. 1868, 1, 257; über Ferrari 1869, 1, 9, über Settembrini 1868, 1, 356, über Franchi 1869, 1, 129 (Cantù 3, 601. Civ. 2, 3, 679; 2, 6, 436), über Stefanoni und Ardigò 1874, 1, 386. 521 (Civ. 11, 9, 175); über Spaventa, Franchi, Ferrari, de Dominicis, Ferri, Marselli s. Hillebrand, Italia 2, 9, über die Liberi pensatori ebend. 4, 246.

1869, verb. 1869, und La scienza della religione, Mil. 1862, von der Inq. verb. 1870. Von Roberto Ardigò, — er war früher Canonicus in Mailand, hat sich 1871 laisirt und ist Positivist, — sind verb. Pietro Pomponazzi, discorso letto in Mantova 1868, verb. 1869, La psicologia come scienza positiva, Mant. 1870, verb. 1872, La formazione naturale nel fatto del sistema solare, Mant. 1877, verb. 1879. Barzelotti, Lombroso und åndere Positivisten, welche Civ. 11, 11, 528 ausführlich bespricht, stehen nicht im Index, Saverio Fausto de Dominicis nur mit einer ältern Schrift: Galileo e Kant, o l'esperienza e la critica nella filosofia moderna, verb. 1873 (Civ. 9, 5, 439). — Ferner stehen noch im Index: von Ant. Lonigo Saggi filosofici e poesie varie inedite, Fir. 1869, verb. 1870, — von dem Juristen Pietro Ellero aus Venedig die zu Bologna erschienenen Scritti minori, 1875, 324 S., Scritti politici, 1876, 350 S., und La questione sociale, 1877, verb. 1877. — Ein besonderer Liebling der Index-Congr. ist in neuester Zeit Pietro Siciliani, Prof. der Philosophie zu Bologna, geworden. Am 5. Dec. 1881 wurden von ihm zwei, am 3. Apr. 1882 sechs Bücher verb., darunter eins, welches schon 1871, und eins, Sull' insegnamento religioso ai bambini, von welchem 1881 die 4. Auflage, und eins, von welchem 1882 die 3. Auflage mit einer Vorrede von Jules Soury erschienen war, auch Prolégomènes de la psychologie moderne, trad. de l'italien par A. Herzen, Paris 1880. Die Index-Congr. hat also lange Nachsicht gegen ihn geübt und vielleicht ist sie erst gegen ihn eingeschritten, nachdem er in der 3. Auflage der Psicogenia moderna, wie Civ. 11, 10, 416 klagt, Leo XIII. verleumdet und dessen (Thomas-)Encyclica angegriffen hat. — Ausserdem wurden unter Leo XIII. noch verb.: Raff. Caverni, De' nuovi studi della filosofia. Discorsi a un giovane studente, Fir. 1877, verb. 1. Juli 1878, das Verbot aber erst 31. Juli mit Auctor laud. etc. publicirt; — Luigi Mancini, Prof. in Fano, Dio è vivo. Lettera ad un amico, Fano 1878, verb. 1879; — G. B. Borelli, Studii filosofici sociali. I. La sola possibile religione dell' avvenire; II. Sul matrimonio e sulla famiglia; III. Sulla prostituzione, Roma 1881, verb. 1882.

1840 wurde ein Saggio di cosmogonia von Nic. Calcaterra verb., 1854 ein Catechismo sulla creazione von L. Iddochio, Sassari 1852, — 1859 Elementi di igiene di P. Mantegazza, Mil. 1865, 1870 von der Inq. Le psicopatie contagiose, saggio nosologico di Gius. Bianco, Tor. 1869. Von den vielen im materialistischen Geiste geschriebenen naturwissenschaftlichen Schriften der letzten Decennien stehen im Index nur: Quirico Filopanti (er heisst Barilli), L'universo, lezioni popolari di filosofia enciclopedica . . . date nelle principali città d'Italia, Bologna 1871—74, 3 vol., verb. 1875; Stef. Pietro Zecchini, Dio, l'universo e la fratellanza di tutti gli esseri nella creazione, Tor. 1876, verb. 1876 (nach Civ. 9, 6, 693 pantheistisch); Niccola Marselli, Le origini dell' umanità, 1879, und Le grandi razze dell' umanità, 1880, verb. 1881.

104. Geschichtliche Schriften.

Die deutsche geschichtliche Literatur des 19. Jahrhunderts war bis 1874 im Index nur durch L. Ranke's Die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrh., 1835—36[1]), vertreten, welches Werk 1841 gleichzeitig mit dem oberflächlichen Buche von Ellendorf, Der Primat der Römischen Päpste, verboten wurde, und durch K. A. Schimmers Kaiser Joseph II., 1843, 3. Aufl. 1848, verboten 1854. Von 1874 an kamen dann mehrere Werke von Gregorovius hinzu. — Die englische Geschichte ist vertreten durch das Werk von Hume, eine 1771 erschienene französische Uebersetzung von W. Robertsons (1721—93) Geschichte Carls V., verboten 1777, ein Compendio della storia d'Inghilterra del D. Oliver Goldsmith (1728—74), mit d. c. verboten 1823, die 1805 erschienene Biographie Leo's X. von W. Roscoe, welche 1825 gleichzeitig mit einer italienischen Ausgabe von L. Bossi verboten wurde, zwei 1833 verbotene Werke von H. Hallam und Historical Analysis of christian civilisation, by L. R. de Vericour, London 1850, sofort 1850 verboten, ohne Zweifel weil der Verfasser, Professor an einem der irischen Queens Colleges, von dem Erzbischof Cullen bekämpft wurde[2]). — Stärker ist die französische Geschichtsliteratur im Index vertreten, durch bedeutende und unbedeutende Werke. Die Auswahl ist so planlos, wie man das von der Index-Congregation gewohnt ist: neben A. de Vidaillan, Vie de Grégoire VII., verb. 1838, und Ch.-Aug. de Sainte-Beuve, Port-Royal, verb. 1845[3]), steht Histoire de la destruction du

---

1) In den Römischen Annali delle scienze rel. von 1840 (und in dem S. 1025, N. 1 citirten Esame p. 11) findet sich über das Buch folgendes Urtheil: Egli ha preteso darci una storia del Papato . . . mercè di un raccozzamento indigesto di fatti per la più parte inesatti, guasti e falsati, da' quali trapela per ogni lato quello spirito di malignità protestante che informa ed anima tutto il suo libro. Ivi ha fatto pure rio governo della Compagnia di Gesù, apponendole calunniose taccie.

2) Hist.-pol. Bl. 91, 50. Das Buch ist Guizot gewidmet. Auf dem Titelblatte bezeichnet sich Vericour als Verfasser von Milton and his poetry, Modern french literature, Educational Reports etc. Im Index steht nur das eine Buch von ihm.

3) Das Buch erschien 1840—48, 3 vol., 2. Ed. 1860, 3. Ed. 1867*, 5 vol. Es ist das einzige, welches von ihm verb. ist. Auch Vidaillans

paganisme en Occident (1835, 2 vol., verb. 1837) von dem Grafen A. Beugnot (1797—1865), der unter Louis Philippe und 1849 für die Unterrichtsfreiheit kämpfte, 1845 gegen die Vertreibung der Jesuiten sprach und 1849 Mitarbeiter des Ami de la religion war, und von der Histoire des républiques italiennes du moyen-âge des Genfer Protestanten J.-Ch.-L. Simonde de Sismondi (1775—1842) stehen im Index seit 1817 elf Bände, also gerade der letzte (16.) nicht, dessen Schlusscapitel (c. 127) nachweisen soll, dass die katholische casuistische Moral in Italien verderblich gewirkt habe, und Alessandro Manzoni zu seinen Osservazioni sulla morale cattolica, 1819, Anlass gab[1]). — Ueber die italienischen Geschichtswerke s. § 106 und 123.

1. Zu dem Verbote der Werke von Ferd. Gregorovius hat die Uebersetzung derselben ins Italienische Anlass gegeben. Die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5. bis 16. Jahrh., 1859—73, 8 Bände (nach der 2. Aufl. übersetzt von Renato Manzato, Ven. 1872 ff.), wurde 1874 in originali germanico et in quocunque alio idiomate verb.; 1881 wurden verb.: Le tombe dei Papi und Urbano VIII., beide Rom 1879 (gegen ersteres schrieb Pietro Balan Le tombe dei Papi profanate da F. Gr., vendicate colla storia, 1879), und 1882: Atenaide, storia di una Imperatrice Bizantina, und Nelle Puglie . . . con noterelle di viaggio del traduttore, beide 1882 von Raffaelle Mariano übersetzt. Dass zu dem Verbote des letzten Buches die Noten des Uebersetzers Anlass gegeben, ist um so weniger anzunehmen, als von dessen anderen, viel anstössigeren und in der Civ. scharf kritisirten Schriften[2]) keine im Index steht. Auch das 1874 von Mariano übersetzte Buch über Lucrezia Borgia ist nicht verb.

Von Henry Hallam (1778—1859) wurde 1833 L'Europa nel medio evo fatta italiana per M. Leoni (A view of the state of Europe during the middle ages, 1818, 2 vol., u. s.) und The constitutional history of England from the accession of Henry VII. . . ., 1827, 2 vol., verb.

2. Ueber Beugnots Werk sagt Hoefer s. v.: On a signalé les assertions hazardées sur le pontificat des empereurs chrétiens qui suivant lui se seraient trouvés investis de fonctions contraires au christianisme. Des erreurs sur l'état du christianisme

---

Hist. politique de l'église, 1832, 2 vol, steht nicht im Index. Vie de Grégoire VII. wurde in de Luca's Annali delle scienze rel. 7, 390 kritisirt.

1) Deutsche Rundschau 1884, 10, 216.

2) Roma nel medio evo, 1873 (nach Gregorovius, 384 S. 8.), Civ. 8, 11, 711; Cristianesimo, Cattolicismo e Civilità, 1879, Civ. 10, 11, 450 (deutsche Uebers. 1880); Il problema religioso in Italia, 1872 (K. Hillebrand, Italia 4, 248).

104. Geschichtliche Schriften.

Die deutsche geschichtliche Literatur des 19. Jahrhunderts war bis 1874 im Index nur durch L. Ranke's Die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrh., 1835—36[1]), vertreten, welches Werk 1841 gleichzeitig mit dem oberflächlichen Buche von Ellendorf, Der Primat der Römischen Päpste, verboten wurde, und durch K. A. Schimmers Kaiser Joseph II., 1843, 3. Aufl. 1848, verboten 1854. Von 1874 an kamen dann mehrere Werke von Gregorovius hinzu. — Die englische Geschichte ist vertreten durch das Werk von Hume, eine 1771 erschienene französische Uebersetzung von W. Robertsons (1721—93) Geschichte Carls V., verboten 1777, ein Compendio della storia d'Inghilterra del D. Oliver Goldsmith (1728—74), mit d. c. verboten 1823, die 1805 erschienene Biographie Leo's X. von W. Roscoe, welche 1825 gleichzeitig mit einer italienischen Ausgabe von L. Bossi verboten wurde, zwei 1833 verbotene Werke von H. Hallam und Historical Analysis of christian civilisation, by L. R. de Vericour, London 1850, sofort 1850 verboten, ohne Zweifel weil der Verfasser, Professor an einem der irischen Qucens Colleges, von dem Erzbischof Cullen bekämpft wurde[2]). — Stärker ist die französische Geschichtsliteratur im Index vertreten, durch bedeutende und unbedeutende Werke. Die Auswahl ist so planlos, wie man das von der Index-Congregation gewohnt ist: neben A. de Vidaillan, Vie de Grégoire VII., verb. 1838, und Ch.-Aug. de Sainte-Beuve, Port-Royal, verb. 1845[3]), steht Histoire de la destruction du

---

1) In den Römischen Annali delle scienze rel. von 1840 (und in dem S. 1025, N. 1 citirten Esame p. 11) findet sich über das Buch folgendes Urtheil: Egli ha preteso darci una storia del Papato . . . mercè di un raccozzamento indigesto di fatti per la più parte inesatti, guasti e falsati, da' quali trapela per ogni lato quello spirito di malignità protestante che informa ed anima tutto il suo libro. Ivi ha fatto pure rio governo della Compagnia di Gesù, apponendole calunniose taccie.

2) Hist.-pol. Bl. 91, 50. Das Buch ist Guizot gewidmet. Auf dem Titelblatte bezeichnet sich Vericour als Verfasser von Milton and his poetry, Modern french literature, Educational Reports etc. Im Index steht nur das eine Buch von ihm.

3) Das Buch erschien 1840—48, 3 vol., 2. Ed. 1860, 3. Ed. 1867*, 5 vol. Es ist das einzige, welches von ihm verb. ist. Auch Vidaillans

paganisme en Occident (1835, 2 vol., verb. 1837) von dem Grafen A. Beugnot (1797—1865), der unter Louis Philippe und 1849 für die Unterrichtsfreiheit kämpfte, 1845 gegen die Vertreibung der Jesuiten sprach und 1849 Mitarbeiter des Ami de la religion war, und von der Histoire des républiques italiennes du moyen-âge des Genfer Protestanten J.-Ch.-L. Simonde de Sismondi (1775—1842) stehen im Index seit 1817 elf Bände, also gerade der letzte (16.) nicht, dessen Schlusscapitel (c. 127) nachweisen soll, dass die katholische casuistische Moral in Italien verderblich gewirkt habe, und Alessandro Manzoni zu seinen Osservazioni sulla morale cattolica, 1819, Anlass gab[1]). — Ueber die italienischen Geschichtswerke s. § 106 und 123.

Zu dem Verbote der Werke von Ferd. Gregorovius hat die Uebersetzung derselben ins Italienische Anlass gegeben. Die Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5. bis 16. Jahrh., 1859—73, 8 Bände (nach der 2. Aufl. übersetzt von Renato Manzato, Ven. 1872 ff.), wurde 1874 in originali germanico et in quocunque alio idiomate verb.; 1881 wurden verb.: Le tombe dei Papi und Urbano VIII., beide Rom 1879 (gegen ersteres schrieb Pietro Balan Le tombe dei Papi profanate da F. Gr., vendicate colla storia, 1879), und 1882: Atenaide, storia di una Imperatrice Bizantina, und Nelle Puglie . . . con noterelle di viaggio del traduttore, beide 1882 von Raffaelle Mariano übersetzt. Dass zu dem Verbote des letzten Buches die Noten des Uebersetzers Anlass gegeben, ist um so weniger anzunehmen, als von dessen anderen, viel anstössigeren und in der Civ. scharf kritisirten Schriften[2]) keine im Index steht. Auch das 1874 von Mariano übersetzte Buch über Lucrezia Borgia ist nicht verb.

Von Henry Hallam (1778—1859) wurde 1833 L'Europa nel medio evo fatta italiana per M. Leoni (A view of the state of Europe during the middle ages, 1818, 2 vol., u. s.) und The constitutional history of England from the accession of Henry VII. . . ., 1827, 2 vol., verb.

2. Ueber Beugnots Werk sagt Hoefer s. v.: On a signalé les assertions hazardées sur le pontificat des empereurs chrétiens qui suivant lui se seraient trouvés investis de fonctions contraires au christianisme. Des erreurs sur l'état du christianisme

---

Hist. politique de l'église, 1832, 2 vol., steht nicht im Index. Vie de Grégoire VII. wurde in de Luca's Annali delle scienze rel. 7, 390 kritisirt.

1) Deutsche Rundschau 1884, 10, 216.

2) Roma nel medio evo, 1873 (nach Gregorovius, 384 S. 8.), Civ. 8, 11, 711; Cristianesimo, Cattolicismo e Civilità, 1879, Civ. 10, 11, 450 (deutsche Uebers. 1880); Il problema religioso in Italia, 1872 (K. Hillebrand, Italia 4, 248).

sous Constantin et ses successeurs ont été aussi relevées, et ces jugements ont reçu la sanction de la Congr. de l'Index. — Von Sismondi steht nur das eine Buch im Index. Die von Cantù übersetzte Storia della caduta dell' Impero Rom. e della declinazione della civiltà, Mil. 1836, wurde in de Luca's Annali 8, 253 als unkirchlich bezeichnet, aber nicht verb. — P.-L. Ginguené, Hist. de la litérature italienne, 1811—19, 9 vol.[1]), wurde 1825 mit d. c. verb. (das d. c. ist in den neuesten Indices weggelassen). Im Decrete und im Index steht der Titel italienisch; eine Uebersetzung gibt es aber nicht. Auch F.-A. Mignet, Storia della revoluzione francese dal 1789 al 1814, verb. 1825, wird Uebersetzung des Titels der Hist. de la révolution franç., 1824, 2 vol., sein. — Von L.-Ph. Comte de Ségur (1753—1830) wurde Galerie morale et politique, 1817—23, 3 vol., 1826 mit d. c. verb., von seinen anderen Werken nur einige Theile des Abrégé de l'hist. universelle à l'usage de la jeunesse, 1817 ff., von denen eine italienische Bearbeitung in das Compendio o complesso della storia universale scritto dagli autori i più distinti ad uso della gioventù aufgenommen wurden, nämlich Storia del Basso Impero, verb. 1823[2]), Storia romana, verb. 1824, beide mit dem Zusatze: etiam editio Romae facta, — die Bände hatten also die Römische Censur passirt, — und Storia dell' Olanda o dei Paesi Bassi compilata dall' abate Leon. Sanvitali, verb. 1829. — Vor 1830 wurden noch verb. Biographie de jeunes demoiselles ou vies des femmes célèbres . . par M(adame) Dufrénoy (1765—1825), 1816, 3. Ed. 1820, 4 vol., verb. 1826; — Les cabinets et les peuples depuis 1815 jusqu'à la fin de 1822, par M. Bignon (als Pair † 1841), verb. 1827; — Résumé de l'hist. de la France par Felix Bodin, verb. 1834, ein Sedezbändchen, welches zuerst 1821, 1825 schon in 12. Aufl. erschienen war (dergleichen Résumés erschienen damals mehrere; Ami de la rel. 44, 101).

1829 wurde verb. des jüdischen Gelehrten Jos. Salvador Hist. des institutions de Moïse et du peuple hébreu, 1828, 3 vol. (3. Ed. 1862), wohl hauptsächlich wegen seiner Darstellung der Verurtheilung Jesu, welche Anlass gab zu Dupins Schrift Procès du Christ, ou réfutation des chap. de M. Salvador sur le jugement et la condamnation de Jésus, 1828 (1855 wieder herausg. als Jésus devant Caiphe et Pilate). Von Salvador steht noch im Index: Jésus-Christ et sa doctrine. Hist. de la naissance de l'Eglise, de son organisation et de ses progrès pendant le 1. siécle, 1838, 2 vol., verb. 1839, dagegen nicht Paris, Rome et Jérusalem, ou la question religieuse au 19. siècle, 1859, 2 vol. — Es mag hier gleich erwähnt werden Les déicides. Examen de la divinité de Jésus-Christ et de l'église chrétienne au point de vue du Judaisme, par F. Cohen

1) Ginguené † 1816. Das Werk wurde von Salfi vollendet. 2. Ed. 1824, 10 vol.

2) Dabei steht: dal Conte di Segur aut del Sig. de Nougaret, ut alibi dicitur. P.-J.-B. Nougaret, † 1823, hatte Beautés de l'histoire etc. für die Jugend herausgegeben.

(Advocat, Präsident des jüdischen Consistoriums in Algier), Par. 1861, verb. 1861.

1868 wurde verb. La France sous Louis XV. (1715—1774), par Alph. Jobez, 1865—67, 3 vol., und eine populäre illustrirte Hist. de France depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours d'après les documents originaux et les monuments de l'art de chaque époque, par H. Bordier et Ed. Charton, 2 vol. 1859. 60, 2. Ed. 1863.

1853 wurde verb. L'Univers pittoresque. Hist. et description de tous les peuples, de leurs religions, moeurs . . . par Phil. Le Bas, maître de conférences à l'école normale, und La Palestine. Description géogr., hist. et archéol. par S. Munk, 1845. Dieses Buch des jüdischen Gelehrten ist ein Band des Univers, und man scheint also nur diesen Theil haben verbieten zu wollen. Ein anderer Theil, L'Allemagne, 2 vol., wurde 1859 verb. Von demselben Autor wurde 1856 verb. Hist. des peuples de l'antiquité destinée aux premières études historiques. In dem Decrete von 1853 wurde auch Dictionnaire encyclopédique de la France par Ph. Le Bas et Léon Renier, 1840—45, 12 vol., verb.[1]) Gleichzeitig wurde das Dictionnaire politique . . . avec une introduction par M. Garnier-Pagès mit d. c. verb., unbedingt 1854 Encyclopédie moderne . . . publiée par MM. F. Didot frères sous la direction de M. Léon Renier, 1846—51, 30 vol. 8. (Complément 1856—62, 12 vol.), mit d. c. 1856 Dictionnaire de l'économie politique . . . par Ch. Coquelin et Guillaumin, 1851—53, 2 vol., unbedingt 1857 Dictionnaire biographique . . . par L. Barré (3. Ed. 1848). Eine Encyclopédie progressive war schon 1827 verb. Von dem Dictionnaire des dates . . . par A.-L. d'Harmonville, 1838—44, 2 vol. 4., wurde eine 1844 zu Venedig erschienene Uebersetzung, Dizionario delle date ecc. 1851 verb., gleichzeitig Supplemento alla nuova enciclopedia popolare . . ., Tor. 1850. — Dictionnaire universel d'histoire et de géographie, contenant 1. l'hist. proprement dite, 2. la biographie universelle, 3. la mythologie, 4. la géographie ancienne et moderne, par N. Bouillet, erschien zuerst 1842, von dem Erzbischof von Paris auf ein Gutachten von Meignan (später Bischof von Châlons) approbirt. 1852 wurde die Ausgabe von 1851 cum

---

1) In den neuesten Indices ist der Titel dieses Buches so gedruckt, als ob er die Fortsetzung des Titels von L'Univers wäre. Der Titel des Verfassers, maître de conférences etc. ist hinter seinem Namen weggelassen, dann aber gedruckt: L'Allemagne, maître de conférence à l'école normale, 2 vol. en 8. à deux colonnes. — In dem Index des Bischofs von Luçon (S. 902) steht noch eine ganze Reihe von Büchern von Le Bas; es ist merkwürdig, dass er, nachdem er 1856 Consultor der Index-Congr. geworden, nicht noch mehr in den Römischen Index gebracht hat. Von dem Dictionnaire von Barré hatte er 1852 alle 3 Ausgaben verb. In der Schrift La Congr. de l'Index p. 104 rügt er, dass darin Spinoza's System plein de grandeur et d'unité genannt werde. Die Biographie universelle von Hoefer hat er doch nicht in den Röm. Index gebracht.

anteactis editionibus unbedingt verb. Louis Veuillot verschaffte aber Bouillet und seinem Verleger Hachette das Gutachten des Consultors des Index (Observateur cath. 12. A., 1866), und sie erwirkten sich darauf die Erlaubniss zu einer neuen Ausgabe. Ein Decret vom 14. Dec. 1854 bestimmte: Permittitur sola editio vulganda Parisiis proximo mense Jan. 1855, firmo remanente prohibitionis decreto quoad alias editiones. Die neue Ausgabe erschien u. d. T.: Nouveau dict. . . . corrigé d'après les observations de la S. Congr. de l'Index. Die Erlaubniss wird wohl auch für die späteren Ausgaben gelten (20. Ed. refondue 1864 u. s. w.). — So fleissig wie 1852—57 hat sich die Index-Congr. später nicht mehr mit derartigen Büchern beschäftigt. Aber 1873 verbot sie noch Grand dictionnaire universel . . par Pierre Larousse, Par. 1866, mit der Bemerkung: jam plura volumina edita sunt, was wohl bedeuten soll, dass nicht bloss der 1866 erschienene Band verboten sein solle (das Werk erschien 1864—76, 15 vol. 4.).

Vor und nach dem Werke von Ginguené wurden noch mehrere auf Italien bezüglich verb. Dem Voyage en Italie des Astronomen Jos.-Jer. Lefrançais de Lalande, 1769, 2. Ed. 1786, 9 vol. 12., stellt Picot 4, 627 das Zeugniss aus: Il y parle convenablement de la religion, des saints, de la cour de Rome et du clergé. Verboten wurde 1820 der 6. Band der Genfer Ausgabe von 1790, mit dem Zusatze: ob annotationes alterius editoris adjectas. Später schrieb freilich Lalande († 1807) im atheistischen Sinne; er war Mitarbeiter an dem Dictionnaire des athées von Pierre-Sylvain Maréchal (1750—1803) und schrieb zwei Supplemente dazu (Picot 4, 602). Dieses Werk steht nicht im Index, wie überhaupt nichts von Maréchal. Von Lalande wurde 1833 noch verb.: Astronomia pel bel sesso, Milano 1828. — Die Lettres sur l'Italie en 1785, Rome et Paris 1788, 2 vol. 8., seit 1796 oft mit dem Namen des Verfassers, Ch.-M.-J.-B. Mercier Dupaty († 1788) gedruckt, 1824 mit einer biographischen Einleitung, Noten und Anhang von L. Dubois, wurden 1826 verb. Feller bezeichnet sie als fanatisch irreligiös; aber 1843 ist zu Tours eine Nouvelle éd. revue et purgée par l'abbé *** erschienen. — Unter M. de Jouy steht als 1826 verboten im Index: L'hermite en Italie ou observations sur les moeurs et usages des Italiens, 1824. Der Herausgeber ist Max. de Villemarest. Der Akademiker de Jouy hat schon von dem 1818 unter seinem Namen erschienenen L'hermite en province nur ein Capitel geschrieben; an den etwa 30 Bänden, die unter dem Titel L'hermite de Londres, en Belgiques u. s. w. erschienen, ist er unschuldig (Barbier-Quérard 2, 261. 423). — Von dem Genfer Ch. Didier (1805—64) stehen im Index Rome souterraine, 1833, verb. 1835 (handelt nicht etwa von den Katacomben, sondern von den geheimen Gesellschaften), und Campagne de Rome, 1842, verb. 1844, — von Louis Viardot nicht etwa Les Jésuites jugés par les rois, les évêques et les papes, 1857, sondern Les musées d'Italie, précédés d'une dissert. sur les origines traditionelles de la peinture moderne, 1859 (3. Ed., die erste 1842) verb., 1865. Erklärlicher ist das Verbot von Mystères de la cour de Rome par

Eug. Briffault, illustrés de 200 gravures, 1861, verb. 1862 (eine Nachahmung der Mystères de Paris von E. Sue, schon 1845 als Le secret de Rome au 19. siècle erschienen), und von Histoire politique des Papes par Pierre Lanfrey, Nouv. éd. 1873 (zuerst 1860), verb. 1875.

L'inquisition à Rome en 1841, ou iniquités et cruautés exercées à Rome sur la personne de R. Ciocci . . ., verb. 1845, ist eine Uebersetzung von A narrative of iniquities and barbarities practised at Rome in the 19. century. By Raffaelle Ciocci, formerly a Benedictine and Cistercian Monk, Student and Hon. Librarian of the Papal College of San Bernardo alle Terme Diocleziane in Rome, 2. Ed., Lond. 1844, ausführlich kritisirt Dublin Rev. 1844, 17, 252. — Andere derartige Sachen verdammte die Inquisition: Misteri della Inquisizione ed altre società segrete di Spagna da V. de Féréal (im Index steht Ferial), verb. 1850, eine Uebersetzung der unter jenem Namen von Mad. de Suberwick veröffentlichten Mystères de l'Inquisition etc. (mit Illustrationen), 1844 u. s.[1]); — in demselben Decrete wurde verb. Storia dell' Inquisizione ossia le crudeltà gesuitiche svelate al popolo italiano. — 1854 verbot die Inq. eine italienische Bearbeitung der von Aug. Maquet, einem Mitarbeiter von Alex. Dumas, in Verbindung mit Alboize herausgegebenen Bücher Hist. de la Bastille, 1844, und Les prisons de l'Europe, 1844—46, 8 vol.: Le prigioni più celebri di Europe di Alboize e A. Maquet, autori della Bastiglia, coll' aggiunta delle prigioni più rinomati d'Italia, Fir. 1848. In demselben Jahre wurde verb. Storia del dispotismo, ossia papi, imperatori e re . . . per M. de la Chatre e G. Lathy, Tor. 1851, wohl ein Auszug aus den zehn Bänden, die der Literat Maurice La Chatre 1842—45 unter dem Titel: Hist. des papes, crimes, meurtres . . . des pontifes romains depuis S. Pierre jusqu'à Grégoire XVI. . . Crimes des rois, des reines et des empereurs, herausgegeben.

105. Bellettristische Schriften des 19. Jahrhunderts.

Von Eugène Sue, dessen Mystères de Paris 1843, Le juif errant 1845 erschienen waren, wurden 1852 alle Werke in allen Sprachen verboten. 1863 und 1864 folgte das Verbot aller Werke von Balzac, Champfleury, den beiden Dumas, Feydeau, Murger, G. Sand, Soulié und Stendhal. Von G. Flaubert wurden 1864 nur zwei Romane verboten. Seitdem scheint sich die Index-Congregation für die gewöhnliche französische Romanliteratur

1) 1864 erschien zu Brünn eine böhmische Uebersetzung.

nicht mehr interessirt zu haben: Zola u. dgl. stehen wenigstens bis jetzt nicht im Index. Nur Le Maudit par l'abbé ***, Paris 1864, und einige andere Romane desselben Verfassers wurden bald nach dem Erscheinen verboten. Bérangers Chansons, einige Schriften von Lamartine und eine von Victor Hugo wurden in den dreissiger Jahren verboten, von letzterm noch eine 1864. — Die deutsche Literatur ist im Index durch einige Sachen von Heine, durch Nic. Lenau's Albigenser (1842, verb. 1845; Savonarola ist nicht verboten) und Jesus, Drama von Sigismund Wiese (Berlin 1844, verb. 1845) vertreten, die englische gar nicht, die spanische und portugiesische durch einige wenige Schriften, die italienische durch mehrere Werke von Ugo Foscolo, Niccolini, Guerazzi und G. Prati und eine Reihe von unbedeutenden Sachen.

1. Von Georges Sand wurde 1840 Lelia verb., 1841 elf weitere Schriften, 1842 Spiridion, 1863 omnia opera hucusque in lucem edita. Die später erschienenen († 1876) sind also eigentlich nicht verb. Im Index werden überflüssiger Weise die einzeln verbotenen Schriften mit aufgeführt; sie stehen aber unter Georg. Sand, und die Gelehrten des Index haben beigefügt: verum auctoris nomen Baronissa Dudevant. — Von Frédéric Soulié wurden 1864 Les mémoires du diable et alia id genus scripta verb., — von Henry Beyle de Stendhal Le rouge et le noir (1831 erschienen; Beyle † 1842) et ejusdem auctoris similia. Das schon 1817 erschienene, 1828 verbotene Buch Rome, Naples et Florence schreiben die Gelehrten des Index einem andern Stendhal zu (seine Promenades dans Rome, 1829, 2 vol., wurden nicht verb.). — 1841 wurden sieben, 1842 fünf Schriften von M. de Balzac verb., darunter drei mit dem Zusatze: seu sub ficto nomine Horace de Saint-Aubin, 1864 drei von H. de Balzac mit dem Zusatze et omnia scripta ejusdem auctoris. Im Index werden aber M. de Balzac und H(onoré) de Balzac als zwei verschiedene Schriftsteller aufgeführt. — Von M. Champfleury (Jules Fleury) wurden 1864 drei schon 10 Jahre alte Schriften et alia ejusdem auctoris verb., 1863 scripta omnia romansensia quae sub nomine utriusque Alex. Dumas, patris et filii, in lucem edita circumferuntur, quoc. idiomate; 1880 wurde noch gleich nach dem Erscheinen verb. La question du divorce par Al. Dumas fils; — 1864 von Erneste Feydeau Fanny (1858) und zwei andere Romane et similia ejusdem auctoris, — von Henri Murger Scènes de la Bohème (1851) und zwei andere nec non alia opera romanensia ejusdem. Von Gustave Flaubert wurden 1864 Salammbo (1862) und Madame Bovary verb.; letzteres Buch war schon 1857 erschienen und in Paris gerichtlich verfolgt worden (Drujon 237). — Man könnte denken, der Bischof Baillès (S. 902) habe diese Be-

reicherungen des Index veranlasst; aber dann würden A. Karr und P. de Kock nicht fehlen. Ausser den genannten kam 1864 noch Briois, La tour Saint Jacques de Paris, 1864, 3 vol., in den Index. Ueber Pigault-Lebrun s. § 110. — Als Bérangers Chansons verb. wurden, 1834, war eben eine Edition complète, 4 vol., erschienen (ein die erotischen Sachen enthaltender 5. Band wurde heimlich verkauft); kleinere Sammlungen waren seit 1815 mehrere erschienen, Béranger auch schon 1821 und 1828 wegen derselben verurtheilt und wiederholt die Confiscation von Exemplaren verfügt worden (Drujon 82). Von Alphonse de Lamartine wurden bald nach dem Erscheinen verb. Souvenirs, impressions, pensées et paysages pendant un voyage en Orient, 1835; Jocelyn, épisode, journal trouvé chez un curé de campagne, 1836, und La chute d'un ange, 1838, seitdem nichts mehr. Von Victor Hugo wurde Notre-Dame de Paris, 1831, 1834 verb., Les misérables, 1863, 1864. Im Index von 1878 ist letzteres Buch ausgelassen, in dem von 1881 aber aufgeführt. — La Beduina, Racconta del S. Poujoulat, verb. 1837, ist eine Uebersetzung (des Titels?) des 1835 erschienenen Romans La bédouine (1836 von der Akademie gekrönt). Der Verfasser ist nicht J.-J.-Fr. Poujoulat, Mitarbeiter des Correspondant und Verfasser vieler gut katholischer Schriften, sondern sein Bruder Baptistin, der aber auch, wenigstens später im katholischen Sinne schrieb, u. a. Hist. des papes, Paris 1862. — Der Verfasser des Maudit, Paris 1864, 3 vol., ist der Abbé Jean-Hippolyte Michon[1]), von dessen zahlreichen älteren nicht anonymen Schriften De la rénovation de l'église, 1860, gleich verb. wurde. Die anderen Romane par l'auteur du Maudit, welche im Index stehen, sind La religieuse, 1864, Le Jésuite, 1865, und Le confesseur, 1866. Dagegen fehlen Le moine, Le curé de campagne, Les mystiques und Les odeurs ultramontains. Auch L'abbé Tigrane, Lucifer, 1884, und andere anticlericale Romane von Ferd. Fabre sind nicht verb.

2. Von Lessings Erziehung des Menschengeschlechts wurde 1835 eine französische Uebersetzung verb., die der Saint-Simonist Olinde Rodrigues seinen Lettres sur la religion et la politique, 1829, beigefügt (§ 120). Sonst steht von den deutschen Classikern nichts im Index; aber manches von ihnen fällt freilich unter die Regeln 2 und 7, unter die 2. Regel z. B. Klopstocks Messias, der aber noch bei seinen Lebzeiten von Girol. Zigno, dann von dem Abate Gius. Pensa und von Cereseto, 1858 von Seb. Barozzi ganz oder theilweise übersetzt worden ist; letztere Ausgabe, die etwas katholisirt ist, wird sogar in der Civ. 4, 2, 720 gelobt. — Von H. Heine stehen im Index als 1836 verb: De la France, Paris 1833; Reisebilder. Tableau de voyage, Paris 1834; De l'Allemagne, 1835, dann noch Neue Gedichte, 1844, verb. 1845.

---

1) Barbier-Quérard 6, 87. Quart. Rev. 1865. 118, 498 werden die 5. Auflage des Maudit und die 10. der Religieuse besprochen. — Ueber Fabre s. Allg. Ztg. 1884, 317 B.

1855 berichteten die Zeitungen, der damals viel gelesene Anti-Sclaverei-Roman Uncle Tom's Cabin (1852, von Harriet Beecher-Stowe) sei verb. worden; er steht nicht im Index, wird also nur im Kirchenstaate nicht haben verkauft werden dürfen.

3. Aus Spanien stehen im Index: Cuentos en verso castillano, por Don Thomas Hermenegildo de las Torres, und Coleccion de cuentos divertidos en verso y prosa con algunas fabulas, por D. T. H. de T., verb. 1824; El remedio de la melancolia . . . trad. de autores franceses y otros por Don Ag. Perez Zaragoza Godinez, 1821, 4 vol., verb. 1827; La judia errante, novela filosofica-social de Ces. Tressera, 1862, verb. 1864. — Von einem der vielen Romane von Wenceslao Ayguals de Izco, Maria la hija de un jornalero, Madrid 1845, 6. Ed. 1849 (Hidalgo s. v.), wurde eine 1851 erschienene italienische Uebersetzung von F. Giuntini, Maria la Spagnuola, storia contemporanea di Madrid, 1852 verb. und noch in demselben Jahre gemeldet: Italus interpres laud. etc. Civ. 2, 4, 558 gibt an: dieser schlechte Roman sei in Spanien verboten worden, die italienische Uebersetzung zuerst von dem Erzbischof von Pisa; der Priester Gini u. a., welche die Annahme der späteren Lieferungen verweigert, seien zuerst freigesprochen, dann zur Bezahlung verurtheilt worden; sie hätten an den Cassationshof appellirt und der Advocat Gatteschi habe die Appellationsschrift drucken lassen (über die Entscheidung wird nichts angegeben). — Von den anticlericalen Romanen von Benito Perez Gualdós (Pelayo 3, 812) ist ein 1878 erschienener, Gloria, in mehrere Sprachen übersetzt worden, 1880 auch ins Deutsche. Wenn in der Vorrede dieser Uebersetzung gesagt wird, die Mehrzahl von Galdós' Romanen sei in den Index gekommen, die Nachfrage sei aber in Folge davon nur um so lebhafter geworden, so ist das doch eine etwas plumpe Reclame: es steht kein Buch von Galdós im Index, auch nicht das gleichfalls ins Deutsche übersetzte Gedicht Vision de Fr. Martin [Luther] von Nuñez de Arce.

Die Poesias lyricas des portugiesischen Generals Francisco de Borja Garção Stockler (1759—1829), verb. 1836 (im Index stehen sie unter Borgia!), waren zn London 1821, 251 S. 8., erschienen. Der Verfasser legte das Buch, welches auch Psalmenübersetzungen und eine Abhandlung über die hebräische Poesie enthält, der Lissaboner Akademie vor, damit sie es veröffentliche; der von dieser bestellte Censor, Patricio da Silva (später Cardinal und Patriarch) fand aber in der Abhandlung heterodoxe Sätze, und da der General diese nicht ändern wollte, liess er das Buch in England drucken (Silva 2, 354). — Ausserdem ist noch Franc. de Moura Secio, Angelo, romance original, 1865 verb.

3. Von Ugo Foscolo (1778—1827) wurde zuerst, 1819, die Uebersetzung von L. Sterne's Yoricks Sentimental Journey verb. (S. 165), dann 1824 Ultime lettere di Jacopo Ortis, Mil. 1802 (im Index ist beigefügt: verum auctoris nomen Ugo Foscolo), endlich 1845 La commedia di Dante Alighieri illustrata, nur der erste Theil gedruckt, aber schon 1830 zu London in 2. Auflage. Ausser

diesem Buche stehen noch einige andere über Dante im Index. Von G. Zaccheroni's Ausgabe des Inferno col commento di Guiniforte delli Bargigi, tratto da due manoscritti del sec. 15., verbot die Inq. 1840 die Einleitung, die Noten und die Dedication. Sonst stehen noch im Index: Luigi Mancini, La div. comm. di Dante Al., quadro sinottico, Fano 1861, verb. 1864; Enr. Croce, Itinerario di Dante Al., Livorno 1869, verb. 1870.

Von Fr. Dom. Guerrazzi (1804—73) wurde zuerst, 1837, verb. der anonyme Roman L'assedio di Firenze, capitoli XXX, 1830, den die Civ. 12, 4, 662 etwas übertreibend das scheusslichste (orribile) von Menschenhand geschriebene Buch nennt (La Battaglia di Benevento, 1828, welche die Civ. daneben nennt, ist nicht verb.). Unter seinem Namen stehen im Index: Isabella Orsini, Duchessa di Bracciano, verb. 1844, und Beatrice Cenci, storia del secolo 16., verb. 1854, — von G. B. Niccolini (1785—1861) nur Arnaldo da Brescia, tragedia, verb. 1844[1]).

1822 wurde verb. Sul sepolcro di S. A. R. la principessa Carlotta Augusta di Galles di Evasio Leone (Carmeliter, 1765—1821; Tipoldo 5, 127), 1818, 62 S. 4. Andere 1820—50 verbotene Sachen stehen unter Bonsignore, Codice, Costantini, Dionomachia, Novelle, Poesie, Servo. — Il Segretario galante e collezione di lettere di stilo amoroso, 1810, wurde 1817 verb., 1853 eine vermehrte Ausgabe von 1852.

Der berühmte Dichter Giovanni Prati (1815—84), von dem 1853 Opere, Canti politici, Storia e fantasia verb. wurden[2]), heisst in allen Indices Giuseppe Prati. — Ausserdem stehen noch im Index: Franc. Prudenzano, Istituzione di arte poetica, 1854 mit d. c. verb.; 1855 Auctor laud. etc.; — Storia di un studente di filosofia di Gius. Piola, Mil. 1855, verb. 1858, ein kleiner satirischer Roman (Civ. 2, 10, 663; andere Romanzetti von Piola werden in der Civ. 3, 12, 216; 5, 4, 600 schärfer beurtheilt); — Il Filomaria, ossia una vita romantica per saggio ad un nuovo genere di romanzi, vol. 1., 1863, verb. 1865. — L'allucinato, romanzo in tre libri, von A. Buccellati, Mil. 1875—76, und Aurora e Tramonte. Poesie di Tullio Martelloti, Imola 1876, wurden 1877 bezw. 1879 mit Auctor laud. etc. verb., Mille dei più originali e concettosi canti popolari, serenate, stornelli, strambotti e rispetti, che soglionsi alternare fra innamorati delle campagne italiane nelle sfide, nelle veglie, nei balli, scelti et portati alla commune intelligenza da Nicola Coscia, Rom 1882, von der Inq. Fer. IV. 1. Febr. 1882 verb., das Verbot 3. April mit Auctor laud. etc. publicirt.

---

1) Charakteristisch ist eine Bemerkung der Civ. 12, 7, 291 über Manzoni: Wenn er später, indem er die Geheimnisse der Religion besang, die politischen Aspirationen seiner Jugend in Vergessenheit bringen zu wollen schien, so haben sich doch wenige der Täuschung hingegeben, ihn für bekehrt zu halten.

2) Allg. Ztg. 1844, 136 B. K. Hillebrand, Italia 4, 158. 174.

106. Italienische Schriften, 1817—48.

Unter den italienischen Schriften, welche in den ersten dreissig Jahren nach der Wiederaufnahme der Thätigkeit der Index-Congregation im J. 1817 verboten wurden, sind ausser den bereits erwähnten bemerkenswerth geschichtliche Werke von Bossi, Botta und Colletta, nationalökonomische und philosophische von (Genovesi, S. 99, und) Gioja und die kirchenrechtlichen von Cavallari. Die in dieser Zeit verbotenen theologischen Sachen sind fast alle unbedeutend und verschollen; es sind darunter merkwürdiger Weise drei in Sicilien erschienene theologische Lehrbücher. Unter den polemischen Schriften gegen das Papstthum sind die von Gabriele Rossetti die bedeutendsten.

1. Des Neapolitaners Dom. Cavallari (1724—81) Institutiones juris canonici, quibus vetus et nova ecclesiae disciplina enarratur, Bassano 1803, 2 vol., welche 1817 verb. wurden, waren schon im 18. Jahrh. in einer Reihe von Auflagen erschienen (Schulte S. 527. Tipaldo 7, 166). Gleichzeitig wurden von ihm verb. Institutiones juris can. in tres partes ac sex tomos divisae, Bass. 1797 (zuerst Palermo 1780—91), und Commentaria de jure can. Opera postuma Neap. 1788, 6 vol. 4. Im span. Index von 1805 wird nur verordnet, in dem zweiten Werke das Capitel de fidei inquisitoribus und eine andere Stelle zu streichen und an einer Stelle Caute lege beizuschreiben. — 1817 wurden ferner zwei Schriften über Eherecht von Carega und Carrozzi verb., und dazu kam 1822 noch Trattato del matrimonio e della sua legislazione, tradotto dal tedesco (Pilati's Traité du mariage et de sa législation, 1776?). 1824 wurden kirchenrechtliche Dissertazioni per uso dell' Univ. di Pisa mit d. c. und der Bemerkung verb.: Auctor (er wird nicht genannt) laud. s. s. et reprobanda reprobavit. 1836 wurde noch ein kirchenrechtliches Buch von Isid. Carli verb.

Die Inq. verbot 1817 De casibus reservatis in Fulginati Ecclesia morale opusculum . . . ab Ant. Marcello Priori Parocho concinnatum, 1810. Andere mir unbekannte und sicher nicht bedeutende theologische Sachen stehen unter Loreta, Poiana, Sacco und unter Conclusioni, Corrispondenza und Apologia, Esercizi, Gemiti, Idee, Trattato. Auch eine Subscriptions-Einladung zu Meditazioni religiose, der freilich drei Meditationen als Probe beigedruckt waren, steht unter Manifesto. Ang. Favà, La cantica delle cantiche esposta in versi ital., con nuove interpretazioni dell' originale ebraico, wurde 1842 verb. und 1844 gemeldet: Auctor opusculum laud. repr. Eine ähnliche Bearbeitung des Iob von demselben Verfasser, Turin 1851, wurde nicht verb., dagegen 1850 von der Inq. Salmi dati in luce

dal Sac. Bartol. Bottaro in Genova, und 1852 von der Index-Congr. La bibbia, canti di G. Regaldi; in einem Decrete von 1883 wird gemeldet: Auctor ante mortem laud. etc. 1855 verbot die Inq. Semplice narrativa della nascita, vita e morte di Gesù Cristo, posta in ottava rima dal P. Antonio Francesco, Min. Oss.

1821 wurde verb. Riflessioni sulle scienze sacre di Lorenzo Borsini, Colle 1821, mit dem Zusatze Auctor reprobavit. Vapereau berichtet, der Verf., geb. 1800 zu Siena, habe wegen dieser Schrift seine Stelle als Professor der Exegese am dortigen Seminar aufgeben müssen, habe darauf als Priester in Rom Jura studiert und sei 1823 Advocat geworden, habe Rom verlassen müssen, sei Journalist oder Schauspieler geworden und 1855 gestorben, nachdem er satirische Gedichte u. a. veröffentlicht. — Ehe Modesto Farina 1821 als Bischof von Padua präconisirt wurde, musste er eine Erklärung über ein Buch Il filosofo cristiano veröffentlichen, welches er als junger Theologe herausgegeben (es steht nicht im Index): er habe es nur geschrieben, um dem nach der französischen Revolution in der Lombardei sich verbreitenden Unglauben entgegenzuwirken; wenn sich darin etwas Bedenkliches finde, sei es gegen seine Intention hineingerathen; er unterwerfe es dem Urtheile des h. Stuhles und verwerfe alles, was Seine Heiligkeit verwerflich finden werde; auch erkläre er an Eides Statt, dass er sich allen päpstlichen Constitutionen gegen Jansenius und seine Anhänger und der Bulle Auctorem fidei unterworfen habe[1]). Auch von einem Turiner Professor Giammaria Dettori steht nichts im Index; es wurde ihm aber 1827 von der Index-Congr. aufgegeben, bei seinen Vorlesungen nicht mehr sein als Manuscript gedrucktes Heft, sondern die Moral von Antoine zu gebrauchen und sich in der Polemik gegen Probabilisten, Jesuiten u. s. w. zu mässigen. Die piemontesische Regierung wurde ersucht, für die Ausführung dieser Weisung zu sorgen, und da Dettori sich nicht genau genug daran hielt, wurde er pensionirt[2]).

Corso completo di lezioni di teologia dogmatica per uso delle scuole teologiche di Sicilia del Rev. Can. Michele Stella, tom. 1., Catania 1834, nach Narbone das erste derartige Werk in italienischer Sprache, wurde 22. Sept. 1836 verb., das Verbot aber erst 14. Febr. 1837 mit Auctor laud. etc. publicirt. Pauli Philipponi Institutiones theologicae, nach seinem Tode von Nic. Buscemi herausgegeben, Palermo 1833, 5 vol. 8, sind nicht verb., nur In universam theologiam tractatus isagogicus. Prolegomena, 1 vol., verb. 1851. Aehnlich ist eine zweite italienische Dogmatik eines Sicilianers, Ant. Criscuoli, Istituzione di dogmatica teologia, Pal. 1841—45, 5 vol, 8. nicht verb., sondern nur der dazu gehörende Trattato isagogico, verb. 26. Apr. 1853. Erst im Juli wurde nachträglich gemeldet Auctor laud. etc.

---

1) Mastiaux, Lit.-Ztg. 1822, Int. 1.

2) Gioberti, Ges. mod. c. 5 (2, 356) und Doc. 6 (7, 23); Opere inedite 8, 125.

2. Im J. 1817 wurde verb. Catechismo della dottrina crist. e dei doveri sociali ad uso dei licei e collegii reali delle scuole primarie del regno, Napoli 1816 a spese della pubbl. istruzione; si trova vendibile ne' communi di provincie presso i sindaci respettivi (so heisst es in dem Decrete). Colletta 10, 6 berichtet, die Neapolitanische Regierung habe diesen Catechismus 1821 mit Schriften von Voltaire, Rousseau und dgl. durch Henkershand verbrennen lassen. — Gleichfalls 1817 wurde, aber von der Inq. verb. Il catechista . . . ad uso dei maestri del catechismo cattolico, Lugano 1815, von L. Giudici. Dazu kamen später (1817—84) noch andere Catechismen, die unter Abecedario, Guida, Istruzione und Norma stehen, eine biblische Geschichte (Fatti etc.) und eine Anzahl von Schul- und Jugendschriften und dgl.: Bagarotti, Bourelly, Casalis, Giuochi (2. Ed., 1837, verb. 1854!), Paganetti, Pepoli, Picco (Auctor laud. etc.), Rampoldi, Sandrini (1850, 1853 von der Civ. 2, 3, 79 recensirt, 1860 verb., 1884 Auctor laud. etc.), Viscardini. — Prisca ossia la protomartira di Roma . . . per D. N. B., 1864, verb. 1865, ist nach Allg. Ztg. 1865, 173 eine Nachahmung von Wisemans Fabiola von einem Franciscaner P. Barnaba, die in Rom mit Approbation des Mag. S. P. gedruckt und in den clericalen Blättern gelobt war. — 1869 wurde ein sicilianischer Catechismus verb.: Primi insegnamenti esposti in dialoghi da S. A. ad uso delle scuole elementari d'Italia, approvati il 9. Ott. 1868 da Mgr. Arciv. di Palermo. Der Erzbischof nahm darauf die Approbation zurück und erklärte, er habe sie auf den Bericht eines Censors hin übereilt gegeben. — Von einer Jugendschrift, Giannetto, opera di L. A. Parravicini, 3 vol., recensirt Civ. 9, 9, 318 die zu Mailand 1874 erschienene 57. Auflage und bemerkt, während die älteren Auflagen unverfänglich seien, sei in der neuen namentlich die neuere italienische Geschichte in liberalem Sinne umgearbeitet, so dass das Buch der Jugend nicht mehr in die Hand gegeben werden dürfe; Civ. 12, 8, 331 wird dann die 61. Auflage sehr gelobt. Von diesem Buche sagt der Index nichts.

3. Von dem Abate Melchiorre Gioja (1760—1829), der von 1797 an zu Mailand lebte und sich vorzugsweise mit nationalökonomischen und statistischen Studien beschäftigte [1]), wurde 1820—28 eine Reihe von Schriften verb.: Del merito e delle ricompense, 1818—19, 2 vol. 4. (Fortsetzung von Beccaria's Buch); Nuovo prospetto delle scienze economiche, 1815—19, 6 vol.; Teoria civile e penale del divorzio, ossia necessità, causa, nuova maniera di organizzarlo, con una memoria al magistrato di revisione, 1803 [2]); Il nuovo Galateo, zuerst 1802, dann con aggiunte e correzioni 1820 (4. Ed. 1827,

1) Tipaldo 1, 164. Seine philosophischen Ansichten wurden von Rosmini bekämpft; Werner, Rosmini S. 49.

2) Das Buch steht auch ohne Gioja's Namen im Index als 1817 verb., in zwei Theile getrennt, unter Teoria und Memorie del [sic] mag. etc. Wegen dieses Buches verlor er 1803 sein Amt als Storiografo dello stato, wurde aber bald darauf als Statistiker im Ministerium angestellt.

eine Nachahmung des Buches von Casa, I S. 214); Elementi di filosofia ad uso de' giovannetti, 1818, 2 vol.; Esercizio logico sugli errori di ideologia e di zoologia, ossia arte di trar profitto dai cattivi libri, 1824; Ideologia, 1822, 2 vol. — 1836 wurde noch, etwas spät, verb. eine von dem Mailänder Institut mit dem Preise gekrönte Dissertazione sul problema, quale dei governi liberi meglio convenga alla felicità dell' Italia, Milano anno I della Rep. Cisalpina, ein Sedezbändchen. Die scharf antiinfallibilistischen Idee sulle opinioni religiose e sul clero catt. stehen nicht im Index. — Von Giandomenico Romagnosi (1761—1835) erzählt sein Schüler Cantù 2, 302: er sei im Grunde Filosofo sensista e giurista statolatro gewesen; sein Buch La genesi del diritto penale (zuerst 1791, 3. vermehrte Aufl. 1823—24) sei von irgend einem Zelante denuncirt worden und der Erzpriester Oppizoni in Mailand habe im Auftrage der Index-Congr. im Nov. 1827 Rom. auf die incriminirten Stellen aufmerksam gemacht; dankbar für die ihm von der h. Congregation bewiesene Rücksicht, habe dieser mit gebührender Ehrfurcht und Loyalität Erklärungen abgegeben, die er (Cantù) in dessen Biographie mitgetheilt; die Index-Congr. habe sich dann nach sorgfältiger Prüfung dieser Erklärungen darauf beschränkt, Rom. zu empfehlen, in etwaigen neuen Auflagen einige erläuternde Zusätze zu machen[1]).

Von Pietro Giordani (1774—1848) wurden 1825 Opere mit d. c. verb. (sie erschienen in Italia 1821—27, 16 tomi in 8 vol.), 1856 gleichfalls mit d. c. Epistolario di P. Giordani edito per Ant. Gussalli, compilatore della vita che procede, 1854, 4 vol. — Ferner stehen noch im Index: La felicità della società politica e de' principali mezzi per ottenerla, con alcune osservazioni sulla costituzione di Spagna di Ant. Fabricatore, verb. 1821, wurde auch in Neapel verb. und der Verfasser, der an dem Aufstand von 1820 betheiligt war, einige Jahre gefangen gehalten; — Lo Spettatore italiano, 1824 mit d. c. verb., das Verbot aber erst 1825 publicirt mit Auctor (nicht genannt) laud. etc.; — Sopra l'educazione, discorso del Barone Ferd. Malvica, verb. 1828; in einem grössern Werke, welches der Verf. später herausgab, welches aber nicht im Index steht, I papi ed il papato, Fir. 1869—71, 2 vol. (Civ. 8, 3, 314. 567) sagt er: er habe in jener Schrift in seiner frühen Jugend sich zu Gunsten der politischen und religiösen Toleranz und der absoluten Gewissensfreiheit ausgesprochen; dass diese Schrift in den Index gesetzt worden, hindere ihn nicht, bei seinen Ansichten und doch Katholik zu bleiben; — Osservazioni semi-serie di un esule sull' Inghilterra, Lugano 1831, verb. 1834, von Gius. Pecchio (1785—1835, seit 1821 aus Mailand verbannt; Tipaldo 4, 244); — Una lezione accademica sulla pena di morte detta nell' Univ. di Pisa, il 18. Marzo 1836, verb. 1837; Auctor laud. reprobavit; — Gius. Collina, La laostenia, ovvero dell' imminente pericolo della

1) Auch Romagnosi wurde von Rosmini bekämpft (Werner S. 59), aber erst nach 1830. Vgl. Tipaldo 10, 297.

civiltà europea e dell' unico mezzo della sua salvezza e rigenerazione, verb. 1838. — Principii della legislazione universale di Schmid d'Avenstein, mit d. c. verb. 1827, ist eine Uebersetzung des Titels von Principes de la législation universelle von Georg Ludw. Schmid von Auenstein († 1805); das Buch war schon Amst. 1776, 2 vol., und ein Saggio di verità contro i princ. della leg. un. del S. Schmid, dato in luce dal P. Agostino [Vives] dell' Ord. dei Pred., Napoli 1791 erschienen (G. eccl. 7, 3).

4. Von den zahlreichen Schriften des Conte Luigi Bossi (1758—1835, er war Geistlicher, Canonicus in Mailand, wurde aber von Pius VII. 1801 laisirt) stehen im Index ausser dem Buche über Utrecht (S. 979) nur Della istoria d'Italia antica e moderna, Mil. 1819—22, 19 vol. (Bertocci 3, 256), Il piccolo Bollandista o atti e vita de' Santi di ciascun giorno, Mil. 1823, beide verb. 1824, und, 1825 verb., Vita e pontificato di Leone X. di Gugl. Roscoe (das englische Original, 1805, 4 vol.); idem opus trad. e corredato di annotazioni e di alcuni documenti inediti del Conte Can. L. B. Milanese. Das Leben der Heiligen wurde schon nach der 3. Lieferung auf höhern Befehl suspendirt, — es erschien dagegen: Lettera prima al Piccolo Boll., Mil. 1823, — später aber von dem Can. Pietro Rudoni u. a. fortgesetzt (Melzi). — Von dem Piemontesen Carlo Botta (1766—1837), den man den italienischen Tacitus genannt hat, wurde 1825 mit d. c. verb.: Storia d'Italia dal 1789 al 1814, zuerst Italia 1824, 10 vol., dann in vielen Ausgaben (schwerlich in einer corrigirten) erschienen, von der Crusca prämiirt, — dann 1827, wieder mit d. c.: Storia dei popoli d'Italia da Constantino al 1814, Pisa 1825—27, 5 vol., die von Giov. Dom. Anguillesi, Kanzler der Universität Pisa, herausgegebene Uebersetzung von Botta's Histoire des peuples d'Italie, 1825, 3 vol., — und 1833: Storia d'Italia continuata da quella di Guicciardini sino al 1789, Par. 1826—30, 10 vol.[1]). 1838 wurde ein Compendio della Storia di Carlo Botta dal 1534 al 1789, con aggiunte di L. Cometti, Par. [Mil.] 1834, 2 vol., verb. (Compendio della Storia . . . 1789 — 1815, 1836, 2 vol., steht nicht im Index), und in demselben Jahre Storia generale dell' Italia dagli antichissimi tempi fino ai dì nostri con brevità esposta da Giov. Campiglio. — 1835 wurde verb. Storia del reame di Napoli dal 1734 sino al 1825 del Generale Pietro Colletta [1775—1831], Capolago 1834, 4 vol., u. o. Gino Capponi, der die Herausgabe besorgte, sagt davon (Lettere 1, 370): Das Buch wird grosses Aufsehen erregen; man wird viel Böses davon sagen; aber es wird einen Platz unter unseren Classikern erhalten. Die Civ. 10, 5, 321 bezeichnet es als ein lügenhaftes Libell.

1817 wurden verb. Compendio della storia civile, ecclesiastica e letteraria della città d'Imola, Imola 1810, und Istoria d'Ancona,

---

1) Eine Ausgabe mit clericalen Anmerkungen, Mailand 1843; Brosch, Kirchenstaat 2, 27. Ueber Botta s. Tipaldo 8, 424.

capitale della Marca Anconitana, dell' Abate Leoni Anconitano, ... Ancona 1810—15, 4 vol., beide mit d. c. und der Bemerkung: Permittuntur interim exemplaria impressa, dummodo praemittatur formula retractationis ab auctore factae et a S. Congr. approbatae. Von dem ersten Buche spricht Bertocci 3, 443 und 604, beide Male, ohne das Verbot zu erwähnen, während er sonst die Index-Decrete zu berücksichtigen pflegt. Vielleicht hat man in Rom Anstoss daran genommen, dass Imola bezeichnet wird als sostenuta dai Rom. Pontefici, considerata e distinta dal governo repubblicano, amata e protetta dall' immortale Napoleone e dall' augusto e generoso suo figlio Eugenio. — Bei Maur. Monti, Storia di Como, 1829—32, 2 vol., mit d. c. verb. 1836, steht: Quod opus auctor ipse sponte ante judicium laudabiliter ac solemniter reprobavit. — L'Italia, ossia scoperte fatte dagli Italiani nelle scienze, nelle arti ... Lettera di Beltrami ad un amico, wurde von der Inq. verb. 25. Sept. 1839, das Verbot erst 27. Nov. 1840 publicirt; der Verfasser scheint also vergebens zur Unterwerfung aufgefordert worden zu sein. Von Christoph Wilh. v. Kochs (1757—1813, A. D. B. 16, 371) Tableau des révolutions (1807 u. s.) erschien eine Uebersetzung von Giov. Tamassia, die ersten 2 Bände als Quadro delle rivoluzioni dell' Europa, 1821, die zwei letzten als Specchio della storia moderna europea in continuazione del Quadro ... 1833; diese wurden 1838 mit d. c. verb. Mit der Revolution in Neapel im J. 1820 hangen zusammen: Due rapporti sullo stato attuale dell' amministrazione ... presentati al parlamento nazionale di Napoli 1820, verb. 1821. — Ausserdem stehen noch im Index: Lor. Pignotti (1739—1812), Storia della Toscana sino al principato, con diversi saggi sulle scienze, lettere ed arti, verb. 1824[1]); Nuovo dizionario degli uomini illustri, verb. 1827; Annali del mondo, ossia fasti universali di tutti i tempi e di tutti i luoghi della terra ... corredati da prospetti ..., verb. 1836. — 1834 wurden verb. Lettere di Franc. Milizia al conte Fr. di Sangiovanni ora per la prima volta pubblicate, Paris 1827, 168 S. 8., 57 Briefe, die der Architekt Milizia (1725—98) 1771—90 von Rom aus geschrieben, die hauptsächlich über Kunst handeln, aber auch über die Vorgänge in Rom, allerdings in einem wenig ehrerbietigen Tone, berichten[2]). 1835 wurden die Addizioni alle

---

1) Das Werk erschien nach dem Tode Pignotti's (1739—1812) zu Pisa 1815, 9 vol. 8., zu Livorno 1820, 5 vol. 12. Von dieser Ausgabe sagt Tipaldo 4, 473, die Herausgeber hätten einiges corrigirt und eine Erklärung bezüglich der die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Stellen beigefügt, da das Werk non aveva potuto evitare le censure della chiesa. Verboten wurde es aber erst 1824.

2) Nach dem Tode Clemens' XIV. schreibt er (p. 71): Ganganelli è morto pazzo ed era impazzato da alquanti mesi per le sue paniche apprensioni e per la sua credulità ad ogni vana predizione. E si credeva realmente avvelenato, e si avvelenò dadovvero a forza di antidoti. P. 4 schreibt er: er habe 1772 ein Schriftchen über das Theater mit Approbation drucken lassen; der Mag. S. Pal. habe dasselbe aber nachträglich

Mie prigioni di Silvio Pellico von dessen Leidensgenossen P. Maroncelli (1795—1846), Par. 1834, verb. — Memorie del conte di Grammont scritte in lingua francese da Ant. Hamilton, ora per la prima volta recate in italiano, Mil. 1814, verb. 1817, ist eine Uebersetzung der 1772 von Horace Walpole herausgegebenen und seitdem oft gedruckten Mémoires du Comte de Grammont von Ant. Hamilton (1646—1720; zuerst 1713 anonym: Mém. de la vie du Comte de Grammont, contenant particulièrement l'hist. amoureuse de la cour d'Angleterre sous Charles II.).

Von dem Neapolitaner Gabriele Rossetti, den die Civ. 12, 7, 293 als il più fanatico banditore di revoluzione charakterisirt, (er lebte seit 1820 als Flüchtling in London, † 1854), stehen im Index: Sullo spirito antipapale, che produsse la riforma, e sulla segreta influenza, che esercitò nella letteratura d'Europa e specialmente d'Italia, come resulta da molti suoi classici, massime da Dante, Petrarca, Boccaccio, 1832[1]), verb. 1833; Iddio e l'uomo, verb. 1837; Il veggente in solitudine, poema polimetro, von Gius. Ricciardi herausgegeben Paris 1846, und Roma verso la metà del secolo decimonono, verb. 1846. — Il velo rimosso da sulle tristi avventure del Rev. P. Giovanni da Capistrano ex-generale di tutto l'ordine dei Minori, verb. 1836, wird sich auf den Inquisitionsprocess gegen den Franciscaner-General beziehen, der Anfangs 1832 verhaftet wurde, dessen weiteres Schicksal mir aber nicht bekannt ist.

107. Spanische und portugiesische Schriften.

In den Jahren 1820—25 wurden einige ältere, zum Theil schon im 18. Jahrhundert erschienene spanische Schriften verboten, politische von Campomanes, Jovellanos und Sempere, rechtsgeschichtliche von Martinez Marina, auch die Geschichte von Spanien von dem Ex-Jesuiten Masdeu, ferner viele Bücher von J. A. Llorente, einige von J. L. Villanueva und von den Bischöfen Felix Amat und Felix Torres Amat und eine Anzahl von gleichfalls über kirchlich-politische Fragen handelnden Schriften, meist aus den Jahren 1813—15. Die wenigen anderen theologischen

---

confisciren lassen; es werde jetzt in Venedig nachgedruckt. Es steht nicht im Index; auch nicht Roma delle belle arti del disegno, Bassano 1787, wovon Tipaldo 2, 491 berichtet, es sei (1792) verboten und der Verfasser verfolgt worden.

1) Ein interessanter Brief über dieses Buch und Il mistero dell'amor platonico del medio evo, derivato da' misteri antichi, London 1840, 5 vol. (nicht im Index) in den Lettere di Gino Capponi, 1883, 2, 50.

Schriften, welche verboten wurden, sind von geringer Bedeutung. An die Zeit des Conflictes zwischen Rom und der spanischen Regierung 1834—43 erinnern im Index nur Hirtenbriefe des genannten Torres Amat und des von der Regierung eingesetzten Bisthumsverwesers Rica und zwei mit letzterm zusammenhangende Schriftchen. Später wurden nur noch wenige Schriften verboten. — Von den portugiesischen Schriften des 19. Jahrhunderts, die im Index stehen, sind nur die kirchenrechtlichen von Silva Carneiro und Herculano von einiger Bedeutung.

1. Ueber Campomanes s. S. 937. Von einem andern, mit ihm befreundeten hohen Beamten, Gaspar Melchor de Jovellanos (1744—1811) wurde Informe de la sociedad economica de esta corte al real y supremo consejo de Castilla, 1825 verb.[1]), von einem dritten, Juan Sempere, schon 1822 Historia de las rentas eclesiasticas de España, nicht die Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence de la monarchie espagnole, Paris 1826 (deutsch von H. Schäfer, 1829). In Spanien wurden diese Bücher nicht verb., aber 1817 Noticias hist. de Don G. M. de Jovellanos; conságrales á sus respectables cenizas J. M. de A. M. — Von Franc. Martinez Marina (in den neuesten Indices falsch Maria), Prof. der Geschichte und Canonicus, wurden 1825 verb.: Ensayo historico-critico sobre la antigua legislacion y principales cuerpos legales de los reinos de Leon y Castilla, especialmente sobre el codigo de D. Alonso el Sabio conocido con el nombre de las siete particlas, Madrid 1808, und Teoria de las cortes ó grandes juntas nacionales de los reinos de Leon y Castilla. Monumentos de su constitucion politica y de la soberania del pueblo, Madrid 1813, 3 vol. 4.[2]). Aus einer 1818 geschriebenen Defensa del Doctor Don Fr. M. M. contro las censuras dadas por el tribunal de la Inquisicion . . á sus dos obras Teoria . . y Ensayo . . ., Madrid 1861,* 250 S. 8., ergibt sich, dass die span. Inq. die Teoria hatte confisciren und über beide Bücher durch zwei bezw. vier Censoren Gutachten hatte abgeben und diese dem Verfasser mittheilen lassen. Er constatirt in seiner Antwort, dass man in den Büchern keine theologischen Irrthümer gefunden habe; man hatte aber namentlich in der Teoria falsche Ansichten von der Volkssouveränetät, die Ideen der Cortes von Cadiz und andere revolutionäre Grundsätze, auch Angriffe auf angesehene Theologen und Canonisten, propositiones erroneas, male sonantes, . . . injuriosas Papae, regibus etc., denigrativas Inquisitionis gefunden.

2. Juan Franc. Masdeu (1744—1817), der nach der Aufhebung des Jesuitenordens bis 1799 in Italien lebte, begann eine

---

1) Hist Zts. 10, 323. Villanueva, Vida 1, 48. Pelayo 3, 287. 348. Obras de D. G. M. Jovellanos, Barcelona 1840 (Biblioteca de autores españoles, vol. 50).

2) Pelayo 3, 599. Revue encycl. 1, 441.

Geschichte von Spanien in italienischer Sprache, gab sie dann aber, da die 1781 und 82 erschienenen zwei ersten Bände keinen Absatz fanden, spanisch heraus: Historia critica de España y de la cultura española en todo genere, Madrid 1784—1805, 20 vol. 4. (unvollendet; es würden etwa 50 Bände nöthig gewesen sein; 4 sind noch handschriftlich vorhanden). Das Werk wurde 1826 mit d. c. verb., ohne Zweifel wegen der namentlich in den Bänden 8, 11 und 13 vorkommenden nichts weniger als ultramontanen Ausführungen. Seine Anschauung ergibt sich am deutlichsten aus einem erst lange nach seinem Tode gedruckten, 1815 zu Rom geschriebenen, den spanischen Bischöfen gewidmeten Aufsatze, Iglesia Española, worin er zeigt, dass die spanische Kirche in den ersten 10 Jahrhunderten eine von Rom unabhängige Nationalkirche gewesen, dass eine Aenderung in dieser Hinsicht erst durch die Cluniacenser herbeigeführt und diese hauptsächlich durch den ehrgeizigen Bischof Diego Gelmirez von Santiago befestigt worden sei[1]).

Der gallicanisch gesinnte Beichtvater Carls IV., Felix Amat (1750—1824), Abt von San Ildefonso, seit 1803 Titular-Erzbischof von Palmyra, schrieb eine Historia eclesiastica ó Tratado de la Iglesia de Jesucristo, 1793—1803, 12 vol. (2. Ed. 1807). Die ersten Bände wurden bei der Inquisition denuncirt; der General-Inquisitor Arce liess sie auch 1817 in den Index setzen, aber lediglich um einen Druckfehler im 6. Bande zu corrigiren. In Rom wurde 1825 eine pseudonyme Schrift von ihm verb., eine Vertheidigung der Lehre Bossuets gegen J. de Maistre: Observaciones pacificas sobre la potestad eclesiastica, dadas á luz por D. Macario Pádua Melado, cum appendicibus 1., 2. et 3 (gemeint sind: Parte I., 1817, 318 S. 4., Parte II., 1819, 547 S, Parte III. que comprende los apéndices, las notas y corecciones del autor, la carta 7. á Irenico . . ., 1822, 486 S., und wohl auch Seis cartas á Irenico, 1817, 269 S.). Das Verbot wurde erst nach dem Tode Amats veröffentlicht, nachdem sich der Nuncius Giustiniani vergebens bemüht hatte, ihn zu einem Widerruf zu bestimmen. Amats Neffe, Felix Torres Amat, seit 1834 Bischof von Astorga, † 1847 (der Bibelübersetzer, S. 859), gab noch von ihm, zuerst 1830 lateinisch, dann spanisch heraus: Deseño de la Iglesia militante, ó suma de la Iglesia instituida por el hijo de Dios hecho hombre . . . Obra postuma del Il. S. Don Felix Amat . . Se añaden al fin las Meditaciones del autor contro el pestilencial libro titulado: Ruinas de Palmira [Volney], Madrid 1834. Dieses Buch wurde 1840 verb., 1843 von der Inq. Pastoral del Obispo de Astorga al clero y pueblo de su diocesis, Madrid 1842, worin der Bischof den Verkauf der Kirchen-

1) Iglesia Española . . por D. J. Fr. Masdeu: añadese otro opúsculo del propio autor, tit. Bosquejo de una reforma necesaria en el presente mondo cristiano en materia de jurisdiccion . . 1799, Madrid 1841. Abgedruckt in der Revista de ciencias hist., Barcelona 1880—81, im Auszuge in Foreign Church Chronicle 1881, 200. Vgl. Pelayo 3, 194. 855. Hurter 3, 624 sagt nichts davon, dass Masdeu im Index steht.

güter und andere Massregeln der Regierung vertheidigt und auch das Verbot der Schriften seines Oheims scharf tadelt. Er schrieb dann noch Apologia catholica de las Observaciones pacificas . . . sobre la potestad ecles. y sus relaciones con la civil, augmentada con algunos documentos relativos á la doctrina de dichas Observaciones y esplicacion de la Pastoral del Obispo de Astorga, Madrid 1843, 74 und 48 S. 4., verb. 1845[1]). — El gobernador vicario general eclesiastico de la diocesis de Zaragoza, Don Emanuel de Rica y Aguilar, al venerable clero y fieles etc. ist der Hirtenbrief des von der Regierung ernannten Bisthumsverwesers von Zaragoza, gegen dessen Ernennung der nach Frankreich geflohene Erzbischof und das Capitel protestirten (Fuente 6, 235). Er wurde von der Inq. Fer. IV. 18. Aug. 1841 verdammt als Pontifici et Sedi apost. injuriosa, captiosa, scandalosa et favens schismati. Im Juli 1842 verbot die Inq. noch: España en sus derechos, Roma hostilizando contra estos derechos, por Don Policarpo Romea, canonigo . . . de Zaragoza y secretario . . del gobierno ecles., und Circular del gobernador y vicario gen. ecles. del arzobispado de Zaragoza (also von Rica). Die Verbote wurden in dem Index-Decrete vom 13. Sept. 1842 publicirt.

3. Juan Antonio Llorente, geb. 1756, 1789—91 General-Secretär der Inquisition, wurde 1812 von Ferdinand VII. verbannt und lebte in Frankreich bis zum Dec. 1822; von dort ausgewiesen, kehrte er nach Madrid zurück, starb aber schon 5. Febr. 1823. Er schrieb nur spanisch; die französisch gedruckten Werke sind von anderen übersetzt. Im J. 1822 wurden von ihm verb.: Histoire critique de l'Inquisition de l'Espagne . . traduite de l'espagnol sur le manuscrit et sous les yeux de l'auteur par Alexis Pellier, 1817, 4 vol.[2]); Discursos sobre una constitucion religiosa, considerada come parte de la civil nacional (für das spanische America); su autor un Americano, los da á luz D. J. A. Llorente, Paris 1819, 200 S. 12; Apologia catolica del proyecto de constitucion rel., Paris 1821, 550 S. 12.; Defensa de la obra intit.: Proyet d'une constitucion religiosa . .[3]); endlich die anonyme, im Auftrage Joseph Bonaparte's herausgegebene Coleccion diplomatica de varios papeles antiguos y modernos sobre dispensas matrimoniales y otros puntos de disciplina eclesiastica, 1809 (Ed. 2., Madrid 1822*, 268 S. 4.). — 1824 wurden dann noch verb.: Aforismos politicos escritos en

---

1) Pelayo 3, 191. 519. 531. 632. Felix Torres Amat schrieb auch Vida de . . Felix Amat, 1835, und Apendice á la Vida . . . que contiene várias notas y opúsculos inéditos . . ., 1838.

2) 2. Ed. 1818, spanisch 1822, auch deutsch, holländisch, englisch und italienisch: Storia critica . . . compendiata e continuata (von Stef. Ticozzi, 1762—1836; Tipaldo 4, 495), Ven. 1820 (Mil. 1854), 6 vol.

3) So im Decrete und im Index. In dem Verzeichniss der Schriften Llorente's (von seinem Freunde Mahul) in der Rev. encycl. 1823, 18, 25 und bei Pelayo 3, 178. 418 steht kein solcher Titel; vielleicht ist eine französische Uebersetzung der Apologia gemeint. Auch die Notas finden sich nicht in der Revue; sie sind wohl erst nach 1823 gedruckt.

una de las lenguas del norte de la Europa por un filosofo y traducidos por D. J. A. L, Madrid 1822; Portrait politique des papes considérés comme princes temporels et comme chefs de l'église, depuis l'établissement du S. Siége à Rome jusqu'en 1822, Par. 1822, 2 vol. 8.; Disertacion sobre el poder que los reyes españoles ejercieron hasta el siglo 12. en la division de obispados y otros puntos concedidos de disciplina ecles., 1810, 246 S. 4.; Notas al dictamen de la comision ecles. encargada del arreglo definitivo del clero de España. — Die span. Inquisition verbot nach 1819 überhaupt keine Bücher mehr; 1819 hatte sie von Llorente verb. (nicht die Coleccion, aber) Anales de la Inquisicion de España, Madrid 1812—13, 2 vol. 8., als Sätze enthaltend, die nicht nur gegen das h. Officium, sondern gegen die Kirche selbst, die christlichen Fürsten und hochgestellte, fromme und gelehrte Personen injuriös . . . seien, und schon 1817 alle Ausgaben des Discurso sobre la opinion de España acerca la guerra con Francia und Observaciones sobre los diaristas de España, dagegen nicht Memoria histórica sobre qual ha sido la opinion nacional de España acerca del tribunal de la Inquisicion, Madrid 1812, 324 S. 8. (Pelayo 3, 421).

Die 1825 verbotene Historia completa das Inquisiçoes de Italia, Hespanha e Portugal ist ohne Zweifel eine portugiesische Uebersetzung der in Spanien 1819 strenge verbotenen Histoire des Inquisitions religieuses d'Italie, d'Espagne et de Portugal depuis leur origine jusqu'à la conquête d'Espagne, par Jos. Lavallée, Paris 1809, 2 vol. 8. Im Römischen Index stehen auch: Compendio de la historia de la inquisicion por el presbitero D. F. [J.?] L., verb. 1822 (Comp. de la hist. crit. de la Inq. . . por Rodriguez Buron, Par. 1823, 2 vol. 12., ist nicht verb.); Leonard Gallois, Hist. abrégée de l'Inquisition d'Espagne, augmentée d'une lettre de M. Grégoire[1]), 1823, verb. 1827 (5. Ed. 1851); Cornelia, ó la victima de la Inq., Valencia 1820, 12., verb. 1822, nach Pelayo 3, 431 von dem Ex-Trinitarier Luis Gutierrez; España venturosa por la vida de la constitucion y la muerte de la Inq., verb. 1820. In Spanien wurde 1815—19 noch ein Dutzend anderer Schriften über die Inq. verb., darunter Copia de la representacion del Rev. Obispo de Barbastro, dando gracias por la abolicion de la Inq., auch zwei Sonette auf fliegenden Blättern. Die bedeutendste unter diesen Schriften, die man wohl auch in Rom hätte verbieten dürfen, ist La Inquisicion sin máscara, ó disertacion en que se prueban hasta la evidencia los vicios de este tribunal y la necesidad de que se suprima. Por Natanael Jomtob, Cadiz 1811,* 496 S. 8. (dazu Carta del Ven. D. Juan de Palafox . . . al Inquisidor General . . en que se queja de los atentatos cometidos . . . por el Tribunal de Inq. de México, dála á luz con notas el autor de la Inq. sin máscara, Ca-

1) Es ist Grégoire's Brief an den spanischen General-Inquisitor vom J. 1798 (Henke's Archiv 6, 415), der auch ins Spanische übersetzt wurde und mehrere Entgegnungen hervorrief.

diz 1813). Das Buch ist unter dem wahren Namen des Verfassers auch englisch erschienen: The Inquisition unmasked, by D. Antonio Puigblanch, translated from the author's enlarged copy by W. Walton, London 1816, 2 vol. 4. (Die entlarvte Inquisition . . . im Auszuge bearbeitet, Weimar 1817, 168 S. 8.; Pelayo 3, 488. 529).

4. Von Joaquin Lorenzo Villanueva, Canonicus zu Cuenca (1757—1837), wurde zuerst 17. Dec. 1821 verb. die pseudonyme Schrift Cartas de Don Roque Leal á un amigo suyo sobre la representacion del Arzobispo de Valencia [Fray Veremundo Arias Texeiro] á las cortes fecha á 20. Oct. 1820, Madrid 1820. Im Index werden die Themata der einzelnen Briefe, — die Beschlüsse der Cortes, welche Vill. gegen den Erzbischof vertheidigt, — angegeben: 1. Recursos de fuerza, 2. kirchliches Forum, 3. 4. Zehnten, 5. 6. Kirchengüter, 7—9. Aufhebung der Frauenklöster, 10. Jesuiten, 11—13. Unterstellung der Ordensgeistlichen unter die Jurisdiction der Bischöfe, 14. 15. äussere Disciplin. Vill. sagt selbst, er habe im Stile der Provincialbriefe geschrieben. Vielleicht ist Vill. auch der Verfasser der gleichzeitig verbotenen Lamentos de la iglesia de España dirigidos á las cortes por la deputacion provincial de Galicia [1]). Dass die spanische Inq. 1815 zwei Schriften von Vill., — Dictamen acerca de la 2. proposicion preliminar del proyecto de decreto sobra los tribunales protectores de la religion, Cadiz 1813, und Discurso á la apertura de la audiencia de Valencia, — erstere sogar strenge, verb. hatte, war für die liberale Regierung 1822 kein Hinderniss, ihn zum Gesandten in Rom zu ernennen. Als aber am 23. Sept. 1822 der spanische Geschäftsträger Josef Aparici dem Card. Consalvi die Ernennung anzeigte, antwortete dieser in einem vertraulichen Schreiben vom 1. Oct.: es sei bekannt, dass Vill. der Verfasser der Briefe von Roque Leal sei, die der Papst durch die Index-Congr. verdammt habe, und dass er 1821 in den Cortes über kirchliche Dinge Anträge gestellt und Grundsätze ausgesprochen, die ihn des Vertrauens Seiner Heiligkeit unwürdig machten; er theile dieses vertraulich mit, um Vill. die Unannehmlichkeit einer offiziellen Zurückweisung zu ersparen. Als dieser Brief Consalvi's in Madrid ankam, war Vill. bereits abgereist; aber als er in Turin eintraf, forderte ihn der dortige Internuncius Tosti auf Grund einer vertraulichen Weisung Consalvi's auf, seine Reise nicht fortzusetzen. Vill. reiste nach Genua und berichtete von dort 19. Nov. nach Madrid. Unter dem 27. Dec. forderte Aparici in einem amtlichen Schreiben die Zulassung des Gesandten, widrigenfalls der Nuncius in Madrid seine Pässe erhalten werde. Am 1. Jan. 1823 erklärte nun Consalvi amtlich, Vill. werde nicht zugelassen werden, berief

---

1) Brück, Die geheimen Gesellschaften in Spanien S. 222. Villanueva und Pelayo erwähnen die Schrift nicht. Gegen die Cartas erschienen Idea ortodoxa de la divina institucion del estado religioso . . von dem Dominicaner Josef Vidal, 1823, und Respuesta á las Cartas . . . von dem Carmeliter Juan de San Andrés, Madr. 1824, 2 vol. 12. (Vill., Vida 2, 202).

sich darauf, dass der Papst, als es sich um die Ernennung eines Nuncius gehandelt, dem Könige drei Prälaten vorgeschlagen, und hob hervor, dass Vill. nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Schriftsteller unkirchliche Grundsätze vorgetragen und dass er selbst dann, wenn er sie nur als Abgeordneter vorgetragen hätte, das Vertrauen des h. Stuhles nicht besitzen könne. Schon am 22. Jan. übersandte der Minister Ev. San Miguel dem Madrider Nuncius die Pässe, mit der Erklärung: unter gewöhnlichen Umständen würde man dem Papste nachgeben können; in diesem Falle würde aber die Zurücknahme der Ernennung eine stillschweigende Verdammung der von Vill. vertretenen Grundsätze sein, der sich als Abgeordneter die Achtung der Nation, als Geistlicher und Schriftsteller die der Gläubigen und der Gelehrten erworben; auch würde man damit indirect anerkennen, dass ein Abgeordneter einem fremden Fürsten für seine Meinungen verantwortlich sei; in Spanien sehe man Vill.'s Ansichten, bei denen es sich übrigens gar nicht um Glaubenssachen handle, mit anderen Augen an als in Rom. Der Nuncius protestirte in einer langen Note vom 24. Jan. gegen die Verletzung des Völkerrechts: nach Wicquefort habe jeder Souverän das Recht, einen Gesandten, dem er kein Vertrauen schenke, nicht zuzulassen; der Papst hätte nicht einmal Gründe für die Zurückweisung Vill.'s anzuführen brauchen. Der Nuncius reiste 28. Jan. ab und im Februar wurde auch Aparici abberufen. Die Actenstücke wurden 23. Febr. 1823 im Diario di Roma publicirt[1]).

Vill. reiste 9. Febr. 1823 von Genua nach Spanien zurück, und liess zu Barcelona ein Gedicht Mi dispedida de la Curia Romana mit Noten drucken, — es wurde in demselben Jahre nochmals zu Murcia gedruckt mit einer Advertencia von dem Geistlichen Tomas Juan Serrano über das Verfahren der Curie gegen missliebige Schriftsteller, — verliess aber im October wegen des mittlerweile in der spanischen Politik eingetretenen Umschlages sein Vaterland und ging mit seinem Bruder Jaime († 1824) nach England. Er starb, 80 Jahre alt, mit der Kirche ausgesöhnt, 25. März 1837 zu Dublin (Pelayo 3, 529). Das eben erwähnte Gedicht ist die einzige Schrift, die unter seinem Namen im Index steht, verb. 19. Jan. 1824. Besonders auffallend ist, dass nicht verboten wurde: Vida literaria de Don Joaquin Lorenzo Villanueva, o memoria de sus escritos y de sus opiniones eclesiasticas y politicas, y de algunos sucesos notables de su tiempo. Con un apendice de documentos relativos a la historia del Concilio de Trento. Escrita por el mismo, Londres 1825,* 2 vol. 8. — Dagegen stehen noch einige kleinere anonyme Schriften von ihm im Index: Cuestion importante: ¿Los diputados de nuestras cortes son inviolables respecto de la Curia Romana? verb. 26. Aug. 1822 (Vill. erfuhr das Verbot in Genua),

1) Sie stehen auch in der Allg. Ztg. 1823, 41—49 und in Mastiaux' Lit.-Ztg. 1823, 26, spanisch mit einem ausführlichen polemischen Commentar in der Vida 2, 210.

eine Schrift, worin er zeigt, dass der Papst mit Unrecht zwei von dem König ernannten Bischöfen wegen ihres Verhaltens in den Cortes die Bestätigung verweigert habe (Vida, 2, 239), ferner, 6. Sept. 1824 verb.: Examen de la nota pasada por el Eminentisimo Señor Nuncio de Su Santidad al ministerio d'estado. Por un nieto de Don Roque Leal (Vida 2, 286). Von Vill. sind auch zwei 6. Sept. 1824 verbotene Commissionsberichte für die Cortes von 1821: Dictamen de la comision eclesiastica de las cortes sobre que no se exporte dinero para Roma con motivo de la impetracion de bulas, dispensas y demas gracias apostolicas, und Dict. y proyecto de ley sobre la reforma de los regulares (kam nicht zur Discussion; Vida 1, 210; 2, 255), wahrscheinlich auch (denn er verfasste mehrere Berichte der Commission, Vida 1, 214) Dict. de la com. ecl. encargada del arreglo definitivo del clero de España, impreso de orden de las cortes, verb. 26. März 1825. — In der Vida erwähnt Vill. noch einige ältere Schriften, welche bei der span. Inq. denuncirt wurden, ohne dass es zu einem Process kam: Catecismo del estado 1789; Año cristiano de España y las dominicas y fiestas movibles, 19 vol. 8.; El Jansenismo, dedicado al Filósofo Rancio (unter diesem Namen veröffentlichte der Dominicaner Franc. Alvaredo 1811—14 47 Briefe gegen Jansenisten u. s. w.; Pelayo 3, 489); Las angélicas fuentes ó el Tomista en las cortes, Cadiz 1813, unter Mitwirkung seines Bruders Jaime geschrieben, um gegen die España vindicada (von Josef Colon) zu zeigen, dass die neue spanische Verfassung mit der Lehre des h. Thomas übereinstimme[1]). 1818 wurde er von der Inquisition wegen der letztern Schrift und einiger anderen vorgeladen; es kam aber auch jetzt nicht zu einer Verurtheilung (Vida 2, 195). — Das Index-Decret vom 26. Aug. 1822, in welchem eine Anzahl spanischer Schriften verboten wurde, namentlich das Verbot der Cuestion wurde in den Cortes 14. Nov. scharf angegriffen, auch von Vill., und 25. Nov. beschlossen, die Regierung zu ersuchen, die Verbreitung des Decretes zu verhindern und bei dem Nuncius und dem Papste zu protestiren (Vida 2, 240. Ami de la rel. 34, 140).

Andere Schriften, welche mit den kirchenpolitischen Verhandlungen in der Zeit von 1812—23 zusammenhangen und 1820—25 verb. wurden, sind: Juicio histórico, canónico, político de la autoridad de las naciones sobre los bienes eclesiásticos, Alicante 1813; der Verfasser nennt sich El Solitario (Pelayo 3, 487), ist aber nach Villanueva, Vida 1, 182 der gelehrte Priester Antonio Bernabeu, dem dafür der Patriarch von Indien, Franc. Cebriá, die Erlaubniss zum Predigen und Beichthören entzog; von demselben ist Carta

1) Vida 1, 38. 73. 205. 208. Von Viage literario á las iglesias de España sind die ersten 5 Bände zu Madrid 1803—6 unter Joaquins Namen erschienen, aber hauptsächlich von Jaime bearbeitet (Vida 1, 108); die Bände 6—10 erschienen unter des letztern Namen 1821 in London; 1850—51 wurden dann noch die Bände 11—18 von der Academia de la historia zu Madrid herausgegeben.

que el presbitero D. Ant. Bernabeu escribe al Il. Señor Don Simon Lopez, Arzob. de Valencia, vindicando el sacerdocio y el patriotismo. — Abusos introducidos en la disciplina de la Iglesia y potestad de los principes en su correccion, que á la soberania de la nacion en sus cortes generales ofrece . . un prebendado de estos reinos (Madrid 1813, 99 S. 4., Pelayo 3, 487); Conversacion familiar entre un cura, doctor de la Univ. de Salamanca, y el sacristan, graduado de bachiller en la misma, sobre la jurisdiccion de los obispos en orden á dispensas, riservaciones, confirmaciones, translaciones y demas prerogativas, de que en el dia estan desposeidos; Breve exposicion sobre el real patronato y sobre los derechos de los obispos electos de America, que en vertud de los reales despachos de presentacion . . . administran sus iglesias antes de la confirmacion pontifical; El codigo eclesiástico primitivo ó las leyes de la iglesia sacadas de sus primitivas y legitimos fuentes; Carta escrita al P. Pio VII. (sub praetenso nomine principis Caroli Maur. Talleyrand); Politica eclesiastica, Valencia 1820[1]); Cronica religiosa, Madrid, imprenta de D. A. Fernandez (steht im Index unter diesem, also des Druckers Namen); endlich Historia politica del pontificado Romano (ó examen del origen de la autoridad espiritual y temporal de los Papas desde San Lino hasta Pio VI. Obra escrita por un celebre canonista aleman y trad.) por Don F. J. de V., Madrid 1821, und Division de los dominios del Papa; traduccion libre del folleto intit. Il Papa in camicia.

Die 1822 verbotenen Carta XVI. XVII. del Compadre werden zwei der 20 Cartas del Compadre del Holgazan y apologista universal de la holgazaneria sein, die 1820—22 erschienen, Satiren über kirchliche Dinge (Hidalgo gibt den Inhalt an), wie es scheint eine Nachbildung der Cartas del pobrecito Holgazan (d. i. Bummler) von dem Präbendaten Sebastian Miñano y Bedoya zu Sevilla († 1845), die 1820 erschienen und von denen einige in 60,000 Exemplaren abgesetzt wurden (Pelayo 3, 512). Warum von diesen Cartas nur jene zwei verboten wurden (die 16. handelt von Ordensgelübden, die 17. und 18. enthalten eine Critica satirica sobre las crónicas de la religion Franciscana escritas por P. Cornejo en respuesta a un folleto La Frailomania), ist nicht zu sagen.

5. 1823 wurde verb. Larraga (ementitum nomen) del año de 1822, ó prontuario de teologia moral conforme á las doctrinas ecles. y polit. vigentes en España, por dos individuos del clero español. D. Hidalgo (Diccionario de bibliogr. esp.) erwähnt mehrere in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. erschienene Ausgaben eines zuerst 1710 von einem Dominicaner Franc. Larraga veröffentlichten Prontuario de la teol. moral. Das Buch scheint das beliebteste

1) Nach Mendham, Suppl. p. 32 eine Sammlung von Broschüren; er sagt, er besitze die drei ersten Bände, und erwähnt daraus speciell eine Broschüre über den von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid, die in Spanien 1817 verb. worden sei.

Hülfsbuch zur Vorbereitung für die geistlichen Prüfungen gewesen zu sein. Die Verfasser der verbotenen Schrift hatten diese also als einen neuen Larraga bezeichnet. — Die einzigen theologischen Schriften, welche sonst noch 1822—23 verb. wurden, sind: Sistema de la moral ó teoria de los deberes por Prudencio Maria Pascual, Valencia 1821, nach Pelayo sensualistisch im Geiste von Destutt-Tracy, dessen Ansichten damals überhaupt in Spanien sehr verbreitet waren [1]); Tratado historico-canonico de los parrochos, su origen . . y derechos, por el Dr. en canones Ant. Mendizabal, cura de Navarrete, Madrid 1821, 2 vol. 4.; Supersticiones descubertas, verdades declaradas y desengaños á toda gente; La religion natural. Obra escrita en frances por Platon Blanchard. — Eine 1828 zu Cuenca erschienene Schrift, La predestinacion y reprobacion de los hombres segun el sentido jenuino de las escrituras y la razon, por F. V. S., wurde erst 1857 verb. und 1861 gemeldet: Auctor laud. etc.

1865 erschien eine Carta á los presbiteros españoles über die von dem Congress beschlossene Anerkennung des Königreich Italiens, den Kirchenstaat u. s. w. Sie wurde von mehreren Bischöfen verboten. Der Verfasser gab darauf Historia de una carta por el presbitero Don Ant. Aguayo, Madrid 1866 *, 310 S. 8., heraus, worin der Brief, die bischöflichen Erlasse, Zeitungsartikel darüber und dgl. abgedruckt sind (Pelayo 3, 691). Die Sachen stehen nicht im Index [2]). — Ausser den S. 1036. 52 und § 117 erwähnten Schriften wurden nach 1857 nur noch 1864 ein zu Barcelona gedruckter Almanaque democratico, und 1884 Siete Tratados por Juan Montalvo en dos tomos, Besanzon 1882, verb.

6. Eine Schrift des Lissaboner Canonicus José de S. Bernardino Botelho (1742—1827), Salvação de todos os innocentes pela redempção de Jesu Christo, Liss. 1822, 169 S. 8., und eine anonyme, von dem Oratorianer Lucas Tavares, einem Schüler Pereira's († 1824), verfasste Gegenschrift: Ao Spiritu Sancto e ás almas simples, que respeitam a sua voz divina offereço a refutação do livro intitulado Salvação . . . pelo Senhor Conego da basilica de S. Maria Major, Liss. 1823, 62 S. 8., wurden von dem Patriarchen Card. Carlos da Cunha in einem Hirtenbriefe vom 28. Jan. 1824 bei Strafe der Excommunication verb., die erste Schrift als pelagianisch, die andere als in das entgegengesetzte Extrem verfallend und

---

1) Pelayo 3. 515. Ausführlicher wird p. 356 von Martinez Pascual, einem Anhänger Saint Martins, † 1799, gesprochen.

2) In den Reformistas esp. V, App. 83 wird von einer kleinen Schrift Obras de D. José Somoza, Madrid 1842, berichtet, der Bischof von Avila habe den Verfasser aufgefordert, binnen 10 Tagen zu revociren; er habe geantwortet: er habe das Buch auf Befehl Espartero's drucken lassen, dem Erzieher der Königin gewidmet und den Erlös für eine Schule bestimmt; er könne es nicht selbst verdammen, wolle aber das Schreiben des Bischofs in den Zeitungen veröffentlichen; er schliesse den Brief pidiendo su benedicion episcopal y besandole el anillo.

geeignet, die meisten Menschen zur Verzweiflung zu führen, beide als bereits verdammte Lehren enthaltend. Am 6. Sept. 1824 wurden beide auch in Rom verb.[1]). In demselben Decrete wurden verb. Cartas de hum amigo a outro sobre as indulgencias, — 1825 Resposta do Bispo d'Angra, eleito de Bragança, a alguns reparos que se fizerão a respeito do opusculo anonimo publicado pelo mesmo Bispo: Cartas . . .. — und O cidadão Lusitano. Breve compendio, em que se dimostrão os fructos da constituçâo e os deveres do cidadão constitucional, por Inn. Ant. de Miranda, einen Weltgeistlichen, der 1821 Deputirter war, wahrscheinlich identisch mit dem Dialogo entre um liberal e um servil, Liss. 1822, 143 S. 4., welcher nach Silva 3, 219 in dem oben erwähnten Hirtenbriefe verb. wurde. — Fray Eugenio ou l'auto-da-fé de 1680 por M. Mortonval, verb. 1827, ist Uebersetzung einer 1826 erschienenen französischen Schrift (von Alex. Furcy Guesdon). — 1836 wurden verb. A escandalosa vida dos papas, und A voz da razão por José Anastasio da Cunha, eine kleine Sammlung von ungläubigen Briefen, die zuerst Paris (Coimbra) 1822, dann Paris (Lissabon) 1826 erschien, 48 S. 16., nachdem sie schon einige Zeit in Abschriften verbreitet gewesen. Sie ist auch (mit einer Widerlegung) den Composiciones poeticas von da Cunha, Liss. 1839, beigedruckt. Gleichwohl ist es zweifelhaft, ob die Briefe wirklich von da Cunha, geb. 1742, seit 1773 Prof. der Geometrie zu Coimbra, sind, der 1778 von der Inquisition wegen erros do deismo, tolerantismo e indifferentismo als Haeretiker und Apostat zu einer Abschwörung und dreijähriger Haft verurtheilt wurde und 1787 nach Empfang der Sacramente starb (Silva 4, 221. Pelayo 3, 298). — 1836 wurden ferner verb. Institutiones juris civilis lusitani tum publici, tum privati, auct. Pasch. Jos. Mello-Freirio (de Mello Freire dos Reis, 1736—98).

Von da an nahm die Index-Congr. fast 30 Jahre von Portugal keine Notiz. Sie ignorirte sogar Portugal, Roma e Italia, carta dirigida a S. Em. o Card. Antonelli por Aug. Soromenho, 1862, eine scharfe Kritik des Breves vom 26. März 1861, wodurch die Angreifer des Kirchenstaates excommunicirt werden und auf Grund dessen der Patriarch von Lissabon den dortigen Italienern einen Trauergottesdienst für Cavour verboten hatte (Observateur cath. 13, 464). — 1864—66 aber wurden verb.: Synopse das religiones e seitas actualmente seguidas por diversos povos do globo e una breve noticia d'outras seitas religiosas extinctas, por J. Ant. Dias, Liss. 1864; der Verf. war als Beamter wegen seiner politischen Grundsätze entlassen, leitete dann eine Erziehungsanstalt und schrieb Schulbücher und dgl. (Silva 3, 289); — Defeza do razionalismo ou analyse da fé, por Pedro Amorin Vianna, Porto 1866; der Verf. war Mathematiker und Literat, geb. 1823 (Silva 6, 384); — Elementos de dreito eclesiastico portuguez para uso de seus discipu-

1) J. F. da Silva, Diccionario bibliogr., Liss. 1758 ff., s. v. José de S. Bern. Das erste Buch sollte im Index unter Botelho stehen.

los, pelo Dr. Bernardino Joaquim da Silva Carneiro, Coimbra 1863, 400 S. 8.; der Verf. (1806—67) war Prof. der Rechte zu Coimbra (Silva 1, 364; 8, 384); — Estudos sobre o casamento civil por occasião do opusculo do Visconde de Seabra sobre esto assumpto, por A. Herculano, Liss. 1866*, 3 Hefte, zusammen 175 S. 8. Alexandre Herculano de Carvalho (1810—77) hatte als Mitglied der Commission zur Revision des Civilgesetzbuchs mit Rücksicht auf die in Portugal ansässigen nicht katholischen Ausländer die Einführung der facultativen Civilehe befürwortet und vertheidigte die betreffenden Sätze ausser in der genannten Schrift auch in vier Cartas dirigidas ao Jornal de Commercio, 1866* (je 1 Bogen), gegen Ant. de Costa, den Wortführer des Partido néo-catholico. Auffallender Weise ist keine andere Schrift von ihm verb., nicht einmal Da origem e estabelicimento da Inquisição em Portugal, 1854—57[1]).

108. Französische, holländische und englische Schriften, 1817—1830.

Erst nach dem Jahre 1816 wurde eine Reihe von irreligiösen und obscönen französischen Schriften verboten, welche schon im 18. Jahrhundert oder in den ersten Jahren des 19. erschienen waren, von Dupuis, Volney, Parny, Pigault-Lebrun u. a. Ausserdem kamen in dieser Zeit aus Frankreich in den Index einige Schriften ähnlichen Charakters, u. a. sämmtliche Werke von Collin de Plancy, ferner eine Reihe von gallicanischen oder doch anticurialistischen Schriften, von Daunou, Lanjuinais, Montlosier, Tabaraud, Grégoire, de Pradt, de Potter, einige Werke von B. Constant, aber keine theologische Schriften, dagegen einige holländisch und englisch geschriebene theologische Sachen, eine Predigt des Mechelner Generalvicars Verheylewegen und ein Leben Jesu des Genter Professors Schrant und zwei Bücher des englischen Priesters Gandolphy.

1. Im J. 1825 brachte der Ami de la rel. (44, 97) einen Auszug aus einem dem Minister des Innern vorgelegten Bericht über die 1817—24 erschienenen irreligiösen und unsittlichen Schriften; da-

1) Döllinger, Gedächtnissrede auf Alex. Herculano, 1878. Herculano schrieb auch 1871 eine Broschüre gegen die Vaticanischen Decrete: A suppressão das conferencias do casino (in den Opusculos 1. 255; Döllinger S. 28).

runter waren 12 Gesammtausgaben von Voltaire[1]), 13 von Rousseau (dazu viele Ausgaben einzelner Werke), 8 Ausgaben des Système de la nature von Holbach, 4 der Lettres persanes (über andere Bücher s. u.). Der Bericht taxirt die Gesammtzahl auf 2,741,400 Bände. 46, 182 wird erwähnt, dass man Molière's Tartuffe in 100,000 Exemplaren habe drucken lassen und für 5 Sous verkaufe. — Ueber die neuen billigen Gesammtausgaben von Voltaire und Rousseau erliess unter dem 28. Aug. 1821 Etienne-Antoine, Bischof von Troyes, ernannter Erzbischof von Vienne, einen langen Hirtenbrief (Mastiaux, Lit.-Ztg. 1823, No. 1). Am Schlusse sagt er: „Wir erneuern alle Censuren der in den Jahren 1782 und 1785 versammelten Geistlichkeit von Frankreich und jene der zwei Erzbischöfe von Paris, welche zur Zeit diese Werke als gottlos, gotteslästerlich, aufrührerisch und sacrilegisch erklärten; wir verbieten, so viel an uns ist, unter canonischer Strafe, diese Werke in unserer Diöcese zu drucken, zu verkaufen oder den Druck irgendwie zu begünstigen, und behalten unseren Generalvicaren die Lossprechung von einem Verbrechen vor, welches nicht mit zu strengen geistlichen Strafen belegt werden kann." Von dem Index ist dabei nicht die Rede.

In den zwanziger Jahren war, wie Drujon p. X berichtet, ein Abbé Mutin als Chef de division im Ministerium des Innern angestellt und beauftragt, Analysen von neu erschienenen Büchern anzufertigen, welche den Anträgen auf gerichtliche Verfolgung zur Grundlage dienten. Nach der Juli-Revolution veröffentlichte die Gazette littéraire Auszüge daraus (die Redaction sagte, sie habe 3—400 solcher Analysen in Händen, darunter ein sehr scharfes Gutachten vom J. 1826 über die billigen neuen Ausgaben von Schriften Voltaire's u. a.). Dieser Mutin machte auch den Nuncius auf Bücher aufmerksam, die geeignet seien, in den Index gesetzt zu werden, z. B. 1827 auf de Pradts Concordat de l'Amérique, welches denn auch 1828 verb. wurde.

2. Wenn erst nach 1816 in Rom irreligiöse oder obscöne Schriften aus älterer Zeit verboten wurden, so sind diese Verbote zum Theil, aber auch nur zum Theil durch neue Auflagen veranlasst[2]). Zu dieser Classe von Schriften gehören: Origine de tous les cultes, ou religion universelle par [Ch.-Fr.] Dupuis, citoyen français, Paris l'an III (1794), 4 vol. 4. (7 vol. 8. Picot 4, 643), verb. 1818; von dem vollständigen Werke erschien 1822 eine neue Ausgabe; der Abrégé, 1798, der nicht verb. ist, wurde 1817—24 7mal gedruckt. — J.-F. Volney, Les ruines ou méditations sur les révolutions des empires, 1799 (in Spanien gleich strenge verb.),

---

1) Die 1836 erschienene Ausgabe in 70 Bänden wird als die 51. bezeichnet.

2) Sogar der Würzburger Allg. Kirchencorrespondent 1834, No. 8 Beil., erlaubt sich zu einem Index-Decrete von 1834, worin u. a. La Vicomterie und Pigault-Lebrun stehen, die Bemerkung: Warum mehrere dieser Bücher, welche schon vor Jahr und Tag erschienen, gelesen und beinahe vergessen sind, erst jetzt verboten worden, fällt auf.

5. Ed. 1817, im Ami de la rel. 1817, 12, 401 ausführlich besprochen, verb. 1821 (im Index steht Le rovine . . . quocunque idiomate, wohl Uebersetzung des Titels; eine Uebersetzung des Buches erschien Italia 1849); das Buch wurde 1817—24 10mal gedruckt; Volney soll 80,000 Francs vermacht haben, um es zu verbreiten; seine Recherches nouvelles sur l'hist. ancienne, 1815, 3 vol., wurden 1826 verb. — A. Chevignard, Nouveau spectacle de la nature . . . suivi d'un exposé simple sur la morale universelle, 1798 (vorher seit 1779 vier Auflagen anonym unter dem Titel Idée du monde), verb. 1825. — La guerre des dieux anciens et modernes. Poëme . . par Evariste Parny, Paris l'an VII (1799) u. o., verb. 1817 (Parny starb 1814 als Mitglied der Akademie und wurde feierlich begraben, Ami de la rel. 1815, 253; sein Gedicht wurde seit 1821 in Frankreich wiederholt verb., Drujon 185). — J.-A. Dulaure, Hist. abrégée des différents cultes qui ont précédé et amené l'idolâtrie, 1805, verb. 1826; die Fortsetzung, Des divinités génératrices ou du culte du phallus par J. A. D***, 1806, 1825 mit dem vollen Namen gedruckt, 1826 in Paris verurtheilt (Drujon 129), steht nicht im Index. — Fêtes et courtisanes de la Grèce . . ., Paris l'an IX (1801), 3. Ed. 1821 (von J.-B.-P. Chaussard), verb. 1826. — L'art de connaître les femmes, wohl eine neue Ausgabe der 1730 erschienenen L'art . . . avec une dissertation sur l'adultère par le Chevalier Plante-Amour (Fr. Brueys; im span. Index seit 1761), verb. 1826. — Louis La Vicomterie, Les crimes des Papes depuis S. Pierre jusqu'à Pie VI., 1792 u. o., auch 1830 (Drujon 112), verb. 1834.

Von den zahlreichen ungläubigen und unsittlichen Schriften von Pigault-Lebrun (1753—1835) kam die erste 1820 in den Index: Le Citateur, zuerst 1803, 2 vol., voll Spöttereien über die Bibel und christliche Dogmen. Reiffenberg (Bull. du Bibl. Belge 7, 26) erzählt, Napoleon habe 1811, wüthend über ein Breve des Papstes, 10,000 Exemplare davon ins Publicum werfen wollen, was freilich nicht zur Ausführung kam. In Spanien wurde 1815 Le Citateur verb., 1819 strenge El citador . . . trad. por el R. P. M. Fr. N. Alvarado, London 1816, mit der Bemerkung, dem P. Alvarado werde die Uebersetzung mit Unrecht zugeschrieben. Nun wurde 1820 auch in Rom nicht das Original, sondern El citador escrito en frances y traducido al castellano verb., 1823 El citador historico o sea la lega de los nobles y de los sacerdotes contra los pueblos y los reyes desde el principio de la era cristiana hasta el año 1820, trad. dal frances al español por Z. Isgonde, — 1828: La folie española (1802), Tableaux de société ou Fanchette et Honorius, Jérôme (1804, 1823), L'enfant du carneval (1802), — endlich 1834; Romans (1825—27 wurden Le citateur und andere Schriften auch in Paris verb.; Drujon 94. 142. 167). — Amours et galanteries du Chevalier de Faublas von J.-B. Louvet de Couvray, Londres (Paris) 1789—90, 13 parties, eine carikirte Schilderung der Pariser Unsittlichkeit vor der Revolution, wurde in Paris seit 1822 wiederholt verb. (Drujon p. 24; in Spanien 1790: Les galanteries du Chev. de

F. par l'A. de Felicia, 1788), in Rom erst 1864: Vita ed avventure galanti del Cav. Faublas de Louvet, Livorno 1862. — Von Jacques-Albin-Simon Collin de Plancy, der 1812—35 eine Reihe von irreligiösen Schriften veröffentlichte, wurden 1827 Dictionnaire critique des reliques et des images miraculeuses, Par. 1821—22, 3 vol. 8., und alle seine anderen Schriften verb. 1837 wurde er fromm und rechtgläubig und veröffentlichte nun Legenden und dgl., auch eine Umarbeitung seines Dictionnaire infernal, 1825, manches unter angenommenen Namen, Saint-Albin u. a. (Vapereau). — 1834 wurden verb. Mémoires de Casanova de Seingalt, écrits par lui-même, die 1830 erschienene Ausgabe in 8 Bänden; eine andere war schon 1825 erschienen. — Aus späterer Zeit mögen hier gleich noch erwähnt werden: Aug. Debay, Philosophie du mariage, 1849, und Pierre Dufour, Hist. de la prostitution, 1851, beide verb. 1852[1]).

3. Erst 1823 wurde verb.: Essai historique sur la puissance temporelle des Papes [et sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel. 4. Ed. revue, corrigée et augmentée, Par. 1818*, 2 vol. 8.]. Die beiden ersten Auflagen waren schon 1810, die 3. 1811 erschienen. Auf dem Titel der ersten Auflagen steht Ouvrage traduit de l'espagnol, und in der Vorrede wird gesagt, das 1801 vollendete spanische Manuscript sei 1809 von Franzosen zu Saragossa gefunden worden. Das Buch ist aber von C.-P.-F. Daunou, damals Garde général des archives, verfasst[2]). In der 3. Auflage ist ein 2. Band beigefügt, der Considérations générales und Exposés des maximes de la Cour de Rome depuis la publication des fausses décrétales, — des maximes de l'Eglise gallicane, — de la conduite actuelle de Pie VII. enthält. Für die 4. Auflage hat angeblich ein irischer Katholik Beiträge geliefert, der 1799—1809 das Vaticanische Archiv benutzte. — In diesem Buche wird empfohlen Tableau historique de la cour de Rome depuis l'origine de sa puissance temporelle jusqu'à nos jours, Paris 1810, verb. 1819, nach Hoefer von C.-L. Lesur.

Nach der Restauration versuchte man, das Concordat von 1801 und die organischen Artikel durch ein neues, der Curie genehmeres zu ersetzen. Das zu Rom zwischen Card. Consalvi und dem Grafen

---

1) Bei Debay sind im Index drei verschiedene Bücher zusammengeworfen. Die Titel dieser und noch unanständigerer desselben Autors findet man bei Lorenz. P. Dufour ist der angenommene Name von Paul Lacroix (Le bibliophile Jacob). Das Buch erschien 1851—53 in 6 vol. und wurde auch ins Deutsche und Italienische übersetzt; Barbier-Quérard 1, 1014.

2) Daunou war früher Oratorianer, nach der Revolution Vicaire episcopal du Pas de Calais, dann de Paris, von Gobel zum Superior des constitutionellen Seminars bestimmt, auch Mitglied des Convents, 1798 nach Rom gesandt, um die Republik zu organisiren. 1804 wurde er Archiviste de l'Empire; er starb als Pair 1840 (Biogr. univ.). Das dritte Exposé, das bemerkenswertheste Stück, ist von Daunou im Auftrage der Regierung Napoleons und nach den von ihr gelieferten Materialien geschrieben (Ami de la rel. 18, 1. Dupin, Manuel. 1847, p. 430). Die 3. Auflage wurde 1813 unterdrückt, so dass nur 50 Exemplare gerettet wurden. Hergenröther, Kath. Kirche S. 783 sagt, das Buch sei zuerst 1818 erschienen!

Blacas vereinbarte, von Pius VII. 28. Juli 1817 publicirte Concordat wurde aber von der Regierung nur in der Form eines abschwächenden Gesetzentwurfes vom 22. Nov. 1818 den Kammern vorgelegt und, da auch dieser heftigen Widerspruch fand, zurückgezogen. Von den Schriften, die gegen dieses Concordat bezw. den Gesetzentwurf erschienen[1]), kam 1819 ausser dem Buche von Clavier (S. 792) in den Index die Broschüre des Pairs Comte Jean-Denis Lanjuinais (1753—1827), Appréciation du projet de loi relatif aux trois concordats, avec les articles du dernier concordat, ceux du projet de loi et une revue des ouvrages sur les conciles, Par. 1817, 64 S. 8. (4. Ed. 1818, unter dem Titel Dissertation sur les concordats, Liége 1827). 1820 wurde von Dom. Dufour de Pradt (1759—1837, 1805 Bischof von Poitiers, 1809 Erzbischof von Mecheln, 1816 resignirt) verb.: Les quatre concordats, suivis de considérations sur le gouvernement de l'Eglise en général et de l'Egl. de France en particulier depuis 1515, 3 vol., (2 vol. 1818, Suite des quatre concordats, 1820). — Von Lanjuinais' späteren Broschüren (Mémoires sur la religion, 1821, Hist. abrégée de l'inquisition religieuse en France, 1821, u. a.) kam keine in den Index, von den etwa 30 Schriften von Pradt aber noch 1828: Concordat de l'Amérique avec Rome, 1827, 310 S. 8. (erschien 1827 auch in spanischer Uebersetzung), und Congrès de Panama, 1825, 95 S. 8., worin der nach Panama berufene Congress von Abgeordneten der von Spanien losgerissenen Staaten (Gervinus, Gesch. des 19. Jahrh. 4, 601) u. a. aufgefordert wird, von Rom das zu verlangen, was Pius VII. zu Savona und Fontainebleau bewilligt habe. — Die anonyme Schrift von Tabaraud, Observations d'un ancien canoniste sur la convention conclue à Rome 11. Avril 1817, 1817, wurde nicht verb., aber 1821 sein schon 1811 erschienener Essai hist. et crit. sur l'institution canonique des évêques. Auch die gegen das Concordat gerichtete, sehr interessante Schrift von Henri Grégoire, ancien évêque de Blois († 1831), Essai hist. sur les libertés de l'Eglise gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les deux derniers siècles, Par. 1818*, 460 S. 8., steht auffallender Weise nicht im Index. Erst 1827 und 1828 wurden zwei seiner Schriften verb.: Histoire des confesseurs des empereurs, des rois et d'autres princes, 1824, und Hist. des sectes religieuses qui depuis le commencement du siècle dernier jusqu'à l'époque actuelle sont nées, se sont modifiées, se sont éteintes dans les quatre parties du monde, 1828, 5. vol. — Das Mémoire à consulter sur un système religieux et politique tendant à renverser la religion, la société et le trône von François-Dom. de Regnaud, Comte de Montlosier, 1826 (7 Auflagen in einem Jahre), dessen Auftreten gegen die Jesuiten und le parti-prêtre

1) Mejer, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage II, 1, 153. Wenn Lanjuinais von drei Concordaten spricht, so sind die von 1801 und 1817 und das nicht perfect gewordene von 1813 gemeint (R.-E. 8, 159). Pradt bespricht ausserdem das von 1516.

grosses Aufsehen erregte[1]), wurde 12. Juni 1826 verb., 1834 noch seine Schrift Du prêtre et de son ministère dans l'état actuel de la France, 1833.

Von den vielen Schriften des belgischen Literaten L.-J.-A. de Potter (1758—1859) stehen ausser der Vie de Ricci im Index nur: Considérations sur l'hist. des principaux conciles depuis les apôtres jusqu'au schisme d'Occident sous l'empire de Charlemagne, 1816, 2 vol., verb. 1824, — L'esprit de l'Eglise, ou considérations philos. et polit. sur l'hist. des conciles et des papes depuis le apôtres jusqu'à nos jours, 1821, verb. 1826, — Histoire philos., polit. et crit. du christianisme et des églises chrét. depuis Jésus jusqu'au 19. siècle, 1836—37, 8 vol. 8., verb. 1838, und die anonyme Schrift Saint-Napoléon au paradis et en exile, suivi d'une épître au diable, 1824, verb. 1836. — Von Benjamin Constant (1767—1830) wurden 1827 verb. De la religion considerée dans sa source, ses formes et ses développements, 1824—31, 5 vol., und der Commentar zu Filangieri (S. 993). Im span. Index stehen nicht diese Schriften, aber Principes de politique, Par. 1815, 1817 verb. als enthaltend Sätze, welche die Gewalt der Kirche untergraben, antidogmatisch, zum Schisma und zum bürgerlichen Tolerantismus führend und dem Staate schädlich sind. — Ein halb und halb theologisches, aber ganz irreligiöses und wissenschaftlich werthloses Buch ist Ant. Fabre d'Olivet, La langue hébraique restituée et le véritable sens des mots hébreux retabli et prouvé par leur analyse radicale, 1816, ein dicker Quartband (Ami de la rel. 15, 51), verb. 1825. Die Hist. philosophique du genre humain, 1824, 2 vol. (Carové, Der Messianismus S. 1), ist nicht verb. Ein schon 1826 erschienenes Buch des Malers und Archäologen Pierre Lacour, Aeloim ou les dieux de Moïse, 2 vol. 8., wurde erst 1848 verb. — Projet d'une association religieuse contre le déisme et le papisme du 19. siècle, verb. 1827, kenne ich nicht.

4. F. G. Verheylewegen war Generalvicar des Grafen Fr.-A. de Méan, der früher Bischof von Lüttich gewesen, 1817 als Nachfolger de Pradts zum Erzbischof von Mecheln ernannt worden und in Rom nicht gut angeschrieben war, weil er den von dem Papste missbilligten Eid auf die die Gleichstellung der verschiedenen Confessionen garantirende Verfassung geleistet hatte († 1831). Die Predigt war am 4. März 1821 im Dome gehalten und unter dem Titel: Den zegeprael van het kruys van Jesus Christus (Der Triumph des Kreuzes J. C.) gedruckt worden. Sie wurde in mehreren Broschüren angegriffen, namentlich weil sie zu weit gehende Aeusserungen über die Möglichkeit der Erlangung der ewigen Seligkeit durch Ketzer

1) Crét.-Joly 6, 167. F. Nielsen, Aus dem inneren Leben der kath. Kirche 1, 191. 208. Dupin, Manuel, p. 286. — Martial Marcel de la Roche-Arnaud, ein früherer Novize der Jesuiten, schrieb Les Jésuites modernes pour faire suite au Mém. de Montlosier. Auch der später berühmt gewordene Gury schrieb 1827—29 Schriften gegen die Jesuiten, die er 1845 desavouirte. Crét-Joly 4, 175. 178.

und Ungläubige enthalte. Verh. erklärte, er unterwerfe sich dem Urtheil des h. Stuhles und schickte die Predigt mit einer lateinischen Uebersetzung nach Rom. Die Inquisition verdammte sie 12. Sept. 1821 quocunque idiomate wegen falscher, ärgernissgebender, . . . die Kirche untergrabender und ketzerischer Sätze. Der Erzbischof publicirte das ihm übersandte Decret nicht und beschränkte sich darauf, Verh. das Predigen zu verbieten. Eine zu dessen Vertheidigung erschienene Broschüre: Le vicaire général Verh. considéré (im Index steht consacré) dans son vrai jour par un jeune théologien catholique, Brux. 1822, 36 S. 12., worin die Index-Congr. unter Berufung auf van Espen angegriffen und behauptet wurde, die Predigt sei auf Grund einer unrichtigen lateinischen Uebersetzung verdammt worden, wurde 16. Juli 1823 von der Inquisition verb. [1]). — Johan Maria Schrant, dessen Het leven van Jesus Christus, een geschenk voor de jeugd, 1825 verb. wurde, war geb. 1783, seit 1806 Priester, seit 1818 Prof. der holländischen Literatur zu Gent, nach der Revolution von 1830 zu Leyden, † 1866. Das Schriftchen war schon 1808 erschienen, 1809 in Broschüren angegriffen und von Schrant vertheidigt worden. Verboten wurde es, nachdem 1824 die 3. Auflage erschienen war [2]).

5. Von Peter Gandolphy, Priest of the Catholic Church, — geb. zu London 1779, zuerst in Newport, dann an der spanischen Kapelle in London angestellt, † 1821, — wurden 1818 verb.: A Defence of the ancient faith in four volumes, or full exposition of the Christian Religion in a series of controversial sermons, Lond. 1813—15, 4 vol. 8., und An Exposition of Liturgy, or a Book of common prayers and administration of sacraments with other rites and ceremonies of the Church, for the use of all Christians in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, 1815. Der apostolische Vicar Poynter zu London hatte die Bücher gleich nach dem Erscheinen verboten, bis sie corrigirt wären oder der h. Stuhl darüber entschieden haben würde. Gand. zog sie vorläufig aus dem Buchhandel zurück und reiste selbst nach Rom. Es gelang ihm dort auf Grund günstiger Gutachten zweier des Englischen kundigen in Rom lebenden Geistlichen, des Franciscaners Damiani und des Dominicaners O'Finan, im Juni 1816 eine Approbation des Magister S. Pal. zu erlangen, worauf ihm, — von wem, erhellt nicht, — eine Bescheinigung d. d. Rom 13. Nov. 1816 ausgestellt wurde, seine Bücher seien vom h. Stuhle approbirt worden. Daraufhin liess er sie wieder verkaufen. Poynter erhielt aber von der Propaganda, der er über die Bücher berichtet zu haben scheint, die

---

1) Ami de la rel. 28, 200; 31, 202; 34, 17. Gams, Gesch. der Kirche 3, 252. 1821 wurde in Löwen eine schon 1780 erschienene Broschüre wieder aufgelegt: Les vrais principes catholiques sur les moyens de salut chez les infidèles, les Mahométans, les hérétiques et les schismatiques.

2) Van der Aa s. v. Nippold, Gesch. des Kath., 1883, S. 428 bezeichnet das Buch als eine merkwürdige Parallele zu dem von Wessenberg über die Parabeln des Herrn.

Weisung, das Verbot derselben bis auf weiteres aufrecht zu erhalten, und da Gand. dieses Verbot ignorirte, suspendirte er ihn. Gand. veröffentlichte Vertheidigungen und Poynter ein Circular. Der Streit wurde aber beigelegt, da Gand. 8. Juli 1817 die Erklärung unterschrieb: er habe irrthümlich geglaubt, die Approbation des Mag. S. Pal. sei eine Approbation des h. Stuhles, während es doch wiederholt vorgekommen sei, dass von jenem approbirte Bücher von den Congregationen verboten worden seien; er nehme alles zurück, was er gegen seinen Bischof gesagt habe, und verspreche, in seinen Büchern alles zu corrigiren, was der h. Stuhl oder der Bischof verlangen werde, und sie bis zu dieser Correctur nicht zu verbreiten[1]). Diese Vorgänge erklären einigermassen den Zusatz in dem Römischen Decrete: (die beiden Bücher würden verb.) una cum testificatione seu epistola quadam alterius auctoris (qui tamen eandem epistolam laudabiliter retractavit) sive conjunctim sive seorsim impressa, quae incipit: Omnibus et singulis, anglice et latine scripta et Romae data 13. Nov. 1816, in qua temere et falso asseritur, dicta opera amplam approbationem a Sede apost. obtinuisse. Der Magister S. Pal. war allerdings gar nicht befugt, nicht in Rom zu druckende, sondern bereits in England gedruckte Bücher zu approbiren. Die Index-Congr. beschloss, das Decret vom 27. Juli 1818 erst nach vier Monaten zu veröffentlichen und Gand. zuvor zur Unterwerfung aufzufordern. Poynter theilte Gand. das Decret und eine in Rom entworfene Unterwerfungsformel mit. Gand. antwortete ihm nicht, liess seine Bücher weiter verkaufen und erklärte nur 13. Nov. 1819 im Orthodox Journal, er werde eine corrigirte Ausgabe veranstalten, wenn ihm das in der ersten Beanstandete angegeben werde. Die Propaganda beauftragte Poynter, mit Censuren gegen ihn vorzugehen, und im Febr. 1820 erklärte er dann, er werde die Bücher, die in Rom nicht approbirt seien, nicht mehr verbreiten. — In dem Exemplare der Defence, welches ich gesehen, sind jedem Bande einige Blätter Errata attached to every approved copy beigebunden. Die Berichtigungen betreffen zum grossen Theile Stellen über die päpstliche Gewalt. I, 408 ff. wird z. B. die Verfassung der Kirche mit der Verfassung des Königs Alfred verglichen und u. a. gesagt: wie ein englisches Gesetz von dem Parlament angenommen und dann von dem Könige bestätigt sein müsse, so müsse ein Glaubensartikel von einem allgemeinen Concil definirt und vom Papste approbirt sein. Dazu soll beigefügt werden, wodurch freilich die Parallele zerstört wird: oder er muss eine dogmatische Entscheidung des h. Stuhles sein. Am Schlusse des ganzen Passus soll die Bemerkung beigefügt werden: Diese Parallele soll nur zeigen, dass die Kirche einige Aehnlichkeit mit dem Staate hat, wobei aber die Regel nicht zu übersehen ist, dass in similibus non omnia conveniunt. — Der Satz II, 321: „Es ist kein katholischer Glaubensartikel, dass der Papst sündelos (immaculate) oder unfehlbar sei", soll corrigirt werden

1) Ami de la rel. 13, 117; 23, 285. Mendham, Suppl. p. 32.

in: „Ueber die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit hat die Kirche nie ein dogmatisches Urtheil abgegeben, wenigstens nicht ein solches, dem die Gläubigen bei Strafe der Ketzerei förmlich zuzustimmen verpflichtet wären."

Seitdem sind ausser den Schriften von Ffoulkes (S. 1032) nur noch zwei Schriften eines englischen Geistlichen Charles John Earle (seit 1851 Convertit) in den Index gekommen, The forty days [or Christ between his resurrection and ascension], 1876, und The spiritual body [an essay in prose and verse], worin er zwischen einer spirituellen und einer materiellen Leiblichkeit unterscheidet und annimmt, jene bleibe der Seele auch nach dem Tode[1]), nebenbei auch über die Eucharistie und über den Ausdruck „in forma Dei" Phil. 2, 6 eigenthümliche Ansichten vorträgt. Sie wurden 1878 verb.; 1880 Auctor laud. etc. — Von des jetzigen Cardinals Newman Lettre to the Rev. E. B. Pusey, 1866 (über Marienverehrung), schrieb ein in Rom lebender Engländer dem Tablet: es kämen Sätze in dem Buche vor, welche demselben die Verdammung des h. Index (sic) in sichere Aussicht stellten, wenn es der h. Congregation förmlich vorgelegt werde. Dieses Buch ist aber ebensowenig verb. worden, wie Essay on development, 1845, welches gleichfalls von einzelnen verketzert wurde[2]).

Im J. 1857 bildete sich in England eine Association for the promotion of the unity of Christendom, aus Mitgliedern der römisch-katholischen, griechischen und englischen Kirche, welche sich verpflichteten, täglich ein kurzes (aus der lateinischen Messliturgie entnommenes) Gebet zu sprechen[3]). Card. Patrizi erklärte im Namen der Inquisition in einem Schreiben an die englischen Bischöfe vom 14. Sept. 1864, für Katholiken sei die Theilnahme an diesem Verein unzulässig. 198 anglicanische Geistliche richteten an den Cardinal eine Vorstellung, worin sie seine Darstellung der Tendenz berichtigten; sie erhielten eine vom 8. Nov. 1865 datirte lange und höfliche, aber abweisende Antwort (Acta S. S. 2, 657). Als Manning (1865) Erzbischof geworden, publicirte er 1866 das Verbot in einem Hirtenbriefe. Patrizi erwähnt in seinem ersten Briefe die Union Review, für welche auch Katholiken schrieben. Aber weder diese

---

1) Ich erinnere mich, dass um 1860 ein Jesuit in Köln mit grosser Bestimmtheit versicherte, Döllingers Christenthum und Kirche werde, weil darin S. 273 eine ähnliche Ansicht angedeutet wird, in den Index kommen.

2) Theol. Lit.-Bl. 1866, 261. Nippold, Gesch. des Kathol. S. 810.

3) Das Gebet lautet: Domine J. C., qui dixisti apostolis tuis: Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis, ne respicias peccata mea, sed fidem ecclesiae tuae, eamque secundum voluntatem tuam pacificare et coadunare digneris, qui vivis etc. — 1868 zählte der Verein zu seinen Mitgliedern 1881 Katholiken, 685 Orientalen und 10000 Anglicaner. — Ambrose L. M. Phillips de Lisle berichtet in den Essays p. 232, er habe schon 1857 mit dem Präfecten der Propaganda, Card. Barnabò, über den Verein correspondirt und ihm seine Schrift On the future unity of Christendom geschickt, die in Rom denuncirt worden.

Zeitschrift noch andere mit dem Verein zusammenhangende Publicationen, zu denen Mitglieder der drei Kirchen Beiträge geliefert, — Sermons on the re-union of Christendom, 2 vol.; Essays on the re-union . . . . edited by F. G. Lee, 1867, — stehen im Index.

109. Schriften von deutschen Katholiken, 1814—1845.

Im 19. Jahrhundert sind, wie schon in den letzten Jahrzehnten des 18., verhältnissmässig mehr Schriften von deutschen Katholiken in den Index gekommen als in früherer Zeit[1]). Die Auswahl ist aber nicht wesentlich planmässiger, als das bei der Index-Congregation sonst üblich ist. Welche Schriften verboten wurden, hing auch hier in der Regel davon ab, welche denuncirt wurden. Die Index-Congregation hat aber mitunter selbst solche Schriften in ihr Verzeichniss aufzunehmen unterlassen, die in Rom scharf verurtheilt wurden. So stehen von den Schriften, wegen deren Wessenberg sich 1817 in Rom verantworten musste, nur Coopers Briefe (S. 997) im Index, und von Wessenberg selbst wurden nur zwei anonyme, eine 1833 durch ein Breve Gregors XVI., eine 1849 von der Index-Congregation verboten. — Von Joh. Jahn wurden erst 1822 einige Schriften verboten, theilweise noch später einige andere ältere theologische Werke aus Oesterreich und zwei Bücher von Bolzano. — Aus Baiern kamen 1824—35 das Kirchenrecht von Brendel, ein paar kleine Schriften von Brenner und Oberthür und ein von dem Bischof von Würzburg in seiner Diöcese eingeführter Catechismus in den Index. — In dem eben erwähnten Breve Gregors XVI. von 1833, welches gegen die Reformbestrebungen in Süddeutschland und der Schweiz gerichtet ist, wurden ausser der

1) Die Zahl der deutschen Schriften, die verboten wurden, ist freilich gering im Verhältniss zu der Zahl derjenigen, die man hätte verbieten können. In Mastiaux' Lit.-Ztg. 1823, No. 54 wird zu einem Index-Decrete vom 20. Jan. 1823 die naive Bemerkung gemacht: „Es ergibt sich aus dem Verzeichnisse, dass die Congregation nur die [einen kleinen Theil der] in Italien, Spanien und Frankreich erschienenen Schriften, nicht die deutschen zum Gegenstande der Prüfung gemacht; sonst würden die verbotenen Schriften nicht eine Quartseite, sondern einen Catalog von einem ganzen Alphabet ausgefüllt haben." Dabei ist allerdings nicht speciell an die katholischen Schriften gedacht.

Schrift von Wessenberg noch vier andere verboten. Durch ein Breve von 1835 verdammte der Papst die Beschlüsse einer zu Baden in der Schweiz gehaltenen Conferenz. — 1826—1845 wurden einige Schriften von den beiden Theiner, von Carové, Alex. Müller und Ellendorf verboten. Dagegen hat die Ronge'sche Bewegung fast gar keine Spuren im Index zurückgelassen.

1. In einem Breve vom 2. Nov. 1814 forderte Pius VII. den Erzbischof Dalberg auf, unverzüglich Wessenberg als Generalvicar von Constanz zu entlassen, famosum illum Wessenbergium, de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis ac temerariis obluctationibus adversus Apost. Sedis jussiones delata ea nobis sunt certissimisque documentis probata, ut sine magna fidelium offensione . . . tolerare eum diutius nequeamus. Dalberg ignorirte das Breve und ernannte W. sogar 1815 zu seinem Coadjutor in Constanz cum spe succedendi. Im J. 1814 trennte der Papst die schweizerischen Theile des Bisthums Constanz ab und bestellte für sie den Propst Göldlin als apostolischen Vicar. Das Domcapitel remonstrirte 1. Febr. 1815 dagegen und der von ihm bestellte Provicar Reininger erliess ein Mandat, worin er sagt, das Capitel habe von dem schlecht informirten Papste an den besser zu informirenden Papst appellirt. Pius VII. erliess unter dem 7. Sept. 1816 Breven an Dalberg und an das Capitel, worin er erklärt, er habe das Mandat und die Appellation, die er mit Schaudern gelesen, nach Berathung mit einigen Cardinälen verworfen und verdammt. Als Dalberg 10. Febr. 1817 gestorben war, wählte das Capitel 17. Febr. W. zum Capitularvicar. Der Papst erklärte in einem Breve an das Capitel vom 15. März, er erkenne diese Wahl und die Reiningers zum Provicar nicht an, und richtete unter dem 25. Mai auch an den Grossherzog von Baden ein Breve worin er sagt: Henrici de W. pessimum nomen est in universa Germania. W. reiste nun im Juni nach Rom, und dort legte ihm Card. Consalvi in einer Note vom 2. Sept. 1817 die Klagepunkte vor, u. a.: er habe den berüchtigten P. Thaddaeus Dereser, der durch zwei Breven Pius' VI. verdammt worden, in Schutz genommen; er habe nicht wenige schlechte Bücher verfasst oder gut geheissen, z. B. Coopers Briefe, Die deutsche Kirche (ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung, im April 1815, anonym, von Wessenberg verfasst), eine Schrift, die irrige, schismatische und zum Schisma führende Sätze enthalte, und Trostgründe für christliche Mütter, die wegen dem Schicksal ihrer todt geborenen Kinder in der andern Welt geängstigt werden, 1806 (von Fridolin Huber, 1827 nochmals mit seinem Namen gedruckt), worin falsche, irrige, temeräre, ärgernissgebende, dem Worte Gottes widersprechende Sätze enthalten seien. W. antwortete auf die Anklagepuncte 12. Sept., auf die eben erwähnten: von dem Breve Pius' VI. gegen die Bonner Professoren habe er erst Kenntniss erlangt, als Dereser schon in Luzern angestellt gewesen (1811); wenn er gewusst hätte, dass in Coopers Briefen die gerügten Sätze ständen,

würde er die Recension nicht aufgenommen haben; die kleine Schrift über die deutsche Kirche habe er nicht approbirt; dass der Papst die Trostgründe missbilligt, habe er nicht gewusst. Es folgte noch eine weitere Correspondenz zwischen Consalvi und W. Die von diesem verlangte Erklärung: er habe zwar sein früheres Verhalten durch Erläuterungen zu rechtfertigen versucht; da diese aber von dem h. Vater nicht als befriedigend anerkannt worden, so nehme er keinen Anstand, das, was Se. Heiligkeit missbilligt, gleichfalls zu missbilligen, lehnte er ab, kehrte im December 1817 nach Deutschland zurück und führte die Verwaltung des Bisthums Constanz bis 1827 fort[1]).

Während der Anwesenheit W.'s in Rom, 30. Oct. 1817 wurde ein Decret der Index-Congr. vom 30. Sept. veröffentlicht, worin u. a. Coopers Briefe und die Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, herausgegeben von einigen kath. Theologen. Prüfet alles, das Gute behaltet, Ulm 1806—16, verb. wurden. (Die Jahrschrift wurde von B. M. Werkmeister u. a. herausgegeben; Mejer 1, 265.) Die beiden anderen in der Note Consalvi's speciell kritisirten Schriften wurden weder damals noch später verb. Die beiden Schriften, die von W. im Index stehen, sind: Die Stellung des Römischen Stuhles gegenüber dem Geiste des 19. Jahrhunderts oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe. Dum caput aegrotat, cetera membra dolent, 1. und 2. Aufl. Zürich 1833, verb. durch das Breve von 1833 (s. u.) und Die Bisthums-Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben, 1849, verb. 1849. — 1866 wurden verb. I. H. Freiherr von Wessenberg, sein Leben und sein Wirken, . . . auf Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen W.'s von Jos. Beck, Grossh. bad. Geh.-Rath. 1862, und desselben I. H. von W., ein deutsches Lebensbild, 1863.

Am 11. Dec. 1817 und nochmals 19. Jan. 1824 wurde verb. Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freimaurer-Ordens und das einzige Mittel, die Ruhe in Deutschland zu sichern. Mit Beilagen, Frkf. a. M. 1815, und 1821: Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten von einem kath. Geistlichen [Joh. Christian Multer], hrsg. mit einer Vorrede von L. van Ess, 1821.

Die Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung, welche zu Aarau zuerst 1809—15 als Wochenschrift in 8 Jahrgängen erschienen, wurden in Rom 27. Nov. 1820 verb. Sie fanden auch in Deutschland nicht viel früher Widerspruch. Am 5. Jan. 1820 erklärte das Constanzer

---

1) Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars Wessenberg . . ., 1818. Longner, Beitr. zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz S. 194. 627. O. Mejer, Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage II, 1, 39. 54. Friedrich in Fr. v. Weechs Badischen Biographieen 2, 452.

Generalvicariat, eine bischöfliche Gutheissung sei bei ihm nie nachgesucht, noch von ihm ertheilt worden, weder für die 6 ersten Bände, noch für den 7. und 8., in denen Stellen vorkämen, durch welche mehrere der wichtigsten Lehren der Offenbarung, namentlich die Gottheit Christi, entweder geradezu angegriffen oder doch in zweifelhaftes Licht gestellt würden. Es folgten dann 1820 noch vor dem Römischen Verbote der Ordinariate von Chur und Eichstädt[1]). Das Werk ist trotz aller Verbote bis zum J. 1858 30mal gedruckt worden. Heinrich Zschokke († 1848) hat öffentlich erklärt, er sei der Verfasser; aber Georg Victor Keller, 1806—14 kath. Pfarrer in Aarau († 1827), hat ihm Beiträge geliefert (A. D. B. 15, 580). In demselben Verlage erschien Der evangelische Katholicismus. Beitrag zur Begründung der Lehre, dass nur die reine Lehre des Evangeliums . . ., 1844, verb. 1845. — Novae horae devotionis . . . Secunda, emendata et multum aucta editio, verb. 1857 (steht auch unter Horae im Index), ist nicht etwa ein lateinisches Buch, sondern Uebersetzung des Titels Neue Stunden der Andacht zur Beförderung wahrer Religiösität (von Heribert Rau als deutsch-kath. Prediger herausgegeben, 1850—52), 2. Aufl. 1855.

2. Gegen Joh. Jahn (1750—1816) reichte der Erzbischof Migazzi von Wien 1793 nach dem Erscheinen des ersten Theiles seiner Einleitung in das A. T. dem Kaiser eine Beschwerde ein, worin namentlich darüber geklagt wurde, dass er vielfach von der traditionellen Auffassung abweiche, die Bücher Iob, Jonas, Tobias und Judith für Lehrgedichte halte und in seinen Vorlesungen die Daemoniaci des N. T. als körperlich Kranke bezeichne. Auf Grund des Gutachtens einer Commision wurde Jahn angewiesen, die von dem Erzbischof bestrittenen Sätze im mündlichen Vortrage und in einer neuen Ausgabe zu modificiren. 1805 wurde der Gebrauch seiner Introductio in V. T., 1804, und seiner Archaeologia biblica, 1805, verboten und dann Jahn durch die Ernennung zum Domherrn von dem Lehrstuhle entfernt. 1810 wurde bei ihm angefragt, ob er neue Lehrbücher ausarbeiten wolle, die kürzer wären und in denen die problematischen Lehrsätze assertorisch juxta communem sententiam abgehandelt würden. Dieses lehnte er ab; von den beiden lateinischen Lehrbüchern erschien aber 1814 bezw. 1815 eine neue Auflage[2]). — Ein eifriger Gegner Jahns war Prof. J. N.

---

1) Mastiaux, Lit.-Ztg. 1820, No. 20. Int.-Bl. 3. 5. In dem Eichstädter Decrete werden auch die Auszüge Andachtsbuch für die erwachsene Jugend, Der Christ in der Ewigkeit, Das Reich Jesu auf Erden verb. — In Wien wurden die Stunden nachgedruckt. 1815 strich der Weihbischof Zenner einige Stellen für den Nachdruck und beantragte für die Originalausgabe das Transeat. 1817 aber votirte er: Dieser Jahrgang ist durch und durch socinianisch und die Herausgeber enthüllen sich immer mehr; daher ist dieser Jahrgang nur erga schedam und kein Nachdruck zu gestatten, wenn er nicht von einem gelehrten kath. Theologen umgearbeitet wird. Archiv f. österr. Gesch. 50, 429. Die Streitschriften verzeichnet Roskovány 4, 579.

2) A. D. B. 13, 665. Archiv f. österr. Gesch. 50, 356. 374. 413. Henke, Archiv 2, 51. Vgl. die Briefe Jahns in den „Nachträgen."

Alber in Pesth. Nach seinem Tode, 1819 erschien auch zu Rom eine Streitschrift gegen ihn und seine Richtung von einem dortigen Canonicus Jo. Fort. Graf Zamboni, allem Anscheine nach einem Schüler Albers [1]). Dagegen erschienen Vindiciae Joannis Jahn, Lips. 1822, 416 S. 8. Aber in demselben Jahre 1822 kamen von Jahn in den Index: Introductio in libros V. T., womit das lateinische Compendium von 1804 bezw. 1814 gemeint sein wird; Archaeologia biblica in compendium redacta, 1804, ed. 2. 1815; Enchiridion hermeneuticae generalis tabularum V. et N. Foederis, 1812; Appendix hermeneuticae s. exercitationes exegeticae. Fasc. I. et II., Vaticinia de Messia, 1813. 1815 (umfangreicher und bedenklicher als die Hermeneutik selbst). Gleichzeitig wurde verb. die ganz im Geiste Jahns geschriebene Hermeneutica biblica generalis usibus academicis accommodata von dem Benedictiner Altmann Arigler, 1813 (A. D. B. 1, 527). 1825 wurden auch die Vindiciae verb. Von Jahns deutschen Schriften steht keine im Index, nicht einmal die mit einem Vorwort von E. G. Bengel erschienenen Nachträge zu seinen theol. Werken, von ihm anvertraut einem seiner Freunde im Auslande und nach seinem Tode von diesem herausgegeben, 1821. — Der dahalige Präfect der Index-Congregation, Card. Castiglioni (er wurde 1829 Pius VIII.), welcher sich für biblische Studien interessirte, wirkte dazu mit, dass Jahns Compendien der Einleitung und der Archäologie von seinem Nachfolger in Wien, Peter Fourier Ackermann umgearbeitet wurden; sie erschienen unter dessen Namen 1825 bezw. 1826; die Correcturbogen wurden nach Rom geschickt und von Card. Castiglioni selbst durchgesehen [2]). Ariglers Hermeneutik wurde 1831 und 1834 von C. Unterkircher, 1846 von J. Hofmann umgearbeitet herausgegeben.

Matthias Dannemayers (1744—1805) Institutiones historiae eccl., Wien 1788, 2 vol. 8., lange Zeit das officielle Vorlesungsbuch (eine unter der Leitung des Studiendirectors Spendon corrigirte Ausgabe erschien 1806; Archiv f. österr. Gesch. 50, 435), wurde 1820 verb., zugleich eine Ausgabe Palermo editore Vinc. Fontana [3]). Gleichzeitig wurden von Georg Rechbergers (1758

---

1) In den Vindiciae wird der Titel so angegeben: De necessitate incautos praeveniendi adv. artes nonnullorum professorum hermeneuticae, qui sub respectu novarum interpretationum s. scripturae naturalismum evulgare ac revelationis ideam delere conantur. Specimen dissertationis habitae in conventu Romanae Academiae religionis Nonis Maii a. 1818. In Mastiaux' Kath. Lit.-Ztg. 1824, No. 49—55 ist sie abgedruckt als Joannis Fortunati de Comitibus Zamboni, S. P. Pii VII. intimi cubicularii, Basilicae Liberianae Canonici ac Academiae religionis a secretis, Dissertatio de necessitate .... conantur. Ex italico idiomate in latinum versa, praefatione notisque aucta (auch besonders erschienen 1824). Hurter 3, 689. In den Vindiciae werden Zamboni und Alber nicht mit Namen genannt, aber dieser deutlich als jenes Lehrer und Jahns Hauptgegner bezeichnet.

2) Wiseman, Erinnerungen an die vier letzten Päpste, Köln 1864, S. 275. Kerz, Lit.-Ztg. 1836, 3, 65. Archiv S. 405. 460.

3) In den neuesten Indices steht Panormi editore Vinc. Panormi.

—1808) Enchiridion juris ecclesiastici austriaci: auctor edidit germ. idiomate [1807], dein latinitate donavit multisque additamentis locupletavit, Linz 1809, 2 vol., u. s., omnes editiones et versiones verb., ohne Zweifel in Folge des Erscheinens der Uebersetzung von F. Foramiti, Manuale del gius eccl. . ., Ven. 1819. In Oesterreich blieb das Buch bis 1834 das officielle Lehrbuch (Schulte S. 301). In demselben Jahre wurden mit d. c. verb. Ant. Carl Reybergers († 1818 als Prälat zu Melk) Institutiones ethicae christ. seu theologiae moralis usibus academicis accommodatae, Wien 1805—9, 3 vol., erst 1827 Fr. Xav. Gmeiners (1752—1822) Epitome historiae eccl. N. T. in usum scholarum academicarum, 1787, 2 vol., und erst 1847 dessen Institutiones juris eccl. ad principia juris naturae et civitatis methodo scientifica adornatae, 1782, 2 vol., u. s. (Schulte S. 295).

Bernhard Bolzano (1781—1848), seit 1806 Professor der Religionswissenschaft in der philosophischen Facultät in Prag, wurde nebst seinem Schüler Michael Fesl, Präses des Seminars in Leitmeritz (1788—1864), von dem dortigen Domherrn Pallas in Rom denuncirt und von dort aus von dem Kaiser die Absetzung Bolzano's, von dem Bischof Hurdalek zu Leitmeritz die Absetzung Fesls verlangt. Beide wurden 1819 abgesetzt. In dem Breve an Hurdalek sagt der Papst: er kenne Bolzano als den Verfasser eines gottlosen Werkes (wahrscheinlich sind die „Stunden der Andacht" gemeint, an denen er freilich unschuldig ist) und als den Verbreiter der schlechtesten Doctrinen, von denen ganz Böhmen angesteckt sei[1]). Merkwürdiger Weise wurden Bolzano's Erbauungsreden für Akademiker, Prag 1813, erst 1828 verb., von seinen anderen Schriften nur noch Lehrbuch der Religionswissenschaft. Vorlesungen an einer kath. Universität gehalten, 3 Theile in 4 Bänden, 1834, verb. 1839. — Die Angabe (Oesterr. Vierteljahrschr. 1870, 579), das Handbuch der Religionswissenschaft von Jakob Frint, dem Hauptgegner Bolzano's, 1806—8, und der von J. M. Leonhard verfasste Auszug daraus seien in den Index gesetzt worden und Frint habe sich gleich unterworfen und die Exemplare aufgekauft, um sie zu vernichten, ist irrig; wenigstens stehen die Bücher nicht im Index.

3. Joh. Mich. Sailer wurde 1794 durch den Bischof von Augsburg, den Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Trier, auf Betreiben der Augsburger Ex-Jesuiten seiner Professur in Dillingen entsetzt. 1819 wollte ihn der König von Baiern zum Bischof von Augsburg ernennen; „die Männer aber, welche das Vertrauen der Nunciatur besassen, wussten es dahin zu bringen, dass die Ernennung auf Grund der Beschuldigung, er sei ein Mystiker, Separatist und heimlicher Protestant, zurückgewiesen wurde." Von einer von ihm verfassten Rechtfertigung liess Eduard von Schenk eine lateinische Uebersetzung an die Nunciatur gelangen und er selbst veröffentlichte J. M. de

1) Oesterr. Vierteljahrschr. 1870, 579. Ginzel, Bischof Hurdalek, 1873, S. 26. 30. J. H. Löwe, J. E. Veith, 1879, S. 12.

Sailer de se ipso, Landshut 1820. 1822 wurde er Coadjutor, 1829 Bischof von Regensburg, † 1832[1]). — Martin Boos musste 1797 zu Augsburg abschwören. (Henke, Archiv 6, 180). Auch andere Geistliche seiner Richtung wurden mit mehr oder weniger Recht gemassregelt. 1820 erschien in Augsburg der Index „aftermystischer" Schriften (S. 901). Im Römischen Index steht nur eine anonyme Schrift eines der unbedeutendsten aus diesem Kreise, des Pfarrers J. B. Langenmayer[2]) Darstellung des ältesten Christenthums aus den Schriften der ältesten Kirchenväter, München 1837, verb. 1838.

1824 wurde verb. Handbuch des kath. und protestantischen Kirchenrechts mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten, namentlich des Königreichs Bayern, von Sebald Brendel, Prof. der Rechte in Würzburg, 1823. Der Bischof Friedr. von Gross von Würzburg verlangte von der Regierung das Verbot des Buches und wandte sich, da dieses abgelehnt wurde, an den Papst. Nachdem das Buch in den Index gesetzt worden, verlangten der Bischof und der Nuncius nochmals unter Berufung auf das Concordat (S. 904) das Verbot desselben, auch die Absetzung des Verfassers. Brendel behielt seine Professur, wurde aber später veranlasst, nicht mehr Kirchenrecht zu dociren, und 1832 als Appellationsgerichtsrath nach Amberg versetzt. Von seinem Buche aber erschienen noch mehrere Auflagen[3]). — Der Bischof Gross lernte im nächsten Jahre die Index-Congr. von einer andern Seite kennen. In ihrem Decrete vom 30. Sept. 1825 wird verb.: Katechismus der christkatholischen Religion etc., latine vero: Catechismus christianae cath. religionis ad usum ecclesiarum et scholarum. Gemeint ist ein 1823 von Gross in Würzburg eingeführter Katechismus, und das Verbot war erlassen, ohne den Bischof auch nur zu hören. Denn dieser veröffentlichte unter dem 7. Mai 1827 eine Erklärung, worin er sagt: er habe über den von ihm 1823 eingeführten Katechismus nur Gutes gehört und sei darum sehr betrübt gewesen, als die Index-Congr. 1825 einen Katechismus verboten habe, dessen Titel mit dem von ihm eingeführten übereinstimme, und einige Geistliche ihn darauf aufmerksam gemacht, dass dieser von dem Verbote betroffen werde; er habe zwar diese Vermuthung für grundlos gehalten, aber seinen Katechismus der Index-Congr. zur Prüfung übersandt; diese habe durch ein Decret vom 31. Jan. 1827 die Orthodoxie desselben anerkannt, aber für die nächste Auflage einige Aenderungen empfohlen, durch welche einige Artikel eine klarere und bestimmtere Fassung erhielten. Die Aenderungen betreffen 5 Fragen in der Lehre von der Kirche; z. B. den Worten: „Worin besteht hauptsächlich das Amt

1) G. Aichinger, J. M. Sailer, 1865, S. 201. 409.

2) Salat, Versuche über Naturalismus und Mysticismus, 1823, S. 407. 474.

3) Schulte 3, 1. 330. Die zwei Noten des Nuncius bei Sicherer, Staat und Kirche, Urk. 44. 45.

des Papstes? Er hat darüber zu wachen, dass in der christlichen Kirche die Einheit des Glaubens bewahrt werde" ist beizufügen: „und die ganze Kirche zu regieren und zu leiten," und zu dem Satze: „Warum haben unsere Bischöfe noch heute ganz dieselbe Gewalt wie die Apostel? Weil sie ihnen von den Aposteln, deren rechtmässige Nachfolger sie sind, übertragen worden ist," wird bemerkt: die ausserordentliche Gewalt, welche die Apostel gehabt, sei, abgesehen von dem h. Petrus und seinen Nachfolgern, nicht auf ihre Nachfolger übergegangen und daher jene Frage etwa so zu fassen: „Ist die Gewalt der Apostel auf ihre rechtmässigen Nachfolger, die Bischöfe, übergegangen? Ja; denn da die Kirche bis zum Ende der Welt dauern sollte, die Apostel aber nicht immer lebten, hat Christus gewollt, dass ihre Gewalt auf ihre rechtmässigen Nachfolger übergehe," und wenn gesagt werde: das Amt der Bischöfe bestehe auch darin, alles anzuordnen, was zur Förderung des Seelenheiles nothwendig oder nützlich sei, so sei „alles" zu streichen und beizufügen: „aber nach den canonischen Satzungen und in Unterordnung unter den Papst"[1]). — Der Katechismus ist ohne Zweifel nach diesen Weisungen corrigirt (und seit 1860 durch den von dem Jesuiten Deharbe verdrängt) worden, steht aber noch heute genau so im Index wie in dem Decrete. In diesem Decrete wurde auch verb. Der Jugendfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen, und in dem nächsten Decrete,

---

1) Besnard, Kath. Lit-Ztg. 1828, Int. 10. Roskovány 4, 79. — Der Würzburger Katechismus von 1823 ist ohne Zweifel eine Ausgabe des von Franz Stapf verfassten „Katechismus der christkath. Religion, hrsg. mit Genehmigung Sr. k. Majestät von Baiern auf Anordnung des bisch. Generalvicariats von Bamberg zum Gebrauche in Kirchen und Schulen, Bamberg 1812." Denn in Mastiaux' Lit.-Ztg. 1823, No. 67 wird gesagt, dieser solle nunmehr auch in Würzburg eingeführt werden. Der Artikel schliesst mit dem Satze: „Dieser Katechismus entspricht so, wie er ist, den Zwecken eines brauchbaren Diöcesan-Katechismus nicht," tadelt aber nicht die in Rom beanstandeten Sätze, sondern ganz andere. — Der Bischof Riegg von Augsburg berichtet in dem Rundschreiben von 1836 über den von Christoph Schmid für seine Diöcese ausgearbeiteten Katechismus: er habe das Manuscript im März 1834 dem Papste überreichen lassen und im October die Bemerkungen von zwei vom Papste bestellten Censoren erhalten; dann habe der Papst, — wie ihm Graf Reisach, Rector der Propaganda und Qualificator der h. Inquisition, mitgetheilt, — den Katechismus ins Italienische übersetzen und sammt den von jenen zwei Censoren vorgeschlagenen und den von dem Verfasser gemachten Verbesserungen durch drei andere Censoren und durch eine besondere Congregation von Cardinälen prüfen lassen, und mit den von den drei Censoren vorgeschlagenen Aenderungen sei dann der Katechismus approbirt worden (Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1836, 260). Und von diesem so umständlich geprüften und so feierlich approbirten Katechismus bemerkt Hirscher in einem Briefe an Hurter (in dessen Biographie von H. Hurter 2, 75): es sei z. B. die Lehre vom Fegfeuer darin gänzlich vergessen. „Welch eine Anklage würde von A und B gegen C und D hieraus gebildet worden sein!"

vom 12. Juni 1826 Erste Leseübungen für Elementarschulen . . . von Z. P. Mayst, Pfarrer zu St. Johann. — In dem Decrete von 1826 wurde auch verb. Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienste in den Kathedralkirchen, von Franz Oberthür, Würzb. 1826. Oberthür (1745—1831) durfte sich freilich gratuliren, dass nicht auch andere Schriften von ihm in Rom denuncirt wurden (K.-L. 7, 680).

Als durch ein Decr. S. Off. coram SSmo. (also Fer. V.) 15. Jan. 1835 verb. stehen im Index: Franc. [vielmehr Friedr.] Brenner tria opuscula quorum tituli: 1. De dogmate u. s. w. Die deutschen Titel werden nicht angegeben; sie lauten: Ueber das Dogma. Zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird selig? Landshut 1832, 2. Aufl. 1834. Nachträge zur Schrift: Ueber das Dogma . . ., deren Beanstandung und Rechtfertigung betreffend, 1833 (gegen Simon Buchfelner, Beweise der Offenbarung und Vernunft, dass es zur Erlangung der Seligkeit nicht gleichgültig sei, zu welchem Glauben man sich bekenne, 1833). Offener Brief an Dr. Troll, mit Nachtrag gegen Buchfelner, 1833 [1]). — Das Decret der Inq. muss übrigens in Rom verlegt worden sein; denn publicirt wurde es erst in dem Decrete der Index-Congr. vom 26. Juni 1851, nachdem die Schriftchen vergessen waren und Brenner 1846 als Domdechant in Bamberg (bis 1845 war er auch Professor der Dogmatik) gestorben war. Er war ein angesehener Theologe (K.-L. 2, 1231. Werner, Gesch. der Theol. S. 371); es würden aber wahrscheinlich ausser jenen ephemeren Sachen auch andere Schriften von ihm wenigstens mit d. c. verb. worden sein, wenn sie jemand denuncirt hätte.

4. In dem Breve vom 17. Sept. 1833 (Bull. 19, 270) klagt Gregor XVI. über die öffentliche Vertheidigung unkirchlicher Ansichten über Kirchenverfassung und Primat, Cölibat, Ablässe, Messstipendien, Privatmessen, Marienverehrung, Bruderschaften und Wallfahrten, und verbietet dann in den üblichen Formen nach Anhörung vieler Theologen und der Cardinäle (nicht der Inquisition oder Index-Congr., sondern) der Congr. ecclesiasticis negotiis curandis praeposita, 5 Schriften als Sätze enthaltend, die resp. falsch, . . . gegen den h. Stuhl injuriös und dessen Rechte beeinträchtigend, die Verfassung der Kirche untergrabend, . . . schismatisch, ketzerisch, längst bei Luther, Bajus [!], Richer, Eybel, den Pistorienses und sonst von der Kirche verdammt seien [2]). Die 5 Schriften sind: 1. Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat. Eine

---

1) Auch ein Wort über die jüngste Schrift des Hrn. Dr. F. Brenner Ueber das Dogma . . . mit Berücksichtigung seiner Gegner. Von Dr. A. Gengler, Bamberg 1833. Benkerts Rel.-Freund 1833.

2) Ein Commentar zu den Breven von 1833 erschien 1835 unter dem Titel: Was haben wir von den Reformatoren zu Offenburg, St. Gallen etc. zu halten? Gespräche zwischen einem Pfarrer und seiner Gemeinde. Von Athanasius Sincerus Philalethes (Graf Reisach, Studien-Rector in der Propaganda, 1836 Bischof von Eichstädt, 1846 Erzb. von München, 1855 Cardinal, † 1869).

Rede, gehalten zu Rappertswil den 3. Sonntag nach Ostern 1832 von Prof. Aloys Fuchs. Mit Beilagen und dem Suspensionsact, St. Gallen 1833. — 2. Sind Reformen in der kath. Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen ihnen entgegen? Beantwortet in der Pastoralconferenz zu Offenburg am 24. Juli 1832, Offenb. 1832; 2. Aufl., vermehrt durch eine bescheidene, aber freimüthige Beleuchtung des Ordinariats-Erlasses vom 12. Oct. 1832 [gegen die 1. Aufl.] und einige Beilagen, herausg. von F. L. Mersy, Offenb. 1833. — 3. Die kath. Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äussern Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, jetzt Regensb. Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Ordnungen, herausg. von G. L. C. Kopp, Mainz 1830. — 4. Der Kampf zwischen Papstthum und Katholicismus im 15. Jahrh. (dazu wird bemerkt, diese Abhandlung sei schon früher gedruckt in dem Aarauer Schweizerischen Museum Jahrg. 1816, 1. H., S. 75—125). — 5. Die Stellung des römischen Stuhles u. s. w. (s. o. S. 1082).

Ueber Aloys Fuchs (1795—1855) hatte der Bischof von Chur und St. Gallen, Graf Buol-Schauenstein 4. Juni 1833 an den Papst berichtet: er habe ihn wegen seiner Predigt, obschon das Capitel Uznach, dessen Mitglied er sei, für ihn Partei ergriffen, suspendirt. Der Papst hatte in einem Breve vom 24. Juli (Roskovány, 4, 105) sein Verfahren gebilligt und das von ihm erbetene Urtheil über die Lehre des Fuchs nach der Vollendung der Untersuchung einiger ähnlichen Schriften in Aussicht gestellt. Fuchs schrieb noch: Mein Glauben und Hoffen sammt Stimmen aus der kath. Kirche zu meiner Vertheidigung, 1. Bd., 1836, 424 S. 8., worin er die Predigt wieder abdrucken lässt und bemerkt, man habe 60 Irrthümer darin verdammt, obschon die Curie seine Erklärungen als katholisch anerkannt habe (Kerz, Lit.-Ztg. 1836, 3, 161). 1842 leistete er einen förmlichen Widerruf (A. D. B. 8, 161). — Bezüglich der 4. Schrift veröffentlichte der Domdechant A. Vock in Solothurn unter dem 20. Jan. 1834 in der Schweiz. Kath. K.-Z. No. 4 (Benkert, Rel.-Freund 1834, Bem. 12) die Erklärung: der Aufsatz „Der Kampf.... eine Säcularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz 1416", sei 1816 in dem Museum anonym erschienen, 1832 ohne sein Vorwissen mit Abänderungen und Zusätzen und mit seinem Namen besonders abgedruckt und geschäftig verbreitet worden; er habe unter dem 30. Apr. 1832 in mehreren Zeitungen erklärt, dass er alles, was er je geschrieben oder mündlich gelehrt, pflichtgemäss der Beurtheilung und Entscheidung seiner kirchlichen Oberen unterwerfe. „Ich füge hinzu, dass ich die vom h. Stuhle 17. Sept. 1833 ausgesprochene Verwerfung der historischen Abhandlung und des im J. 1832 daraus entstandenen Machwerkes mit der dem Oberhaupte der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit anerkenne und ehre und dass ich die in der besagten Bulle (sic) als irrig bezeichneten Sätze, ob dieselben sich in jener Abhandlung oder in anderen Schriften befinden, mit dem h. Stuhle verdamme und verwerfe." In einem

Breve an den Bischof von Basel vom 8. März 1834 (Roskovány 4, 130) klagt der Papst darüber, dass der Pfarrer von Uffikon, weil er das Breve von der Kanzel verkündigt, in das Franciscanerkloster zu Luzern abgeführt worden sei. — Der Verfasser der 3. Schrift, Georg Ludwig Carl Kopp, früher in Diensten Dalbergs, hatte auch andere freisinnige Schriften herausgegeben, nennt sich auf dem Titel noch Grossh. Frankf. Geh. Geistl. und Oberschul- und Sudienrath, war aber 1831 Domdechant in Eichstädt geworden. Seine Schrift war in Pacca's Denkwürdigkeiten über Deutschland (deutsch 1832) als „mit einer in das Gift der Jansenisten und Protestanten getauchten Feder geschrieben" bezeichnet worden. Kopp beklagte sich darüber und Pacca antwortete in einem Briefe vom 29. März 1833, also vor dem Erscheinen des Breve's: die in seiner Schrift vorgeschlagenen Reformen seien verwerflich; wenn ihm aber seine Würde bekannt gewesen wäre, würde er sich milder ausgedrückt haben[1]). Nach dem Erscheinen des Breve's veröffentlichte Kopp eine Erklärung vom 3. Febr. 1834: er habe in der Vorrede seines Buches gesagt: Vor der Entscheidung der kath. Kirche beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht; er habe auch wiederholt erklärt, dass er den Glauben und die Lehre der Kirche nicht untergraben, die von Christus dem Oberhaupte der Kirche übertragene Gewalt nicht bekämpfen und die Kirche Gottes nicht ärgern wolle; das wiederhole er jetzt mit dem Beifügen, dass er alles, was in seinem Buche von den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der katholischen Kirche abweiche, missbillige und verwerfe. Er starb 1. Oct. 1834. Man hätte im Index bei Fuchs, Vock und Kopp beifügen dürfen: Auctor laud. etc.

Ueber die Reformwünsche eines grossen Theils der Geistlichkeit in Baden und Würtemberg, die in der Schrift des Pfarrers Franz Ludwig Mersy (1785—1843) einen Ausdruck gefunden, erliess Gregor XVI. am 4. Oct. 1833 noch ein besonderes langes Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz (Katholik 1843, Aug.; Roskovány 4, 112), worin die Offenburger Conferenz als seditiosus conventus bezeichnet, die (gar nicht exorbitanten) Reformwünsche derselben ausführlich und scharf kritisirt und (nicht mit Unrecht) den durch die Bulle Auctorem fidei verdammten Sätzen der Synode von Pistoja an die Seite gestellt werden. Mersy schrieb 1835 noch „Die Diöcesansynode im Erzbisthum Freiburg als Erwiederung auf Drey's Schrift: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?" Er hat sich nicht unterworfen, blieb aber bis zu seinem Tode im Amte[2]). — Leitfaden der christl. Religions- und Kirchen-

1) Der Herr Cardinal-Decan Pacca und das Buch „Die katholische Kirche", 1833. Die Schrift: Einige Worte über die Flugschrift des Herrn Kopp gegen Card. Pacca. Mit Actenstücken, 1834, enthält Kopps Brief an Pacca, dessen Antwort und das Breve. Vgl. A. D. B. 16, 681. Mejer 1, 340; 2, 1, 37.

2) A. D. B. 21, u. d. W.; Jentsch, Die Reformbestrebungen des Pfarrers Mersy und seiner Freunde, 1876.

geschichte zum Gebrauche für kath. Schüler an höheren Bürgerschulen und Gymnasien, nebst einem Anhange: Abriss der christlichen kirchlichen Archäologie von A. Sartori, Pfarrer in Rohrbach bei Heidelberg, Karlsr. 1841, wurde 1843 verb. mit der Bemerkung, der Verf. habe eine bedingungsweise ertheilte Approbation der Oberen, ohne die Bedingung zu erfüllen, gebraucht.

1833—34 verbot die Index-Congr. einige Schriften, die 1833 in Stuttgart erschienen sind, aber mit den süddeutschen Reformbestrebungen nichts zu thun haben, vielmehr in Rheinwalds Repertorium 9, 127 mit Recht als antikatholische Schmäh- und Schmutzschriften bezeichnet werden: Rom und seine Päpste. Wahre Geschichte des Pontificates von F. Gregoire. Aus dem Französischen übersetzt; Das Papstbüchlein. Ein so nützliches als unterhaltendes Lesebüchlein für den gemeinen Mann aller Kirchengemeinschaften; Cardinäle, Bischöfe und Priester [als Liebesabenteuerer durch Cölibatgesetze und jesuitische Grundsätze, historisch geschildert von S. Domingo]. Die erste Schrift wird eine Uebersetzung von Rome et ses papes . . . par M. F. G., Brux. 1829, sein; mit F. G. ist aber ebensowenig F. Grégoire wie F. Guizot, vielmehr ein Fr. Gouin gemeint. Einen besondern Grund, gerade diese drei von den vielen derartigen schlechten Producten in den Index zu setzen, wird man schwerlich angeben können.

5. Am 17. Mai 1835 erliess Gregor XVI. ein Breve an die schweizerische Geistlichkeit über die 14 Artikel, welche auf einer Conferenz der Abgeordneten der sieben zum Bisthum Basel gehörenden Cantone zu Baden unter dem Vorsitze Casimir Pfyffers von Luzern über das Verhalten der Cantonsregierungen bezüglich der katholischen Kirche 24. Juli 1834 vereinbart worden waren, — sie waren von dem Professor Christoph Fuchs zu Luzern (A. D. B. 8, 159) entworfen[1]). Die Artikel werden darin als falsche, . . . die Rechte des h. Stuhles beeinträchtigende, die Regierung und die göttliche Verfassung der Kirche zerstörende, das kirchliche Amt der weltlichen Herrschaft unterwerfende, aus verdammten Grundsätzen abgeleitete, nach Ketzerei schmeckende, schismatische Behauptungen enthaltend verdammt. In einem zweiten Breve vom 6. Juni 1835 an den Bischof Salzmann von Basel (Roskovány 4, 131) wurde dieser wegen seiner Haltung gegenüber den Beschlüssen getadelt, „durch ein Decret Gregors XVI. vom 28. Sept. 1835" (so heisst es in dem Index-Decrete vom 7. Jan. 1836) die Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Conferenzbeschlüsse von dem kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben (abgedr. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835, 43—75) verb. — Aus den vielen schweizerischen Schriften, die man hätte verbieten können, wurden in der nächsten Zeit zwei von dem Capuciner-Vicar Franz Sebastian Ammann ausgewählt: Der aufgehende

1) Cas. Pfyffer, Gesch. von Luzern 2, 501. Hurter, Befeindung der kath. Kirche S. 273.

Morgenstern und der anbrechende Tag in den Christenherzen. Ein religiöses Handbuch . . . 1838, 2 Bände, verb. 1840 [1]), dann von den vielen Streitschriften, die er, nachdem er Protestant geworden, herausgab: Die römisch-heidnische Kirche oder das röm. Papstthum als das erneuerte Heidenthum, 1845, verb. 1846. — 1844 wurde auch Galerie helvétique ou almanach suisse, orné d'un grand nombre de figures, 1844, von dem Caricaturenzeichner Martin Disteli († 1844), — der Disteli-Kalender erschien seit 1839 (A. D. B. 5, 256), — verb. (im Index heisst er Distel). — Der Bischof von Basel verbot 1841 Das Placetum regium, eine Abhandlung von Jos. Ehrsam, Luzern 1841, und forderte den Verfasser auf, binnen 14 Tagen eine ihm zugestellte Retractationsformel zu unterschreiben, was dieser that (Berl. Allg. K.-Z. 1842, 238).

6. Von den Schriften der beiden Theiner und ihrer Gesinnungsgenossen [2]) stehen im Index: Die katholische Kirche in Schlesien in ihren Gebrechen dargestellt von einem katholischen Geistlichen [Anton Theiner] nebst einem Anhange, enthaltend einige Wünsche eines vieljährigen Seelsorgers, Altenburg 1826, verb. 11. Dec. 1826; der 2. Theil: Paragraphen zu einer neuen Verfassungsurkunde derselben mit Begründung aus Geschichte, Christenthum und Vernunft, 1830, verb. 1833. — Erster Sieg des Lichtes über Finsterniss in der kath. Kirche Schlesiens. Ein interessantes Actenstück, Hann. 1826, verb. 1827, eine Eingabe von 11 Geistlichen eines schlesischen Decanates an den Fürstbischof Schimonski über Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienste; der Fürstbischof erliess 18. Jan. 1827 gegen diese Schrift und Die kath. Kirche . . ein Circular. — Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, von Joh. Ant. und Aug. Theiner, Altenb. 1828, 2 Bde., und Zur Berichtigung der Ansichten über die Aufhebung der Ehelosigkeit bei den katholischen Geistlichen. Ein Zuruf mehrerer kath. Seelsorger Schlesiens an ihre Gemeinden, Weimar 1828, beide verb. 1829.

1835 wurden auf einmal vier Bücher von Friedr. Wilh. Carové (1789—1850, A. D. B. 4, 7) verb.: Kosmorama. Eine Reihe von Studien zur Orientirung in Natur, Geschichte, Staat, Philosophie und Religion, 1831; Der Saint-Simonismus und die neuere französische Philosophie, 1831; Unparteiische Betrachtungen über das Gesetz des geistlichen Cölibats . . . von dem Prof. C. A. P. (Pilati?), aus dem Italienischen übers., mit Einl. und Anmerkungen, 1832; Vollständige Sammlung der Cölibatsgesetze, 1833, conjunctim et seorsim (die beiden Schriften sind als 2 Abtheilungen des Werkes Ueber das

---

1) Pflanz, Freimüth. Bl. 1839, 16, 58. Im Archiv f. österr. Gesch. 50, 490 wird die Censur des Weihbischofs Zenner mitgetheilt: „Das Werk eines luxurirenden Freiheitsgeistes. Der Verf. greift das Wesen des Katholicismus nicht direct an, spricht aber von Missbräuchen und Auswüchsen, um so das Ansehen der Kirche zu schwächen und seinen verbesserten Katholicismus einzuschwärzen. Non admittitur, besser damnatur.

2) Nippold, Gesch. des Kath. S. 608.

Cölibatsgesetz, erschienen). Man hätte noch eine Reihe von Schriften verbieten können; aber nur noch Die letzten Dinge des Römischen Katholicismus in Deutschland, 1832, wurde 1836 verb. — Von Alexander Müller (1780—1844, Schulte S. 329) steht im Index nur Encyclopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kath. und protest. Kirchenrechts, 1829—32, 2 Bände (A—Ehe), verb. 1833. Der Name des Verfassers wird, gewiss nicht um ihn zu schonen (S. 40), im Index nicht genannt. — Von den vielen Schriften von Joh. Otto Ellendorf (1805—44, Schulte S. 394) ist nur Der Primat der Römischen Päpste aus den Quellen dargestellt, 1. Band, 1840, 1841 verb., der 2. Band, 1846, nicht. — An die Ronge'sche Angelegenheit erinnern im Index ausser dem Buche von H. Rau (S. 1083) nur: Die reformatorischen Bestrebungen in der kath. Kirche Schlesiens. Ein Sendschreiben zunächst an die Gemeinden zu Polsnitz . . ., dann zugleich an alle kath. Christen, denen die Offenbarung J. C. als ewige und heilige Wahrheit gilt, von J. Anton Theiner, 1845, verb. 1845; — das 2. Heft: Mein Austritt aus der römisch-kath. Kirche . . ., 1846, ist nicht verb.; — Rom und die Humanität oder der gegenwärtige Kampf in Schlesien, von E. Matthäi, Lpz. 1844; Hat die römisch-kath. Kirche Gebrechen? Briefe eines Laien, hrsg. von Max Wangenmüller, Stuttg. 1844, beide verb. 1845.

110. F. de La Mennais.

Einzelne Schriften des Abbé F. de La Mennais fanden schon vor 1830 in Frankreich Widerspruch; in Rom aber war er unter Leo XII. sehr angesehen. Mit der Juli-Revolution trat eine Wendung ein. Durch die Encyclica Mirari vos vom 15. Aug. 1832 verdammte Gregor XVI. die von La Mennais und seinen Freunden namentlich in ihrer Zeitschrift L'Avenir vertheidigten kirchlich-politischen Ansichten. Ihre Namen und das Avenir wurden dabei nicht genannt, ihnen aber durch ein Begleitschreiben des Cardinals Pacca ausdrücklich erklärt, dass sie gemeint seien. Sie unterwarfen sich alle; La Mennais liess sich nach längeren Verhandlungen bestimmen, 11. Dec. 1833 eine von Rom aus vorgeschriebene Formel zu unterschreiben, veröffentlichte aber einige Monate später die Paroles d'un croyant, durch welche er mit Rom völlig brach und welche durch eine Encyclica vom 25. Juni 1834 in den schärfsten Ausdrücken verdammt wurden. Die Affaires de Rome und einige andere, nicht

alle späteren Schriften wurden bald nach ihrem Erscheinen von der Index-Congregation verboten.

1. Hugues-Félicité-Robert de La Mennais' (geb. 1782) erste Schrift, Réflexions sur l'état de l'Eglise en France pendant le 18. siècle et sur la situation actuelle, 1809, wurde von der Napoleonischen Polizei unterdrückt. 1817 erschien der 1., 1820 der 2. Band des Essai sur l'indifférence en matière de religion. Dieser wurde vielfach angegriffen. L. schrieb darüber auf Veranlassung des Nuncius 1. Dec. 1821 an den Mag. S. Pal. Anfossi: er werde als Gegner des Gallicanismus und Cartesianismus angegriffen; er habe 1820 sein Buch dem Urtheile des h. Stuhles unterworfen und durch J. de Maistre und den Marchese d'Azeglio um eine Prüfung desselben bitten lassen; zwei Stellen werde er nach dem Rathe zweier italienischen Theologen in der nächsten Auflage ändern; ob man nicht in Rom das Buch prüfen und eventuell erklären könne, es sei orthodox. Anfossi antwortete ihm (nicht amtlich), er sei ganz seiner Ansicht, und ertheilte für eine von dem Bischof von Potenza und P. Orioli angefertigte Uebersetzung von L.'s Défense de l'Essai . . ., 1821, nachdem sie von drei Theologen approbirt worden, 1822 die (amtliche) Druckerlaubniss. Im J. 1823 bat L. Anfossi, ihm mitzutheilen, welche Stellen etwa von den Römischen Theologen in dem 3. und 4. Bande des Essai beanstandet würden; er sei bereit, sie zu ändern[1]). — Im J. 1824 war L. in Rom. Leo XII. nahm ihn sehr freundlich auf, bat ihn, in Rom zu bleiben, und bot ihm einen der Posten an, die als Vorstufe des Cardinalates gelten, mit der Zusage, er werde ihn dann bald zum Cardinal befördern. L. erwiderte, er glaube der Kirche in Frankreich mehr Dienste leisten zu können. Allem Anscheine nach ist L. einer der elf am 2. Oct. 1826 in petto reservirten Cardinäle[2]). — Wegen der Schrift De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civile, 1825—26, wurde L. vom Gerichte zu einer Geldstrafe verurtheilt und von vielen Bischöfen angegriffen. In der vom 10. April 1826 datirten Erklärung von 14 Bischöfen heisst es u. a.: Wir missbilligen die injuriösen Ausdrücke, in denen man die Grundsätze und das Andenken unserer Vorgänger im bischöflichen Amte zu ächten versucht hat; wir verharren in unverbrüchlicher Anhänglichkeit bei der uns von ihnen überlieferten Lehre von den Rechten der Fürsten und ihrer völligen und absoluten Unabhängigkeit von der directen oder indirecten Autorität jeder kirchlichen Gewalt auf dem welt-

1) Oeuvres inédites 1, 408. 429. Friedrich, Gesch. des Vat. Konzils 1, 48. Nielsen, Aus dem innern Leben der kath. K. 1, 184. In Mastiaux' Lit.-Ztg. 1822, 56 heisst L. „der in der Lit.-Ztg. oft belobte L., dessen Schriften in Deutschland durch Räss und Weis rühmlichst bekannt geworden." Vgl. Friedrich 1, 191. Roskovány 4, 1059.

2) Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste, übers. von Reusch, 3. Aufl. 1864, S. 244. Wiseman, A Letter . . in reply to one published in the Rambler for June 1858, Lond. 1858. Nielsen S. 184.

lichen Gebiete. Gegen 60 andere Bischöfe stimmten ihnen zu [1]). In diesem Punkte hatte L. allerdings von Rom nichts zu fürchten.

Nach der Juli-Revolution gründete L. mit seinen Freunden die Zeitschrift L'Avenir (sie erschien vom 16. Oct. 1830 an) und die Agence générale pour la défense de la liberté religieuse. Vielfache Angriffe veranlassten die Redacteure des Avenir, am 2. Febr. 1831 eine Exposition des doctrines professées par eux zu unterzeichnen, in welcher einerseits dem Gallicanismus gegenüber der strengste Ultramontanismus ausgesprochen, anderseits die Trennung von Kirche und Staat gefordert wird. Als sie erfuhren, dass der Minister Sebastiani nicht, wie er versprochen, diese Erklärung nach Rom gesandt, dass aber über ihre Tendenzen dort von vielen Bischöfen und von den Regierungen von Frankreich, Oesterreich, Preussen und Russland Klage geführt worden, suspendirten sie 15. Nov. 1831 das Erscheinen des Avenir und L., Lacordaire und Montalembert reisten nach Rom. Am 3. Febr. 1832 überreichten sie dem Card. Pacca ein (fast ganz von Lacordaire verfasstes) Mémoire, worin sie baten, der Papst möge ihre Ansichten prüfen lassen und erklären, ob er die Fortsetzung ihrer Thätigkeit billige. Eine Audienz bei dem Papste erhielten sie nur unter dem Vorbehalte, dass darin über die Sache, die sie nach Rom geführt, nicht gesprochen werde. Nach einigen Wochen schrieb Pacca an L.: der Papst habe, obschon er die Dienste, die er und seine Freunde der Religion geleistet, und ihre guten Absichten anerkenne, doch mit Unzufriedenheit gesehen, dass sie Controversen und Meinungen wieder angeregt, die mindestens bedenklich seien; er werde übrigens ihre Lehre prüfen lassen; da diese Prüfung aber vielleicht längere Zeit beanspruchen werde, möchten sie nach Frankreich zurückkehren. Lacordaire reiste nach Frankreich, Montalembert nach Neapel, L. blieb in Rom bei Ventura, der damals General der Theatiner war. Nachdem er vier Monate vergebens auf eine Entscheidung gewartet, reiste er mit Montalembert ab, mit der ausgesprochenen Absicht, das Avenir fortzusetzen. Mittlerweile war in Rom ein von 13 französischen Bischöfen unterzeichnetes Schreiben vom 23. April angekommen, worin über die Bestrebungen L.'s und seiner Freunde, namentlich über das Avenir Klage geführt und um die Bestätigung der von den Unterzeichnern ausgesprochenen Verdammung von 56 Sätzen gebeten wurde [2]). Ueber 50 andere französische Bischöfe erklärten zu diesem Schreiben ihre Zustimmung. Zu München, wo L. und Montalembert auf der Rückreise zufällig mit Lacordaire zusammentrafen, erfuhren sie, dass Rom gesprochen.

Von der Encyclica vom 15. Aug. 1832 (Bull. 19, 126) sandte

---

1) Delacouture, Observations p. 266. LIX. A. Nettement, Hist. de la litt. 2, 240.

2) Censure de 56 propositions extraites de divers écrits de M. de La Mennais et de ses disciples par plusieurs évêques de France, Toulouse 1835. Rosk. 4, 48. Affaires de Rome, Nouv. éd. s. a., p. 71. Montalembert, Le P. Lacordaire, 1862, p. 49. Etudes relig. 1867, 13, 206.

Pacca im Auftrage des Papstes mehrere Exemplare an L. mit einem Begleitschreiben, worin es heisst: Auch von dem Episcopate sei von allen Seiten von dem unfehlbaren Munde des Nachfolgers Petri eine feierliche Erklärung über gewisse Lehren verlangt worden; unter den in der Encyclica verdammten Lehren seien auch einige, die im Avenir vorgetragen worden seien; dieses werde aus Rücksicht gegen die Herausgeber nicht genannt; der Papst habe mit Bedauern gesehen, dass er und seine Freunde die delicatesten die Regierung der Kirche betreffenden Fragen öffentlich discutirt und entschieden und dadurch die Geister beunruhigt und unter der Geistlichkeit Zwistigkeiten veranlasst hätten; ihre Lehren über die bürgerliche und politische Freiheit seien geeignet, den Geist des Aufruhrs gegen die Fürsten unter den Unterthanen zu erregen und zu verbreiten; ihre Ansichten über Cultus- und Pressfreiheit ständen in Widerspruch mit der Lehre, den Grundsätzen und der Praxis der Kirche; entschieden zu missbilligen sei, dass sie, nachdem sie schon erklärt, sie würden ihre Sache in Rom vortragen, im Avenir eine Vereinigung aller derjenigen vorgeschlagen, welche trotz der Vernichtung Polens, der Zerstückelung Belgiens und des Verhaltens der sich liberal nennenden Regierungen noch auf die Freiheit der Welt hofften und daran arbeiten wollten.

L. und seine Freunde übersandten Pacca 10. Sept. die Erklärung, sie würden, gehorsam der höchsten Autorität des Stellvertreters Christi, das Avenir nicht weiter erscheinen lassen und hätten die Agence générale aufgelöst. Unter dem 8. Mai 1833 antwortete der Papst dem Erzbischof von Toulouse auf das Schreiben der Bischöfe vom 22. April 1832: er habe in seiner Encyclica die gesunde und einzig zulässige Lehre dargelegt; die Urheber und Begünstiger der Bestrebungen, über welche die Bischöfe besonders geklagt, hätten öffentlich erklärt, sie hätten, um seinem Willen nicht zu widerstreben, von ihrem Beginnen sofort abgelassen; aus dieser Erklärung habe er die Hoffnung geschöpft, dass sie auch aufrichtig, vollständig, absolut und ohne Zweideutigkeit sich seinem Urtheil unterworfen und dass sie dieses auch durch noch deutlichere Erklärungen bekunden würden; at dolorem adhuc injiciunt, quae etiam nunc perferuntur in vulgus. L. übersandte nun durch den Bischof von Rennes dem Papste einen Brief vom 4. Aug. 1833, worin er sich über diese Aeusserung beklagt und erklärt, er wolle allen Angelegenheiten der Kirche und des Papstes fern bleiben, und niemand unterwerfe sich vollkommener als er allen Entscheidungen des h. Stuhles, welche den Glauben und die Sitten oder die von seiner souveränen Autorität erlassenen Disciplinargesetze beträfen; wenn diese Erklärung nicht genüge, möge ihm der Papst die Ausdrücke angeben, deren er sich zu bedienen habe, um ihn zufrieden zu stellen. Der Papst antwortete dem Bischof von Rennes 5. Oct. 1833: jene Bemerkung beziehe sich auf einen in Journal de la Haye abgedruckten Brief, worin L. zu erkennen gebe, dass er an seinen Grundsätzen festhalte, und auf die Veröffentlichung des Pèlerin polonais (von A. Mickiewicz), eines Commentariolus plenus temeritatis ac

malitiae, mit einer langen und heftigen Vorrede eines von denjenigen, die mit L. in Rom gewesen (Le livre des pèlerins polonais, traduit du polonais par le Comte Ch. de Montalembert, suivi d'un hymne à la Pologne par F. de La Mennais, 1833, 16.); die Erklärung L.'s, er wolle allen kirchlichen Fragen fern bleiben, bekunde höchstens Achtung vor der Autorität, nicht aber Anerkennung des Urtheils und der Lehren des Papstes; L. möge erklären, dass er die in der Encyclica vorgetragene Lehre als alleinige und absolute Richtschnur anerkenne und nichts derselben Widersprechendes schreiben oder billigen wolle. L. sandte nun durch den Nuncius einen Brief vom 5. Nov. 1833 nach Rom, worin er sagt: so weit die Encyclica die apostolische Tradition proclamire, erkenne er sie rückhaltlos an und werde er nichts derselben Widersprechendes schreiben oder billigen; auch sofern sie Punkte der kirchlichen Verwaltung und Disciplin entscheide und regle, habe er sich ihr rückhaltlos unterworfen; er müsse aber zugleich erklären, dass nach seiner Ueberzeugung der Christ, wenn er auf dem religiösen Gebiete nur zu hören und zu gehorchen habe, bezüglich seiner Meinungen, Worte und Handlungen auf dem rein weltlichen Gebiete der geistlichen Gewalt gegenüber seine volle Freiheit behalte. Diesen Brief veröffentlichte er, schrieb dann aber auf den Rath des Erzbischofs de Quélen von Paris ein kurzes, etwas einlenkendes Mémoire und schickte es 6. Dec. nach Rom. Ehe es dort eintraf, erhielt er die Antwort Pacca's vom 28. Nov. auf seinen Brief vom 5. Nov., der natürlich für ungenügend erklärt wurde. Quélen bestimmte ihn, 11. Dec. 1833 folgende Formel zu unterschreiben: Ego infrascriptus in ipsa verborum forma, quae in Brevi . . . 5. Oct. 1833 continetur, doctrinam Encyclicis literis . . . traditam me unice et absolute sequi confirmo nihilque ab illa alienum me aut scripturum esse aut probaturum. Er erklärte dabei dem Erzbischof: da er an den Grundsätzen, die er bisher als die Grundlage und Regel der katholischen Autorität betrachtet, völlig irre geworden, unterzeichne er, um Ruhe zu haben, diese Formel, behalte sich aber ausdrücklich seine Pflichten gegen sein Land und die Menschheit vor; er wisse sehr wohl, dass er in jener Formel implicite erkläre, dass der Papst Gott sei; um Ruhe zu haben, würde er dieses, wenn man es verlange, auch explicite unterschreiben. Gregor XVI. richtete nun unter dem 28. Dec. ein belobendes Breve an ihn und sprach in Breven von demselben Datum an den Erzbischof von Paris und den Bischof von Rennes seine Freude über seine Unterwerfung aus. Der Erzbischof verlangte nun, L. solle dem Papste für das Breve danken. Das lehnte L. in einem Briefe vom 29. März 1834 ab und übergab bald darauf Sainte-Beuve, wie dieser (Nouveaux lundis, 1870, 1, 39) erzählt, das Manuscript der schon vor einem Jahre ohne die Absicht, sie zu veröffentlichen, geschriebenen Paroles d'un croyant mit der Bitte, die Broschüre möglichst bald drucken zu lassen, und mit der Ermächtigung, nach Belieben daran zu ändern. Sainte-Beuve ersetzte in dem 33. Capitel zwei überaus heftige Zeilen gegen den Papst durch Punkte (die gestrichenen Worte stehen auch nicht in den späteren

Auflagen). Die Broschüre sollte anfangs anonym erscheinen; da aber der Verleger deshalb Schwierigkeiten machte, erklärte sich L. mit der Nennung seines Namens einverstanden. Als der Erzbischof hörte, dass von L. eine Broschüre unter der Presse sei, schrieb er an ihn 23. Apr. L. antwortete am 29.: er habe versprochen, nur noch über sujets de philosophie, de science et de politique zu schreiben; das fragliche Werkchen sei de ce dernier genre. J'attaque le système des rois, leur odieux despotisme u. s. w.

Von den Paroles d'un croyant erschienen im J. 1834 8 Auflagen, im J. 1835 eine Volksausgabe in 3 Auflagen, von denen die zwei letzten und eine 4., im J. 1836 gedruckte, je 10,000 Exemplare stark waren. Alsbald erschienen auch eine englische, zwei spanische und zwei deutsche Uebersetzungen. In mehreren Staaten wurde die Schrift verboten. Gregor XVI. erklärt in der Encyclica vom 25. Juni 1834 (Bull. 19, 379): er verdamme nach Anhörung einiger Cardinäle diesen Libellus mole quidem exiguus, gravitate tamen ingens, weil darin durch einen gottlosen Missbrauch des Wortes Gottes die Völker corrumpirt würden, um alle Bande der öffentlichen Ordnung aufzulösen, die geistliche und weltliche Autorität zu erschüttern und Aufstände, Tumulte und Rebellionen zu erregen und zu unterstützen, und weil er Sätze enthalte, die resp. falsch, verleumderisch, ... zur Anarchie führend, dem Worte Gottes widersprechend, gottlos und bereits von der Kirche, namentlich bei den Waldensern, Wicliffiten, Husiten und anderen Ketzern der Art verdammt worden seien.

Im J. 1836 erschien L.'s Bericht über seine Verhandlungen mit Rom: Affaires de Rome. Er wurde 14. Febr. 1838 von der Index-Congr. verb. Diese verbot von seinen späteren Schriften gleich nach dem Erscheinen: Le livre du peuple, 1837 (in einem Jahre erschienen 7 Auflagen); Discussions critiques et pensées diverses sur la religion et la philosophie, 1841; Esquisse d'une philosophie, 3 vol., 1841—43 (verb. 1841, also nur der 1. Band); Les Amschaspands et les Darvands, 1843; Les évangiles, traduction nouvelle avec des notes et des réflexions à la fin de chaque chapitre, 1846, gleichzeitig auch: Gli evangeli tradotti ... da G. Diodati, con le riflessioni e note di F. (in den neuesten Indices Francesco) Lamennais, trad. da Pier Silvio Leopardi, Losanna 1846[1]).

---

1) In den neuesten Indices steht (Lamennais, F. de, nicht, wie in den früheren Mennais, F. de la, und) hinter Paroles d'un croyant nur: opus jam reprobatum et damnatum, in dem Mechelner richtig: opus repr. et damn. Epist. Encycl. Gregorii XVI. 25. Junii 1834, aber mit dem unrichtigen, zu Hermes gehörenden Zusatze: et decr. declaratorio ex mandato ejusdem Sanctitatis suae 7. Juni 1836. Das Datum des Verbotes der Evangiles wird in den neuesten Indices unrichtig angegeben: 1843 statt 1846. — Quérards Bibliographie Lamennaisienne ist abgedr. in seinen Superchéries 2, 510. — In Lacordaire's Schrift gegen die Affaires de Rome, Lettre sur le Saint Siége, wurden auf Quélens Verlangen die antigallicanischen Stellen gestrichen; Friedrich 1, 108.

L. starb 27. Febr. 1854, nachdem er verordnet hatte: Ich will inmitten der Armen und wie die Armen beerdigt werden; man soll kein Denkmal auf mein Grab setzen; mein Leib soll zum Kirchhof gebracht werden, ohne durch die Kirche zu gehen. Die Oeuvres posthumes, 1855—58, 5 vol., stehen nicht im Index. Von den zahlreichen durch die Paroles veranlassten Schriften wurden nur zwei, die ohne Zweifel zu den unbedeutendsten gehören, verb.: Paroles d'un voyant, en réponse aux paroles d'un croyant . . . par J.-A. Chaho, 1834, verb. 1835; Parole di un uomo dedicate al credente de La Mennais, da Harro Haring, verb. 1836, womit die deutsche Schrift des fahrenden Literaten Haring aus Husum gemeint sein wird oder die französische Uebersetzung: Paroles d'un homme dediées au croyant de La Mennais, trad. par Emm.-Nap. Perrot, Strassb. 1834, 76 S. 8.; denn eine italienische Uebersetzung gibt es nicht. Von Chaho wurde 1836 noch verb.: Philosophie des révélations addressée au Prof. Lherminier[1]). — Das von Gregor XVI. 1833 so scharf getadelte Livre des pèlerins polonais steht nicht im Index; Montalembert scheint aber dafür gesorgt zu haben, dass es nicht neu gedruckt wurde.

111. Gallicaner und liberale Katholiken, 1845—70.

Im J. 1845 wurde ein kleines Handbuch des französischen Kirchenrechts von André-M.-J.-J. Dupin, damals Generalprocurator am Cassationshofe (1783—1865), verboten, welches als ein Compendium des alten parlamentarischen Gallicanismus bezeichnet werden kann. Der Kampf der Index-Congregation gegen den theologischen Gallicanismus begann erst unter Pius IX. im J. 1851. Ein in den meisten Seminarien gebrauchtes älteres Lehrbuch der Theologie von L. Bailly wurde 1852 mit d. c. verboten, — andere ältere Lehrbücher wurden, um sie vor einem Verbote oder vor Angriffen der ultramontanen Presse zu schützen, von allen gallicanischen Reminiscenzen gesäubert, — von neueren Büchern wurden ein Lehrbuch des Kirchenrechtes von Lequeux und die Kirchengeschichte von Guettée verboten, ausserdem einige kleinere Schriften von Geistlichen. — Unter den Schriften von liberalen katholischen Laien, die in dieser Zeit verboten worden, sind die von Bordas-Demoulin die bemerkenswerthesten. — Die durch die Schrift der Brüder Allignol, De l'état actuel du

1) Carové, Neorama 2, 125.

clergé de France et en particulier des curés ruraux appelés desservants. Paris 1839. hervorgerufene Controverse über die den sog. Succursalpfarrern in den organischen Artikeln angewiesene Stellung hat im Index keine Spuren hinterlassen. Gregor XVI. erklärte 1845: es solle hinsichtlich derselben nichts geändert werden, bis der h. Stuhl anders verfügen werde[1]). Erst später kamen einige Schriften über dieses Thema in den Index. — 1864 wurden auch einige Schriftchen über die Einführung des Römischen Messbuches und Breviers statt der französischen Diöcesan-Liturgieen verboten.

1. Dupins Manuel du droit public ecclésiastique français, contenant les libertés de l'église gallicane en 83 articles avec un commentaire, la déclaration du clergé de 1682 sur les limites de la puissance ecclés., le concordat et sa loi organique, précédés des rapports de M. Portalis . . . . ein Band in 12., war zuerst Par. 1844. erschienen. Die 2. Ausgabe wurde durch ein vom 21. Nov. 1844 datirtes, aber erst im Febr. 1845 veröffentlichtes Mandement des Card. de Bonald. Erzb. von Lyon. censurirt. Der Justizminister legte darauf Appel comme d'abus bei dem Staatsrathe ein und dieser unterdrückte das Mandement, dem dann aber mehrere französische Bischöfe beitraten. Dupin erzählt in den Vorreden der späteren Ausgaben: die 2. sei in Folge des Mandement, die 3. in Folge des Index-Decretes rasch abgesetzt worden; er habe übrigens schon 1824 und 1826 die Libertés de l'égl. gall. suivies de la déclaration de 1682 et autres pièces, avec une introd. et des notes herausgegeben, die den 1. Theil des Manuel bildeten, in welchem alle von Card. de Bonald incriminirten Stellen ständen; damals habe er keinen Widerspruch gefunden, vielmehr u. a. von dem Bischof von Hermopolis (Frayssinous) ein anerkennendes Schreiben erhalten. 1860 wurde die 5. Auflage nochmals verb., die 1860 mit dem Zusatze auf dem Titelblatte erschienen war: suivi d'un appendice contenant plusieurs questions sur l'Index, le pouvoir des légats, l'abus des excommunications et la question romaine. Bezüglich des Index bestreitet er einfach, unter Berufung auf die älteren französischen Gelehrten und Bischof Frayssinous, die Geltung desselben in Frankreich. — In demselben Jahre in welchem Dupins kleines Buch verb. wurde, erschienen Discours, rapports et travaux inédits sur le concordat de 1801, les articles organiques . . . et sur diverses questions de droit public concernant la liberté des cultes . . . par Jean-Et.-M. Portalis, Ministre des cultes, publiés . . par le Vte. Fr. Portalis. Par. 1845. 768 S. 8. Gousset. Dogm. 1, 508. sagt, man finde darin denselben Geist, dieselben Vorurtheile und über mehrere

1) Acta S. S. 14. 186. Gams. Kirchengesch. 3. 89.

Punkte dieselben Irrthümer wie in den Recueils von Pithou, Dupuys und Dupin; das Buch wurde aber nicht verb. Der Bischof Baillès von Luçon (La Congr. de l'Index p. 66) führt dieses als einen Beweis des Esprit de l'indulgence qui anime l'église, an[1]). Portalis' Discours au Corps législatif, 15. Germ. X, wurde in Spanien 1804 verb.

2. Der Bischof Clausel de Montals von Chartres († 1857) sprach in einem Hirtenbriefe von 1850 von dem Ruhme der grossen Lehrer der französischen Kirche und von den inneren Gefahren, die sie gegenwärtig bedrohten. Der Hirtenbrief wurde in Rom denuncirt und vom Papste der Index-Congr. überwiesen; das von dieser einstimmig beschlossene Verbot wurde vom Papste bestätigt, aber nicht publicirt, sondern nur dem Bischof durch einen Dritten mitgetheilt, der Papst und die Congr. finde es tadelnswerth, dass er die französische Kirche so stark und rückhaltlos gelobt, die doch ihren Ruhm durch hartnäckige Anhänglichkeit an die vier Artikel getrübt habe, und dass er die Gegner der gallicanischen Lehren und Literatur, verdiente Laien, ausgezeichnete Priester und Bischöfe, als verkappte Mennaisianer u. dgl. bezeichnet. Auch spätere gallicanische Publicationen des Bischofs, wie Portrait fidèle de l'Egl. gall., 1854, wurden nicht verb.[2]).

Die Theologia dogmatica et moralis ad usum seminariorum von Louis Bailly, Canonicus zu Dijon (1730—1808), zuerst 1789, 8 vol., war bereits 1842 von Abbé Receveur überarbeitet, aber nicht gerade von allen Gallicanismen gesäubert worden[3]). Dass sie 1852 mit d. c. verb. wurde, war nicht die Folge einer Denunciation. Bei der parlamentarischen Untersuchung im Seminar zu Maynooth, wo das Buch bis 1852 auch gebraucht wurde, — und zwar die nicht corrigirte Ausgabe, — wurde von dortigen Professoren „aus guter Quelle" darüber folgendes mitgetheilt: Pius IX. erfuhr in einem Gespräch mit einem Professor des irischen Collegs zu Paris über den Streit über Eherecht in Sardinien, dass Bailly in jenem und in anderen französischen Lehranstalten als Lehrbuch gebraucht werde, worauf er das Buch kommen, prüfen und verbieten liess. Der Hauptgrund des Verbotes scheint, wie einer der Professoren von Maynooth aussagte, gewesen zu sein, dass Bailly, wie die meisten französischen Theologen bei der Ehe zwischen Contract und Sacrament unterschied und lehrte, eine Ehe unter Christen könne als gültiger Contract existiren, ohne ein Sacrament zu sein (S. 933),

---

1) Baillès verdammte 1852 in einem langen Mandement (Ami de la rel. 160, 230) ein von einem Beamten im Cultusministerium, H. Blanc, herausgegebenes Petit manuel d'administration pour les affaires du culte cath. . . . traitées au ministère des cultes, 36 S. 16.

2) Friedrich, Vat. Konzil 1, 419, E. Michaud, De la falsification des catéchismes français et des manuels de théol. par le parti romaniste, 1872, p. 245; Programme de réforme de l'Egl. d'Occident, 1872, p. 39.

3) Ueber ältere Ausgaben s. Tabaraud, Principes, 1816, p. XXIV. XXXIX. Hurter 3, 506.

eine Ansicht, die Pius IX. in dem Breve vom 22. Aug. 1851 (gegen Nuytz) als irrig bezeichnet hatte. Ein anderer Professor sagte: Vorstände französischer Seminare hätten nach dem Verbote in Rom vorgestellt, dass es schwierig sei, sofort das Buch ausser Gebrauch zu setzen, und darauf die Erlaubniss erhalten, es noch einige Zeit zu gebrauchen. Die Verlegerin des Buches, Veuve Poussielgue-Rusand erklärte in den Zeitungen, sie unterwerfe sich dem Index-Decrete und werde das Buch nicht mehr verkaufen (Ami de la rel. 159, 44). Eine in Rom approbirte expurgirte Ausgabe scheint nicht erschienen zu sein, wird wenigstens im Index nicht erwähnt. In einem französischen Seminar wurde unter der Leitung des Abbé Gaultier am zweiten Weihnachtstage 1852 das Buch von den Seminaristen feierlich verbrannt, was in Le Monde als eine „Wiederholung der von dem h. Lucas (Apg. 19, 19) berichteten und von dem h. Paulus inspirirten Scene" bezeichnet wird [1]).

Von den in vielen Anstalten gebrauchten Institutiones theologicae ad usum seminarii Tolosani, — Théologie de Toulouse, — wird in der Rev. des sc. eccl. 1869, 8, 532 bemerkt, man habe sie corrigirt, „um sie einer Verdammung zu entziehen, welche alle Werke bedrohte, die der Theologie von Bailly allzu ähnlich waren." Sie war schon einmal im 18. Jahrh. corrigirt worden. Die „nach den von einigen Römischen Theologen vorgeschlagenen Bemerkungen corrigirte" 7. Ausgabe von 1860 wurde von der ultramontanen Kritik als ungenügend bezeichnet, desgleichen die 8. von 1865; erst die 9. und die von dem Sulpicianer Bonal besorgte 10. von 1868 und 1870 fanden unbedingte Anerkennung und wurden auch von dem Mag. S. Pal. belobt. Sie constatiren z. B.: die kirchliche Autorität gestatte in Frankreich nicht, die 4 Artikel von 1682 öffentlich zu lehren [2]). — Der Bischof J. B. Bouvier von Le Mans liess nach dem Verbote Bailly's seine Institutiones theologicae (seit 1820 wiederholt gedruckt, 6 vol.) von Römischen Theologen corrigiren; die Rev. des sc. eccl. 1866, 3, 362 berichtet: er habe freilich, um seinem Verleger nicht zu grosse Kosten zu verursachen, nicht gleich alle Bemerkungen berücksichtigt, sondern zunächst nur das beseitigt, was zu sehr an Bailly erinnert habe; er habe aber in einem Circular an die anderen Bischöfe erklärt, die Ausgabe von 1853 sei keine definitive, er arbeite an einer gründlicher verbesserten; darüber sei er aber gestorben. — Auch noch einige andere in französischen Seminaren gebrauchte Lehrbücher wurden, — wie auch einige Catechismen, — ohne dass sie in den Index gesetzt wurden, im ultramontanen Sinne umgearbeitet [3]). Der Jesuit Gury, der in

---

1) Friedrich, 1, 544. 567. Maynooth Commission. Report of Her Majesty's Commissioners . . . P. II., Dublin 1855, p. 5. 18. 23. 68. 88.

2) Rev. des sc. eccl. 1870, 1, 133. Michaud, Falsif. p. 192. Friedrich 1, 551.

3) Friedrich 1, 547; über Catechismen Michaud, Falsif. p. 9. Ueber die Aenderung des Kölnischen Catechismus nach 1870 s. Deutscher Merkur 1873, 5.

den älteren Ausgaben seines Compendium theol. mor. lehrte: Index non viget in Gallia (so steht sogar in der 1850 zu Rom gedruckten Ausgabe), Haec censura non viget in Gallia u. dgl., musste 1853 erklären: er habe mit solchen Bemerkungen nur die Ansicht der französischen Theologen mittheilen, nicht billigen wollen. Demgemäss wurde dann in den folgenden Ausgaben manches geändert [1]).

3. 1851 wurde verb.: Manuale compendium juris canonici ad usum seminariorum juxta temporum circumstantias accommodatum, von J. F. M. Lequeux, Superior des Seminars in Soissons und Generalvicar des Erzbischofs Sibour von Paris, 1839—40, 4 vol. 8., 3. Ed. 1850—51, welches in einem sehr abgeschwächten gallicanischen Sinne geschrieben ist und in manchen Seminarien als Lehrbuch gebraucht wurde [2]). Das Buch war nach dem Univers (Ami de la rel. 159, 12) von 5 französischen Bischöfen denuncirt worden. Im J. 1852 meldete ein Decret der Index-Congr.: Auctor se subjecit; jetzt steht im Index die vollständige Formel: Auctor laud. etc. Lequeux berichtet in einem im Observ. cath. T. 16, 121 abgedruckten Briefe: dass er auf den Index gesetzt worden, habe er aus einer Pariser Zeitung erfahren, welche die Nachricht aus der Augsb. Allg. Ztg. entnommen hatte. Er sei zu dem Erzbischof Sibour gegangen; dieser sei roth vor Zorn geworden und habe in beredten Worten darüber gesprochen, dass eine Congregation von Mönchen das Buch eines Priesters verdamme, ohne seinen Bischof zu hören; er habe auch die Absicht gebilligt, die er geäussert, die Congregation um Angabe der Irrthümer zu bitten, um sie zu verbessern, aber beigefügt: Man wird es nicht thuen; aber dann müssen Sie kämpfen und ihnen beweisen, dass diese Congregation in Frankreich keine Autorität hat. Sprechen Sie mit den Abbés Delacouture, Prompsault und Chatenay und verständigen Sie sich mit ihnen, um gegen die Index-Congregation Krieg zu führen. Lequeux er-

---

1) Michaud p. 132. Friedrich 1, 554. 600. Gury's Erklärung im Ami de la rel. 159, 337. Ueber den Index sagt Gury in der Ausgabe von 1865: An lex Indicis in Gallia vigeat? . . . Quidquid in antecessum dixerint non pauci Galliae theologi, nunc amplius dubitandum esse non videtur propter non ambiguas Pii IX. declarationes. Pontifex enim non tantum suasionibus usus est, ut Galliae episcopos induceret ad leges Indicis recipiendas, sed etiam tantam auctoritatem prae se tulit, ut nemini deinceps liceret affirmare legem Indicis in Gallia non vigere.

2) Michaud p. 219. Friedrich 1, 553. Observ. cath. 12, 82. Huet bei Bordas-Demoulin p. 253 sagt von dieser und einer Schrift von Laborde, um ihren zahmen Gallicanismus zu charakterisiren: Ils semblent demander grâce pour la vérité et la justice. Kurz vor dem Verbote erschien in der officiösen Correspondance de Rome (14. Juli 1851) ein langer Artikel gegen Lequeux's Buch. Es wird u. a. getadelt, dass er sage: die Index-Decrete verpflichteten in Frankreich nicht strictement, „woraus folgt, dass, wenn z. B. sein Manuel in den Index gesetzt würde, man nicht strictement verpflichtet wäre, es als schlecht anzusehen." — Die Corresp. de Rome kritisirte Anfang 1852, No. 88. 90, auch Juris canonici institutiones in usum seminarii Anneciensis . . . a C. M. Magnin, 1850; das Buch kam aber nicht in den Index.

klärte seine Unterwerfung, bat aber zugleich um Angabe dessen, was er zu ändern habe. Man ging in Rom darauf ein und Lequeux reiste dorthin, um mit der Index-Congr. darüber zu verhandeln. Am 14. Febr. 1854 schrieb er an den Erzbischof: „Ich suche die unangenehme Arbeit der Verbesserung nach Kräften zu fördern. Ich muss viele Stellen ändern, welche nichts Tadelnswerthes enthalten, aber die Römische Empfindlichkeit verletzen, und ich bin genöthigt, durch diese Caudinischen Pässe hindurch zu gehen . . . Wenn ich sage, eine Bulle verpflichte nicht, weil sie nicht publicirt sei, wenn ich königliche Edicte und vollends Arrêts der Parlamente citire, um zu beweisen, dass ein Punkt der Disciplin in Frankreich gelte, so sind das scandalöse Dinge. Msgr. Capalti hat wirklich gelehrte Kenntnisse und einen grossen Fond von Billigkeit; aber von den Römischen Anschauungen geht er nicht ab. Ich hoffe, in einigen Tagen werden alle Verbesserungen festgesetzt sein“ [1]). (In diesem Briefe schreibt Lequeux auch: es sei nicht zweckmässig, Broschüren zu denunciren; die Index-Congr. mache nicht gern „feierliche Decrete um ephemerer Schriften willen, ein Grundsatz, der ja nur zu billigen sei,“ — von dem aber freilich oft abgegangen wurde). Eine in Rom approbirte Ausgabe ist aber meines Wissens nicht erschienen, wird wenigstens im Index nicht erwähnt.

Von dem eben erwähnten Abbé Delacouture erschienen um diese Zeit Observations sur le décret de la Congrégation de l'Index du 27. Sept. et sur les doctrines de quelques écrivains: droit d'insurrection, pouvoir du pape, traditionalisme. Par M. l'abbé Delacouture, ancien Prof. de Théol., Chanoine honoraire de Paris, Paris s. a. (1853?), 64 und 298 S. 8. Es ist sehr auffallend, dass dieses Buch nicht verb. wurde; denn es enthält ausser interessanten Ausführungen über de La Mennais, den Traditionalismus, Gaume, das Univers u. s. w. eine scharfe Kritik des Index-Decretes und eine offene Vertheidigung Lequeux' und des von dem Gallicanisme parlementaire Dupins wohl zu unterscheidenden Gallicanisme du clergé: das Verbot des Buches von Lequeux sei ein Tadel gegen den Unterricht in vielen Seminarien und gegen die Bischöfe, die es eingeführt, ja der Église de France entière avec ses maximes et ses usages; die Index-Decrete hätten in Frankreich keine Geltung; Gueranger meine zwar, wenn die französischen Bischöfe und Theologen den Index anerkannt hätten, würden Voltaire, Rousseau und die Encyclopädisten nicht so viel Unheil haben anrichten können; aber gerade viele schlechte Bücher habe man in Rom überhaupt nicht oder erst nach 10—20 Jahren verboten; Lequeux habe man im Widerspruch mit der Verordnung Benedicts XIV. ganz wie Dupin, Cousin und Vacherot behandelt u. s. w.[2]). — Einer andern von

---

1) Der Brief steht in La Réforme catholique, Paris 1877, No. 3 p. 88. Hier wird p. 56 auch erwähnt, dass Lequeux' Verleger Jouby durch das Verbot 15,000 Francs Schaden gehabt, später aber den Gregorius-Orden erhalten habe und ultramontan geworden sei.

2) Aus der „kürzlich unterdrückten oder suspendirten“ Correspon-

den Theologen des Erzbischofs Sibour verfassten (vor dem Druck von Carrière, dem Superior von St. Sulpice, revidirten) Schrift erging es nicht so gut wie der von Delacouture. Sie heisst: Sur la situation de l'Église gallicane rélativement au droit coutumier. Mémoire addressé à l'épiscopat, Paris s. a. (Oct. 1852), wurde zuerst den Bischöfen, dann den Seminarien mitgetheilt, Anfangs 1853 aber auch in den Buchhandel gegeben. Sie handelt auch von dem Index, von der Bestätigung (und Abänderung) der Beschlüsse der Provincialconcilien in Rom u. s. w. Der Bischof von Montauban erliess dagegen ein Circular an seine Geistlichen (Ami de la rel. 159, 605), der Bischof von Luçon polemisirte dagegen in seiner Instruction past. sur l'Index p. 124, Card. Gousset schrieb eine Broschüre dagegen und denuncirte sie in Rom. Pius IX. tadelt sie in der Encyclica vom 21. März 1853 (s. u.) und sagt, er habe sie der Index-Congr. überwiesen, und diese verbot sie 26. Apr. 1853.

In diese Zeit fällt auch der Streit mehrerer französischer Bischöfe mit dem Univers. Der Erzbischof Sibour verbot, nachdem er schon 1850 in einem Mandement das Blatt scharf getadelt, durch eine Ordonnanz vom 17. Febr. 1853 den Geistlichen und religiösen Genossenschaften seiner Diöcese, dasselbe zu lesen, und den Geistlichen unter Androhung der Suspension, für dasselbe zu schreiben; einige andere Bischöfe folgten seinem Beispiele[1]). Sibour schickte seine Ordonnanz nach Rom und übersandte am 9. März 1853 auch ein Circular des Bischofs von Moulins, worin dieselbe kritisirt wurde, dem Papste mit der Erklärung, er bringe sie vor sein Tribunal. Louis Veuillot, der eben in Rom war, reichte 5. März eine förmliche Appellation ein. Pius IX. erliess dann schon am 21. März 1853 eine Encyclica an die französischen Bischöfe (Ami de la rel. 160, 81), worin er sie zur Eintracht, zur Unterstützung der guten und Bekämpfung der schlechten Presse, zur Förderung der Anhänglichkeit an den h. Stuhl ermahnt, die Schrift Sur la situation etc. tadelt u. s. w. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Actenstück hob Sibour 8. Apr. das Verbot des Univers auf (Ami de la rel. 160, 77. 81).

Jean-Henri-Romain Prompsault, ein Geistlicher aus Lyon, aber Chapelain de la maison impériale des Quinze-Vingts zu Paris, veröffentlichte ein Heftchen von 24 S. 16., Observations über die

---

dance de Rome, — die letzte Nummer erschien 14. Juni 1852, — citirt D. p. LXIII nach dem Univers den Satz: „Die Index-Congr. hat plein pouvoir nicht nur über die Bücher, sondern über die Autoren und die Bücher; sie kann den Buchhändlern bei Strafe der Excommunication verbieten, die in den Index gesetzten Bücher zu drucken; sie kann sogar, wenn sie nicht gehorchen, ihre Geschäfte schliessen." — Auch eine spätere Schrift von Delacouture, Le droit canon et le droit naturel dans l'affaire Mortara, Paris 1858, 56 S. 8., wogegen sich das Archiv f. Kirchenr. 4, 198 ereifert, steht nicht im Index.

1) Friedrich 1, 158. Michaud, Guignol et la révolution dans l'égl. Rom., 1872, 47. Ami de la rel. 159, 445. 563 u. s. w.

Encyclica vom 21. März 1853 enthaltend, zur Vertheidigung des Droit coutumier. Das Schriftchen wurde in den ultramontanen Blättern scharf angegriffen. Gegen eines vertheidigte er sich in der Schrift: Du siége du pouvoir ecclésiastique dans l'Eglise de J.-C.: Lettres à M. le Marquis de Regnon, fondateur et rédacteur de l'Union catholique, 1853[1]). Diese zweite Schrift verdammte Card. Bonald in einem Mandement vom 11. Nov. (es füllt im Ami de la rel. 162, 377 zehn eng gedruckte Seiten) als resp. falsche, . . . der Ketzerei verdächtige, für den apostolischen Stuhl injuriöse Sätze enthaltend. Der Erzbischof von Paris veröffentlichte darauf eine Erklärung von Prompsault vom 15. Nov., worin er sagt: er habe die Broschüren ohne Approbation veröffentlicht; der Erzbischof habe ihm befohlen, die erste zu unterdrücken; er habe sie nur veröffentlicht, weil Regnon sie verstümmelt mitgetheilt; die zweite habe der Erzbischof entschieden missbilligt; er desavouire alle Ausdrücke derselben, die mit der Definition des Concils von Florenz, dem Glaubensbekenntniss Pius' IV., der Verdammung der Schriften von Dominis, Richer, Eybel und Febronius und der Bulle Auctorem fidei in Widerspruch ständen. 1855 wurde die zweite Broschüre in den Index gesetzt[2]).

4. Am 22. Jan. 1852 wurden die 7 ersten Bände der Histoire de l'Eglise de France, composée sur les documents originaux et authentiques par l'abbé Guettée, Paris 1847 verb. 42 französische Bischöfe hatten das Werk theils approbirt, theils belobt; Gousset aber hatte ihm gesagt: „Sie haben antirömische Tendenzen; nehmen Sie sich in Acht. Wollen Sie mit uns gehen, so werden Sie es nicht zu bereuen haben; wo nicht, so werden wir Sie zertreten (nous vous écraserons). Guettée fragte, als er von dem Verbote hörte, bei dem Nuncius Garibaldi in einem von den Theologen des Erzbischofs Sibour genehmigten Briefe an, ob das Decret echt sei, beklagte sich darüber, dass man die Verordnung Benedicts XIV. ihm gegenüber nicht beobachtet, und bat um Mittheilung des Be-

---

1) Regnon war einer der hitzigsten Ultramontanen (Friedrich 1, 125. Quérard, France litt. 12, 51). Da er sich bei den Angriffen auf die französischen Bischöfe auf ein Belobungsbreve Pius' IX. berief, veranlasste einer derselben einen Cardinal, von Gaeta aus zu erklären, das Breve sei nur ein einfaches Dankschreiben für die Uebersendung eines Buches gewesen (Ami de la rel. 143, 50; 144, 217). In einem Breve d. d. Gaeta 30. Nov. 1849 billigte es Pius IX., dass der Erzbischof von Paris und der Bischof von Langres einen andern extravaganten Scribenten, Abbé Chantôme suspendirt; im Febr. 1850 verbot der Erzbischof von Toulouse von diesem Le drapeau du peuple, Revue des réformes et du progrès, Petition addressée au Pape . . . sur les réformes à opérer dans l'église (Ami de la rel. 144, 249; 145, 517). Im Index stehen beide nicht.

2) Das Schriftchen wird in dem Decrete vom 21. Juni 1855 als am 22. April verb. bezeichnet. Vielleicht hatte man Prompsault zur Unterwerfung aufgefordert und dieser nicht befriedigend geantwortet. Prompsault † 1858. Er ist der Verfasser des bei Migne erschienenen Dictionnaire raisonné de droit et de jurisprudence en matière civile-eccl., 3 vol., 1849.

richts des Consultors, auf welchen hin das Werk verboten worden sei. Diese Bitte wurde nicht erfüllt. Eine Erklärung gegen die Angriffe ultramontaner Blätter, die G. als einen Révolté behandelten, weil er nicht seine Unterwerfung erklärte, unterdrückte er auf den Wunsch des Erzbischofs; eine andere, in der er die Mittheilung des Univers, das Werk werde nicht fortgesetzt werden, dementirte, modificirte er mit Hülfe von Lequeux dem Wunsche des Erzbischofs entsprechend. 1854 verlangte der Erzbischof, er solle, wie Lequeux gethan, sich unterwerfen; er schickte ihm eine Erklärung, die aber nicht genügte. — Die nach dem Verbote erschienenen Bände 8 und 9 schickte G. selbst nach Rom mit einem Schreiben an den Präfecten der Index-Congr., den 10. übersandte er dem Nuncius. Er schickte auch, da ihm nicht angegeben wurde, was man beanstandet, einen Entwurf der Aenderungen, die er vornehmen wolle, nach Rom. Er erhielt keine Antwort; das Buch war ja freilich auch nicht mit d. c. verboten. 11. Juni 1855 wurden auch die Bände 8—10 verb. Die beiden folgenden Bände hat man ignorirt. — Als G. sein Werk bei der Akademie einreichte, um um den Gobert'schen Preis zu concurriren, erklärte ihm Herr de Salvandy, die Akademie könne dasselbe nicht krönen, da sie damit einen Tadel gegen die Index-Congr. aussprechen würde, und als die Gebrüder Guyot, die das Werk in Commissionsverlag hatten, ihre Unterwerfung unter das Index-Decret erklärten und sich weigerten, das Werk weiter zu verkaufen, — sie erhielten vom Papste eine goldene Medaille, machten aber bald darauf Bankerott, — erklärte das Pariser Handelsgericht 11. Oct. 1852: es sei ein hinreichender Grund für eine Buchhandlung, die sich speciell mit religiösen Büchern befasse, einen Vertrag mit einem Autor aufzuheben, wenn ein für Geistliche bestimmtes Werk in den Index gesetzt werde. Das 1853 zu La Rochelle gehaltene Provincial-Concil von Bordeaux (verdammte nicht nur die 7 ersten Bände, sondern auch den in Rom noch nicht verbotenen 8. und) belobte die Klugheit der christlichen Buchhändler und die Billigkeit selbst der weltlichen Richter und bezeichnete die Behauptung, die Index-Decrete hätten in Frankreich keine Geltung, als verwegen[1]). — Am 6. Dec. 1855 wurde die von G. seit 1. Oct. herausgegebene Zeitschrift L'Observateur catholique, revue des sciences ecclésiastiques et des faits religieux. Omnia instaurare in Christo. Eph. 1, 10, verb. und 1859 nochmals: Opus praedamnatum decr. 6. Dec. 1855 ex noviter deductis iterum usque in praesens proscribitur. Die folgenden Jahrgänge stehen nicht im Index. — 1863 wurde von G. noch verb.: La papauté schismatique, ou Rome dans ses rapports avec l'église orientale, 1863. Von seinen anderen Schriften steht keine im Index.

---

1) Observateur cath. T. 14 (1861), 581; 16 (1864), 110. A. 12 (1866), 125. 154. A. 13 (1867), 83. — Guettée, Supplément aux décrets du Concile . . de Bordeaux . . ., Par. 1855. Friedrich, Vat. Konz. 1, 556. — Das Urtheil des Handelsgerichts Ami de la rel. 158, 130 und in der Instr. past. de l'Ev. de Luçon p. 192.

Auflagen). Die Broschüre sollte anfangs anonym erscheinen; da aber der Verleger deshalb Schwierigkeiten machte, erklärte sich L. mit der Nennung seines Namens einverstanden. Als der Erzbischof hörte, dass von L. eine Broschüre unter der Presse sei, schrieb er an ihn 23. Apr. L. antwortete am 29.: er habe versprochen, nur noch über sujets de philosophie, de science et de politique zu schreiben; das fragliche Werkchen sei de ce dernier genre. J'attaque le système des rois, leur odieux despotisme u. s. w.

Von den Paroles d'un croyant erschienen im J. 1834 8 Auflagen, im J. 1835 eine Volksausgabe in 3 Auflagen, von denen die zwei letzten und eine 4., im J. 1836 gedruckte, je 10,000 Exemplare stark waren. Alsbald erschienen auch eine englische, zwei spanische und zwei deutsche Uebersetzungen. In mehreren Staaten wurde die Schrift verboten. Gregor XVI. erklärt in der Encyclica vom 25. Juni 1834 (Bull. 19, 379): er verdamme nach Anhörung einiger Cardinäle diesen Libellus mole quidem exiguus, gravitate tamen ingens, weil darin durch einen gottlosen Missbrauch des Wortes Gottes die Völker corrumpirt würden, um alle Bande der öffentlichen Ordnung aufzulösen, die geistliche und weltliche Autorität zu erschüttern und Aufstände, Tumulte und Rebellionen zu erregen und zu unterstützen, und weil er Sätze enthalte, die resp. falsch, verleumderisch, ... zur Anarchie führend, dem Worte Gottes widersprechend, gottlos und bereits von der Kirche, namentlich bei den Waldensern, Wicliffiten, Husiten und anderen Ketzern der Art verdammt worden seien.

Im J. 1836 erschien L.'s Bericht über seine Verhandlungen mit Rom: Affaires de Rome. Er wurde 14. Febr. 1838 von der Index-Congr. verb. Diese verbot von seinen späteren Schriften gleich nach dem Erscheinen: Le livre du peuple, 1837 (in einem Jahre erschienen 7 Auflagen); Discussions critiques et pensées diverses sur la religion et la philosophie, 1841; Esquisse d'une philosophie, 3 vol., 1841—43 (verb. 1841, also nur der 1. Band); Les Amschaspands et les Darvands, 1843; Les évangiles, traduction nouvelle avec des notes et des réflexions à la fin de chaque chapitre, 1846, gleichzeitig auch: Gli evangeli tradotti ... da G. Diodati, con le riflessioni e note di F. (in den neuesten Indices Francesco) Lamennais, trad. da Pier Silvio Leopardi, Losanna 1846[1]).

---

1) In den neuesten Indices steht (Lamennais, F. de, nicht, wie in den früheren Mennais, F. de la, und) hinter Paroles d'un croyant nur: opus jam reprobatum et damnatum, in dem Mechelner richtig: opus repr. et damn. Epist. Encycl. Gregorii XVI. 25. Junii 1834, aber mit dem unrichtigen, zu Hermes gehörenden Zusatze: et decr. declaratorio ex mandato ejusdem Sanctitatis suae 7. Juni 1836. Das Datum des Verbotes der Evangiles wird in den neuesten Indices unrichtig angegeben: 1843 statt 1846. — Quérards Bibliographie Lamennaisienne ist abgedr. in seinen Supercheries 2, 510. — In Lacordaire's Schrift gegen die Affaires de Rome, Lettre sur le Saint Siége, wurden auf Quélens Verlangen die antigallicanischen Stellen gestrichen; Friedrich 1, 108.

L. starb 27. Febr. 1854, nachdem er verordnet hatte: Ich will inmitten der Armen und wie die Armen beerdigt werden; man soll kein Denkmal auf mein Grab setzen; mein Leib soll zum Kirchhof gebracht werden, ohne durch die Kirche zu gehen. Die Oeuvres posthumes, 1855—58, 5 vol., stehen nicht im Index. Von den zahlreichen durch die Paroles veranlassten Schriften wurden nur zwei, die ohne Zweifel zu den unbedeutendsten gehören, verb.: Paroles d'un voyant, en réponse aux paroles d'un croyant . . . par J.-A. Chaho, 1834, verb. 1835; Parole di un uomo dedicate al credente de La Mennais, da Harro Haring, verb. 1836, womit die deutsche Schrift des fahrenden Literaten Haring aus Husum gemeint sein wird oder die französische Uebersetzung: Paroles d'un homme dediées au croyant de La Mennais, trad. par Emm.-Nap. Perrot, Strassb. 1834, 76 S. 8.; denn eine italienische Uebersetzung gibt es nicht. Von Chaho wurde 1836 noch verb.: Philosophie des révélations addressée au Prof. Lherminier[1]). — Das von Gregor XVI. 1833 so scharf getadelte Livre des pèlerins polonais steht nicht im Index; Montalembert scheint aber dafür gesorgt zu haben, dass es nicht neu gedruckt wurde.

111. Gallicaner und liberale Katholiken, 1845—70.

Im J. 1845 wurde ein kleines Handbuch des französischen Kirchenrechts von André-M.-J.-J. Dupin, damals Generalprocurator am Cassationshofe (1783—1865), verboten, welches als ein Compendium des alten parlamentarischen Gallicanismus bezeichnet werden kann. Der Kampf der Index-Congregation gegen den theologischen Gallicanismus begann erst unter Pius IX. im J. 1851. Ein in den meisten Seminarien gebrauchtes älteres Lehrbuch der Theologie von L. Bailly wurde 1852 mit d. c. verboten, — andere ältere Lehrbücher wurden, um sie vor einem Verbote oder vor Angriffen der ultramontanen Presse zu schützen, von allen gallicanischen Reminiscenzen gesäubert, — von neueren Büchern wurden ein Lehrbuch des Kirchenrechtes von Lequeux und die Kirchengeschichte von Guettée verboten, ausserdem einige kleinere Schriften von Geistlichen. — Unter den Schriften von liberalen katholischen Laien, die in dieser Zeit verboten worden, sind die von Bordas-Demoulin die bemerkenswerthesten. — Die durch die Schrift der Brüder Allignol, De l'état actuel du

1) Carové, Neorama 2, 125.

clergé de France et en particulier des curés ruraux appelés desservants, Paris 1839, hervorgerufene Controverse über die den sog. Succursalpfarrern in den organischen Artikeln angewiesene Stellung hat im Index keine Spuren hinterlassen. Gregor XVI. erklärte 1845: es solle hinsichtlich derselben nichts geändert werden, bis der h. Stuhl anders verfügen werde[1]). Erst später kamen einige Schriften über dieses Thema in den Index. — 1864 wurden auch einige Schriftchen über die Einführung des Römischen Messbuches und Breviers statt der französischen Diöcesan-Liturgieen verboten.

1. Dupins Manuel du droit public ecclésiastique français, contenant les libertés de l'église gallicane en 83 articles avec un commentaire, la déclaration du clérgé de 1682 sur les limites de la puissance ecclés., le concordat et sa loi organique, précédés des rapports de M. Portalis . . ., ein Band in 12., war zuerst Par. 1844, erschienen. Die 2. Ausgabe wurde durch ein vom 21. Nov. 1844 datirtes, aber erst im Febr. 1845 veröffentlichtes Mandement des Card. de Bonald, Erzb. von Lyon, censurirt. Der Justizminister legte darauf Appel comme d'abus bei dem Staatsrathe ein und dieser unterdrückte das Mandement, dem dann aber mehrere französische Bischöfe beitraten. Dupin erzählt in den Vorreden der späteren Ausgaben: die 2. sei in Folge des Mandement, die 3. in Folge des Index-Decretes rasch abgesetzt worden; er habe übrigens schon 1824 und 1826 die Libertés de l'égl. gall. suivies de la déclaration de 1682 et autres pièces, avec une introd. et des notes herausgegeben, die den 1. Theil des Manuel bildeten, in welchem alle von Card. de Bonald incriminirten Stellen ständen; damals habe er keinen Widerspruch gefunden, vielmehr u. a. von dem Bischof von Hermopolis (Frayssinous) ein anerkennendes Schreiben erhalten. 1860 wurde die 5. Auflage nochmals verb., die 1860 mit dem Zusatze auf dem Titelblatte erschienen war: suivi d'un appendice contenant plusieurs questions sur l'Index, le pouvoir des légats, l'abus des excommunications et la question romaine. Bezüglich des Index bestreitet er einfach, unter Berufung auf die älteren französischen Gelehrten und Bischof Frayssinous, die Geltung desselben in Frankreich. — In demselben Jahre in welchem Dupins kleines Buch verb. wurde, erschienen Discours, rapports et travaux inédits sur le concordat de 1801, les articles organiques . . . et sur diverses questions de droit public concernant la liberté des cultes . . . par Jean-Et.-M. Portalis, Ministre des cultes, publiés . . par le Vic. Fr. Portalis, Par. 1845, 768 S. 8. Gousset, Dogm. 1, 508, sagt, man finde darin denselben Geist, dieselben Vorurtheile und über mehrere

1) Acta S. S. 14, 186. Gams, Kirchengeseh. 3, 89.

Punkte dieselben Irrthümer wie in den Recueils von Pithou, Dupuys und Dupin; das Buch wurde aber nicht verb. Der Bischof Baillès von Luçon (La Congr. de l'Index p. 66) führt dieses als einen Beweis des Esprit de l'indulgence qui anime l'église, an[1]). Portalis' Discours au Corps législatif, 15. Germ. X, wurde in Spanien 1804 verb.

2. Der Bischof Clausel de Montals von Chartres († 1857) sprach in einem Hirtenbriefe von 1850 von dem Ruhme der grossen Lehrer der französischen Kirche und von den inneren Gefahren, die sie gegenwärtig bedrohten. Der Hirtenbrief wurde in Rom denuncirt und vom Papste der Index-Congr. überwiesen; das von dieser einstimmig beschlossene Verbot wurde vom Papste bestätigt, aber nicht publicirt, sondern nur dem Bischof durch einen Dritten mitgetheilt, der Papst und die Congr. finde es tadelnswerth, dass er die französische Kirche so stark und rückhaltlos gelobt, die doch ihren Ruhm durch hartnäckige Anhänglichkeit an die vier Artikel getrübt habe, und dass er die Gegner der gallicanischen Lehren und Literatur, verdiente Laien, ausgezeichnete Priester und Bischöfe, als verkappte Mennaisianer u. dgl. bezeichnet. Auch spätere gallicanische Publicationen des Bischofs, wie Portrait fidèle de l'Egl. gall., 1854, wurden nicht verb.[2]).

Die Theologia dogmatica et moralis ad usum seminariorum von Louis Bailly, Canonicus zu Dijon (1730—1808), zuerst 1789, 8 vol., war bereits 1842 von Abbé Receveur überarbeitet, aber nicht gerade von allen Gallicanismen gesäubert worden[3]). Dass sie 1852 mit d. c. verb. wurde, war nicht die Folge einer Denunciation. Bei der parlamentarischen Untersuchung im Seminar zu Maynooth, wo das Buch bis 1852 auch gebraucht wurde, — und zwar die nicht corrigirte Ausgabe, — wurde von dortigen Professoren „aus guter Quelle" darüber folgendes mitgetheilt: Pius IX. erfuhr in einem Gespräch mit einem Professor des irischen Collegs zu Paris über den Streit über Eherecht in Sardinien, dass Bailly in jenem und in anderen französischen Lehranstalten als Lehrbuch gebraucht werde, worauf er das Buch kommen, prüfen und verbieten liess. Der Hauptgrund des Verbotes scheint, wie einer der Professoren von Maynooth aussagte, gewesen zu sein, dass Bailly, wie die meisten französischen Theologen bei der Ehe zwischen Contract und Sacrament unterschied und lehrte, eine Ehe unter Christen könne als gültiger Contract existiren, ohne ein Sacrament zu sein (S. 933),

---

1) Baillès verdammte 1852 in einem langen Mandement (Ami de la rel. 160, 230) ein von einem Beamten im Cultusministerium, H. Blanc, herausgegebenes Petit manuel d'administration pour les affaires du culte cath. . . . traitées au ministère des cultes, 36 S. 16.

2) Friedrich, Vat. Konzil 1, 419, E. Michaud, De la falsification des catéchismes français et des manuels de théol. par le parti romaniste, 1872, p. 245; Programme de réforme de l'Egl. d'Occident, 1872, p. 39.

3) Ueber ältere Ausgaben s. Tabaraud, Principes, 1816, p. XXIV. XXXIX. Hurter 3, 506.

eine Ansicht, die Pius IX. in dem Breve vom 22. Aug. 1851 (gegen Nuytz) als irrig bezeichnet hatte. Ein anderer Professor sagte: Vorstände französischer Seminare hätten nach dem Verbote in Rom vorgestellt, dass es schwierig sei, sofort das Buch ausser Gebrauch zu setzen, und darauf die Erlaubniss erhalten, es noch einige Zeit zu gebrauchen. Die Verlegerin des Buches, Veuve Poussielgue-Rusand erklärte in den Zeitungen, sie unterwerfe sich dem Index-Decrete und werde das Buch nicht mehr verkaufen (Ami de la rel. 159, 44). Eine in Rom approbirte expurgirte Ausgabe scheint nicht erschienen zu sein, wird wenigstens im Index nicht erwähnt. In einem französischen Seminar wurde unter der Leitung des Abbé Gaultier am zweiten Weihnachtstage 1852 das Buch von den Seminaristen feierlich verbrannt, was in Le Monde als eine „Wiederholung der von dem h. Lucas (Apg. 19, 19) berichteten und von dem h. Paulus inspirirten Scene" bezeichnet wird [1]).

Von den in vielen Anstalten gebrauchten Institutiones theologicae ad usum seminarii Tolosani, — Théologie de Toulouse, — wird in der Rev. des sc. eccl. 1869, 8, 532 bemerkt, man habe sie corrigirt, „um sie einer Verdammung zu entziehen, welche alle Werke bedrohte, die der Theologie von Bailly allzu ähnlich waren." Sie war schon einmal im 18. Jahrh. corrigirt worden. Die „nach den von einigen Römischen Theologen vorgeschlagenen Bemerkungen corrigirte" 7. Ausgabe von 1860 wurde von der ultramontanen Kritik als ungenügend bezeichnet, desgleichen die 8. von 1865; erst die 9. und die von dem Sulpicianer Bonal besorgte 10. von 1868 und 1870 fanden unbedingte Anerkennung und wurden auch von dem Mag. S. Pal. belobt. Sie constatiren z. B.: die kirchliche Autorität gestatte in Frankreich nicht, die 4 Artikel von 1682 öffentlich zu lehren [2]). — Der Bischof J. B. Bouvier von Le Mans liess nach dem Verbote Bailly's seine Institutiones theologicae (seit 1820 wiederholt gedruckt, 6 vol.) von Römischen Theologen corrigiren; die Rev. des sc. eccl. 1866, 3, 362 berichtet: er habe freilich, um seinem Verleger nicht zu grosse Kosten zu verursachen, nicht gleich alle Bemerkungen berücksichtigt, sondern zunächst nur das beseitigt, was zu sehr an Bailly erinnert habe; er habe aber in einem Circular an die anderen Bischöfe erklärt, die Ausgabe von 1853 sei keine definitive, er arbeite an einer gründlicher verbesserten; darüber sei er aber gestorben. — Auch noch einige andere in französischen Seminaren gebrauchte Lehrbücher wurden, — wie auch einige Catechismen, — ohne dass sie in den Index gesetzt wurden, im ultramontanen Sinne umgearbeitet [3]). Der Jesuit Gury, der in

---

1) Friedrich, 1, 544. 567. Maynooth Commission. Report of Her Majesty's Commissioners . . . P. II., Dublin 1855, p. 5. 18. 23. 68. 88.

2) Rev. des sc. eccl. 1870, 1, 133. Michaud, Falsif. p. 192. Friedrich 1, 551.

3) Friedrich 1, 547; über Catechismen Michaud, Falsif. p. 9. Ueber die Aenderung des Kölnischen Catechismus nach 1870 s. Deutscher Merkur 1873, 5.

den älteren Ausgaben seines Compendium theol. mor. lehrte: Index non viget in Gallia (so steht sogar in der 1850 zu Rom gedruckten Ausgabe), Haec censura non viget in Gallia u. dgl., musste 1853 erklären: er habe mit solchen Bemerkungen nur die Ansicht der französischen Theologen mittheilen, nicht billigen wollen. Demgemäss wurde dann in den folgenden Ausgaben manches geändert [1]).

3. 1851 wurde verb.: Manuale compendium juris canonici ad usum seminariorum juxta temporum circumstantias accommodatum, von J. F. M. Lequeux, Superior des Seminars in Soissons und Generalvicar des Erzbischofs Sibour von Paris, 1839—40, 4 vol. 8., 3. Ed. 1850—51, welches in einem sehr abgeschwächten gallicanischen Sinne geschrieben ist und in manchen Seminarien als Lehrbuch gebraucht wurde [2]). Das Buch war nach dem Univers (Ami de la rel. 159, 12) von 5 französischen Bischöfen denuncirt worden. Im J. 1852 meldete ein Decret der Index-Congr.: Auctor se subjecit; jetzt steht im Index die vollständige Formel: Auctor laud. etc. Lequeux berichtet in einem im Observ. cath. T. 16, 121 abgedruckten Briefe: dass er auf den Index gesetzt worden, habe er aus einer Pariser Zeitung erfahren, welche die Nachricht aus der Augsb. Allg. Ztg. entnommen hatte. Er sei zu dem Erzbischof Sibour gegangen; dieser sei roth vor Zorn geworden und habe in beredten Worten darüber gesprochen, dass eine Congregation von Mönchen das Buch eines Priesters verdamme, ohne seinen Bischof zu hören; er habe auch die Absicht gebilligt, die er geäussert, die Congregation um Angabe der Irrthümer zu bitten, um sie zu verbessern, aber beigefügt: Man wird es nicht thuen; aber dann müssen Sie kämpfen und ihnen beweisen, dass diese Congregation in Frankreich keine Autorität hat. Sprechen Sie mit den Abbés Delacouture, Prompsault und Chatenay und verständigen Sie sich mit ihnen, um gegen die Index-Congregation Krieg zu führen. Lequeux er-

---

1) Michaud p. 132. Friedrich 1, 554. 600. Gury's Erklärung im Ami de la rel. 159, 387. Ueber den Index sagt Gury in der Ausgabe von 1865: An lex Indicis in Gallia vigeat? . . . Quidquid in antecessum dixerint non pauci Galliae theologi, nunc amplius dubitandum esse non videtur propter non ambiguas Pii IX. declarationes. Pontifex enim non tantum suasionibus usus est, ut Galliae episcopos induceret ad leges Indicis recipiendas, sed etiam tantam auctoritatem prae se tulit, ut nemini deinceps liceret affirmare legem Indicis in Gallia non vigere.

2) Michaud p. 219. Friedrich 1, 553. Observ. cath. 12, 82. Huet bei Bordas-Demoulin p. 253 sagt von dieser und einer Schrift von Laborde, um ihren zahmen Gallicanismus zu charakterisiren: Ils semblent demander grâce pour la vérité et la justice. Kurz vor dem Verbote erschien in der officiösen Correspondance de Rome (14. Juli 1851) ein langer Artikel gegen Lequeux's Buch. Es wird u. a. getadelt, dass er sage: die Index-Decrete verpflichteten in Frankreich nicht strictement, „woraus folgt, dass, wenn z. B. sein Manuel in den Index gesetzt würde, man nicht strictement verpflichtet wäre, es als schlecht anzusehen." — Die Corresp. de Rome kritisirte Anfang 1852, No. 88. 90, auch Juris canonici institutiones in usum seminarii Anneciensis . . . a C. M. Magnin, 1850; das Buch kam aber nicht in den Index.

klärte seine Unterwerfung, bat aber zugleich um Angabe dessen, was er zu ändern habe. Man ging in Rom darauf ein und Lequeux reiste dorthin, um mit der Index-Congr. darüber zu verhandeln. Am 14. Febr. 1854 schrieb er an den Erzbischof: „Ich suche die unangenehme Arbeit der Verbesserung nach Kräften zu fördern. Ich muss viele Stellen ändern, welche nichts Tadelnswerthes enthalten, aber die Römische Empfindlichkeit verletzen, und ich bin genöthigt, durch diese Caudinischen Pässe hindurch zu gehen . . . Wenn ich sage, eine Bulle verpflichte nicht, weil sie nicht publicirt sei, wenn ich königliche Edicte und vollends Arrêts der Parlamente citire, um zu beweisen, dass ein Punkt der Disciplin in Frankreich gelte, so sind das scandalöse Dinge. Msgr. Capalti hat wirklich gelehrte Kenntnisse und einen grossen Fond von Billigkeit; aber von den Römischen Anschauungen geht er nicht ab. Ich hoffe, in einigen Tagen werden alle Verbesserungen festgesetzt sein“ [1]). (In diesem Briefe schreibt Lequeux auch: es sei nicht zweckmässig, Broschüren zu denunciren; die Index-Congr. mache nicht gern „feierliche Decrete um ephemerer Schriften willen, ein Grundsatz, der ja nur zu billigen sei,“ — von dem aber freilich oft abgegangen wurde). Eine in Rom approbirte Ausgabe ist aber meines Wissens nicht erschienen, wird wenigstens im Index nicht erwähnt.

Von dem eben erwähnten Abbé Delacouture erschienen um diese Zeit Observations sur le décret de la Congrégation de l'Index du 27. Sept. et sur les doctrines de quelques écrivains: droit d'insurrection, pouvoir du pape, traditionalisme. Par M. l'abbé Delacouture, ancien Prof. de Théol., Chanoine honoraire de Paris, Paris s. a. (1853?), 64 und 298 S. 8. Es ist sehr auffallend, dass dieses Buch nicht verb. wurde; denn es enthält ausser interessanten Ausführungen über de La Mennais, den Traditionalismus, Gaume, das Univers u. s. w. eine scharfe Kritik des Index-Decretes und eine offene Vertheidigung Lequeux' und des von dem Gallicanisme parlementaire Dupins wohl zu unterscheidenden Gallicanisme du clergé: das Verbot des Buches von Lequeux sei ein Tadel gegen den Unterricht in vielen Seminarien und gegen die Bischöfe, die es eingeführt, ja der Église de France entière avec ses maximes et ses usages; die Index-Decrete hätten in Frankreich keine Geltung; Gueranger meine zwar, wenn die französischen Bischöfe und Theologen den Index anerkannt hätten, würden Voltaire, Rousseau und die Encyclopädisten nicht so viel Unheil haben anrichten können; aber gerade viele schlechte Bücher habe man in Rom überhaupt nicht oder erst nach 10—20 Jahren verboten; Lequeux habe man im Widerspruch mit der Verordnung Benedicts XIV. ganz wie Dupin, Cousin und Vacherot behandelt u. s. w.[2]). — Einer andern von

---

1) Der Brief steht in La Réforme catholique, Paris 1877, No. 3 p. 88. Hier wird p. 56 auch erwähnt, dass Lequeux' Verleger Jouby durch das Verbot 15,000 Francs Schaden gehabt, später aber den Gregorius-Orden erhalten habe und ultramontan geworden sei.

2) Aus der „kürzlich unterdrückten oder suspendirten“ Correspon-

den Theologen des Erzbischofs Sibour verfassten (vor dem Druck von Carrière, dem Superior von St. Sulpice, revidirten) Schrift erging es nicht so gut wie der von Delacouture. Sie heisst: Sur la situation de l'Église gallicane rélativement au droit coutumier. Mémoire addressé à l'épiscopat, Paris s. a. (Oct. 1852), wurde zuerst den Bischöfen, dann den Seminarien mitgetheilt, Anfangs 1853 aber auch in den Buchhandel gegeben. Sie handelt auch von dem Index, von der Bestätigung (und Abänderung) der Beschlüsse der Provincialconcilien in Rom u. s. w. Der Bischof von Montauban erliess dagegen ein Circular an seine Geistlichen (Ami de la rel. 159, 605), der Bischof von .Luçon polemisirte dagegen in seiner Instruction past. sur l'Index p. 124, Card. Gousset schrieb eine Broschüre dagegen und denuncirte sie in Rom. Pius IX. tadelt sie in der Encyclica vom 21. März 1853 (s. u.) und sagt, er habe sie der Index-Congr. überwiesen, und diese verbot sie 26. Apr. 1853.

In diese Zeit fällt auch der Streit mehrerer französischer Bischöfe mit dem Univers. Der Erzbischof Sibour verbot, nachdem er schon 1850 in einem Mandement das Blatt scharf getadelt, durch eine Ordonnanz vom 17. Febr. 1853 den Geistlichen und religiösen Genossenschaften seiner Diöcese, dasselbe zu lesen, und den Geistlichen unter Androhung der Suspension, für dasselbe zu schreiben; einige andere Bischöfe folgten seinem Beispiele[1]). Sibour schickte seine Ordonnanz nach Rom und übersandte am 9. März 1853 auch ein Circular des Bischofs von Moulins, worin dieselbe kritisirt wurde, dem Papste mit der Erklärung, er bringe sie vor sein Tribunal. Louis Veuillot, der eben in Rom war, reichte 5. März eine förmliche Appellation ein. Pius IX. erliess dann schon am 21. März 1853 eine Encyclica an die französischen Bischöfe (Ami de la rel. 160, 81), worin er sie zur Eintracht, zur Unterstützung der guten und Bekämpfung der schlechten Presse, zur Förderung der Anhänglichkeit an den h. Stuhl ermahnt, die Schrift Sur la situation etc. tadelt u. s. w. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Actenstück hob Sibour 8. Apr. das Verbot des Univers auf (Ami de la rel. 160, 77. 81).

Jean-Henri-Romain Prompsault, ein Geistlicher aus Lyon, aber Chapelain de la maison impériale des Quinze-Vingts zu Paris, veröffentlichte ein Heftchen von 24 S. 16., Observations über die

---

dance de Rome, — die letzte Nummer erschien 14. Juni 1852, — citirt D. p. LXIII nach dem Univers den Satz: „Die Index-Congr. hat plein pouvoir nicht nur über die Bücher, sondern über die Autoren und die Bücher; sie kann den Buchhändlern bei Strafe der Excommunication verbieten, die in den Index gesetzten Bücher zu drucken; sie kann sogar, wenn sie nicht gehorchen, ihre Geschäfte schliessen." — Auch eine spätere Schrift von Delacouture, Le droit canon et le droit naturel dans l'affaire Mortara, Paris 1858, 56 S. 8., wogegen sich das Archiv f. Kirchenr. 4, 198 ereifert, steht nicht im Index.

1) Friedrich 1, 158. Michaud, Guignol et la révolution dans l'égl. Rom., 1872, 47. Ami de la rel. 159, 445. 563 u. s. w.

Encyclica vom 21. März 1853 enthaltend, zur Vertheidigung des Droit coutumier. Das Schriftchen wurde in den ultramontanen Blättern scharf angegriffen. Gegen eines vertheidigte er sich in der Schrift: Du siége du pouvoir ecclésiastique dans l'Eglise de J.-C.: Lettres à M. le Marquis de Regnon, fondateur et rédacteur de l'Union catholique, 1853[1]). Diese zweite Schrift verdammte Card. Bonald in einem Mandement vom 11. Nov. (es füllt im Ami de la rel. 162, 377 zehn eng gedruckte Seiten) als resp. falsche, . . . der Ketzerei verdächtige, für den apostolischen Stuhl injuriöse Sätze enthaltend. Der Erzbischof von Paris veröffentlichte darauf eine Erklärung von Prompsault vom 15. Nov., worin er sagt: er habe die Broschüren ohne Approbation veröffentlicht; der Erzbischof habe ihm befohlen, die erste zu unterdrücken; er habe sie nur veröffentlicht, weil Regnon sie verstümmelt mitgetheilt; die zweite habe der Erzbischof entschieden missbilligt; er desavouire alle Ausdrücke derselben, die mit der Definition des Concils von Florenz, dem Glaubensbekenntniss Pius' IV., der Verdammung der Schriften von Dominis, Richer, Eybel und Febronius und der Bulle Auctorem fidei in Widerspruch ständen. 1855 wurde die zweite Broschüre in den Index gesetzt[2]).

4. Am 22. Jan. 1852 wurden die 7 ersten Bände der Histoire de l'Eglise de France, composée sur les documents originaux et authentiques par l'abbé Guettée, Paris 1847 verb. 42 französische Bischöfe hatten das Werk theils approbirt, theils belobt; Gousset aber hatte ihm gesagt: „Sie haben antirömische Tendenzen; nehmen Sie sich in Acht. Wollen Sie mit uns gehen, so werden Sie es nicht zu bereuen haben; wo nicht, so werden wir Sie zertreten (nous vous écraserons). Guettée fragte, als er von dem Verbote hörte, bei dem Nuncius Garibaldi in einem von den Theologen des Erzbischofs Sibour genehmigten Briefe an, ob das Decret echt sei, beklagte sich darüber, dass man die Verordnung Benedicts XIV. ihm gegenüber nicht beobachtet, und bat um Mittheilung des Be-

---

1) Regnon war einer der hitzigsten Ultramontanen (Friedrich 1, 125. Quérard, France litt. 12, 51). Da er sich bei den Angriffen auf die französischen Bischöfe auf ein Belobungsbreve Pius' IX. berief, veranlasste einer derselben einen Cardinal, von Gaeta aus zu erklären, das Breve sei nur ein einfaches Dankschreiben für die Uebersendung eines Buches gewesen (Ami de la rel. 143, 50; 144, 217). In einem Breve d. d. Gaeta 30. Nov. 1849 billigte es Pius IX., dass der Erzbischof von Paris und der Bischof von Langres einen andern extravaganten Scribenten, Abbé Chantôme suspendirt; im Febr. 1850 verbot der Erzbischof von Toulouse von diesem Le drapeau du peuple, Revue des réformes et du progrès, Petition addressée au Pape . . . sur les réformes à opérer dans l'église (Ami de la rel. 144, 249; 145, 517). Im Index stehen beide nicht.

2) Das Schriftchen wird in dem Decrete vom 21. Juni 1855 als am 22. April verb. bezeichnet. Vielleicht hatte man Prompsault zur Unterwerfung aufgefordert und dieser nicht befriedigend geantwortet. Prompsault † 1858. Er ist der Verfasser des bei Migne erschienenen Dictionnaire raisonné de droit et de jurisprudence en matière civile-eccl., 3 vol., 1849.

richts des Consultors, auf welchen hin das Werk verboten worden sei. Diese Bitte wurde nicht erfüllt. Eine Erklärung gegen die Angriffe ultramontaner Blätter, die G. als einen Révolté behandelten, weil er nicht seine Unterwerfung erklärte, unterdrückte er auf den Wunsch des Erzbischofs; eine andere, in der er die Mittheilung des Univers, das Werk werde nicht fortgesetzt werden, dementirte, modificirte er mit Hülfe von Lequeux dem Wunsche des Erzbischofs entsprechend. 1854 verlangte der Erzbischof, er solle, wie Lequeux gethan, sich unterwerfen; er schickte ihm eine Erklärung, die aber nicht genügte. — Die nach dem Verbote erschienenen Bände 8 und 9 schickte G. selbst nach Rom mit einem Schreiben an den Präfecten der Index-Congr., den 10. übersandte er dem Nuncius. Er schickte auch, da ihm nicht angegeben wurde, was man beanstandet, einen Entwurf der Aenderungen, die er vornehmen wolle, nach Rom. Er erhielt keine Antwort; das Buch war ja freilich auch nicht mit d. c. verboten. 11. Juni 1855 wurden auch die Bände 8—10 verb. Die beiden folgenden Bände hat man ignorirt. — Als G. sein Werk bei der Akademie einreichte, um um den Gobert'schen Preis zu concurriren, erklärte ihm Herr de Salvandy, die Akademie könne dasselbe nicht krönen, da sie damit einen Tadel gegen die Index-Congr. aussprechen würde, und als die Gebrüder Guyot, die das Werk in Commissionsverlag hatten, ihre Unterwerfung unter das Index-Decret erklärten und sich weigerten, das Werk weiter zu verkaufen, — sie erhielten vom Papste eine goldene Medaille, machten aber bald darauf Bankerott, — erklärte das Pariser Handelsgericht 11. Oct. 1852: es sei ein hinreichender Grund für eine Buchhandlung, die sich speciell mit religiösen Büchern befasse, einen Vertrag mit einem Autor aufzuheben, wenn ein für Geistliche bestimmtes Werk in den Index gesetzt werde. Das 1853 zu La Rochelle gehaltene Provincial-Concil von Bordeaux (verdammte nicht nur die 7 ersten Bände, sondern auch den in Rom noch nicht verbotenen 8. und) belobte die Klugheit der christlichen Buchhändler und die Billigkeit selbst der weltlichen Richter und bezeichnete die Behauptung, die Index-Decrete hätten in Frankreich keine Geltung, als verwegen[1]). — Am 6. Dec. 1855 wurde die von G. seit 1. Oct. herausgegebene Zeitschrift L'Observateur catholique, revue des sciences ecclésiastiques et des faits religieux. Omnia instaurare in Christo. Eph. 1, 10, verb. und 1859 nochmals: Opus praedamnatum decr. 6. Dec. 1855 ex noviter deductis iterum usque in praesens proscribitur. Die folgenden Jahrgänge stehen nicht im Index. — 1863 wurde von G. noch verb.: La papauté schismatique, ou Rome dans ses rapports avec l'église orientale, 1863. Von seinen anderen Schriften steht keine im Index.

---

1) Observateur cath. T. 14 (1861), 581; 16 (1864), 110. A. 12 (1866), 125. 154. A. 13 (1867), 83. — Guettée, Supplément aux décrets du Concile . . de Bordeaux . . ., Par. 1855. Friedrich, Vat. Konz. 1, 556. — Das Urtheil des Handelsgerichts Ami de la rel. 158, 130 und in der Instr. past. de l'Ev. de Luçon p. 192.

Schon 1848 war verb. C. Thions, Adresse au Pape Pie IX. sur la nécessité d'une réforme religieuse. 1853 wurde gemeldet: Auctor laud. etc. — L'avenir prochain de la France, entrevu dans les vrais principes de la société, de la liberté, de la souveraineté, soit populaire, soit nationale, et dans la révolution de 1789. Ouvrage philos., polit. et religieux par l'abbé C. F. Nicod, curé . . ., 1850, wurde zuerst von dem Bischof von Nantes, dann in einem langen Mandement von dem Erzbischof von Lyon verdammt (Ami de la rel. 150, 583; 151, 537), in Rom 6. Juni 1851 verb. mit Auctor laud. etc. — Les principes de 89 et la doctrine catholique par un professeur de grand séminaire, Paris 1861, wurde 1862 auf Betreiben eines legitimistischen französischen Prälaten (Baillès?) verb. (Observ. cath. 1862, 13, 552). Als der Verfasser aus den Zeitungen das Verbot erfuhr, erklärte er sofort seine Unterwerfung. Es erschien dann eine neue Auflage: Les principes . . . par l'abbé Léon Godard, Prof. d'hist. eccl. au gr. sém. de Langres. Ed. corrigée et augmentée, Par. 1863,* 230 S. 8. In dieser steht ein Brief des Bischofs von Langres, worin es heisst: wegen seiner bereitwilligen Unterwerfung habe ihm der Papst erlaubt, das Buch nach den Observationen der mit der Correctur beauftragten Römischen Theologen corrigirt nochmals zu veröffentlichen, und eine Erklärung des Verfassers: das Buch, einschliesslich der Einleitung (worin er von seiner Intention bei der 1. Auflage spricht), erscheine so, wie es in Rom approbirt worden sei. Es wurde nun nicht bloss im Index vermerkt: Auctor laud. etc., sondern auch das Buch ins Italienische übersetzt: I principii dell' 89 e la dottrina catt. Per l'ab. Leone Godard. Trad. dal francese (Par. 1863) per Mons. G. C. Giuliari, can. della cattedrale di Verona. Milano 1864.*

5. Im J. 1852 wurde Montalemberts Schrift Les interêts catholiques au 19. siècle nicht nur im Univers, sondern auch in der Civiltà scharf angegriffen, — seine Vertheidigung vom J. 1853 im Ami de la rel. 159, 747; — indess ist weder diese noch eine andere Schrift von ihm in den Index gekommen. So bitter sich Pius IX. mitunter über ihn aussprach, gegen einen so angesehenen kath. Laien durfte doch die Index-Congr. nicht so verfahren, wie gegen Geistliche und Bischöfe. Gleichzeitig mit jenen Angriffen gegen Montalembert erschien im Ami de la rel. 159, 21 eine Abhandlung des Abbé Gaduel, Erreurs théol. et philos. de M. Donoso Cortés (Marqués de Valdegamas), über dessen Essai sur le catholicisme, le liberalisme et le socialisme, 1851. Ueber die masslosen Artikel, welche darauf das Univers brachte, führte Gaduel Klage bei dem Erzbischof von Paris und veranlasste dadurch mit das Verbot des Univers. Cortés erklärte darauf 23. Jan. 1853, er verdamme alles, was die Kirche verdamme. Er starb 3. Mai 1853. Wäre sein Buch in Rom geprüft worden, so würde man, wie Pelayo 3, 751 zugibt, mindestens übelklingende Sätze darin gefunden haben. Auch der Bischof von Luçon sagt (La Congr. p. 213): Pie IX. n'a pas jugé à propos de laisser condamner, quoiqu'il renfermât des erreurs, l'Essai . . . de Don. Cortés.

6. Aug. Cochin schreibt 1857 in einem Artikel über J. B. Bordas-Demoulin im Correspondant 47, 754: Peut-être la vie de ce philosophe catholique et liberal est-elle devant Dieu plus belle et plus pleine sans la couronne du succès . . . Il est mort saintement à l'hôpital. Qui l'a soutenu dans une marche si rude? Vous, mon Dieu, qu'il voyait en toutes choses et qu'il contemple à présent face à face. Cochin erwähnt nicht, dass seine Schrift Les pouvoirs constitutifs de l'Eglise, 1855, 1856 in den Index gesetzt war. 1856 erschienen die sehr interessanten Essais sur la réforme catholique par Bordas-Demoulin et F. Huet, 644 S. 8. F. Huet war 1851 Prof. der Philosophie in Gent, wurde wegen irriger und antisocialer Lehren angeklagt, vom Ministerium geschützt, bald aber angeblich wegen Kränklichkeit pensionirt. Er war später Erzieher des Milan Obrenowitsch von Serbien, starb 1869 und wurde auf seinen Wunsch bürgerlich begraben, war jedenfalls nicht in derselben Weise, was er von Bordas sagt, un philosophe catholique qui sait allier les lumières modernes à la pureté de la foi. Von ihm war schon 1855 verb. Le règne social du christianisme, 1853 (Ami de la rel. 160, 301). Am 9. April 1866 wurden, wahrscheinlich aus Anlass einer speciellen Denunciation, auf einmal verb.: die erwähnten Essais von 1856, ferner von Bordas Mélanges philos. et religieuses, 1846 (also nach 20 Jahren verboten!) und Oeuvres posthumes, publiées avec une introd. et des notes par F. Huet, 1861, und von Huet Hist. de la vie et des ouvrages de Bordas-Demoulin, 1861, und La science de l'esprit, principes généraux de philosophie pure et appliquée, 1864, 2 vol. Diese beiden Schriften sind in den Indices von 1879 und 1881 durch ein Versehen weggelassen. — Die Essais enthalten Aufsätze über kirchliche Reform, über den Gallicanismus und die Geschichte der Kirche während der französischen Revolution und über das neue Marien-Dogma, als Anhang einen Aufsatz von Bordas über die Philosophie de Bonalds[1]).

---

1) L. de Pressensé, Le Concile du Vatican p. 67—91 gibt Auszüge aus den Schriften von Bordas und Huet und von Arnaud de l'Ariége (L'Italie, 1858) und de Metz-Noblat (L'église et l'état; diese beide stehen nicht im Index). Huet sagt in dem Aufsatze Au Pape Pie IX. in den Essais p. 173 über das Verbot seines ersten Buches u. a.: Ich bin verdammt worden, ehe ich wusste, dass ich angeklagt war, und meine Richter haben nicht geruht mir mitzutheilen, welcher Irrthümer ich schuldig sei. Gelehrte, Priester, Bischöfe, von denen einige Lichter in der Kirche waren, haben dieselbe Behandlung erfahren. Was die menschlichen Regierungen, die sich auf die materielle Macht stützen, nicht thuen, dass gestatten Sie, heiliger Vater, bei der göttlichen Regierung der Seelen, die sich auf die Ueberzeugung und die Liebe stützt. Sie bringen es dahin, dass gläubige und der Kirche ergebene Schriftsteller mit Neid auf die Bürgschaften einer unparteiischen Rechtspflege blicken, die man den Dieben und Mördern nicht verweigert. . . Gestatten Sie mir, bis zu dem ersten hohenpriesterlichen Stuhle die Zurückforderung (revendication) jenes heiligen Rechtes der Vertheidigung gelangen zu lassen, welches der Erlöser vor den gottesmörderischen Pharisäern und Hohenpriestern anzurufen sich genöthigt sah:

7. Mit dem Streite über die Stellung der Desservants hangen ohne Zweifel zusammen die 1854 verbotenen, mir nicht bekannten Schriften des Abbé Felix Orsières: Le vrai curé; L'évêque selon l'évangile; De la révocation arbitraire des pouvoirs spirituels d'un ecclésiastique. Gleichzeitig wurden von ihm verb.: Quelques observations ethnologiques; Essai sur l'éducation[1]). — Die Anwendung des gemeinen Rechtes auf die französischen Pfarreien wurde noch einmal verlangt von M. L. Malet, curé de Mont de Marsan, La paroisse d'après les saints canons, Paris 1864. Malet hatte seine Schrift nach Rom geschickt und von dort privatim die Nachricht erhalten, sie sei von der Index-Congr. approbirt worden. Es stellte sich heraus, dass ein Mitglied der Congregation erklärt hatte, sie enthalte nichts Bedenkliches, dass aber der Mag. S. Pal. die Erlaubniss, dieselbe in Rom zu drucken, verweigert hatte[2]). Die Schrift wurde 12. Dec. 1864 mit d. c. verb. und schon 1. Jan. 1865 brachte Le Monde eine Erklärung des Verfassers vom 27. Dec.: er habe schon in der Vorrede erklärt, dass er seine Ansicht dem Urtheil der Kirche unterwerfe; als er gehört, dass seine Schrift der Index-Congr. überwiesen worden, habe er dem Präfecten geschrieben, er unterwerfe sich in voraus; jetzt freue er sich, ein Beispiel der völligen und innern Unterwerfung unter die einzige unfehlbare Autorität [die der Index-Congregation?] geben zu können. — In demselben Jahre wurde in Rom über Streitigkeiten des Bischofs von Evreux und des Erzbischofs von Reims mit zwei Desservants verhandelt. Ein von dem erstern verdammtes Schriftchen des Abbé Dagomer, Réhabilitation du desservant, und ein gegen den letztern gerichtetes Mémoire à consulter mit einem Supplément wurden auch in Rom missbilligt[3]), stehen aber nicht im Index.

8. Viele französische Diöcesen hatten gemäss der Bulle Pius' V. von 1568 (I S. 439) ihr besonderes Messbuch und Brevier behalten. Diese Bücher waren aber in manchen Diöcesen im 18. Jahrhundert im Auftrage der Bischöfe umgearbeitet oder durch neue ersetzt worden, und die gallicanischen Theologen vertraten die Ansicht, zu solchen Aenderungen sei jeder Bischof in seiner Diöcese

---

Habe ich unrecht geredet, so beweise, dass es unrecht sei, habe ich aber recht geredet, was schlägst du mich? . . Ich bin nicht so unbekannt mit den Grundsätzen meiner Religion, dass ich die höchste kirchliche Gewalt den Römischen Congregationen zuschreiben sollte, in denen einige Cardinäle, geleitet von einigen Mönchen, sich die Rechte des christlichen Gemeinwesens anmassen und dessen Freiheiten confisciren. Unter allen diesen Congregationen hat sich die des Index durch ihre Decrete in den übelsten Ruf gebracht.

1) 1851 kam der Bischof von Moulins in einen Conflict mit der Regierung, weil er von den Geistlichen vor der Anstellung eine Verzichtleistung auf die Unabsetzbarkeit verlangte.

2) Observ. cath. 14, 612. Die Erklärung von Malet Rev. des sc. eccl. 1865, 11, 94; Civ. 6, 1, 249.

3) Acta S. S. 4, 13; 14, 187. Rev. des sc. eccl. 1864, 10, 540; 1868, 8, 450.

befugt [1]), während in Rom nicht nur dieses Recht der Bischöfe bestritten, sondern auch unter Pius IX. der Grundsatz zur Geltung gebracht wurde, die Diöcesen, welche nicht ihre nach der Bulle von 1568 zulässigen liturgischen Bücher unverändert beibehalten, hätten das in ihnen in dieser Bulle zuerkannte Privilegium verwirkt und seien verpflichtet, die Römische Liturgie anzunehmen. In diesem Sinne waren namentlich der Abt Gueranger und Card. Gousset thätig. Von den gegen sie gerichteten Streitschriften steht nur eine, seit 1850, im Index, des Generalvicars von Angers H. Bernier Humble remonstrance au R. P. Dom Prosper Gueranger, Abbé de Solesmes, sur la troisième lettre à Mgr. l'Ev. d'Orléans, — Fayet, der Vorgänger Dupanloups, gegen den Gueranger 1846—47 Nouvelle défense des Institutions liturgiques. Lettres à Mgr. l'Ev. d'Orléans, geschrieben [2]). Dagegen steht eine Reihe von Schriften im Index, die mit der Einführung der Römischen Liturgie in Lyon zusammenhangen. In einem Briefe vom 23. Jan. 1863 forderte der Präfect der Riten-Congregation, Card. Patrizi den dortigen Erzbischof Card. Bonald auf, mit der Beseitigung des von dem Erzbischof Montazet (S. 995) eingeführten Breviers und Messbuches, die der Papst schon 1854 für nicht legitim erklärt, deren vorläufige Beibehaltung er aber damals gestattet habe, und mit der Einführung der Römischen Liturgie trotz der Opposition eines Theiles der Geistlichen nunmehr vorzugehen (A. J. P. 6, 2200). Am 4. Febr. 1864 hatten Deputirte der opponirenden Geistlichen in Gegenwart Bonalds bei Pius IX. Audienz; dieser nahm aber ihre Bittschrift um Belassung des Lyoner Breviers und Messbuches nicht an (Civ. 5, 9, 611), und in dem Index-Decrete vom 25. Apr. 1864 wurden verb.: Défense de la liturgie de Lyon; A propos d'un pamphlet contre MM. les curés de Lyon. Quelques mots publiés par plusieurs membres des conseils de fabrique de Lyon, 1863; Lettres de Sophronius. Question liturgique, Paris 1863; Catéchisme raisonné sur la liturgie: unité et variété . . ., 1860, et similia (im Index stehen die drei ersten Schriften unter Défense zusammen, als wäre es Eine Schrift; et similia steht bei Catéchisme). Die beiden ersten Broschüren sind von Lyoner Pfarrern verfasst, die (drei) Lettres von dem gelehrten Canonicus Bertrand von Versailles, der sich unter-

1) Vgl. S. 957. Das war in Frankreich nicht bloss die Ansicht der Jansenisten und Gallicaner. Pitra (bei Dejob, L'influence du Concile de Trente p. 93) sagt: Papebroch, par ses liaisons trop confiantes avec les liturgistes français, n'admettait pas assez strictement la Bulle de S. Pie V. Il réclamait, même après cette Bulle, pour des églises particulières, fussent-elles de simples collégiales, le droit exagéré de remanier et fabriquer le bréviaire pro arbitratu suo.

2) Friedrich 1, 571. Die Frage ist auch in Deutschland (für die Diöcesen Köln, Trier und Münster) ventilirt worden; vgl. Die Liturgie der Erzdiöcese Köln, 1868 (von dem Domcap. M. H. Kirch); Theol. Lit.-Bl. 1868, 573. — Benedict XIV. De beatif. l. 4, p. 2, c. 13, n. 6 polemisirt gegen ein französisches Buch über das Recht der Bischöfe, die Liturgie in ihren Diöcesen zu ordnen, dessen Verfasser er nicht nennen wolle.

warf. Einen der Lyoner Geistlichen, Valin, soll Bonald des Amtes, das er 34 Jahre verwaltet, entsetzt haben mit der Erklärung: Sie können denken, was Sie wollen, aber nicht drucken lassen, was Sie denken [1]).

9. Von den zahlreichen Streitschriften, welche seit Abbé Gaume's Ver rongeur, 1852, in Frankreich (und Italien) über den Gebrauch der heidnischen Classiker in den Schulen erschienen, ist keine in den Index gekommen. Auch die französischen Bischöfe betheiligten sich an der Controverse. Pius IX. beschränkte sich in der Encyclica vom 21. März 1853 auf die Bemerkung, in den Seminarien sei germana dicendi scribendique elegantia tum ex sapientissimis s. patrum operibus, tum ex clarissimis ethnicis scriptoribus ab omni labe expurgatis zu lernen. Gaume citirte für sich auch die 7. Regel des Index (I S. 338), die aber nur den Gebrauch der obscönen Schriften der Classiker beim Unterrichte verbietet [2]). — Der Streit brach später noch einmal in Canada aus. Der Administrator der Erzdiöcese Quebec wandte sich nach Rom und erhielt darauf ein Schreiben des Card. Patrizi vom 15. Febr. 1867, worin im Namen der Cardinäle der Inquisition erklärt wird: auch in geistlichen Seminarien dürften bei dem Unterricht nach der Erklärung Pius' IX. vom 21. März 1853 Schriften von Kirchenvätern oder expurgirte Schriften von heidnischen Autoren gebraucht werden (Acta S. S. 2, 673). — Durch ein Breve vom 1. Apr. 1875 (Acta S. S. 8, 560) wurde der Bischof d'Avanzo von Calvi und Teano für eine Epistola de mixta latinae linguae institutione belobt, worin er decus christianae latinitatis vertheidigt habe.

112. Hirscher, Hermes und Günther.

Von J. B. Hirscher (1788—1865) wurde schon 1823 ein lateinisches Schriftchen über die Messe verboten. Obschon er

---

1) Observ. cath. 1868, 67. 546. Bouix, La question liturgique à Lyon, 1864, 150 S. 8. Rev. des sc. eccl. 1863, 8, 346 etc.; 1864, 9, 152. 242; 1865, 11, 271. Bei den Verhandlungen über die Seligsprechung des Pfarrers J. B. Vianney von Ars wurde ein Brief eines Geistlichen vorgelegt, worin gesagt war, er sei ein Jansenist und Gallicaner gewesen und habe das Lyoner Messbuch und Brevier beibehalten. Es wurde darauf erwiedert: der Seligsprechung des Al. Maria Baudouin habe nicht im Wege gestanden, dass er das Pariser Brevier gebraucht; das Lyoner Brevier sei in Rom nicht verdammt und selbst von Gueranger nicht des Jansenismus beschuldigt worden.

2) Gaume wollte auch Auszüge aus der Vulgata zum Schulbuche machen, wurde aber an ein Decret eines Concils von Narbonne erinnert, welches den Schulmeistern verbietet, s. paginae libros zu interpretiren. Ami de la rel. 157, 595. 655. 682., und vol. 156—159 passim. Ann. de phil. chr. 1867, 16, 102. Theol. Lit.-Bl. 1867, 167. Katholik 1867, I, 744. Friedrich, Vat. Konz. 1, 157.

e darin vorgetragenen Ansichten in späteren Schriften be-
htigt hatte, wurde die Thatsache, dass eine Schrift von ihm
Index stehe und er sich nicht förmlich unterworfen habe,
44 als Vorwand benutzt, seine Ernennung zum Bischof zu
ndern, wie das ja auch in anderen Fällen geschah (S. 355.
3). 1849 wurde die Schrift über die kirchlichen Zustände
r Gegenwart verboten; diesem Urtheil unterwarf er sich so-
rt. — Die dogmatischen Werke von Georg Hermes (1775—1831)
rden 1835 von Gregor XVI. durch ein besonderes Breve ver-
mmt. Der von seinen Schülern gemachte Versuch, eine Ab-
derung des Urtheils zu erwirken, blieb natürlich erfolglos.
ffallender Weise wurde aber von den Schriften seiner Schüler
r eine, von J. H. Achterfeldt, und auch von den zahlreichen,
m Theil scharfen Hermesianischen Streitschriften nur eine, von
P. Frank, verboten. — Ueber die Werke von Hermes hatte
e Inquisition verhandelt; die Schriften von Anton Günther
783—1862) wurden der Index-Congregation überwiesen. Mit
cksicht auf ein Schreiben, welches Günther 1853 an den
pst richtete, und auf die Verwendung hochgestellter Prälaten
rde den Bestimmungen Benedicts XIV. (S. 4) entsprechend
gen Günther die Rücksicht gebraucht, dass während der
rhandlungen einige seiner Schüler zu seiner Vertheidigung
rnommen wurden und dass, als das Verbot seiner Haupt-
hriften beschlossen war, ihm dieses vor der Veröffentlichung
s Decretes mitgetheilt wurde. Ueber die Erklärung, die er
rauf abgab, war man so erfreut, dass dem am 20. Febr 1857
röffentlichten Decrete vom 8. Jan. nicht die stereotype Formel:
ctor laudabiliter etc., sondern: Auctor datis literis ad Pium
. sub die 10. Febr. ingenue, religiose ac laudabiliter se sub-
cit (ohne: et opera reprobavit) beigefügt wurde. Dem ein-
chen Verbote von 9 Schriften Günthers durch die Index-Con-
egation folgte 15. Juni 1857 ein an den Card. Geissel ge-
chtetes Breve, worin in ähnlicher Form, wie in dem Breve
er Hermes, Günthers Irrthümer charakterisirt werden. Im
dex wird dieses Breve nicht erwähnt. 1858 wurde ein 1852
schienenes Werk von einem Schüler Günthers, L. Trebisch,
rboten, 12. Dec. 1859 die 1853 erschienenen Vertheidigungen
ünthers von Knoodt und Baltzer, diese mit dem Zusatze, —

der auffallender Weise nicht in den Index übergegangen ist, — diese und ähnliche Werke seien als in das Verbot der Werke Günthers mit einbegriffen anzusehen. Demgemäss wurden in der nächsten Zeit keine andere Schriften von Güntherianern speciell mehr verboten. 1868 kamen aber je eine von G. K. Mayer und J. Spörlein, durch welche die Sache vor das Vaticanische Concil gebracht werden sollte, in den Index und 1881 die Biographie Günthers von Knoodt.

1. Hirscher steht im Index als Jo. Bapt. und als F. (sic) B. Hirscher. Unter dem ersten Namen steht: Missae genuinam notionem eruere ejusque celebrandi rectam methodum monstrare tentavit J. B. H. . . Accedunt duae formulae missales lingua vernacula exaratae, Tüb. 1821, 144 S. 8., verb. 1823[1]), unter dem zweiten: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, Tüb. 1849, 85 S. 8., verb. 1849. Bei diesem Schriftchen steht: Auctor laud. etc. Auch bei dem ersten könnte wenigstens Auctor opus reprobavit stehen. Als H. 1844 hörte, der Papst habe ihn, als von einem Coadjutor für Rottenburg die Rede gewesen, verworfen, bat er Hurter, sich nach dem Grunde zu erkundigen. Dieser erfuhr von dem Caplan der Schweizergarde, de Courtins: H. sei durch sein Werklein über die Messe in ein schiefes Licht gestellt worden, und da weder er noch sein Ordinariat sich die Mühe gegeben, ihn wegen seiner jugendlichen Unvorsichtigkeit zu entschuldigen, so sei diese Wunde noch nicht gänzlich geheilt; wenn H. ein kindliches, aufrichtiges Schreiben immediat an Seine Heiligkeit mit der Beilage von einigen Zeilen von Hurter überschicke, werde er aber wohl eine genügende liebevolle Antwort erhalten. H. antwortete auf den Brief, in welchem ihm Hurter dieses mittheilte, 5. Jan. 1845 u. a. folgendes: „Jenes Schriftchen war seit Jahren, bis auf die neueste Zeit nie wieder genannt worden; ich betrachtete es daher als ein vergessenes und wünschte es auch als solches zu behandeln. Dann hatte ich auch in späterer Zeit die Lehre vom h. Messopfer in einer Weise vorgetragen, die von niemand beanstandet wurde. Ich durfte hiernach glauben, dass ich durch das, was ich, zumal in neuester Zeit, lehrte, das Unstatthafte zurückgenommen habe, was in jenem Schriftchen enthalten war. Eine bestimmte Veranlassung, dem h. Stuhle eine förmliche Erklärung zu überreichen, hatte ich erst in ganz neuer Zeit, wo das Schriftchen bei Gelegenheit der Besetzung hoher kirchlicher Stellen, insbesondere in Freiburg, neben anderen

1) Einer deutschen Uebersetzung von A. F. Diebold, Versuch, den ursprünglichen Begriff der h. Messe zu entwickeln... Baden 1838, wurde in Oesterreich das Admittitur verweigert. In dem Votum des Weihbischofs Zenner heisst es: der von dem Verfasser aufgestellte Begriff der Messe sei nicht katholisch, der Uebersetzer spreche in den Anmerkungen den liberalen demokratischen Ansichten das Wort.

Verdächtigungen gegen mich gewendet wurde. Um die zahlreichen Leser meiner Schriften an mir nicht irre werden zu lassen, gab ich eine öffentliche Erklärung heraus, in welcher ich mich auch besonders über jenes Schriftchen aussprach[1]) . . . Dagegen an den h. Vater richtete ich keine Retractation, weil die Welt und namentlich meine Gegner diesen Schritt als den Ausdruck ehrgeiziger Strebungen bezeichnet hätten . . . Aus diesem Grunde kann ich mich auch jetzt noch schwer entschliessen, einen förmlichen Schritt bei dem h. Vater zu thuen." Er fügt dann eine Erklärung bei, dass er alles, was die Trienter Synode über die Messe u. s. w. entschieden, glaube und alles, was sie verworfen, verwerfe, und gibt Hurter anheim, diese Erklärung durch seinen Freund dem Papste zur Kenntniss zu bringen, bemerkt aber zugleich: jenes Schriftchen werde wohl nicht alles sein, was man in Rom gegen ihn einwende; ein Würtembergischer Geistlicher habe kürzlich geschrieben, er und Mack seien bei dem Nuncius in München so „versalbt", dass sie sich vergebens um die Coadjutorie bemühen würden. In einem spätern Briefe an Hurter sagt er: „Ich kann nicht umhin zu bemerken, dass die Missstimmung in Rom einen andern und tiefern Grund zu haben scheine als der ostensible wegen eines vor 20 Jahren erschienenen Schriftchens, das ohnehin nur unter die corrigendos gesetzt worden[2]). Durch meine Erklärung, die ich vor ein paar Jahren öffentlich gegeben, durch die Erklärung ferner in der 4. Auflage meiner Moral war wohl jedes gerechte Bedenken hinsichtlich meiner Rechtgläubigkeit gehoben. Der wahre Grund der in Rom gegen mich obwaltenden Missstimmung scheint das Verhältniss zu sein, in welchem die Jesuiten mich zu ihnen zu stehen glauben." — Von H.'s grösseren Werken kam, obschon er in der Theologie der Vorzeit von J. Kleutgen scharf genug angegriffen wurde, keins in den Index.

Ueber die von J. S. von Drey (1777—1853) im J. 1815 veröffentlichte Dissertation über die Beichte (Diss. hist.-theol. originem et vicissitudinem exomologeseos in eccl. cath. ex documentis ecclesiasticis illustrans) wurden, wie Hefele, K.-L. 3, 2067, berichtet, wie es scheint aus persönlicher Missgunst, übelwollende Berichte nach Rom erstattet, ohne dass jedoch dem Verfasser Unannehmlichkeiten daraus erwachsen wären. Aber 1823 zerschlug sich das Project, Drey zum Bischof von Rottenburg zu machen, zum Theil

---

1) Diese vom 30. Nov. 1843 datirte Erklärung, veranlasst durch Angriffe, welche die Schweizerische K.-Z. und die Sion brachten, als es hiess, Hirscher werde Erzbischof von Freiburg werden, ist abgedruckt in dem Aufsatze von Schleyer, Hirscher und seine Ankläger, in der Freiburger Theol. Zts. 1843, 375, der Briefwechsel mit Hurter bei H. Hurter, Friedr. v. Hurter, 1877, 2, 68. 76.

2) Es ist nicht mit d. c. verb. In der Erklärung von 1843 sagt H. sogar: „Die Prüfungscongregation, welche das Büchlein verwerflich fand, hat dasselbe, wie ich höre, nur in die dritte, d. i. mildeste Kategorie der Verurtheilten gestellt." H. hatte offenbar nie einen Index angesehen.

darum, weil jenes Schriftchen, welches „allerdings nicht ganz gebilligt werden kann," wieder in Erinnerung gebracht wurde. — Der zuerst 1834, in 2. Aufl. 1838 erschienene grössere Katechismus der christkath. Lehre von Ignaz Jaumann, Domdecan in Rottenburg (A. D. B. 13, 731), wurde 1847 mit d. c. verb., während Jaumann nach dem Tode des Bischofs Keller Bisthumsverweser war.

Von H.'s Kirchl. Zuständen erschienen im J. 1849 drei Auflagen[1]). 1850 veröffentlichte er „Antwort an die Gegner meiner Schrift: Die kirchl. Zustände . . ." Am Schlusse S. 99 sagt er: „Mein Büchlein ist auf den Index gesetzt worden. Wenn man die Recensionen ansieht, die ich bisher beleuchtet habe, und wenn man (wie nicht zu bezweifeln) annimmt, dass dieselben mit gleichlautenden, wahrscheinlich noch übler lautenden Beischreiben der h. Congregation seien vorgelegt worden, so wird man sich darüber nicht wundern. Mit welchem Recht es aber geschehen, mag aus vorstehender Beleuchtung ersehen werden." Diesmal wurde H. von dem Erzbischof von Freiburg im Auftrage des Papstes aufgefordert, sich zu unterwerfen; er erklärte darauf 20. Jan. 1850: fideliter a me retractari, quidquid in dicto libello aut aliis scriptis meis sanae doctrinae ex apost. Sedis sententia sit contrarium (Katholik 1850, 1, 169).

Gleichzeitig mit der Schrift von H. wurden 25. Oct. 1849 die anonyme Schrift von Wessenberg: Die Bisthums-Synode (S. 1082), und Das kirchliche Synodal-Institut vom positiv-historischen Standpunkte aus betrachtet mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit, von Fidelis Haiz, Domcapitular in Freiburg, 1849, verb. (ein Abdruck eines Aufsatzes in der Freiburger Zeitschrift für Theologie). In dem Decrete vom 23. März 1850 wird von Hirscher und Haiz gemeldet: Auctor laud. etc. Im Jahre 1853 wurde Haiz wegen seiner Haltung in dem Streite zwischen dem Erzbischof und der Regierung suspendirt (A. D. B. 10, 393); Hirscher wurde damals wegen seiner correcten Haltung belobt.

In den Jahren 1848—53 kamen aus Deutschland ausser den Schriftchen von Brenner sonst nur noch in den Index: Liturgik und Theorie der Seelsorge von J. Gehringer, beide als Leitfaden zu akademischen Vorträgen bezeichnet und 1848 erschienen, verb. 1850[2]), nachdem der Verfasser 1849 seine Professur in Tübingen mit einer Pfarrei vertauscht hatte (A. D. B. 8, 499) und gar keine Gefahr mehr war, dass seine Schriften noch als Leitfaden u. s. w. benutzt werden würden, — und J. H. Willmann, Bilder aus Italien (latine: Italorum imagines!), verb. 1850. Jedenfalls hat sich die Index-Congr. aus den 1848—53 erschienenen Schriften nicht die schlimmsten ausgesucht. — Am 13. Febr. 1854 wurde verb.: Warnung vor Neuerungen und Uebertreibungen in der katholischen

---

1) Friedrich, Vat. Konzil 1, 249. 260. Deutscher Merkur 1876, 18.

2) In dem Decrete steht: Liturgik. Ein Leitfaden tzu ac. Fortragen über die cristliche Liturgie fon J. G.

Kirche Deutschlands. Von Jos. Burkard Leu, der hl. R. K. Prälat, consist. bestätigt, infulirter Propst und Professor der Theologie in Luzern, 1853, 76 S. 8., gut geschriebene freimüthige Bemerkungen über Oswalds Mariologie und die beabsichtigte Dogmatisirung der Immaculata Conceptio, über Kirche und Staat in der oberrheinischen Kirchenprovinz und über den Jesuitismus. In dem nächsten Decrete, vom 6. April, wird gemeldet: Auctor laud. etc. Andere Schriften von Leu (A. D. B. 18, 466) sind nicht verb. Sein Name steht überhaupt nicht im Index; denn die Warnung steht unter Burcardo *seu* Jos. — Warum Das Gebet des Herrn von Jos. Ant. Berchtold, Domherrn, Sitten 1859, sofort verb. wurde, weiss ich nicht.

2. Die Philosophische Einleitung in die christkatholische Theologie von Georg Hermes erschien 1819, der erste (einzige) Theil der Positiven Einleitung 1829. Nach seinem Tode (1831) erschienen die Philos. Einl. in einer 2., wenig veränderten Auflage 1831, und von der Christkath. Dogmatik 2 Theile und die 1. Abth. des 3. Theiles, herausg. von J. H. Achterfeldt, 1834 (mit dem Imprimatur des Generalvicars Hüsgen in Köln). Das. H.'sche System wurde schon 1825 im „Katholik" (von K. F. Windischmann), gleich nach seinem Tode in unbedeutenden besonderen Schriften von A. v. Sieger und J. Hast und in Zeitschriften, besonders in der Aschaffenburger Kirchenzeitung, angegriffen, von seinen Schülern lebhaft vertheidigt. 1827 ging das Gerücht, Windischmann arbeite daran, die Philos. Einl. in den Index zu bringen. Windischmann war es nicht, der H. in Rom denuncirte, — wer es gethan, ist nicht bekannt geworden, — aber er und mehrere deutsche Theologen erhielten 1834 durch den Münchener Nuncius den Auftrag, Gutachten darüber einzusenden; in Rom selbst wurden namentlich Graf Reisach, Studienrector in der Propaganda (der spätere Cardinal), und der Jesuit Perrone mit der Censur beauftragt. In dem Breve vom 26. Sept. 1835 zählt der Papst H. zu den Magistri erroris und sagt: er habe durch die Denunciationes, Reclamationes et Expostulationes mehrerer deutscher Theologen und Bischöfe erfahren, dass H., audacter a regio, quem universa traditio et ss. patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus stravere, tramite deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam moliatur in dubio positivo tanquam basi omnis theologicae inquisitionis et in principio, quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Er habe der deutschen Sprache durchaus kundige Theologen beauftragt, aus den Werken von H. die Hauptstellen mit Berücksichtigung des Zusammenhanges zu excerpiren, zu übersetzen und mit Anmerkungen zu versehen, diese Excerpte mit den censoriae notationes durch andere Theologen begutachten lassen und dann die Sache den Cardinälen der Inquisition übergeben. Diese hätten in einer unter seinem Vorsitze gehaltenen Sitzung das Urtheil abgegeben: evanescere auctorem in cogitationibus suis pluraque in dictis operibus

contexere absurda et a doctrina cath. ecclesiae aliena, praesertim vero circa naturam fidei et credendorum regulam, circa s. scripturam, traditionem, revelationem et ecclesiae magisterium, ... eosdem libros tanquam continentes doctrinas et propositiones resp. falsas, . . . in scepticismum et indifferentismum inducentes, . . . in catholicas scholas injuriosas, fidei divinae eversivas, haeresim sapientes ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos et damnandos esse. Diesem Votum entsprechend und auch motu proprio verdamme er die genannten Bücher, befehle, sie in den Index zu setzen, und ermahne die Bischöfe, sie aus den Schulen zu entfernen und ihre Heerde von dieser giftigen Weide abzuhalten. — Genannt werden in dem Breve nur die beiden Einleitungen, 1819 und 1829, und der 1. Theil der Dogmatik, 1834. Am 7. Jan. 1836 erschien aber ein Decret der Index-Congr., worin es heisst: auch der 2. und 3. Theil der Dogmatik seien vor der in dem Breve ausgesprochenen Verdammung geprüft, in diesem aber in exscribendo titulo illius operis nicht erwähnt worden, — eine Nachlässigkeit, die bei einem derartigen Actenstücke doch nicht vorkommen sollte; — der h. Vater habe also zur Beseitigung aller Zweifel befohlen, alle Theile der Dogmatik für verboten zu erklären.

Von Seiten der Hermesianer wurde nach dem Bekanntwerden des Breves, ähnlich wie früher von den Jansenisten, behauptet: die verdammten Irrthümer habe H. nicht gelehrt und nur in Folge davon, dass die begutachtenden Theologen die betreffenden Stellen in seinen Schriften missverstanden oder unrichtig übersetzt, sei die Meinung entstanden, dass H. jene Irrthümer vorgetragen. Die Professoren J. W. Braun und J. Elvenich reisten im Mai 1837 nach Rom, um diese Anschauung dort zu vertreten und eine Berichtigung des päpstlichen Urtheils zu erwirken. Sie überreichten dem Papste die von Elvenich herausgegebenen Acta Hermesiana und eine Epistola, worin günstige Urtheile deutscher Bischöfe über H. und dgl. zusammen gestellt waren. An eine Zurücknahme oder Berichtigung des Breve's war von vornherein nicht zu denken; aber es wäre möglich gewesen, dass eine lateinische Uebersetzung der Werke von H. mit Erläuterungen frei gegeben worden wäre. Die beiden Professoren wurden an den Jesuiten-General Roothan gewiesen, der beauftragt sei, mit ihnen über die Schriften von H. zu conferiren. Die Verhandlungen wurden aber Anfangs August, angeblich in Folge einer durch Jarcke veranlassten österreichischen Note abgebrochen. Am 19. Juli 1837 schrieb ihnen Roothan: an eine Aenderung des päpstlichen Urtheils sei nicht zu denken; bei solchen Angelegenheiten verfahre der h. Stuhl so langsam und vorsichtig, dass, auch abgesehen von dem göttlichen Beistande, der dem h. Petrus und seinen Nachfolgern nach dem Glauben aller Katholiken verheissen sei, alle menschlichen Mittel angewendet würden, durch welche die Gefahr einer unrichtigen Entscheidung beseitigt würde; die von Hermesianern herausgegebenen Apologieen, auch die Acta Hermesiana, hätten den h. Vater von der Richtigkeit seines Urtheils nur noch mehr überzeugt u. s. w. Der Cardinal Staats-

ecretär Lambruschini erklärte ihnen 5. Aug.: der Brief Roothans sei m Auftrage des Papstes geschrieben; die Hoffnung, das Urtheil werde bgeändert werden, sei für den h. Stuhl beleidigend; die Unterzeichnung eines von dem Papste vorzulegenden Glaubensbekenntnisses, wozu sie sich erboten, sei unnöthig; sie hätten sich einfach dem Urtheile des h. Stuhles über die Schriften von H. zu unterwerfen; länger in Rom zu bleiben sei zwecklos. Die beiden Professoren blieben aber noch einige Zeit. Sie wollten (die später in Deutschland gedruckten) Meletemata theologica in Rom veröffentlichen; der Mag. S. Pal. Buttaoni verweigerte aber „aus äusseren Gründen" die (Prüfung und) Approbation. Im April 1838 reisten sie ab, nachdem ihnen Lambruschini auf einen Brief vom 4. am 5. geantwortet: er schicke ihnen die beigelegten Schriftstücke (die Meletemata), ohne sie angesehen zu haben, zurück und verweise sie auf sein früheres Schreiben[1]).

Die geistlichen Professoren, welche Schüler von H. gewesen, erklärten auf Verlangen ihrer Bischöfe vor und nach alle ihre Unterwerfung unter das päpstliche Breve; nur Achterfeldt und Braun verweigerten dieselbe in der von ihnen verlangten Form[2]); sie wurden 1843 von der Regierung veranlasst, ihre Lehrthätigkeit einzustellen, und von dem Erzbischof ihnen alle geistlichen Functionen mit Ausnahme der stillen Messe untersagt. Braun starb 1863, Achterfeldt 1877, nachdem 1873 bei Gelegenheit seines 60-jährigen Priesterjubiläums, ohne dass eine Erklärung von ihm verlangt wurde, die Suspension aufgehoben worden. — Die einzigen Schriften von Hermesianern, die im Index stehen, sind: Lehrbuch des christkatholischen Glaubens von J. H. Achterfeldt, 1825 im Auftrage des Bischofs von Ermland, Joseph von Hohenzollern, herausgegeben, von der Inq. verb. 1838[3]), und Krieg und Frieden oder

---

1) A. D. B. 12, 192. Acta Romana edd. Braun et Elvenich, 1838. Elvenich, Actenstücke zur geheimen Gesch. des Hermesianismus, 1845. Nippold, Gesch. des Katholicismus S. 837.

2) Sie wollten erklären: me doctrinas, quas S. P. Gregorius XVI. in judicio de Hermesii libris . . . reprobavit et damnavit, pure, sincere et simpliciter reprobare et damnare, meque omni qua par est observatione horum librorum prohibitioni subjicio. Das genügte aber dem Erzbischof nicht. Die von diesem vorgelegte Formel lautete: me S. Patris de Hermesii libris judicio . . . pure, sincere ac simpliciter adhaerere et apostolicis decretis . . . eadem de re publicatis omni qua par est obedientia et reverentia quoad omnia et singula me esse subjectum.

3) Achterfeldt veröffentlichte darauf Aktenstücke, das jüngsthin von der Inq. zu Rom verbotene Lehrbuch . . . betreffend, 1839, 35 S. (auch lateinisch), Briefe von dem Bischof von Ermland, Approbationen u. dgl. Der 1826 erschienene Katechismus von Achterfeldt, ein Auszug aus dem Lehrbuch, den der Bischof 1828 in den Elementarschulen einführte, ist nicht verb. Als dem guten Bischof die Correctiones zu dem Würzburger Katechismus (S. 1086) zu Gesichte kamen, von denen man ihm sagte, sie rührten von dem Papste selbst her, schrieb er 1. Jan. 1828 an Geh. R. Schmedding in Berlin: „Sie zeugen von der Tiefe und Gründlichkeit des

der Hermesianismus und seine Gegner von Peter Paul **Frank**, 1844, 78 S., verb. 1845, pseudonym, vielleicht von dem Advocatanwalt Stupp (später Oberbürgermeister von Köln), der unter Mitwirkung von Braun auch mehrere Streitschriften unter seinem Namen herausgab, die besser bzw. schlimmer sind als die sehr unbedeutende, die man durch ein specielles Verbot auszeichnete.

Von einer günstigen Besprechung des Lebens Jesu von J. Kuhn in den von de Luca herausgegebenen Annali di scienze rel. nahmen die Hermesianer Veranlassung, sich für die ungünstige Beurtheilung des Hermes'schen Systems durch Kuhn zu revanchiren durch eine Epistola ad Abbaten [sic] de Luca . . de Kuhnii libro Vita Jesu . . ., 1842. Das wurde aber in Rom nicht als Denunciation aufgefasst. Erst viel später beschäftigte sich die Index-Congr. mit einem Buche von Kuhn, der Gnadenlehre, wahrscheinlich in Folge einer Denunciation seines Gegners C. v. Schäzler († 1880). Der Bischof Greith von St. Gallen wurde im Winter 1868 zu einem Gutachten aufgefordert und vertheidigte Kuhn „gegen die Anfälle der Hitzköpfe“[1]). Jedenfalls ist von Kuhn trotz der scharfen Angriffe, die er erfuhr, nichts in den Index gekommen. Auch Klee wurde von den Hermesianern vorgeworfen, er lehre kirchlich verworfene Sätze und seine Dogmatik sei handgreiflich unkatholisch und es bewege sich ein haeretisches Element durch dieselbe hindurch, und Perrone spricht in seiner Dogmatik über einige Ansichten Klee's sehr scharf und bezeichnet den von ihm vertretenen Generatianismus als haeretisch[2]). Aber einen Gegner von Hermes konnte man nicht wohl, auch nur mit d. c., in den Index setzen. — Auch mit den Institutiones theologicae von L. Liebermann, die zuerst 1819—27, dann in einer Reihe von Auflagen erschienen, war man in Rom nicht ganz zufrieden. Im J. 1831 schrieb ihm Graf Reisach: dem Plane, das Buch in Rom als Lehrbuch einzuführen, stehe nur der Umstand entgegen, dass L. die Römischen Meinungen, besonders die Unfehlbarkeit des Papstes, nicht vertheidige, sondern als unentschieden aufstelle, während man in Rom diese Meinungen bisher stets, wenn auch nicht als zum Glauben gehörig, doch als gewiss und wahr vertheidigt habe. Er schlug ihm vor, die betreffenden Bogen zu ändern, was er um so leichter thuen könne, da die fatalen gallicanischen Meinungen immer mehr in Misscredit kämen und L. selbst persönlich den Papst für unfehl-

---

Wissens Leo's XII. Ich bin jedoch dadurch zugleich überzeugt worden, dass, wenn der h. Vater das Achterfeldt'sche Handbuch zu Gesichte bekommt, die Censur dieser Schrift nicht günstig ausfallen dürfte, da ein Anflug von Kantisch-Hermesischem Geist darin weht. E. H. ersuche ich demnach dringendst, dem so höchst achtungswürdigen Hrn. Leg.-R. Bunsen in meinem Namen zu eröffnen, dass ich das fragliche Handbuch der Prüfung des h. Vaters unbedingt unterwerfe.“ Hipler, Bibliotheca Warmiensis, 1883, III, 401. Bunsen wird das wohl nicht bestellt haben.

1) Deutscher Merkur 1880, 327.

2) Lucius Sincerus, Perronius vapulans p. 72. 85. J. M. Jansen, Signatur der modernen kath. Dogmatik, 1837, I, 69. 84.

bar halte. 1833 schrieb er nochmals: man werde das Buch im nächsten Jahre als Schulbuch gebrauchen und als Anhang über die Unfehlbarkeit des Papstes und über die Facta dogmatica aus Sardagna die betreffende Abhandlung beidrucken lassen, vielleicht auch eine neue Auflage veranstalten[1]). Wenn dieses geschehen, so ist das Buch von L. in Rom sehr bald, allmählich auch in vielen anderen Lehranstalten durch die Dogmatik von Perrone verdrängt worden, die zuerst in Rom 1835—39, seitdem in mehr als 30 Auflagen erschienen ist. Nach dem J. 1854 wurde das Buch von L. auch von den Mainzer Theologen durch eine Appendix de immaculata conceptione B. M. V. berichtigt. — Ein sehr eifriger Gegner der Hermesianer, A. J. Binterim, schrieb 1848—49 dem Erzbischof Geissel missfällige Broschüren, wurde in Rom denuncirt, kam aber nicht in den Index, sondern erhielt nur ein Schreiben, worin Pius IX. d. d. Gaeta 4. Febr. 1849 ihn ermahnte, nicht mit den Hermesianern gemeinsame Sache zu machen und auf Diöcesansynoden zu dringen; er liess das Breve in der nächsten Broschüre, Die Curatexamina und die Diöcesansynoden, 1849, abdrucken (Schulte 3, 2, 326).

3. Die 1857 verbotenen Schriften von Günther sind: Vorschule (1828; 2. Aufl. 1846—48); Peregrins Gastmahl, 1830; Süd- und Nordlichter, 1832; Janusköpfe für Philosophie und Theologie, von A. Günther und J. H. Pabst, 1834; Der letzte Symboliker, 1834; Thomas a Scrupulis, 1835; Die Juste-Milieux, 1838; Euristheus und Herakles, 1843; Lydia. Philosophisches Taschenbuch[2]) von A. Günther und J. E. Veith, 1849—54, 5 Bände. — Angegriffen wurde G. schon seit 1845, von 1852 an namentlich von Oischinger und Clemens. Die Denunciation in Rom scheint von dem Card. Geissel ausgegangen, später von den Cardinälen Rauscher und Reisach unterstützt worden zu sein. Die Cardinäle Schwarzenberg und Diepenbrock († 1853) und die Bischöfe Tarnoczy von Salzburg, Foerster von Breslau und Arnoldi von Trier bemühten sich, die Verdammung zu hintertreiben.

Die Index-Congr. scheint sich schon seit 1851 mit G. beschäftigt zu haben. 1852 sprach sich Pius IX. dem Bischof Arnoldi von Trier gegenüber so aus, dass dieser dem Prof. Merten († 1872) verbot, die G.'sche Philosophie vorzutragen. Im Mai 1853 brachte die Deutsche Volkshalle aus Rom die Nachricht, varie opere di Ant. Günther seien in den Index gesetzt. Wie später bekannt wurde, hatten damals die Vota der Consultoren der Index-Congr. bereits bei den Cardinälen circulirt und war die Sitzung, in der die Sache entschieden werden sollte, auf den 24. April anberaumt; der Papst

---

1) A. D. B. 18, 579. J. Guerber, B. Fr. L. Liebermann, 1880, S. 304.

2) Im Index steht Jahrbuch, lat. Annales philosophici, und wird Veith nicht genannt. — Das Folgende nach A. D. B. 10, 146. P. Knoodt, Anton Günther, 1881, 2, 84 ff., E. Melzer, J. B. Baltzers Leben, 1877, S. 117.

hatte aber durch den Secretär eine Verschiebung angeordnet, wohl mit Rücksicht auf die Vorstellungen Schwarzenbergs. Am 31. Mai 1853 sandte G. einen Brief an den Papst, und im Juli 1853 erhielt darauf Schwarzenberg ein Schreiben des Secretärs der Index-Congr., worin ihm mitgetheilt wurde: die Congr. habe in der Sitzung vom 26. April einen der Consultoren als G.'s Vertheidiger bestellt (S. 4, § 10), sei auch bereit, G. selbst oder einen Bevollmächtigten desselben zu hören. Am 9. Nov. 1853 kamen Prof. Baltzer und Abt Gangauf als Vertreter G.'s in Rom an (an des letztern Stelle trat im April 1854 der Mechitarist P. Joseph, 31. Aug. Knoodt). Der Serviten-General Patscheider und der irische Benedictiner Bernard Smith wurden beauftragt, mit ihnen zu verhandeln; aber erst 3. April 1854 fand die erste Conferenz statt und auch in der folgenden Zeit wurde nur selten mündlich verhandelt, so dass die Hauptthätigkeit der Vertreter G.'s in der Ausarbeitung von Schriftstücken bestand. Am 25. Nov. 1854 reisten sie ab. Von den weiteren Verhandlungen der Index-Congr. ist nur bekannt geworden, dass der Dominicaner Gigli und der Minorit Trullet als Referenten bestellt wurden. Zu den Consultoren gehörten damals ausser diesen und Smith u. a. Theiner, Aloys Flir, die Jesuiten Kleutgen und Perrone. — Am 23. Jan. 1857 erhielt G. ein Schreiben des Präfecten der Index-Congr., Card. Andrea, vom 13., worin ihm mitgetheilt wurde, die Congr. habe am 8. einstimmig das Verbot seiner Schriften beschlossen, weil sie der Ansicht sei: expositam abs te ac late usque vindicatam doctrinam ab orthodoxo veritatis tramite prorsus abhorrere fierique haud posse, ubi eadem doctrina isthinc aut alibi vigere ac disseminari pergat, quin maximo cath. ecclesiae ac clericorum adolescentium institutioni theologicae futura sit detrimento; sein früher an den Papst gerichteter Brief lasse hoffen, dass er sich diesem Urtheil unterwerfen werde; aus besonderer Zuneigung gegen ihn habe darum der Papst befohlen, die Veröffentlichung des Decretes einen Monat zu verschieben und ihm Gelegenheit zu bieten, seine Unterwerfung vorher zu erklären. In dem Schreiben, welches G. darauf unter dem 10. Febr. an den Papst richtete, sagt er: er habe bei seinen Arbeiten kein anderes Ziel gehabt, als die Sache des unverfälschten Glaubens auf neue Weise gegen den Pantheismus und Rationalismus zu vertheidigen, insbesondere durch seine Entwicklung der Creationslehre den Pantheismus zu widerlegen. Da diese Weise des Philosophirens von dem h. Tribunal nun einmal verworfen worden, sei sehr zu wünschen, dass man andere und bessere Argumente auffinde, um die rechtgläubige Wahrheit gegen den Pantheismus und Materialismus zu vertheidigen, zu deren Bekämpfung die mittelalterliche Philosophie nicht ausreiche. Quod autem ad volumina a me edita attinet, summae Apost. Sedis auctoritati me religiose obtemperaturum iterum profiteor ac pronuncio. G. veröffentlichte fortan nichts mehr, auch nicht eine 1857 fertig gedruckte Schrift.

Das durch ein Schreiben des Card. Geissel vom 16. Apr. veranlasste Breve vom 15. Juni 1857 ist zu Bologna unterschrieben,

wohin Pius IX. auf seiner Reise durch den Kirchenstaat gekommen war. Er sagt darin: das von ihm bestätigte Decret der Index-Congr. hätte für alle Katholiken genügen müssen, um die Sache als entschieden und sich selbst als verpflichtet zu erachten, die Lehre Günthers nicht als richtig anzusehen und zu vertheidigen. Wenn darin keine bestimmten Sätze censurirt seien, so folge daraus nicht, dass die Congr. nicht bestimmte Ansichten als der Censur würdig angesehen. Er wisse insbesondere (non sine dolore apprime noscimus), dass in G.'s Schriften das oft verdammte System des Rationalismus herrsche (ampliter dominari) und dass darin manches Irrige über die Lehren von der Trinität, der Menschwerdung u. s. w. vorkomme, die kath. Lehre, dass die anima rationalis vera per se atque immediata corporis forma sei, verletzt werde u. s. w. Der Cardinal und seine Suffraganen hätten darüber zu wachen, dass G.'s Bücher beseitigt und die darin enthaltenen theologischen und philosophischen Ansichten nicht vorgetragen würden. G. selbst und mehrere seiner hervorragendsten Anhänger hätten sich unterworfen; es sei zu hoffen, dass die anderen ihrem Beispiele folgen würden. Ein ähnliches, aber weniger scharfes Breve war schon unter dem 30. April an den Fürstbischof von Breslau erlassen[1]). In dem Syllabus von 1864 wurde zu No. 14 als NB. beigefügt: Cum rationalismi systemate cohaerent maximam partem errores Antonii Günther, qui damnantur in epist. ad Archiep. Colon. . . et Episc. Wratisl. . .

Baltzer hatte die Absicht, die Hauptgegner G.'s, zunächst Dieringer, Kleutgen und Baader bei der Index-Congr. zu denunciren; der Gedanke kam aber nicht zur Ausführung. Bei dem Conflicte, in den er mit dem Fürstbischof Foerster gerieth, kam auch sein Festhalten an Günther'schen Ansichten zur Verhandlung. Der Fürstbischof schickte auf seinen Wunsch ein von ihm ausgearbeitetes Promemoria de dualismo anthropologico an den Papst und erhielt darauf ein Breve vom 30. April 1860, worin es heisst: der Libellus sei von einigen Römischen Theologen geprüft worden; da er die Lehre enthalte, welche in dem Breve von 1857 als irrig bezeichnet werde, und sogar die entgegengesetzte Sententia communissima als ketzerisch bezeichne, solle der Fürstbischof Baltzer zu einer völligen Unterwerfung anhalten. Da Baltzer († 1871) weder das Promemoria noch sonst eine Schrift über seine Conflicte veröffentlichte, haben diese in dem Index keine Spuren hinterlassen.

Das Buch des Mediciners Leop. Trebisch (im Index wird er Trebych genannt), Die christliche Weltanschauung in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben, wurde 5. Aug. 1858 verb. Da das Verbot erst 11. Apr. 1859 (gleichzeitig mit dem Verbote eines Buches von Oischinger) veröffentlicht wurde, scheint es dem

---

1) Das erstgenannte Breve steht in den Acta et decr. Concilii prov. Colon. a. 1860, p. 240, das andere bei A. Frantz, J. B. Baltzer, 1873, S. 135. Vgl. Knoodt 2, 371. Bei Frantz S. 141 und Acta S. S. 8, 443 steht das Breve an den Fürstbischof von 1860.

Verfasser mitgetheilt worden zu sein; Auctor laud. etc. steht aber nicht dabei. — Es verlautete, die Gegner wollten alle Güntherianer, auch Veith und Ehrlich, in den Index bringen; die Index-Congr. verbot speciell 12. Dec. 1859 nur noch: Günther und Clemens. Offene Briefe von Dr. P. Knoodt, 1853, 3 Bände, und Neue theologische Briefe an Dr. A. Günther von Dr. J. B. Baltzer, 1. und 2. Serie, 1853, aber mit dem Zusatze: Proposito dubio, an supradicta opera caeteraque ejusdem argumenti comprehendantur in decreto prohibitionis operum Guentheri, S. Congr. respondit: affirmative. Auctor uterque jampridem laudabiliter se subjecit. Im Index stehen beide Bücher unter Günther (unter Baltzer und Knoodt wird dahin verwiesen, von dem von Baltzer wird hier nur die latein. Uebersetzung des Titels gegeben; deutsch steht er unter Neue) und werden sie als 8. Jan. 1857, gleichzeitig mit Günthers Büchern, verboten verzeichnet, während die allgemeine Bemerkung der Index-Congr. und die Notiz über die Unterwerfung weggelassen sind. Von Knoodt wurde 5. Dec. 1881 ausser: Anton Günther. Eine Biographie, 1881, 2 Bände, auch Die Thomas-Encyclika Leo's XIII. vom 4. Aug. 1879. Vortrag . . ., 1880 verb. Anti-Savarese von A. Günther, hersg. von P. Knoodt, 1883, steht (noch) nicht im Index. — Die beiden 1868 verbotenen Schriften sind: Zwei Thesen für das allgemeine Concil (die Trinität der göttlichen Substanz und zwei Lebensprincipe im Menschen), von G. C. Mayer, Prof. der Dogmatik und Domcapitular in Bamberg, 1868, und Theologische Einwendung gegen die scholastische philosophische Lehre vom Menschen im Entwurfe von J. Spörlein, Prof. der Kirchengesch. in Bamberg, 1867. Sie wurden von dem Münchener Nuncius Meglia nach Rom geschickt[1]).

Alois Flir, seit 1853 Rector der Anima in Rom, † 1859 als Uditore der Rota, schreibt in seinen Briefen aus Rom, 1864, S. 69 im Jan. 1857: Wir werden zwei Feldlager von Scholastikern bekommen, archaistische und moderne, zelotische und freiere. Das wird die neue Epoche der Philosophie innerhalb der kath. Kirche sein, . . . Pio IX. ist entschlossen, mit Strenge zu verfahren, und von nun an wird der Index immer mehr zu thuen bekommen. Günther schrieb den letzten Symboliker; er wird intra Ecclesiam auf lange Zeit der letzte Antischolastiker bleiben. Im Juli schreibt er (S. 84) seinem Freunde G. Schenach, der eine Metaphysik herausgegeben: Ich liess dir sagen, du habest in Rom nichts zu fürchten. P. Theiner hat nämlich auf mein Ansuchen mit Card. Andrea, dem Präfecten

---

1) Cecconi, Conc. Vat. 1, 2, 488. Die Schrift von Mayer († 1868) erschien auch lateinisch. Mayer hatte über die anthropologische Frage 1861 an den Präfecten der Index-Congr. Card. Altieri geschrieben und unter dem 30. Dec. 1861 eine dem Breve von 1857 entsprechende Antwort erhalten (Melzer S. 206). Die andere Abhandlung war 1864 in der Oesterr. Vierteljahrschrift abgedruckt und von Card. Rauscher für haeretisch und der Kirchenlehre fernstehend erklärt und der Generalvicar mit der Einleitung der canonischen Procedur beauftragt worden. Friedrich, Vat. Konzil 2, 305.

der Index-Congr. gesprochen und die Zusicherung erlangt, dass, wenn etwa eine Klage gegen deine Metaphysik einlaufe, dieselbe ignorirt werde, in der Voraussetzung, dass du in einer zweiten Auflage das zu Beanstandende berichtigen werdest. S. 97 sagt er: Wenn das Buch zur Verhandlung käme, würde es verurtheilt. Die philosophische Schriftstellerei war seit langer Zeit nicht mehr so gefährdet, wie sie es jetzt ist. Wer als Orthodoxer gelten will, muss die Lehre Roms zur Richtschnur nehmen.

113. Baierische Schriften, 1855—70.

Wenn vom J. 1855 an eine Reihe von Schriften in den Index kam, die in Baiern, meist in München erschienen waren, von Frohschammer, Oischinger, Huber, Lasaulx, Pichler u. a., so wird man nicht irren, wenn man annimmt, dass die Denunciation von der Münchener Nunciatur ausgegangen oder durch diese nach Rom befördert worden ist. Die Nunciatur kann ohne Zweifel auch das Verdienst beanspruchen, den Index mit einem neuen Curiosum bereichert zu haben, den „Mittheilungen seliger Geister" u. s. w.; denn wenn sie nicht darüber berichtet hätte, würde man davon gewiss in Rom ebensowenig Notiz genommen haben, wie ausserhalb eines sehr engen Kreises in Deutschland. — Lasaulx's Schriften wurden von der Inquisition verdammt, drei Schriften von Frohschammer durch ein Breve Pius' IX. vom 11. Dec. 1862, alle andern Schriften von der Index-Congregation. Bei Lasaulx steht im Index: Auctor ante mortem laudabiliter se subjecit judicio Ecclesiae; die anderen haben sich nicht unterworfen.

Von Franz v. Baader (1765—1841) steht nichts im Index, obschon z. B. Heinrich, Dogm. 4, 451 von ihm sagt, er habe die vernünftige Gotteserkenntniss wie nicht minder das christliche Trinitätsdogma gänzlich entstellt und zerstört, und dass sein ganzes System mit der Lehre der Kirche unvereinbar sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Wenn Heinrich beifügt: seine kirchliche Censurirung habe sich Baader zunächst durch seine Angriffe gegen den apostolischen Stuhl zugezogen, — auch im Katholik 1857, 1, 198 heisst es: Baader habe wie Günther am Abend seines Lebens von der kirchlichen Autorität seine Schriften censurirt gesehen, — so ist mir von einer kirchlichen Censurirung nichts bekannt. Im K.-L. 1, 1782 wird angegeben, er sei in München Professor der speculativen Dogmatik gewesen, aber 1838 durch ein Ministerialrescript,

welches Laien von dem Vortrage der Religionsphilosophie ausschloss, genöthigt worden, sich auf den Vortrag der Psychologie und Anthropologie zu beschränken; er habe in diesem Verbote ein Werk der Nunciatur gesehen und, nachdem er schon 1835 sich sehr heftig gegen die Censurirung Bautains ausgesprochen, nun eine Reihe von Artikeln gegen das Papstthum geschrieben. Aber auch die Schriften: Ueber die Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit einer Emancipation des Katholicismus von der Röm. Dictatur in Bezug auf Religionswissenschaft, 1839, Der morgenländische und abendländische Katholicismus, 1841, u. a. stehen nicht im Index, auch nicht: Blitzstrahl wider Rom . . . Aus den Werken Fr. v. Baaders. Mit Vorreden . . . von Fr. Hoffmann, 1870[1]). Eine angeblich 1858 in Würzburg geplante Denunciation gegen Baader und Hoffmann (Allg. Ztg. 1858, 282) scheint nicht abgegangen zu sein. — J. Görres wurde von Rom aus mitgetheilt, man sei mit der Prüfung seiner Mystik (1836—42, 4 Bände) beschäftigt und sie werde wahrscheinlich verb. werden. Er erbat sich eine Audienz bei Ludwig I. und berichtete ihm dieses, worauf dieser in Rom durch den Gesandten vorstellen liess: das Verbot eines Buches eines von ihm nach München berufenen Führers der katholischen Partei würde nicht nur in Deutschland den übelsten Eindruck machen, sondern auch für ihn persönlich in hohem Grade kränkend sein. In Folge davon unterblieb das Verbot. — Ueber den Rathschluss Gottes mit der Menschheit und der Erde, 1847, 2 Bände, verb. 1855, ist von dem Priester Joh. Ev. Lutz (1801—82; A. D. B. 19, 711) unter Mitwirkung des Schotten William Renny Caird, der sich als Missionar der Irvingianer in Baiern aufhielt, verfasst. Wegen dieser und anderer Schriften wurde von dem Bischof Richarz von Augsburg im Nov. 1854 eine Untersuchung gegen Lutz eingeleitet; 1855 legte er das Trienter Glaubensbekenntniss ab und erklärte, er verwerfe alles, was in jener Schrift den Lehren der kath. Kirche Widerstreitendes enthalten sein möge. Der Bischof verbot vier Schriften von Lutz; die drei anderen und die später von ihm herausgegebenen stehen nicht im Index, in welchem auch sonst der Irvingianismus keine Spuren zurückgelassen.

1857 wurde gleichzeitig mit einem Buche von Carriere (S. 1035) verb. Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen. Rechtfertigung des Generatianismus von Jacob Frohschammer, 1854. Die von Fr. (Athenaeum 1, 133; 2, 999) geäusserte Vermuthung, der Jesuit Kleutgen habe das Buch in den Index gebracht, ist richtig. In dem

---

1) Von Fr. Hoffmann († 1881) wird im Deutschen Merkur 1881, 354 berichtet: 1835 habe der Bischof von Augsburg die Klage gegen ihn erhoben, dass er in einer damals erschienenen Schrift über die Trinität ketzerische Lehren vortrage; König Ludwig habe sich durch den Regierungspräsidenten Graf Rechberg in Würzburg Bericht erstatten lassen und dann resolvirt: „Wenn sich das alles so verhält, wie Sie berichten, so sollen die Pfaffen den Mann in Ruhe lassen."

Nekrolog desselben in der Civ. 12, 1, 635 wird berichtet, er habe viele Vota über wichtige Fragen für Römische Congregationen geschrieben, u. a. im Auftrage der Index-Congr. bei Gelegenheit des Processes gegen den Rationalisten Fr. einen Tractat de origine animae. Man hielt es damals in Rom noch für möglich, dass Fr. sich unterwerfen werde; der Secretär der Index-Congr. P. Modena liess Döllinger, der eben in Rom war, zu sich bitten und fragte ihn, ob er mit Fr. über die Unterwerfung reden wolle, was er ablehnte. Ob bei Fr. angefragt worden, weiss ich nicht. Das Verbot seines Buches, des von Carriere und der Geheimnisse des christlichen Alterthums von G. Fr. Daumer, Hamb. 1846, war am 5. März schon beschlossen; aber nur das Verbot des Buches von Daumer wurde in dem Decrete von diesem Tage, das der beiden anderen erst am 9. Mai publicirt. Dass man ein Buch von Daumer (1800—75) und nur dieses eine, 11 Jahre nach dem Erscheinen, mehrere Jahre nach seinem Wegzuge aus Baiern und ein Jahr vor seinem Uebertritt zur katholischen Kirche verbot, wird nicht von der Nunciatur veranlasst worden sein. Ueber die 1857 und 1859 verbotenen Schriftchen von Th. Braun s. § 117.

Als Frohschammer 1857 die Einsendung einer ausdrücklichen Unterwerfungs-Erklärung ablehnte, liess man, wie er selbst (Athenaeum 3, 602) berichtet, die Sache vorläufig ruhen. Da aber weitere Schriften erschienen, an denen man Anstoss nahm, wurde er im Mai 1862 von dem erzbischöflichen Ordinariate auf Andringen der Nunciatur noochmals aufgefordert, sich dem Decrete von 1857 binnen 10 Tagen zu unterwerfen, widrigenfalls er der Excomm. l. sent. verfallen sei. Er lehnte ab und zeigte, dass diese Drohung sinnlos sei, und wurde vorerst nicht weiter behelligt. Aber nun wurden in einem Schreiben Pius' IX. an den Erzbischof von München vom 11. Dec. 1862[1]) von ihm verb.: Einleitung in die Philosophie und Grundriss der Metaphysik, 1858; Ueber die Freiheit der Wissenschaft, 1861; Athenaeum. Philos. Zeitschrift (es erschienen 1862—64 drei Jahrgänge; Mitarbeiter waren Fr. Hoffmann, Lutterbeck und anfangs Aloys Schmid). Der Erzbischof stellte das Schreiben Fr. zu. Er antwortete mit einem ausführlichen Briefe vom 24. Febr. 1863 und einer kürzern Erklärung vom 26. März 1863 (Athenaeum 2, 265), worauf der Erzbischof das päpstliche Schreiben in seinem Pastoralblatte veröffentlichte und Fr. 31. März suspendirte (1871 wurde er excommunicirt).

In der Einleitung des Schreibens sagt der Papst: er habe zu seinem Schmerze erfahren, dass in verschiedenen Theilen Deutschlands katholische Theologen und Philosophen eine bis jetzt in der Kirche unerhörte Freiheit des Lehrens und Schreibens einführten und neue und durchaus zu missbilligende Meinungen verbreiteten und dass namentlich Fr. sich jene Freiheit erlaube und in seinen Werken die verderblichsten Irrthümer vertheidige. Er habe sofort

---

1) Acta S. S. 8, 429. Katholik 1863, 1, 385: 2, 1.

die Hauptwerke desselben der Index-Congr. zur Berichterstattung überwiesen. Am Schlusse verdammt der Papst die drei Bücher als resp. falsche, irrige, für die Kirche und ihre Autorität und Rechte injuriöse Lehren und Sätze enthaltend, klagt, dass Fr. sich dem Verbote seines frühern Buches nicht nur nicht unterworfen, sondern denselben Irrthum in diesen Büchern nochmals vortrage, die Index-Congr. mit Schmähungen überhäufe und viele andere verwegene und lügnerische Aeusserungen gegen das Verfahren der Kirche thue. Im übrigen enthält das sehr lange Schreiben im Anschlusse an den Bericht der Index-Congr. über Fr.'s Irrthümer ausführliche Belehrungen über die Aufgabe der Philosophie. Aehnliche Belehrungen enthält ein zweites Schreiben, welches Pius IX. nach der Münchener Gelehrten-Versammlung unter dem 21. Dec. 1863 an den Erzbischof richtete (Acta S. S. 8, 436; in diesem wird auf Berichte des Nuncius ausdrücklich Bezug genommen). Unter den Gründen, weshalb ihm jene Versammlung verdächtig gewesen, erwähnt der Papst, dass er in der letzten Zeit die Werke einiger deutschen Schriftsteller habe verbieten müssen, und dass manche gegen die Decrete des apost. Stuhles und seiner Congregationen declamirten und schwätzten (blaterant), dieselben hinderten den Fortschritt der Wissenschaft. Ferner erklärt er: die katholischen Gelehrten müssten nicht nur die kirchlichen Dogmen annehmen und achten, sondern auch sich den auf die Lehre bezüglichen Entscheidungen der päpstlichen Congregationen unterwerfen u. s. w. Aus beiden Schreiben sind mehrere Sätze in den Syllabus von 1869 aufgenommen (No. 9—15. 22. 33).

Ein Jahr vor dem Erscheinen des Schreibens gegen Frohschammer, 1861 erlaubten sich noch die Hist.-pol. Blätter (47, 988), deren Mitarbeiter er früher gewesen, in einer Besprechung seiner Schrift Ueber die Freiheit der Wissenschaft folgende Bemerkungen: „Wenn Fr. die leidigen Missbräuche, welche zwar nicht von, wohl aber mit der Index-Congr. getrieben werden, anklagt, so haben wir dagegen leider nichts zu erinnern. Als vor 6 Jahren seine Broschüre über den Ursprung der menschlichen Seelen erschien, kam sie plötzlich auf den Index, mancher Theologe wusste nicht zu errathen, warum. Aber noch mehr: neben Fr. fand sich die deutsche Literatur in demselben Decrete nur noch durch M. Carriere vertreten, der über die unverhoffte Ehre, beim Röm. Index eine Berücksichtigung zu finden, die er bei seinen Glaubensgenossen in Deutschland manchmal zu vermissen hat, vor Entzücken ausser sich gerieth. Indess erklärt sich das Unglaubliche sehr einfach aus dem Usus der Congr., dass sie nur solche Literaturstücke behandelt, welche ihr eigens denuncirt werden, und zwar Gott weiss von wem. So kommen mitunter ganz unbedeutende und obscure Schriften zu unverdientester Wichtigkeit. Sodann sind die Urtheiler selbst der geistigen Bewegung Deutschlands und der deutschen Sprache fremd; sie gehören der alten, in sich abgeschlossenen Schule der Thomisten an und sollen nun auf geheime Anzeigen hin, voreingenommen durch dieselben, wie es nicht anders sein kann, ohne den Beklagten selbst zu hören, aus Uebersetzungen über philosophische Schriften

urtheilen, deren Sinn man in der deutschen Heimath selbst oft nur mühsam enträthselt... Freilich censurirt der Index nicht die Person der Autoren, sondern nur ihre Bücher. Wie aber die Anstalt bei dem bisherigen Verfahren ihre pädagogische Mission völlig verfehlen, ja zum missbrauchten Werkzeuge persönlicher Leidenschaft eines wohlversteckten Gegners werden kann, davon liefert der vorliegende Fall ein trauriges Beispiel." — In Mainz erschien gegen diese Schrift von Fr. 1862: Die Congregation des Index. Eine Beleuchtung der jüngsten Angriffe Dr. J. Frohschammers gegen dieselbe. Aus dem „Katholiken" besonders abgedruckt, 34 S. Daraus verdient die Notiz mitgetheilt zu werden: Wir unserseits haben mehr als einmal in Erfahrung gebracht, dass Privatpersonen, die Bücher denunciren wollten, von Rom die Weisung erhielten, dass sie sich an die Bischöfe oder den päpstlichen Nuncius wenden möchten, wollen aber desshalb nicht behaupten, dass die Congregation keine Denunciationen annehme, als die ihr auf diesem Wege zukommen (S. 9; s. o. S. 12). — Von Frohschammers vielen späteren, über die früheren weit hinausgehenden Schriften stehen im Index nur: Das Christenthum und die moderne Naturwissenschaft, 1867, verb. 1868; Das Recht der eigenen Ueberzeugung, 1869, verb. 1869; Das neue Wissen und der neue Glaube, mit Berücksichtigung von D. F. Strauss . . ., 1873, verb. 1873.

Von den zahlreichen Schriften von Paul Joh. Nep. Oischinger (1817—1876) steht nur eine im Index: Die speculative Theologie des h. Thomas von Aquin, des englischen Lehrers, in den Grundsätzen systematisch entwickelt, 1858, verb. 1859, worin er zeigen will, dass Thomas wichtige Puncte des kirchlichen Dogma's unrichtig aufgefasst habe. Die christl. und scholast. Theologie oder die christl. Grunddogmen . . . entwickelt so wie gegen die abweichenden Lehren der Scholastiker vertheidigt. Der Gesammtkirche, insbesondere dem ökumenischen Concil vorgelegt, 1869, wurde nicht, wie die Schrift von G. K. Mayer, verb., auch nicht Commentarii theologici, quibus quaestiones de theologia scholastica ... explanantur, 1860[1]). — Von Joh. Huber (1830—79) wurde 1860 Die Philosophie der Kirchenväter, 1859, verb. Der Erzbischof suchte ihn durch „gütige Ermahnung" zur Unterwerfung zu bestimmen und soll, als dieses erfolglos war, seine (und Frohschammers) Entfernung vom Lehrstuhle beantragt haben. In einer Streitschrift gegen A. Stöckl äussert Huber die Vermuthung, dass dessen Bemühungen hauptsächlich die kirchlichen Censuren zu verdanken seien, die in den letzten Jahren über Münchener Philosophen ergangen[2]). Später wurde nur noch Der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte charakterisirt, 1873, verb. — Die Römische Indexcongregation und ihr Wirken.

---

1) Friedrich, Vat. Konzil 2, 308. Deutscher Merkur 1876, 433. Katholik 1859, 1, 253.

2) E. Zirngiebl, Joh. Huber, 1881, S. 69. 136.

Historisch-kritische Betrachtungen zur Aufklärung des gebildeten Publikums, 1863, 45 S. 8., verb. 1864, ist ein Vortrag, den Döllinger in einem theologischen Conversatorium gehalten und den ein junger Geistlicher[1]) (nicht ganz genau) stenographirt und ohne Vorwissen Döllingers veröffentlicht hat.

Die Bücher von Ernst von Lasaulx (1805—61), welche 7. Aug. 1861 von der Inq. verb. wurden, sind: Ueber die theologische Grundlage aller philosophischen Systeme (Rectoratsrede), 1857; Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte, 1857; Des Sokrates Leben, Lehre und Tod nach den Zeugnissen der Alten, 1857; Die prophetische Kraft der Menschenseele in Dichtern und Denkern, 1858. Das Verbot wurde erst 9. Oct. von der Index-Congr. veröffentlicht. Die demselben beigefügte Notiz könnte die Meinung hervorrufen, das Verbot sei Lasaulx noch mitgetheilt worden und er habe sich auf dem Sterbebette unterworfen († 9. Mai 1861). Das ist aber nicht der Fall. L. hatte schon 27. Dec. 1857 an eine befreundete Dame geschrieben: „Liebe ***! Dem mir mitgetheilten Wunsche gemäss beeile ich mich, Ihnen schriftlich zu wiederholen, was wir vor drei Stunden mündlich besprochen haben: 1. dass ich es als eine glückliche Fügung meines Lebens betrachte, von kath. Eltern im Schoosse der kath. Kirche geboren zu sein, und dass ich mit der Gnade Gottes hoffe, auch im Schoosse dieser Kirche zu sterben; 2. dass ich mir bewusst bin, die Wahrheiten der kath. Kirche niemals in meinem Leben angegriffen, wohl aber mehr als einmal in meinem Leben gegen ihre Widersacher vertheidigt zu haben; 3. dass es mir von vornherein wahrscheinlich ist, dass in allen meinen Schriften, die alle in Einem Geiste geschrieben sind, je nach der Grösse der Probleme, deren Lösung darin versucht ward, grössere oder geringere Irrthümer vorkommen, und dass, wenn man es in Rom im Interesse der kath. Kirche finden sollte, diese Schriften deshalb auf den Index libr. proh. zu setzen, ich selbst dieses Urtheil als ein begründetes ansehen würde, wenn ich auch den Glauben hege, dass dergleichen Massregeln in der That im Interesse der kath. Kirche ausser der Zeit seien. Indem ich Sie ermächtige, von dieser Erklärung jeden Gebrauch zu machen, der Ihnen angemessen scheint, bin und bleibe ich in aller Freundschaft Ihr u. s. w." (Allg. Ztg. 1861, 325). Die Dame wird im Dec. 1857 gewusst haben, dass man von der Schrift über Sokrates, die damals einiges Aufsehen erregte, Anlass genommen oder nehmen wolle, Lasaulx zu denunciren. Indess ist nach der Allg. Ztg. 1861, 341 B. nicht dieser Brief nach Rom geschickt worden. Während seiner letzten Krankheit, aber 7 Wochen vor seinem Tode wiederholte L. „bei einer gewissen Gelegenheit" mündlich die in dem Briefe gegebenen Erklärungen, und ein „auf den

1) Andr. Pankau aus Westpreussen; er promovirte 1864 und wurde 1865 Prof. zu Pelplin, starb aber früh.

Befehl eines Dritten aufgesetztes Resumé dieser Aeusserungen von etwa fünf Zeilen" ging nach Rom ab.

Von Aloys Pichler (1833—74; er war 1863—68 Privatdocent in München) wurden gleich nach dem Erscheinen verb.: Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident, 2 Bände, 1864. 65; Die Theologie des Leibnitz . . ., mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 2 Bände, 1869. 70; Die wahren Hindernisse und die Grundbedingungen einer durchgreifenden Reform der kath. Kirche, 1870. Als der 1. Band der Geschichte verboten worden, schrieb er 22. März 1865 an den Erzbischof von München und 7. April an den Papst: „Da, so viel mir bekannt, nach dem jetzt herrschenden Gebrauche von dem Verfasser eines auf solche Weise censurirten Buches eine Unterwerfung gefordert zu werden pflegt, so erkläre ich, dass ich mich der hinsichtlich meines Buches getroffenen Verfügung und dem in dieser Massregel liegenden Urtheil aufrichtig und rückhaltlos unterwerfe und bei der nächsten Gelegenheit solche Fehler, welche ich bereits öffentlich bekannt habe oder welche mir noch sollten gezeigt werden, verbessern werde"[1]). Diese Erklärung wurde aber nicht als genügend anerkannt. — Ueber Mayer und Spörlein s. S. 1124.

Die Mittheilungen seliger Geister im J. 1855 durch die Hand der Maria Kahlhammer im Rapport der Mittheilungen des h. Erzengels Raphael durch den Mund der Crescentia Wolf, hrsg. von Jos. Friederich, Haus- und Gutsbesitzer zu München und in Schwaig Districtsrath, 198 S. 8., und Mittheilungen des h. Erzengels Raphael im J. 1855 durch den Mund der Cresc. Wolf in Rapport mit den Mitth. sel. Geister durch die Hand der M. Kahlhammer, hrsg. von Joh. Schweykart, Eisenhändler und b. Magistratsrath, 236 S. 8., wurden 1856 verb.[2]). Die später erschienenen Sachen: Vollständige Beleuchtung der beiden Schriften: Mitth. . ., 1857, 312 S.; Betrachtungen über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft . . ., 1860, 256 S.; Sach- und Namenregister zu den Mitth. . . ., 1861, 65 S., hat man doch laufen lassen.

Mit förmlichen Denunciationen bei der Index-Congr., wie sie 1855—70 durch die Münchener Nunciatur nach Rom befördert wurden, ist nicht zu verwechseln das Denunciren und Verketzern, wie es in Schriften und Zeitschriften in derselben Zeit sehr fleissig getrieben wurde[3]). Dieses wurde von der Index-Congr. in der Regel nicht beachtet, wenn nicht eben jemand davon Anlass zu einer förmlichen Denunciation nahm. Sogar von den Schriften, welche in der Civiltà cattolica in den deutlichsten Ausdrücken als unkirchlich, gefähr-

---

1) Vering, Archiv 14, 141, Allg. Ztg. 1865, 95 B. Katholik 1870, I, 189.

2) Hist.-pol. Bl. 36, 930. Schweykart und die Cresc. Wolf reisten 1856 selbst nach Rom und hatten eine Audienz bei dem Papste, ehe das Verbot erfolgte. Allg. Ztg. 1856, 172.

3) Friedrich, Der Kampf gegen die deutschen Theologen und theol. Facultäten in den letzten 20 Jahren, 1875. Tüb. Quartalschr. 1863, 365.

lich u. s. w. charakterisirt werden, ist nur eine verhältnissmässig sehr kleine Zahl in den Index gesetzt worden. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass die Index-Congregation namentlich bei italienischen Schriften nach einer scharfen Recension in der Civiltà, — zumal nachdem durch das Breve vom 12. Febr. 1866 (Civ. 6, 6, 7) ihr officieller Charakter ausdrücklich anerkannt worden, — ein Verbot nicht mehr für nöthig halte, wenn nicht von Zeit zu Zeit doch auch ein in der Civiltà censurirtes Buch in den Index käme.

114. Die Römische Revolution von 1848.

Durch die Abwesenheit Pius' IX. von Rom vom 25. Nov. 1848 bis 12. April 1850 wurde die Thätigkeit der Index-Congregation nicht unterbrochen. Es wurden in dieser Zeit zwei Sitzungen in Neapel, drei in Rom gehalten, und die in diesen Sitzungen beschlossenen Bücherverbote sind zum Theil wichtiger oder doch charakteristischer als manche andere. In der ersten Sitzung, die 30. Mai 1849 zu Neapel gehalten und deren Decret von Pius IX. 6. Juni zu Gaeta bestätigt wurde, wurden zwei Schriften von Rosmini, je eine von Gioberti und von Ventura verboten, in der 25. Oct. 1849 zu Rom gehaltenen Sitzung, deren Decret zu Portici 9. Nov. bestätigt wurde, Schriften von Hirscher, Haiz und Wessenberg (S. 1116), in der 12. Jan. 1850 zu Rom gehaltenen Sitzung Schriften von Mamiani, der im Sommer 1848 Minister Pius' IX. gewesen war. Ausserdem wurden noch einige andere mit der Römischen Revolution zusammenhangende Schriften von der Index-Congregation verboten, daneben auch einige, die in keinem Zusammenhange damit stehen; einige Bücher von beiden Kategorieen wurden auch von der Inquisition verboten, die in dieser Zeit nur 19. Dec. 1849 und 21. Febr. 1850 Sitzungen hielt, in denen Bücherverbote beschlossen wurden. Die meisten in diesen Jahren verbotenen politischen Schriften sind Broschüren, die jetzt längst vergessen sind, deren Verfasser sich zum Theil auch bald unterworfen haben, die aber noch heute im Index stehen.

In den 5 oben erwähnten Decreten steht in der Einleitung statt Sacra Congregatio . . . habita in Palatio Apostolico Vaticano bezw. Quirinali die Formel habita Neapoli bezw. Romae ex speciali S. D. N. jussu. Ohne Zweifel waren in keiner dieser Sitzungen

die Mitglieder vollzählig anwesend. Das Decret vom 30. Mai 1849 ist von Card. Brignole als Präfecten, von P. Gianelli als Pro-Secretarius unterzeichnet, das Decret vom 25. Oct. (bestätigt Neapoli in suburbano Portici 9. Nov.) von Brignole allein. Die Sitzung vom 17. Nov. 1849 wurde zu Neapel gehalten, ihr Decret 19. Nov. zu Portici bestätigt und von Card. Lambruschini als Pro-Praefectus und von P. Gianelli als Pro-Secretarius unterzeichnet. Am 12. Jan. und 23. März 1850 wurden zu Rom Sitzungen gehalten, die Decrete zu Portici bestätigt und von Card. Brignole und dem mittlerweile ernannten neuen Secretär Ang. Vinc. Modena unterzeichnet. Unter allen Decreten findet sich der gewöhnliche Vermerk über die Anheftung in Rom. In den beiden Decreten von 1850 werden auch einige von der Inq. 19. Dec. 1849 und 21. Febr. 1850 verbotene Bücher verzeichnet.

In der 30. Mai 1849 zu Neapel gehaltenen Sitzung, in der jedenfalls nur einige Cardinäle anwesend waren, wurde ausser den Schriften von Rosmini und Gioberti (§ 115) nur die bei dem feierlichen Todtenamt für die bei der Wiener Revolution Gefallenen in der Theatiner-Kirche zu Rom von dem Theatiner Ventura (1792—1861) gehaltene Predigt verb.: Discorso funebre pei morti di Vienna recitato il giorno 27. November 1848 nella insigne chiesa di S. Andrea della Valle dal P. D. Gioacchino Ventura, cum Introduzione e protesta dell' autore. Ventura veröffentlichte in den Zeitungen eine Erklärung d. d. Montpellier 8. Sept. 1849, worin er seine Unterwerfung unter das Verbot erklärt, welches ihm eben durch das Giornale di Roma bekannt geworden (Ami de la rel. 142, 769). Er muss aber schon vorher seine Unterwerfungs-Erklärung nach Rom geschickt haben; denn schon in dem Decrete vom 28. Aug. wird gemeldet: Auctor laud. etc. — Liverani, Il Papato p. 122 erzählt, Card. Mai habe das Decret gegen Rosmini und Ventura nicht unterschreiben wollen und sei darum zum Präfecten der Congr. Concilii befördert und statt seiner Card. Brignole zum Präfecten der Index-Congr. ernannt worden. — Ventura wurde auch als Freund de La Mennais' und als Ontologist vielfach angegriffen; es ist aber keins seiner Bücher in den Index gekommen.

In der zweiten zu Neapel gehaltenen Sitzung wurden nur verb.: Gesù Cristo davanti un consiglio di guerra, eine zu Genua erschienene Uebersetzung der Broschüre Jésus-Christ devant les conseils de guerre, Paris 1848, von einem Anhänger Fouriers, Amedée-Victor Meunier (abgedruckt aus der Démocratie pacifique), welche bereits der Capitularvicar von Genua verboten hatte (er soll dabei den Verfasser, den Uebersetzer, den Verleger und die Leser excommunicirt haben), und eine auf dieses Verbot bezügliche Broschüre Al S. Canonico Girol. de Gregorj, Vicario gen. cap. sostituto, Genova 27. Ott. 1849[1]).

In der 25. Oct. 1849 zu Rom gehaltenen Sitzung wurden

1) Vapereau s. v. Meunier. Ami de la rel. 143, 454. S. o. S. 902.

ausser den Büchern von Hirscher, Haiz und Wessenberg verb.: Raggionamento sacro per la solennità del Santissimo Redentore di Giamb. Piccaluga, Genova 1849, wahrscheinlich eine politische Predigt, und Il pretismo e il progresso, da Gio. Boschi, in der Sitzung vom 12. Jan. 1850 ausser den Büchern von Gehringer zwei philosophische Schriften von Mamiani (S. 1041) und dessen Due lettere, una ai suoi elettori, l'altra alla Santità di Pio IX., ferner: Natura ed effetti del dominio temporale dei Papi, discorso di Dom. Morgana (schon 23. März Auctor laud. etc.); Non più tiara! Parole di un cattolico (auch französisch erschienen, S. 902); Sulla necessità di abolire tutte le fraterie in Sardegna. Discorso del Sac. Gaet. Guttierrez (19. Nov. Auctor laud. etc.). Ausserdem steht in diesem Decrete als von der Inq. 19. Dec. 1849 verb. eine nicht politische Schrift von Cavalieri.

In den Memorie di Gius. Pasolini, raccolte da suo figlio, Imola 1880, p. 122 wird erzählt: als Pius IX. Rossi habe zum Minister ernennen wollen, habe dieser unter anderen Bedenken auch erwähnt, einige seiner Bücher ständen im Index, Pius aber geantwortet: Questo non fa niente. Das wird auf einer Verwechselung mit Mamiani beruhen; denn Rossi steht nicht im Index, von Mamiani aber waren, als Pius IX. ihn zum Minister ernannte, schon zwei Schriften verb. — Sul Papato, lettera ortodossa di T. Mamiani a Dom. Berti, 1851 (Civ. 1, 7, 339), und Scritti politici, 1853 (Civ. 2, 2, 671), sind nicht verb.

In dem Decrete vom 23. März 1850 stehen als von der Inq. 21. Febr. verb.: Sulla Costituente romana, discorso preparatorio alla elezione, ossia programma di desiderii dell' Avvocato Fr. Carancini diretto al Circolo popolare di Recanati (19. Nov. Auctor laud. etc.), und La ricuperazione delle due sovranità, orazione scritturale all' assemblea Romana (19. Nov. Auctor laud. etc.), als von der Index-Congr. verb., ausser Willmann (S. 1116) und zwei anderen nicht politischen Büchern, Carlo Arduini, La scomunica del popolo italiano al Papa e ai suoi ministri, und Conforti all' Italia ovvero preparamenti alla insurrezione. Paris 1846, eine gegen Azeglio, Balbo und Gioberti gerichtete Broschüre von dem damals verbannten Neapolitaner Gius. Napoleone Ricciardi, demselben, der 1869 durch sein Freidenker-Concil in Neapel von sich reden machte. Keine seiner anderen Schriften ist verb., z. B. nicht Martirologio italiano 1792—1847, 1860, welches mit der gleichzeitig erschienenen 3. Aufl. von I martiri della libertà italiana 1794—1848 von Atto Vannucci in der Civ. 4, 8, 72 kritisirt wird. — Aus den folgenden Decreten gehören noch hieher: Dio, l'uomo e le lettere, pensieri d'un esule italiano, verb. 1851; La pace, ossia l'impero delle cifre sostituito all' impero degli uomini: catechismo popolare dedicato al popolo inglese . . . dal Barone G. Corvaia Siciliano, verb. 1834. Von Mazzini und vielen anderen steht nichts im Index (von 1861 an erschien eine Gesammtausgabe der Werke Mazzini's, der 9. Band derselben 1877 zu Rom: Civ. 5, 5, 594).

Von Niccolò Tommasèo, einem der treuesten Freunde Ros-

mini's (1802—74), — in seinem Nekrolog, N. Antol. 26, 553 wird von ihm gesagt, er sei nicht ein liberaler Katholik, sondern Katholik und Liberaler gewesen, — waren schon 1837 verb. die von ihm verfassten und 1835 anonym veröffentlichten Opere inedite di Fra Girolamo Savonarola, mit dem Zusatze: vel alio titulo: Libri cinque dell' Italia, 2 vol., dann 1842: Studii filosofici, Ven. 1840, 2 vol. (Werner, Rosmini S. 443). 1852 wurde dann noch verb.: Roma e il mondo, Capolago 1851, 371 S. 8., unmittelbar vorher französisch erschienen, gegen die weltliche Herrschaft des Papstes (Civ. 1, 7, 129). Keine andere seiner zahlreichen Schriften (Arch. stor. 1874, 19, 505), die in der Civ. 7, 3, 463 scharf getadelt werden, steht im Index, auch nicht die Ausgabe der Lettere di S. Caterina da Siena, Fir. 1860, 4 vol. 8., obschon die lange Einleitung und die Noten sehr anticurialistisch sind (Civ. 4, 8, 318; 4, 10, 318).

115. Rosmini und Gioberti.

In einer eigens zu diesem Zwecke am 30. Mai 1849 zu Neapel gehaltenen Sitzung der Index-Congregation wurden verboten: „Die fünf Wunden der h. Kirche" und „Die Verfassung gemäss der socialen Gerechtigkeit" von Antonio Rosmini, den Pius IX. im December 1848 hatte zum Cardinal ernennen wollen, „Der moderne Jesuit" von V. Gioberti und die eben erwähnte Rede von Ventura. Rosmini wurde das Verbot seiner Schriften im August mitgetheilt; er erklärte sofort, dass er sich demselben unterwerfe; so wurde denn das Decret am 30. Aug. mit Auctor laudabiliter se subjecit veröffentlicht. Von Gioberti wurden 14. Jan. 1852 von der Inquisition sämmtliche Werke verboten. Von Rosmini waren schon 1841 theologische und philosophische Schriften denuncirt worden; Gregor XVI. hatte 1843 den beiden streitenden Parteien Stillschweigen auferlegt. 1850 wurde die Denunciation erneuert; nach einer Prüfung der Werke durch eine grosse Zahl von Consultoren erklärte die Index-Congregation 1854, dieselben seien freizugeben, dimittantur opera. Die fortgesetzte Controverse über Rosmini's philosophische und theologische Schriften ist namentlich darum von Interesse, weil sie zu einer authentischen Erklärung der Bedeutung der Formel Dimittantur im J. 1880 Anlass gegeben hat. — Von den Schrif-

ten der Anhänger Gioberti's und Rosmini's sind nur einige in den Index gekommen.

1. Vincenzo Gioberti, geb. 1801, wurde 1833 als politisch compromittirt einige Monate in Turin gefangen gehalten und dann verbannt, lebte 1834—1848 meist in Brüssel, wurde 1848 auf einer Reise durch einen grossen Theil von Italien in verschiedenen Städten sehr gefeiert, im Mai dreimal in einer Woche von Pius IX. in Audienz empfangen, — Card. Pecci (jetzt Leo XIII.) schrieb ihm von Perugia aus im Juni 1848 einen freundlichen Brief (Op. ined. 10, 137), — war 1848—49 einige Monate in Turin Minister und starb 26. Oct. 1852 zu Paris. Die bemerkenswerthesten unter seinen Schriften sind: Teorica del sovranaturale o sia discorso sulle convenienze della religione rivelata colla mente umana e col progresso civile delle nazioni, 1838; Introduzione allo studio della filosofia, 1840; Degli errori filosofici di Ant. Rosmini, 1841, 2. Ed. 1843—44, 3 vol.; Del primato morale e civile degli Italiani, 1843, 2 vol.; Prolegomeni al Primato . . ., 1845 (in dieser Schrift beginnt er die Polemik gegen die Jesuiten als Hinderniss einer kirchlichen Reform); Il Gesuita moderno, Lausanne 1846, 7 vol. 8., u. o.; Apologia del libro intit. Il Ges. mod., con alcune considerazioni intorno al risorgimento italiano, P. I., 1848 (es ist kein 2. Theil erschienen); Del rinnovamento d'Italia, Torino 1851, 2. vol. Nach seinem Tode sind noch 10 Bände Opere inedite erschienen [1]).

Es ist schon merkwürdig genug, dass die noch unter Gregor XVI. erschienenen Prolegomeni nicht gleich verboten wurden. G. selbst schreibt darüber in einem Briefe vom 14. Apr. 1845: Sei es, dass Rom das Buch verbietet, was sehr wahrscheinlich ist, sei es, dass es eine Bulle gegen mich schleudert, was nicht sehr wahrscheinlich ist, ich werde den katholischen Gehorsam mit meiner philosophischen Unabhängigkeit zu vereinigen wissen. Ich sehe den Index nicht als ein in irgend einem Lande verbindliches Gesetz an, sondern als einen Ausdruck des Urtheils Roms, der ganz gut ist, sofern er als Warnung und Rath bezüglich der Gefährlichkeit des Lesens gewisser Bücher und der dabei zu beobachtenden Vorsicht dienen kann. Du weisst, dass das die Ansicht vieler Canonisten und Theologen ist. Was ich im Primato über die Römische Censur sage, bezieht sich nicht, wie Msgr. Artico meint, auf den Index, sondern auf die Präventivcensur des Kirchenstaates. In der Introduzione lobe ich viele Urtheile der Index-Congr., deute aber an, dass sie auch mitunter der menschlichen Unvollkommenheit ihren Tribut bezahlt, und wiederholt vertheidige ich Galilei und weise auf den enormen Missgriff derjenigen hin, die seine Dialoge verdammt haben (Op. ined.

---

1) Operette politiche di V. Gioberti, con proemio di Gius. Massari, Tor. 1851. Dom. Berti, Di V. Gioberti riformatore politico e ministro, con sue lettere inedite, Tor. 1881. Opere inedite di V. Gioberti, Vol. 8—10: Ricordi biografici e carteggio . . . raccolti per cura di Gius. Massari, 1860—62. Civ. 3, 4, 481. 649; 3, 5, 280.

9, 494). In einem Briefe von 1850 (10, 482) sagt er, die Jesuiten hätten 1845 das Verbot der Prolegomeni verlangt[1]), aber nicht durchgesetzt. Gregor XVI. selbst und Card. Micara und der Mag. S. Pal. Buttaoni waren gegen ein Verbot (Massari 1, 25). — Von dem Gesuita berichtet G. in Briefen aus dem Juli und August 1847: er dürfe in Rom verkauft werden, — ein Buchhändler habe 500 Exemplare kommen lassen, — es sei nur aus diplomatischen Gründen die Ankündigung des Buches durch Anschlagzettel nicht gestattet worden (Berti p. 227. Einige Wochen war der Verkauf verboten gewesen; Maynard, Crét.-Joly p. 293). Besonders merkwürdig ist aber ein Brief des Cardinal-Staatssecretärs Gizzi an den Card. Giraud, Erzbischof von Cambray, vom 16. März 1848 (Berti p. 251): Wenn in einem bedeutenden und im wesentlichen guten Buche Stellen vorkämen, an welchen der Verfasser sich von Leidenschaft zur Verletzung der Wahrheit fortreissen lasse oder seinen Gedanken nicht deutlich ausspreche, und ein solches Buch nicht nur eifrig gelesen werde, sondern auch in mancher Beziehung wünschenswerth sei, dass es gelesen und beherzigt werde, so müsse die Kirche zu bewirken suchen, dass es von den es entstellenden Flecken gesäubert werde. Er spreche von dem Gesuita. Wenige Bücher seien in der letzten Zeit in Italien so allgemein gelesen und mit solchem Beifall begrüsst worden. Die Absicht des Verfassers sei gut, aber viele Stellen seien zu tadeln. An einigen scheine er die religiöse Indifferenz zu begünstigen (es werden die milden Urtheile über Strauss und Leopardi angeführt); an zwei Stellen leugne er das Recht der geistlichen Gewalt, zeitliche Strafen zu verhängen; einmal lobe er den westfälischen Frieden, gegen den der h. Stuhl protestirt habe; . . . . er zeige sich zwar als Gegner des Jansenismus, spreche aber an einigen Stellen bedenklich über Molinismus, Rigorismus, die fünf Sätze und das Silentium obsequiosum; einige Stellen klängen pantheistisch und in der Polemik gegen die Jesuiten sei vieles zu missbilligen. Der Cardinal möge G. mittheilen, der h. Vater wünsche, dass er sein Buch von diesen Fehlern säubere und selbst freiwillig das thue, was sonst die Pflicht der Kirche sein würde. — Der Brief ist G. ohne Zweifel mitgetheilt worden, da sich unter seinen Papieren eine Abschrift gefunden hat. Was er geantwortet und ob Pius IX. bei den Audienzen, die er im Mai bei ihm hatte, nachdem im April die Apologia del Ges. mod. erschienen war, über diese Sache mit ihm gesprochen, erhellt nicht.

Ueber das Verbot des Ges. schreibt G. im Dec. 1849: Einem Monsignore, der mich brieflich ermahnte, das Laudabiliter se subjecit Rosmini's und Ventura's nachzuahmen, habe ich geantwortet, ich zöge das Laudabiliter obmutuit vor. Im Mai 1850 erwähnt er, der Canonicus Anglesio habe ihn in einem langen Briefe zur Unter-

1) 1845 erschienen zwei Schriften gegen die Prolegomeni von Jesuiten, von Franc. Pellico A V. Gioberti, von Carlo Curci Fatti ed argomenti in risposta alle molte parole di V. G. intorno ai Gesuiti.

werfung zu bestimmen gesucht. Das Gerücht, er wolle eine Geschichte des Index schreiben, erklärt er für eine von zwei jesuitischen Blättern aufgebrachte Erdichtung (Op. ined. 10, 454). Vor der Publication ist das Decret vom 30. Mai 1849 G. nicht, wie Rosmini und Ventura, mitgetheilt worden; sonst könnte er nicht (Op. ined. 10, 482) die irrige Meinung äussern, das Verbot seines Buches sei erst im August beschlossen, das Decret aber zurückdatirt worden.

1843 erwähnt G. in einem Briefe das Gerücht, der Primato sei in Rom strenge verboten worden (er wurde in dem österreichischen Italien verb.; Massari 1, 19), ja alle seine Schriften seien in den Index gesetzt worden; er fügt bei, einige seiner Schriften hätten zwei Brüsseler Nuncien, Fornari und Pecci, gelesen und gelobt (Berti p. 157). Fornari bemühte sich, ihm die Rückkehr nach Italien zu ermöglichen. Mehrere Cardinäle sprachen sich lobend über seine älteren Schriften aus (Op. ined. 9, 661). Sie fanden auch sonst vielen Beifall. Es war die Rede davon, ihn zum Professor in Löwen zu machen; 1843 wurde ihm eine Professur in Pisa, 1845 von Wiseman eine in Oscott angeboten (Op. ined. 9, 183. Massari 1, 269). Im J. 1848 erschien Il sistema filosofico di V. G. per T. Zarelli, 1849 von demselben Il sistema teologico di V. G. 1849 erschien in den Zeitungen eine Lettera degli Em. Cardinali Arcivescovo di Ravenna, Arciv. di Ferrara ecc., worin der Papst gebeten wurde, seine sämmtlichen Werke zu verdammen, da er nicht nur die wohlverdiente Gesellschaft Jesu, sondern alle christlichen Wahrheiten bekämpfe. G. vertheidigte sich 1850 in einem der 2. Auflage der Teorica beigefügten Discorso preliminare intorno alle calomnie di un nuovo critico (Zarelli). Nachdem 1851 das Rinnovamento mit scharfen Angriffen auf die weltliche Herrschaft des Papstes erschienen war, verbot die Inq. Fer. IV. 14. Jan. 1852 omnia opera quocunque idiomate exarata; in dem Index-Decret vom 22. Jan. wurde dieses Verbot mit anderen publicirt. — Liverani erzählt in der Broschüre La Curia Romana: die Prüfung der Schriften G.'s sei auf Betreiben der Jesuiten der Index-Congr. und der Inquisition zusammen übertragen worden; für die Verdammung derselben sei das Votum des P. Tonnini entscheidend gewesen, welches mit den Worten geschlossen habe: in philosophia parvus, in theologia nullus, in religione impius; Card. Marini habe, als er von G.'s Verdammung gehört, ausgerufen: Siehe da, eine Wiederholung der Galilei'schen Affaire. — Dass G. sich unterworfen, davon ist nichts bekannt geworden; aber der Ami de la rel. 155, 393 meldet rühmend: Jacques Lecoffre zu Paris, der Verleger der französischen Uebersetzung der Einleitung in die Philosophie, habe sofort alle noch vorräthigen Exemplare vernichten lassen.

Von philosophischen Schriften der Gioberti'schen Richtung (Ontologismus) stehen im Index: Fisiologia e patologia dell' anima umana per Filippo Bonucci, Fir. 1852. 54., 2 vol. 12. (Civ. 2, 5, 65), von der Inq. verb. 11. März 1855; das Verbot wurde 6. Dec. mit Auctor laud. etc. publicirt (Bonucci wird im Kath. 1874, 1, 519 als

einer der Hauptvertreter eines christlichen Spiritualismus gegenüber den italienischen Materialisten bezeichnet); — Per una protologia secondo i progressi e i bisogni delle scienze naturali a compimento del sistema filosofico di V. Gioberti, note di G. B. Garrione, Tor. 1876, verb. 1876; Auctor laud. etc. — Auch Abate Carlo Cucca, dessen Programma sul diritto ecclesiastico, Nap. 1861, 1861 verb. wurde, — erst 1875 wurde gemeldet: Auctor laud. etc., — war ein Giobertianer (Op. ined. 10, 616)[1]).

2. Antonio Rosmini Serbati, einer der würdigsten italienischen Priester des 19. Jahrh., geb. zu Roveredo 1797, gründete 1828 eine Congregation von Weltgeistlichen, Istituto della carità, welche Gregor XVI. 1839 unter grossen Lobsprüchen auf ihn bestätigte und war deren Superior, bis er 1. Juli 1855 zu Stresa starb[2]). Von seinen Schriften erschien von 1837 an zu Mailand eine Gesammtausgabe in 30 Bänden, die aber nicht alle Werke enthält. Eins der bedeutendsten, Nuovo saggio sull' origine delle idee, erschien zuerst 1830 zu Rom.

1840 wurden R.'s philosophische Ansichten in den zu Rom erschienenen Institutiones philos. des Jesuiten Dmowski angegriffen; 1841 erschienen gegen die in seinem Trattato della coscienza (3. Theil der Filosofia morale) vorgetragene Lehre von der Erbsünde Alcune affermazioni del S. A. R. S. . . . con un saggio di riflessioni scritte da Eusebio Cristiano, s. l. (Livorno), worin R. beschuldigt wurde, die Irrthümer des Bajus, Jansenius und Quesnel, ja Luthers und Calvins vorgetragen zu haben. R. schrieb 1841 Risposta ad alcune osservazioni del R. P. Gius. Dmowski S. J., und Risp. al finto Eusebio Cristiano (304 S.). Von R.'s Gegnern erschienen dann noch Sulla difesa del ch. Abate A. R. . . . osservazioni di C. B. P[assaglia S. J.], Firenze 1841, und Esame critico teologico di alcune dottrine del ch. A. R., s. l. et a. (Modena 1842, in 3 Abtheilungen, gleichfalls von Passaglia), von R. Le nozioni di peccato e di colpa illustrate, Mil. 1842, von seinem Freunde J. B. Pagani Doctrina peccati orig. destructiva in ficto Eusebio Christ. contenta, Med. 1842[3]). — Gregor XVI. liess die Sache durch eine besondere

---

1) Im Polybiblion 1881, 406 wird von dem Jesuiten Gius. Romano in Palermo (1810—78) berichtet, er habe sich an das ontologische System Gioberti's, alors très en faveur dans son ordre (Th. Lit.-Bl. 1868, 754), angeschlossen, aber quand l'ontologisme fut discredité dans la Compagnie, auf theologische und archäologische, speciell numismatische Studien geworfen. Vgl. K. Werner, Die ital. Philos. 2, 229.

2) Cenni biografici di Ant. Rosmini, Milano 1855. Della vita di Ant. Rosmini Serbati. Memorie di Franc. Paoli, Torino 1880. Gius. Buroni, A. Rosmini e la Civiltà catt. dinanzi alla S. Congr. dell' Indice, ossia spiegazione del Dimittantur . ., 1875; 2. Ed. 1880. A. J. P. 15, 696. 893. K. Werner, A. Rosmini und seine Schule, 1884. Deutscher Merkur 1877, 49; 1880, 131. 411.

3) Ueber den Streit mit Dmowski s. Werner S. 179, über den andern Streit Archiv f. theol. Lit., München 1843, S. 291. Auch das Istituto della carità wurde damals angefeindet. Gioberti, Ges. mod. c. 5 (2, 369) hält

Historisch-kritische Betrachtungen zur Aufklärung des gebildeten Publikums, 1863, 45 S. 8., verb. 1864, ist ein Vortrag, den Döllinger in einem theologischen Conversatorium gehalten und den ein junger Geistlicher[1]) (nicht ganz genau) stenographirt und ohne Vorwissen Döllingers veröffentlicht hat.

Die Bücher von Ernst von Lasaulx (1805—61), welche 7. Aug. 1861 von der Inq. verb. wurden, sind: Ueber die theologische Grundlage aller philosophischen Systeme (Rectoratsrede), 1857; Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte, 1857; Des Sokrates Leben, Lehre und Tod nach den Zeugnissen der Alten, 1857; Die prophetische Kraft der Menschenseele in Dichtern und Denkern, 1858. Das Verbot wurde erst 9. Oct. von der Index-Congr. veröffentlicht. Die demselben beigefügte Notiz könnte die Meinung hervorrufen, das Verbot sei Lasaulx noch mitgetheilt worden und er habe sich auf dem Sterbebette unterworfen († 9. Mai 1861). Das ist aber nicht der Fall. L. hatte schon 27. Dec. 1857 an eine befreundete Dame geschrieben: „Liebe ***! Dem mir mitgetheilten Wunsche gemäss beeile ich mich, Ihnen schriftlich zu wiederholen, was wir vor drei Stunden mündlich besprochen haben: 1. dass ich es als eine glückliche Fügung meines Lebens betrachte, von kath. Eltern im Schoosse der kath. Kirche geboren zu sein, und dass ich mit der Gnade Gottes hoffe, auch im Schoosse dieser Kirche zu sterben; 2. dass ich mir bewusst bin, die Wahrheiten der kath. Kirche niemals in meinem Leben angegriffen, wohl aber mehr als einmal in meinem Leben gegen ihre Widersacher vertheidigt zu haben; 3. dass es mir von vornherein wahrscheinlich ist, dass in allen meinen Schriften, die alle in Einem Geiste geschrieben sind, je nach der Grösse der Probleme, deren Lösung darin versucht ward, grössere oder geringere Irrthümer vorkommen, und dass, wenn man es in Rom im Interesse der kath. Kirche finden sollte, diese Schriften deshalb auf den Index libr. proh. zu setzen, ich selbst dieses Urtheil als ein begründetes ansehen würde, wenn ich auch den Glauben hege, dass dergleichen Massregeln in der That im Interesse der kath. Kirche ausser der Zeit seien. Indem ich Sie ermächtige, von dieser Erklärung jeden Gebrauch zu machen, der Ihnen angemessen scheint, bin und bleibe ich in aller Freundschaft Ihr u. s. w." (Allg. Ztg. 1861, 325). Die Dame wird im Dec. 1857 gewusst haben, dass man von der Schrift über Sokrates, die damals einiges Aufsehen erregte, Anlass genommen oder nehmen wolle, Lasaulx zu denunciren. Indess ist nach der Allg. Ztg. 1861, 341 B. nicht dieser Brief nach Rom geschickt worden. Während seiner letzten Krankheit, aber 7 Wochen vor seinem Tode wiederholte L. „bei einer gewissen Gelegenheit" mündlich die in dem Briefe gegebenen Erklärungen, und ein „auf den

1) Andr. Pankau aus Westpreussen; er promovirte 1864 und wurde 1865 Prof. zu Pelplin, starb aber früh.

Befehl eines Dritten aufgesetztes Resumé dieser Aeusserungen von etwa fünf Zeilen" ging nach Rom ab.

Von Aloys Pichler (1833—74; er war 1863—68 Privatdocent in München) wurden gleich nach dem Erscheinen verb.: Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident, 2 Bände, 1864. 65; Die Theologie des Leibnitz . . ., mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 2 Bände, 1869. 70; Die wahren Hindernisse und die Grundbedingungen einer durchgreifenden Reform der kath. Kirche, 1870. Als der 1. Band der Geschichte verboten worden, schrieb er 22. März 1865 an den Erzbischof von München und 7. April an den Papst: „Da, so viel mir bekannt, nach dem jetzt herrschenden Gebrauche von dem Verfasser eines auf solche Weise censurirten Buches eine Unterwerfung gefordert zu werden pflegt, so erkläre ich, dass ich mich der hinsichtlich meines Buches getroffenen Verfügung und dem in dieser Massregel liegenden Urtheil aufrichtig und rückhaltlos unterwerfe und bei der nächsten Gelegenheit solche Fehler, welche ich bereits öffentlich bekannt habe oder welche mir noch sollten gezeigt werden, verbessern werde"[1]). Diese Erklärung wurde aber nicht als genügend anerkannt. — Ueber Mayer und Spörlein s. S. 1124.

Die Mittheilungen seliger Geister im J. 1855 durch die Hand der Maria Kahlhammer im Rapport der Mittheilungen des h. Erzengels Raphael durch den Mund der Crescentia Wolf, hrsg. von Jos. Friederich, Haus- und Gutsbesitzer zu München und in Schwaig Districtsrath, 198 S. 8., und Mittheilungen des h. Erzengels Raphael im J. 1855 durch den Mund der Cresc. Wolf in Rapport mit den Mitth. sel. Geister durch die Hand der M. Kahlhammer, hrsg. von Joh. Schweykart, Eisenhändler und b. Magistratsrath, 236 S. 8., wurden 1856 verb.[2]). Die später erschienenen Sachen: Vollständige Beleuchtung der beiden Schriften: Mitth. . ., 1857, 312 S.; Betrachtungen über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft . . ., 1860, 256 S.; Sach- und Namenregister zu den Mitth. . . ., 1861, 65 S., hat man doch laufen lassen.

Mit förmlichen Denunciationen bei der Index-Congr., wie sie 1855—70 durch die Münchener Nunciatur nach Rom befördert wurden, ist nicht zu verwechseln das Denunciren und Verketzern, wie es in Schriften und Zeitschriften in derselben Zeit sehr fleissig getrieben wurde[3]). Dieses wurde von der Index-Congr. in der Regel nicht beachtet, wenn nicht eben jemand davon Anlass zu einer förmlichen Denunciation nahm. Sogar von den Schriften, welche in der Civiltà cattolica in den deutlichsten Ausdrücken als unkirchlich, gefähr-

---

1) Vering, Archiv 14, 141, Allg. Ztg. 1865, 95 B. Katholik 1870, I, 189.

2) Hist.-pol. Bl. 36, 930. Schweykart und die Cresc. Wolf reisten 1856 selbst nach Rom und hatten eine Audienz bei dem Papste, ehe das Verbot erfolgte. Allg. Ztg. 1856, 172.

3) Friedrich, Der Kampf gegen die deutschen Theologen und theol. Facultäten in den letzten 20 Jahren, 1875. Tüb. Quartalschr. 1863, 365.

lich u. s. w. charakterisirt werden, ist nur eine verhältnissmässig sehr kleine Zahl in den Index gesetzt worden. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass die Index-Congregation namentlich bei italienischen Schriften nach einer scharfen Recension in der Civiltà, — zumal nachdem durch das Breve vom 12. Febr. 1866 (Civ. 6, 6, 7) ihr officieller Charakter ausdrücklich anerkannt worden, — ein Verbot nicht mehr für nöthig halte, wenn nicht von Zeit zu Zeit doch auch ein in der Civiltà censurirtes Buch in den Index käme.

114. Die Römische Revolution von 1848.

Durch die Abwesenheit Pius' IX. von Rom vom 25. Nov. 1848 bis 12. April 1850 wurde die Thätigkeit der Index-Congregation nicht unterbrochen. Es wurden in dieser Zeit zwei Sitzungen in Neapel, drei in Rom gehalten, und die in diesen Sitzungen beschlossenen Bücherverbote sind zum Theil wichtiger oder doch charakteristischer als manche andere. In der ersten Sitzung, die 30. Mai 1849 zu Neapel gehalten und deren Decret von Pius IX. 6. Juni zu Gaeta bestätigt wurde, wurden zwei Schriften von Rosmini, je eine von Gioberti und von Ventura verboten, in der 25. Oct. 1849 zu Rom gehaltenen Sitzung, deren Decret zu Portici 9. Nov. bestätigt wurde, Schriften von Hirscher, Haiz und Wessenberg (S. 1116), in der 12. Jan. 1850 zu Rom gehaltenen Sitzung Schriften von Mamiani, der im Sommer 1848 Minister Pius' IX. gewesen war. Ausserdem wurden noch einige andere mit der Römischen Revolution zusammenhangende Schriften von der Index-Congregation verboten, daneben auch einige, die in keinem Zusammenhange damit stehen; einige Bücher von beiden Kategorieen wurden auch von der Inquisition verboten, die in dieser Zeit nur 19. Dec. 1849 und 21. Febr. 1850 Sitzungen hielt, in denen Bücherverbote beschlossen wurden. Die meisten in diesen Jahren verbotenen politischen Schriften sind Broschüren, die jetzt längst vergessen sind, deren Verfasser sich zum Theil auch bald unterworfen haben, die aber noch heute im Index stehen.

In den 5 oben erwähnten Decreten steht in der Einleitung statt Sacra Congregatio . . . habita in Palatio Apostolico Vaticano bezw. Quirinali die Formel habita Neapoli bezw. Romae ex speciali S. D. N. jussu. Ohne Zweifel waren in keiner dieser Sitzungen

die Mitglieder vollzählig anwesend. Das Decret vom 30. Mai 1849 ist von Card. Brignole als Präfecten, von P. Gianelli als Pro-Secretarius unterzeichnet, das Decret vom 25. Oct. (bestätigt Neapoli in suburbano Portici 9. Nov.) von Brignole allein. Die Sitzung vom 17. Nov. 1849 wurde zu Neapel gehalten, ihr Decret 19. Nov. zu Portici bestätigt und von Card. Lambruschini als Pro-Praefectus und von P. Gianelli als Pro-Secretarius unterzeichnet. Am 12. Jan. und 23. März 1850 wurden zu Rom Sitzungen gehalten, die Decrete zu Portici bestätigt und von Card. Brignole und dem mittlerweile ernannten neuen Secretär Ang. Vinc. Modena unterzeichnet. Unter allen Decreten findet sich der gewöhnliche Vermerk über die Anheftung in Rom. In den beiden Decreten von 1850 werden auch einige von der Inq. 19. Dec. 1849 und 21. Febr. 1850 verbotene Bücher verzeichnet.

In der 30. Mai 1849 zu Neapel gehaltenen Sitzung, in der jedenfalls nur einige Cardinäle anwesend waren, wurde ausser den Schriften von Rosmini und Gioberti (§ 115) nur die bei dem feierlichen Todtenamt für die bei der Wiener Revolution Gefallenen in der Theatiner-Kirche zu Rom von dem Theatiner Ventura (1792—1861) gehaltene Predigt verb.: Discorso funebre pei morti di Vienna recitato il giorno 27. November 1848 nella insigne chiesa di S. Andrea della Valle dal P. D. Gioacchino Ventura, cum Introduzione e protesta dell' autore. Ventura veröffentlichte in den Zeitungen eine Erklärung d. d. Montpellier 8. Sept. 1849, worin er seine Unterwerfung unter das Verbot erklärt, welches ihm eben durch das Giornale di Roma bekannt geworden (Ami de la rel. 142, 769). Er muss aber schon vorher seine Unterwerfungs-Erklärung nach Rom geschickt haben; denn schon in dem Decrete vom 28. Aug. wird gemeldet: Auctor laud. etc. — Liverani, Il Papato p. 122 erzählt, Card. Mai habe das Decret gegen Rosmini und Ventura nicht unterschreiben wollen und sei darum zum Präfecten der Congr. Concilii befördert und statt seiner Card. Brignole zum Präfecten der Index-Congr. ernannt worden. — Ventura wurde auch als Freund de La Mennais' und als Ontologist vielfach angegriffen; es ist aber keins seiner Bücher in den Index gekommen.

In der zweiten zu Neapel gehaltenen Sitzung wurden nur verb.: Gesù Cristo davanti un consiglio di guerra, eine zu Genua erschienene Uebersetzung der Broschüre Jésus-Christ devant les conseils de guerre, Paris 1848, von einem Anhänger Fouriers, Amedée-Victor Meunier (abgedruckt aus der Démocratie pacifique), welche bereits der Capitularvicar von Genua verboten hatte (er soll dabei den Verfasser, den Uebersetzer, den Verleger und die Leser excommunicirt haben), und eine auf dieses Verbot bezügliche Broschüre Al S. Canonico Girol. de Gregorj, Vicario gen. cap. sostituto, Genova 27. Ott. 1849[1]).

In der 25. Oct. 1849 zu Rom gehaltenen Sitzung wurden

1) Vapereau s. v. Meunier. Ami de la rel. 143, 454. S. o. S. 902.

ausser den Büchern von Hirscher, Haiz und Wessenberg verb.: Raggionamento sacro per la solennità del Santissimo Redentore di Giamb. Piccaluga, Genova 1849, wahrscheinlich eine politische Predigt, und Il pretismo e il progresso, da Gio. Boschi, in der Sitzung vom 12. Jan. 1850 ausser den Büchern von Gehringer zwei philosophische Schriften von Mamiani (S. 1041) und dessen Due lettere, una ai suoi elettori, l'altra alla Santità di Pio IX., ferner: Natura ed effetti del dominio temporale dei Papi, discorso di Dom. Morgana (schon 23. März Auctor laud. etc.); Non più tiara! Parole di un cattolico (auch französisch erschienen, S. 902); Sulla necessità di abolire tutte le fraterie in Sardegna. Discorso del Sac. Gaet. Guttierrez (19. Nov. Auctor laud. etc.). Ausserdem steht in diesem Decrete als von der Inq. 19. Dec. 1849 verb. eine nicht politische Schrift von Cavalieri.

In den Memorie di Gius. Pasolini, raccolte da suo figlio, Imola 1880, p. 122 wird erzählt: als Pius IX. Rossi habe zum Minister ernennen wollen, habe dieser unter anderen Bedenken auch erwähnt, einige seiner Bücher ständen im Index, Pius aber geantwortet: Questo non fa niente. Das wird auf einer Verwechselung mit Mamiani beruhen; denn Rossi steht nicht im Index, von Mamiani aber waren, als Pius IX. ihn zum Minister ernannte, schon zwei Schriften verb. — Sul Papato, lettera ortodossa di T. Mamiani a Dom. Berti, 1851 (Civ. 1, 7, 339), und Scritti politici, 1853 (Civ. 2, 2, 671), sind nicht verb.

In dem Decrete vom 23. März 1850 stehen als von der Inq. 21. Febr. verb.: Sulla Costituente romana, discorso preparatorio alla elezione, ossia programma di desiderii dell' Avvocato Fr. Carancini diretto al Circolo popolare di Recanati (19. Nov. Auctor laud. etc.), und La ricuperazione delle due sovranità, orazione scritturale all' assemblea Romana (19. Nov. Auctor laud. etc.), als von der Index-Congr. verb., ausser Willmann (S. 1116) und zwei anderen nicht politischen Büchern, Carlo Arduini, La scomunica del popolo italiano al Papa e ai suoi ministri, und Conforti all' Italia ovvero preparamenti alla insurrezione, Paris 1846, eine gegen Azeglio, Balbo und Gioberti gerichtete Broschüre von dem damals verbannten Neapolitaner Gius. Napoleone Ricciardi, demselben, der 1869 durch sein Freidenker-Concil in Neapel von sich reden machte. Keine seiner anderen Schriften ist verb., z. B. nicht Martirologio italiano 1792—1847, 1860, welches mit der gleichzeitig erschienenen 3. Aufl. von I martiri della libertà italiana 1794—1848 von Atto Vannucci in der Civ. 4, 8, 72 kritisirt wird. — Aus den folgenden Decreten gehören noch hieher: Dio, l'uomo e le lettere, pensieri d'un esule italiano, verb. 1851; La pace, ossia l'impero delle cifre sostituito all' impero degli uomini; catechismo popolare dedicato al popolo inglese . . . dal Barone G. Corvaia Siciliano, verb. 1834. Von Mazzini und vielen anderen steht nichts im Index (von 1861 an erschien eine Gesammtausgabe der Werke Mazzini's, der 9. Band derselben 1877 zu Rom; Civ. 5, 5, 594).

Von Niccolò Tommaseo, einem der treuesten Freunde Ros-

mini's (1802—74), — in seinem Nekrolog, N. Antol. 26, 553 wird von ihm gesagt, er sei nicht ein liberaler Katholik, sondern Katholik und Liberaler gewesen, — waren schon 1837 verb. die von ihm verfassten und 1835 anonym veröffentlichten Opere inedite di Fra Girolamo Savonarola, mit dem Zusatze: vel alio titulo: Libri cinque dell' Italia, 2 vol., dann 1842: Studii filosofici, Ven. 1840, 2 vol. (Werner, Rosmini S. 443). 1852 wurde dann noch verb.: Roma e il mondo, Capolago 1851, 371 S. 8., unmittelbar vorher französisch erschienen, gegen die weltliche Herrschaft des Papstes (Civ. 1, 7, 129). Keine andere seiner zahlreichen Schriften (Arch. stor. 1874, 19, 505), die in der Civ. 7, 3, 463 scharf getadelt werden, steht im Index, auch nicht die Ausgabe der Lettere di S. Caterina da Siena, Fir. 1860, 4 vol. 8., obschon die lange Einleitung und die Noten sehr anticurialistisch sind (Civ. 4, 8, 318; 4, 10, 318).

115. Rosmini und Gioberti.

In einer eigens zu diesem Zwecke am 30. Mai 1849 zu Neapel gehaltenen Sitzung der Index-Congregation wurden verboten: „Die fünf Wunden der h. Kirche" und „Die Verfassung gemäss der socialen Gerechtigkeit" von Antonio Rosmini, den Pius IX. im December 1848 hatte zum Cardinal ernennen wollen, „Der moderne Jesuit" von V. Gioberti und die eben erwähnte Rede von Ventura. Rosmini wurde das Verbot seiner Schriften im August mitgetheilt; er erklärte sofort, dass er sich demselben unterwerfe; so wurde denn das Decret am 30. Aug. mit Auctor laudabiliter se subjecit veröffentlicht. Von Gioberti wurden 14. Jan. 1852 von der Inquisition sämmtliche Werke verboten. Von Rosmini waren schon 1841 theologische und philosophische Schriften denuncirt worden; Gregor XVI. hatte 1843 den beiden streitenden Parteien Stillschweigen auferlegt. 1850 wurde die Denunciation erneuert; nach einer Prüfung der Werke durch eine grosse Zahl von Consultoren erklärte die Index-Congregation 1854, dieselben seien freizugeben, dimittantur opera. Die fortgesetzte Controverse über Rosmini's philosophische und theologische Schriften ist namentlich darum von Interesse, weil sie zu einer authentischen Erklärung der Bedeutung der Formel Dimittantur im J. 1880 Anlass gegeben hat. — Von den Schrif-

ten der Anhänger Gioberti's und Rosmini's sind nur einige in den Index gekommen.

1. Vincenzo Gioberti, geb. 1801, wurde 1833 als politisch compromittirt einige Monate in Turin gefangen gehalten und dann verbannt, lebte 1834—1848 meist in Brüssel, wurde 1848 auf einer Reise durch einen grossen Theil von Italien in verschiedenen Städten sehr gefeiert, im Mai dreimal in einer Woche von Pius IX. in Audienz empfangen, — Card. Pecci (jetzt Leo XIII.) schrieb ihm von Perugia aus im Juni 1848 einen freundlichen Brief (Op. ined. 10, 137), — war 1848—49 einige Monate in Turin Minister und starb 26. Oct. 1852 zu Paris. Die bemerkenswerthesten unter seinen Schriften sind: Teorica del sovranaturale o sia discorso sulle convenienze della religione rivelata colla mente umana e col progresso civile delle nazioni, 1838; Introduzione allo studio della filosofia, 1840; Degli errori filosofici di Ant. Rosmini, 1841, 2. Ed. 1843—44, 3 vol.; Del primato morale e civile degli Italiani, 1843, 2 vol.; Prolegomeni al Primato . . ., 1845 (in dieser Schrift beginnt er die Polemik gegen die Jesuiten als Hinderniss einer kirchlichen Reform); Il Gesuita moderno, Lausanne 1846, 7 vol. 8., u. o.; Apologia del libro intit. Il Ges. mod., con alcune considerazioni intorno al risorgimento italiano, P. I., 1848 (es ist kein 2. Theil erschienen); Del rinnovamento d'Italia, Torino 1851, 2. vol. Nach seinem Tode sind noch 10 Bände Opere inedite erschienen [1]).

Es ist schon merkwürdig genug, dass die noch unter Gregor XVI. erschienenen Prolegomeni nicht gleich verboten wurden. G. selbst schreibt darüber in einem Briefe vom 14. Apr. 1845: Sei es, dass Rom das Buch verbietet, was sehr wahrscheinlich ist, sei es, dass es eine Bulle gegen mich schleudert, was nicht sehr wahrscheinlich ist, ich werde den katholischen Gehorsam mit meiner philosophischen Unabhängigkeit zu vereinigen wissen. Ich sehe den Index nicht als ein in irgend einem Lande verbindliches Gesetz an, sondern als einen Ausdruck des Urtheils Roms, der ganz gut ist, sofern er als Warnung und Rath bezüglich der Gefährlichkeit des Lesens gewisser Bücher und der dabei zu beobachtenden Vorsicht dienen kann. Du weisst, dass das die Ansicht vieler Canonisten und Theologen ist. Was ich im Primato über die Römische Censur sage, bezieht sich nicht, wie Msgr. Artico meint, auf den Index, sondern auf die Präventivcensur des Kirchenstaates. In der Introduzione lobe ich viele Urtheile der Index-Congr., deute aber an, dass sie auch mitunter der menschlichen Unvollkommenheit ihren Tribut bezahlt, und wiederholt vertheidige ich Galilei und weise auf den enormen Missgriff derjenigen hin, die seine Dialoge verdammt haben (Op. ined.

---

1) Operette politiche di V. Gioberti, con proemio di Gius. Massari, Tor. 1851. Dom. Berti, Di V. Gioberti riformatore politico e ministro, con sue lettere inedite, Tor. 1881. Opere inedite di V. Gioberti, Vol. 8—10: Ricordi biografici e carteggio . . . raccolti per cura di Gius. Massari, 1860—62. Civ. 3, 4, 481. 649; 3, 5, 280.

9, 494). In einem Briefe von 1850 (10, 482) sagt er, die Jesuiten hätten 1845 das Verbot der Prolegomeni verlangt[1]), aber nicht durchgesetzt. Gregor XVI. selbst und Card. Micara und der Mag. S. Pal. Buttaoni waren gegen ein Verbot (Massari 1, 25). — Von dem Gesuita berichtet G. in Briefen aus dem Juli und August 1847: er dürfe in Rom verkauft werden, — ein Buchhändler habe 500 Exemplare kommen lassen, — es sei nur aus diplomatischen Gründen die Ankündigung des Buches durch Anschlagzettel nicht gestattet worden (Berti p. 227. Einige Wochen war der Verkauf verboten gewesen; Maynard, Crét.-Joly p. 293). Besonders merkwürdig ist aber ein Brief des Cardinal-Staatssecretärs Gizzi an den Card. Giraud, Erzbischof von Cambray, vom 16. März 1848 (Berti p. 251): Wenn in einem bedeutenden und im wesentlichen guten Buche Stellen vorkämen, an welchen der Verfasser sich von Leidenschaft zur Verletzung der Wahrheit fortreissen lasse oder seinen Gedanken nicht deutlich ausspreche, und ein solches Buch nicht nur eifrig gelesen werde, sondern auch in mancher Beziehung wünschenswerth sei, dass es gelesen und beherzigt werde, so müsse die Kirche zu bewirken suchen, dass es von den es entstellenden Flecken gesäubert werde. Er spreche von dem Gesuita. Wenige Bücher seien in der letzten Zeit in Italien so allgemein gelesen und mit solchem Beifall begrüsst worden. Die Absicht des Verfassers sei gut, aber viele Stellen seien zu tadeln. An einigen scheine er die religiöse Indifferenz zu begünstigen (es werden die milden Urtheile über Strauss und Leopardi angeführt); an zwei Stellen leugne er das Recht der geistlichen Gewalt, zeitliche Strafen zu verhängen; einmal lobe er den westfälischen Frieden, gegen den der h. Stuhl protestirt habe; . . . . er zeige sich zwar als Gegner des Jansenismus, spreche aber an einigen Stellen bedenklich über Molinismus, Rigorismus, die fünf Sätze und das Silentium obsequiosum; einige Stellen klängen pantheistisch und in der Polemik gegen die Jesuiten sei vieles zu missbilligen. Der Cardinal möge G. mittheilen, der h. Vater wünsche, dass er sein Buch von diesen Fehlern säubere und selbst freiwillig das thue, was sonst die Pflicht der Kirche sein würde. — Der Brief ist G. ohne Zweifel mitgetheilt worden, da sich unter seinen Papieren eine Abschrift gefunden hat. Was er geantwortet und ob Pius IX. bei den Audienzen, die er im Mai bei ihm hatte, nachdem im April die Apologia del Ges. mod. erschienen war, über diese Sache mit ihm gesprochen, erhellt nicht.

Ueber das Verbot des Ges. schreibt G. im Dec. 1849: Einem Monsignore, der mich brieflich ermahnte, das Laudabiliter se subjecit Rosmini's und Ventura's nachzuahmen, habe ich geantwortet, ich zöge das Laudabiliter obmutuit vor. Im Mai 1850 erwähnt er, der Canonicus Anglesio habe ihn in einem langen Briefe zur Unter-

1) 1845 erschienen zwei Schriften gegen die Prolegomeni von Jesuiten, von Franc. Pellico A V. Gioberti, von Carlo Curci Fatti ed argomenti in risposta alle molte parole di V. G. intorno ai Gesuiti.

werfung zu bestimmen gesucht. Das Gerücht, er wolle eine Geschichte des Index schreiben, erklärt er für eine von zwei jesuitischen Blättern aufgebrachte Erdichtung (Op. ined. 10, 454). Vor der Publication ist das Decret vom 30. Mai 1849 G. nicht, wie Rosmini und Ventura, mitgetheilt worden; sonst könnte er nicht (Op. ined. 10, 482) die irrige Meinung äussern, das Verbot seines Buches sei erst im August beschlossen, das Decret aber zurückdatirt worden.

1843 erwähnt G. in einem Briefe das Gerücht, der Primato sei in Rom strenge verboten worden (er wurde in dem österreichischen Italien verb.; Massari 1, 19), ja alle seine Schriften seien in den Index gesetzt worden; er fügt bei, einige seiner Schriften hätten zwei Brüsseler Nuncien, Fornari und Pecci, gelesen und gelobt (Berti p. 157). Fornari bemühte sich, ihm die Rückkehr nach Italien zu ermöglichen. Mehrere Cardinäle sprachen sich lobend über seine älteren Schriften aus (Op. ined. 9, 661). Sie fanden auch sonst vielen Beifall. Es war die Rede davon, ihn zum Professor in Löwen zu machen; 1843 wurde ihm eine Professur in Pisa, 1845 von Wiseman eine in Oscott angeboten (Op. ined. 9, 183. Massari 1, 269). Im J. 1848 erschien Il sistema filosofico di V. G. per T. Zarelli, 1849 von demselben Il sistema teologico di V. G. 1849 erschien in den Zeitungen eine Lettera degli Em. Cardinali Arcivescovo di Ravenna, Arciv. di Ferrara ecc., worin der Papst gebeten wurde, seine sämmtlichen Werke zu verdammen, da er nicht nur die wohlverdiente Gesellschaft Jesu, sondern alle christlichen Wahrheiten bekämpfe. G. vertheidigte sich 1850 in einem der 2. Auflage der Teorica beigefügten Discorso preliminare intorno alle calomnie di un nuovo critico (Zarelli). Nachdem 1851 das Rinnovamento mit scharfen Angriffen auf die weltliche Herrschaft des Papstes erschienen war, verbot die Inq. Fer. IV. 14. Jan. 1852 omnia opera quocunque idiomate exarata; in dem Index-Decret vom 22. Jan. wurde dieses Verbot mit anderen publicirt. — Liverani erzählt in der Broschüre La Curia Romana: die Prüfung der Schriften G.'s sei auf Betreiben der Jesuiten der Index-Congr. und der Inquisition zusammen übertragen worden; für die Verdammung derselben sei das Votum des P. Tonnini entscheidend gewesen, welches mit den Worten geschlossen habe: in philosophia parvus, in theologia nullus, in religione impius; Card. Marini habe, als er von G.'s Verdammung gehört, ausgerufen: Siehe da, eine Wiederholung der Galilei'schen Affaire. — Dass G. sich unterworfen, davon ist nichts bekannt geworden; aber der Ami de la rel. 155, 393 meldet rühmend: Jacques Lecoffre zu Paris, der Verleger der französischen Uebersetzung der Einleitung in die Philosophie, habe sofort alle noch vorräthigen Exemplare vernichten lassen.

Von philosophischen Schriften der Gioberti'schen Richtung (Ontologismus) stehen im Index: Fisiologia e patologia dell' anima umana per Filippo Bonucci, Fir. 1852. 54., 2 vol. 12. (Civ. 2, 5, 65), von der Inq. verb. 11. März 1855; das Verbot wurde 6. Dec. mit Auctor laud. etc. publicirt (Bonucci wird im Kath. 1874, 1, 519 als

einer der Hauptvertreter eines christlichen Spiritualismus gegenüber den italienischen Materialisten bezeichnet); — Per una protologia secondo i progressi e i bisogni delle scienze naturali a compimento del sistema filosofico di V. Gioberti, note di G. B. Garrione, Tor. 1876, verb. 1876; Auctor laud. etc. — Auch Abate Carlo Cucca, dessen Programma sul diritto ecclesiastico, Nap. 1861, 1861 verb. wurde, — erst 1875 wurde gemeldet: Auctor laud. etc., — war ein Giobertianer (Op. ined. 10, 616)[1]).

2. Antonio Rosmini Serbati, einer der würdigsten italienischen Priester des 19. Jahrh., geb. zu Roveredo 1797, gründete 1828 eine Congregation von Weltgeistlichen, Istituto della carità, welche Gregor XVI. 1839 unter grossen Lobsprüchen auf ihn bestätigte und war deren Superior, bis er 1. Juli 1855 zu Stresa starb[2]). Von seinen Schriften erschien von 1837 an zu Mailand eine Gesammtausgabe in 30 Bänden, die aber nicht alle Werke enthält. Eins der bedeutendsten, Nuovo saggio sull' origine delle idee, erschien zuerst 1830 zu Rom.

1840 wurden R.'s philosophische Ansichten in den zu Rom erschienenen Institutiones philos. des Jesuiten Dmowski angegriffen; 1841 erschienen gegen die in seinem Trattato della coscienza (3. Theil der Filosofia morale) vorgetragene Lehre von der Erbsünde Alcune affermazioni del S. A. R. S. . . . con un saggio di riflessioni scritte da Eusebio Cristiano, s. l. (Livorno), worin R. beschuldigt wurde, die Irrthümer des Bajus, Jansenius und Quesnel, ja Luthers und Calvins vorgetragen zu haben. R. schrieb 1841 Risposta ad alcune osservazioni del R. P. Gius. Dmowski S. J., und Risp. al finto Eusebio Cristiano (304 S.). Von R.'s Gegnern erschienen dann noch Sulla difesa del ch. Abate A. R. . . . osservazioni di C. B. P[assaglia S. J.], Firenze 1841, und Esame critico teologico di alcune dottrine del ch. A. R., s. l. et a. (Modena 1842, in 3 Abtheilungen, gleichfalls von Passaglia), von R. Le nozioni di peccato e di colpa illustrate, Mil. 1842, von seinem Freunde J. B. Pagani Doctrina peccati orig. destructiva in ficto Eusebio Christ. contenta, Med. 1842[3]). — Gregor XVI. liess die Sache durch eine besondere

---

1) Im Polybiblion 1881, 406 wird von dem Jesuiten Gius. Romano in Palermo (1810—78) berichtet, er habe sich an das ontologische System Gioberti's, alors très en faveur dans son ordre (Th. Lit.-Bl. 1868, 754), angeschlossen, aber quand l'ontologisme fut discredité dans la Compagnie, auf theologische und archäologische, speciell numismatische Studien geworfen. Vgl. K. Werner, Die ital. Philos. 2, 229.

2) Cenni biografici di Ant. Rosmini, Milano 1855. Della vita di Ant. Rosmini Serbati. Memorie di Franc. Paoli, Torino 1880. Gius. Buroni, A. Rosmini e la Civiltà catt. dinanzi alla S. Congr. dell' Indice, ossia spiegazione del Dimittantur . ., 1875; 2. Ed. 1880. A. J. P. 15, 696. 893. K. Werner, A. Rosmini und seine Schule, 1884. Deutscher Merkur 1877, 49; 1880, 131. 411.

3) Ueber den Streit mit Dmowski s. Werner S. 179, über den andern Streit Archiv f. theol. Lit., München 1843, S. 291. Auch das Istituto della carità wurde damals angefeindet. Gioberti, Ges. mod. c. 5 (2, 369) hält

Congregation von Cardinälen untersuchen und auf deren Rath durch den Secretär der Congregation Mgr. G. Brunelli 7. März 1843 R. schreiben: er habe für gut befunden, ohne über die Frage selbst zu entscheiden, beiden Theilen Schweigen aufzuerlegen, und dieses auch dem Jesuiten-General eröffnen lassen. R. theilte dieses durch ein Rundschreiben den Mitgliedern seiner Congregation mit und liess den fertig gedruckten 2. Theil der Nozioni nicht erscheinen und den Druck einer andern Schrift, Il razionalismo che tenta insinuarsi nelle scuole teologiche, sistiren [1]).

Nach der Thronbesteigung Pius' IX. veröffentlichte R. die schon 1832 verfasste Schrift: Delle cinque piaghe della santa Chiesa, Trattato dedicato al clero cattolico, Lugano 1848, — oft gedruckt, später con appendice di alcune (zwei) lettere sulla elezione de' vescovi da clero e popolo, gegen Theiners Schrift (s. u.) 1849 zu Neapel geschrieben, — worin die Verdrängung der Volkssprache aus der Liturgie, die falsche Erziehung der Geistlichen, die Vereinzelung der Bischöfe, die Ausschliessung der niedern Geistlichkeit und des Volkes von der Wahl der Bischöfe und die mangelhafte Verwaltung des Kirchengutes als die fünf Wunden der Kirche dargestellt werden [2]). — Im J. 1848 luden die Cardinäle Castracane und Soglia R. ein, nach Rom zu kommen. Er antwortete, er werde nur kommen, wenn der Papst selbst es verlange. Castracane bat ihn auch um ein Gutachten über ein Statuto civile, da die Publication eines solchen ja wohl nicht zu vermeiden sei. R. übersandte ihm einen Entwurf mit einem Briefe an den Papst vom 10. März, liess in Mailand den Entwurf mit einigen Modificationen und mit Erläuterungen als La costituzione secondo la giustizia sociale, con una appendice sulla unità d'Italia, drucken und sandte die Aushängebogen an Castracane, mit dem er überhaupt in dieser Zeit in reger Correspondenz stand (seine Briefe wurden von dem Cardinal dem Papste vorgelegt). Im Sommer ging er im Auftrage der sardinischen Regierung, — sein philosophischer Gegner Gioberti hatte ihn auf Cesare Balbo's Rath vorgeschlagen, — nach Rom, um über die italienische Conföderation zu verhandeln [3]). Er wurde im August von Pius IX.

---

den Jesuiten vor: So lange Rosmini sich damit begnügte zu philosophiren, liesset ihr ihn gewähren und citirtet oft lobend seine Schriften; aber als er, nicht zufrieden damit, für die Kirche durch Bücher zu wirken, es auch durch die Gründung seiner Congregation thuen wollte, da änderte sich auf einmal die Scene, und aus einem frommen und guten Katholiken wurde er auf einmal ein Mensch von verdächtigem Glauben, nicht viel besser als ein Ketzer und Ungläubiger.

1) Paoli p. 495. Il Razionalismo ist 1882 veröffentlicht worden. Ein Artikel gegen R. von einem Assistenten des Jesuiten-Generals, P. Rozaven, der 1843 im Univers erschien und in dem gesagt wird, von einem Verbote des Papstes, für oder gegen R. zu schreiben, sei in Rom nichts bekannt (Gioberti, Ges. 7, 36), wird vor dem 7. März geschrieben sein.

2) Th. Stumpf, Die freie Kirche im freien Staate, 1872. Gelzer, Prot. Monatsbl. 1865, 26, 77.

3) Massari p. 131. Farini, Stato Romano 2, 388. Della missione a

freundlich empfangen und am 28. sagte ihm dieser, er denke ihn zum Cardinal zu machen. Da nun mehrfach über die Cinque piaghe gesprochen wurde, — A. Theiner schrieb damals Lettere storico-critiche intorno alle cinque piaghe . . ., Nap. 1849, — beauftragte der Papst, der das Buch selbst früher gelesen und gelobt hatte, Card. Mai, ein Gutachten darüber abzugeben, und da dieser sich entschuldigte, R. selbst, mit seinem Freunde Corboli Bussi eine Erklärung zu vereinbaren: R. schrieb eine solche, Corboli fand sie mehr als genügend (sie wurde dem Papste erst in Neapel überreicht; Werner S. 229). Am 2. Oct. ernannte der Papst R. zum Consultor der Inquisition und der Index-Congr. und am 13. theilte er ihm mit, er werde ihn in dem Consistorium im December zum Cardinal ernennen; R. wurde zugleich angewiesen, sich die Cardinalskleidung machen zu lassen.

Am 25. Nov. 1848 floh Pius IX. nach Gaeta. R. folgte ihm dorthin, wurde noch wiederholt zu Rathe gezogen, musste aber bald erkennen, dass sein Gegner Card. Antonelli immer einflussreicher wurde, und reiste 19. Juni ab. Am 9. sagte ihm der Papst, che si stavano esaminando le due operette, — er hatte am 6. das Decret vom 30. Mai bestätigt, — sonst erfuhr er, der Consultor der Index-Congr., über die Sache nichts (Paoli p. 424). Erst am 13. Aug. erhielt er zu Albano, wo er sich bei dem Card. Tosti aufhielt, ein Schreiben des Mag. S. Pal. Buttaoni vom 12., worin ihm mitgetheilt wurde: die Index-Congr. habe in einer auf ausdrücklichen Befehl des Papstes zu Neapel gehaltenen Sitzung einstimmig beschlossen, seine beiden Schriften zu verbieten, und der Papst habe diesen Beschluss bestätigt; er möge sich über seine Unterwerfung erklären, damit diese in dem Decrete erwähnt werden könne. R. antwortete am 15.: „Ich erkläre Ihnen, dass ich mich dem Verbote einfach und vollständig (puramente, semplicemente e in ogni miglior modo possibile) unterwerfe, und bitte Sie, dieses dem h. Vater und der h. Congregation mitzutheilen." Ich habe keine Retractation gegeben, schreibt er in einem Briefe vom 16. Mai 1851; denn man hat nur die Unterwerfung von mir verlangt. Ich habe mich zu jeder Retractation bereit erklärt; man hat aber eine solche nicht für angemessen gehalten. Die zu Albano geschriebene Risposta ad Ag. Theiner contro il suo scritto: Lettere istorico-critiche intorno alle cinque piaghe, wurde 1850 zu Casale gedruckt, aber nicht veröffentlicht.

Schon bald nach dem Tode Gregors XVI. wurde an Bischöfe und andere angesehene Personen eine Schrift ohne Titelblatt (48 S. Fol.) vertheilt, welche Postille zu R.'s theologischen und philosophischen Schriften enthielt; dann erschienen Principj della scuola Rosminiana

---

Roma di A. R. S. negli anni 1848—49 commentario, Torino 1881, 418 S. 8. (von R. selbst geschrieben). Werner S. 210. Die Angabe, R. sei 1848 Minister Pius' IX. gewesen, ist unrichtig (Hist.-pol. Bl. 26, 114). Er lehnte das Ministerium ab; La Farina 4, 26.

esposti in lettere famigliari da un prete Bolognese (von dem Jesuiten A. Ballerini, † 1881). Gegen die Postille erschien Le Postille di un anonimo. Saggio di osservazioni, 1851, gegen die Principj Le dottrine di A. Rosmini difese delle imputazioni del noto Prete Bolognese, 1851—53, 2. vol., beide von Aless. Pestalozza, Prete Milanese. Die Postille wurden auch der Index-Congr. übersandt. Auf Grund eines Gutachtens des Barnabiten Carlo Vercellone und des Serviten Gavino Secchi-Murro erklärten elf Consultoren einstimmig die Angriffe der Postille für unbegründet; die Index-Congr. bestätige dieses Votum 19. Dec. 1850 und Pius IX. legte 18. März 1851 nochmals beiden Teilen Schweigen auf, behielt sich aber vor, R.'s Lehre untersuchen zu lassen. R. schickte darauf Pierluigi Bertetti als seinen Procurator nach Rom. Pius IX. beauftragte zunächst sechs Römische Gelehrte, deren Namen geheim gehalten wurden, — es waren Asinari di San Marzano, Bischof von Ephesus, Tizzani, Erzb. von Nisibis, der Servit Secchi-Murro, der Franciscaner Ant. da Rignano, der Dominicaner Gigli und der Canonicus Fazzini, — R.'s Werke, jeder für sich, zu prüfen und einzeln ihre Vota abzugeben. Die Gutachten wurden nach drei Jahren abgegeben und lauteten alle mit Ausnahme des von Fazzini günstig für R. Der Papst liess sich nun noch ganz geheim von dem Augustiner Caiazza und dem Conventualen Angelo Trullet Gutachten abgeben, die gleichfalls günstig ausfielen[1]). Am 26. April 1854 wurde unter dem Vorsitze des Präfecten der Index-Congr. eine Sitzung der Consultoren gehalten, an der ausser den genannten noch der Mag. S. Pal. Buttaoni, der Secretär Modena, der Bischof Cardoni, die Professoren Rezzi und Barola, der Camaldulenser Zuppani, der Benedictiner Smith und der Conventuale Marocca theilnahmen. Alle mit Ausnahme von Fazzini sprachen sich für R. aus. In der Sitzung der Cardinäle der Index-Congr. am 3. Juli 1854, in welcher der Papst selbst präsidirte, trug Secchi-Murro das Votum der Consultoren vor, welches mit Nihil censura dignum et publicandum esse decretum schloss; die Cardinäle gaben ihre Stimmen ab, der Papst hielt eine Anrede und es wurde beschlossen: „Alle Werke von A. Rosmini, welche geprüft worden, sind freizugeben (dimittantur). Die angestellte Untersuchung berührt in keiner Weise den Namen des Verfassers oder das Lob, welches der von ihm gegründeten Gesellschaft gebührt, oder ihre ausgezeichneten Verdienste um die Kirche, und damit fortan nicht wieder neue Anklagen erhoben und neue Streitigkeiten begonnen werden, wird nun zum dritten Male auf Befehl des h. Vaters beiden Theilen Schweigen auferlegt." Von diesem Beschlusse wurde 10. Aug. 1854 durch den Secretär dem Procurator R.'s Mittheilung gemacht. Publicirt wurde er nicht, — sonderbarer Weise kam die erste Kunde davon durch das Jour-

1) Paoli p. 609. A. Trullet, Parere intorno alle dottrine ed alle opere di A. R. e sugli scritti del P. Dom. Gravina, Abate Cass., circa l'origine dell' anima umana, Modena 1882, 437 S. 8.

nal des Débats vom 5. Oct. 1854 in die Oeffentlichkeit, — und der Wortlaut ist, soviel ich weiss, erst 1876 (s. u.) bekannt geworden.

Das Verbot weitern Streites wurde nicht durchgeführt: dem P. Ballerini wurde allerdings 1854 die Veröffentlichung des 3. Bandes seiner Principii nicht gestattet; — er liess ihn lithographiren; — aber nach wenigen Jahren erschienen wieder Artikel gegen R. in der Civ., und diese wurden von dem Verfasser, P. Liberatore, 1858 zu Rom gesammelt herausgegeben. Seitdem wurde die Controverse von beiden Seiten mit grosser Lebhaftigkeit weiter geführt, — in einer Reihe von Artikeln der Civ. und in besonderen Schriften von dem Jesuiten Cornoldi, Ant. Valdameri u. a., und auf der andern Seite von Gius. Buroni, P. A. Corte, Franc. Angeleri, dem Bischof Ferré von Casale u. a. Dabei kam natürlich auch die Tragweite des Dimittantur zur Sprache. Die Civ. 9, 9, 200 meinte: dasselbe bedeute nur, dass die Index-Congr. die Prüfung der betreffenden Werke eingestellt habe, ohne ein freisprechendes oder verdammendes Urtheil zu sprechen. Buroni aber veröffentlichte 1875 ausser anderen Actenstücken über die Verhandlungen über R. auch einen Bericht über ein Gespräch mit dem Mag. S. Pal. Buttaoni im J. 1854, worin dieser erklärte: das Dim. enthalte eine indirecte Approbation, die Erklärung, dass man in R.'s Werken nichts Unkatholisches gefunden; hätte man solches darin gefunden, so würde nicht jener Beschluss gefasst worden sein. Da Buroni in dem Osservatore Romano und in dem Mailänder Osservatore catt. heftig angegriffen wurde, beauftragte der Präfect der Index-Congr., Card. de Luca, 20. Juni 1876 den Erzbischof von Mailand, die Redacteure des dortigen Osservatore zur Veröffentlichung folgender Erklärung aufzufordern, die denn auch in dem Blatte erschien: „Es ist uns befohlen, fortan über die Frage betreffs der Werke R.'s das strengste Stillschweigen zu beobachten; denn es ist nicht erlaubt, über R. und seine Werke eine theologische Censur auszusprechen. Es ist uns ferner befohlen, zu erklären, dass wir die Formel Dimittantur unrichtig erklärt haben." Der Römische Osservatore aber musste im Juni 1876 ein Schreiben des Mag. S. Pal. Gatti abdrucken, worin der Wortlaut des Decretes von 1854 mitgetheilt und dann gesagt wird: „Ist es nun nicht eine Schmach, diese Werke als gefährlich zu denunciren und in Ausdrücken davon zu reden, welche dem Urtheile, welches der oberste Hirt der Kirche nach so reiflicher Prüfung und mit so vieler Feierlichkeit abgegeben, allen Werth und alle Autorität rauben? Es ist natürlich nicht verboten, von dem philosophischen System R.'s oder von den Erläuterungen, die er zu gewissen Wahrheiten gibt, abzuweichen, und es ist gestattet, in den Schulen seine Ansichten zu widerlegen; aber es ist nicht gestattet, den Lehren, welche R. in den von der Index-Congr. geprüften und freigegebenen Werken vorträgt, eine theologische Censur anzuhängen; denn der h. Vater hat die formelle Absicht gehabt, für die Zukunft neue Anklagen gegen jene Werke zu verbieten" (Paoli p. 859. Katholik 1876, 2, 214).

Diese Erklärung wurde auch der Redaction der Civ. zugestellt;

diese appellirte aber an die Index-Congr. und wurde von dieser ermächtigt, sie nicht abzudrucken. Gleichzeitig wandte sich der Bischof Parocchi von Pavia (jetzt Cardinal) im Namen der Redaction des Mailänder Osservatore an einen Cardinal in Rom und erhielt von diesem „im Auftrage des h. Vaters" folgenden Bescheid: „Allerdings hat die Index-Congr. dem Osservatore Stillschweigen auferlegt; aber dasselbe gilt auch für die Gegenpartei, und die Congr. hat von niemand einen öffentlichen Widerruf verlangt. Was die Erklärung des Dimittantur betrifft, so ist das Schreiben des Palastmeisters kein Schreiben der Index-Congr.; nur diese hat das Recht, eine authentische Erklärung jener Formel zu geben, sie hat aber bisher keine gegeben." Nachdem so der Mag. S. Pal. und der Präfect der Index-Congr. desavouirt worden, dauerte es noch vier Jahre, bis die Index-Congr. eine authentische Erklärung veröffentlichte. Sie beschloss, nachdem Card. de Luca als Präfect 1878 durch Card. Martinelli ersetzt worden, 21. Juni 1880: „Die Formel Dimittatur bedeutet nur dieses, dass das Werk, welches dimittirt wird, nicht verboten werde (non prohiberi)", und dieser Beschluss wurde von Leo XIII. bestätigt und 28. Juni von dem Secretär der Index-Congr. Hieron. Saccheri publicirt (Acta S. S. 13, 92). 1881 erschien dann, zunächst als Manuscript gedruckt: Il Dimittatur e la spiegazione datane dalla S. Congr. dell' Indice pel Card. T. Zigliara dell' Ord. dei Pred., 54 S. (Innsbrucker Zeitschr. f. Theol. 1881, 375), und 30. Dec. 1881 wurde ein vom Papste bestätigtes Decret der Index-Congr. vom 5. Dec. veröffentlicht, worin es heisst: der Congr. seien die Dubia vorgelegt: 1. Utrum libri ad S. Ind. Congr. delati et ab eadem dimissi seu non prohibiti censeri debeant immunes ab omni errore contra fidem et mores. 2. Et quatenus negative, utrum libri dimissi seu non prohibiti a S. Ind. Congr. possint tum philosophice tum theologice citra temeritatis notam impugnari, und die Congr. habe entschieden: ad 1. negative, ad 2. affirmative (Acta S. S. 14, 287).

Thatsächlich sind von der Index-Congr. (oder Inquisition) Bücher bald aus blossen Zweckmässigkeitsgründen dimittirt worden, wie das von Bossuet, bald auf Grund einer Prüfung, bei der sich in dem Inhalte nichts gefunden, was zu einem Verbote Anlass geben könnte, wie die Werke des Card. Noris (S. 832). Wäre der Congr. die Frage in der richtigen Form vorgelegt worden: ob die Werke R.'s darum, weil man sie geprüft und frei von jedem Irrthum gegen den Glauben und die Sitten gefunden, freigegeben worden seien, so würde sie die Frage haben bejahen müssen. Es ist also ein grosser Gewinn für die Gegner R.'s, dass für diese Frage die allgemeine substituirt worden ist. Die Jesuiten machen von der Antwort auf dieselbe in der ausgedehntesten Weise die Anwendung, dass es gestattet sei, R. philosophisch und theologisch zu bekämpfen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie auch eine nochmalige Prüfung seiner Werke durchsetzen werden, die dann schwerlich wieder mit einem Dimittantur schliessen würde. Die Civ. 11, 1, 200 deutet schon an: wenn man Bedenken trage, die Index-Congr. früher von ihr freigegebene Bücher verbieten zu lassen, so zeige der h. Alphons

ein anderes Mittel mit der Bemerkung: die Inquisition stehe über der Index-Congr. und es seien schon mehrere Bücher, die von der Index-Congr. freigegeben oder verdammt worden, später von der Inq. verboten oder freigegeben worden (ich kenne kein Beispiel der Art; s. u. S. 1149). — Es ist schlau von den Jesuiten, dass sie sich jetzt namentlich angelegen sein lassen, nachzuweisen, dass R.'s Philosophie eine Antipodin der Lehre des h. Thomas sei (G. M. Cornoldi, Antitesi della dottrina di San Tommaso con quella di A. R., 1882). Die Civ. 12, 1, 648 deutet sogar an, die authentische Interpretation des Dimittantur durch Leo XIII. hange mit dessen Thomas-Encyclica zusammen [1]). Leo hat vorläufig in einem Breve an die Bischöfe der Kirchenprovinzen Mailand, Turin und Vercelli vom 25. Jan. 1882 (Acta S. S. 14, 289) die Masslosigkeiten, namentlich norditalienischer Zeitschriften, in der Controverse über R. missbilligt, an seine Encyclica erinnert, die den Weg zeige, wie alle Philosophen einig werden könnten, und eine Entscheidung der wieder auftauchenden Controversen durch den h. Stuhl in Aussicht gestellt. Die warme Belobung des Istituto della carità, mit welcher das Breve schliesst, sichert natürlich nicht die Werke seines Stifters vor einer Verdammung.

Von dem bekannten Latinisten Vinc. de Vit, der seit 1849 Mitglied der Congregation Rosmini's ist, wurde eine Schrift, Come si possa difendere la Chiesa catt. nelle sue preghiere pei defunti, incriminata dagli eterodossi, Prato 1863, von der Inq. Fer. IV. 7. Sept. 1864 verb. und das Verbot 20. Sept. mit Auctor laud. etc. publicirt. Es erschien dagegen Il Purgatorio dei reprobi sostenuto dal Rev. Sac. de Vit, impugnato dal P. Mar. Spada, Procur. gen. dei Predicatori, Rom 1864 (Civ. 5, 12, 325). Die Vita di S. Giuseppe von de Vit, 1868, wird in der Civ. 7, 1, 718 getadelt, ist aber nicht verb.

116. Traditionalismus und Ontologismus.

Die halb philosophischen, halb theologischen Controversen über den sog. Traditionalismus und Ontologismus, welche zuerst durch den Abbé Bautain in Strassburg 1833 veranlasst, dann bis zum J. 1870 in Frankreich und in Löwen fortgeführt wurden, haben ein wiederholtes Eingreifen der Index-Congre-

1) Civ. 11, 12, 821 berichtet: der Prevosto Mezzera habe, wie ihm aufgelegt worden, die in der Risposta al libro del P. Cornoldi (das wird das oben genannte Buch sein) enthaltenen Beleidigungen einiger Bischöfe und der Index-Congr. in einem Briefe an den Papst vom 12. Aug. 1882 widerrufen.

gation und der Inquisition zur Folge gehabt: Bautain musste 1840, Bonnetty 1855 von der Index-Congregation formulirte Thesen unterschreiben; sieben Sätze der französischen Ontologiker wurden 1861 von der Inquisition für unrichtig erklärt; Ubaghs musste seine Bücher nach den Weisungen der Index-Congregation corrigiren, und er und seine Freunde in Löwen mussten nach langen Verhandlungen 1866 in den bündigsten Ausdrücken ihre Unterwerfung unter die von der Index-Congregation und Inquisition gegebenen Entscheidungen erklären. Im Index steht merkwürdiger Weise keine auf diese Streitigkeiten bezügliche Schrift.

1. Gegen die Ansichten des Abbé Louis Bautain (1796—1867) erliess der Bischof Le Pappe de Trevern 1834 ein Avertissement, und wurde dafür durch ein Breve Gregors XVI. vom 20. Dec. 1834 belobt. 1835 unterzeichneten Bautain und seine Schüler (Goschler, Th. Ratisbonne, H. de Bonnechose, A. Gratry und 6 andere) sechs von dem Bischof formulirte Sätze. Es wurde aber bald bekannt, dass sie dieses nicht als einen Widerruf ansähen. Der Bischof beauftragte nun eine Commission unter dem Vorsitze Liebermanns mit der Prüfung der Lehre Bautains. Ihr Rapport à Mgr. l'évêque de Strasbourg wurde 1838 gedruckt. Der Bischof brachte darauf die Sache nach Rom. Bautain reiste selbst dorthin und unterschrieb 8. Sept. 1840 sechs Thesen, die im wesentlichen mit den von 1835 gleichlautend sind (Denzinger, Enchiridion No. 97), und gab seine Lehrthätigkeit auf[1]). Seine Schriften, De l'enseignement de la philosophie au 19. siècle, 1833, und Philosophie du christianisme. Correspondance religieuse de L. Bautain, . . publiée par l'Abbé H. de Bonnechose, 1835, 2 vol. 8., sind nicht verb.; die späteren wurden gar nicht beanstandet.

Der namentlich von Aug. Bonnetty, dem Herausgeber der Annales de philosophie chrétienne, einem Laien, vertretene Traditionalismus (K.-L. 2, 1015) beschäftigte die Index-Congr. in Folge der Denunciationen mehrerer französischer Bischöfe längere Zeit. Am 11. Juni 1855 beschloss sie, Bonnetty sei aufzufordern, vier von ihr formulirte Sätze zu unterschreiben, das weitere Urtheil über die Annales bleibe dem h. Stuhle vorbehalten, und dieser Beschluss wurde am 15. von Pius IX. bestätigt (Acta S. S. 3, 224). Der 1. Satz war aus der Encyclica vom 9. Nov. 1846 entnommen, der 2. und 3. waren schon Bautain zur Unterzeichnung vorgelegt; von dem 4. heisst es, er sei der contradictorische Gegensatz zu Sätzen, die Bonnetty wiederholt ausgesprochen: „Die von dem h. Thomas, Bonaventura und späteren Scholastikern angewendete Methode führt

1) Zts. f. hist. Th. 7, 127. Möhler, Ges. Schr. 2, 141. Guerber, L. Liebermann S. 366.

nicht zum Rationalismus und ist nicht Schuld daran, dass die Philosophie in den heutigen Schulen dem Naturalismus und Pantheismus verfallen ist. Darum ist es nicht zulässig, jene Theologen dafür zu tadeln, dass sie diese Methode angewendet haben, zumal die Kirche dieses gebilligt oder wenigstens dazu geschwiegen hat." Die Sätze wurden von dem Secretär P. Modena dem Pariser Nuncius übersandt, mit dem Bemerken, die Congregation habe gegen Bonnetty mit Rücksicht auf seine unzweifelhafte gute Gesinnung rücksichtsvoll verfahren wollen. Bonnetty unterschrieb 12. Juli die Erklärung, er stimme den Sätzen libenter, corde et animo zu, brachte aber gleich darauf in seiner Zeitschrift Artikel, namentlich von dem Bischof Doney von Montauban, in denen die Sache so dargestellt wurde, als ob Bonnetty und seine Anhänger den Sätzen nie widersprochen hätten[1]).

In Folge der Streitigkeiten über den Ontologismus erliess die Inquisition Fer. IV. 18. Sept. 1861 ein Decret, worin sie die Frage, ob sieben (von verschiedenen französischen Schriftstellern vorgetragene) Sätze unbedenklich (tuto) gelehrt werden könnten, verneint[2]). Als H. Hugonin, Professor an der Sorbonne, zum Bischof von Bayeux ernannt war, musste er, um die päpstliche Bestätigung zu erhalten, auf Verlangen des Pariser Nuncius die in seiner Ontologie ou étude des lois de pensée, 1856—57, 2 vol., vorgetragene Lehre als mit jenen Sätzen übereinstimmend in einer in den Pariser Zeitungen veröffentlichten Erklärung vom 13. Oct. 1866 verwerfen.

2. Gerard Casimir Ubaghs, Prof. an der kath. Universität zu Löwen, hat eine Reihe von philosophischen Lehrbüchern herausgegeben, die mehrere Auflagen erlebt haben; von der Logik ist 1860 die 6., von der Theodicee 1863 die 4. Auflage erschienen. Die Bücher wurden in Rom denuncirt[3]); die Index-Congr. beschränkte sich aber zunächst 1843 und 44 darauf, Ubaghs einige Punkte zu bezeichnen, die er in der Logik und Theodicee zu ändern habe (Acta S. S. 3, 206). Er schickte 1845 neue Ausgaben beider Bücher nach Rom und der Secretär der Index-Congr. A. Degola, schrieb ihm 1. Sept. 1846, die Congregation sei dadurch zufriedengestellt. Die Controverse wurde wieder angeregt durch das Buch des Canonicus Lupus von Lüttich, Le traditionalisme et le rationalisme examinés au point de vue de la philosophie et de la doctrine

---

1) Ami de la rel. 169, 521; 170, 21. 361. 451. 709.

2) Das Decret steht Acta S. S. 3, 204 und mit Notizen über den Ontologismus und die Stellung der Jesuiten zu demselben im Th. Lit.-Bl. 1868, 753; vgl. 1866, 417; 1870, 91. Ueber Hugonin s. Kath. 1867, I, 399.

3) Kleutgen, Kleinere Werke, 1869, 2, 80 berichtet nach Curci: der Brüsseler Nuncius Fornari (später Cardinal) habe sich aus eigenem Antriebe bewogen gefunden, eine Untersuchung der Lehre Ubaghs' in Rom zu beantragen; er habe die Jesuiten gebeten, ihm den nöthigen Auszug und Bericht zu machen; diese hätten sich entschuldigt; Gioberti, der im Hause des Nuncius verkehrte, habe die Arbeit übernommen und die von ihm verfasste Schrift habe in Rom als Anklage der Untersuchung zu Grunde gelegen.

cath., 1858. Unter dem 1. Febr. 1860 richteten Ub. und drei andere Löwener Professoren, J. Th. Beelen, J. B. Lefebre und N. J. Laforet ein langes Schreiben an den Präfecten der Index-Congr. Card. Andrea, worin sie ihre Ansicht über einzelne Punkte darlegen, versichern, dass dieselbe von vielen Gelehrten in Belgien, Frankreich, Deutschland und Italien gebilligt würden, und Klage darüber führen, dass sie in der Schrift von Lupus als theologisch irrig, mit der Lehre des Bajus und Calvin zusammenhangend, der h. Schrift und der gewöhnlichen Ansicht der Kirchenväter und Theologen widersprechend bezeichnet und dass in einem Briefe des P. Perrone, der geschäftig verbreitet werde, diese Angriffe gebilligt würden. Sie erhielten eine vom 2. März datirte, von dem Card. Andrea als Präfecten und dem P. Modena als Secretär der Index-Congr. unterzeichnete Antwort, worin es heisst: im Auftrage des Präfecten hätten einige Consultoren der Congregation mit dem Secretär die in dem Briefe entwickelte Lehre geprüft und erklärt, dieselbe widerspreche nicht den vier Sätzen von 1855, die betreffenden Fragen seien solche, über die katholische Philosophen frei in utramque partem disputiren könnten und auf welche § 23 der Bulle Sollicita et provida Benedicts XIV. (s. o. S. 6) Anwendung finde (beide Actenstücke Kath. 1860, I, 623).

Ueber den weitern Verlauf der Sache berichtet zunächst ein Brief des Card. Andrea an Card. Antonelli vom 23. Juli 1861: „Nachdem in Folge eines unklugen Briefes des P. Perrone an den Canonicus Lupus ein ernster Streit zwischen dem Bischof Malou und den Löwener Professoren entstanden, haben diese sich an die Index-Congr. gewendet. Nachdem ich vier gelehrte Consultoren befragt und die im Archiv vorhandenen Actenstücke über die früheren, bis in die Zeit Gregors XVI. hinauf gehenden Verhandlungen studirt, habe ich gemäss der Ansicht geantwortet, die dieser gelehrte Papst durch den damaligen Präfecten der Index-Congr., Card. Mai, kundgegeben. Meine wohlerwogene Antwort gefiel den Professoren, missfiel aber dem Bischof Malou und vor allem dem P. Perrone. Von diesem aufgestachelt, übersandte der Bischof, der, wie allgemein bekannt, ein leidenschaftlicher Mann ist, dem h. Vater ein langes Exposé, worin er die Löwener Professoren der Heterodoxie anklagte. Der h. Vater übersandte mir dieses Exposé mit dem Auftrage, die Streitfrage zuerst durch die Consultoren, dann durch die Cardinäle der Congregation erörtern zu lassen. Wegen der Wichtigkeit der Sache beauftragte ich fünf Consultoren, ein schriftliches Gutachten abzugeben, und um meine Unparteilichkeit zu beweisen, wählte ich zwei Jesuiten, obschon diese als interessirte Partei strenge genommen hätten ausgeschlossen werden müssen. Da P. Perrone die Professoren heftig und mit augenscheinlichem Parteigeiste angegriffen, machte ich von dem mir als Präfecten und gemäss der Bulle Sollicita et provida § 10 (S. 4) zustehenden Rechte Gebrauch und beauftragte einen der Consultoren, den [Barnabiten] P. Vercellone, die Punkte der Anklage des P. Perrone zu beantworten. Diesem liess ich volle Freiheit, zu repliciren; aber im höchsten Grade ärgerlich, vielleicht über

die gewichtigen Gründe und die zwingende Logik des zweiten Votums des P. Vercellone, weigerte er sich etwas zu schreiben, richtete vielmehr an den Secretär der Congregation jenen impertinenten Brief, den ich gestern Ew. Eminenz übersandt habe. P. Perrone hat seit dem Beginne der Controverse Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, um seinen Zweck zu erreichen, und direct und indirect bei dem h. Vater und verschiedenen Cardinälen und Prälaten darauf gedrungen, dass die Sache der Index-Congr. entzogen und dem h. Officium übergeben werden möge, weil er hier ein für seine Wünsche günstigeres Terrain und lenksamere Personen zu finden hoffte. Es gelang ihm nicht, weil der h. Vater, da er erfuhr, dass die Sache seit 1844 bei der Index-Congr. verhandelt worden, dieser die Entscheidung überlassen wollte. Nachdem die Sache vorbereitet war, wurden am 16. Mai 18 Consultoren eingeladen, darüber in meiner Gegenwart zu discutiren. Sie erschienen alle mit Ausnahme der Jesuiten Perrone und Kleutgen, welche sich in wenig respectvoller Weise weigerten zu erscheinen. Die 16 Consultoren waren nach einer langen und eingehenden Prüfung einstimmig der Ansicht, die Lehre der Löwener sei unverfänglich und könne ohne Schädigung des kath. Glaubens vorgetragen werden. Am 25. Juni fand dann die Sitzung der Cardinäle der Index-Congr. statt, und auch in dieser entschied sich eine bedeutende Majorität in demselben Sinne. Der Magister S. Pal., der mit berathender Stimme an den Sitzungen der Cardinäle theilnimmt, verlas ein gelehrtes Gutachten zu Gunsten der Löwener; dieses wird eben auf Befehl Seiner Heiligkeit gedruckt und in den nächsten Tagen den Cardinälen zugestellt werden. Auch Don Carlo Passaglia, Prof. der Philosophie an der Sapienza, der die Actenstücke gelesen hat und von einem Cardinal um ein Gutachten angegangen worden, hat sich zu Gunsten der Löwener ausgesprochen. [Er erwähnt in diesem, dass sich ausser Malou noch zwei belgische Bischöfe gegen, der Erzbischof von Mecheln und zwei andere Bischöfe für die Löwener ausgesprochen.] So ist also die Lehre der Löwener als unverfänglich anerkannt worden von mehr als 18 Consultoren, — abgesehen von dem gleichfalls günstigen Gutachten, welches der jetzige Erzbischof Cullen von Dublin früher im Auftrage des Card. Mai abgefasst hat, — und von zwei Cardinals-Congregationen, von einer unter Gregor XVI., bestehend aus den Cardinälen Mai, Mezzofanti, Ostini, Orioli, Polidori, Bianchi, Brignole und Acton, und von einer unter Pius IX. Nach so langen Discussionen und einer so reiflichen und gründlichen Prüfung fehlte also nur noch die Entscheidung, die unserm Herrn als dem höchsten Richter über alle Fragen vorbehalten ist. Während ich dieses definitive Urtheil Seiner Heiligkeit erwartete, hat der Assessor des h. Officiums dem P. Modena, Secretär der Index-Congr., angezeigt, die Sache solle nochmals von der Inquisition und der Index-Congr. gemeinschaftlich untersucht werden. In der Geschichte der Index-Congr. seit Benedict XIV. findet sich kein Fall, dass die von ihr verhandelten Fragen später der Inquisition überwiesen worden wären. Die einzige Ausnahme bildet die Prüfung der Werke Gioberti's,

welche auf Betreiben der Jesuiten beiden Congregationen zusammen übertragen wurde; aber auch dieser Fall ist dem jetzigen nicht analog, da jene Sache noch jungfräulich (noch von keiner Congregation verhandelt) war. Es sind zu meiner Zeit zwei Sachen, die Rosmini'sche und die Günther'sche, die beide sehr wichtig waren und bei denen es sich um schwierige philosophische und theologische Fragen handelte, erledigt worden: beide wurden, nachdem sie durch die Index-Congr. untersucht worden, in einer dem h. Stuhle zur Ehre gereichenden und die Wahrheit zum Siege führenden Weise entschieden. Ich übergehe der Kürze halber andere zu meiner Zeit verhandelte Fragen und erinnere nur an die Cousin'sche Angelegenheit. Auch bei dieser war P. Perrone stark betheiligt; er sprach sich aber damals schriftlich sehr befriedigt darüber aus, dass die Prüfung der Werke Cousins nicht durch die Inquisition, sondern durch die Index-Congr. vorgenommen werde, da diese im Auslande viel angesehener sei als jene, während er jetzt die Index-Congr. herabsetzt und zu verdächtigen sucht, als seien ihre Mitglieder bestechlich oder nicht hinlänglich gelehrt oder von Parteigeist beherrscht. — Nach dem, was ich hier kurz dargelegt und ausführlich Ihnen mündlich am Samstag vorgetragen, nahm ich als sicher an, der h. Vater werde, nachdem er den wahren Sachverhalt erfahren, die dem Assessor des h. Officium gegebene Weisung zurücknehmen. Nach dem, was mir Ew. Eminenz am Montag gesagt, ist das nicht geschehen. Da nun der Beschluss, welcher gefasst worden, — um die Wünsche des P. Perrone zu fördern, dessen Wille, ich muss es offen aussprechen, mächtiger gewesen zu sein scheint als der früher ausgesprochene Wunsch des h. Vaters, — für mich sehr verletzend ist, so wiederhole ich Ihnen hiermit schriftlich, was ich Ihnen gesagt, dass ich mich entschlossen, das Amt eines Präfecten der Index-Congregation niederzulegen."

Andrea war 1853 zum Präfecten ernannt worden. In einem Briefe vom 31. Juli 1861 zeigte ihm Card. Antonelli in sehr höflichen Wendungen an, der Papst habe sein Entlassungsgesuch genehmigt. Sein Nachfolger wurde Card. de Luca. Aus einem Briefe Andrea's an Antonelli aus dem August 1861 verdient noch folgende Stelle mitgetheilt zu werden: „Ew. Eminenz haben geäussert, die von dem h. Vater angeordnete neue Prüfung der Löwener Sache durch die beiden Congregationen könne kein anderes Ergebniss liefern als die von der Index-Congr. vorgenommene Prüfung . . . Möglich wäre aber doch das Gegentheil. Und an welches der beiden Urtheile soll sich dann der h. Vater halten? Urtheilen nicht alle Congregationen in seinem Namen und muss er nicht der einen der beiden Congregationen Unrecht geben? Und wenn auch das Urtheil der beiden Congregationen dem der Index-Congr. gleich sein wird, wird nicht das Publicum den Entschluss des h. Vaters als einen deutlichen Beweis des Misstrauens gegen die Index-Congr. und ihren Präfecten ansehen? . . . Der Bischof Malou wusste schon seit zwei Monaten, die Sache werde, wenn sie von der Index-Congr. nicht in seinem Sinne entschieden werde, der Inquisition überwiesen werden,

und er und die Jesuiten, die in solchen Dingen, um mich gelinde auszudrücken, nicht sehr discret sind, erzählten in Belgien, der Cardinal-Präfect werde abgesetzt werden, weil er den h. Stuhl compromittirt habe"[1]).

Unter dem 19. Dec. 1861 richtete Pius IX. ein Schreiben an die belgischen Bischöfe, worin er sagt: der Brief Andrea's vom 2. März 1860 sei, wie aus der Fassung hervorgehe, keine von ihm approbirte Entscheidung der Congregation; bis ein Urtheil des apost. Stuhles erfolge, hätten sich beide Parteien weitern Streites zu enthalten (Acta S. S. 3, 210). Die neue Prüfung durch beide Congregationen zog sich einige Jahre hin, lieferte dann aber wirklich ein anderes Ergebniss. Am 11. Oct. 1864 schrieb Card. Patrizi als Secretär der Inq. an die belgischen Bischöfe: die beiden Congregationen hätten 21. Sept. beschlossen, zu erklären, dass auch die neueren Ausgaben der beiden Bücher von Ubaghs noch die Ansichten enthielten, die er nach den Weisungen von 1843 und 44 hätte corrigiren sollen. Ub. legte den Bischöfen 1865 das Manuscript einer neuen Ausgabe vor. Da einige Bischöfe nicht damit zufrieden waren, wurde es nach Rom geschickt, und 2. März 1866 schrieb Card. Patrizi an den Erzbischof von Mecheln: die beiden Congregationen hätten auch in der neuen Ausgabe noch Sätze gefunden, die theils den von der Inq. 18. Sept. 1861 verworfenen 7 Sätzen durchaus ähnlich, theils unvorsichtig gefasst seien; der Beschluss der Cardinäle: in den Schriften von Ub., namentlich in der Logik und Theodicee fänden sich Lehren oder Meinungen, die nicht ohne Gefahr vorgetragen werden könnten, sei von dem Papste bestätigt worden; demgemäss dürften diese und ähnliche Bücher an der Löwener Universität und in anderen Schulen nicht mehr gebraucht werden; von Ub. und seinen Gesinnungsgenossen unter den Professoren werde erwartet, dass sie diesem Urtheil gehorchen würden. Die Professoren erklärten ihre Unterwerfung, — Ubaghs verzichtete auf Verlangen der Bischöfe auf seine Professur († 1875), — aber zwei derselben, Beelen und Lefebre, sprachen die Ansicht aus, die Darlegung vom 1. Febr. 1860 werde durch das Urtheil von 1866 nicht berührt. Die Bischöfe wandten sich darauf nochmals an den Papst, und in dessen Namen erklärte Patrizi 30. Aug. 1866: die Entscheidung vom 2. März beziehe sich allerdings auch auf jene Darlegung; die Löwener Frage sei erledigt und die Professoren hätten sich den Decreten des h. Stuhles plene, perfecte absoluteque zu unterwerfen. Sie unterzeichneten denn auch im Dec. 1866 eine ihnen von dem Erzbischof vorgelegte Formel, worin sie diese Unterwerfung aussprechen und jede den Entscheidungen vom 2. März und 30. Aug. 1866 widersprechende Lehre, namentlich die Darlegung vom 1. Febr. 1860 von Herzen verwerfen.

---

1) Diese Briefe sind von Msgr. Liverani, in der Schrift La Curia Romana e i Gesuiti, 1861, veröffentlicht worden. Deutscher Merkur 1880, 299. Die folgenden Actenstücke stehen Acta S. S. 3, 209; vgl. Dublin Rev. Apr. 1868, 569. Katholik 1867, II, 506.

Die Sache kam nach dem Vaticanischen Concil[1]) noch einmal zur Sprache. Die Inquisition sah sich veranlasst, den belgischen Bischöfen 7. Aug. 1870 zu schreiben: durch die in der 3. Sitzung vom 24. Apr. 1870 promulgirte Constitutio dogmatica de fide cath. würden die von der Index-Congr. und Inq. erlassenen Decrete, namentlich das vom 2. März 1866, keineswegs modificirt, vielmehr novo adjecto robore bestätigt, wie denn ja der Constitution das Monitum beigefügt sei: Quoniam non satis est, haereticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt, omnes officii monemus servandi etiam constitutiones et decreta, quibus pravae ejusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hac S. Sede proscriptae et prohibitae sunt (Acta S. S. 6, 202).

Der oben erwähnte Vercellone gab 1867 zu Rom nach einem Collegienhefte Institutiones philos. H. S. Gerdilii Card. in usum seminariorum, 2 vol. 8., heraus. Das Buch wurde in der Neapolitanischen Zeitschrift La scienza e la fede scharf angegriffen und in den Ann. de philos. chrét. 1867, 16, 302 versichert, es enthalte Grundsätze, wodurch das Christenthum untergraben werde, rufe von der Kirche verdammte Systeme wieder ins Leben und erhebe Autoren, die im Index ständen, bis zum Himmel (namentlich Malebranche). Es ist doch nicht verb. worden.

117. Mariologie.

Die Ansicht von der unbefleckten Empfängniss Mariae wurde 1854 von Pius IX. zum Dogma erhoben (S. 232). Von den Schriften gegen das neue Dogma wurden einige in den Index gesetzt und die Priester, die sie veröffentlicht, Thomas Braun in Deutschland, Laborde in Frankreich, Morgaez in Spanien, Grignani und andere in Italien, excommunicirt. Auch ein Hirtenbrief der drei Bischöfe der Utrechter Kirche wurde von der Inquisition verboten. Neben diesen Schriften kamen aber auch im 19. Jahrhundert einige, namentlich eine deutsche von Oswald, wegen Extravaganzen auf dem Gebiete der Mariologie in den Index.

---

1) Das Postulatum contra Ontologismum, welches die Cardinäle Riario Sforza und Pecci (jetzt Leo XIII.) einreichten, bei Martin, Omnium Conc. Vat. doc. coll. p. 55, die von dem Bischof Maret eingereichten, aber nicht angenommenen Amendements bezüglich des Traditionalismus in Ann. de phil. chr. 1871, 6, 2, 93.

1. Im J. 1808 wurde verb. La originale innocenza di Maria Santissima vendicata, opera del Sac. Erasmo Bartolini di Sant' Elpidio a Mare, Curato . . , Fermo per Bart. Bartolini stamp. arciv. a. VI. repubblicano, mit der Motivirung: quia obsistit auctoritati constitutionum apost., praesertim constitutioni S. Pii V. hac de re editae. In dem Index von 1881 wird dabei in einer Note auf die S. 232 erwähnte Declaratio verwiesen. — Doctrine de l'écriture sainte sur l'adoration de Marie, verb. 1822, wird eine protestantische Schrift sein.

Jean-Joseph Laborde, geb. 1804 zu Lectoure, Pfarrer in der Diöcese Auch[1]), schrieb von 1835 einige Broschüren gegen Ansichten von Casuisten, die er als zu lax ansah, namentlich gegen das Aufgeben der strengen Anschauungen über das Zinsennehmen, u. a.: Quatre mots sur l'usure ou compte-rendu d'un incident arrivé dans une conférence ecclésiastique du mois de Juillet 1835, Auch 1835, 36 S. 16.; Le cri d'alarme d'un catholique, ou défense de la doctrine de l'Eglise cath. sur le prêt à jour vengée du scandale de la nouveauté, Par. 1836, 270 S. 16.; La voie d'autorité en matière de religion, ou le moyen de se maintenir dans la voie sûre en temps de controverse, précédé d'un discours sur le prêt à l'interêt, Bordeaux 1839, 84 S. 8.; Censure de 22 propositions de morale corrompue, tirées des livres d'un auteur de nos jours, Par. 1843, 108 S. 16. Der in der letzten Schrift angegriffene Autor ist Card. Gousset, Erzbischof von Reims. Lab. wurde von seinem Erzbischof, Lacroix von Auch, genöthigt, an Gousset ein Entschuldigungsschreiben zu schicken. Anonym veröffentlichte er Les véritables stations du chemin de la croix d'après la s. écriture, avec l'examen critique des stations usitées communément, 1850, worin er zeigt, dass die gewöhnliche Kreuzweg-Andacht nicht mit dem biblischen Berichte harmonirt, und sie durch eine andere ersetzen will. — 1850 veröffentlichte Lab. Discussion de l'origine, des progrès et des fondements de la croyance à l'Immaculée Conception en réponse à la demonstration de M. Parisis, Evêque de Langres. Diese Schrift (und die über den Kreuzweg) wurde von dem Erzbischof und 10. Juli 1850 von der Inq. verdammt. Lab. bat beide um Angabe der Irrthümer, erhielt aber keine Antwort. Er zog die Schrift aus dem Buchhandel zurück und veröffentlichte 1851 eine zweite Ausgabe unter dem Titel: De la croyance à l'Imm. Conc. de la S. Vierge, en réponse aux divers écrits qui ont paru de nos jours sur cette

1) Vgl. Notice sur la vie et les oeuvres de M. l'abbé Laborde, in Lettres Parisiennes ou discussion sur les deux liturgies Parisienne et Romaine . . ., 2. Ed., Par. 1855,* 190 S. 16. In dieser anonymen Schrift, die nicht im Index steht, vertheidigt Lab. das Pariser Messbuch und Brevier gegen die Kritik in Guerangers Institutions liturgiques und polemisirt scharf gegen das Römische Brevier, namentlich die 2. Nocturn. — Lab. hat noch einige andere Broschüren geschrieben, die nicht im Index stehen, u. a. anonym L'église gallicane et ses maximes vengées contre les attaques de M. Montalembert dans son écrit: Des interêts du catholicisme au 19. siècle, et de tout son parti, Par. 1853, 120 S. (Ami de la rel. 162, 432).

controverse; écrit soigneusement revu et retouché par l'auteur. Nouv. éd., suivie du discours sur quelques fausses légendes touchant la dernière partie de la passion de N. S. J.-C., worin er einige Stellen, die besonders Anstoss erregt, wegliess[1]). Diese Ausgabe wurde 6. Sept. 1852 von der Index-Congr. verb., gleichzeitig auch auf Betreiben des Erzbischofs die genannten älteren Schriften. Lab. veröffentlichte darauf eine kleine Schrift De l'autorité de l'Index en France, mémoire pour un prêtre persécuté à propos de cette question (Ami de la rel. 160, 204. 345). Er richtete auch ein Schreiben an Pius IX., — Lettre à N. S. P. Pie IX. sur l'impossibilité d'un nouveau dogme de foi relativement à la Conception de la S. Vierge, français et latin. Paris 1854,* 27. S. (nicht im Index), — und reiste 1854 im Einverständnisse mit Gesinnungsgenossen nach Rom, um gegen die Dogmatisation zu wirken. Er wurde von der Römischen Polizei verhaftet, einige Tage gefangen gehalten und nach Frankreich zurückgeschickt. Da er sich nach der Verkündigung des Dogma's nicht unterwarf, wurde ihm zu Paris, wohin er sich zurückgezogen, auf Veranlassung des Erzbischofs die Erlaubniss zum Messelesen entzogen. Er liess nun eine Relation (über seine Reise) et mémoire des opposants au nouveau dogme de l'Imm. Conc. et à la Bulle Ineffabilis, Paris 1855.* 103 S., drucken, — verb. 22. März 1855. — erkrankte bald darauf. — während seiner letzten Krankheit corrigirte er Entretiens sur La Salette, — liess sich, um unter den Armen zu sterben, in ein Hospital bringen und starb, mit den Sacramenten versehen, 16. Apr. 1855. Man setzte ihm auf dem Mont Parnasse einen Grabstein mit der Inschrift: Avorum fidei tenax devitansque profanas vocum novitates.

Die umfangreicheren und bedeutenderen Schriften: Observations d'un théologien sur la Bulle de Pie IX. relative à la Conc. de la S. Vierge, Par. 1855.* 75 S., und Le nouveau dogme en présence de l'Ecriture sainte et de la tradition cath., ou lettres à Mgr. Malou, Evêque de Bruges, sur son livre intitulé L'immac. Conc. de la B. Vierge considerée comme dogme de foi. Par. M. l'Abbé ***. Par. [1857*]. 47 und 240 S., beide von Guettée, letztere aus dem Observateur cath. abgedruckt, stehen nicht im Index, auch nicht die interessanten Etudes sur le nouveau dogme de l'Immac. Conception par A. Stap. 1857. Von diesen erschien 1865 eine neue Ausgabe unter dem Titel L'Immac. Conc. Etudes sur l'origine d'un dogme, 314 S. In der Vorrede heisst es: „Diese Blätter waren ursprünglich das Werk eines Katholiken, geschrieben im Schoosse der Kirche und in gläubiger Gesinnung. Seit ihrem ersten Erscheinen haben ausgedehntere und gründlichere geschichtliche Forschungen, die im Lichte der religiösen Ereignisse der letzten Zeit

1) Sie sind abgedruckt in dem Anhang (p. 178) der 3. Ed., Paris 1854,* 227 S. Hier findet sich auch p. 201 eine Courte dissertation sur l'autorité de la Congr. de l'Index, ein Brief an den Präfecten der Index-Congr. über die 2. Ausgabe und anderes. P. 15 tadelt er die Canonisation eines laxen Casuisten, Liguoris.

unternommen wurden, den Verfasser dahin geführt, das Christenthum, seine Lehren und seine Institutionen mit einem ganz andern Auge anzusehen." Nur das Buch, worin diese neuen Ansichten entwickelt werden, Etudes historiques et crit. sur les origines du christianisme, 1865, wurde 1866 verb. (im Index heisst der Verfasser a Stap).

Juicio doctrinal sobre el decreto pontificio, en que se declara articulo de fé catolica que la gran madre de Dios Maria santisima fué preservada de la mancha del pecado original, escrito por un theologo de los de cuatro al cuarto, verb. 10. Dec. 1857, ist eine Schrift des Dominicaners Braulio Morgaez Carrillo, früher Prof. der Theologie zu Alcala, der dafür von den geistlichen und weltlichen Gerichten verurtheilt und in Haft gehalten wurde[1]). — 1859 wurde auch eine in America gedruckte Schrift verb.: Defensa de la iglesia catolica contra la bula de Pio IX. en 8. Dic. 1857, por un americano al congreso de la Alianza evangelica. — In Pavia wurden vier Geistliche wegen ihres Widerspruchs gegen das neue Dogma excommunicirt; die von ihnen veröffentlichten Schriften[2]) stehen aber nicht im Index. Erst 1875 verbot die Inq. Fer. IV. 21. Juli als Opus praedamn. etc. Risposta di Gius. Grignani, uno dei preti scomunicati, all' orazione di Mgr. L. Parocchi, Vesc. di Pavia

---

1) Examen Bullae Ineffabilis institutum et concinnatum juxta regulas sanioris theologiae a Fr. Braulio Morgaez, Par. 1858,* 15 und 104 S. 8., wird eine Uebersetzung der span. Schrift sein. Pelayo 3, 690 erwähnt von Morgaez nicht das Juicio, aber Diálogos . . . sobre la potestad de los ordinarios diocesanos respecto á sus clerigos . . ., 1853, und Exposicion que lleva á las Cortes de España Fr. Braulio . . . Briefe von ihm stehen im Observateur cath. und in der Correspondance des confesseurs de la foi relativement au nouveau dogme . . .. Par. 1856.* — Ueber Nulidad de la definicion dogmatica de S. S. Pio IX. acerca del mistero de la Im. Conc., Madrid 1855, 32 S., s. Darmst. K.-Z. 1856, 39.

2) Ich kenne davon: Proposta di alcune difficoltà che si oppongono alla definizione dogmatica della Immacolata Concezione della B. Vergine Maria, Tor. 1854, 280 S.; La questione dell' Imm. Conc. della B. V. M. trattata e decisa da S. Bernardo, S. Tommaso e S. Bonaventura, con note ed aggiunte di un sacerdote catt., Tor. 1855, 80 S.; La prova di fatto, che il dogma dell' Immacolata non può essere difesa, o l'innocenza dei preti scomunicati di Pavia provata dai loro avversarii, Tor. 1858, 225 S., alle drei anonym, aber von Gius. Parona verfasst. Aus demselben Kreise stammt Lettera di un sacerdote catt. ai vescovi della chiesa di Dio per rappresentare loro, che la sentenza dell' Imm, Conc. della B. V. M. non può essere definita dottrina di fede catt., Tor. 1854. In der Corr. des confesseurs p. 15 wird noch eine 1855 erschienene Schrift eines fünften, Ath. Donetti, früher Prof. im Seminar zu Pavia, erwähnt. In La prova p. 141 wird eine Schrift des Dominicaners Boeri zu Rom erwähnt, die er an Pius IX. nach Gaeta sandte, auf dessen Wunsch aber unterdrückte, so dass nur wenige Exemplare existiren: Dell' Imm. Conc. di Maria Vergine pareri teologici inediti del Card. Pallavicino della Comp. di Gesù e del Card. Gotti dell' Ord. de' Pred., proemiati e dati in luce per un Domenicano, 80 S. Pallavicini hat unter Alexander VII., Gotti unter Clemens XII. sich gegen die Dogmatisation ausgesprochen. Deutscher Merkur 1884, 154.

. . . pubblicata nel 1873 sull' Immac. Conc. di Maria, ossia ripetizione della protesta colla sua giustificazione contro il nuovo e falso dogma dell' Immac. Conc. di Maria, e protesta contro l'altro nuovo e falso dogma dell' infallibilità del Papa quando parla dalla cattedra, che egli pubblica anche a nome di altri fedeli cattolici dell' uno e dell' altro sesso, Pavia 1874. — Dass von den deutschen Schriften gerade die von Thomas Braun, Katholische Antwort auf die päpstliche Bulle über die Empfängniss Mariae, Ortenburg 1856, 240 S. 8., 1857, und Katholisches Andenken 1859 verb. wurden, wird er dem Umstande zu danken haben, dass er ein Baier war (§ 113). Er wurde 1855 von dem Bischof von Passau excommunicirt; die baierische Regierung entzog ihm den Tischtitel und internirte ihn in einem engen Gerichtbezirk; seine wiederholten Reclamationen bei dem Ministerium und dem Landtage blieben erfolglos[1]). Von seinen vielen späteren Schriftchen wurde noch Katholische Kirche ohne Papst, München 1871, 48 S., in demselben Jahre von der Inq. verb. — Herderlijk Onderrigt van den Aartsbisschop van Utrecht en de Bisschoppen van Haarlem en Deventer over de Onbevlekte Ontvangenis der Maagd Maria, Utr. 1856, wurde von der Inq. Fer. V. loco IV. (also an einem Donnerstag, aber nicht in einer unter dem Vorsitze des Papstes gehaltenen Sitzung) 4. Dec. 1856 im Auftrage Pius' IX. durch ein besonderes Decret (Civ. 3, 5, 490) verb. Die Bischöfe hatten ihren Hirtenbrief Pius IX. mit einem Schreiben vom 15. Aug. 1856 übersandt[2]).

2. Die Dogmatische Mariologie, d. i. systematische Darstellung sämmtlicher die allerseligste Jungfrau betreffenden Lehrstücke. Ein Versuch von H. Oswald, Lic. der Theol. und Prof. [der Dogmatik] zu Paderborn, ist 1850 erschienen. Der Verf. lehrt u. a. eine active Theilnahme Mariens an der Vollbringung des Erlösungswerkes, und zwar eine solche, welche zur Integrität desselben gehört, und eine wesenhafte Mitanwesenheit Mariens in ihrer ganzen Person mit Leib und Seele unter den Gestalten der Eucharistie (das Blut des Herrn und die Milch seiner jungfräulichen Mutter, beide in der Eucharistie anwesend) u. s. w. Er erklärt in der Vorrede, dass alles unbedingt dem Urtheile der h. Kirche unterstellt werde und als nicht geschrieben angesehen werden solle, wenn es auch nur im entferntesten das kath. Dogma verletzen könnte, fügt aber bei: „Doch auf dieser Seite liegt die geringste Gefahr; habe ich geirrt, so könnte es nur per excessum geschehen sein." Das Buch wurde gleich von Oswalds Collegen C. Frings in der Münster'schen Kath. Zeitschr. 1851, 46 scharf kritisirt. Es scheint von Baltzer Ende 1853 bei seinem Aufenthalte in Rom denuncirt worden zu sein; wenigstens sagt er in einem Briefe, er habe auf den Wunsch des

---

1) Ueber die Leidensgeschichte Brauns, † 1884, s. Deutscher Merkur 1884, 250.

2) Beide Actenstücke französich in Actes relatifs à la prétendue définition de l'Imm. Conc. Instruction pastorale et Lettre au Pape de NN. SS. les Evêques de Hollande, Par. 1857, 35 S. 8.

Card. Andrea (des Präfecten der Index-Congr., dem er von dem Buche gesprochen haben wird) etwa 3—4 Hauptpunkte daraus zusammengestellt und unter Anlage der Druckschrift übergeben, und nach der Verdammung constatirte er, dass über eine so simple Sache zwei Jahre verflossen seien[1]). Das 6. Dec. 1855 beschlossene Verbot wurde Oswald mitgetheilt und 7. Apr. 1856 mit Auctor laud. etc. veröffentlicht.

Ueber die angebliche Erscheinung Mariae zu La Salette wurde 1854 dem Papste und den französischen Bischöfen ein anonymes Mémoire au Pape par plusieurs membres du clergé de Grenoble übersandt. Der Bischof Ginoulhiac von Grenoble verbot die Broschüre, nachdem er mit dem Papste darüber correspondirt, und ein zweibändiges Buch, La Salette devant le Pape, durch zwei ausführliche Mandements; im J. 1857 erliess er ein Circular gegen weitere ähnliche Schriften, namentlich von einem Abbé Déléon[2]). Im Index steht keine dieser Schriften und erinnert an La Salette nur La semaine ou le 3. commandement de Dieu, par M. Migorel, curé de Malétable, verb. 1875 una cum praefatione ms. et numismate panni coloris rubri, in quo haec verba leguntur: Dieu le veut et N. D. de La Salette. Erst 1881 wird gemeldet: Auctor laud. etc. — Im J. 1880 berichtete die Civ. (4, 466), die Inquisition habe 14. Aug. dem Bischof von Nismes befohlen, alle Exemplare einer Schrift: „Die Erscheinung der h. Jungfrau auf dem Berge von La Salette," worin „das Geheimniss der Melanie" mitgetheilt werde, zurückzuziehen.

1856 zankte sich die Civ. (3, 2. 662; 3, 553) mit einem Canonicus T. Mora, Prof. zu Vercelli, herum, der mit seinem Schüler Fr. Lavarino eine Enciclopedia scientifica herausgab, die zwar Gio-

---

1) Melzer S. 189. Knoodt 2, 293.

2) Ami de la rel. 165, 714. 761; 166, 49. 448; 178, 54. 262. Die Abbés Déléon und Cartellier, welche eine Mdlle. Lamerlière als diejenige bezeichnet hatten, welche die Erscheinung in Scene gesetzt, wurden von dieser verklagt, aber, obschon sie ein Alibi nachwies, freigesprochen, weil keine preuve de diffamation vorliege. J. Wallon, Le clergé de 89, Paris 1876, p. IV sagt: Nous avons vu Mademoiselle de La Merlière procéder à la confection du miracle, aujourd'hui délaissé, de La Salette, et dix ans plus tard un jeune fou, ayant échoué dans l'invention d'un bateau automoteur, recourir à celle bien autrement productive de Notre Dame de Lourdes. — Acta S. S. 11, 509 wird ein Decret der Riten-Congr. vom 11. Dec. 1878 mitgetheilt, worin auf eine Anfrage des Bischofs von Port Louis auf der Insel Mauritius u. a. erklärt wird: die Erscheinungen und Offenbarungen von La Salette und ähnliche seien von dem apost. Stuhle weder approbirt noch reprobirt, sed tantum permissas tanquam pie credendas fide solum humana juxta traditionem, quam ferunt, idoneis etiam testimoniis ac monumentis confirmatam. — Das Schriftchen und die Medaille des Abbé Migorel wird mit der in La Salette gegründeten Association pour la réparation des blasphèmes et la sanctification du dimanche zusammenhangen. Ami de la rel. 178, 262 ist von einem weit verbreiteten Schriftchen die Rede, welches wegen Uebertreibungen und einer teinte d'illuminisme von den Oberen des Verfassers desavouirt sei.

berti und Rosmini gewidmet ist, aber viel tolles Zeug zu enthalten scheint, u. a. den Satz, che Maria fu assunta all' unione ipostatica col Verbo divino (Cantù 3, 672). Eine Schrift von Lavarino, La mia opinione intorno alla teandria di Maria Vergine e della chiesa catt., wurde 1859 mit Auctor laud. etc. verb. 1862 erwähnte die Civ. 5, 3, 459 noch einmal ein Buch von ihm als insano und eins als empio und äusserte die, wahrscheinlich richtige, Vermuthung, er sei nicht recht gescheidt. Diese Sachen hat die Index-Congr. laufen lassen.

Am 28. Jan. 1875 publicirte der General-Commissar der Inquisition, der Dominicaner Fr. Vinc. Leo Sallua folgendes Decret: die Inq. habe Fer. IV. 13. Jan. zwei Schriften verdammt und in den Index zu setzen befohlen: Del sangue purissimo e verginale della gran madre di Dio Maria santissima. Operetta dogmatico-ascetica, Nap. 1863, und Del sangue sacratissimo di Maria. Studii per attenere la festività del medesimo, Perugia 1874 (bei beiden steht Auctor laud. etc.); der Papst habe das Decret bestätigt und verordnet, monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuant super his aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere studeant, ut ab eorum proposito desistant (Acta S. S. 8, 269). Diese Warnung gilt nach A. J. P. 14, 499 der Mailänder Scuola cattolica, welche mehrere Artikel über den Gegenstand von einem frommen Bischof [dem spätern Card. Parocchi?] gebracht und noch im Dec. 1874 diese Artikel als einen der Religion geleisteten Dienst bezeichnet hatte.

118. Die Römische Frage.

Von den 1859—61 erschienenen französischen Broschüren über die Römische Frage steht keine im Index, obschon gegen La Guerronnière's La France, Rome et l'Italie, 1861, Card. Antonelli 26. Febr. 1861 ein eigenes Rundschreiben erliess. Auch von den italienischen Schriften, die seitdem gegen die weltliche Herrschaft des Papstes und zu Gunsten der Einigung Italiens und seit 1870 zu Gunsten einer Aussöhnung des Papstes mit dem geeinigten Italien erschienen, stehen nicht so viele im Index, als man bei der Schärfe, mit welcher diese Ideen wiederholt von Pius IX. und Leo XIII. verdammt worden sind, erwarten sollte. Jedenfalls sind auch nicht gerade die bedeutendsten oder die schärfsten Schriften dieser Art von der Index-Congregation ausgesucht. Am bemerkenswerthesten unter den geist-

lichen Schriftstellern dieser Kategoire, die im Index stehen, sind Passaglia, Reali, Mongini, und aus der Zeit nach 1870 Curci und Audisio.

1. Im J. 1859 erschienen La question romaine von Edmond About und Le Pape et le congrès von La Guerronnière. Gegen letztere Broschüre, die von Napoleon III. inspirirt war, brachte das Giornale di Roma einen scharfen Artikel und am Neujahrstage 1860 äusserte Pius IX. zu den Offizieren des Occupationsheeres: sie sei ein bezeichnendes Denkmal der Heuchelei und er hoffe, dass der Kaiser die Grundsätze derselben verdamme. Diese beiden und die oben erwähnte zweite Broschüre La Guerronnière's wurden von mehreren französischen Bischöfen, u. a. von Dupanloup, bekämpft und dieser von Pius IX. dafür belobt[1]). In der Civ. 4, 9, 456 wurde auch Rome et les évêques français, 1861, und 5, 4, 129 La Guerronnière's L'abandon de Rome, 1862, ausführlich kritisirt. Im Index steht nur Lettre à l'Archévêque de Paris sur la situation de l'Eglise avant et après la convention du 15. Sept. 1864 (zwischen Napoleon und Victor Emmanuel), verb. 1865. Gleichzeitig wurde eine auf die Mexicanische Angelegenheit bezügliche Schrift verb.: L'Empire et le Clergé Mexicain, par l'Abbé Testory, Aumonier en chef de l'armée française au Mexique, Chev. de la Légion d'honneur, Officier de l'Ordre impériale de Guadeloupe, Mexico 1865, wie Civ. 6, 2, 102 sagt, eine Vertheidigung der sacrilegischen Occupation der Kirchengüter und der Attentate, welche auf Befehl des Marschalls Bazaine und von der kaiserlichen Regierung begangen wurden, eine Schrift, deren Verbot von den gemässigten Katholiken der France und des Mémorial diplomatique als eine der Gewaltthaten bezeichnet werde, welche der h. Stuhl gegen alle Versuche verübe, den Katholicismus mit der modernen Civilisation, das Papstthum mit dem Kaiserthum zu versöhnen. Der Bischof von Luçon, La Congr. del' Index p. 97 meint, die Broschüre sei in Frankreich gemacht und Testory habe nur seinen Namen hergegeben; ein Priester werde solche gottlose und unsittliche Sachen nicht schreiben. Er führt die Schrift aber auch als Beweis dafür an, dass die Index-Congr. nicht immer vor der Verdammung einer Schrift den (entfernt wohnenden) Verfasser hören könne. Faudra-t-il différer au temps où la spoliation sacrilége des biens de l'église du Mexique aura été consommée, pour lancer contre la brochure . . . la juste prohibition? 1869 wurde übrigens gemeldet: Auct. laud. etc.

Natürlich wurden manche der Curie unbequeme Schriften, die nicht im Index stehen, im Kirchenstaate verb. Im März 1859 fragte die Censurbehörde zu Bologna bei dem Card. Milesi an, ob von den auf dem Zollamt angekommenen Schriften über die Römische Frage, wie von anderen, deren Verkauf man verbiete, ausnahmsweise Exemplare an Beamte und andere zuverlässige Personen abgegeben wer-

1) Reuchlin, Gesch. Italiens 3, 484. Roskovany 5, 1051. 1129.

den dürften. Der Cardinal befahl, alle Exemplare an ihn abzuliefern (Gennarelli, Governo Pontif. 1, 538).

2. Der bedeutendste unter den liberalen Geistlichen vor 1870 war Carlo Passaglia, der 1859 aus dem Jesuitenorden austrat und Professor an der Sapienza wurde und bei Cavours Verhandlungen mit der Curie eine Rolle spielte[1]). Seine anonyme Schrift Pro caussa italica ad episcopos catholicos actore (in den Index-Ausgaben steht auctore) presbytero catholico, Fir. 1861, worin er dem Papste räth, die weltliche Herrschaft aufzugeben, wurde in der Civ. 4, 12, 78. 325 scharf kritisirt und der Verfasser, — er wird nicht genannt, — daran erinnert, dass er der Excommunication verfallen sei. Am 9. Oct. 1861 wurde die Schrift mit anderen verboten (die Civ. theilte das Decret mit, musste aber 4, 12, 485 erklären, dass dabei die Schrift Pro caussa etc. durch ein Druckversehen ausgelassen sei). Pass. verliess noch in demselben Monate Rom, um der Verhaftung zu entgehen. Er veröffentlichte noch 1861 zu Florenz die Schriftchen Obbligo del Vescovo di Roma e Pontefice Massimo di risiedere in Roma, quantunque metropoli del Regno d'Italia, per Ernesto Filalete, und Della scomunica, avvertenze d'un prete cattolico, 47 S. 16., die in der Civ. 4, 12, 340. 450 scharf kritisirt, aber nicht verb. wurden. — Im Observateur cath. T. 13, 56 wird berichtet: die Schrift Pro caussa sei auf Befehl des Papstes von der Index-Congr. in Untersuchung genommen worden und Card. Altieri habe 18 Consultoren darüber befragt; Pass. habe ihm geschrieben, er sei der Verfasser und verlange gemäss der Verordnung Benedicts XIV. gehört zu werden; dieses sei aber abgelehnt worden, und der Secretär der Congr., P. Modena, dem Pass. persönlich sein Verlangen vorgetragen, habe ihm geantwortet, da die Schrift anonym sei, habe er keinen Anspruch darauf, gehört zu werden; später habe ihn Card. Altieri zu sich beschieden und ihn gefragt, ob er der Verfasser sei. In der Nazione vom 16. Oct. veröffentlichte Pass. eine Erklärung, worin er das Verlangen gehört zu werden, wiederholte. Nach dem Observ. p. 106 konnte er nicht verhaftet werden, weil ihn General Guyon in Schutz nahm; bei seinen Freunden wurden Haussuchungen vorgenommen, u. a. bei Simonetti, Prof. an der Propaganda, der auch verhaftet wurde. — 1863 wurde verb. Il Mediatore, giornale settimanale politico, religioso, scientifico, letterario, diretto dal Prof. Carlo Passaglia (erschien 1862—66). Passaglia's Buch La causa di S. E. il Card. Girolamo d' Andrea esposta e difesa, 1867, 529 S. 8., ist nicht verb.[2]). — Wenn ich nicht irre, hat Passaglia später seinen Frieden mit der Curie gemacht.

---

1) Im neuen Reich 1872, II, 961. Nielsen, Die Römische Kirche 1, 447. Die Literatur bei Rosk. 5, 1033.

2) Card. Andrea wurde, weil er 1864 ohne Urlaub nach Neapel gegangen und auf die Aufforderung des Papstes nicht zurückgekehrt (und sonst missliebig geworden) war, 1866 als Bischof von Sabina, 1867 als Cardinal suspendirt, nachdem er zurückgekehrt war und deprecirt hatte, 14. Jan. 1868 rehabilitirt, † 13. Mai 1868. Die Actenstücke Acta S. S. 3,

Einige Monate früher als Passaglia's Schrift wurde von einem seiner Freunde, und zwar durch die Inquisition Fer. IV. 24. Juli 1861 verb.: Della libertà di coscienza nelle sue attinenze col potere temporale dei papi per Eusebio Reali, Canonico regolare Lateranense, Fir. 1861, eine Schrift, die hauptsächlich gegen die Behauptung französischer Katholiken gerichtet ist, die weltliche Herrschaft des Papstes sei nothwendig als Garantie für die Gewissensfreiheit. Reali hatte bereits Rom verlassen und eine Professur in Ravenna übernommen. Die Civ. 4, 11, 311. 461 bezeichnete ihn in der Besprechung seiner Schrift als einen solchen, der für die 30 Silberlinge der Professur zum Judas geworden, und hielt ihm vor, dass er sich 1848 an der revolutionären Bewegung betheiligt, dann aber 1850, um seine Existenz zu sichern, sich zu einer Retractation in der Armonia verstanden habe. Unter dem 25. Juli 1861 schrieb Card. Patrizi an den Generalvicar von Ravenna, er solle Reali mittheilen, seine Schrift werde in den Index gesetzt werden, und ihn auffordern, zu revociren, und ihm, wenn er dieses nicht in einer bestimmten Frist thue, die Excommunication insinuiren, der er verfallen sei. Reali antwortete 19. Aug.: er habe in der Vorrede erklärt, wenn seine Schrift einen den Definitionen der Kirche widersprechenden Satz enthalte, sei er bereit, denselben zurückzunehmen; er wiederhole, dass er sich einer von der unfehlbaren Autorität der Kirche ausgehenden Sentenz unbedingt unterwerfen werde; wenn man sein Buch in den Index setze, so acceptire er diese Sentenz in der Bedeutung und Ausdehnung, welche solche Decrete beanspruchen könnten. Er fügt bei: „Man sagt mir nicht, ob es sich um eine Sentenz der Index-Congr. oder der Inquisition handelt; eine Sentenz der erstern ist eine Verwaltungsmassregel der Kirche, die nicht nothwendig eine Verdammung der Lehre des Buches zur Voraussetzung und mitunter nur eine temporäre Geltung hat, während eine Sentenz der Inquisition ein Urtheil über die Lehre enthält. Ich weiss nicht, warum das Decret von dem Cardinal-Vicar mitgetheilt wird, dessen Jurisdiction sich auf die Stadt Rom beschränkt [wahrscheinlich weil man Reali noch als Römischen Geistlichen ansah], und nicht von dem Präfecten der Index-Congr. oder dem Secretär der Inquisition. Oder handelt es sich um ein Motu proprio des Papstes? Das wäre das erste Beispiel, dass durch ein solches ein Buch auf den Index gesetzt würde." Da sich also Reali nicht unterwarf, wurde das Verbot seiner Schrift in dem Decrete der Index-Congr. vom 9. Oct. 1861 publicirt. Schon am 13. Juli 1861 theilte die Congregatio Episcoporum et Regularium dem Generalabt der Lateranensischen Chorherren den Befehl des Papstes mit, Reali omissis praescriptis formis aus der Congregation auszustossen [1]). Fer. IV. 25. Febr. 1863 verbot die Inq. noch von Reali die Schrift La

322. 380. Das Buch von Passaglia wird in einem dem Vatican. Concil vorgelegten Schema kritisirt; Friedrich, Doc. 2, 147.

1) Liverani, La Curia p. 69. Deutscher Merkur 1880, 326.

Chiesa e l'Italia, Mil. 1862, 206 S., die gegen die Adresse der Bischöfe und die Erklärung des Papstes über die weltliche Herrschaft vom 9. Juni 1862 gerichtet ist (Civ. 5, 5, 186). Nicht verb. ist Risposta di due teologi italiani all' Enciclica dell' 8. Dec. 1864, Urbino 1865, 52 S., eine Erklärung von Reali, aus dem Esaminatore, und eine von Prota, aus dem Emancipatore catt. abgedruckt (Civ. 6, 1, 121; 6, 2, 720).

Ein anderer Gesinnungsgenosse Passaglia's, Francesco Liverani, Prelato domestico, Protonotario della Santa Sede und Mitglied des Capitels von S. Maria Maggiore, früher von der Civ. (2, 10, 211; 3, 6, 717) als Zierde seines Capitels, ja der katholischen Kirche gefeiert, vertheidigte 1861 von Florenz aus, wo er sich, angeblich seiner Gesundheit wegen, aufhielt, Passaglia gegen die Armonia und andere Blätter und veröffentlichte in der Opinione einige Briefe über das Papstthum, das Kaiserthum und das Königreich Italien. Im Mai forderte ihn der Erzbischof von Florenz in höherm Auftrage auf, nach Rom zurückzukehren und keine weiteren Briefe mehr drucken zu lassen; dann werde man ihm für die bereits gedruckten Amnestie ertheilen. Liv. antwortete: er werde nach Rom zurückkehren, sobald es ihm seine Gesundheit erlaube, und keine weiteren Briefe mehr veröffentlichen. Er hielt Wort, liess aber die bereits veröffentlichten, die viele Mittheilungen über Scandale in der geistlichen und weltlichen Römischen Verwaltung enthalten, als Broschüre mit seinem Namen und all seinen Titeln erscheinen: Il Papato, l'Imperio e il Regno d'Italia. Memoria del Mgr. Fr. Liverani, Prel. dom. e Proton. della S. Sede . . ., Fir. 1861 *, 308 S. (3 Auflagen in einem Jahre). Bald darauf brachte das Giorn. di Roma die Mittheilung: das Collegium der Protonotare und das Capitel von S. Maria Maggiore hätten den Papst gebeten, in ausserordentlicher Weise gegen Liv. einzuschreiten, und der Papst habe darauf verordnet, wenn Liv. nicht binnen zwei Monaten die in seiner Broschüre ausgesprochenen Ansichten zurücknehme und nach Rom zurückkehre, solle er ohne weiteres seines Canonicates verlustig sein. Liv. schrieb darauf 31. Juli 1861 an den Papst: wenn er seine Broschüre verdamme, werde auch er sie verdammen; im übrigen möge er nach dem canonischen Rechte gegen ihn verfahren. Im Aug. 1861 begann dann die Civ. 4, 11, 385; 4, 12, 20 eine Reihe von Artikeln gegen die Broschüre von Liv. Dieser veröffentlichte darauf La Curia Romana e i Gesuiti, Fir. 1861 *, eine actenmässige Darstellung des Verfahrens gegen ihn selbst und gegen Reali u. a. [1]). Liv. wurde seit 1861 in Rom als abgesetzt angesehen; aber die beiden Broschüren stehen nicht im Index. Er hat sich 1873 unterworfen.

Am 12. Juni 1861 verdammte die Inquisition Il Pontefice e le armi temporali a difesa dello spirituale, come pretende la Civiltà cattolica di Roma. Lettera politico-morale di un parroco piemontese ad un Monsignore Romano, Mil. 1861. Der Verfasser,

1) Deutscher Merkur 1880, 299. 325. K. Hillebrand, Italia 4, 230.

Pietro Mongini, Pfarrer zu Ogebbio in der Diöcese Novara, wurde aufgefordert, sich zu unterwerfen und pflichtmässig zu retractiren. Statt dessen veröffentlichte er unter seinem Namen Apologia dell' opusculo intitulato: Il Pontefice . . ., Intra 1861. Diese wurde von der Inq. 24. Juli verdammt und beide Verbote wurden zusammen mit dem der Schrift von Passaglia 9. Oct. von der Index-Congr. publicirt. Zugleich erklärte die Inq. Mongini für suspendirt. Er beachtete die Suspension nicht und schrieb La cristiana procedura dell' attuale Inquisizione Rom., giustificazione del Parroco P. Mongini contro le menzogne dell' Armonia e consorti, Intra 1862. Die Inq. verbot diese Schrift 10. Sept. 1862 und erliess 3. Juni 1863 das Decret: wenn Mongini sich nicht binnen zwei Monaten unterwerfe, sei er als öffentlich und namentlich excommunicirt und seines Pfarramtes entsetzt anzusehen; dieses Decret gelte als die vorgeschriebene trina monitio. Pius IX. liess Mong. auch durch ein Schreiben seines Secretärs zur Unterwerfung auffordern. Mong. fuhr fort zu fungiren, und die Inq. liess darauf die Sentenz, dass er als Haereticus vitandus anzusehen sei, in Rom anheften und im Giorn. di Roma vom 15. Dec. 1863 abdrucken (die Sentenz kam 21. Dec. in Turin an; am 22. meldete die Gazetta, Mong. habe den Mauritius- und Lazarus-Orden erhalten). In einer in der Gaz. di Torino abgedruckten Erklärung vom 1. Jan. 1864 sagt Mongini: er sei überzeugt, dass er in seinen Schriften gegen Dogma und Moral nicht verstossen; er habe wiederholt erklärt, dass er, wenn er das gethan, retractiren wolle; da die Excommunication lediglich wegen politischer Meinungen über ihn verhängt worden, sehe er sie als nicht vorhanden an und werde er seine Functionen als Pfarrer fortsetzen [1]). 1865 hat die Inq. von ihm noch verb.: La politica in confessione, ossia l'Enciclica ed il Sillabo in rapporto al giubileo del 1865. Osservazioni del Parroco Cavaliere D. Pietro Mongini dirette a Mgr. Vescovo di Novara e S. E. il Card. Patrizi ed altri loro colleghi nell' episcopato cattolico, Tor. 1865. — In demselben Jahre verbot die Index-Congr. eine Schrift des Abate Antonino Isaia, der 1861 bei den Verhandlungen zwischen Cavour und der Curie betheiligt gewesen (Civ. 5, 3, 362), Storia ed esame dell' Enciclica e del Sillabo dell' 8. Dec. 1864, Tor. 1865. Im Dec. 1874 meldete sie: Auctor laud. etc. [2]). — Die Inq. verbot 20. Dec. 1865: Pubblica confessione d'un prigionere dell' Inquisiziono Rom. ed origine dei mali della Chiesa catt., Tor. 1865.

Von dem Dominicaner Luigi Prota-Giurleo wurde 1862 verb. Roma capitale della nazione italiana e gl' interessi cattolici; idee

---

1) Civ. catt. 5, 7, 104; 5, 9, 104. 225. 495. Mongini übergab nach zwei Jahren die Verwaltung der Pfarrei einem Cooperator und nahm eine Anstellung von der Regierung an. Rhein. Merkur 1871, 366.

2) Seine ältere Schrift über die von ihm geführten Unterhandlungen, Negoziato tra il Conte di Cavour e il Card. Antonelli conchiuso per la cessione del potere temporale del Papa, Tor. 1862, wurde nur in der Civ. 5, 3, 362 kritisirt.

controverse; écrit soigneusement revu et retouché par l'auteur. Nouv. éd., suivie du discours sur quelques fausses légendes touchant la dernière partie de la passion de N. S. J.-C., worin er einige Stellen, die besonders Anstoss erregt, wegliess[1]). Diese Ausgabe wurde 6. Sept. 1852 von der Index-Congr. verb., gleichzeitig auch auf Betreiben des Erzbischofs die genannten älteren Schriften. Lab. veröffentlichte darauf eine kleine Schrift De l'autorité de l'Index en France, mémoire pour un prêtre persécuté à propos de cette question (Ami de la rel. 160, 204. 345). Er richtete auch ein Schreiben an Pius IX., — Lettre à N. S. P. Pie IX. sur l'impossibilité d'un nouveau dogme de foi relativement à la Conception de la S. Vierge, français et latin, Paris 1854,* 27. S. (nicht im Index), — und reiste 1854 im Einverständnisse mit Gesinnungsgenossen nach Rom, um gegen die Dogmatisation zu wirken. Er wurde von der Römischen Polizei verhaftet, einige Tage gefangen gehalten und nach Frankreich zurückgeschickt. Da er sich nach der Verkündigung des Dogma's nicht unterwarf, wurde ihm zu Paris, wohin er sich zurückgezogen, auf Veranlassung des Erzbischofs die Erlaubniss zum Messelesen entzogen. Er liess nun eine Relation (über seine Reise) et mémoire des opposants au nouveau dogme de l'Imm. Conc. et à la Bulle Ineffabilis, Paris 1855,* 108 S., drucken, — verb. 22. März 1855, — erkrankte bald darauf, — während seiner letzten Krankheit corrigirte er Entretiens sur La Salette, — liess sich, um unter den Armen zu sterben, in ein Hospital bringen und starb, mit den Sacramenten versehen, 16. Apr. 1855. Man setzte ihm auf dem Mont Parnasse einen Grabstein mit der Inschrift: Avorum fidei tenax devitansque profanas vocum novitates.

Die umfangreicheren und bedeutenderen Schriften: Observations d'un théologien sur la Bulle de Pie IX. relative à la Conc. de la S. Vierge, Par. 1855,* 75 S., und Le nouveau dogme en présence de l'Ecriture sainte et de la tradition cath., ou lettres à Mgr. Malou, Evêque de Bruges, sur son livre intitulé L'immac. Conc. de la B. Vierge considérée comme dogme de foi. Par. M. l'Abbé ***, Par. [1857*], 47 und 240 S., beide von Guettée, letztere aus dem Observateur cath. abgedruckt, stehen nicht im Index, auch nicht die interessanten Etudes sur le nouveau dogme de l'Immac. Conception par A. Stap, 1857. Von diesen erschien 1865 eine neue Ausgabe unter dem Titel L'Immac. Conc. Etudes sur l'origine d'un dogme, 314 S. In der Vorrede heisst es: „Diese Blätter waren ursprünglich das Werk eines Katholiken, geschrieben im Schoosse der Kirche und in gläubiger Gesinnung. Seit ihrem ersten Erscheinen haben ausgedehntere und gründlichere geschichtliche Forschungen, die im Lichte der religiösen Ereignisse der letzten Zeit

1) Sie sind abgedruckt in dem Anhang (p. 178) der 3. Ed., Paris 1854,* 227 S. Hier findet sich auch p. 201 eine Courte dissertation sur l'autorité de la Congr. de l'Index, ein Brief an den Präfecten der Index-Congr. über die 2. Ausgabe und anderes. P. 15 tadelt er die Canonisation eines laxen Casuisten (Liguori).

unternommen wurden, den Verfasser dahin geführt, das Christenthum, seine Lehren und seine Institutionen mit einem ganz andern Auge anzusehen." Nur das Buch, worin diese neuen Ansichten entwickelt werden, Etudes historiques et crit. sur les origines du christianisme, 1865, wurde 1866 verb. (im Index heisst der Verfasser a Stap).

Juicio doctrinal sobre el decreto pontificio, en que se declara articulo de fé catolica que la gran madre de Dios Maria santisima fué preservada de la mancha del pecado original, escrito por un theologo de los de cuatro al cuarto, verb. 10. Dec. 1857, ist eine Schrift des Dominicaners Braulio Morgaez Carrillo, früher Prof. der Theologie zu Alcala, der dafür von den geistlichen und weltlichen Gerichten verurtheilt und in Haft gehalten wurde[1]). — 1859 wurde auch eine in America gedruckte Schrift verb.: Defensa de la iglesia catolica contra la bula de Pio IX. en 8. Dic. 1857, por un americano al congreso de la Alianza evangelica. — In Pavia wurden vier Geistliche wegen ihres Widerspruchs gegen das neue Dogma excommunicirt; die von ihnen veröffentlichten Schriften[2]) stehen aber nicht im Index. Erst 1875 verbot die Inq. Fer. IV. 21. Juli als Opus praedamn. etc. Risposta di Gius. Grignani, uno dei preti scomunicati, all' orazione di Mgr. L. Parocchi, Vesc. di Pavia

---

1) Examen Bullae Ineffabilis institutum et concinnatum juxta regulas sanioris theologiae a Fr. Braulio Morgaez, Par. 1858,* 15 und 104 S. 8., wird eine Uebersetzung der span. Schrift sein. Pelayo 3, 690 erwähnt von Morgaez nicht das Juicio, aber Diálogos . . . sobre la potestad de los ordinarios diocesanos respecto á sus clerigos . . ., 1853, und Exposicion que lleva á las Cortes de España Fr. Braulio . . . Briefe von ihm stehen im Observateur cath. und in der Correspondance des confesseurs de la foi relativement au nouveau dogme . . .. Par. 1856.* — Ueber Nulidad de la definicion dogmatica de S. S. Pio IX. acerca del mistero de la Im. Conc., Madrid 1855, 32 S., s. Darmst. K.-Z. 1856, 39.

2) Ich kenne davon: Proposta di alcune difficoltà che si oppongono alla definizione dogmatica della Immacolata Concezione della B. Vergine Maria, Tor. 1854, 280 S.; La questione dell' Imm. Conc. della B. V. M. trattata e decisa da S. Bernardo, S. Tommaso e S. Bonaventura, con note ed aggiunte di un sacerdote catt., Tor. 1855, 80 S.; La prova di fatto, che il dogma dell' Immacolata non può essere difesa, o l'innocenza dei preti scomunicati di Pavia provata dai loro avversarii, Tor. 1858, 225 S., alle drei anonym, aber von Gius. Parona verfasst. Aus demselben Kreise stammt Lettera di un sacerdote catt. ai vescovi della chiesa di Dio per rappresentare loro, che la sentenza dell' Imm, Conc. della B. V. M. non può essere definita dottrina di fede catt., Tor. 1854. In der Corr. des confesseurs p. 15 wird noch eine 1855 erschienene Schrift eines fünften, Ath. Donetti, früher Prof. im Seminar zu Pavia, erwähnt. In La prova p. 141 wird eine Schrift des Dominicaners Boeri zu Rom erwähnt, die er an Pius IX. nach Gaeta sandte, auf dessen Wunsch aber unterdrückte, so dass nur wenige Exemplare existiren: Dell' Imm. Conc. di Maria Vergine pareri teologici inediti del Card. Pallavicino della Comp. di Gesù e del Card. Gotti dell' Ord. de' Pred., proemiati e dati in luce per un Domenicano, 80 S. Pallavicini hat unter Alexander VII., Gotti unter Clemens XII. sich gegen die Dogmatisation ausgesprochen. Deutscher Merkur 1884, 154.

. . . pubblicata nel 1873 sull' Immac. Conc. di Maria, ossia ripetizione della protesta colla sua giustificazione contro il nuovo e falso dogma dell' Immac. Conc. di Maria, e protesta contro l'altro nuovo e falso dogma dell' infallibilità del Papa quando parla dalla cattedra, che egli pubblica anche a nome di altri fedeli cattolici dell' uno e dell' altro sesso, Pavia 1874. — Dass von den deutschen Schriften gerade die von Thomas Braun, Katholische Antwort auf die päpstliche Bulle über die Empfängniss Mariae, Ortenburg 1856, 240 S. 8., 1857, und Katholisches Andenken 1859 verb. wurden, wird er dem Umstande zu danken haben, dass er ein Baier war (§ 113). Er wurde 1855 von dem Bischof von Passau excommunicirt; die baierische Regierung entzog ihm den Tischtitel und internirte ihn in einem engen Gerichtbezirk; seine wiederholten Reclamationen bei dem Ministerium und dem Landtage blieben erfolglos[1]). Von seinen vielen späteren Schriftchen wurde noch Katholische Kirche ohne Papst, München 1871, 48 S., in demselben Jahre von der Inq. verb. — Herderlijk Onderrigt van den Aartsbisschop van Utrecht en de Bisschoppen van Haarlem en Deventer over de Onbevlekte Ontvangenis der Maagd Maria, Utr. 1856, wurde von der Inq. Fer. V. loco IV. (also an einem Donnerstag, aber nicht in einer unter dem Vorsitze des Papstes gehaltenen Sitzung) 4. Dec. 1856 im Auftrage Pius' IX. durch ein besonderes Decret (Civ. 3, 5, 490) verb. Die Bischöfe hatten ihren Hirtenbrief Pius IX. mit einem Schreiben vom 15. Aug. 1856 übersandt[2]).

2. Die Dogmatische Mariologie, d. i. systematische Darstellung sämmtlicher die allerseligste Jungfrau betreffenden Lehrstücke. Ein Versuch von H. Oswald, Lic. der Theol. und Prof. [der Dogmatik] zu Paderborn, ist 1850 erschienen. Der Verf. lehrt u. a. eine active Theilnahme Mariens an der Vollbringung des Erlösungswerkes, und zwar eine solche, welche zur Integrität desselben gehört, und eine wesenhafte Mitanwesenheit Mariens in ihrer ganzen Person mit Leib und Seele unter den Gestalten der Eucharistie (das Blut des Herrn und die Milch seiner jungfräulichen Mutter, beide in der Eucharistie anwesend) u. s. w. Er erklärt in der Vorrede, dass alles unbedingt dem Urtheile der h. Kirche unterstellt werde und als nicht geschrieben angesehen werden solle, wenn es auch nur im entferntesten das kath. Dogma verletzen könnte, fügt aber bei: „Doch auf dieser Seite liegt die geringste Gefahr; habe ich geirrt, so könnte es nur per excessum geschehen sein." Das Buch wurde gleich von Oswalds Collegen C. Frings in der Münster'schen Kath. Zeitschr. 1851, 46 scharf kritisirt. Es scheint von Baltzer Ende 1853 bei seinem Aufenthalte in Rom denuncirt worden zu sein; wenigstens sagt er in einem Briefe, er habe auf den Wunsch des

---

1) Ueber die Leidensgeschichte Brauns, † 1884, s. Deutscher Merkur 1884, 250.

2) Beide Actenstücke französich in Actes relatifs à la prétendue définition de l'Imm. Conc. Instruction pastorale et Lettre au Pape de NN. SS. les Evêques de Hollande, Par. 1857, 35 S. 8.

Card. Andrea (des Präfecten der Index-Congr., dem er von dem Buche gesprochen haben wird) etwa 3—4 Hauptpunkte daraus zusammengestellt und unter Anlage der Druckschrift übergeben, und nach der Verdammung constatirte er, dass über eine so simple Sache zwei Jahre verflossen seien[1]). Das 6. Dec. 1855 beschlossene Verbot wurde Oswald mitgetheilt und 7. Apr. 1856 mit Auctor laud. etc. veröffentlicht.

Ueber die angebliche Erscheinung Mariae zu La Salette wurde 1854 dem Papste und den französischen Bischöfen ein anonymes Mémoire au Pape par plusieurs membres du clergé de Grenoble übersandt. Der Bischof Ginoulhiac von Grenoble verbot die Broschüre, nachdem er mit dem Papste darüber correspondirt, und ein zweibändiges Buch, La Salette devant le Pape, durch zwei ausführliche Mandements; im J. 1857 erliess er ein Circular gegen weitere ähnliche Schriften, namentlich von einem Abbé Déléon[2]). Im Index steht keine dieser Schriften und erinnert an La Salette nur La semaine ou le 3. commandement de Dieu, par M. Migorel, curé de Malétable, verb. 1875 una cum praefatione ms. et numismate panni coloris rubri, in quo haec verba leguntur: Dieu le veut et N. D. de La Salette. Erst 1881 wird gemeldet: Auctor laud. etc. — Im J. 1880 berichtete die Civ. (4, 466), die Inquisition habe 14. Aug. dem Bischof von Nismes befohlen, alle Exemplare einer Schrift: „Die Erscheinung der h. Jungfrau auf dem Berge von La Salette," worin „das Geheimniss der Melanie" mitgetheilt werde, zurückzuziehen.

1856 zankte sich die Civ. (3, 2. 662; 3, 553) mit einem Canonicus T. Mora, Prof. zu Vercelli, herum, der mit seinem Schüler Fr. Lavarino eine Enciclopedia scientifica herausgab, die zwar Gio-

---

1) Melzer S. 189. Knoodt 2, 293.

2) Ami de la rel. 165, 714. 761; 166, 49. 448; 178, 54. 262. Die Abbés Déléon und Cartellier, welche eine Mdlle. Lamerlière als diejenige bezeichnet hatten, welche die Erscheinung in Scene gesetzt, wurden von dieser verklagt, aber, obschon sie ein Alibi nachwies, freigesprochen, weil keine preuve de diffamation vorliege. J. Wallon, Le clergé de 89, Paris 1876, p. IV sagt: Nous avons vu Mademoiselle de La Merlière procéder à la confection du miracle, aujourd'hui délaissé, de La Salette, et dix ans plus tard un jeune fou, ayant échoué dans l'invention d'un bateau automoteur, recourir à celle bien autrement productive de Notre Dame de Lourdes. — Acta S. S. 11, 509 wird ein Decret der Riten-Congr. vom 11. Dec. 1878 mitgetheilt, worin auf eine Anfrage des Bischofs von Port Louis auf der Insel Mauritius u. a. erklärt wird: die Erscheinungen und Offenbarungen von La Salette und ähnliche seien von dem apost. Stuhle weder approbirt noch reprobirt, sed tantum permissas tanquam pie credendas fide solum humana juxta traditionem, quam ferunt, idoneis etiam testimoniis ac monumentis confirmatam. — Das Schriftchen und die Medaille des Abbé Migorel wird mit der in La Salette gegründeten Association pour la réparation des blasphèmes et la sanctification du dimanche zusammenhangen. Ami de la rel. 178, 262 ist von einem weit verbreiteten Schriftchen die Rede, welches wegen Uebertreibungen und einer teinte d'illuminisme von den Oberen des Verfassers desavouirt sei.

berti und Rosmini gewidmet ist, aber viel tolles Zeug zu enthalten scheint, u. a. den Satz, che Maria fu assunta all' unione ipostatica col Verbo divino (Cantù 3, 672). Eine Schrift von Lavarino, La mia opinione intorno alla teandria di Maria Vergine e della chiesa catt., wurde 1859 mit Auctor laud. etc. verb. 1862 erwähnte die Civ. 5, 3, 459 noch einmal ein Buch von ihm als insano und eins als empio und äusserte die, wahrscheinlich richtige, Vermuthung, er sei nicht recht gescheidt. Diese Sachen hat die Index-Congr. laufen lassen.

Am 28. Jan. 1875 publicirte der General-Commissar der Inquisition, der Dominicaner Fr. Vinc. Leo Sallua folgendes Decret: die Inq. habe Fer. IV. 13. Jan. zwei Schriften verdammt und in den Index zu setzen befohlen: Del sangue purissimo e verginale della gran madre di Dio Maria santissima. Operetta dogmatico-ascetica, Nap. 1863, und Del sangue sacratissimo di Maria. Studii per attenere la festività del medesimo, Perugia 1874 (bei beiden steht Auctor laud. etc.); der Papst habe das Decret bestätigt und verordnet, monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuant super his aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere studeant, ut ab eorum proposito desistant (Acta S. S. 8, 269). Diese Warnung gilt nach A. J. P. 14, 499 der Mailänder Scuola cattolica, welche mehrere Artikel über den Gegenstand von einem frommen Bischof [dem spätern Card. Parocchi?] gebracht und noch im Dec. 1874 diese Artikel als einen der Religion geleisteten Dienst bezeichnet hatte.

118. Die Römische Frage.

Von den 1859—61 erschienenen französischen Broschüren über die Römische Frage steht keine im Index, obschon gegen La Guerronnière's La France, Rome et l'Italie, 1861, Card. Antonelli 26. Febr. 1861 ein eigenes Rundschreiben erliess. Auch von den italienischen Schriften, die seitdem gegen die weltliche Herrschaft des Papstes und zu Gunsten der Einigung Italiens und seit 1870 zu Gunsten einer Aussöhnung des Papstes mit dem geeinigten Italien erschienen, stehen nicht so viele im Index, als man bei der Schärfe, mit welcher diese Ideen wiederholt von Pius IX. und Leo XIII. verdammt worden sind, erwarten sollte. Jedenfalls sind auch nicht gerade die bedeutendsten oder die schärfsten Schriften dieser Art von der Index-Congregation ausgesucht. Am bemerkenswerthesten unter den geist-

lichen Schriftstellern dieser Kategoire, die im Index stehen, sind Passaglia, Reali, Mongini, und aus der Zeit nach 1870 Curci und Audisio.

1. Im J. 1859 erschienen La question romaine von Edmond About und Le Pape et le congrès von La Guerronnière. Gegen letztere Broschüre, die von Napoleon III. inspirirt war, brachte das Giornale di Roma einen scharfen Artikel und am Neujahrstage 1860 äusserte Pius IX. zu den Offizieren des Occupationsheeres: sie sei ein bezeichnendes Denkmal der Heuchelei und er hoffe, dass der Kaiser die Grundsätze derselben verdamme. Diese beiden und die oben erwähnte zweite Broschüre La Guerronnière's wurden von mehreren französischen Bischöfen, u. a. von Dupanloup, bekämpft und dieser von Pius IX. dafür belobt[1]). In der Civ. 4, 9, 456 wurde auch Rome et les évêques français, 1861, und 5, 4, 129 La Guerronnière's L'abandon de Rome, 1862, ausführlich kritisirt. Im Index steht nur Lettre à l'Archévêque de Paris sur la situation de l'Eglise avant et après la convention du 15. Sept. 1864 (zwischen Napoleon und Victor Emmanuel), verb. 1865. Gleichzeitig wurde eine auf die Mexicanische Angelegenheit bezügliche Schrift verb.: L'Empire et le Clergé Mexicain, par l'Abbé Testory, Aumonier en chef de l'armée française au Mexique, Chev. de la Légion d'honneur, Officier de l'Ordre impériale de Guadeloupe, Mexico 1865, wie Civ. 6, 2, 102 sagt, eine Vertheidigung der sacrilegischen Occupation der Kirchengüter und der Attentate, welche auf Befehl des Marschalls Bazaine und von der kaiserlichen Regierung begangen wurden, eine Schrift, deren Verbot von den gemässigten Katholiken der France und des Mémorial diplomatique als eine der Gewaltthaten bezeichnet werde, welche der h. Stuhl gegen alle Versuche verübe, den Katholicismus mit der modernen Civilisation, das Papstthum mit dem Kaiserthum zu versöhnen. Der Bischof von Luçon, La Congr. del' Index p. 97 meint, die Broschüre sei in Frankreich gemacht und Testory habe nur seinen Namen hergegeben; ein Priester werde solche gottlose und unsittliche Sachen nicht schreiben. Er führt die Schrift aber auch als Beweis dafür an, dass die Index-Congr. nicht immer vor der Verdammung einer Schrift den (entfernt wohnenden) Verfasser hören könne. Faudra-t-il différer au temps où la spoliation sacrilége des biens de l'église du Mexique aura été consommée, pour lancer contre la brochure . . . la juste prohibition? 1869 wurde übrigens gemeldet: Auct. laud. etc.

Natürlich wurden manche der Curie unbequeme Schriften, die nicht im Index stehen, im Kirchenstaate verb. Im März 1859 fragte die Censurbehörde zu Bologna bei dem Card. Milesi an, ob von den auf dem Zollamt angekommenen Schriften über die Römische Frage, wie von anderen, deren Verkauf man verbiete, ausnahmsweise Exemplare an Beamte und andere zuverlässige Personen abgegeben wer-

1) Reuchlin, Gesch. Italiens 3, 484. Roskovany 5, 1051. 1129.

den dürften. Der Cardinal befahl, alle Exemplare an ihn abzuliefern (Gennarelli, Governo Pontif. 1, 538).

2. Der bedeutendste unter den liberalen Geistlichen vor 1870 war Carlo Passaglia, der 1859 aus dem Jesuitenorden austrat und Professor an der Sapienza wurde und bei Cavours Verhandlungen mit der Curie eine Rolle spielte[1]). Seine anonyme Schrift Pro caussa italica ad episcopos catholicos actore (in den Index-Ausgaben steht auctore) presbytero catholico, Fir. 1861, worin er dem Papste räth, die weltliche Herrschaft aufzugeben, wurde in der Civ. 4, 12, 78. 325 scharf kritisirt und der Verfasser, — er wird nicht genannt, — daran erinnert, dass er der Excommunication verfallen sei. Am 9. Oct. 1861 wurde die Schrift mit anderen verboten (die Civ. theilte das Decret mit, musste aber 4, 12, 485 erklären, dass dabei die Schrift Pro caussa etc. durch ein Druckversehen ausgelassen sei). Pass. verliess noch in demselben Monate Rom, um der Verhaftung zu entgehen. Er veröffentlichte noch 1861 zu Florenz die Schriftchen Obbligo del Vescovo di Roma e Pontefice Massimo di risiedere in Roma, quantunque metropoli del Regno d'Italia, per Ernesto Filalete, und Della scomunica, avvertenze d'un prete cattolico, 47 S. 16., die in der Civ. 4, 12, 340. 450 scharf kritisirt, aber nicht verb. wurden. — Im Observateur cath. T. 13, 56 wird berichtet: die Schrift Pro caussa sei auf Befehl des Papstes von der Index-Congr. in Untersuchung genommen worden und Card. Altieri habe 18 Consultoren darüber befragt; Pass. habe ihm geschrieben, er sei der Verfasser und verlange gemäss der Verordnung Benedicts XIV. gehört zu werden; dieses sei aber abgelehnt worden, und der Secretär der Congr., P. Modena, dem Pass. persönlich sein Verlangen vorgetragen, habe ihm geantwortet, da die Schrift anonym sei, habe er keinen Anspruch darauf, gehört zu werden; später habe ihn Card. Altieri zu sich beschieden und ihn gefragt, ob er der Verfasser sei. In der Nazione vom 16. Oct. veröffentlichte Pass. eine Erklärung, worin er das Verlangen gehört zu werden, wiederholte. Nach dem Observ. p. 106 konnte er nicht verhaftet werden, weil ihn General Guyon in Schutz nahm; bei seinen Freunden wurden Haussuchungen vorgenommen, u. a. bei Simonetti, Prof. an der Propaganda, der auch verhaftet wurde. — 1863 wurde verb. Il Mediatore, giornale settimanale politico, religioso, scientifico, letterario, diretto dal Prof. Carlo Passaglia (erschien 1862—66). Passaglia's Buch La causa di S. E. il Card. Girolamo d' Andrea esposta e difesa, 1867, 529 S. 8., ist nicht verb.[2]). — Wenn ich nicht irre, hat Passaglia später seinen Frieden mit der Curie gemacht.

---

1) Im neuen Reich 1872, II, 961. Nielsen, Die Römische Kirche 1, 447. Die Literatur bei Rosk. 5, 1033.

2) Card. Andrea wurde, weil er 1864 ohne Urlaub nach Neapel gegangen und auf die Aufforderung des Papstes nicht zurückgekehrt (und sonst missliebig geworden) war, 1866 als Bischof von Sabina, 1867 als Cardinal suspendirt, nachdem er zurückgekehrt war und deprecirt hatte, 14. Jan. 1868 rehabilitirt, † 13. Mai 1868. Die Actenstücke Acta S. S. 3,

Einige Monate früher als Passaglia's Schrift wurde von einem seiner Freunde, und zwar durch die Inquisition Fer. IV. 24. Juli 1861 verb.: Della libertà di coscienza nelle sue attinenze col potere temporale dei papi per Eusebio Reali, Canonico regolare Lateranense, Fir. 1861, eine Schrift, die hauptsächlich gegen die Behauptung französischer Katholiken gerichtet ist, die weltliche Herrschaft des Papstes sei nothwendig als Garantie für die Gewissensfreiheit. Reali hatte bereits Rom verlassen und eine Professur in Ravenna übernommen. Die Civ. 4, 11, 311. 461 bezeichnete ihn in der Besprechung seiner Schrift als einen solchen, der für die 30 Silberlinge der Professur zum Judas geworden, und hielt ihm vor, dass er sich 1848 an der revolutionären Bewegung betheiligt, dann aber 1850, um seine Existenz zu sichern, sich zu einer Retractation in der Armonia verstanden habe. Unter dem 25. Juli 1861 schrieb Card. Patrizi an den Generalvicar von Ravenna, er solle Reali mittheilen, seine Schrift werde in den Index gesetzt werden, und ihn auffordern, zu revociren, und ihm, wenn er dieses nicht in einer bestimmten Frist thue, die Excommunication insinuiren, der er verfallen sei. Reali antwortete 19. Aug.: er habe in der Vorrede erklärt, wenn seine Schrift einen den Definitionen der Kirche widersprechenden Satz enthalte, sei er bereit, denselben zurückzunehmen; er wiederhole, dass er sich einer von der unfehlbaren Autorität der Kirche ausgehenden Sentenz unbedingt unterwerfen werde; wenn man sein Buch in den Index setze, so acceptire er diese Sentenz in der Bedeutung und Ausdehnung, welche solche Decrete beanspruchen könnten. Er fügt bei: „Man sagt mir nicht, ob es sich um eine Sentenz der Index-Congr. oder der Inquisition handelt; eine Sentenz der erstern ist eine Verwaltungsmassregel der Kirche, die nicht nothwendig eine Verdammung der Lehre des Buches zur Voraussetzung und mitunter nur eine temporäre Geltung hat, während eine Sentenz der Inquisition ein Urtheil über die Lehre enthält. Ich weiss nicht, warum das Decret von dem Cardinal-Vicar mitgetheilt wird, dessen Jurisdiction sich auf die Stadt Rom beschränkt [wahrscheinlich weil man Reali noch als Römischen Geistlichen ansah], und nicht von dem Präfecten der Index-Congr. oder dem Secretär der Inquisition. Oder handelt es sich um ein Motu proprio des Papstes? Das wäre das erste Beispiel, dass durch ein solches ein Buch auf den Index gesetzt würde." Da sich also Reali nicht unterwarf, wurde das Verbot seiner Schrift in dem Decrete der Index-Congr. vom 9. Oct. 1861 publicirt. Schon am 13. Juli 1861 theilte die Congregatio Episcoporum et Regularium dem Generalabt der Lateranensischen Chorherren den Befehl des Papstes mit, Reali omissis praescriptis formis aus der Congregation auszustossen [1]). Fer. IV. 25. Febr. 1863 verbot die Inq. noch von Reali die Schrift La

322. 380. Das Buch von Passaglia wird in einem dem Vatican. Concil vorgelegten Schema kritisirt; Friedrich, Doc. 2, 147.

1) Liverani, La Curia p. 69. Deutscher Merkur 1880, 326.

Chiesa e l'Italia, Mil. 1862, 206 S., die gegen die Adresse der Bischöfe und die Erklärung des Papstes über die weltliche Herrschaft vom 9. Juni 1862 gerichtet ist (Civ. 5, 5, 186). Nicht verb. ist Risposta di due teologi italiani all' Enciclica dell' 8. Dec. 1864, Urbino 1865, 52 S., eine Erklärung von Reali, aus dem Esaminatore, und eine von Prota, aus dem Emancipatore catt. abgedruckt (Civ. 6, 1, 121; 6, 2, 720).

Ein anderer Gesinnungsgenosse Passaglia's, Francesco Liverani, Prelato domestico, Protonotario della Santa Sede und Mitglied des Capitels von S. Maria Maggiore, früher von der Civ. (2, 10, 211; 3, 6, 717) als Zierde seines Capitels, ja der katholischen Kirche gefeiert, vertheidigte 1861 von Florenz aus, wo er sich, angeblich seiner Gesundheit wegen, aufhielt, Passaglia gegen die Armonia und andere Blätter und veröffentlichte in der Opinione einige Briefe über das Papstthum, das Kaiserthum und das Königreich Italien. Im Mai forderte ihn der Erzbischof von Florenz in höherm Auftrage auf, nach Rom zurückzukehren und keine weiteren Briefe mehr drucken zu lassen; dann werde man ihm für die bereits gedruckten Amnestie ertheilen. Liv. antwortete: er werde nach Rom zurückkehren, sobald es ihm seine Gesundheit erlaube, und keine weiteren Briefe mehr veröffentlichen. Er hielt Wort, liess aber die bereits veröffentlichten, die viele Mittheilungen über Scandale in der geistlichen und weltlichen Römischen Verwaltung enthalten, als Broschüre mit seinem Namen und all seinen Titeln erscheinen: Il Papato, l'Imperio e il Regno d'Italia. Memoria del Mgr. Fr. Liverani, Prel. dom. e Proton. della S. Sede . . ., Fir. 1861 *, 308 S. (3 Auflagen in einem Jahre). Bald darauf brachte das Giorn. di Roma die Mittheilung: das Collegium der Protonotare und das Capitel von S. Maria Maggiore hätten den Papst gebeten, in ausserordentlicher Weise gegen Liv. einzuschreiten, und der Papst habe darauf verordnet, wenn Liv. nicht binnen zwei Monaten die in seiner Broschüre ausgesprochenen Ansichten zurücknehme und nach Rom zurückkehre, solle er ohne weiteres seines Canonicates verlustig sein. Liv. schrieb darauf 31. Juli 1861 an den Papst: wenn er seine Broschüre verdamme, werde auch er sie verdammen; im übrigen möge er nach dem canonischen Rechte gegen ihn verfahren. Im Aug. 1861 begann dann die Civ. 4, 11, 385; 4, 12, 20 eine Reihe von Artikeln gegen die Broschüre von Liv. Dieser veröffentlichte darauf La Curia Romana e i Gesuiti, Fir. 1861 *, eine actenmässige Darstellung des Verfahrens gegen ihn selbst und gegen Reali u. a. [1]). Liv. wurde seit 1861 in Rom als abgesetzt angesehen; aber die beiden Broschüren stehen nicht im Index. Er hat sich 1873 unterworfen.

Am 12. Juni 1861 verdammte die Inquisition Il Pontefice e le armi temporali a difesa dello spirituale, come pretende la Civiltà cattolica di Roma. Lettera politico-morale di un parroco piemontese ad un Monsignore Romano, Mil. 1861. Der Verfasser,

1) Deutscher Merkur 1880, 299. 325. K. Hillebrand, Italia 4, 230,

Pietro Mongini, Pfarrer zu Ogebbio in der Diöcese Novara, wurde aufgefordert, sich zu unterwerfen und pflichtmässig zu retractiren. Statt dessen veröffentlichte er unter seinem Namen Apologia dell' opusculo intitulato: Il Pontefice . . ., Intra 1861. Diese wurde von der Inq. 24. Juli verdammt und beide Verbote wurden zusammen mit dem der Schrift von Passaglia 9. Oct. von der Index-Congr. publicirt. Zugleich erklärte die Inq. Mongini für suspendirt. Er beachtete die Suspension nicht und schrieb La cristiana procedura dell' attuale Inquisizione Rom., giustificazione del Parroco P. Mongini contro le menzogne dell' Armonia e consorti, Intra 1862. Die Inq. verbot diese Schrift 10. Sept. 1862 und erliess 3. Juni 1863 das Decret: wenn Mongini sich nicht binnen zwei Monaten unterwerfe, sei er als öffentlich und namentlich excommunicirt und seines Pfarramtes entsetzt anzusehen; dieses Decret gelte als die vorgeschriebene trina monitio. Pius IX. liess Mong. auch durch ein Schreiben seines Secretärs zur Unterwerfung auffordern. Mong. fuhr fort zu fungiren, und die Inq. liess darauf die Sentenz, dass er als Haereticus vitandus anzusehen sei, in Rom anheften und im Giorn. di Roma vom 15. Dec. 1863 abdrucken (die Sentenz kam 21. Dec. in Turin an; am 22. meldete die Gazetta, Mong. habe den Mauritius- und Lazarus-Orden erhalten). In einer in der Gaz. di Torino abgedruckten Erklärung vom 1. Jan. 1864 sagt Mongini: er sei überzeugt, dass er in seinen Schriften gegen Dogma und Moral nicht verstossen; er habe wiederholt erklärt, dass er, wenn er das gethan, retractiren wolle; da die Excommunication lediglich wegen politischer Meinungen über ihn verhängt worden, sehe er sie als nicht vorhanden an und werde er seine Functionen als Pfarrer fortsetzen [1]). 1865 hat die Inq. von ihm noch verb.: La politica in confessione, ossia l'Enciclica ed il Sillabo in rapporto al giubileo del 1865. Osservazioni del Parroco Cavaliere D. Pietro Mongini dirette a Mgr. Vescovo di Novara e S. E. il Card. Patrizi ed altri loro colleghi nell' episcopato cattolico, Tor. 1865. — In demselben Jahre verbot die Index-Congr. eine Schrift des Abate Antonino Isaia, der 1861 bei den Verhandlungen zwischen Cavour und der Curie betheiligt gewesen (Civ. 5, 3, 362), Storia ed esame dell' Enciclica e del Sillabo dell' 8. Dec. 1864, Tor. 1865. Im Dec. 1874 meldete sie: Auctor laud. etc. [2]). — Die Inq. verbot 20. Dec. 1865: Pubblica confessione d'un prigionere dell' Inquisiziono Rom. ed origine dei mali della Chiesa catt., Tor. 1865.

Von dem Dominicaner Luigi Prota-Giurleo wurde 1862 verb. Roma capitale della nazione italiana e gl' interessi cattolici; idee

---

1) Civ. catt. 5, 7, 104; 5, 9, 104. 225. 495. Mongini übergab nach zwei Jahren die Verwaltung der Pfarrei einem Cooperator und nahm eine Anstellung von der Regierung an. Rhein. Merkur 1871, 366.

2) Seine ältere Schrift über die von ihm geführten Unterhandlungen, Negoziato tra il Conte di Cavour e il Card. Antonelli conchiuso per la cessione del potere temporale del Papa, Tor. 1862, wurde nur in der Civ. 5, 3, 362 kritisirt.

comparative e giudizio, Napoli 1861, und 1864: Il matrimonio civile e il celibato del clero catt., con le appendici storiche del Prof. Tommaso Semmola, Nap. 1864. Prota trat an die Spitze der in Neapel gebildeten Società emancipatrice del Clero Italiano und wurde 1863 aus seinem Orden entlassen[1]). Der genannte Verein, die in Mittelitalien gebildete Società di mutuo soccorso (gegen die päpstlichen und bischöflichen Massregelungen der national gesinnten Geistlichen) und die Società clerico-liberali wurden in der Encyclica Pius' IX. an die italienischen Bischöfe vom 10. Aug. 1863 (Rosk. 5, 796) verdammt. Dem Neapolitanischen Vereine hatte der Bischof Caputo von Ariano, Generalcaplan beider Sicilien, einige unter seiner Jurisdiction stehende Kirchen geöffnet. Als er 6. Sept. 1862 gestorben war, verfügte Pius IX. durch ein Breve vom 19. Dec. 1862, alle bis jetzt dem Capellanus major in Regno utriusque Siciliae unterstellt gewesenen Kirchen und Personen sollten bis auf weiteres den Ordinarien unterstellt sein. In einem Decrete der Inq. von Fer. IV. 4. Mai 1864 (Civ. 5, 10, 611) heisst es dann: der Priester Caietano Guerrasio habe sich als Protocapellanus und Decanus regalis capellae palatinae die Jurisdiction des Capellanus major angemasst und in den zwei letzten Jahren, angeblich auf königlichen Befehl, einen Ordo divini officii (Directorium) für die betreffenden Kirchen veröffentlicht; dafür und für andere ähnliche Vergehen sei er Censuren verfallen; er werde jetzt zum dritten Male förmlich monirt, sich aller Jurisdiction zu enthalten und binnen zwei Monaten alle Exemplare des Ordo wieder einzusammeln. Der Ordo steht doch nicht im Index, aber als 13. März 1865 verb. Poche riflessioni sulla questione del giorno circa il Capellano maggiore e clero palatino di Napoli, et id genus similia. — 1866 verb. die Inq. auch Saggio di preghiere per la Chiesa catt. italiana a cura della Società nazionale emancipatrice e di mutuo soccorso del sacerdozio italiano, Neapel 1866 (steht zweimal im Index, einmal mit dem falschen Datum 1867). Das von Prota seit 1862 redigirte Organ des Vereins, L'Emancipatore cattolico, giornale della Società nazionale . . ., wurde erst 1869 verb. (im Index wird dabei bemerkt, der Verein sei schon durch die erwähnte Encyclica verdammt worden). — 1869 nahm Prota Partei für das von Ricciardi nach Neapel berufene Freidenker-Concil. Später spielte er eine Rolle bei der Organisation der Chiesa cattolica nazionale italiana, die 2. Mai 1875 den im Orient consecrirten Dom. Panelli zum Bischof, den Canonicus Stanislao Trabucco zum Coadjutor und Prota zum Generalvicar wählte[2]). Die von diesem darauf herausgegebenen Conferenze critiche storiche sulla Chiesa catt. naz. ital. sind nicht verb.

---

1) Civ. catt. 5, 3, 758; 5, 5, 746; 5, 6, 256. Rhein. Merkur 1871, 365. K. Hillebrand, Italia 4, 236. Ueber die zweite Schrift erschien von Siotto Pintor Lettera a L. Prota intorno alla forma del matrimonio, 1865.

2) Deutscher Merkur 1874, 89; 1875, 210. 355. Hillebrand S. 238. Pius IX. verdammte die Chiesa durch ein Breve vom 3. Juli 1875 (Acta S. S. 8, 561).

Trabucco, von dem mehrere Schriften, u. a. Il presente e l'avvenire della Chiesa, dottrine di V. Gioberti sviluppate e schiarite, Neapel 1865, in der Civ. 9, 2, 587 kritisirt wurden, steht gar nicht im Index. — Das viel massvollere Organ der nord- und mittelitalienischen liberalen Geistlichen, der 1864—1870 zu Florenz erschienene Esaminatore, und die zahlreichen aus diesem Kreise hervorgegangenen kleinen Schriften von Pietro Emilio Tiboni, Filippo Perfetti, Stan. Bianciardi u. a.[1]) wurden von einzelnen Bischöfen verboten und in der Civ. bekämpft, stehen aber nicht im Index, was bezüglich des Esaminatore um so auffallender ist, als Card. d'Andrea vor seiner Rehabilitation (S. 1160) u. a. erklären musste, er bereue seine Verbindung mit diesem Blatte und verwerfe die Lehren desselben, die der h. Vater als ketzerisch und schismatisch ansehe.

Ferner wurden 1860—70 noch folgende Schriften von Geistlichen verb. (vgl. S. 966): Appello al clero italiano del Pr. Antonio Salvoni, Arciprete, Vicario foraneo di Gavardo, Brescia 1860; Mali della chiesa e rimedii. Analisi e proposte del Pr. A. Salvoni, Ex-Arciprete . . verb. 1864; Le piaghe della Chiesa Milanese, Mil. 1863; Il Clero Veneto nell' a. 1862, per un testimonio di vista e di fatto, Bol. 1862, verb. 1863; 1864 Auctor laud. etc. — 1861 verbot die Index-Congr. Catechismo politico ad uso delle classe inferiori, redatto da M. C. M., Nap. 1860. Nach vier Jahren, 1865 wurde gemeldet: Auctor, Mariano Maresca, Diputato al Parlamento nazionale, laud. etc. Im nächsten Jahre, 1866 verbot die Inq. von ihm Problemi di teologia cristiana. Parte I. Dio, Tor. 1863, und wieder nach vier Jahren Auctor opus plene reprobavit et humiliter se subjecit. — Andere Laien haben sich nicht unterworfen: Manuale di civica da Girol. Mascagni, verb. 1860. Von dem Senator Giov. Sciotto [recte Siotto]-Pintor wurden gleich nach dem Erscheinen verb.: Lettera ai vescovi adunati in Roma, 1862; Risposta alla lettera dell' Arcivescovo di Cagliari intorno al dominio temporale dei pontefici, 1864; L'Italia e i ministri della corona, 1864; dagegen nicht Lettera supplicatoria a Pio IX. sul dom. temp. dei papi, 1863, und andere bei Gubernatis und Civ. 8, 5, 586 verzeichnete Schriften, — von Aurelio Turcotti Troppo tardi ossia la questione Romana sotto un nuovo aspetto, 1866 (und Trattato di morale umana emancipata da ogni dogma e pregiudizio. Semplici letture ad uso del popolo che legge, intende e ragiona, 1875, 2 vol.), — von dem Deputirten Andrea Moretti La parola di Dio e i moderni farisei, appello al sentimento cristiano, Bergamo 1863 *, 124 S. 8., verb. 1864. Er sagt, er sei aus innerster Ueberzeugung Katholik, könne aber nicht unterlassen, gegen den modernen Pharisäismus zu protestiren, der in der Kirche dominire; man könne ein Christ und ein Italiener sein, die weltliche Herrschaft des Papstes müsse aufhören u. s. w. Gegen drei anonyme Entgegnungen schrieb er Il grande errore dei moderni farisei, Bergamo 1866 *, 158 S. 8.

1) Rhein. Merkur 1871, 365; über Bianciardi s. Civ. 7, 3, 334, über Tiboni Civ. 11, 7, 283.

(gegen die Infallibilität des Papstes oder der Majorität der Bischöfe; das päpstliche Rom sei das Thier der Apokalypse u. s. w.), und gegen die Angriffe der Civ. Ai redattori della Civ. catt. Lettera del Dott. A. M., datirt 28. Nov. 1866, 28 S. 8.[1]). Diese beiden Schriften stehen nicht im Index, obschon die zweite umfangreicher und schärfer ist als die erste. — In der Civiltà catt. werden sehr viele Schriften über die Römische Frage von Laien (4, 4, 465; 4, 5, 97; 7, 7, 705 u. s. w.) und Geistlichen (6, 11, 694; 8, 4, 196 u. s. w.) scharf kritisirt, die nicht im Index stehen; es scheint fast, dass die Index-Congr. jene Recensionen als genügend angesehen. Auch Mamiani's La Rinascenza cattolica 1862, (K. Hillebrand, Italia 4, 227), ist nicht verb.

Von geschichtlichen Werken, die mit der Römischen Frage zusammenhangen, kamen in dieser Zeit in den Index nur: La Rome des papes, son origine, ses moeurs intimes, son système administratif, par un ancien membre de la Constituante Romaine [L. Pinciani]: traduction de l'ouvrage italien, Bâle et Londres 1859 *, 3 vol. 8., quoc. idiom. verb. 1860, und Notizie istoriche sull' origine del dominio temporale dei papi, per cura di P. A. M., Prof. di Filos. e di Matem., Napoli 1865, verb. 1866 (Civ. 6, 5, 76). Besonders auffallend ist, dass nicht verb. sind: Histoire diplomatique des Conclaves, par T. Petruccelli della Gattina, Membre du Parlement italien, Par. 1864—66, 4 vol. 8., oder doch Storia segreta dei Conclavi di Oscar Pio, sulle traccie di Petruccelli . ., Milano 1876, 4 vol. 12., wovon die Civ. 10, 1, 574 sagt: mostruoso libello, tutto bile, tutto fiele.

3. Unter denjenigen, die nach 1870 den Gedanken der Verzichtleistung des Papstes auf die weltliche Herrschaft und der Versöhnung mit dem neuen Italien vertheidigt haben, ist Carlo Maria Curci der bekannteste. Er ist geboren 1810, gehörte 51 Jahre dem Jesuitenorden an, war der Hauptgründer und lange der Hauptredacteur der Civiltà cattolica, hatte gegen Gioberti und Döllinger geschrieben, wurde aber missliebig, als er jene Gedanken in der Einleitung zu seinen 1874 zu Rom gedruckten Lezioni esegetiche e morali sopra i quattro evangeli andeutete, und als in der Rivista Europea 1877 unter dem Titel: L'Italia e la sua Chiesa. Programma politico presentato a Pio IX. dal P. Curci nel 1875, eine Denkschrift veröffentlicht wurde, die er, angeblich in einem einzigen Exemplare gedruckt, im Oct. 1875 Pius IX. überreicht hatte, befahl dieser dem Jesuiten-General, ihn zum Widerrufe aufzufordern und, wenn er diesen verweigere, aus dem Orden auszustossen, worauf Curci 18. Oct. um seine Entlassung aus dem Orden bat, die ihm am 22. mit Genehmigung des Papstes gewährt wurde. Er veröffentlichte dann 1878 Il moderno dissidio tra la Chiesa e l'Italia. Das Buch sollte gleich verb. werden; Leo XIII. verweigerte aber die Bestätigung des Verbotes und liess Curci sogar nach Rom kommen, wo er einige Tage bei dem Cardinal-Staatssecretär Franchi im Va-

1) Civ. 5, 9, 710; 6, 8, 197. Rinnov. catt. 1871, I, 293.

tican wohnte, und milderte die über ihn verhängte Suspension, indem er ihm mündlich erlaubte, in der Stille Messe zu lesen. — Das 1881 erschienene Buch La nuova Italia ed i vecchi zelanti wurde aber schon einige Tage nach dem Erscheinen, 15. Juni, von der Inq. verb. Die Index-Congr. veröffentlichte das Verbot 20. Juni mit Auctor laud. etc. In dem nächsten Buche, Il Vaticano regio tarlo superstite della Chiesa cattolica, 1883, p. 365, sagt aber Curci: das Verbot sei ihm vorgelesen worden und er habe seine Unterwerfung erklärt, von einem Verwerfen des Buches sei aber gar nicht die Rede gewesen, und auf dem Umschlage des neuen Buches wird das ältere angekündigt mit der Bemerkung: „Das Buch ist in den Index gesetzt worden, und der Verfasser hat nicht unterlassen, seine Pflicht zu thuen; der Verleger glaubt aber trotzdem das Buch verkaufen zu dürfen, da sich jeder Katholik die Erlaubniss verschaffen kann, es zu lesen." Die Formel Auctor laud. etc. steht gleichwohl auch in der Appendix von 1884. — Il Vaticano wurde auffallender Weise erst nach mehreren Monaten, 30. April 1884, von der Inq. verdammt. Das Decret wurde 12. Mai Curci vorgelesen, und er erklärte: er unterwerfe sich dem Verbote und verwerfe sein Buch, weil es Aergerniss gegeben, und da die h. Congregation in dem 4. Capitel theoretische und thatsächliche Irrthümer gefunden, so erkläre er, dass er diese, obschon er sie nicht kenne, aus Gehorsam gegen die kirchliche Autorität verwerfe. Gleichzeitig veröffentlichte er aber in den Zeitungen eine Erklärung: einer Verdammung seines Buches wegen irriger Glaubens- und Sittenlehren könne er sich nicht unterwerfen, so lange ihm nicht solche bestimmt bezeichnet würden. Am 15. Juni wurde ihm darauf ein vom Papste bestätigtes Decret der Inq. übersandt: wenn er nicht binnen 8 Tagen die Verdammung seines Buches einfach und bedingungslos annehme, die in den Zeitungen veröffentlichte Erklärung zurücknehme und verspreche, das Schluss- und Abschiedswerkchen, dessen Veröffentlichung er angedroht, nicht herauszugeben und überhaupt nichts mehr ohne die vorschriftsmässige Gutheissung des Ortsbischofs drucken zu lassen, so verfalle er ipso facto der Suspension. Curci veröffentlichte nun das angedrohte Werkchen, Lo scandalo del Vaticano regio, duce la provvidenza buono a qualche cosa. Brevi note onde l'autore di quello valedice a siffatte polemiche, 1884. Es wurde sofort von der Inq. 16. Juli verb. und das Verbot 18. Juli veröffentlicht. Unter dem 28. Aug. richtete dann Leo XIII. ein Breve an den Erzbischof von Florenz, worin er sagt, alle bisher gegen Curci ergriffenen Massregeln seien mit seiner Genehmigung beschlossen worden, und darauf erklärte Curci 14. Sept. in den Zeitungen: nachdem er durch das ihm am 5. mitgetheilte Breve die volle Gewissheit erlangt, dass die gesetzmässige kirchliche Autorität in seinen drei verbotenen Schriften verschiedene tadelnswerthe Sachen gefunden, missbillige und verdamme er alles, was in diesen Schriften gegen den Glauben, die Sitten und die Disciplin der Kirche verstosse [1]). Die Index-

1) Civ. 12, 7, 482; 8, 105. Vgl. Deutscher Merkur 1877, 375. 390.

Congr. hat von dieser Unterwerfung bis jetzt noch nicht Act genommen.

Von Interesse sind in Curci's Büchern die indiscreten thatsächlichen Mittheilungen über Personen und Zustände in Rom und Italien. Von dem Index sagt er Il Vaticano p. 166 u. a.: „Der Vatican bedarf einer Schmiede, die stets zur Hand ist, um die Blitze zu bereiten, die gegen Leute, welche ihm verhasst oder unbequem werden, zu schleudern sind. Zu dem Ende sucht er den Glauben zu verbreiten, es bestehe in Rom ein auserlesener Areopag von Gelehrten, welcher die Literatur der ganzen Welt überwachen, das Gold von den Schlacken scheiden und die Katholiken vor letzteren warnen könne. Das ist aber nur eine Fabel oder poetische Fiction. In Wirklichkeit verhält sich die Sache so: die Index-Congr. besteht aus einem Cardinal Praefecten, der sich wenig oder gar nicht um die Sache bekümmert [und aus mehreren Cardinälen als Mitgliedern, die sich nicht mehr darum bekümmern], aus einem Secretär, der für ein bescheidenes Einkommen die Arbeit thut, und aus etwa 40 Consultoren [meist] ad honorem, denen die Ehre nicht mehr Arbeit verursacht als unseren Comthuren und Rittern ihr Titel. Das Wenige, was zu thun ist, besorgen ohne alle Remuneration einige Priester und Mönche. Diese Congregation also weiss von der Masse von grossentheils schlechten Büchern, die täglich erscheinen, nichts, will auch nichts davon wissen; sie ignorirt ihre Existenz. Sie befasst sich nur mit solchen Büchern, welche ihr unter Beilegung eines Exemplars denuncirt werden. In ganz seltenen Fällen wird nun wohl ein Buch aus aufrichtigem Eifer für die Wahrheit denuncirt; in den meisten Fällen geht die Denunciation von offenen oder versteckten Gegnern der Schriftsteller aus, die auf diese Weise einen Nebenbuhler demüthigen, sich für eine Kränkung Genugthuung verschaffen wollen u. dgl. . . Nicht zufrieden mit der Denunciation geben sich die Denuncianten vielfach Mühe, ihren Zweck zu erreichen, als ob es sich um die Gewinnung eines Processes handelte: sie besuchen die Consultoren, reichen Schriftstücke ein, suchen die Betheiligten indirect zu beeinflussen u. s. w. Von alledem erfährt der Denuncirte nichts, trotz der Bestimmung Benedicts XIV., dass ihm Gelegenheit geboten werden solle, sich zu vertheidigen . . . So erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, worüber uns die Akatholiken verspotten könnten, dass ein gewissenhafter Katholik unbedenklich, wenigstens ohne gegen ein Gebot der Kirche zu verstossen, die gottlosesten und unsittlichsten Bücher lesen kann, aber

---

418; 1881, 257; 1884, 337. Foreign Church Review 1881, 144. Rolfus, Kirchengesch. 3, 569. — Gegen Curci erschienen von Jesuiten: Breve esame dell opusc. . . . Il moderno dissidio . ., 1878 (nach Sommervogel von M. Liberatore und R. Ballerini); C. M. Curci e il suo libro sul mod. diss. Lettere critiche di un cattolico italiano, 1878 (von G. Zocchi); Risposta al libro La nuova Italia . . ., 1881 (von Fr. Salis-Seewis und Ballerini); Il Vaticano regio . . . smascherato, 1884. — Das neue Italien und die alten Zeloten. Autorisirte deutsche Ausgabe von J. Booch-Arkossy, 1882.

wenn er eine Seite in Rosmini's „Fünf Wunden der Kirche" oder in Audisio's „Religiöse und bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrh.", zwei der besten Bücher, die ich kenne, liest, eine Todsünde begeht. Man wird sagen: jene schlechten Bücher zu lesen, dürfe kein Christ für erlaubt halten. Aber er weiss es ja doch nicht immer im voraus, dass sie schlecht sind. — Man habe also die Ehrlichkeit, anzuerkennen, und den Muth, es auszusprechen, dass ein System wie das der Index-Congr. unter den gegenwärtigen Verhältnissen absolut unhaltbar ist und dass man es in diesem Punkte wie in vielen anderen dem Gewissen des einzelnen urtheilsfähigen Katholiken überlassen sollte, über Erlaubt und Unerlaubt zu entscheiden. Aber dann würde die Blitzschmiede im Vatican erlöschen und Millionen irrende Gewissen und Millionen schwere Sünden würden wegfallen, und das kann der Vatican nicht gestatten, dessen Herrschaft eben auf den irrenden Gewissen und ihren Sünden beruht. — Ich habe vergessen zu erwähnen, dass es für ängstliche Gewissen ein Mittel gibt, sich vor Versündigungen gegen die Index-Congr. zu schützen. Wer einige Lire zahlt und ein Zeugniss irgend eines Beichtvaters beibringt, — ein genügender Grund, ein solches auszustellen, ist für manchen Beichtvater schon die Thatsache, dass darum gebeten wird, — kann die Erlaubniss erhalten, alle verbotenen oder noch zu verbietenden Bücher zu lesen, mit Ausnahme von zwei oder drei besonders schlimmen, die dem Schreiber gerade in die Feder kommen [? vgl. S. 906. 919]. Diese Ausnahme dient zur Aufrechthaltung der erwähnten poetischen Fiction, die vorausgesetzt werden muss, wenn nicht die ganze Geschichte in Rauch aufgehen soll."

Eine Vertheidigung Curci's von Monsignore Giambattista Savarese, — er wurde 1858 Referendario della Segnatura und Prelato domestico, ging dann aber bald in seine Heimath und kam erst 1881 nach Rom zurück, — La civiltà moderna difesa contro la Risposta al libro La nuova Italia ed i vecchi zelanti, und dessen L'ultima fase della questione Romana, beide Neapel 1882[1]), stehen nicht im Index, auch nicht L'educazione del giovane clero nei seminarii e i nuovi tempi. Brevi considerazioni del Sac. Enrico Fani, Fir. 1882, nach Civ. 11, 12, 72 eine Entwicklung von Gedanken aus Curci's Schrift; dagegen wurde gleich verb. La religione e i partiti estremi. Studii di Candido Arasieve, Lecce 1881, 324 S. Im Index steht hinter dem Namen pseudonimo und die Civ. 11, 8, 199. 565 sagt, derselbe sei das Anagramm eines armen Priesters, der die Plage seines Bischofs und die Schmach seiner Diöcese sei.

Am 18. Apr. 1877 verbot die Inq. Guglielmo Audisio, Prof. di filosofia del diritto nell' Univ. Romana, Canonico di S. Pietro in Vaticano, Della società politica e religiosa rispetto al secolo decimonono, Fir. 1876. Die Index-Congr. veröffentlichte das Verbot 20. Apr. mit Auctor laud. etc. Von einem frühern Buche von Audisio,

1) Deutscher Merkur 1882, 276. Er hat 1856 gegen A. Günther geschrieben; vgl. S. 1124 und 1178.

— geb. 1802, bis 1850 Professor in Turin, seitdem in Rom, — Diritto pubblico della chiesa e delle genti cristiane, 1863, 3 vol. (Droit public de l'église, trad. par le Chan. Labis, 1864), hatte die Civ. 5, 8, 314 gesagt: der Name des Verfassers genüge zur Empfehlung. Das neue Buch, — in einzelnen Artikeln vorher in der Rivista universale erschienen, — wurde im Correspondant 107, 360 sehr gelobt; Civ. 9, 12, 453 meinte: Sunt bona mixta malis; der Verfasser gehöre zu den liberalen Katholiken, spreche von den politischen und religiösen Verhältnissen des 19. Jahrh., ohne aus den Decreten des Vaticanums, dem Syllabus und anderen Kundgebungen Pius' IX. ein Heilmittel zu entnehmen u. s. w. Schärfer wurde das Buch in anderen Blättern von dem spätern Cardinal Parocchi, Msgr. Nardi u. a. angegriffen. Audisio bat den Dominicaner Zigliara (jetzt Cardinal) um ein Gutachten und liess dieses mit einer Entgegnung, worin er die Ausstellungen in einer neuen Auflage oder einer neuen Schrift zu berücksichtigen verspricht, im Februar im Osservatore Romano abdrucken [1]). Das hat ihn vor der Verdammung durch die Inq. nicht gerettet. Uebrigens steht er noch in der Gerarchia catt. von 1882 unter den Consultoren der Index-Congr.

1878 wurde, gleichfalls mit Auctor laud. etc. verb.: Gius. Cerruti, Canonico Penitenziere della cattedrale di Novara, La Chiesa catt. e l'Italia; storia eccles. e civile dalla venuta di San Pietro a Roma sino all'anno 30 del fortunoso pontificato di Pio IX., Torino 1878, 2 vol. Civ. 10, 4, 545 sagt, der Verf. wolle zeigen, dass die Kirche sich immer den socialen Verhältnissen anbequemt habe, er spreche zu Gunsten einer Versöhnung der Kirche mit dem Liberalismus, sein Buch sei ein neuer Beweis, dass la lue conciliativa sich ausbreite. — Am 22. Dec. 1876 wurde Storia della Chiesa per un vecchio cattolico (Luigi Anelli), Milano 1875, 2 vol., mit Opus praedamnatum ex reg. II. Ind. verb., später aber gemeldet: Auctor laud. etc. Der Verf., ein Abate, geb. 1803, war 1848 Mitglied der provisorischen Regierung in Mailand, und hat nach Gubernatis auch eine Storia d'Italia, 1815–67, 6 vol. mit republicanischer Tendenz geschrieben, die nicht verb. ist. Von seiner Morale ai giovani, ossia l'uomo educato alla virtù, 1877, sagt Civ. 10, 2, 79, sie sei gut gemeint, aber nicht zu empfehlen. — Ausserdem stehen noch im Index: Il Papato ai tempi dell' impero da Costantino a Giustiniano e il papato ai tempi nostri, con alcune note illustrative sulle leggi del 13. Maggio 1871 e 19. Giugno 1873, Rom 1874; Mario Ayala-Rosso, Le temporalità della Chiesa e la questione Romana, 1874, beide 1875 verb., letzteres von der Inq., und ein Buch (nur dieses) von Marco Minghetti, geb. 1818, der unter Pius IX. und wiederholt unter Victor Emmanuel und Amadeo Minister war, Stato e Chiesa, 1878, verb. 1878 (Deutscher Merkur 1878, 7).

---

1) Cassani, Riforma 1877, 113. 148. D. Merk. 1876, 418. 1877, 74. 631. Cassani bot das Buch seinen Abonnenten zu einem herabgesetzten Preise an, mit der Bemerkung, nachdem es verboten worden, würden sich manche um so mehr dafür interessiren.

119. Das Vaticanische Concil.

Von den vor dem Concil erschienenen Schriften wurden nur wenige verboten, im J. 1868 nach denen von Mayer und Spörlein zuerst 50 Thesen über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart, von Dr. Fr. Michelis, 1867, 15 S. 8., dann The condemnation of Pope Honorius, by P. Le Page Renouf. 1868. 46 S. 8.[1]), — im J. 1869 Janus. Der Papst und das Concil, 1869[2]), quocunque idiomate verboten, und eine kleine italienische Schrift. In der General-Congregation vom 16. Juli 1870 legten die fünf präsidirenden Cardinäle eine Protestation vor, welche von vielen Mitgliedern des Concils unterschrieben wurde: alles, was in Zeitungen und Broschüren, — namentlich in zwei, welche ob suam calumniandi artem obtrectandique licentiam ceteris palmam praeripuisse videntur, Ce qui se passe au Concile und La dernière heure du Concile[3]), — gegen den Papst und den apostolischen Stuhl oder die h. Synode und über die angebliche Unfreiheit dieser gesagt werde, sei falsch und verleumderisch. Der Secretär der Index-Congregation hat nicht für gut gehalten, die beiden Schriften in den Index aufzunehmen. Die Index-Congregation veröffentlichte vom November 1869 bis September 1872 nur ein Decret, 6. Sept. 1870; unter den 12 darin verbotenen Büchern ist nur eins, ein portugiesisches von Nunes, welches sich auf das Concil bezieht. In dem Decrete vom 23. Sept. 1872 stehen 11 auf das Concil bezügliche Schriften, sämmtlich 1871—72 von der Inquisition verboten, der also damals dieser Zweig der Literatur zugewiesen gewesen sein muss, darunter neben Schriften von Lord Acton, Berchtold, Friedrich, Ruckgaber, Schulte, Zirngiebl u. a. auch das Broschürchen von

1) Friedrich, Vat. Konzil, 1, 742. The case of P. Honorius reconsidered with reference to recent apologies, 1869, 100 S., ist nicht verb.

2) von Döllinger unter Mitwirkung von J. Huber verfasst.

3) Beide Paris 1870, letztere auch München 1870, französisch (7 S. 8.) und deutsch (von W. Reischl, † 1873). Die erstere Schrift (215 S. 8.) wurde anfangs Dr. Fabre, Prof. an der Sorbonne, zugeschrieben, der sie aber desavouirte, dann einem Abbé Guillard. Rhein. Merkur 1870, 165. Uebersetzung: Wie es auf dem Concil zugeht (Stimmen aus der kath. Kirche, 2. Bd.), München 1870.

Th. Braun (S. 1156) und der zu Köln erschienene Kleine katholische Katechismus von der Unfehlbarkeit, nur 14 S. 8. und, als er verboten wurde, schon in 9 Auflagen verbreitet. In den nächsten Jahren wurde dann noch eine Reihe von Schriften, die mit der Opposition gegen das Concil zusammenhangen, verboten, freilich nur ein kleiner Theil der erschienenen und in einer Auswahl, die nicht planvoller ist, als man das von der Index-Congregation gewohnt ist. Von Schulte und Friedrich stehen je vier Schriften im Index, von Langen zwei, von Buchmann eine; von Reinkens wurden, nachdem Pius IX. in der Encyclica vom 21. Nov. 1873 seine Wahl zum Bischof für null und nichtig, seine Consecration für sacrilegisch, ihn selbst und seine Anhänger für excommunicirt und Ketzer erklärt hatte[1]), 1877 von der Inquisition zwei kleine Schriften verboten. 1876 verbot die Inquisition auch die im Auftrage der altkatholischen Synode herausgegebenen Schriften: Rituale, Katechismus und Leitfaden für Religionsunterricht, 1877 die Index-Congregation den 1876 zu Bern erschienenen Catéchisme catholique. Das ist so ziemlich alles: die Römischen Briefe vom Concil von Quirinus, 1870, z. B. sind nicht verboten. Seit dem J. 1875 wird, der Encyclica von 1873 entsprechend, den altkatholischen Schriften gewöhnlich, nicht immer, beigefügt: Opus praedamnatum ex regula II. Indicis. — Die französische Concilsliteratur ist nur durch Jean Wallon, La vérité sur le concile, 1872, von der Inquisition verboten 1873, und das Buch des protestantischen Theologen E. de Pressensé, Le concile du Vatican, son histoire et ses conséquences politiques et religieuses, 1872, verboten 1876, vertreten, — von E. Michaud steht nichts im Index, — die italienische durch die unter dem Namen Pomponio Leto erschienenen Otto mesi a Roma durante il Concilio Vaticano, 1873, von der Inquisition

1) Acta S. S. 7, 465: . . . auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec Ave illis dicere diserte praeceperit, declaramus, edicimus et mandamus. In dem Breve an die Schweizer vom 6. December 1876 (Acta S. S. 9, 593) heisst es von dem Bischof Herzog und seinen Anhängern doch nur: auctoritate O. Dei exc. et an. atque ab E. comm. segregatos et ut prorsus schismaticos habendos esse edicimus et denunciamus.

verboten 1876, und ein paar andere Bücher. Neuestens, 1884, ist eins von Savarese hinzugekommen.

Von den auf die Maigesetze bezüglichen Schriften wurden Paul Hinschius, Die Orden und Congregationen der kath. Kirche . . . 1874, und H. Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern . . ., 1875, beide gleich nach dem Erscheinen mit Opus praed. etc. verboten, ersteres mit dem Zusatze: sicuti omnia similia opera haereticorum, ferner 1874 ein zu München erschienenes Schriftchen von Vincentius Sincerus und die anonyme Schrift: Drei Gewissensfragen über die Maigesetze, letztere 10. Juli 1874 mit d. c., worauf der Verfasser, Bischof Martin von Paderborn, sogleich eine verbesserte Ausgabe veranstaltete, so dass schon 11. Dec. 1874 gemeldet werden konnte: Auctor laud. se subjecit et opus emendavit.

1. Merkwürdiger noch, als dass die Thesen von Michelis (Th. Lit.-Bl. 1868, 59), — der im Index Franc., in Wirklichkeit Friedrich heisst, — (gleichzeitig mit Frohschammers Christenthum und moderne Naturwissenschaft) verb. wurden, ist, dass keine seiner späteren Schriften im Index steht. Im Lit. Handweiser 1867, 541 wurde bei der Anzeige der Thesen bemerkt: Das Schriftchen muss wegen eines Theiles seines Inhalts in Rom zweifelsohne verb. werden. Der Nuncius Meglia berichtete darüber nach Rom. M. erfuhr das Verbot aus den Zeitungen, veröffentlichte 1868 eine 2. Auflage mit einer geharnischten Erklärung in Form eines Briefes an den Bischof von Ermland, dann aber eine Revocation mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese nur die Bedeutung eines disciplinären Actes, des Gehorsams gegen die kirchliche Behörde habe[1]). Auctor laud. etc. steht im Index nicht.

---

1) In dem Briefe an den Bischof von Ermland sagt M. u. a.: „Der Bestand und das Verfahren der Röm. Index-Congr., wie es jetzt ist und wie ich es in diesem Augenblicke thatsächlich erfahre, ist ein schlechthin ungerechtes, auf keinem Rechtsprincipe beruhendes, jeder Gerechtigkeit Hohn sprechendes, . . . gibt die Kirche Gottes auf Erden nicht bloss dem Hohne der Böswilligen, sondern auch der Verachtung der Vernünftigen preis . . . Die Hexenprocesse sind abgethan und die Inquisition ist abgethan; ich vertraue, dass die Zeit für die Kirche kommen werde, wo der geistige Mord eines redlich strebenden Gelehrten durch canonische Formen, die jedes Rechtsprincipes entbehren, abgethan sein wird. Sie sind mein nächster Richter; in Ihre Hände lege ich von neuem meine unveränderten Thesen nieder; wenn in ihnen etwas dem kath. Dogma, etwas auch nur der kath. Ehrerbietigkeit gegen die Oberen Zuwiderlaufendes nachgewiesen wird, bin ich jeden Augenblick zum Widerrufe bereit.“ In der 1869 erschienenen „Versuchung Christi“ S. 39 sagt M.: „Die 2. Ausgabe mit der Vorrede war ein der Form nach falscher, aber ein absichtlich gethaner falscher Schritt, ein alleräusserstes Mittel, um eine Reaction des Episco-

Dass von den deutschen Schriften nicht mehr in den Index kamen, ist um so auffallender, als der Münchener Nuncius Meglia über mehrere ausführlich nach Rom berichtete und einzelne der Aufmerksamkeit der Index-Congr. ausdrücklich empfahl[1]). Auch die von dem Domcapitular J. A. Ginzel zu Leitmeritz (1804—76) anonym veröffentlichte Schrift: Reform der Römischen Kirche in Haupt und Gliedern Aufgabe des bevorstehenden Röm. Concils, 1869, steht nicht im Index. Dagegen wurde die gleichfalls anonyme Schrift Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie, 1873, von der Inq. Fer. IV. 30. Apr. 1873 verdammt. Da Ginzel schon 12. Jan. 1873 sich als Verfasser bekannt hatte, wurde ihm das Decret durch seinen Bischof mitgetheilt, und er erklärte diesem: wenn die Curie seine Schrift wegen dieser oder jener Sätze, die ihr nicht gefielen, in den Index zu setzen beschlossen habe, so müsse er sich das gefallen lassen; er wolle, wenn das verlangt werde, zu diesem Urtheile schweigen, keine neue Auflage erscheinen lassen und die in der Schrift entwickelten Anschauungen und Vorschläge nicht weiter verfolgen. Darauf wurde das Verbot 26. Aug. 1873 mit Auctor laud. se subjecit (ohne et opus reprobavit) publicirt[2]). — Du concile général et de la paix religieuse . . . par Mgr. H. L. C. Maret, évêque de Sura, 1869, 2 vol., — in demselben Jahre erschien noch Le Pape et les évêques, défense du livre sur le concile . . ., wird in den schärfsten Ausdrücken in dem Breve vom 12. März 1870 getadelt, in welchem Pius IX. den Abt Gueranger für seine Gegenschrift belobt[3]). Gegen die Lettres du P. Gratry à Mgr. Dechamps veröffentlichte der Bischof Räss von Strassburg ein Mandement vom

---

pates gegen das Verfahren der Congregation zu Wege zu bringen. Nachdem dieser Schritt sich als erfolglos erwies, habe ich revocirt . . . Zugleich habe ich mich zweimal an den Card. de Luca als Vorsitzer der Congr., ferner an die Bischöfe von Münster und Ermland mit der schriftlichen Bitte gewandt, mir wenigstens hinterher zu meiner Beruhigung privatim die Puncte anzuzeigen, die in meinen Thesen der kath. Glaubens- und Sittenlehre zuwiderliefen, ohne bis jetzt auch nur die leiseste Andeutung zur Beantwortung zu bekommen."

1) Cecconi, Conc. Vat. 1, 2, 478. 500. 547. Friedrich, Vat. Konz. 2, 291.

2) Deutscher Merkur 1873, 37. 323. 332 (nach einem Briefe von Ginzel an mich). Th. Lit.-Bl. 1873, 29. 293.

3) Acta S. S. 5, 511. Der Papst spricht von der Insania derjenigen, welche perniciosas quasdam doctrinas saepius improbatas audacter in medium proferunt uti indubias aut saltem plane liberas, corradunt e veteribus earum propugnatoribus captiunculas historicas, mutila scriptorum testimonia, calumnias Rom. Pontificibus affictas u. s. w., und lobt Gueranger, dass er praecipua ex ejusmodi scriptis refellenda unternommen. Maret wird nicht genannt; aber Guerangers Buch heisst: De la monarchie pontificale à propos du livre de Mgr. l'évêque de Sura. Maret hatte selbst sein Buch dem Papste im Sept. 1869 übersandt (Cecconi 2, 2, 863). Nach Pomp. Leto p. 33 erklärte die Index-Congr., das Buch enthalte nichts gegen den Glauben, und beschränkte man sich darauf, in Rom den Verkauf zu verbieten. Deutscher Merkur 1882, 242.

19. Febr. 1870, dem viele französische und italienische Bischöfe (und die von Würzburg und Eichstädt) in Mandements oder Briefen zustimmten[1]). Im Index stehen Maret und Gratry nicht, aber nachdem sie sich unterworfen[2]), wurden ihre Schriften aus dem Buchhandel zurückgezogen.

Die 1869 verbotene italienische Schrift, La questione religiosa, con quattro punti di riforma cattolica, per G. B. Fioroli della Lena, Padova 1869, polemisirt gegen die Questione religiosa des Mazzinisten Alberto Mario, die nicht verb. ist, verlangt Beseitigung der Autokratie und der weltlichen Herrschaft des Papstes, Wahl der Bischöfe durch das Volk, Weihe derselben ohne päpstliche Bestätigung, Aufhebung des Cölibatsgesetzes und Volkssprache bei dem Gottesdienste[3]). 1877 wurde gemeldet: Auctor (ein Laie) laud. etc. — Von dem Berichte über das 9. Dec. 1869 in Neapel zusammengetretene, aber schon am 10. von der Polizei aufgelöste Freidenker-Concil: L'anticoncilio di Napoli di 1869 promosso e descritto da Gius. Ricciardi, Nap. 1870, 320 S., hat die Index-Congr. keine Notiz genommen[4]).

2. Dem Titel der 1870 verbotenen Schrift O Papa-Rei e o concilio por Emmanuel Nunes-Giraldes, Lisboa 1840, ist in dem Decrete nicht, wie sonst, eine lateinische, sondern eine französische Uebersetzung: c'est à dire: Le Pape etc. beigefügt. Das Buch scheint also von einem Franzosen denuncirt worden zu sein. Nach dem Verbote erschien: Il Papa Re ed il Concilio per Manuel Nunes Giraldes, Prof. di diritto politico ed eccles. nell' Univ. di Coimbra. Versione dal portoghese del Prof. Giacomo Richeri, Torino 1871,* 128 S. 8. Die Schrift ist hauptsächlich gegen die weltliche Herrschaft des Papstes gerichtet.

Durch ein Decret Fer. V. 22. Juni 1871 wurde ausser La chiesa (S. 1029) noch verb. das unbedeutende Schriftchen: Ist die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes katholisch? Eine Frage, gestellt und beantwortet im Namen des hierüber noch nicht gehörten kath. Volkes von W. J. Reichel, Stiftspropst von Zwettl, Wien 1871. Die anderen Bücher wurden 1871—72 durch Mittwochs-Decrete verb., zuerst 15. März 1871: J. Fr. v. Schulte,

---

1) Ann. de phil. chr. 6, 1, 129. Rolfus, Kirchengesch. 1, 225.

2) Rolfus 1, 629; 2, 33. Katholik 1872, I, 117. In der Rev. des sc. eccl. 1871, 2, 426 wird Maret, Dupanloup u. a. vorgehalten, dass es für sie nicht genüge, de dire froidement au public: J'ai fait ma soumission, und dass sie strenge verpflichtet seien à reparer le scandale non pas seulement par un désaveu formel et explicite de leur conduite passée, mais par une réfutation détaillée, partout où besoin sera, de leur faux enseignement. — Gratry starb 6. Febr. 1872, Dupanloup 1878, Maret 1884, ohne jener Verpflichtung nachgekommen zu sein.

3) Civ. 7, 6, 60. Friedrich, Vat. Konz. 2, 327.

4) Unter denjenigen, die zu Ricciardi's Einladung ihre Zustimmung erklärt hatten, sind folgende, die im Index stehen: Filopanti, Ausonio Franchi, Marchesa Fiorenzi-Waddington, Quinet, Michelet, V. Hugo, Littré. Friedberg, Actenst. zum Vat. Conc. S. 88. Rolfus, Kirchengesch. 1, 195.

Die Macht der Röm. Päpste . . ., 1870 (2. Aufl. 1871; 1879 wurde auch die französ. Uebersetzung von Et. Patru, 1879, mit quocunque idiomate von der Inq. verb.), dann 26. Apr.: Die Irrlehre des Honorius und das vatican. Decret über die päpstl. Unf. Ein Versuch zur Verständigung von Prof. Aemil Ruckgaber (Pfarrer in der Diöcese Rottenburg), 1871, 104 S.[1]), — dieses Verbot wurde 23. Juni mit Auctor laud. etc. publicirt, — ferner von 1871 erschienenen deutschen Schriften: Lord Acton, Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vat. Concils. Sept. 1870, und Zur Geschichte des Vat. Concils; J. Berchtold, Die Unvereinbarkeit der neuen päpstl. Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung; J. Friedrich, Tagebuch, während des Vat. Concils geführt; Schulte, Die Stellung der Concilien . . ., Denkschrift über das Verhältniss des Staates . . ., und Das Unfehlbarkeitsdecret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchl. Verbindlichkeit geprüft [von Reusch], hrsg. von Schulte; E. Zirngiebl, Das Vat. Concil . . . — Von Schulte wurde 1876 noch von der Index-Congr. verb. Der Cölibatszwang . . ., 1876, von Friedrich 1875 Der Kampf gegen die deutschen Theologen, 1875, 1876 Der Mechanismus der Vat. Religion, 2. Aufl. 1876, von der Inq. 1877 Geschichte des Vat. Konzils [1. Band], 1877. — Von Reinkens stehen im Index nur: Ist an Christi Stelle für uns der Papst getreten? Würzb. 1873, 24 S., und Ueber Einheit der kath. Kirche, Würzb. 1877, 160 S., beide 1877 verb.; von J. Langen, Das Vat. Dogma . . . 1871—73 (der 1876 erschienene 4. Theil ist also nicht verb.), und Die Trinitarische Lehrdifferenz, 1876; von J. Buchmann Die unfreie und die freie Kirche . . ., 1873. Die Verfassung der Kirche im Jahrhundert der Apostel, von einem kath. Historiker, 1873, verb. 1874, ist von J. M. Watterich[2]). — Das beabsichtigte Verbot der Studien und Glossen zur Tagesgeschichte von A. Ph. von Segesser (Am Vorabende des Conciliums, 1869; Das Ende des Kaiserreichs, 1870) soll Bischof Greith hintertrieben haben[3]).

3. Der vollständige Titel der Schrift von Jean Wallon ist: La vérité sur le concile. Reclamations et protestations des évêques. Discours de Darboy. M. l'abbé Döllinger. Mgr. Dechamps. Mgr. Dupanloup. Testament spirituel de Montalembert, 240 S. 8. La cour de Rome et la France, 1871; Un collège de Jésuites, 1880, und andere schlimmere Sachen von ihm sind nicht verb. — Erst 1873 wurde ein Schriftchen von A. d'Orient verb.,

---

1) Im Decrete und im Index steht der Titel nur lateinisch. Das Verbot ist dem Verfasser nicht vor der Publication vorgelegt worden; wenigstens sagt er in der Unterwerfungserklärung, die er den Bischof Hefele nach Rom zu befördern bat, er habe das Verbot vom 26. Apr. durch die Zeitung erfahren. D. Merk. 1871, 138. 217. — Ueber Reichel s. 1871, 218. — Prof. Berchtold in München wird im Index mit dem Domherrn J. A. Berchtold in Sitten (S. 1117) identificirt.

2) D. Merk. 1873, 319. 371. 378.

3) Katholik (Bern) 1882, 22. Th. Lit.-Bl. 1870, 152.

Des destinées de l'âme avec des considérations prophétiques . . . nouv. édition . . . précédée d'un appel aux catholiques de bonne foi et au futur concile. Die neue Ausgabe war schon 1868, die erste schon 1846 erschienen. Bei Lorenz ist eine ganze Reihe von wunderlichen Schriften desselben Autors, — sein wahrer Name ist Vial, — verzeichnet, u. a. eine Bearbeitung der Apokalypse in französischen Hexametern.

Das Gerücht, das unter dem Namen Pomponio Leto erschienene Buch sei von dem eben verstorbenen Card. Vitelleschi, wurde von den Brüdern desselben dementirt. Es ist von einem Bruder des Cardinals, Marchese Francesco Nobili-Vitelleschi[1]). — 1872 wurde von der von dem Priester Giac. Cassani, Prof. der Rechte zu Bologna, seit 1871 herausgegebenen, nicht eigentlich anti-infallibilistischen, aber sehr anticurialistischen Zeitschrift Il Rinnovamento cattolico der Jahrgang 1872 und ein Abdruck von Aufsätzen aus dem Jahrgang 1871: Delle principali questioni politiche-religiose. Vol. I. Dei rapporti fra la chiesa e lo stato, 1872, verb. Cassani verlangte darauf von dem Präfecten der Index-Congr. unter Berufung auf die Bulle Benedicts XIV. von 1753 (S. 4) Angabe der Gründe des Verbotes. In der ersten Nummer von 1873 sagt er: er habe keine Antwort erhalten; er wolle jeden Irrthum, den man ihm nachweise, berichtigen, aber nicht den blinden Gehorsam üben, wie manche die Vernichtung aller Wissenschaft, namentlich der Theologie und des Kirchenrechts, nännten. Gleichzeitig kündigte er an, er werde in seiner Zeitschrift eine kritisch-juristische Geschichte der Index-Congr. bringen. Diese ist aber nicht erschienen, obschon die Zeitschrift bis 1878, seit 1876 als La Riforma disciplinare cattolica fortgeführt wurde. — 1873 verbot die Inq. eine Reihe von Aufsätzen des Priesters Ant. Cicuto, die unter der Ueberschrift: Il Concilio Vaticano sta in mezzo agli estremi in der Florentiner Rivista universale, vol. 14. 15, 1870—71, erschienen und von der Civ. scharf kritisirt waren; dem Verbote ist beigefügt Auctor laud. etc. — La infallibilità pontificia e la libertà, Pensieri critici d'un filosofo prattico, Nap. 1873, verb. 1874, ist nach Civ. 9, 1, 73 eine Broschüre von 89 S. 16., mit einer Vorrede von Nic. Lopriore, rettore di S. Maria la Nuova. — 1877 wurden zwei Schriften von dem Historiker Rocco Bombelli (1837—81) verb.: L'infallibilità del Rom. Pont. ed il Concilio Vat., dialogo fra un teologo ed un razionalista, Mil. 1872; Storia critica dell' origine e svolgimento del dominio temporale dei Papi, scritta su documenti originali ed autentici, Rom 1877. In dem Decrete vom 5. Dec. 1881 wurde dann gemeldet: Auctor ante mortem laud. etc. — 1877 wurden

---

1) W. Arthur, The Pope, the King and the People, London 1877, I S. XXVII. Th. Lit.-Bl. 1874, 193; 1877, 591. D. Merk. 1876, 248. Ueber Cassani ebend. 1872, 92.

2) Civ. 8, 3, 719; 8, 5, 450 u. s. w. Die Civ. polemisirte auch sonst viel gegen die Riv. univ. 9, 4, 533 u. s. w., gegen Bonghi 8, 5, 165, gegen Gius. Buroni 8, 7, 705.

verb. Causes intérieures de la faiblesse extérieure de l'église 1870, Rome, imprimerie de J. Aureli, tomi 9 in 4 partes divisi, — 1879 von demselben Werke Cinquième partie, 3 vol., Rome 1878, — von der in Rom lebenden Prinzessin Caroline Elisabeth Sayn-Wittgenstein geb. Iwanowska, nach der Civ. 10, 5, 228; 10, 7, 567 pieni di feminei ululati e di gemiti giansenistici sopra i mali della chiesa presente troppo ubbidiente al Papa, vieles über das Vaticanum, die Jesuiten u. s. w.[1]). (Der 4. Theil besteht aus 4 Bänden mit fortlaufender Paginirung, 1829 S., der 5. aus 3 Bänden von 1254 S. 8.).

Bezüglich einer Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispezie al popolo romano (namentlich der Theilnahme an der Papstwahl) erklärte mit Rücksicht auf ein gedrucktes Programm derselben die Poenitentiarie 4. Aug. 1876, ihre Mitglieder seien der reservirten Excommunication verfallen[2]). 1884 wurden die Mitglieder der von dem frühern Canonicus von St. Peter, Conte di Campello, und dem Msgr. Savarese (S. 1169) organisirten Chiesa cattolica italiana von dem Cardinal-Vicar Parocchi excommunicirt und nun kam auch Savarese in den Index. Durch ein besonderes Decret vom 28. Nov. 1884 (Civ. 12, 9, 101) wurde verb.: La scomunica di un' idea. Risposta al Cardinale Vicario di Roma per Monsignor (titulo usurpato) G. B. Savarese, Roma 1884, opus praedamnatum ex reg. II. Indicis Trid., quae est tenoris sequentis; folgt der Wortlaut der Regel (I S. 330), der sonst jenem Zusatze nicht beigefügt zu werden pflegt, dies Mal aber beigefügt zu sein scheint, um dem Leser die Wahl zu lassen, Savarese zu den Haeresiarchen oder zu den einfachen Haeretikern zu zählen[3]).

4. Dass die Drei Gewissensfragen über die Maigesetze, beleuchtet von einem deutschen Theologen, Mainz, Fr. Kirchheim

---

1) Ultramontane Blätter machten 1877 ihre Leser mit der Nachricht grauelu: im Hause einer fast 60jährigen Fürstin russischen Ursprungs komme ein antivaticanischer Club von 6 oder 7 Mitgliedern zusammen, der über dogmatische und kirchenrechtliche Fragen discutire, das Vaticanische Concil kritisire und für einen Gegenpapst zu arbeiten scheine; man sage, dass sogar ein Cardinal den Sitzungen, wenn auch nur als Zuhörer beiwohne; die Debatten würden in 100 Exemplaren gedruckt und nach Deutschland, Oesterreich und der Schweiz versandt. D. Merk. 1877, 97. Die erste Notiz der Civ. über das Werk der Prinzessin steht in einem Artikel über Cagliostro!

2) A. J. P. 15, 1007. Count Campello. An autobiography . . . with an introduction by W. Arthur, 1881, p. 113.

3) Die von Savarese herausgegebene Liturgia della Chiesa cattolica italiana, Roma 1884, 197 S. 8., ist nicht verb. Der Capuciner Andrea d'Altagena, der sich Savarese und Campello anschloss, † 7. Nov. 1884, liess 1860 eine Schrift, die er durch einen Cardinal Pius IX. hatte überreichen lassen, heimlich drucken und wurde von der Inquisition zu Ausstossung aus dem Orden, Suspension und zwölfjähriger Haft verurtheilt, — die Schrift wurde verbrannt, — aber nach $2^1/_2$ Jahren frei gelassen, weil ihn Napoleon als Corsicaner reclamirte.

1873, von dem Bischof Martin sind, wird man in Rom nicht gewusst haben, sonst würde man nicht das am 10. Juli 1874 beschlossene Verbot publicirt haben, ohne ihm vorher Mittheilung zu machen. In dem Vorwort zu der 1874 erschienenen zweiten veränderten Auflage wird gesagt: „Die anstössige Stelle, welche von Seiten der Index-Congr. der 1. Auflage die Censur d. c. zugezogen, ist mit vorbehaltloser kindlicher Unterwürfigkeit gegen die höchste Lehrautorität des h. apost. Stuhles verbessert worden. Die Besitzer von Exemplaren der 1. Aufl. werden dringend gebeten, diese Verbesserung (S. 90, achter Satz) in ihre Exemplare aufzunehmen, womit eo ipso die unter der Form d. c. ausgesprochene Censur beseitigt ist.“ Wir wissen also ganz genau, welcher Passus in Rom beanstandet wurde. Es ist die Behauptung: katholische Beamte müssten die Mitwirkung zur Ausführung der Maigesetze ablehnen, wenn es ihnen ohne Gefährdung ihrer amtlichen Stellung möglich sei; sie könnten z. B. ihren Chef ersuchen, die Durchführung der Gesetze statt ihrer durch nicht kath. Collegen besorgen zu lassen; sie dürften jedenfalls keinen Schritt über die in den Gesetzen selbst gesteckten Grenzen, z. B. kath. Richter bei der Verurtheilung von Bischöfen und Priestern wegen Uebertretung der Maigesetze nicht über das geringste gesetzliche Strafmass hinausgehen; mit diesen Einschränkungen aber sei katholischen Beamten die Mitwirkung zur Ausführung der Gesetze nicht als Sünde anzurechnen, bis eine höhere autoritative kirchliche Entscheidung erfolge. Diese Ansicht musste also Martin zurücknehmen und statt dessen in Uebereinstimmung mit dem „h. apost. Stuhle“ lehren: ein kath. Beamter dürfe unter keinen Umständen und in keiner Weise zur Ausführung der Maigesetze mitwirken. Es wäre interessant zu wissen, von wem Martin denuncirt worden[1]). — Die gleichzeitig mit der Broschüre von Martin unbedingt verbotene Ehrerbietige Vorstellung und Bitte an den hochw. Episcopat in Preussen. Ein Wort zur Verständigung von Vincentius Sincerus, München 1874, 44 S. 8., tadelt die Opposition der preussischen Bischöfe gegen die Maigesetze. Der Verfasser soll der Domcapitular Scharpff zu Rottenburg sein.

120. Communisten und Socialisten.

Von Saint-Simon steht nichts im Index, von Fourier und Cabet je ein Buch, von Proudhon sämmtliche Werke, ausserdem

1) Nach dem Verbote wurde in dem Freiburger Kath. Kirchenblatte gesagt: die fragliche Behauptung, ein kath. Beamte dürfe zur Ausführung der Gesetze mitwirken, wenn er durch die Unterlassung der Mitwirkung seine öffentliche Stellung gefährde, sei von vielen angesehenen Moraltheologen für irrig erklärt worden. D. Merkur 1874, 326. 389.

eine Reihe von Schriften von Anhängern der ersteren[1]). Es wäre doch besser gewesen, Schriften dieser Art als selbstverständlich verwerflich zu behandeln, als eine planlos ausgewählte kleine Zahl ausdrücklich zu verbieten.

Auch Saint-Simons († 1825) Le nouveau christianisme, 1825, ist nicht verb. Die mit Saint-Simon zusammenhangenden Schriften werden im Index sehr ungenau verzeichnet: Doctrine de Saint-Simon. Exposition [d. i. Exposition de la doctr. de S.-S., 1830]. Et opus cui titulus: Religion Saint-Simonienne; aux artistes du passé et de l'avenir des beaux-arts; aux élèves de l'école polytechnique[2]) . . . . una cum opusculo: L'éducation du genre humain par Lessing (übersetzt von Eugène Rodrigues, gedruckt 1831 mit Olinde Rodrigues' Lettres sur la religion et la politique, 1829), verb. 1835; — ferner 1837 verb.: Religion Saint-Simonienne. Leçons sur l'industrie et les finances . . . par J. Pereire, 1830; Occident et orient. Etudes politiques, morales, religieuses pendant 1833—34 de l'ère chrét., 1249—50 de l'hégire, par E. Barrault, 1835 (er war mit dem Componisten Félicien David im Orient); — Paroles du Père à la cour d'assise [du dep. de la Seine le 8. avr. 1833, Père Enfantins Vertheidigungsrede]; — Lettre du Père [Enfantin] à Ch. Duveyrier sur la vie éternelle, 1834; — ferner: P. Enfantin 1858. H. Saint-Simon 1813. Science de l'homme. Physiologie religieuse, 1859, verb. 1859; — J. Reynaud, Philosophie religieuse, terre et ciel. 4. Ed., 1865, verb. 1865 (zuerst 1854 erschienen; Reynaud † 1863).

Von Charles Fourier (1768—1837) steht im Index nur Le nouveau monde industriel et sociétaire, ou invention du procédé d'industrie attrayante et naturelle distribuée en séries passionées, 1829, verb. 1835, — von seinen Anhängern: Les nouvelles transactions sociales, relig. et scientifiques, par Virtomnius (Just Muiron), 1832, Parole de providence par Mad. Clarisse Vigoureux, 1834 (fehlt in den Indices von 1879 und 81), und Destinée sociale par Victor Considérant, 1834[—44, 3 vol.], verb. 1836, von diesem auch Considérations sociales sur l'architectonique, verb. 1837.

Von den zahlreichen Schriften von Etienne Cabet (1788—1856) steht im Index nur Le vrai christianisme, 1846, verb. 1848 (in dem Index des Bischofs von Luçon Voyage en Icarie), von seinem Anhänger Fr. Villegardelle Hist. des idées socialistes avant la revolution franç., ou les socialistes modernes devancés et depassés par les anciens penseurs et philosophes, 1845, 32., verb. 1852. — Mit P. J. Proudhon omnia opera quoc. idiomate exarata in dem Decrete von 1852 werden wohl, da er nur französisch

---

1) K. Hillebrand, Gesch. Frankreichs, 1869, 2, 147.

2) Bei Barbier-Quérard werden 8 Broschüren von verschiedenen Verfassern verzeichnet, deren Titel mit Religion Saint-Simonienne anfängt, darunter aux élèves . . ., 1830, 72 S., von Abel Tronson.

geschrieben, die Uebersetzungen mit eingeschlossen werden sollen; man wird auch wohl La bible annotée, 1865, und andere nach 1852 erschienene Bücher (Drujon 18. 215) als verboten anzusehen haben. — Nächst Proudhon ist Henri-Alph. Esquiros († 1876) am stärksten im Index vertreten. Von ihm ist L'évangile du peuple, 1840, 16., verb. 1841, in demselben Jahre mit seinem Namen erschienen (er wurde dafür zu Gefängniss verurtheilt, Drujon 155), und 1844 wurden von ihm drei socialistische Bändchen in 32., Les vierges martyres, — folles, — sages, 1841—42, verb., von seinen späteren, umfangreicheren Schriften keine. — Sonst gehören noch hierher: De l'amour selon les lois primordiales et selon les convenances des sociétés modernes, par Et.-P. de Senancour (1770—1846), 4. éd., 1834, 2 vol., verb. 1838, zuerst 1805 erschienen. — ‚La Bible de la liberté par Louis-Alph. Constant, prêtre, éditée par P. Legallois, 1841, verb. 1841; der Verf. wurde zu Gefängniss verurtheilt (Drujon 49). — Le dernier mot du socialisme par un catholique, 1848, verb. 1852, von Ch.-Fr. Chevé, der Katholicismus und weitgehende socialistische Ideen zu vereinigen sucht und auch anderes der Art geschrieben (Ami de la rel. 145, 208).

121. Magnetismus und Spiritismus.

Ueber den animalischen Magnetismus hat die Inquisition seit 1840 eine Reihe von Decreten erlassen, eine principielle Entscheidung aber vermieden. Einer förmlichen Erklärung über den Unfug des Spiritismus bedurfte es ja freilich nicht; aber es ist doch wieder ein Beleg für die Planlosigkeit des Index, dass von der unübersehbaren Menge der spiritistischen Schriften[1]) nur etwa ein Dutzend ausdrücklich verboten sind, Schriften von Cahagnet und Allan Kardec, einige französische Zeitschriften, eine deutsche Ausgabe eines Buches von Güldenstubbe, — dieses 1874 mit dem Zusatze: Opus praedamnatum ex reg. IX. Indicis, — und einige andere. In einem Decrete der Inquisition von 1864 ist allerdings der Aufzählung einer Anzahl von Büchern beigefügt: et libri similia tractantes. Aber der Secretär der Index-Congregation hat die einzelnen Bücher in das Alphabet eingereiht und jenen Zusatz, statt ein Decretum generale daraus zu machen, mit Beifügung der aus dem Verbote von Gülden-

1) W. Schneider, Der neuere Geisterglaube, 1882. Ueber die vielen spanischen spiritistischen Schriften s. Pelayo 3, 816.

stubbe entnommenen Motivirung: ex regula IX. Indicis, hinter das Buch gesetzt, hinter welchem er in dem Decrete von 1864 darum stand, weil es das letzte war, und das ist zufällig des Strassburger protestantischen Theologen J. Matter (1791—1864) Emanuel de Swedenborg, sa vie, ses écrits et sa doctrine, 1863. So könnte man durch den Index zu der Meinung verleitet werden, Matters Buch gehöre zu den in der 9. Regel (I S. 338) verbotenen Büchern über Magie oder dgl., während man aus dem Index nicht ersieht, dass die Inquisition alle spiritistischen Schriften verboten hat.

Am 23. Juli 1840 erklärte die Inquisition: Remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione usus magnetismi, nempe merus actus adhibendi media physica aliunde licita, non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocunque pravum. Auf eine Anfrage des Bischofs von Lausanne und Genf (Freiburg) vom 19. Mai 1841, in welcher das Verfahren bei der Herbeiführung des magnetischen Schlafes und die Erscheinungen des magnetischen Somnambulismus ausführlich beschrieben werden, antwortete die Poenitentiarie 1. Juli 1841, entsprechend einem Beschlusse der Inq. vom 21. April: usum magnetismi, prout in casu exponitur, non licere. Card. Gousset erhielt auf eine Anfrage unter dem 2. Sept. 1842 von dem Gross-Poenitentiar Card. Castracane folgenden Bescheid: wo es sich nur um die Anwendung des Magnetismus in besonderen Fällen gehandelt, habe der h. Stuhl kein Bedenken getragen, Anfragen zu beantworten; die allgemeine Frage aber, ob die Anwendung des Magnetismus mit dem Glauben und den guten Sitten vereinbar sei, bedürfe einer längern Prüfung; durch eine voreilige Entscheidung könne der h. Stuhl compromittirt werden[1]). Am 28. Juli 1847 wiederholte die Inq. die Erklärung von 1840. In einem Circular an die italienischen Bischöfe von Fer. IV. 21. Mai, an alle Bischöfe von Fer. IV. 30. Juli 1856 (Civ. 6, 8, 193. Acta S. S. 1, 177) sprach sie sich sehr scharf gegen somnambulismi et clarae intuitionis praestigia aus, wobei deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum nicht zu verkennen sei. Weitere Entscheidungen scheinen nicht erfolgt zu sein.

Ueber das 1853 aufgekommene Tischrücken, die Tables parlantes, haben sich meines Wissens nur einige französische Bischöfe officiell ausgesprochen (Ami de la rel. 162, 707. 740). Auch die Civ. 1, 2, 586. 707 spricht weitläufig über die Tavole giranti.

Die einzigen über den animalischen Magnetismus handelnden Bücher, die im Index stehen, sind: Il magnetismo animale, saggio scientifico di M. Tommasi, Torino 1851 [Civ. 5, 12, 193], von

1) Gousset, Moraltheologie, Aachen 1851, I, 557.

der Inq. verb. 1851, und Trattato teorico-pratico di magn. an., considerato sotto il punto di vista fisiologico e psicologico, con note illustrative e appendice, mit d. c. verb. 1856.

L.-Alph. Cahagnet, von Hause aus Schuster, nach anderen Uhrmacher, wollte im magnetischen Schlafe durch den Geist Swedenborgs aufgefordert sein, die von diesem angekündigte neue Kirche zu organisiren. Von ihm wurden 1851 verb. Guide du magnétiseur ou procédés magnétiques d'après Mesmer, Puységur et Deleuze, 1849, und Magnétisme. Arcanes de la vie future devoilés, ou l'existence, la forme et les occupations de l'âme separée du corps (auch ins Deutsche übers., 1851—53, 3 Theile). Gleichzeitig wurde verb. Le Magnétiseur spiritualiste, journal rédigé par les membres de la société spiritualiste de Paris (steht im Index unrichtig auch unter Cahagnet). — Die Inq. verbot Fer. IV. 20. Apr. 1864 mehrere Schriften von Allan Kardec, d. i. Hippolyte-Léon Denizart Rivail (1803—69), von dem Quérard 1, 266 13 Schriften verzeichnet: Revue spirite, journal d'études psychologiques, 1858(—64); Le spiritisme à sa plus simple expression, 1862 (36 S. 18., 6. éd. 1864); Le livre des esprits, 1863 (zuerst 1855, erlebte 22 Auflagen); Le livre des mediums ou guide des mediums et des évocateurs, 1863 (das ist die 5. Aufl.; es sind 11 erschienen); — ferner Revue spiritualiste, rédigée par une société de spiritualistes, herausgegeben (seit 1857) von Z.-J. Pierart, und das Buch von Matter. — In demselben Jahre begann die Civ. 5, 11, 58 eine Reihe von langen Artikeln, worin eine Anzahl von Spiritisten und spiritistischen Schriften besprochen (S. 567 sieben französische und vier italienische Zeitschriften erwähnt) werden; in den Index kam aber nur noch L. v. Güldenstubbe's Positive Pneumatologie, 1870, verb. 1874 (französisch schon 1857 erschienen; Schneider S. 94. 127).

Ein Analogon zu den Münchener spiritistischen Producten (S. 1131) wird sein ein Buch des Abbé M.-J. Thorey, prêtre du diocèse de Sens, Rapport merveilleux de M. Cahanille B. avec le monde surnaturel, 1866, 2 vol. Es wurde von der Inq. Fer. IV. 22. Aug. 1867 verb. und das Verbot 13. Dec. mit Auctor laud. etc. publicirt.

122. Französische Schriften, 1835—84.

Unter den noch nicht besprochenen französischen Schriften, welche im Index stehen, verdient eins der vielen frommen Sächelchen des Mgr. Louis-Gaston de Ségur († 1881) erwähnt zu werden, weil es eine der wenigen Schriften ist, bei denen man aus besonderm Wohlwollen gegen den Verfasser dessen Namen im Index weggelassen hat (S. 40. 883). — Von 1835 an wurde

eine Reihe von Schriften von E. Quinet und J. Michelet verboten, 1848 A. Mickiewicz' Schriften über den Messianismus, 1858 auch einige Schriften seiner Anhänger, von 1859 an die meisten Schriften von E. Renan und mehrere derselben Richtung, später die meisten Schriften von P. Larroque und L. Jacolliot und 1877 fünf von dem jüdischen Schriftsteller Hippolyte Rodrigues. Ausserdem steht noch eine planlos getroffene Auswahl von irreligiösen oder antikatholischen Schriften von geringerer Bedeutung im Index. Unter den Verboten von Schulbüchern erregte 1883 das Verbot von Büchern, welche Paul Bert und andere nach der Publication des Unterrichtsgesetzes von 1882 herausgegeben, in Frankreich einiges Aufsehen.

1. Das 1864 erschienene Schriftchen von Ségur gehört zu einem Cyclus von Duodezheften „über die Frömmigkeit und das innere Leben." In dem Decrete der Index-Congr. vom 26. Nov. 1869 wird es in folgender Weise als von der Inq. Fer. IV. 30. Juni verb. aufgeführt: La piété et la vie intérieure: Jésus vivant en nous. Opuscolo tradotto in italiano da un sacerdote lombardo. Milano coi tipi della stamperia arcivesc. 1867. Auctor laud. etc. Das Verbot war Ségur also vor der Publication mitgetheilt worden. Er veröffentlichte eine Erklärung (Ann. de phil. chrét. 1869, 5, 20, 310), worin er sagt: er habe die Schrift vor dem Druck mehreren gelehrten Geistlichen vorgelegt, und es seien 17,000 Exemplare davon abgesetzt, ohne dass sie jemand getadelt; aber la lumière souveraine de Rome habe Fehler darin entdeckt; die competente Autorität habe, wie er aus sicherer Quelle erfahren, dogmatische Irrthümer in der Schrift gefunden; er erkläre darum, dass er sie verwerfe und unterdrücke; er habe sie aus dem Buchhandel zurückgezogen und bitte die Gläubigen, sie als non avenue und vom h. Stuhle verworfen anzusehen; der h. Vater habe ihn übrigens wissen lassen, dass er ihm sein Wohlwollen bewahre, et sa main paternelle qui ne frappe que pour guérir, m'envoie une spéciale bénédiction. — In dem Leben des Mgr. de Ségur von seinem Bruder Marquis Anatole de Ségur, Mainz 1884, S. 434, wird erzählt: ein befreundeter Bischof habe ihm geschrieben: er habe, als er am 8. Dec. 1869 sich zur ersten Sitzung des Concils begeben, an der Thüre von St. Peter das Index-Decret angeschlagen gefunden, in welchem sein Schriftchen zwischen dem Janus und dem Briefe des P. Hyacinthe stehe, und er habe dabei an unsern Herrn zwischen den zwei Schächern denken müssen. Der Brief des P. Hyacinthe (Loyson) steht aber weder in diesem noch in einem andern Decrete; in diesem stehen ein Buch von Stefanoni, Janus, ein Buch von Frohschammer und zuletzt La piété. Ueber eine Uebersetzung „Das Leben Jesu Christi in dem Christen . . . von P. Bonifacius O. Capuc., Mainz 1867", 308 S. 12., wurde schon vor

dem Verbote im Katholik 1867, II, 125 bemerkt: „Verfasser will, dass Christus mit der Substanz seiner h. Menschheit auch vor und nach der eucharistischen Communion in allen Gerechtfertigten wesentlich wohne, ja dass überhaupt der Himmel, wohin Christus aufgefahren, ebenfalls nur in den Seelen der Gerechten und der Engel bestehe. Beides ist in hohem Grade extravagant und unerhört. . . Es wäre zu wünschen, dass bei einer neuen Auflage solchen und ähnlichen Ausführungen, wenn sie nicht umgegossen werden können, wenigstens einige Wegweiser an die Seite gestellt würden. . . Eine Umarbeitung wäre unbedingt vorzuziehen, da die schiefe Fassung der Grundidee sich mehr oder minder durch alles hindurchzieht.“ In der 1884 erschienenen Uebersetzung der Biographie aber wird S. 434 versichert: die deutsche Ausgabe sei von zwei bedeutenden Doctoren der Theologie revidirt worden und enthalte keinen Verstoss gegen das Dogma. Die Mainzer Herren scheinen sich also für berechtigt zu halten, eine 1867 von ihnen beanstandete Uebersetzung einer Schrift, nachdem diese 1869 in Rom nicht etwa mit d. c., sondern unbedingt verboten worden, — und das Verbot gilt nach S. 883 auch für alle Uebersetzungen, — 1884, ohne sich um die Index-Congr. zu kümmern, freizugeben[1]).

Im J. 1864 brachte die Ablass-Congregation einen Abbé Cloquet, apostolischen Missionar zu Sancerre (Cher), in den Index, der eine Reihe von kleinen Schriften über Ablässe hatte drucken lassen. Sie verbot Les Archives de la S. Congr. des Indulgences [ouvertes annuellement aux ecclésiastiques] pour 1862, Le mois libérateur des âmes du purgatoire, aliaque id genus auctoris ejusdem, aber mit Auctor laud. se subjecit. Dass seine Schriften dieses Loos traf, während viele ähnliche frei ausgingen, wird seinen Grund darin haben, dass er eine Schrift der Ablass-Congr. zur Approbation vorgelegt und dann eine Approbation veröffentlicht hatte, von der die Congregation erklärte, sie sei nur ein von ihr nicht genehmigter Entwurf[2]). — 1859 wurde von dem schon 1758 und 1764 und dann wieder 1822 erschienenen Dictionnaire portatif des conciles des Ex-Oratorianers und Advocaten Ponce-Aug. Alletz († 1785) eine Nouv. éd. augmentée d'une analyse hist. . . par l'Abbé Filsjean mit d. c. verb. Ausserdem stehen noch folgende Schriften von Abbés im Index: L.-H. Caron, La vraie doctrine de la sainte Eglise cath. sur le salut des hommes, suivie d'une appendice sur le sort des enfants morts dans le péché original, verb. 1856 mit Auctor

---

1) Es handelt sich nicht um eine expurgirte Ausgabe der Uebersetzung. Die Berufung auf „zwei bedeutende Doctoren der Theologie“ klingt um so sonderbarer, als Ségur selbst S. 4 sagt: „Um jede Ungenauigkeit zu vermeiden, habe ich diese Schrift der Durchsicht mehrerer tüchtiger Priester und Theologen unterworfen und ihre Bemerkungen und Verbesserungen sorgfältigst benützt“, und gleichwohl in den Index gekommen ist.

2) A. J. P. 6, 1687. Rev. des sc. eccl. 1863, 7, 388. Deutscher Merkur 1877, 112.

laud. etc.; der Verf., Curé de Conti, Chan. hon. d'Amiens, war ein Freund von La Mennais bis zu dessen Bruch mit der Kirche; — Abbé Brière (sub falso nomine Georgii Perdrix), Le vrai mot de la situation présente, Par. 1877; Lettre adressée à M. l'abbé Pouclée, Official diocésain de Chartres, verb. 1877; — L'umilità gallicana difesa coll' uno e coll' altro diritto da molti porporati componenti la S. Congregazione dei Vescovi e Regolari etc. a carico e vitupero dei Rev. Sacerdoti Jullien, Maurice, Défourny, Devy ed altri, Tip. Londra; Omelia, che i cattolici di tutto il mondo dedicano in segno di stima a S. Ecc. Rev. Mgr. Langenieux, Arciv. di Reims, Gallicano, 1879, mit Damnantur ut libelli famosi verb. 1880.

Abbé Rohrbacher (1789—1856), früher ein Anhänger de La Mennais', später ein orthodoxer Ultramontaner, berichtet in der Vorrede zur 3. Auflage seiner Kirchengeschichte (die 1. Auflage erschien 1842—49, 29 vol.), sein Buch sei in Folge der Angriffe einer Lütticher Zeitschrift in Rom denuncirt worden, der Präfect der Index-Congr., Card. Mai, habe ihm aber 1846 und 47 sagen lassen, er habe das Buch selbst gelesen und nichts zu tadeln gefunden[1]).

Von Schriften katholischer Laien über theologische Dinge sind in den Index gekommen: Aug. Siguier, Christ et le peuple 1835, verb. 1836; desselben Les grandeurs du catholicisme, 1841, 2 vol., ist ins Deutsche übersetzt und viel gelobt worden; — La religion défendue contre les préjugés et la superstition, und La religion constatée universellement à l'aide des sciences et de l'érudition modernes, par M. . . . de la Marne, 1823, 2 vol., beide verb. 1843, sind von Louis-Philibert Machet, einem Mitarbeiter an legitimistischen Blättern, der noch andere theologische Sachen geschrieben hat; — Emile Hannotin (nicht Hannolin wie im Index steht), Doctrine religieuse et philos. fondée sur le temoignage de la conscience, 1842, verb. 1845; Nouvelle théologie philosophique, avec un examen crit. des dogmes etc., verb. 1848; — Louis-Auguste Martin, L'esprit morale du 19. siècle, 1844, 2. Ed. 1855, verb. 1855. Von ihm ist auch Vrais et faux catholiques par L. A. M., 1858, verb. 1858. Nach dem Erscheinen dieser Schrift wurde er wegen Angriffe gegen die Freiheit der Culte und gegen die den Gesetzen gebührende Achtung zu 6 Monat Gefängniss verurtheilt (Drujon 401); — Du pape par Philothée, 1863, verb. 1864; der Verf. heisst Francisque Bouvet und hat auch einiges unter seinem Namen drucken lassen; — La pluralité des existences de l'âme conforme à la doctrine de la pluralité des mondes, par André Pezzani, 1864, verb. 1865. Der Verf., Advocat zu Lyon, hat mehr Theologisches geschrieben, u. a. Vie du vén. curé d'Ars, 1859; — Aug. Callet, L'enfer, Par. 1861, verb. 1862. Nach 20 Jahren, 1881, wurde gemeldet: Auctor

---

1) Deutsche Ausgabe, Münster 1860, I S. XXXIII. S. XV wird angegeben, Rohrbacher habe sein Buch in Rom vorgelegt, und man habe nur monirt, dass er die Bullen Benedicts XIV. über die chinesischen und malabarischen Gebräuche übersehen.

laud. etc. Er war Redacteur der legitimistischen Gazette de France, 1848 und 1871 auch Deputirter.

2. Im J. 1843 erregten Michelet, Quinet und Libri grosses Aufsehen durch ihre Polemik gegen die Jesuiten (Crét.-Joly 6, 373). Die Schrift der beiden ersteren Des Jésuites, 1843, steht aber nicht im Index. Von Edgar Quinet (1803—1875) war schon 1835 verb. Ahasvérus, 1833, wie er selbst sagt, l'histoire du monde, de Dieu dans le monde et enfin du doute dans le monde. Dazu kamen dann noch von seinen vielen Schriften: Du génie des religions, 1842, verb. 1844; Allemagne et Italie; philosophie et poésie, 1839, 2 vol., erst 1848 verb., und La révolution, 1865, verb. 1866. Von Jules Michelet (1798—1874) wurden 1840 verb. Mémoires de Luther, écrits par lui-même, trad. et mis en ordre par M. Michelet, 1835, 2 vol., dann, jedesmal bald nach dem Erscheinen, Du prêtre, de la femme, de la famille, 1845 (7. Ed. 1861), L'amour, 1859 (6. Ed. 1865), La sorcière, 1862 (in Paris confiscirt, in Belgien nachgedruckt), La bible de l'humanité, 1864. — Von Guill. Libri († 1869) wurde 1844 verb.: Hist. des sciences mathématiques en Italie depuis la renaissance des lettres jusqu'à la fin du 17. siècle, 1838—41, 4 vol.

Von Adam Mickiewicz (1798—1855) wurden 1848 verb. L'église officielle et le messianisme, 1843, und L'église et le Messie (die beiden letzten Bände von Les Slaves. Cours professé au Collége de France 1840—44, 5 vol. 1845—49), die Schriften, welche er unter dem Einflusse seines Landsmannes Andreas Towianski geschrieben, welcher, angeblich blind geboren und wunderbar geheilt, sich für einen Propheten ausgab, — Mickiewicz begeisterte sich um 1840 für ihn, brach aber schon 1847 die Beziehungen zu ihm ab[1]). Towianski gewann auch in Italien einige Anhänger durch den Priester Dunski; er kam nach Rom, um sich bei dem Papste zu legitimiren, wurde aber ausgewiesen. 1858 verdammte die Inq. eine von ihm verfasste polnische Schrift: Biesiada 17. Stycznia 1841 (die lateinische Uebersetzung des Titels lautet: Agape 17. Jan. 1841) quocunque idiomate, und Dunski, sacerdote zelante e zelante servitore dell' opera di Dio, Turin 1857, mit dem Zusatze: Auctor dum viveret doctrinam reprobaverat. Ein Pole wird auch wohl do (de?) Rodakow sein, von dem Ad concives exsul exsilii finem auspicatus, Paris 1863 (in dem Decrete als Libellus in 32. bezeichnet), gleich verb. wurde.

Ausserdem kamen 1836—1846 in den Index: Pierre Dubois, Le croyant détrompé, ou preuves évidentes de la fausseté et de l'absurdité du christianisme et de sa funeste influence dans la société 1835, 2 vol., und Le catéchisme véritable des croyants, publié par permission de N. S. Père le Pape et de tous les évêques et archev. du monde chrétien, 1835, 18., verb. 1836; wegen outrages

1) Th. v. Kalkstein, Adam Mickiewicz, 1874, S. 5. Cantù 3, 640. Vapereau s. v. Towianski.

verb. Causes intérieures de la faiblesse extérieure de l'église 1870, Rome, imprimerie de J. Aureli, tomi 9 in 4 partes divisi, — 1879 von demselben Werke Cinquième partie, 3 vol., Rome 1878, — von der in Rom lebenden Prinzessin Caroline Elisabeth Sayn-Wittgenstein geb. Iwanowska, nach der Civ. 10, 5, 228; 10, 7, 567 pieni di feminei ululati e di gemiti giansenistici sopra i mali della chiesa presente troppo ubbidiente al Papa, vieles über das Vaticanum, die Jesuiten u. s. w.[1]). (Der 4. Theil besteht aus 4 Bänden mit fortlaufender Paginirung, 1829 S., der 5. aus 3 Bänden von 1254 S. 8.).

Bezüglich einer Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispezie al popolo romano (namentlich der Theilnahme an der Papstwahl) erklärte mit Rücksicht auf ein gedrucktes Programm derselben die Poenitentiarie 4. Aug. 1876, ihre Mitglieder seien der reservirten Excommunication verfallen[2]). 1884 wurden die Mitglieder der von dem frühern Canonicus von St. Peter, Conte di Campello, und dem Msgr. Savarese (S. 1169) organisirten Chiesa cattolica italiana von dem Cardinal-Vicar Parocchi excommunicirt und nun kam auch Savarese in den Index. Durch ein besonderes Decret vom 28. Nov. 1884 (Civ. 12, 9, 101) wurde verb.: La scomunica di un' idea. Risposta al Cardinale Vicario di Roma per Monsignor (titulo usurpato) G. B. Savarese, Roma 1884, opus praedamnatum ex reg. II. Indicis Trid., quae est tenoris sequentis; folgt der Wortlaut der Regel (I S. 330), der sonst jenem Zusatze nicht beigefügt zu werden pflegt, dies Mal aber beigefügt zu sein scheint, um dem Leser die Wahl zu lassen, Savarese zu den Haeresiarchen oder zu den einfachen Haeretikern zu zählen[3]).

4. Dass die Drei Gewissensfragen über die Maigesetze, beleuchtet von einem deutschen Theologen, Mainz, Fr. Kirchheim

---

1) Ultramontane Blätter machten 1877 ihre Leser mit der Nachricht grauen: im Hause einer fast 60jährigen Fürstin russischen Ursprungs komme ein antivaticanischer Club von 6 oder 7 Mitgliedern zusammen, der über dogmatische und kirchenrechtliche Fragen discutire, das Vaticanische Concil kritisire und für einen Gegenpapst zu arbeiten scheine; man sage, dass sogar ein Cardinal den Sitzungen, wenn auch nur als Zuhörer beiwohne; die Debatten würden in 100 Exemplaren gedruckt und nach Deutschland, Oesterreich und der Schweiz versandt. D. Merk. 1877, 97. Die erste Notiz der Civ. über das Werk der Prinzessin steht in einem Artikel über Cagliostro!

2) A. J. P. 15, 1007. Count Campello. An autobiography . . . with an introduction by W. Arthur, 1881, p. 113.

3) Die von Savarese herausgegebene Liturgia della Chiesa cattolica italiana, Roma 1884, 197 S. 8., ist nicht verb. Der Capuciner Andrea d'Altagena, der sich Savarese und Campello anschloss, † 7. Nov. 1884, liess 1860 eine Schrift, die er durch einen Cardinal Pius IX. hatte überreichen lassen, heimlich drucken und wurde von der Inquisition zu Ausstossung aus dem Orden, Suspension und zwölfjähriger Haft verurtheilt, — die Schrift wurde verbrannt, — aber nach $2^1/_2$ Jahren frei gelassen, weil ihn Napoleon als Corsicaner reclamirte.

1873, von dem Bischof Martin sind, wird man in Rom nicht gewusst haben, sonst würde man nicht das am 10. Juli 1874 beschlossene Verbot publicirt haben, ohne ihm vorher Mittheilung zu machen. In dem Vorwort zu der 1874 erschienenen zweiten veränderten Auflage wird gesagt: „Die anstössige Stelle, welche von Seiten der Index-Congr. der 1. Auflage die Censur d. c. zugezogen, ist mit vorbehaltloser kindlicher Unterwürfigkeit gegen die höchste Lehrautorität des h. apost. Stuhles verbessert worden. Die Besitzer von Exemplaren der 1. Aufl. werden dringend gebeten, diese Verbesserung (S. 90, achter Satz) in ihre Exemplare aufzunehmen, womit eo ipso die unter der Form d. c. ausgesprochene Censur beseitigt ist.“ Wir wissen also ganz genau, welcher Passus in Rom beanstandet wurde. Es ist die Behauptung: katholische Beamte müssten die Mitwirkung zur Ausführung der Maigesetze ablehnen, wenn es ihnen ohne Gefährdung ihrer amtlichen Stellung möglich sei; sie könnten z. B. ihren Chef ersuchen, die Durchführung der Gesetze statt ihrer durch nicht kath. Collegen besorgen zu lassen; sie dürften jedenfalls keinen Schritt über die in den Gesetzen selbst gesteckten Grenzen, z. B. kath. Richter bei der Verurtheilung von Bischöfen und Priestern wegen Uebertretung der Maigesetze nicht über das geringste gesetzliche Strafmass hinausgehen; mit diesen Einschränkungen aber sei katholischen Beamten die Mitwirkung zur Ausführung der Gesetze nicht als Sünde anzurechnen, bis eine höhere autoritative kirchliche Entscheidung erfolge. Diese Ansicht musste also Martin zurücknehmen und statt dessen in Uebereinstimmung mit dem „h. apost. Stuhle“ lehren: ein kath. Beamter dürfe unter keinen Umständen und in keiner Weise zur Ausführung der Maigesetze mitwirken. Es wäre interessant zu wissen, von wem Martin denuncirt worden[1]). — Die gleichzeitig mit der Broschüre von Martin unbedingt verbotene Ehrerbietige Vorstellung und Bitte an den hochw. Episcopat in Preussen. Ein Wort zur Verständigung von Vincentius Sincerus, München 1874, 44 S. 8., tadelt die Opposition der preussischen Bischöfe gegen die Maigesetze. Der Verfasser soll der Domcapitular Scharpff zu Rottenburg sein.

120. Communisten und Socialisten.

Von Saint-Simon steht nichts im Index, von Fourier und Cabet je ein Buch, von Proudhon sämmtliche Werke, ausserdem

1) Nach dem Verbote wurde in dem Freiburger Kath. Kirchenblatte gesagt: die fragliche Behauptung, ein kath. Beamte dürfe zur Ausführung der Gesetze mitwirken, wenn er durch die Unterlassung der Mitwirkung seine öffentliche Stellung gefährde, sei von vielen angesehenen Moraltheologen für irrig erklärt worden. D. Merkur 1874, 326. 389.

eine Reihe von Schriften von Anhängern der ersteren[1]). Es wäre doch besser gewesen, Schriften dieser Art als selbstverständlich verwerflich zu behandeln, als eine planlos ausgewählte kleine Zahl ausdrücklich zu verbieten.

Auch Saint-Simons († 1825) Le nouveau christianisme, 1825, ist nicht verb. Die mit Saint-Simon znsammenhangenden Schriften werden im Index sehr ungenau verzeichnet: Doctrine de Saint-Simon. Exposition [d. i. Exposition de la doctr. de S.-S., 1830]. Et opus cui titulus: Religion Saint-Simonienne; aux artistes du passé et de l'avenir des beaux-arts; aux élèves de l'école polytechnique[2]) . . . . una cum opusculo: L'éducation du genre humain par Lessing (übersetzt von Eugène Rodrigues, gedruckt 1831 mit Olinde Rodrigues' Lettres sur la religion et la politique, 1829), verb. 1835; — ferner 1837 verb.: Religion Saint-Simonienne. Leçons sur l'industrie et les finances . . . par J. Pereire, 1830; Occident et orient. Etudes politiques, morales, religieuses pendant 1833—34 de l'ère chrét., 1249—50 de l'hégire, par E. Barrault, 1835 (er war mit dem Componisten Félicien David im Orient); — Paroles du Père à la cour d'assise [du dep. de la Seine le 8. avr. 1833, Père Enfantins Vertheidigungsrede]; — Lettre du Père [Enfantin] à Ch. Duveyrier sur la vie éternelle, 1834; — ferner: P. Enfantin 1858. H. Saint-Simon 1813. Science de l'homme. Physiologie religieuse, 1859, verb. 1859; — J. Reynaud, Philosophie religieuse, terre et ciel. 4. Ed., 1865, verb. 1865 (zuerst 1854 erschienen; Reynaud † 1863).

Von Charles Fourier (1768—1837) steht im Index nur Le nouveau monde industriel et sociétaire, ou invention du procédé d'industrie attrayante et naturelle distribuée en séries passionées, 1829, verb. 1835, — von seinen Anhängern: Les nouvelles transactions sociales, relig. et scientifiques, par Virtomnius (Just Muiron), 1832, Parole de providence par Mad. Clarisse Vigoureux, 1834 (fehlt in den Indices von 1879 und 81), und Destinée sociale par Victor Considérant, 1834[—44, 3 vol.], verb. 1836, von diesem auch Considérations sociales sur l'architectonique, verb. 1837.

Von den zahlreichen Schriften von Etienne Cabet (1788—1856) steht im Index nur Le vrai christianisme, 1846, verb. 1848 (in dem Index des Bischofs von Luçon Voyage en Icarie), von seinem Anhänger Fr. Villegardelle Hist. des idées socialistes avant la revolution franç., ou les socialistes modernes devancés et depassés par les anciens penseurs et philosophes, 1845, 32., verb. 1852. — Mit P. J. Proudhon omnia opera quoc. idiomate exarata in dem Decrete von 1852 werden wohl, da er nur französisch

---

1) K. Hillebrand, Gesch. Frankreichs, 1869, 2, 147.

2) Bei Barbier-Quérard werden 8 Broschüren von verschiedenen Verfassern verzeichnet, deren Titel mit Religion Saint-Simonienne anfängt, darunter aux élèves . . ., 1830, 72 S., von Abel Tronson.

geschrieben, die Uebersetzungen mit eingeschlossen werden sollen; man wird auch wohl La bible annotée, 1865, und andere nach 1852 erschienene Bücher (Drujon 18. 215) als verboten anzusehen haben. — Nächst Proudhon ist Henri-Alph. Esquiros († 1876) am stärksten im Index vertreten. Von ihm ist L'évangile du peuple, 1840, 16., verb. 1841, in demselben Jahre mit seinem Namen erschienen (er wurde dafür zu Gefängniss verurtheilt, Drujon 155), und 1844 wurden von ihm drei socialistische Bändchen in 32., Les vierges martyres, — folles, — sages, 1841—42, verb., von seinen späteren, umfangreicheren Schriften keine. — Sonst gehören noch hierher: De l'amour selon les lois primordiales et selon les convenances des sociétés modernes, par Et.-P. de Senancour (1770—1846), 4. éd., 1834, 2 vol., verb. 1838, zuerst 1805 erschienen. — ‚La Bible de la liberté par Louis-Alph. Constant, prêtre, éditée par P. Legallois, 1841, verb. 1841; der Verf. wurde zu Gefängniss verurtheilt (Drujon 49). — Le dernier mot du socialisme par un catholique, 1848, verb. 1852, von Ch.-Fr. Chevé, der Katholicismus und weitgehende socialistische Ideen zu vereinigen sucht und auch anderes der Art geschrieben (Ami de la rel. 145, 208).

121. Magnetismus und Spiritismus.

Ueber den animalischen Magnetismus hat die Inquisition seit 1840 eine Reihe von Decreten erlassen, eine principielle Entscheidung aber vermieden. Einer förmlichen Erklärung über den Unfug des Spiritismus bedurfte es ja freilich nicht; aber es ist doch wieder ein Beleg für die Planlosigkeit des Index, dass von der unübersehbaren Menge der spiritistischen Schriften[1]) nur etwa ein Dutzend ausdrücklich verboten sind, Schriften von Cahagnet und Allan Kardec, einige französische Zeitschriften, eine deutsche Ausgabe eines Buches von Güldenstubbe, — dieses 1874 mit dem Zusatze: Opus praedamnatum ex reg. IX. Indicis, — und einige andere. In einem Decrete der Inquisition von 1864 ist allerdings der Aufzählung einer Anzahl von Büchern beigefügt: et libri similia tractantes. Aber der Secretär der Index-Congregation hat die einzelnen Bücher in das Alphabet eingereiht und jenen Zusatz, statt ein Decretum generale daraus zu machen, mit Beifügung der aus dem Verbote von Gülden-

1) W. Schneider, Der neuere Geisterglaube, 1882. Ueber die vielen spanischen spiritistischen Schriften s. Pelayo 3, 816.

stubbe entnommenen Motivirung: ex regula IX. Indicis, hinter das Buch gesetzt, hinter welchem er in dem Decrete von 1864 darum stand, weil es das letzte war, und das ist zufällig des Strassburger protestantischen Theologen J. Matter (1791—1864) Emanuel de Swedenborg, sa vie, ses écrits et sa doctrine, 1863. So könnte man durch den Index zu der Meinung verleitet werden, Matters Buch gehöre zu den in der 9. Regel (I S. 338) verbotenen Büchern über Magie oder dgl., während man aus dem Index nicht ersieht, dass die Inquisition alle spiritistischen Schriften verboten hat.

Am 23. Juli 1840 erklärte die Inquisition: Remoto omni errore, sortilegio, explicita aut implicita daemonis invocatione usus magnetismi, nempe merus actus adhibendi media physica aliunde licita, non est moraliter vetitus, dummodo non tendat ad finem illicitum aut quomodocunque pravum. Auf eine Anfrage des Bischofs von Lausanne und Genf (Freiburg) vom 19. Mai 1841, in welcher das Verfahren bei der Herbeiführung des magnetischen Schlafes und die Erscheinungen des magnetischen Somnambulismus ausführlich beschrieben werden, antwortete die Poenitentiarie 1. Juli 1841, entsprechend einem Beschlusse der Inq. vom 21. April: usum magnetismi, prout in casu exponitur, non licere. Card. Gousset erhielt auf eine Anfrage unter dem 2. Sept. 1842 von dem Gross-Poenitentiar Card. Castracane folgenden Bescheid: wo es sich nur um die Anwendung des Magnetismus in besonderen Fällen gehandelt, habe der h. Stuhl kein Bedenken getragen, Anfragen zu beantworten; die allgemeine Frage aber, ob die Anwendung des Magnetismus mit dem Glauben und den guten Sitten vereinbar sei, bedürfe einer längern Prüfung; durch eine voreilige Entscheidung könne der h. Stuhl compromittirt werden[1]). Am 28. Juli 1847 wiederholte die Inq. die Erklärung von 1840. In einem Circular an die italienischen Bischöfe von Fer. IV. 21. Mai, an alle Bischöfe von Fer. IV. 30. Juli 1856 (Civ. 6, 8, 193. Acta S. S. 1, 177) sprach sie sich sehr scharf gegen somnambulismi et clarae intuitionis praestigia aus, wobei deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum nicht zu verkennen sei. Weitere Entscheidungen scheinen nicht erfolgt zu sein.

Ueber das 1853 aufgekommene Tischrücken, die Tables parlantes, haben sich meines Wissens nur einige französische Bischöfe officiell ausgesprochen (Ami de la rel. 162, 707. 740). Auch die Civ. 1, 2, 586. 707 spricht weitläufig über die Tavole giranti.

Die einzigen über den animalischen Magnetismus handelnden Bücher, die im Index stehen, sind: Il magnetismo animale, saggio scientifico di M. Tommasi, Torino 1851 [Civ. 5, 12, 193], von

1) Gousset, Moraltheologie, Aachen 1851, I, 557.

der Inq. verb. 1851, und Trattato teorico-pratico di magn. an., considerato sotto il punto di vista fisiologico e psicologico, con note illustrative e appendice, mit d. c. verb. 1856.

L.-Alph. Cahagnet, von Hause aus Schuster, nach anderen Uhrmacher, wollte im magnetischen Schlafe durch den Geist Swedenborgs aufgefordert sein, die von diesem angekündigte neue Kirche zu organisiren. Von ihm wurden 1851 verb. Guide du magnétiseur ou procédés magnétiques d'après Mesmer, Puységur et Deleuze, 1849, und Magnétisme. Arcanes de la vie future devoilés, ou l'existence, la forme et les occupations de l'âme separée du corps (auch ins Deutsche übers., 1851—53, 3 Theile). Gleichzeitig wurde verb. Le Magnétiseur spiritualiste, journal rédigé par les membres de la société spiritualiste de Paris (steht im Index unrichtig auch unter Cahagnet). — Die Inq. verbot Fer. IV. 20. Apr. 1864 mehrere Schriften von Allan Kardec, d. i. Hippolyte-Léon Denizart Rivail (1803—69), von dem Quérard 1, 266 13 Schriften verzeichnet: Revue spirite, journal d'études psychologiques, 1858(—64); Le spiritisme à sa plus simple expression, 1862 (36 S. 18., 6. éd. 1864); Le livre des esprits, 1863 (zuerst 1855, erlebte 22 Auflagen); Le livre des mediums ou guide des mediums et des évocateurs, 1863 (das ist die 5. Aufl.; es sind 11 erschienen); — ferner Revue spiritualiste, rédigée par une société de spiritualistes, herausgegeben (seit 1857) von Z.-J. Pierart, und das Buch von Matter. — In demselben Jahre begann die Civ. 5, 11, 58 eine Reihe von langen Artikeln, worin eine Anzahl von Spiritisten und spiritistischen Schriften besprochen (S. 567 sieben französische und vier italienische Zeitschriften erwähnt) werden; in den Index kam aber nur noch L. v. Güldenstubbe's Positive Pneumatologie, 1870, verb. 1874 (französisch schon 1857 erschienen; Schneider S. 94. 127).

Ein Analogon zu den Münchener spiritistischen Producten (S. 1131) wird sein ein Buch des Abbé M.-J. Thorey, prêtre du diocèse de Sens, Rapport merveilleux de M. Cahanille B. avec le monde surnaturel, 1866, 2 vol. Es wurde von der Inq. Fer. IV. 22. Aug. 1867 verb. und das Verbot 13. Dec. mit Auctor laud. etc. publicirt.

122. Französische Schriften, 1835—84.

Unter den noch nicht besprochenen französischen Schriften, welche im Index stehen, verdient eins der vielen frommen Sächelchen des Mgr. Louis-Gaston de Ségur († 1881) erwähnt zu werden, weil es eine der wenigen Schriften ist, bei denen man aus besonderm Wohlwollen gegen den Verfasser dessen Namen im Index weggelassen hat (S. 40. 883). — Von 1835 an wurde

eine Reihe von Schriften von E. Quinet und J. Michelet verboten, 1848 A. Mickiewicz' Schriften über den Messianismus, 1858 auch einige Schriften seiner Anhänger, von 1859 an die meisten Schriften von E. Renan und mehrere derselben Richtung, später die meisten Schriften von P. Larroque und L. Jacolliot und 1877 fünf von dem jüdischen Schriftsteller Hippolyte Rodrigues. Ausserdem steht noch eine planlos getroffene Auswahl von irreligiösen oder antikatholischen Schriften von geringerer Bedeutung im Index. Unter den Verboten von Schulbüchern erregte 1883 das Verbot von Büchern, welche Paul Bert und andere nach der Publication des Unterrichtsgesetzes von 1882 herausgegeben, in Frankreich einiges Aufsehen.

1. Das 1864 erschienene Schriftchen von Ségur gehört zu einem Cyclus von Duodezheften „über die Frömmigkeit und das innere Leben." In dem Decrete der Index-Congr. vom 26. Nov. 1869 wird es in folgender Weise als von der Inq. Fer. IV. 30. Juni verb. aufgeführt: La piété et la vie intérieure: Jésus vivant en nous. Opuscolo tradotto in italiano da un sacerdote lombardo. Milano coi tipi della stamperia arcivesc. 1867. Auctor laud. etc. Das Verbot war Ségur also vor der Publication mitgetheilt worden. Er veröffentlichte eine Erklärung (Ann. de phil. chrét. 1869, 5, 20, 310), worin er sagt: er habe die Schrift vor dem Druck mehreren gelehrten Geistlichen vorgelegt, und es seien 17,000 Exemplare davon abgesetzt, ohne dass sie jemand getadelt; aber la lumière souveraine de Rome habe Fehler darin entdeckt; die competente Autorität habe, wie er aus sicherer Quelle erfahren, dogmatische Irrthümer in der Schrift gefunden; er erkläre darum, dass er sie verwerfe und unterdrücke; er habe sie aus dem Buchhandel zurückgezogen und bitte die Gläubigen, sie als non avenue und vom h. Stuhle verworfen anzusehen; der h. Vater habe ihn übrigens wissen lassen, dass er ihm sein Wohlwollen bewahre, et sa main paternelle qui ne frappe que pour guérir, m'envoie une spéciale bénédiction. — In dem Leben des Mgr. de Ségur von seinem Bruder Marquis Anatole de Ségur, Mainz 1884, S. 434, wird erzählt: ein befreundeter Bischof habe ihm geschrieben: er habe, als er am 8. Dec. 1869 sich zur ersten Sitzung des Concils begeben, an der Thüre von St. Peter das Index-Decret angeschlagen gefunden, in welchem sein Schriftchen zwischen dem Janus und dem Briefe des P. Hyacinthe stehe, und er habe dabei an unsern Herrn zwischen den zwei Schächern denken müssen. Der Brief des P. Hyacinthe (Loyson) steht aber weder in diesem noch in einem andern Decrete; in diesem stehen ein Buch von Stefanoni, Janus, ein Buch von Frohschammer und zuletzt La piété. Ueber eine Uebersetzung „Das Leben Jesu Christi in dem Christen . . . von P. Bonifacius O. Capuc., Mainz 1867", 308 S. 12., wurde schon vor

dem Verbote im Katholik 1867, II, 125 bemerkt: „Verfasser will, dass Christus mit der Substanz seiner h. Menschheit auch vor und nach der eucharistischen Communion in allen Gerechtfertigten wesentlich wohne, ja dass überhaupt der Himmel, wohin Christus aufgefahren, ebenfalls nur in den Seelen der Gerechten und der Engel bestehe. Beides ist in hohem Grade extravagant und unerhört. . . Es wäre zu wünschen, dass bei einer neuen Auflage solchen und ähnlichen Ausführungen, wenn sie nicht umgegossen werden können, wenigstens einige Wegweiser an die Seite gestellt würden. . . Eine Umarbeitung wäre unbedingt vorzuziehen, da die schiefe Fassung der Grundidee sich mehr oder minder durch alles hindurchzieht." In der 1884 erschienenen Uebersetzung der Biographie aber wird S. 434 versichert: die deutsche Ausgabe sei von zwei bedeutenden Doctoren der Theologie revidirt worden und enthalte keinen Verstoss gegen das Dogma. Die Mainzer Herren scheinen sich also für berechtigt zu halten, eine 1867 von ihnen beanstandete Uebersetzung einer Schrift, nachdem diese 1869 in Rom nicht etwa mit d. c., sondern unbedingt verboten worden, — und das Verbot gilt nach S. 883 auch für alle Uebersetzungen, — 1884, ohne sich um die Index-Congr. zu kümmern, freizugeben[1]).

Im J. 1864 brachte die Ablass-Congregation einen Abbé Cloquet, apostolischen Missionar zu Sancerre (Cher), in den Index, der eine Reihe von kleinen Schriften über Ablässe hatte drucken lassen. Sie verbot Les Archives de la S. Congr. des Indulgences [ouvertes annuellement aux ecclésiastiques] pour 1862, Le mois libérateur des âmes du purgatoire, aliaque id genus auctoris ejusdem, aber mit Auctor laud. se subjecit. Dass seine Schriften dieses Loos traf, während viele ähnliche frei ausgingen, wird seinen Grund darin haben, dass er eine Schrift der Ablass-Congr. zur Approbation vorgelegt und dann eine Approbation veröffentlicht hatte, von der die Congregation erklärte, sie sei nur ein von ihr nicht genehmigter Entwurf[2]). — 1859 wurde von dem schon 1758 und 1764 und dann wieder 1822 erschienenen Dictionnaire portatif des conciles des Ex-Oratorianers und Advocaten Ponce-Aug. Alletz († 1785) eine Nouv. éd. augmentée d'une analyse hist. . . par l'Abbé Filsjean mit d. c. verb. Ausserdem stehen noch folgende Schriften von Abbés im Index: L.-H. Caron, La vraie doctrine de la sainte Eglise cath. sur le salut des hommes, suivie d'une appendice sur le sort des enfants morts dans le péché original, verb. 1856 mit Auctor

---

1) Es handelt sich nicht um eine expurgirte Ausgabe der Uebersetzung. Die Berufung auf „zwei bedeutende Doctoren der Theologie" klingt um so sonderbarer, als Ségur selbst S. 4 sagt: „Um jede Ungenauigkeit zu vermeiden, habe ich diese Schrift der Durchsicht mehrerer tüchtiger Priester und Theologen unterworfen und ihre Bemerkungen und Verbesserungen sorgfältigst benützt", und gleichwohl in den Index gekommen ist.

2) A. J. P. 6, 1687. Rev. des sc. eccl. 1863, 7, 388. Deutscher Merkur 1877, 112.

laud. etc.; der Verf., Curé de Conti, Chan. hon. d'Amiens, war ein Freund von La Mennais bis zu dessen Bruch mit der Kirche; — Abbé Brière (sub falso nomine Georgii Perdrix), Le vrai mot de la situation présente, Par. 1877; Lettre adressée à M. l'abbé Pouclée, Official diocésain de Chartres, verb. 1877; — L'umilità gallicana difesa coll' uno e coll' altro diritto da molti porporati componenti la S. Congregazione dei Vescovi e Regolari etc. a carico e vitupero dei Rev. Sacerdoti Jullien, Maurice, Défourny, Devy ed altri, Tip. Londra; Omelia, che i cattolici di tutto il mondo dedicano in segno di stima a S. Ecc. Rev. Mgr. Langenieux, Arciv. di Reims, Gallicano, 1879, mit Damnantur ut libelli famosi verb. 1880.

Abbé Rohrbacher (1789—1856), früher ein Anhänger de La Mennais', später ein orthodoxer Ultramontaner, berichtet in der Vorrede zur 3. Auflage seiner Kirchengeschichte (die 1. Auflage erschien 1842—49, 29 vol.), sein Buch sei in Folge der Angriffe einer Lütticher Zeitschrift in Rom denuncirt worden, der Präfect der Index-Congr., Card. Mai, habe ihm aber 1846 und 47 sagen lassen, er habe das Buch selbst gelesen und nichts zu tadeln gefunden[1]).

Von Schriften katholischer Laien über theologische Dinge sind in den Index gekommen: Aug. Siguier, Christ et le peuple 1835, verb. 1836; desselben Les grandeurs du catholicisme, 1841, 2 vol., ist ins Deutsche übersetzt und viel gelobt worden; — La religion défendue contre les préjugés et la superstition, und La religion constatée universellement à l'aide des sciences et de l'érudition modernes, par M. . . . de la Marne, 1823, 2 vol., beide verb. 1843, sind von Louis-Philibert Machet, einem Mitarbeiter an legitimistischen Blättern, der noch andere theologische Sachen geschrieben hat; — Emile Hannotin (nicht Hannolin wie im Index steht), Doctrine religieuse et philos. fondée sur le temoignage de la conscience, 1842, verb. 1845; Nouvelle théologie philosophique, avec un examen crit. des dogmes etc., verb. 1848; — Louis-Auguste Martin, L'esprit morale du 19. siècle, 1844, 2. Ed. 1855, verb. 1855. Von ihm ist auch Vrais et faux catholiques par L. A. M., 1858, verb. 1858. Nach dem Erscheinen dieser Schrift wurde er wegen Angriffe gegen die Freiheit der Culte und gegen die den Gesetzen gebührende Achtung zu 6 Monat Gefängniss verurtheilt (Drujon 401); — Du pape par Philothée, 1863, verb. 1864; der Verf. heisst Francisque Bouvet und hat auch einiges unter seinem Namen drucken lassen; — La pluralité des existences de l'âme conforme à la doctrine de la pluralité des mondes, par André Pezzani, 1864, verb. 1865. Der Verf., Advocat zu Lyon, hat mehr Theologisches geschrieben, u. a. Vie du vén. curé d'Ars, 1859; — Aug. Callet, L'enfer, Par. 1861, verb. 1862. Nach 20 Jahren, 1881, wurde gemeldet: Auctor

---

1) Deutsche Ausgabe, Münster 1860, I S. XXXIII. S. XV wird angegeben, Rohrbacher habe sein Buch in Rom vorgelegt, und man habe nur monirt, dass er die Bullen Benedicts XIV. über die chinesischen und malabarischen Gebräuche übersehen.

laud. etc. Er war Redacteur der legitimistischen Gazette de France, 1848 und 1871 auch Deputirter.

2. Im J. 1843 erregten Michelet, Quinet und Libri grosses Aufsehen durch ihre Polemik gegen die Jesuiten (Crét.-Joly 6, 373). Die Schrift der beiden ersteren Des Jésuites, 1843, steht aber nicht im Index. Von Edgar Quinet (1803—1875) war schon 1835 verb. Ahasvérus, 1833, wie er selbst sagt, l'histoire du monde, de Dieu dans le monde et enfin du doute dans le monde. Dazu kamen dann noch von seinen vielen Schriften: Du génie des religions, 1842, verb. 1844; Allemagne et Italie; philosophie et poésie, 1839, 2 vol., erst 1848 verb., und La révolution, 1865, verb. 1866. Von Jules Michelet (1798—1874) wurden 1840 verb. Mémoires de Luther, écrits par lui-même, trad. et mis en ordre par M. Michelet, 1835, 2 vol., dann, jedesmal bald nach dem Erscheinen, Du prêtre, de la femme, de la famille, 1845 (7. Ed. 1861), L'amour, 1859 (6. Ed. 1865), La sorcière, 1862 (in Paris confiscirt, in Belgien nachgedruckt), La bible de l'humanité, 1864. — Von Guill. Libri († 1869) wurde 1844 verb.: Hist. des sciences mathématiques en Italie depuis la renaissance des lettres jusqu'à la fin du 17. siècle, 1838—41, 4 vol.

Von Adam Mickiewicz (1798—1855) wurden 1848 verb. L'église officielle et le messianisme, 1843, und L'église et le Messie (die beiden letzten Bände von Les Slaves. Cours professé au Collége de France 1840—44, 5 vol. 1845—49), die Schriften, welche er unter dem Einflusse seines Landsmannes Andreas Towianski geschrieben, welcher, angeblich blind geboren und wunderbar geheilt, sich für einen Propheten ausgab, — Mickiewicz begeisterte sich um 1840 für ihn, brach aber schon 1847 die Beziehungen zu ihm ab[1]). Towianski gewann auch in Italien einige Anhänger durch den Priester Dunski; er kam nach Rom, um sich bei dem Papste zu legitimiren, wurde aber ausgewiesen. 1858 verdammte die Inq. eine von ihm verfasste polnische Schrift: Biesiada 17. Stycznia 1841 (die lateinische Uebersetzung des Titels lautet: Agape 17. Jan. 1841) quocunque idiomate, und Dunski, sacerdote zelante e zelante servitore dell' opera di Dio, Turin 1857, mit dem Zusatze: Auctor dum viveret doctrinam reprobaverat. Ein Pole wird auch wohl do (de?) Rodakow sein, von dem Ad concives exsul exsilii finem auspicatus, Paris 1863 (in dem Decrete als Libellus in 32. bezeichnet), gleich verb. wurde.

Ausserdem kamen 1836—1846 in den Index: Pierre Dubois, Le croyant détrompé, ou preuves évidentes de la fausseté et de l'absurdité du christianisme et de sa funeste influence dans la société 1835, 2 vol., und Le catéchisme véritable des croyants, publié par permission de N. S. Père le Pape et de tous les évêques et archev. du monde chrétien, 1835, 18., verb. 1836; wegen outrages

1) Th. v. Kalkstein, Adam Mickiewicz, 1874, S. 5. Cantù 3, 640. Vapereau s. v. Towianski.

à la morale publique et dérision envers la religion catholique durch den Catéchisme véritable wurde er 1835 zu Gefängniss verurtheilt (Drujon 74); — Charles de Cosson, Révélations sur les erreurs de l'ancien testament, 1. Partie, 1840, 12., und Gruau (im Index Gruan) de la Barre, Salomon le sage fils de David, sa renaissance sur cette terre et révélation céleste, 2. et 3. Partie, faisant suite à la 1. intitulée: Révélations . . ., 1841, verb. 1842[1]); — Essai sur la formation du dogme cath., Paris 1842, 4 vol., verb. 1843, von Christine Trivulzio, Princesse de Belgiojoso, † 1871; — Ch.-Ph. [Comte] de Lasteyrie [du Saillant, 1759—1849], Hist. de la confession sous ses rapports religieux, moraux et polit. chez les peuples anciens et modernes, 1846, verb. 1846. — 1850 gab ein in Paris lebender deutscher Arzt, H. Ewerbeck, ein Werk in zwei Theilen heraus: Qu'est ce que la religion? und Qu'est ce que la bible? d'après la nouvelle philosophie allemande. Der erste Theil ist ein Auszug aus Feuerbach, der zweite aus Daumer, Lützelberger und Ghillany. Die Inq. verbot 1857, als das Buch wohl vergessen war, den 2. Theil quoc. idiomate. — 1858 wurde aus dem Nachlasse des Malers Jean-Nic. Paillot de Montabert († 1849) herausgegeben: L'unitimismaire, livre des chrétiens unitistes, ou exposé de la grande science chrét., de nos devoirs envers Dieu, envers nous mêmes et envers la société, 3 vol. Das Werk wurde 1859 als Opus praed. verb. und steht im Index zweimal unter Paillot und Montabert.

Die Broschüre des Strassburger Professors Fr. Genin (im Index Geniu), Ou l'église ou l'état, 1847, verb. 1848, vertritt die Ansicht, dass dem Staate ausschliesslich die Leitung des Unterrichtswesens zustehe. 1850 wurde verb.: L'état et les cultes ou quelques mots sur les libertés religieuses, 1853 von Eugène Pelletan († 1884) Profession de foi du 19. siècle, ein Abdruck von Artikeln der Presse, 1857 von Jules Simon La religion naturelle, 3. Ed. (die 1. erschien 1856, 1859 die 5.). Von beiden stehen keine anderen Schriften im Index, von Simon auch nicht die in der Civ. 3, 7, 543 ausführlich kritisirte La liberté de conscience, 1857. Von einem mir unbekannten Jovis Mich. de Figarières wurden 1860 verb.: Clé de la vie, l'homme, la nature, les mondes, Dieu, anatomie de la vie de l'homme und noch zwei andere Bücher mit ähnlichen phantastischen Titeln. — 1868 wurde auch eins, wahrscheinlich nicht das gefährlichste von den vielen Büchern über Machiavelli verb.: Paul Delsuf, Essai sur les oeuvres et la doctrine de Machiavel, avec la traduction litérale du Prince et de quelques fragments hist. et litéraires, 1867.

3. Von E. Renan wurde zuerst im April 1859 Le livre de Job traduit de l'hébreu, 1858, verb., dann im Juli Études d'histoire

---

1) Der Advocat Modeste Gruau, von Nauheim, dem angeblichen Duc de Normandie geadelt, hat unter dessen Namen 1836 Abrégé de l'hist. des infortunes du Dauphin, fils de Louis XVI., herausgegeben.

religieuse, 1857, Origine du langage, 1858, Hist. générale et système comparé des langues semitiques, 1855[1]), und Averroès et l'Averroisme, 1852, dann von 1860 an so ziemlich alle seine Bücher gleich oder doch bald nach dem Erscheinen, — Vie de Jésus 24. Aug. 1863, — nur L'Antéchrist, 1873, erst 1881, zuletzt Nouvelles études d'histoire religieuse, 1884. Seit 1863 wurde auch gleich nach dem Erscheinen eine Reihe von Schriften verb., die Renans Vie de Jésus an die Seite gestellt werden können: Les évangiles (1. P. Examen critique et comparatif des trois premiers évangiles, 2 vol.) par Gustave d'Eichthal, 1863; La mort de Jésus. Révélations hist. sur le véritable genre de mort de Jésus, trad. du latin en allemand et de l'allemand en français d'après le manuscrit d'un frère de l'ordre sacré des Esséniens, contemporain de Jésus, 1863 anonym, 1864 mit dem Namen des Verfassers Daniel Ramée erschienen, der auch andere irreligiöse Schriften veröffentlicht hat; Histoire élémentaire et critique de Jésus par Alphonse Peyrat, 1864; Jésus et les évangiles par Jules Soury, 1878; Le procès de Jésus par Aurélien Scholl, 1878; Le christianisme et ses origines par Ernest Havet, 1873. 1878, 3 vol. — 1883 wurden auf einmal drei Schriften von B. Aubé verb.: Histoire des persécutions de l'église jusqu'à la fin des Antonins, 1876; Hist. . . . église. La polémique paienne à la fin du 2. siècle, 1878; Les chrétiens dans l'Empire Romain . . ., 1880.

Wie von Renan, so wurden auch von Patrice Larroque und von Louis Jacolliot fast sämmtliche Werke einzeln verb. Ersterer (1801—78, ein Schwager des Marschall Vaillant, Prof. der Philosophie und Rector in verschiedenen Collegien) gab 1859 zu Brüssel heraus Examen crit. des doctrines de la religion chrét., 2 vol., De l'esclavage chez les nations chrét., und Rénovation religieuse. Das erste und das dritte Buch wurden in Frankreich gerichtlich verfolgt und vorläufig verboten. 1864 erschienen sie alle drei in 2. Auflage in Paris. In Rom wurden die beiden ersten mit Opus praed. 1860 verb., von dem dritten 1864 die Pariser Ausgabe, ferner 1865: De la guerre et des armées permanentes, Par. 1864 (schon 1856 von dem Congress der Friedensfreunde gekrönt; Opinion des déistes rationalistes sur la vie de Jésus selon M. Renan, 1863, steht nicht im Index). Später wurden, jedesmal bald nach dem Erscheinen, verb.: De l'organisation du gouvernement républicain, 1870; De la création d'un code de droit international et de l'institution d'un haut tribunal juge souverain des différents internationaux, 1875; Religion et politique; études supplémentaires et lettres, précédées d'une notice biographique, 1878. Von Jacolliot wurde 1869 verb. La Bible dans l'Inde: Vie de Jezeus Christna, 1869, eine Identification Christi mit dem Krischna der Buddhisten (Jacolliot war einige Jahre Beamter in Pondichéry). Es ist aber nur der 1. der 6 Bände verb., die Jac. 1869—75 unter dem Gesammttitel La Bible dans l'Inde herausge-

1) Diese drei Titel sind in den Indices so gedruckt, als ob es sich um Ein Buch handelte.

geben [1]). 1876 wurden verb. La génèse de l'humanité, 1875, und 1881: Les fils de Dieu, 1875; Le pariah dans l'humanité, 1876; Génèse dans l'humanité. Fétichisme, polythéisme, monothéisme, 1876; Hist. des vierges, 1879.

In einem Decrete vom 24. März 1877 werden fünf Schriften von Hippolyte Rodrigues mit dem Zusatze verboten: Opera praedamnata ex Constit. Clem. VIII. 28. Febr. 1592, also als jüdische Schriften, welche Ketzereien oder Irrthümer gegen das A. T., Schmähungen gegen die christl. Lehre u. s. w. enthalten (I, S. 49). Diese Formel findet sich hier zuerst (noch nicht bei Salvador und Cohen). Die Schriften waren theilweise schon lange erschienen: Les trois filles de la Bible, 1865; Les origines du sermon de la montagne, 1868; La justice de Dieu; introduction à l'hist. des Judéo-Chrétiens, 1869; Hist. des premiers chrétiens de l'an 6 jusqu'à l'an 38; 1. Partie: Le Roi des Juifs, 6—29; 2. P.: S. Pierre, 29—38, 1873; Les seconds chrétiens. S. Paul, 37—66, 1876.

Von den Schriften, die der Advocat A.-S. Morin, meist unter dem Namen Miron herausgegeben, ist nur De la separation du spirituel et du temporel, 1866, 1868 verb., nicht die wahrscheinlich schlimmeren: Examen du christianisme, 1862, 3 vol., Jésus reduit à sa juste valeur, 1864, u. a. Andere Schriften dieser Kategorie, die meist gleich nach dem Erscheinen verb. wurden, sind: J.-A. Boissonade, La bible devoilée. Ecr. l'Inf., 1871; Jules Baissac, Les origines de la religion, 1877; Emile Burnouf, Le catholicisme contemporain, 1873, und La science des religions, 1876, beide erst 1881 verb.; L'église et la republique, avec une préface par Corentin Guyho, Deputé, verb. 1877; La crise de l'Eglise, Brux., verb. 1878; La question religieuse et la solution protestante par Eug. Réveillaud, avocat, rédacteur en chef de l'Avenir républicain de Troyes, Par. 1878; Fin de la crise religieuse moderne, ou l'Eglise cath.-romaine adaptée parallèlement aux besoins des âmes viriles et à ceux des âmes-enfants ou mineures, par Le Boulenger-Vauquelin, Vichy 1879, 2 tomes, verb. 1881.

4. Von Madlle Nathalie de Lajolais wurde 1845 mit d. c. verb. Le livre des mères de famille et des institutrices sur l'éducation pratique des femmes. Das am 1. März beschlossene Verbot wurde erst 5. April publicirt; vielleicht hat man bei der Verfasserin angefragt, ob sie sich unterwerfen wolle [2]). — Von einer andern Dame, Marie Pape-Carpentier, die 1848 Directrice der von Salvandy und Carnot gegründeten Ecole normale maternelle wurde, wurde Enseignement pratique dans les salles d'asile, 1854, 22. Juni

---

1) Ausführliche Recensionen in Ann. de phil. chrét. 1869, 19, 139; 1875, 9, 245; 1876, 11, 232. Rev. cath. 1880, 50. — Jacolliots Schriften sind unter dem Gesammttitel Etudes Indianistes 1875—81 in 15 vol. erschienen.

2) Es scheinen zwei Bücher confundirt zu sein: Education prat. etc., 1842, und Le livre . . ., 1848, 12. Uebrigens steht die Dame zweimal im Index, als Lajolais und Lojolais.

1863 verb.; in dem Decrete vom 24. Aug. heisst es: Damnatur et editio altera, in dem vom 15. Dec.: Auctor [sic] laud. etc. 1856 wurde ein Schulbuch von Le Bas verb. (s. o. 1047), 1857 Cours complet d'histoire racontée aux enfants von Jules-Raymond Lamé-Fleury, in 18 Bändchen zuerst 1829—44, dann oft, auch nach dem Verbote, erschienen, z. B. Histoire ancienne 1858 in 12. Auflage, auch von Gius. Caleffi, A. L. Morpurgo u. a. ins Italienische übersetzt, Ven. 1840 ff. Diese Uebersetzung wird im Index nicht erwähnt. Bertocci 2, 36 sagt mit einiger Uebertreibung: Die Kirche hat alle Werke dieses Autors verb. — Erst 15. Dec. 1882 befasste sich die Index-Congr. wieder mit französischen Schulbüchern: sie verbot eine Anzahl von den allerdings meist sehr anstössigen, durch das Gesetz vom J. 1882 veranlassten Büchern: Instruction morale et civique. L'homme. Le citoyen. A l'usage de l'enseignement primaire. Ouvrage rédigé conformément au programme officiel . . . par Jules Steeg, Député de la Gironde, — Elements d'instruction morale et civile par Gabr. Compayré, Dép., Prof. aux écoles normales sup. d'instructeurs et d'institutrices, — Instruction mor. et civ. des jeunes filles, par Mme. Henry Gréville, — und, last, but not least, Paul Bert, Dép., Membre de l'Institut, L'instruction civile à l'école. Ouvr. adopté pour les écoles de la ville de Paris. — Gegen den Erzbischof von Albi und die Bischöfe von Annecy, Viviers, Langres und Valence, welche das Index-Decret publicirt hatten, wurde von dem Staatsrathe 26. Apr. 1883 ein Tadel wegen Missbrauches der Amtsgewalt ausgesprochen und die Regierung für befugt erklärt, ihnen die Temporalien zu sperren. Und 31. Mai erklärte der Minister Ferry im Senat u. a.: „Wir werden niemals die Beschlüsse der Index-Congr. anerkennen; denn wir halten wie der Staatsrath die gallicanische und französische Tradition aufrecht. Wohin würden wir gerathen, wenn die Beschlüsse dieser Congregation, welche die grössten Geister der Menschheit, Descartes, Malebranche, Kant, Renan, sogar das Dictionnaire von Bouillet mit dem Interdict belegt hat, in unserm Lande Gesetzeskraft hätten? . . Das Handbuch von Compayré wurde verdammt, weil es sagt, es sei für ein Kind wichtiger, die Namen der Könige von Frankreich als die der Könige der Juden zu kennen . . . Das Index-Decret ging über den Kopf unseres Botschafters in Rom und des Nuncius in Paris hinweg, um hier eine Feuersbrunst zu entzünden“[1]).

---

1) Von dem Buche von P. Bert wird in der ausführlichen Besprechung Allg. Ztg. 1883, 145 B. gesagt: der religiösen Frage gegenüber sei er vorsichtig. Aus einem Manuel seines Schülers André Berthet, welches nicht im Index steht, theilten die Zeitungen folgende Proben aus dem Abschnitte „Von dem, was man nicht weiss“, mit: „Was ist Gott? Ich weiss es nicht. Wer hat die Welt geschaffen? Ich weiss es nicht . . . Was geschieht mit uns nach dem Tode? Ich weiss es nicht. Schämst du dich nicht deiner Unwissenheit? Man braucht sich nicht zu schämen, wenn man nicht weiss, was noch niemand hat wissen können.“

123. Italienische Schriften, 1840—84.

Die noch nicht besprochenen italienischen theologischen Schriften, welche im Index stehen, sind fast alle von geringer Bedeutung. Den meisten Raum nehmen die 1878 verbotenen Schriftchen des Schwärmers David Lazzaretti ein, welche, obschon alle Opuscula desselben verboten sind, überflüssiger Weise einzeln verzeichnet werden. — Zwei kirchenrechtliche Bücher des Turiner Professors Nuytz wurden 1851 durch ein Breve Pius' IX. verdammt, 1842—52 einige mit der Monarchia Sicula, von 1861 an einige mit der neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zusammenhangende Schriften. Von 1854 an wurde eine Anzahl von grösseren geschichtlichen Werken, meist über italienische Geschichte, verboten, von La Farina, Zobi, Amari Ranalli, Boggio, de Leva u. a. Im J. 1857 wurde das Archivio storico mit d. c. verboten, ohne nähere Bestimmung, also alle bis dahin erschienenen Bände. Man hat doch wohl nicht erwartet, dass eine expurgirte Ausgabe werde veranstaltet werden oder dass die Geschichtsforscher sich in Rom die Erlaubniss erbitten würden, die Zeitschrift zu benutzen. Das Verbot in der mildern Form hat wohl nur den Zweck einer Verwarnung für die Redaction und eines Caute lege für die Leser gehabt[1]). Cesare Cantù's Weltgeschichte wurde in Rom von Jesuiten denuncirt; man begnügte sich aber damit, die Erwartung auszusprechen, er werde sie in neuen Auflagen selbst verbessern. — Endlich steht noch eine Auswahl oder vielmehr Anzahl von den zahlreichen in den letzten Jahrzehnten erschienenen Schriften gegen die Curie, den Katholicismus oder das Christenthum im Index.

1. 1845 verbot die Inq. von einem Abate Michelangelo Lanci Paralipomeni alla illustrazione della S. Scrittura per monumenti fenico-assirii ed egiziani (Cantù 3, 671). 1846 wurde gemeldet: Auctor laud. etc. 1850 verbot die Inq. von demselben Lettres sur l'interprétation des hiéroglyphes egyptiens und die Index-Congr.

1) Gino Capponi, Lettere 3, 19 sagt darüber: V'è il donec corrigatur che tempera un poco la gravità del fatto . . . Credo noi siamo un poco meno devoti di prima a certe nuove e eccessive dottrine; il che può essere cagion vera di questa mossa.

von D.-M.-J. Henry, Archivar in Toulon, L'Egypte pharaonique, 2 vol. 8. mit Illustrationen. 1851 wurde von beiden gemeldet: Auctor laud. etc. — Mir nicht bekannte, allem Anschein nicht bedeutende theologische Schriften, die unter Pius IX. von der Inq. verb. wurden und deren Verfasser sich unterwarfen, stehen unter P. Cavalieri, Salvatore Collu, M. Maresca und Vouthier, populäre und Erbauungs-Schriften, die meist von der Index-Congr. verb. wurden, unter P. Bignami (verb. 1867, erst 1875 Auctor laud. etc.), F. Cuniberti, G. Morena (S. Giuseppe patrono della chiesa universale, Verona 1870, von der Inq. verb.; Auctor laud. etc.), A. Pelliccia, G. B. Pritoni, Min. Oss. e chiamato P. Pio da Bologna (von der Inq. verb.; Auctor laud. etc.), ferner unter Almanacco, Eco degli Appenini, E picciol dono. — 1854 verbot die Inquisition Visioni e locuzioni e finezze conosciute e verificate da più sacerdoti, ricevute dalla sposa del Redentore Maria Geltrude del secolo presente coadjutrice di S. Chiesa e di quelle anime che dello stesso Redentore dimentiche non ne hanno corrisposto alle voci. Prima edizione, Fir. 1853 con approvazione (Civ. 11, 5, 104). Einige Monate später wurde gemeldet: Auctor (nicht genannt) laud. se subjecit.

2. Durch ein Decret der Inq. vom 24. Juli 1878 wurden Opuscula omnia quocunque idiomate edita von David Lazzaretti verb. Dieser Schwärmer war schon 1868 aufgetreten und eine Zeit lang von Geistlichen protegirt worden, — Pius IX. hatte ihm zweimal Audienz gegeben und ein Crucifix geschenkt, — und hatte in der Gegend von Arcidosso viele Anhänger gefunden. Am 18. Juli 1878, also einige Tage vor der Verdammung seiner Schriftchen wurde er von einem italienischen Carabiniere erschossen[1]). Wenn

---

1) Ein ausführlicher Bericht über ihn steht in der Köln. Ztg. 1880, No. 9 II; 23 III; 24 III. Lazzaretti, geb. zu Arcidosso, ein Karrenführer, trat 1868 mit der Erklärung auf, er habe Offenbarungen erhalten, und wurde anfangs von der Geistlichkeit der Umgegend protegirt; ein Priester Imperiuzzi schloss sich ganz an ihn an und half ihm bei seiner Schriftstellerei. Als Landstreicher verhaftet, wurde er von dem Gerichte zweimal freigesprochen. Eine Zeit lang lebte er in Frankreich in der Grande Chartreuse und bei dem legitimistischen Baron du Vachat. Um 1875 trat er in Opposition zu der Geistlichkeit und wurde von der Inquisition nach Rom citirt. Er kam dort in vollem Ornate mit Ring und Scepter an; die Inq. verdammte seine Schriften, interdicirte seine Kapelle, verbot bei Strafe der Excommunication ihm anzuhangen, behielt Ring und Scepter zurück, liess ihn selbst aber, da er sich reuig zeigte, laufen. Er entwarf nun ein (nicht gedrucktes) Symbol der neuen Reform des h. Geistes, worin es u. a. heisst: „Wir glauben, dass David Lazzaretti, der Gesalbte des Herrn, den die Römische Curie verdammt hat, der Führer und Richter in der wahren und lebendigen Gestalt der zweiten Erscheinung Jesu Christi auf Erden ist, gekommen, um die völlige Erlösung des Menschengeschlechts kraft des dritten göttlichen Gesetzes zu vollbringen." Am 18. Aug. 1878 veranstaltete er eine feierliche Procession, die von den Carabinieri, wie es scheint, ohne Noth angegriffen wurde. Wenigstens endete der gegen seine Anhänger eingeleitete Process mit ihrer Freisprechung. — Civ. 10, 7,

man seine Schriftchen durch den Index verewigen wollte, hätte man das schon einige Jahre früher thun können. Unter den 10 Schriftchen, die in dem Decrete verzeichnet werden, sind 8 italienische, von denen das erste schon 1870 gedruckt war, u. a. Regole del pio istituto degli eremiti penitenzieri, Montefiascone, tip. del Seminario 1871, Lettere profetiche di S. Francesco di Paola relativi al gran Monarca ed all' Ordine dei Santi Crociferi di Gesu Cr., Lettere ai Romani e popoli d'Italia, avvisi alle nazioni e monarchi d'Europa, 1873. Zwei französische Schriftchen sind zu Lyon gedruckt, darunter Manifeste aux peuples et aux princes chrétiens, suivi d'opuscules inédits du même auteur et de quelques documents justificatifs relatifs à son procès.

Im J. 1875 wurde eine Schrift des Benedictiners Domenico B. Gravina zu Palermo zu Gunsten des Generatianismus, — Su la origine dell' anima umana e talune verità teologiche che ne dipendono. Dissertazione fisico-teologica, 1870; seconda dissert., 1872, — die bei der Index-Congr. denuncirt worden, freigegeben[1]). Die Inq. verbot 1878 zwei schon 20 Jahre alte Schriften eines sicilianischen Capuciners Jesualdus a Bronte, I diritti divini ed umani nei loro principii e rapporti, 1854, 2 vol.; Consecrator christiani matrimonii in verum et proprium sacramentum, 1856, und zwei Schriften des Passionisten Giacomo del S. Cuor di Maria, Nuovo saggio intorno all'azione di Dio sulla libertà dell' uomo secondo la vera dottrina di San Tommaso, Napoli 1878, und Il Nuovo saggio . . . difeso, 1878, nach Civ. 10, 4, 321 ein Versuch, Thomisten und Molinisten zu versöhnen, — die Index-Congr. das S. 1043 erwähnte Buch von Caverni, nach Civ. 10, 4, 570; 5, 65 eine gut gemeinte Bekämpfung des Darwinismus, — alle diese Verbote wurden mit Auctor laud. etc. publicirt, — und Esposizione critica della Genesi del Prof. G. B. Gioia, Rom 1877. Dazu ist 1881 noch hinzugekommen: La genesi della Chiesa per Geremia Fiore, Nap. 1879.

Am 17. Juli 1882 verdammte die Inq. ein Pasquill, welches einige sicilianische Geistliche gegen ihren Bischof und den mit ihm befreundeten Erzbischof veröffentlicht hatten: Riproduzione di un discorso recitato da Mgr. Gesuardi, Vesc. di Arci-Reale, con note dedicate a Mgr. Guarino, Arciv. di Messina, Catania 1882 (Civ. 11, 11, 604). Schon 15. Dec. wurde gemeldet: Auctor, qui fuit sacerdos Salvator Mauro, laud. etc. Der Wisch ist denn auch durch die Aufnahme in den Index verewigt worden (er steht in der neuesten Appendix). Einer scharfen Anklageschrift, welche 1880 eine Anzahl Domherren gegen ihren Erzbischof drucken liessen, wird

---

744 (8, 242) zählt Lazz. zu den Vorläufern des Antichrist, sagt, er habe eine Secte ähnlich der des Fra Dolcino gegründet, gibt aber zu, es sei schwer zu entscheiden, ob er mehr verrückt oder Betrüger gewesen. Vgl. Riv. crist. 1885, 73.

1) Das Votum von A. Trullet ist dem über Rosmini (S. 1142) beigedruckt. Der Dominicaner Zigliara (jetzt Cardinal) hatte für das Verbot votirt.

diese Ehre nicht widerfahren, da die Sache nicht bei der Inq., sondern bei der Congr. Concilii verhandelt wurde, welche die Unterzeichner zum Widerruf der verba contumeliosa verpflichtete (Acta S. S. 14, 122).

3. Giov. Nep. Nuytz hatte seine nicht bedeutenden Juris ecclesiastici institutiones schon 1844 herausgegeben. 1846—53 folgten In jus eccl. universum tractationes: de prolegomenis, de ecclesiae potestate et de legibus, 1846, de matrimonio, 1848, de personis 1850 u. s. w. (Schulte S. 547). In dem Breve vom 22. Aug. 1851 (Roskov. 4, 318) werden u. a. folgende Sätze speciell gerügt: die Kirche habe keine Potestas vis inferendae und keine Potestas directa vel indirecta temporalis; die Trennung der morgenländischen und abendländischen Kirche sei zum Theil durch die Päpste verschuldet; der Staatsgewalt stehe das Exequatur und die Appellatio ab abusu zu; durch ein allgemeines Concil oder den Willen aller Völker könne die päpstliche Würde einem andern als dem Römischen Bischof übertragen werden; das Sacrament der Ehe sei von dem Ehevertrage zu unterscheiden; nach dem Naturrechte sei die Ehe nicht unauflöslich; die Kirche könne nicht unabhängig vom Staate Impedimenta dirimentia statuiren; die Ehesachen gehörten vor das bürgerliche Forum u. s. w. (das Breve Ad apostolicae beginnend, wird im Syllabus für nicht weniger als 18 Sätze citirt), ferner im allgemeinen Sätze über die bischöfliche Gewalt, die Bestrafung der Ketzer, die Unfehlbarkeit des Papstes u. s. w. Verdammt werden die Bücher auf Grund der Vota der Cardinäle der Inq. als Sätze enthaltend, die resp. falsch . . ., schismatisch, ketzerisch, den Protestantismus und seine Verbreitung begünstigend, zu dem schon längst bei Luther, Bajus, Marsilius von Padua, de Dominis, Richer, La Borde und der Synode von Pistoja verdammten Systeme führend . . . seien. Verboten werden ausser den Büchern von Nuytz auch die daraus entnommenen, in Turin bei Promotionen vertheidigten Thesen, sowie alle schon geschriebenen oder gedruckten oder zu schreibenden oder zu druckenden Bücher, in welchen dieselbe nefaria doctrina ganz oder theilweise vorgetragen werde. Unter dieses Verbot wird denn auch die Vertheidigungsschrift: Il Prof. Nuytz ai suoi concittadini, 1851, 179 S., fallen (S. 902). Nicht er, aber die beiden Theologen Ghiringhello und Vogliotti, welche im Auftrage des Erzbischofs Fransoni seine Bücher censirt und approbirt hatten, erklärten ihre Unterwerfung (Civ. 1, 7, 615). Die piemontesischen Bischöfe protestirten bei dem Könige gegen die Belassung von Nuytz in der Professur des Kirchenrechts (Civ. 9, 1, 304). Ein piemontesischer Diplomat, der 1851 nach Rom ging, wurde instruirt: wenn auf Nuytz die Rede komme, zu sagen, die Regierung habe mit Bedauern gesehen, dass man Tractate, die grösstentheils mit Approbation kirchlicher Revisoren, die dem h. Stuhle nicht verdächtig sein könnten, erschienen seien, verdammt habe, ohne den Verfasser vorher zur Verbesserung aufzufordern und der Regierung Mittheilung zu machen[1]).

1) Nic. Bianchi, Storia doc. 7, 482.

Nuytz wurde aber von der Regierung angewiesen, statt Kirchenrecht römisches Recht zu lesen. — 1862 wurde ein anonymes Sunto di lezioni di diritto eccles. ad uso degli studenti dell' Univ. di Torino, 1861, verb.

1842 wurde verb.: Sui legati e i luoghi pii laicali avulsi dalla suggezione de' vescovi e sulle opere di beneficenza in Sicilia. Memorie di Ant. Bonafede, Palermo 1840*. Das Schriftchen handelt von localen Angelegenheiten; aber in den angehängten Noten spricht der Verf. gegen die Bulla Coenae, lobt Joseph II. und Leopold II. und meint, eigentlich sollten alle Fürsten die Rechte haben, die den Königen von Sicilien und Ungarn als apostolischen Legaten zuständen. 1844 Auctor opusculum laudabiliter reprobavit. — In unmittelbarem Zusammenhange mit der Monarchia Sicula steht eine Sammlung von Actenstücken, die der Advocat Andrea Gallo zu Palermo von 1846 an in mehreren Quartbänden herausgab: Codice ecclesiastico siculo con note ed illustrazioni, verb. 1865 (Sentis S. 229). Gallo gab auch 1855 die Opuscoli eines der eifrigsten Vertheidiger der Mon., des Canonicus Stef. di Chiara heraus, von dem nur die S. 1016 erwähnte Schrift im Index steht. Von einem andern Geistlichen, Vinc. Crisafulli, Prof. des Kirchenrechts in Palermo (seit 1860 in Turin), wurden 1852 Studii sull' apostolica sicula legazia, Pal. 1850, vol. I., verb. (1856 Auctor laud. etc.), und gleichzeitig Il Gerofilo siciliano. Giornale di religione e sacra letteratura, worin die Studii zuerst erschienen waren. — Durch eine vom 28. Jan. 1864 datirte, aber erst 1867 publicirte Bulle wurde die Monarchia Sicula abrogirt, 1868 der Priester Cyrinus Rinaldi, der als Judex Monarchiae zu fungiren fortfuhr, excommunicirt[1]). — Von einem sicilianischen Juristen Dom. di Bernardo steht im Index Il divorzio considerato nella teoria e nella pratica, Palermo 1875, verb. 1878. Ferner wurden gleich nach dem Erscheinen verb.: Gius. Buniva, Studio sovra il libro primo del progetto di codice civile presentato al Senato del regno d'Italia, Tor. 1863; Franc. Dini, Della costituzione civile del clero e dell' incameramento de' beni ecclesiastici, Fir. 1860, nach Gubernatis im Auftrage der Regierung geschrieben; 1865 wurde gemeldet: Auctor laud. etc.; Lettere ad un amico intorno ai beni eccl. di A. B. P., Lugano 1865; Apologia del diritto territoriale dei parrochi. Voto legale di Leop. Chiaromanni, Fir. 1853; A D. Giacomo Perucchi eletto preposto di Stabio per voto di popolo secondo la vigente legge comunale, Lugano 1855.

Ein (wissenschaftlich unbedeutendes) Buch eines Römischen Prälaten, Septimii M. Vecchiotti Institutiones canonicae, ex operibus Joannis Card. Soglia excerptae et ad usum seminariorum accommodatae, Turin 1867, 2 vol., wurde 1869 von dem in Rom sehr angesehenen D. Bouix in den schärfsten Ausdrücken angegriffen: schon Card. Soglia habe zu Anschauungen hingeneigt, die den Römischen

1) Acta S. S. 3, 177. 431; 4, 118. Sentis, Monarchia Sicula S. 239.

nicht conform seien, Vecchiotti gehe noch viel weiter und citire Marca, van Espen, Böhmer u. a. und trage sehr liberale Ansichten vor. Bouix sagt dabei ausdrücklich, das Buch müsse mindestens mit d. c. verb. werden[1]). Das ist aber nicht geschehen.

4. Die Civiltà klagte 1854 (2, 5, 15), in den letzten drei Jahren sei die Geschichte der Päpste gefälscht worden von Bianchi-Giovini und de Boni (S. 1027), die allgemeine Geschichte von Italien von Scarabelli, Atto Vannucci, La Farina und Emiliani-Giudici, die Geschichte einzelner Staaten von L. C. Farini[2]), Zobi, A. Brofferio, Amari und Alf. Andreozzi, die Geschichte der Ereignisse der letzten Zeit von Gualterio, Montanelli, Vecchi und Pepe. Von diesen Schriftstellern kamen in den nächsten Jahren, 1854—56, nur drei in den Index: Gius. La Farina († 1866), Storia dell' Italia 1815—50, 1856; Ant. Zobi, Storia civile della Toscana 1737—1848, 1850—53, 5 vol.; Mich. Amari, Storia de' Musulmani in Sicilia, vol. 1., 1854; die folgenden Bände und La guerra del Vespro Siciliano, 1843, sind nicht verb., — ausserdem Pier Carlo Boggio, La chiesa e lo stato in Piemonte (1000—1854), 1854, und Ferd. Ranalli, Le storie italiane dal 1846 al 1853, 1855, 4 vol. Die Fortsetzung, L'Italia dopo 1853, 1875, und andere spätere Schriften von ihm sind nicht verb.; dagegen waren schon 1836 verb. Epistole di Franc. Petrarca recate in italiano (wegen der an Muzzarelli gerichteten Widmung wurde er aus dem Kirchenstaate verbannt) und 1844 mit d. c. sein Dialog Della pittura religiosa, da servire di confutazione al misticismo e idealismo odierno. — Von Carlo Rusconi, der 1848 in Rom Minister war, war schon 1842 verb. L'incoronazione di Carlo V. a Bologna. La repubblica romana del 1849, Tor. 1850, 2 vol., und Le emigrazioni italiane da Dante sino ai nostri giorni, Tor. 1854, sind nicht verb., obschon Bertocci 3, 422. 583 beide Bücher als sehr antipäpstlich bezeichnet und von letzterm sagt, es sei wegen seines antikatholischen Geistes von der Kirche mit Recht verdammt worden. Von Gius. de Leva's Storia documentata di Carlo V. in correlazione all' Italia steht nur der 1. Band, Ven. 1864, seit 1866 im Index. — 1873 wurde verb. I Gesuiti e la Repubblica di Venezia. Documenti diplomatici relativi alla Società gesuitica raccolti per decreto del Senato 14. Giugno 1606 e pubblicati per la prima volta dal Cav. Prete Gius. Cappelletti Veneziano, con annotazioni storiche, nella ricorrenza centenaria della soppressione di essi per la Bolla papale del 21. Luglio 1773, Ven. 1873, 447 S. 8., ausser Actenstücken aus der Zeit Pauls V. auch solche aus der Zeit der Aufhebung, mit unbedeutenden Noten und einer Einleitung von 27 S. (Civ. 8, 12, 431). Die grosse Storia di Venezia von Capp., 13 vol., 1848—56, ist nicht verb., aber 1874

1) Rev. des sc. eccl. 1869; I, 255; II, 89. Auch in den A. J. P. 14, 10, 474 steht eine lange und scharfe Recension. Vgl. Schulte 3, 1, 550. 669.

2) Lo stato Romano dall' a. 1815 all' a. 1850, Turin 1850—53, 4 vol., von Gladstone übersetzt; Civ. 2, 2, 15. Döllinger, Kirche und Kirchen S. 584.

Breve corso di storia di Ven. condotto sino ai nostri giorni, a facile istruzione popolare . . . Ven. 1872. Am 5. Juni 1875 wurde gemeldet: Auctor laud. . . et opera reprobavit. — 1876 wurde verb. Giov. de Castro, Arnaldo da Brescia e la rivoluzione romana del 12. secolo, 1875. Andere geschichtliche Sachen stehen unter Fr. Chiecco und Gabr. Rosa. — Zu den italienischen Sachen kommen noch Stef. Franscini, La Svizzera italiana, verb. 1840; G. Curti, Storia svizzera per le scuole del popolo, und G. Pasqualigo, Compendio storico della repubblica o cantone Ticino, beide verb. 1860 (von letzterm auch De' pregiudizii popolari in fatto di medicina, scienze affini, politica e religione, 1856). — Die Inq. verb. 1851 I benefattori dell' umanità, ossia vite e ritratti degli uomini d'ogni paese e d'ogni condizione i quali hanno acquistato diritto alla pubblica riconoscenza, Fir. 1843, 6 vol. 8.

Cantù erzählt selbst (2, 303): seine Storia universale sei von den Jesuiten angegriffen worden; er habe einen derselben gebeten, ihm die anstössigen Stellen mitzutheilen, damit er sie in neuen Auflagen verbessern könne; er habe auch anfangs solche Bemerkungen erhalten, später aber habe man es für besser gehalten, dieselben der Index-Congregation zu übersenden. Dieses sei ihm privatim mitgetheilt worden uud er habe darauf erklärt, er werde sich jeder Entscheidung des h. Stuhles unterwerfen, zugleich aber unter Bezugnahme auf die Verordnung Benedicts XIV. verlangt, vorher gehört zu werden. Nachdem er längere Zeit auf Antwort gewartet, sei ihm unter dem 7. Sept. 1860 geschrieben worden: die Index-Congregation habe in dem Werke bei einer gründlichen Prüfung allerdings hie und da Ungenauigkeiten und auch irrige Sätze gefunden, aber mit Rücksicht auf den grossen Umfang und die vielen Ausgaben des Werkes, auf die schönen Seiten, die es enthalte, und auf die gute Gesinnung des Verfassers habe sie gemäss der Bulle Benedicts XIV. beschlossen, das Werk nicht zu verdammen und dem Verfasser zu überlassen, die darin vorkommenden Irrthümer selbst zu verbessern[1]). — Der Bischof von Luçon, Instr. past. p. 215 sagt von den Bänden, welche die Zeit vom 16. Jahrh. an behandeln, sie seien déparés par bien des erreurs jansénistes, des préjugés philosophiques et des idées liberales. Die Rev. cath. 1867, 243 stellt ihm aber das Zeugniss aus: Si la première édition contient quelques passages, auxquels une orthodoxie scrupuleuse trouverait à redire, ces imperfections ont disparu à la suite d'une refonte complète, faite sur les indications de la Civ. catt. — Die Civ. 2, 4, 218 sagt von Cantù: er sei zwar katholisch, habe aber nicht den Muth, überall das Urtheil der Freigeister und Gottlosen zu verachten; das zeige sich namentlich in seiner Darstellung der Entstehung der Reformation und der Kämpfe der Kirche gegen Protestanten und falsche Katholiken.

---

1) Cantù erwähnt bei dieser Gelegenheit, dass er für seine schriftstellerischen Arbeiten vom Papste eine sehr ausgedehnte Erlaubniss zum Lesen verbotener Bücher habe.

Auch Cesare Balbo's 1856 bereits in 10. Auflage erschienene Storia d'Italia (3, 2, 429) und seine Pensieri sulla storia d'Italia, 1858 (3, 11, 579), müssten corrigirt werden. Aehnlich wird über andere Geschichtswerke gesprochen, die nicht im Index stehen, von Luigi Cibrario (3, 3, 81), Dom. Carutti (3, 4, 561), Fed. Odorici (3, 5, 579), Andreucci (3, 12, 79).

5. 1852 wurde verb. Un' abiura in Roma nel secondo anno del pontificato di Pio IX. Epistole tre di Giov. Torti, 1865 (von der Inq.) Pubblica confessione d'un prigioniere dell' Inquisizione romana, ed origine dei mali della chiesa catt., Tor. 1865. Ferner wurden gleich nach dem Erscheinen verb.: Della tirannide sacerdotale antica e moderna e del modo di frenarla, all' effetto di promuovere e stabilire la indipendenza e libertà delle nazioni e segnatamente d'Italia. Quadro storico filosofico di Lisimaco Verati, Fir. 1861*, 525 S., mit dem Motto: Qui debuerant esse vicarii apostolorum et filii Petri, facti sunt socii Judae et praeambuli Antichristi[1]; — Di palo in frasca. Veglie filosofiche semiserie di un ex-religioso che ha gabbato S. Pietro, Genf 1868, von der Inq. verb. 1869, ein Sammelsurium von unfläthigen und irreligiösen Raisonnements, namentlich gegen die Bibel, zum Theil nach dem Citateur von Pigault-Le Brun[2]). Ein anderes irreligiöses Buch, La rivelazione e la ragione. Trattato filosofico popolare di Pietro Preda [im Index steht di Padre Pietro di Milano o Pedra Pietro], Milano e Ginevra 1866, wurde erst 1870 von der Inq. verb. Andere Schriften, gegen deren Verbot nichts zu erinnern ist, als dass man mit demselben Rechte zehnmal so viel ähnliche hätte verbieten können, stehen unter Alleanza, E. de la Bryere (aus dem Französischen übersetzt), L. Gualtieri, Franco Mistrali, G. Pietriccioli, R. Vella, J. Zimmertzik (aus dem Deutschen übers.). — Venere [ed Imene] al tribunale della penitenza. Manuale dei confessori [di Msgr. Bouvier] con prefazione e traduzione di Oswaldo Gnocchi-Viani, Rom 1877, 208 S. 16., von der Inq. verb. 1877, scheint eine Uebersetzung der betreffenden Partieen des Buches von Bouvier mit boshaftem Commentar zu sein. — Il Costante, s. l. et a., verb. 1851, ist nach Civ. 1, 5, 265 ein rationalistisches Schriftchen, welches in Turin massenhaft verbreitet wurde (S. 902). — Als die Inq. durch ein specielles Decret Fer. IV. 16. Febr. 1876 Dei doveri della donna; pensieri di Adalgisa Costa di Milano, Rom s. a. [1874], verbot, meinten die A. J. P. 15, 623, es müsse ein besonders schlechtes Buch sein. Es ist eine ganz unbedeutende Broschüre von 109 S.

---

1) P. 393 wird ein Buch des Verf. Sulla storia, teoria e pratica del magnetismo animale, 1846, 4 vol. erwähnt.

2) 1869 sind noch zwei Bände erschienen. Saltare di palo in frasca entspricht unserm „vom Hundertsten ins Tausendste schwätzen." Das Buch wurde in Triest gerichtlich verboten.

124. Americanische Schriften.

Die Vereinigten Staaten von Nord-America treten zum ersten Male im Index auf mit acht im J. 1822 verbotenen Broschüren, welche sich auf einen Streit des Bischofs Conwell von Philadelphia mit einem Pfarrer W. Hogan beziehen, Schriften, von denen vielleicht ausser den in Rom vorgelegten Exemplaren keine nach Europa gekommen und welche jetzt sicher auch in Philadelphia längst vergessen sind. — Canada ist im Index repräsentirt durch zwei Jahrbücher einer literarischen Gesellschaft in Montreal, welche auch nur eine locale Bedeutung gehabt haben, deren Verbot aber allerdings mit einem Streite zusammenhängt, welcher interessanter ist als der Streit in Philadelphia. — Aus Peru stehen anticurialistische Schriften von Vidaurre und Vigil im Index, von letzterm sechs, darunter eine 1851 durch ein eigenes Breve Pius' IX. verdammte, aus Brasilien zwei Bücher des Bischofs do Monte von Rio de Janeiro. Dazu kommen noch einige andere weniger bedeutende Schriften.

1. Die auf den Streit in Philadelphia bezüglichen Schriften stehen in dem Decrete vom 27. Aug. 1822 zusammen, im Index zerstreut unter Hogan, Address, Opinion, Propositiones. Es handelte sich bei diesem Streite um die Kirche St. Mary, welche der Bischof Henry Conwell zur Kathedrale machen, an der sich aber Hogan in Verbindung mit den Trustees, einer Art von Kirchenvorstand, als Pfarrer behaupten wollte. Der Erzbischof Maréchal von Baltimore brachte von Rom ein vom 24. Aug. 1822 datirtes Breve über die Angelegenheit mit. Hogan opponirte auch gegen dieses. Servandus A. Mier und John Rico, von denen Gutachten zu Gunsten Hogans im Index stehen, waren mexicanische Geistliche, ersterer verheirathet, letzterer Deputirter in den mexicanischen Cortes. Schliesslich räumte Hogan das Feld und heirathete; der Streit dauerte aber, da die Trustees einen neuen Pfarrer wählten, noch einige Zeit fort. — Die Schriften, welche 1816 ff. über einen Streit des irischen Priesters F. S. Gallagher mit dem Erzbischof von Baltimore erschienen, stehen nicht im Index[1]). — 1864 wurde eine zu Neu-York erschienene spanische (Uebersetzung einer englischen) Schrift von Fr. Hollick, Guia de los casados, ó historia natural de la generacion, verb. (vgl. S. 1036. 1155).

2. Seit 1844 besteht unter dem Namen Institut Canadien zu Montreal ein Verein, der öffentliche Vorträge und Discussionen ver-

1) Ami de la rel. 25, 17; 34, 55; 36, 17; 43, 121.

anstaltet und eine Bibliothek und ein Lesezimmer besitzt. Im J. 1858, als der Verein etwa 700 Mitglieder zählte, wurde auf Betreiben von Geistlichen der Antrag gestellt, alle Akatholiken auszuschliessen und zwei protestantische Localblätter nicht mehr im Lesezimmer aufzulegen. Der Antrag wurde abgelehnt und darauf wurden unter dem weitern Vorgeben, die Bibliothek enthalte schlechte Bücher, die Katholiken zum Massenaustritt aufgefordert. Etwa 150 traten aus und gründeten ein katholisches „französisch-canadisches Institut". Die Majorität des alten Instituts aber gab die Erklärung ab, die Bibliothek enthalte keine unpassenden Bücher, übrigens habe das Institut selbst darüber zu entscheiden, welche Bücher darin aufzunehmen seien. Darauf liess der Bischof Bourget 13. Apr. 1858 in allen Kirchen einen Hirtenbrief verlesen, worin er das Verhalten der Minorität billigte, die Majorität daran erinnerte, dass bei Strafe der Excommunication niemand Bücher besitzen und lesen dürfe, die im Index ständen, und das Intstitut aufforderte, danach seinen Beschluss zu ändern, widrigenfalls kein Katholik Mitglied bleiben dürfe. Der Beschluss wurde nicht geändert und etwa 200 Katholiken blieben Mitglieder, indem sie sagten, sie beanspruchten nicht das Recht, verbotene Bücher zu lesen, wohl aber das Recht, Mitglieder einer literarischen Gesellschaft zu sein, die solche Bücher in ihrer Bibliothek habe. Im J. 1864 wurde sogar dem Bischof der Catalog der Bibliothek vorgelegt mit der Erklärung, man wolle alle unsittlichen Bücher fern halten und die von dem Bischof als verderblich bezeichneten in eine besondere Abtheilung stellen; die im Index stehenden geschichtlichen und volkswirthschaftlichen Bücher sämmtlich zu entfernen, gehe nicht an. Da der Bischof auf diesen Vergleich nicht einging, wandten sich 17 katholische Mitglieder mit einer Petition an Pius IX. Sie erhielten von diesem keine Anwort, aber der Bischof, der selbst nach Rom gereist war, schickte von dort im Juli 1869 einen Hirtenbrief mit der Mittheilung, die Inquisition habe die Tendenzen des Instituts für verwerflich erklärt, den Bischof und die Geistlichkeit dafür belobt, dass sie die katholische Jugend davor gewarnt, und das Annuaire de l'Institut Canadien pour 1868 (worin auch einige bei dem 24. Stiftungsfeste gehaltene Reden über Toleranz und Gewissensfreiheit abgedruckt waren) verdammt (Fer. IV. 7. Juli 1869); wer dieses Jahrbuch behalte oder lese oder Mitglied des Instituts bleibe, dem würden, selbst in der Todesstunde, die Sacramente verweigert werden. In einer 23. Sept. gehaltenen Versammlung wurde darauf beschlossen: 1. Das Institut ist ausschliesslich zu literarischen und wissenschaftlichen Zwecken gegründet, hat keinen confessionellen Charakter und hält sorgfältig alle theologischen Discussionen fern. 2. Die katholischen Mitglieder erklären, dass sie sich dem Verbote des Annuaire purement et simplement unterwerfen. Darauf wurde eine zweite Denkschrift an den Präfecten der Propaganda, Card. Barnabò, geschickt. Diese wurde nicht beantwortet, der Bischof aber erklärte in einem Schreiben an seinen Generalvicar vom 30. Oct. die Unterwerfungs-Erklärung für ungenügend, weil sie einen Theil einer ein-

stimmig von dem ganzen Institute angenommenen Erklärung bilde, in welcher die religiöse Toleranz zum Princip erhoben werde, welche die Hauptursache der Verdammung des Instituts gewesen. Zugleich wiederholte er die Weisung bezüglich der Verweigerung der Sacramente. Am 18. Nov., am Tage nach der Ankunft dieses Briefes in Montreal starb ein hervorragendes katholisches Mitglied des Instituts, ein ganz unbescholtener und in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gewissenhafter Mann Namens Guibord. Da der Pfarrer und der Kirchenvorstand die Beerdigung der Leiche, selbst ohne religiöse Ceremonien, auf dem geweihten Theile des Kirchhofes verweigerten, liess die Wittwe dieselbe provisorisch in einem Grabgewölbe auf dem protestantischen Kirchhofe beisetzen und machte dann eine gerichtliche Klage gegen den Kirchenvorstand anhängig. Der Process dauerte, da er durch alle Instanzen getrieben wurde, 5 Jahre (die Wittwe starb im März 1873, vermachte ihr Vermögen dem Institut und dieses führte den Process zu Ende). Am 21. Nov. 1874 entschied die Judicial Committee of the Privy Council zu London, die Leiche sei auf dem geweihten Theile des katholischen Kirchhofs zu begraben und der Kirchenvorstand habe die (natürlich sehr bedeutenden) Processkosten zu bezahlen. Das Urtheil kam erst im August 1875 in Montreal an. Der am 2. Sept. gemachte Versuch, die Beerdigung vorzunehmen, wurde durch den Pöbel vereitelt, dessen Verhalten der Bischof in einem Hirtenbriefe vom 8. Sept. als eine öffentliche, aber friedliche Demonstration bezeichnete. Die Beerdigung fand am 16. Nov. statt, nachdem die Geistlichen erklärt hatten, die Katholiken würden sich den Weisungen des Bischofs gemäss fern halten (Deutscher Merkur 1876, 129). — 1870 verdammte die Inq. auch das Annuaire . . . pour 1869, in welchem wahrscheinlich über die Guibord'sche Angelegenheit berichtet wird.

3. Aus Peru kam zuerst, 1833, in den Index: Proyecto del codigo eclesiastico, escrito por Manuel Lorenzo de Vidaurre . . . Paris 1830,* VI und 195 S. 8. Der Verf. bezeichnet sich auf dem Titelblatt als Doctor der Rechte an der Universität zu Lima, Präsident des höchsten Gerichtshofes von Peru, Bevollmächtigten auf dem Congresse zu Panama, Staatsminister u. s. w. Er erwähnt einen Tratado sobre donaciones, den er 1820 zu Madrid, und eine Dissertation, die er zu Panama geschrieben und die 1827 in Peru gedruckt worden sei und worin er die Kirchengesetze verzeichnet habe, die in America allgemeine Geltung haben müssten. Dem S. 165—194 abgedruckten (sehr radicalen) Gesetzentwurfe sind drei Abhandlungen über den „Bischof von Rom" und die kirchlichen Verhältnisse im allgemeinen, über (gegen) das Cölibatsgesetz und über die Ohrenbeichte und diesen ein Schreiben vorgedruckt, mit welchem der Verfasser sein Buch Pius VIII. überreicht, mit der Erklärung, er rühre nicht an das Dogma, entferne sich aber vielfach von der „kirchlichen Politik." Als 1841 verb. steht im Index noch unter seinem Namen: Vidaurre contra Vidaurre. Vol. I. Curso de derecho eclesiastico etc., und unter Marca-Martillos: Defensa

catolica del primer tomo del Curso de der. ecl. del Señor Vidaurre contra las censuras del Presbitero D. J. M. Aguilar y del P. Fr. Vicente Seminario.

Francisco de Paula Gonzalez Vigil, geb. 1792, seit 1814 Priester, war nach der Losreissung Peru's von Spanien Mitglied des Congresses zu Lima, unter Bolivars Regierung verbannt, dann Oberbibliothekar am Nationalmuseum zu Lima bis zu seinem Tode 1875. Das Buch, welches Pius IX. durch das Breve vom 10. Juni 1851 (Roskov. 4, 315) verdammte, Defensa de la autoridad de los gobiernos y de los obispos contra las pretenciones de la Curia Romana, Lima 1848—49,* behandelt in 6 Octavbänden das Verhältniss von Kirche und Staat im allgemeinen, die Dotation der Geistlichkeit, Errichtung von Bisthümern, Wahl der Bischöfe, Concordate, Immunität, Asylrecht, Ehehindernisse, Cölibat, Mönchthum und Gewissensfreiheit. In dem Breve sagt Pius IX., er habe schon aus dem Titel des Buches erkannt, dass der Verfasser gegen den h. Stuhl feindselig gesinnt sei, und er habe dasselbe selbst durchgesehen (haud omisimus illud pervolvere). Das Buch wird dann zu denjenigen gezählt, die aus den Schlupfwinkeln der Jansenisten und ähnlicher Menschen hervorgegangen, der Verfasser als von dem Indifferentismus und Rationalismus angesteckt bezeichnet und ihm vorgeworfen: er erneuere Sätze der Synode von Pistoja und andere bereits verdammte Lehren; er behaupte, die Kirche habe nicht das Recht, dogmatisch zu definiren, dass die katholische Religion die einzige wahre sei, jeder müsse die Religion bekennen, die er für die wahre halte; er bekämpfe das Cölibatsgesetz, das Recht der Kirche, Ehehindernisse festzusetzen, das göttliche Recht der Immunität u. s. w.; er beanspruche für die Regierungen das Recht, Bischöfe abzusetzen; er behaupte, Päpste und allgemeine Concilien hätten ihre Befugnisse überschritten, Rechte der Fürsten usurpirt und auch in Glaubensentscheidungen geirrt; die Inq. habe in dem Buche resp. ärgernissgebende . . . schismatische, für die Päpste und allgemeinen Concilien beleidigende, die Gewalt, Freiheit und Jurisdiction der Kirche zerstörende, irrige, gottlose und ketzerische Sätze gefunden; es werde also in jeder Ausgabe und Sprache bei Strafe der reservirten Excomm. l. sent. verboten. — 1852 und 53 verdammte die Inq. Carta al Papa y analysis del Breve de 10. Junio, Compendio de la Defensa . . ., 1852, und Adiciones á la Defensa . . ., 1852. Dagegen steht nicht im Index die II. Parte der Defensa, welche 1856* in 4 Bänden erschien und über die Verfassung der Kirche, die päpstlichen Reservationen, die falschen Decretalen, Roms Widerstand gegen Reformen, den Kirchenstaat u. s. w. handelt. Erst 1864 verdammte die Inq. wieder zwei 1863 erschienene Bücher: Manual de derecho publico eclesiastico para el uso de la juventud americana und Dialogos sobre la existencia de Dios y la vida futura, á la juventud americana. — Vigil starb im Juni 1875. Weil er keinen Widerruf leisten wollte, wurden ihm die Sacramente verweigert. Der Congress decretirte einen öffentlichen Trauertag und sein Leichenzug gestaltete sich zu

einer grossen Demonstration [1]). — Aus Peru steht sonst noch im Index: Juan Franc. la Riva, El espiritu del evangelio comparado con las practicas de la Iglesia catolica, Lima 1867, verb. 1867, aus Bolivia: F. J. Mariategni, Reseña historica de los principales concordatos celebrados con Roma y breves reflexiones sobre el ultimo habido entre Pio IX. y el gobierno de Bolivia [vom J. 1851], verb. 1857.

4. Von 1859 an wurden mehrere brasilianische Schriften verb. Der Canonicus Joaquim Pinto de Campo in Rio de Janeiro veröffentlichte als Mitglied der Deputirtenkammer 1858 ein Gutachten über die Civilehe (in seinen Miscellaneas religiosas), worin er die ausschliessliche Competenz der Kirche in Ehesachen vertheidigt; dagegen schrieb ein nach Brasilien ausgewanderter früherer Pesther Docent, Carlos Hornis de Fotvárad, O casamento civil, ou o direito do poder temporal em negocios de casamentos. Discussão juridico-hist.-theol. em duas partes, Rio 1858, verb. 1859 (Silva 4, 146). Gegen denselben Canonicus ist gerichtet: As biblias falsificadas ou duas respostas ao Senhor Conego Joaquim Pinto de Campo, pelo christião velho, Recife 1867, von der Inq. verb. 1869. — In demselben Jahre wurden von dem Bischof von Rio, Manoel do Monte Rodrigues d'Araujo, verb. Elementos do direito ecclesiastico publico e particular em relação á disciplina geral da Igreja e com applicação aos usos da Igreja do Brasil, Rio Janeiro 1857, 3 vol., und von seinem Compendio de theologia moral die segunda edição portugueza, feita sobre a 2. do Rio Janeiro, correcta e annotada com approvação do Bispo deste diocese, Porto 1858, beide Werke mit d. c. (im Index fehlt d. c.). 1876 wurden dann noch drei 1875 zu Rio gedruckte Schriften verb., eine Predigt, A luz e as trevas, von Joaquim de Monte Carmelo, O Brazil mystificado na questão religiosa, und Joaquim Saldanha Marinho, A Egreja, e o Estado. Ganganelli, Rio 1874—75. Ich kenne nur: A Egreja ... Primeira Serie, Rio de J. 1873, 570 S. 8. Es ist ein Abdruck von Artikeln über allerlei kirchlich-politische Fragen, die unter der Ueberschrift A Egreja e o Estado und mit der Unterschrift Ganganelli im Jornal do Commercio erschienen waren, von denen Saldanha in der mit seinem Namen unterschriebenen Vorrede sagt, er übernehme die Verantwortlichkeit dafür, und denen er mehrere ähnliche Stücke beigefügt hat, u. a. einen Aufsatz von Herculano über den Ultramontanismus und einen von dem Marquez de San Vicente über die Rechte der Krone mit scharfen Ausfällen gegen „rebellische" Bischöfe, den Nuncius, den Syllabus u. s. w.

5. Mexico ist im Index vertreten durch Conducta del Rev.

---

1) D. Merk. 1875, 290. Das Compendio erschien nochmals, dedicado á la juventud americana, Lima 1857*, 370 S., mit einem Anhang von 35 S., enthaltend Discurso final und Proyectos que pudieran servir á los legisladores americanos. Gegen Vigil ist gerichtet Pedro Gal, Equilibrio entre las dos potestates, Barcelona 1852. Das Breve gegen Vigil (Multiplices inter) wird im Syllabus citirt bei No. 15. 21. 23. 30. 51. 54. 68.

Obispo de Michoacan, D. J. Cayetano Portugal, con motivo del destierro que impuso el gobierno de aquel estado a varios eclesiasticos desafectos al sistema federal . . . ., verb. 1840, und zwei Schriftchen von Nic. Pizarro, Catecismo politico constitucional, 3. Ed., 1867, verb. 1868, Catecismo de moral, 1868, verb. 1869 (vgl. S. 1037. 1159).

125. Zeitungen.

Noch 1832 hat die Index-Congregation erklärt, die Trienter Bestimmungen über die kirchliche Präventivcensur gälten auch für politische Tagesblätter[1]); aber 1848 hat man diese Anschauung doch selbst in Rom aufgegeben (S. 885). Schon erschienene Nummern oder Jahrgänge von Zeitungen in den Index zu setzen, würde natürlich keinen Sinn haben. Im 18. Jahrhundert ist das freilich z. B. mit den Nouvelles ecclésiastiques (S. 759) geschehen, und auch im 19. Jahrhundert mit einigen periodischen Blättern, Observateur catholique, Buona novella u. a. (S. 1027. 1160. 64. 77. 83). Das einzige, wenigstens für einen Theil der Katholiken wirksame Mittel, gegen Zeitungen, deren Tendenz den kirchlichen Behörden bedenklich scheint, eine Censur zu üben, ist das Verbot, dieselben zu halten und zu lesen, und das hat die Index-Congregation den localen Behörden überlassen (S. 905).

Auswärtige Zeitungen, die 1850—55 für den Kirchenstaat von dem Ministerium des Innern verb. wurden, verzeichnet Gennarelli, Gov. Pontif. 1, 545. — Im Jahre 1871 beauftragte Pius IX. den Cardinal-Vicar Patrizi, durch ein Circular die Pfarrer anzuweisen, ihre Pfarrkinder darüber zu unterrichten, dass ihnen das Lesen gewisser Römischer Zeitungen verboten und dass die Uebertretung dieses Verbotes nicht eine lässliche, sondern eine schwere Sünde sei. In dem Circular des Cardinals werden die „hauptsächlichsten" dieser Zeitungen genannt: La Libertà, La Capitale, Il Tempo, Il Tribuno, Don Pirlone figlio, Il Diavolo color rosa, La nuova Roma, La Raspa, La Vita nuova, La Concordia, Il Mefistofele. — Die Civ. catt.

---

1) Nach Heymans p. 311. 340 hat die Index-Congr. 1832 die Fragen des Bischofs von Lausanne: Utrum ephemerides s. diaria subjici debeant censurae ordinarii, et an etiam quoad opiniones politicas, und An eidem censurae subjaceant non solum articuli doctrinales, sed etiam articuli, in quibus facta narrantur, mit Affirmative beantwortet, die weitere Frage: An fideles salva conscientia legere possint ephemerides vel libros, qui censuram ordinarii non subierunt, mit: Recurrant ad confessarium.

brachte 1872—73 einige Artikel, worin sie deducirt; ein Theil der liberalen Blätter falle unter die 2. und 7. Regel des Index; wenn diese nur von Büchern sprächen, so seien ja Zeitungen bogenweise veröffentlichte Bücher (8, 6, 652); wer schlechte Zeitungen ihrer politischen und finanziellen Artikel wegen lesen zu müssen glaube, habe dazu die kirchliche Erlaubniss einzuholen; die belgischen Bischöfe hätten erklärt, sie würden diese Erlaubniss nur für diesen Theil der Blätter ertheilen.

Von bischöflichen Zeitungsverboten mögen ausser den S. 901. 1105 erwähnten beispielsweise folgende verzeichnet werden: Der Patriarch von Venedig und die zehn anderen Venetianischen Bischöfe verboten durch einen gemeinsamen lateinischen und italienischen Hirtenbrief vom 23. Sept. 1863 Il Messagiere di Rovereto, Il Giornale di Verona und La Rivista Friulana (Vering, Archiv 11, 178). Diesen Hirtenbrief meint ohne Zweifel Phillips (Kirchenrecht 6, 622), wenn er es als einen Act treuer Pflichterfüllung dankbar anerkennt, dass elf österreichische Kirchenfürsten das Drucken, Lesen und Halten bestimmter Blätter mit der Excommunication bedroht hätten. — Am 3. Sept. 1882 verbot der Patriarch von Venedig die Blätter Il Veneto Cristiano und Fra Paolo Sarpi als gottlos, blasphemisch und absichtlich die Ketzerei verbreitend und erklärte die Herausgeber und diejenigen, welche ihnen glaubten und sie begünstigten, für excommunicirt. Im Febr. 1885 theilte die Civ. 12, 9, 358 einen Erlass des Erzbischofs Magnasco von Genua gegen die Epoca mit: Herausgeber, Drucker, Verkäufer und Verbreiter sollen der reservirten Excommunicatio l. sent. verfallen; wer auch nur eine Nummer kauft, liest oder anderen zu lesen gibt, begeht eine Todsünde. — Im Dec. 1862 liess der apost. Vicar von Luxemburg, Adames, einen Hirtenbrief von den Kanzeln verlesen, worin erklärt wurde, der Herausgeber des dortigen Courrier und seine Mitschuldigen seien excommunicirt, die Abonnenten, weil sie das Werk Satans unterstützten, von den Sacramenten auszuschliessen u. s. w. Adames wurde von dem Herausgeber verklagt, aber von den Gerichten freigesprochen (Vering, Archiv 10, 422; 12, 172). — Der Erzbischof Melchers von Köln veröffentlichte 16. Aug. 1870 einen Erlass gegen den Rheinischen Merkur (Katholik 1870, II, 254). Der Bischof von Mainz und der Capitularvicar von Münster schlossen sich diesem Erlasse an. Der Bischof Martin von Paderborn verbot in einem eigenen Edicte das Halten des Blattes „unter einer Sünde“ (Rolfus Kirchengesch. 1, 224).

126. Schluss.

Während früher die curialistische Ansicht, dass die in Rom publicirten Bücherverbote ohne weiteres für die ganze Kirche bindend seien, wenigstens in Frankreich, Deutschland, Belgien

und Spanien, ja sogar in einem Theile von Italien entschiedenen Widerspruch fand, hat sie in den letzten Decennien in immer weiteren Kreisen Geltung gewonnen: eine Reihe von Provincialconcilien und viele Theologen und Canonisten haben sich mehr oder weniger entschieden zu Gunsten derselben ausgesprochen und die Bestreitung derselben gilt in streng kirchlichen Kreisen nicht mehr als zulässig. Auch freimüthige Aeusserungen über einzelne Römische Bücherverbote oder über das Verfahren der Römischen Behörden und den Index im allgemeinen, wie wir sie in früherer Zeit, nicht nur bei den Jesuiten Poza, Raynaud, Faure, bei Arnauld und Quesnel und ihren Anhängern, sondern auch z. B. bei dem Jesuiten Daniel, dem Dominicaner Serry, ja selbst bei Fénélon gefunden, kommen heutzutage bei katholischen Schriftstellern nur noch sehr vereinzelt vor und werden nicht ungerügt gelassen. Es gehört jetzt in katholischen Kreisen zum guten Tone, von dem Index mit grossem Respect zu sprechen, und es finden sich bei Schriftstellern der letzten Jahrzehnte Lobreden auf denselben, zu denen man in der ältern theologischen Literatur vergebens Seitenstücke suchen würde. Die Kenntniss des Index ist aber nicht in gleichem Masse fortgeschritten wie die in Worten sich äussernde Werthschätzung desselben. Nach den von Antiquaren veröffentlichten Catalogen zu urtheilen, ist ein Exemplar des Index in geistlichen Bibliotheken eine Seltenheit, und wie unvollkommen manche katholische Gelehrte mit dem Inhalt des Index bekannt sind oder praktisch die Vorschriften desselben beobachten, zeigen u. a. die Thatsachen, dass der Bischof Räss die in Rom in einem Buche von Justus Lipsius gestrichenen Stellen reproducirte (I S. 579), der Bischof Malou eine verbotene Schrift neu abdrucken liess (S. 311), der Generalvicar de Lorenzi Schriften von Geiler von Keisersberg herauszugeben anfing, ohne zu ahnen, dass derselbe in der ersten Classe steht (I S. 371)[1]), und manche früher angeführte augenscheinlich und auffallend unrichtige Angaben über den Inhalt des Index. — Bei Gelegenheit des Vatica-

1) Das Tittelblatt eines 1883 erschienenen Buches lautet: „Die ältesten Schriften Geilers von Kaysersberg, mit Erlaubniss der h. Congregation des Index herausgegeben von L. Dacheux."

nischen Concils ist mehrfach die Aufhebung oder doch eine Abänderung der auf den Index bezüglichen Gesetzgebung als wünschenswerth bezeichnet worden. Die Sache ist auf dem Concil gar nicht zur Verhandlung gekommen und seitdem meines Wissens nicht mehr die Rede davon gewesen.

1. Ueber die den Bischöfen ertheilte Vollmacht, das Lesen verbotener Bücher zu gestatten, s. I S. 183. 187, über die dabei gemachten Ausnahmen s. o. S. 919 (181. 909). Im Katholik 1862, 448 wird bemerkt: nach den Quinquennal-Facultäten könnten die Bischöfe nur Priestern, die in der Seelsorge beschäftigt (zur Ausübung der Seelsorge autorisirt) seien, die Erlaubniss ertheilen; Laien müssten sich an den apostolischen Stuhl wenden. Aus einem 1853 auf Befehl der Index-Congr. gedruckten Exemplar facultatis impertiendae episcopis ultra montes, ut suis quisque subditis vetitorum a S. Sede librorum lectionem permittere valeat (I, S. 183. 187), gibt der Ami de la rel. 161, 149 folgenden Auszug: Die ultramontanen Bischöfe, welche diese Facultät erhalten, dürfen Geistlichen für Lebenszeit das Lesen verbotener Bücher erlauben, aber nur den durch Kenntnisse und Frömmigkeit besonders ausgezeichneten Priestern das Lesen von Büchern, qui ex professo contra religionem tractant, keinem das Lesen obscöner Bücher. Die verbotenen Bücher sind unter Verschluss aufzubewahren. Studierenden der Rechte, Medicin u. s. w. können die auf ihr Fach bezüglichen Bücher gestattet werden, Studierenden der orientalischen oder modernen Sprachen Lexica u. dgl. In allen von einem Bischof ertheilten Licenzen ist ausdrücklich zu sagen, dass sie auf Grund einer päpstlichen Vollmacht ertheilt worden. Bei Strafe der Nullität der Licenz ist verboten, irgendwelche Gebühren oder auch freiwillige Geschenke dafür zu nehmen.

2. Ueber frühere Ansichten von der Geltung des Index s. S. 17. 893. 895. 958. 960. 1063. 67. 1100 ff. — Die Rev. des sc. eccl. begann 1866 (3, 357) einen Aufsatz über die Frage: Ist der Index in Frankreich recipirt? mit der Bemerkung: Noch vor 20 Jahren würde man denjenigen, der diese Frage aufgeworfen, ausgelacht haben; aber jetzt sei der damals allgemein anerkannte Satz: Index non viget in Gallia, aus allen Büchern verschwunden. Von den französischen Concilien, die dann citirt werden, sprechen allerdings die von Paris und Rennes 1849 und die von Lyon und Clermont 1850 nur von der Geltung päpstlicher Constitutionen und Decrete, aber die von Avignon 1849, Albi, Toulouse, Bordeaux und Sens 1850, Auch 1851, La Rochelle 1853, Reims 1857 in mehr oder minder bestimmten Ausdrücken auch von der Geltung des Index, wobei allerdings zugegeben wird, dass nicht gerade alle, aber einige dieser Decrete „die Frucht der Römischen Revision" seien, was ja aber nichts verschlage, da die Bischöfe gegen die in Rom zu ihren Beschlüssen gemachten Zusätze oder Aenderungen nicht protestirt hätten. — Auch in den

Decreten anderer Provincialconcilien mögen die auf die Bücherverbote bezüglichen Bestimmungen mitunter in Rom verschärft worden sein (vgl. S. 22). Manche dieser Concilien beschränken sich darauf, in mehr oder weniger unbestimmten Ausdrücken zur Beobachtung der von dem apostolischen Stuhle oder den Bischöfen ausgesprochenen Bücherverbote zu ermahnen, z. B. Wien 1858; andere dagegen erklären ausdrücklich den Index für verbindlich, Prag 1860, Colocsa 1863, Utrecht 1865 u. a.[1]) Das Venetianische von 1859 verordnet, die Römischen Verbote alljährlich im Calendarium dioecesanum zu verzeichnen.

Der Bischof Baillès von Luçon sagt in seiner Instruction von 1852: das Verbot eines Buches durch den h. Stuhl verpflichte alle Gläubigen der ganzen Kirche; das Römische Verzeichniss der verbotenen Bücher gewinne von Tag zu Tage eine grössere Autorität und werde allgemeiner als bisher als obligatorisch angesehen; eine Geschichte des Index (wie er sie gibt) sei das kürzeste und wirksamste Mittel, zu zeigen, wie sehr dieses Verzeichniss unseres Respectes würdig sei. In der Schrift La Congr. de l'Index p. 574 sagt er: nur die Ketzer, Schismatiker und Gallicaner bestritten die allgemeine Geltung des Index. — Der Nuncius Meglia in München klagt in einem Berichte aus dem Jahre 1869 (bei Cecconi, Storia 2, 492): es werde viel über den Index gespottet, und selbst die gewissenhaftesten und der Kirche ergebensten Katholiken begnügten sich mit der herrschenden, auch im Beichtstuhl befolgten und in den Vorlesungen über Pastoraltheologie vorgetragenen Ansicht, dass die Decrete des Index und die mit denselben verbundenen Censuren in Deutschland nicht verpflichteten (s. o. S. 861 die Aeusserung von Thalhofer). Die strenge und allgemeine Verbindlichkeit des Index vertheidigen u. a. Heymans p. 222, Phillips, Kirchenrecht 6, 618, Münst. Pastoralblatt 1879, S. 20. 31. Im Katholik 1859, 1, 93 wird die Ansicht vorgetragen: der Index sei als Moralgesetz allgemein verbindlich; ob auch als Poenalgesetz, darüber könne gestritten werden (I S. 77). Aber im Katholik 1864, I, 688 heisst es: „Diesem Tribunale (der Inquisition und der Index-Congr.) sind die Gläubigen willige Unterwerfung schuldig, nicht nur hinsichtlich der Enthaltung vom Lesen der verbotenen Bücher, sondern auch hinsichtlich ihres Urtheils über die Beschaffenheit des als verwerflich bezeichneten Inhalts. . . . Die Entscheidungen dieser Congregationen haben durch die Geschichte die glänzendste Bestätigung erhalten. Das einzige Beispiel, in welchem die Index-Congr. einen entschiedenen Missgriff gethan, bietet die Motivirung des Decretes von 1616 gegen die Schriften des Copernicus . . . Während diese Geschichte uns höchstens beweist, was niemand leugnet, dass die Römischen Congregationen in ihren Urtheilen nicht unfehlbar sind,

1) Coll. Lac. 5, 146. 444. 622. 802. Aehnlich Quebec 1868 (3, 713); und Neu-Granada 1868 (hier wird auch verordnet, die in Rom oder von den Bischöfen erlassenen Verbote in Kirchenblättern zu veröffentlichen, also ähnlich wie in Venedig; 6, 296. 493).

beurkundet sie anderseits durch ihr Alleinstehen, mit welcher Umsicht diese Behörden bei ihren Entscheidungen verfahren und wie gross die Präsumtion für die Richtigkeit ihres Urtheils ist, wenn man seit ihrem Bestehen ihnen in dieser Beziehung nur Einen ernstern Missgriff nachweisen kann." — 1825 erklärte Erzbischof Murray vor einem Comité des englischen Unterhauses: „Der Index hat gar keine Autorität in Irland; er ist dort nie recipirt worden, und ich zweifle sehr daran, ob es zehn Personen in Irland gibt, die ihn gesehen" (Mendham p. IX), und in dem Blue Book über Maynooth vom J. 1855 (S. 340) wird p. 5 folgende Erklärung des Dr. O'Hanlon mitgetheilt: Der Index ist in Irland nicht recipirt. Die vier irischen Erzbischöfe haben im Hause der Lords 1825 eidlich erklärt, weder die Bulla Coenae noch der Index seien in Irland recipirt, und ich weiss sicher, dass sie nicht etwa seitdem recipirt worden sind. Der Index ist also für uns nicht verbindlich. Prof. Crolly erklärte (p. 18): Wenn ein Buch in den Index gesetzt wird, so kann daraus geschlossen werden, 1. dass es eine anstössige Lehre enthalte, 2. dass derjenige, der es lese, Censuren verfalle. Was das erste betrifft, so ist es kein Glaubensartikel, dass ein solches Buch eine ungesunde Lehre enthalte, sondern eine Sache der Meinung. Ein Buch in den Index zu setzen, gehört nicht zu dem unfehlbaren Lehren der Kirche; aber man muss annehmen, dass die Römischen Behörden mit der Lehre Christi gut bekannt sind. Bezüglich der Censuren ist der Index in Irland nicht recipirt. Ein Dritter, Rev. H. Neville (p. 351) erklärte: Liguori und überhaupt die Ultramontanen lehren, päpstliche Verordnungen verpflichteten allgemein, nachdem sie in Rom publicirt worden; die Gallicaner dagegen halten eine Promulgation in den einzelnen Ländern für nöthig. Letzteres wird in Maynooth gelehrt und ist im allgemeinen die Ansicht der irischen Bischöfe. — Das Provincialconcil von Cashel von 1853 hat aber den Index für verbindlich erklärt (Coll. Lac. 3, 828).

In der Besprechung einer Schrift des Bischofs Zinelli von Treviso[1]) sagt die Civ. 6, 1, 446 (1865): Die Unfehlbarkeit der Bücherverbote, welche durch Bullen oder Breven oder im Namen oder speciellen Auftrage des Papstes erlassene Decrete der Congregationen ausgesprochen würden, sei unzweifelhaft; für die gewöhnlichen Decrete der Index-Congregation könne allerdings nicht derselbe Gehorsam beansprucht werden wie für jene, da sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar vom Papste ausgingen; ein von der Index-Congr. verbotenes Buch dürfe aber als von der Kirche verboten bezeichnet werden, da die Index-Congr. von dem Papste, der die Kirche repräsentire, os Ecclesiae sei, autorisirt sei; den Widerspruch gegen ein Decret der Index-Congr. müsse man als mindestens temerär ansehen mit Rücksicht auf die strenge Unter-

1) In doctrinam catholicam de librorum prohibitione ut errores nonnulli recens vulgati refellantur, Friderici Mariae Nob. Zinelli Episcopi Tarvisini ad suum clerum explanatio.

suchung, die demselben vorhergehe, auf die Qualität der Personen, die dabei mitwirkten, und den besondern Beistand des h. Geistes, der bei einer die Kirche so sehr interessirenden Sache vorauszusetzen sei. Das Tadelnswerthe eines Widerspruches zeigten auch die den Ungehorsamen angedrohten Strafen, das den sich unterwerfenden Schriftstellern gespendete Lob und die übele Meinung (tristo concetto), welche die Gläubigen von den die Unterwerfung verweigernden hätten.

3. Scharfe Aeusserungen über den Index von Faure s. S. 232. 501 (I, S. 178), von Poza S. 436, von Raynaud S. 239. 440. 444, ähnliche von Cordara S. 813. 820, von Lazeri S. 829. 830. G. Daniel (vgl. S. 489) schreibt an Serry (Oeuvres divers, 1724, p. 365): Die Dominicaner sind in der Index-Congr. allmächtig. Darum werden die ihr denuncirten Bücher der Jesuiten mit der grössten Strenge geprüft und um eines einzigen Wortes willen, welches den Reglements nicht entspricht, censurirt. Die Bücher der Dominicaner werden etwas milder behandelt, und ich will das nicht tadeln; Gnade kann man ja üben, gegen wen man will, und es ist nur zu natürlich, dass Ihre Patres gegen ihre Ordensgenossen nicht mit voller Strenge verfahren. Aber ich bin überzeugt, wenn alle die Ihrigen denuncirt und auch viel weniger strenge geprüft würden als die Jesuiten, so würden sie der Censur nicht entgehen. Eine Aeusserung von Papenbroek s. S. 273. Arnauld (17, 702) hält den Jesuiten vor, dass sie das Inquisitionsdecret gegen den Catéchisme de la grâce als Censure faite par N. S. P. Innocent X. citirten, dass dagegen z. B. Annat von verbotenen Schriften von Jesuiten sage: „Man darf nicht die Censur des Papstes mit der der Römischen Inquisition verwechseln und nicht sagen, Cellot, Rabardeau und Bauny seien vom Papste verdammt worden, weil sie von der Inq. censurirt worden sind, ausser etwa in dem Sinne, in welchem man Fürsten das zuschreiben kann, was subalterne Richter thuen. Darum gehorcht der Verdammung des Papstes die ganze Kirche, glaubt aber die spanische Inq. nicht immer sich nach der Römischen richten zu müssen, wie sie bei der Poza'schen Angelegenheit gezeigt hat." Viele solche Aeusserungen von Jesuiten stellt er 9, 280 zusammen. — Arnauld schreibt schon 1656 (1, 148): „In Frankreich macht man sich nicht viel aus den Censuren des Index, wie es denn in der That für diejenigen, die wissen, wie es gemacht wird, nichts Erbärmlicheres gibt", und 1683 (2, 235): „Das alles bestärkt mich in meinem längst gefassten Entschlusse, mich um die Bücherverbote der Inquisition und der Index-Congr. wenig zu kümmern, da so viele Beispiele zeigen, dass das Verbot eines Buches nicht immer ein Zeichen ist, dass es schlecht sei . . . Wenn ein Papst, der so heilige Absichten hat (wie Innocenz XI.), der in Rom eingerissenen übeln Gewohnheit, leichtfertig sehr gute Bücher zu verdammen, nicht steuern kann, wie wird es unter Päpsten gehen, welche weniger gut und geneigter sind, sich von den Jesuiten, den Feinden alles Guten, leiten zu lassen!" „Von den Römischen Bücherverboten, sagt er in demselben Jahre, ist nur Schlimmes zu er-

warten, so lange man dort die Regel festhält, nur die Denuncianten zu hören und nicht die Verfasser, welche über die gegen ihre Bücher erhobenen Bedenken Erklärungen geben könnten. So kommt es, dass oft gelehrte und fromme Bücher um zwei oder drei Sätze willen verdammt werden, bei denen es sich um geringfügige Dinge, oft um pure Lappalien (vétilleries) handelt" (2, 313). Im J. 1693 (unter Innocenz XII.) schreibt er (3, 622): „Unser guter Papst bemüht sich in lobenswerther Weise um die Abstellung vieler Missbräuche. Aber eine der nothwendigsten Reformen wäre, nicht Cardinäle zu Mitgliedern der Inquisition zu ernennen, welche von den dort verhandelten Sachen nicht mehr verstehen als ein Schuhflicker von Astronomie. Die Qualificatoren haben nur eine berathende, nur die Cardinäle eine entscheidende Stimme, und ihre Vota werden nicht gewogen, sondern gezählt. Wie viele erbärmliche Missgriffe in doctrinellen Fragen können da vorkommen, wenn die meisten Cardinäle nicht mehr davon wissen als der Cardinal-Nepote des letzten Pontificates [Alexanders VIII.] und aus Mangel an Einsicht und oft an Gerechtigkeitssinn sich durch die erbettelten Sollicitationen der weltlichen Mächte beeinflussen lassen!" — Andere Aeusserungen von Arnauld s. S. 103. 104. 194. 455. 602. 659, I S. 444, von Quesnel S. 662. 729, von belgischen „Jansenisten" S. 649. 652, von dem Bischof Choyseul von Tournay S. 572, von dem Bischof Persin von St. Pons S. 711, von Holden S. 337. D'Aguesseau (13, 409) sagt in einem Mémoire von 1710: „Bekanntlich hat der Index in Frankreich keine Geltung. Man weiss übrigens, wie sehr seine Autorität auch bei denjenigen Nationen, die weniger an der alten kirchlichen Freiheit festhalten als die unsrige, gesunken ist, seit man sie so vielfach missbraucht, um Bücher zu verbieten, die eine solche Aechtung nicht verdienen." — Aeusserungen von Serry s. S. 432, von Fénélon S. 622, von Sc. Maffei S. 796. Eine freimüthige Aeusserung der Hist.-pol. Blätter wurde S. 1128 mitgetheilt, schärfere von Michelis S. 1173, von Curci S. 1168, von Huet S. 1109 von Rouland und Ferry S. 903. 1191.

In dem Mainzer Katholik war schon 1861, II, 710 zu lesen: „Vor allem möchten wir die Frage aufwerfen: ob denn etwa die Congr. Indicis im Grossen und Ganzen je einen Fehlgriff begangen habe . . . Die Art und Weise kirchlicher Censur, wie sie vermittelst des Index geübt wird, ist die mildeste, weiseste, die wir wenigstens uns denken können . . . Indem die Congr. des Index des Gutachtens eines zahlreichen, wohl zusammengesetzten, durch Wissenschaft und Rechtgläubigkeit ausgezeichneten Collegiums sich bedient, sind ihre Aussprüche die Aussprüche eines wissenschaftlichen Areopages, dem nur derjenige die höchste Achtung versagen kann, der ihn nicht kennt oder dem der Geist der Kirche fremd und darum widerwärtig ist. Möchte man doch nie verkennen, wie verkehrt und verderblich es ist, in irgend einer Weise zur Untergrabung dieser Institution, durch welche der apost. Stuhl eine der wichtigsten Functionen seines höchsten kirchlichen Lehramtes ausübt, selbst in kirchlichen Kreisen beizutragen." 1868 I, 758 wurde dann

mit Rücksicht auf die vor dem Vaticanischen Concil lautgewordenen Desiderien bezüglich des Index bemerkt: „Der Stachel des Index liegt darin, dass er ein Gericht der Glaubens-Autorität über die Privat-Wissenschaft ist. Und diesen Stachel wird das Concil nicht stumpf machen. Es ist der Stachel der unfehlbaren Wahrheit. Wir theilen die Furcht nicht, dass der Index der Forschung katholischer Gelehrten als Bleigewicht sich anhänge. Wenn man die Geschichte des Index verfolgen wollte, so würde er vielleicht gerade, trotz der Zufälligkeit, die ihn in Bewegung setzt, als wahrhaft universaler Regulator der Wissenschaft und trotz seiner lakonischen Kürze als der beredteste Lehrer der Theologie erscheinen." — Das Chilianeum 1864, 4, 252 versichert: „dass keine Censur der Index-Congr. völlig unmotivirt und eine genauere wissenschaftliche Prüfung völlig dazu angethan sein wird, zu erhärten, dass dazu Gründe genug vorhanden waren, so wie dass auf dem Index noch kein Buch war, das nicht die spätere Wissenschaft aus dem einen oder andern Grunde für die betreffende Zeit als wahrhaft der Proscription würdig nachgewiesen hätte", — wozu man z. B. S. 296. 999 vergleichen mag.

Der Bischof Baillès von Luçon, La Congr. S. 448 sagt: „Der Index enthält nicht ein einziges Buch, dessen Verdammung nicht durch eine der allgemeinen Regeln motivirt wäre", und preist S. 449 den Index als „ein Buch, worin mehr oder minder ausdrücklich alle Irrthümer angegeben sind, welche der Geist der Ketzerei und des Schisma's in verderblichen Büchern zur Geltung zu bringen gesucht, von den apostolischen Zeiten bis zu dem glorreichen Pontificate Pius' IX., — ein Buch, welches für alle Gebildeten wie eine Seekarte ist, auf welcher von einer sichern und geschickten Hand ohne Ausnahme alle Klippen verzeichnet sind, die sich in den ungeheueren Meeren finden" [vgl. z. B. § 82 u. 87]. S. 451 fügt er bei: „Der Index ist ein unvergleichliches Meisterstück der Weisheit. Uebersehet keine Zeile dieser 4—500 Seiten, beginnet kein Buch zu lesen, ohne darin nachzusehen, ob es auch gestattet ist." — Etwas Wahres ist daran, wenn Baillès sagt: alle bibliographischen Werke seien gewissermassen unvollständig ohne den Index (S. 453); der erste Index von 1559 sei von Wichtigkeit für die bibliographischen und typographischen Studien (S. 455; S. 462 führt er an, Fabricius, Biblioth. lat., Ven. 1728, II, 619, zähle die Drucker des 16. Jahrh. auf; von den in jenem Index verzeichneten 72 [61, I S. 267] nenne er nur 24); das Datum des Verbotes eines Buches, verglichen mit dem Datum seines Erscheinens, lasse fast immer[1]) die Zeit erkennen, in der dasselbe verderblicher geworden (S. 462). Der Index hat

1) Von vielen anderen sehr verspäteten Verboten abgesehen, — vgl. S. 162. 168. 176. 177. 284. 481. 534. 580. 646. 1058 u. s. w. u. s. w., — darf man wohl fragen, ob die vielen irreligiösen französischen Schriften aus dem 18. Jahrhundert, die nach 1816 verboten wurden (S. 1071. 1109), erst damals „verderblicher" wurden, oder E. Sue's Mystères de Paris von 1843 erst 1852 u. s. w. (S. 1049). Oder wurde das 1835 von der Inquisition beschlossene Verbot der Schriftchen von Brenner darum erst 1851 publicirt (S. 1088), weil dieselben erst jetzt verderblicher geworden?

in der That eine grosse Bedeutung für die Literaturgeschichte und Bibliographie (I S. 4); aber das ist nicht der Index-Congregation zum Verdienste anzurechnen. S. 464 fügt Baillès bei: „Zu allen kritisch-bibliographischen Büchern muss man das nützlichste, zuverlässigste, respectabelste und autorisirteste hinzunehmen, den Index. Er berichtigt alle anderen; . . er kann viele andere ersetzen, selbst aber durch keines ersetzt werden. Er darf in keiner Bibliothek fehlen. Die Biographen, die Kritiker und die Bibliophilen sollten immer vorkommenden Falls seine Entscheidungen und Verbote mit Respect anführen." — Der Bischof Plantier von Nismes bezeichnet in dem Fasten-Hirtenbrief von 1857 die Index-Congr. als le trône du bon sens, la magistrature de la vérité et un tribunal dont chaque sentence constitue autant de services rendus à la vraie philosophie (Rev. des sc. eccl. 1866, 3, 374).

4. Eine solche Ignoranz findet man allerdings selten, wie sie die Aschaffenburger Kirchenzeitung 1831, 465 an den Tag legte, wenn sie sagte: „Es verdient wohl bemerkt zu werden, dass die bestehende kirchliche Censuranstalt, die Congregation des Index, nur eine repressive ist. Die Kirche hat bei aller ihrer Unfehlbarkeit von ihren Kindern, Bischöfen, Priestern und Laien nie verlangt, dass sie ihr ihre Schriften vor der Bekanntmachung vorlegen; sie richtet dieselben erst nachher und lässt den Verfassern alle Mittel, ihre Gedanken zu vertheidigen. Der Index ist nichts anderes als eine Sammlung dieser Repressiv-Urtheile." — als ob er nicht auch die I S. 339. 541 angeführten Vorschriften über Präventivcensur enthielte. Etwas vorsichtiger, aber nicht minder unrichtig sagt Moy im Archiv f. Kirchenr. 4, 582: „Die Kirche kann (heutzutage) nicht den ihr feindlich gegenüberstehenden Glaubensparteien den Gebrauch der öffentlichen Presse verwehren, und sie will nicht den zu ihrer Vertheidigung auftretenden Schriftstellern diesen Gebrauch verkümmern, um ihnen nicht ihre ohnehin so schwierige Aufgabe gänzlich unausführbar zu machen. Also ist von einer präventiven kirchlichen Censur heutzutage keine Rede [vgl. S. 83]. Um so wichtiger ist für uns Katholiken die repressive Censur der Kirche" u. s. w. Der Artikel „Index" im Freiburger Kirchenlexikon (1. Aufl. 5, 611), den Moy geliefert, ist so ungenügend wie möglich.

Aeusserungen über den Index, welche eine nicht zu entschuldigende Unwissenheit oder kaum zu entschuldigende Oberflächlichkeit bekunden, sind angeführt worden von den Jesuiten Schneider S. 242 und Prat S. 286, von Cantù S. 461, Th. Nelk (P. Waibel) S. 999, K. Werner S. 1000, Heinrich S. 1125, auch von Hirscher S. 1115 und Leu S. 927, aus den Hist.-pol. Blättern S. 962 und anderen katholischen Zeitschriften S. 844. 927. 1085. 1125. Nicht um ein Nicht-Kennen, sondern um ein Ignoriren des Index handelt es sich, — wie bei dem Apopompaeus, S. 435, — bei Scheeben S. 769 und dem Katholiken S. 1185 und vielleicht bei Stöckl S. 598 (und den deutschen Ausgaben von Petrucci und Bernières S. 619. 622). Ein Analogon zu der Lorenzi'schen Ausgabe des Geiler von Keisersberg sind die Ausgaben von Predigten des Joh. Ferus, I S. 562.

5. Zu den lobpreisenden Worten über den Index steht auch in einem grellen Gegensatze die thatsächliche Missachtung desselben, die sich darin kundgibt, dass man das Anwachsen der Druck- und Redactionsfehler in den neueren Ausgaben ruhig ansieht. Von den Dominicanern, welche seit einem Jahrhundert Secretäre der Index-Congregation gewesen sind, war keiner ein Ricchini (S. 880), und der jetzige Secretär, Fr. Hieronymus Pius Saccheri, ist ganz gewiss kein solcher; aber wenn die Cardinäle und Consultoren der Congregation, unter denen ja doch Männer verschiedener Nationen sind, die wenigstens die Literatur ihres Volkes einigermassen kennen, das unter ihren Auspicien veröffentlichte Buch auch ansehen und sich dafür interessiren, so ist es unbegreiflich, dass sie nicht den Secretär anhalten, die Fehler der einen Ausgabe in der nächsten zu verbessern, statt sie mit neuen zu vermehren. Und wenn die Lobredner des Index in Deutschland und Frankreich denselben auch durchsehen, warum denunciren sie nicht der Index-Congregation wenigstens diejenigen Fehler in demselben, welche nicht nur den Spott herausfordern, sondern einzelne Verbote geradezu illusorisch machen? Dass ein Schriftchen von Joseph Burcard Leu verboten ist, ist aus dem Index nicht zu ersehen, denn es steht hier unter Burcardo *seu* Jos.; und wenn jemand wissen will, ob Schriften von Maurice oder Tolstoy im Index stehen, wird er unter diesen Namen nachsehen und nichts finden und nicht ahnen, dass sie unter Denison und Dmitry stehen; strenge genommen, darf ein Italiener unbedenklich die Gedichte von Giovanni Prati lesen, da im Index nur ein freilich meines Wissens nicht existirender Dichter Gius. Prati steht, und ein Deutscher, wenn er anders Lust dazu haben sollte, Heribert Rau's Neue Stunden der Andacht, da er doch nicht zu wissen braucht, dass sie mit den sogar zweimal im Index stehenden Novae horae devotionis gemeint sind [1]).

5. Ueber die Wirkungen der staatlichen Bücherverbote führt Schelhorn, Am. lit. 8, 373 folgende Aeusserungen an: aus den Menagiana 4, 95: Défendez-moi, l'on me lira. Je dis cela de la plûpart des livres dont on défend le débit; car assurément on ne les lit que parcequ'ils sont défendus, quoiqu'ils ne vaillent pas quelquefois la peine d'être lûs; — aus den Carpentariana p. 337: La Mothe Le Vayer ayant fait un livre de dur débit, son libraire vint lui en faire ses plaintes et le prier d'y remedier par quelque autre

1) Ueber Fehler in den neuesten Indices s. S. 885, über nicht aufgenommene oder ungeschickt gestellte allgemeine Verbote S. 883, ferner noch folgende Beispiele: der Titel lateinisch angegeben S. 1088. 1176, italienisch 1007. 46. 73. 99, französisch 1175, Bücher nicht unter dem Namen des Verfassers oder unter dem Vornamen oder unter dem Namen des Druckers S. 1006 (Rautenstrauch), 1023 (Trivier), 1068 (Fernandez), 1070 (Botelho und Silva), 1093 (Müller), Zeitschriften unter Folia S. 972, Bücher an zwei Stellen: Echialle und Religion, Principes und Les princ., vgl. 1025. 1124. 64. 88. 90, die Namen falsch gedruckt S. 110. 1024. 26. 28. 32. 35. 37. 39. 49. 52. 61. 70. 88. 92. 1123. 55. 65. 73. 86. 88, andere Fehler 129. 1047. 77. 84. 98. 1121. 24. 83. 89, dazu gewöhnliche Druckfehler ohne Zahl.

ouvrage. Il lui dit de ne se point mettre en peine, qu'il avait assez de pouvoir à la cour pour faire défendre son livre, et qu'étant défendu, il en vendrait autant qu'il voudrait. Lorsqu'il l'eut fait défendre, ce qu'il prédit, arriva, et le libraire fut obligé de le réimprimer promptement pour pouvoir en fournir à tout le monde. Andr. Schurius, Epp. 3, 19 sagt, man erzähle sich, der Amsterdamer Verleger der Bibliotheca Fratrum Polonorum habe sich bemüht, dass dieselbe verboten werde, um sie rascher und theuerer verkaufen zu können; ihm selbst sei, als er bei einem Buchhändler in Rotterdam nach neuen Büchern gefragt, ein französisches Buch gezeigt und zur Empfehlung desselben bemerkt worden, es sei von der Polizei verboten. Aeusserungen über ähnliche Wirkungen der kirchlichen Bücherverbote s. S. 800. 829. 1002. 1170, und ein neueres Beispiel der Benutzung eines angeblichen Index-Verbotes zur Reclame S. 1052. Thatsächliche Beweise für die geringe Wirksamkeit von Index-Verboten s. S. 990. 1100 u. o.

6. Pomponio Leto berichtet (p. 26), ausser den sechs vorbereitenden Commissionen für das Vaticanische Concil, von denen die officiellen Darstellungen sprechen, habe Pius IX. noch eine weitere unter dem Vorsitz des Card. de Luca für biblische Materien und die Revision des Index eingesetzt (das wäre eine merkwürdige Combination; es wird wohl Bücherwesen und Index gewesen sein). Die Richtung, welche die Arbeiten dieser Commission eingeschlagen, habe aber bald Missfallen erregt, namentlich die Reformen, die sie bezüglich des Index angeregt. Sie sei darum nach wenigen Sitzungen nicht mehr zusammenberufen worden und in allen officiellen und officiösen Berichten sei von ihr nicht weiter mehr die Rede gewesen, obschon sie bereits wichtige und interessante Anträge vorbereitet gehabt habe. — Einige Strafbestimmungen wurden durch die Bulle vom 12. Oct. 1869 modificirt (S. 7. 883, I S. 341).

In mehreren Postulaten von Bischöfen ist die Rede von einer Reform des Indexwesens[1]). Elf französische Bischöfe erklärten es sogar für omnino necesse et urgens, ut regulae et universa res Indicis novo prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurarentur; es solle von der Index-Congr. keine Schrift von einem kath. Verfasser verdammt werden, ohne dass diesem vorher Gelegenheit geboten werde, Bemerkungen und Erklärungen vorzutragen oder Mittel anzugeben, wie seine etwaigen Versehen ohne förmliche Verdammung der Schrift wieder gut gemacht werden könnten; auch solle die Index-Congr. duldsam gegen Meinungen sein, die, wenn auch anstössig, doch nicht förmlich verdammt seien, und nicht Schriften von kath. Verfassern, in welche sich vielleicht einige Irrthümer eingeschlichen, in derselben Weise und in denselben Ausdrücken verdammen wie die schlechtesten Bücher von gottlosen und unfläthigen Menschen. Auch deutsche Bischöfe verlangten eine Umarbeitung der Regeln des Index, welche

1) Martin, Omnium Conc. Vat... documentorum collectio p. 159. 171.

zum Theil in gemischten Gegenden niemals hätten beobachtet werden können, zum Theil wegen der veränderten Verhältnisse jetzt fast nirgendwo mehr beobachtet werden könnten. Auch wünschten sie, es möge in Zukunft kein Buch von einem Katholiken mehr verdammt werden, ohne dass zuvor der Bischof des Verfassers gehört werde, der diesen nicht selten zu einem Widerrufe werde bestimmen können, wodurch eine öffentliche Censur unnöthig werde.

In mehreren 1869 erschienenen Broschüren wurde die Aufhebung der Congregationen der Inquisition und des Index oder eine gründliche Umgestaltung des kirchlichen Censurwesens gefordert[1]). Segesser sagt in den Studien . . . Am Vorabende des Conciliums, S. 76: „Wir können nicht einsehen, dass der Röm. Index noch den Zweck erfülle, zu welchem dieses Institut vormals ist eingeführt worden; vielmehr scheint uns diese centrale Büchercensur sammt den Retractationen und Unterwerfungserklärungen bussfertiger Autoren so sehr an Missachtung zu leiden, dass der aufrichtige Katholik wünschen muss, es möchte den Bischöfen überlassen werden, in ihrem Kreise auf schädliche Schriften aufmerksam zu machen und denselben gute entgegenzusetzen." Sogar ein Mitarbeiter des Mainzer Katholik (1869, I, 293) erklärte: „Wir huldigen persönlich der Ansicht, die übrigens auch von Männern getheilt wird, die man zu den Koryphäen des Romanismus rechnet, dass das Verfahren der Index-Congr. wohl einer Modification fähig und mit Rücksicht auf die seit der letzten Reorganisation desselben durch Benedict XIV. sehr veränderten Zeitverhältnisse vielleicht auch bedürftig ist", und ein anderer (1869, I, 757): „Der Index mag einer Verbesserung fähig und bedürftig sein. Es mag erörtert werden, ob das specielle Verbot, die Bücher zu lesen, in der heutigen Gesellschaft ausführbar ist oder ob es ohne praktischen Nutzen die Gewissen beängstigt. Man möge sich fragen, ob es nicht besser wäre, die Bischöfe zu regelmässigen Berichten über die in ihrer Diöcese erscheinenden Bücher zu verpflichten, als Privat-Mittheilungen entgegenzunehmen, oder ob es nicht wenigstens geboten sei, das Gutachten der Bischöfe über die Autoren einzuholen. Auch die Frage mag gestellt werden, ob nicht statt des Generalverzeichnisses, in welches der Index Bücher von sehr verschiedenem Rang, Stand [sic] und Charakter wirft, eine Classification im Interesse der Verurtheilten zu empfehlen sei. . . . Auch wir haben den Wunsch, es möge das Concil den Index nicht aufheben, wohl aber im Geiste der Zeit erneuern. In dieser Hinsicht fügen wir (in aller Bescheidenheit natürlich) einen Vorschlag bei. Wenn Bonn sein theologisches Literaturblatt hat, wenn München, wenn Tübingen Gericht über die Literatur üben, so würde ein solches Gericht vor allem dem Mittelpunkte der katholischen Welt anstehen. Ein römisches Literaturblatt, welches, unterstützt von der Mitwirkung aller kirchlichen wissenschaftlichen Corporationen und

1) Friedrich, Vat. Konzil 2, 288. 289. 294. Ausführlich handelt darüber die Coblenzer Laienadresse (bei Friedberg, Vat. Conc. S. 274).

zugleich geleitet von den Entscheidungen der höchsten Autorität [im Katholik nicht unterstrichen], die Bewegung der gesammten theologischen Literatur des Erdkreises uns vorführte, das wäre ein Werk, für das wir uns begeistern könnten, weil es dem schweigsamen Index überzeugende Worte geben und aus dem vagen national-provinciellen Leben uns in die Weite des wahrhaft katholischen Lebens führen würde."

Eine Revision des Index erklärt auch der sachkundige Verfasser der Recension des ersten Bandes meines Buches in der Lit. Rundschau (1884, No. 8), — der einzigen in einem katholischen Blatte, die mir zu Gesicht gekommen, — für wünschenswerth, wenn er bemerkt: „Bei einer etwaigen Revision des Index dürften schon auf Grund der hier gewonnenen Resultate einige hundert Namen aus demselben verschwinden."

Berichtigungen und Nachträge.

Zum ersten Bande.

S. IX, Z. 9 v. u. Mendham. 1836 ist ein Supplement to the Literary Policy etc., 34 S., 1843 An additional Supplement, 40 S., erschienen (ich besitze jetzt beide). Die 3. Ausgabe von 1844 ist ohne Zweifel nur die 2., der diese Supplemente beigebunden sind. — J. F. L. Th. Merzdorf, Bibliothekarische Unterhaltungen. Neue Sammlung. Oldenburg 1850. S. 154—186: Indices librorum prohibitorum.

S. XI. Cl. = Index Clemens' VIII. s. S. 532. S. = Index Sixtus' V. s. S. 501.

S. 9 Z. 7 v. u. l. deportantor und puniuntor.

S. 16, Z. 10 v. u. l. Innocenz II.

S. 36, N. 3. Reginald Pecock steht bei Sot. in der 1. Cl. als Reginaldus Perok seu Pecok, latine Pavo, Anglus ex Cambria, Asaphensis primum, deinde Cicestriensis Pseudo-Episcopus, Prof. Oxoniensis, Lutheranus.

S. 38, N. 1 st. Eydius l. Lydius.

S. 47, Z. 14 v. u. l. 29. Mai 1554. Interessante Briefe über die Edicte gegen die talmudischen Bücher von A. Masius u. a. s. Acta Acad. Theodoro-Palat., Mannh. 1794, VII, 344. Masius bezeichnet das Edict der Inquisition als Sententia in aeternum Sedi apost. ignominiosa et rei christianae damnosa, stulta et execrabilis, und sagt, die Inq. sei dazu durch die Klagen der Venetianischen Patricier Giustiniani und Bragadino und durch das Urtheil von ihnen bestochener getaufter Juden verleitet worden.

S. 50, Z. 17. Arias Montanus bat 1574 Sirleto, ihm die Erlaubniss zum Lesen des Talmud zu erwirken; er wolle dann auch die zu expurgirenden Stellen angeben. Ch. Dejob, De l'influence du Conc. de Trente sur la litt. 1884, p. 67. — N. 2, Z. 3 st. 1547 l. 1546.

S. 57, 1. Archiv des D. Buchh. 8, 238.

S. 68, N. 3. P. Balan, Monumenta Reform. p. 11. 16.

S. 80, N. 1 und 2. Th. Brieger, Aleander und Luther S. 192. 202. 218. 240.

S. 94, N. 1 und 2. A. D. B. 19, 621.

S. 121, N. 4. l. Biblioth. l. 5, a. 73; l. 6, a. 276.

S. 126, Z. 9. Geographia universalis vetus et nova ed. Seb. Munsterus, Bas. Henr. Petri 1542 (Rosenthal 39, 66).

S. 155, Z. 16 v. u. Sirleto war Mitglied der Commission, welche den Polydorus Vergilius expurgirte. Dejob, M. A. Muret, p. 476.

S. 159, N. 1. R.-E. 13, 32—34.

S. 165. Die Litaniae Germanorum wurden 1521 von Aleander nach Rom geschickt. Brieger S. 183. 198.

S. 181, Z. 10 l. Gregor XV. 30. Dec. 1622 (Bull. 3, 493).

S. 183, Z. 12. Benedict XIV. sagt in der Vorrede zu der Editio Patavina seines Werkes De festis (Opera, Prato 1843, 8, 297): Episcopis semper data venia fuit, libros ut legerent haereticorum juxta can. 16. Conc. Carthag. IV.: Episcopi haereticorum libros pro necessitate et tempore legant . . . Bellarminus testatur, episcopis semper concessum fuisse.

S. 184, N. 3. C. Sigonius bat 1579 Sirleto, ihm die Erlaubniss zum Lesen der Magdeburger Centurien zu erwirken, und C. Baronius bat ihn 1577, zu erwirken, dass der General-Inquisitor Cardinal von Pisa ihm nicht nur erlaube, das Werk zu lesen, sondern auch es ihm leihe. Dejob, De l'infl. p. 68.

S. 185, Z. 8 st. auch später l. auch sonst. — Z. 16 vgl. Stieve, Briefe und Acten 5, 588.

S. 197, Z. 5 v. u. st. Bischof von Acqui in Piemont l. Erzbischof von Aix.

S. 234. Die Schrift von Ulricus Velenus wurde 1521 von Aleander nach Rom geschickt. Brieger S. 269.

S. 239, N. 2. Pragmat. Gesch. der Mönchsorden 7, 145. 247. 273.

S. 247, Z. 18. Der Fasciculus (1535) ist von O. Gratius herausgegeben; s. D. Reichling, Ortwin Gratius, 1884, S. 76.

S. 260, N. 2. La Congr. de l'Index . . par l'ancien évêque de Luçon (II S. 903) p. 457 wird ein Exemplar beschrieben, welches den Titel hat: Index . . . contentis. Romae apud Valerium Doricum ad instantiam omnium bibliopolarum anno 1559, 4 Bogen von 8 Blättern, auf der Rückseite des Titelblattes und fol. 2r das Decret, auf derselben Seite der Vermerk vom 30. Dec. 1559.

S. 280, Z. 4. Bei Sot. p. 340 werden Gedichte von Ortolphus Monoldus [sic] Francus (in den Deliciae poetarum germ. 4, 253) expurgirt.

S. 295, Z. 5 v. u. l. 9. Jan.

S. 296, Z. 10 l. viele auch von euch.

S. 298, Z. 4 l. Lelio Torelli.

S. 309, N. 3. Schulte, Gesch. 2, 430.

S. 328, Z. 17 ist Petrus Scalichius zu streichen; Paulus Scalichius kam im Tr. in die 1. Cl.; S. 532.

S. 332, Z. 14 l. S. 299.

S. 342 beizufügen: Lugduni, Rovillus 1564. Ven., Zilettus 1579 (Rosenthal 41, 2317. 2320).

S. 347, Z. 18. B. Tomitano, Espositione di Mattheo evangelista, Ven., Griffo 1547, 4. Guicciardini, Suppl. 1875; vgl. Cantù 3, 145.

S. 348, Z. 8. Franciscus Lucas Brugensis wurde getadelt, dass er in seinen Noten zum lateinischen N. T. Seb. Münster und Erasmus, homines haereticos aut certe haereseos apud bonos omnes suspectos, citirt hatte. Er sagt in einem Briefe von 1576, er habe später quidam statt Munsterus gesetzt, und von Erasmus: Omitti nomen illius potuit; tribuit enim id auctoritatis nonnihil ei, cujus scripta absque auctoritatis opinione esse expedit, quanquam de sola voce sit quaestio, quod „processit" legendum esse conjiciat ex προέκοψε potius quam „praecessit". Er fragt dann: an et nominari, ut reprehendatur, haud possit, und ob er Vatablus und Jac. Faber citiren dürfe; den Robertus Stephanus habe er immer einfach Stephanus genannt, ut non facile a quovis agnosci possit. Dejob, M. A. Muret p. 224.

S. 349, Z. 3. Clemens VII. richtete 3. Apr. 1524 ein freundliches Schreiben an Erasmus (Balan p. 324), und in seinem Auftrage liess der Datarius Giberti im Oct. 1525 durch Theodorus Hezius den Hauptgegnern des Erasmus unter den Löwener Theologen, dem Carmeliter Nicolaus Egmondanus und dem Dominicaner Vincentius (Burigny 2, 121. 137), silentium et abstinentiam ab Erasmi obtrectationibus morsibusque imponere (Balan p. 552).

S. 362, Z. 7 st. gewisser Ordensleute l. der Jesuiten (so steht im Originale).

S. 368, N. 3. P. Emm. Ceslas Bayonne, Étude sur Jerôme Savonarola d'après de nouv. documents, Par. 1879, hofft die Canonisation und möchte sie anbahnen: Sav. sei ein Prophet, Apostel und Martyrer für jene kirchliche Erneuerung gewesen, die im folgenden Jahrhundert von dem Trienter Concil durchgeführt worden sei. Innsbr. Zts. f. Theol. 1880, 391.

S. 374. Ueber Mainardi, Negri und Massari s. Cantù 3, 216. 153. 159.

S. 385, N. 3. Von den Lettere di diversi huomini illustri, die nur bei S. mit d. c. stehen, erschien 1603 zu Treviso eine Ausgabe mit dem Vermerk: Ego Fr. Barth. Niger Viglevano Ord. Min. Conv. . . . hunc librum de mandato R. P. Inquisitoris totum diligenter vidi et legi, . . . plurima ab eo substuli et multis in locis purgavi.

S. 391. Ueber das Verhalten der Curie bezüglich der obscönen italienischen Schriften spricht ausführlich Dejob, De l'influence etc. p. 152. Er sagt p. 156: Ce fut par excès d'indulgence qu'on pécha, und führt u. a. folgendes an: Von Ariosto's Orlando furioso wurden fast alle Exemplare der 1543 zu Rom erschienenen Ausgabe vernichtet, aber keine Ausgabe verboten; in der expurgirten Ausgabe von G. Ruscelli von 1556 und Ven. 1584 ist jedenfalls nur sehr wenig gestrichen. Von einer Ausgabe des Bandelli (S. 393) von Ascanio Centorio degli Ortensi von 1560 ist der 1. Band dem Card. Serbelloni gewidmet; von den Obscönitäten ist fast nichts beseitigt, aber tous les contes qui roulaient sur les scandales donnés par des membres du clergé ont disparu (p. 163. 185). Eine zu

Venedig 1561 erschienene Ausgabe des Folengo (S. 394) wird als di gran lunga più onesta della prima angekündigt: les satires contre les moines sont supprimées, mais la licence est plus grande dans l'expurgation que dans le texte primitif (p. 164). Eine expurgirte Ausgabe der Zucca von Doni (S. 392; dieses Buch steht in keinem Index) supprime les traits contre le clergé et garde la plus grande partie des passages licencieux; ähnlich die Ausgabe des Straparola (S. 394), Ven. 1599 (p. 178). Die Ausgabe der Cento novelle von 1572 ist der einzige Fall, wo die Moral durch die Expurgation gewonnen hat (p. 190). Ueber die allegorisch-moralische Deutung des Bandelli (S. 393) u. a. s. p. 180. 184.

S. 400, N. 1. Battista de Crema, Specchio interior, Ven. 1552, 76 Bl. 8. (Rosenthal 41, 2430).

S. 405, N. 1: Der Index von 1569 wurde auch in Folio-plano gedruckt und in den Buchläden angeheftet. In derselben Weise wurde ein Verzeichniss der in dem Index von 1571 (S. 423) expurgirten Bücher gedruckt und angeheftet. M. Rooses, Chr. Plantin, p. 207. 269. — Eine Consultatio Academiae Duacensis ad Ill. Ducem Albanum de Indice librorum proh. (den Trienter mit der Antwerpener Appendix) mit Alba's Antwort vom 27. Juni 1570 ist abgedruckt bei Mendham, Suppl. p. 12.

S. 410, Z. 6 beizufügen: Jo. Manlius qui scommata et sales habet in ecclesiam cath. Gemeint ist die Anekdoten-Sammlung: Locorum communium collectanea a Jo. Manlio . . . excerpta . . . cum praef. Simonis Sulceri, Bas. 1563; s. Forts. der Nachr. v. der Stollischen Bibl. 2, 106. Bei S. Cl. steht Jo. Manlius vel Milius (letzteres von Ben. gestrichen); von Jo. Mylius stehen Poemata in den Nund.

S. 424, N. 2, Z. 4 l. Franciscus Junius.

S. 435, Z. 3. Bart. de Valverde, Kaplan Philipps II., bat 1584 Sirleto um Erneuerung der Erlaubniss zum Lesen verbotener Bücher, die er in Deutschland gehabt, und sagt in dem Briefe (Dejob, De l'infl. p. 76): er habe gehört, dass von den Leuten, die an dem neuen Index arbeiteten, plerique οὐδέν εἰσι, graecarum et hebraicarum literarum imperiti nec ullo judicio aut artibus instructi, und dass sie, nullo salario aut praemio ad perlegendos innumerabiles libros adducti, es sich bequem machten und ohne genauere Prüfung dicunt abolendos.

S. 439, Z. 10. Vgl. Schmid, Studien über die Reform des Röm. Breviers unter Pius V., Tüb. Q.-S. 1884, 484.

S. 474, Z. 23 und sonst l. Anton Welser.

S. 485, Z. 6. Bei Ben. steht Betulejus, in den neuesten Indices Butelejus.

S. 489, N. 1. Cantù 3, 275.

S. 520, Z. 13. Das Buch von Stanislaus Socolovius steht bei Sot. mit donec prodeat expurgatio. In dem Liss. 1624 wird dazu bemerkt: Continet schismatis errores, qui tametsi passim in scholiis profligentur, cavemus ne nisi a doctis id opus legatur, cum Stanislaus nonnullorum errorum praetereat expugnationem. Idem cavemus

quoad responsiones quasdam in editione illa recentiore (Opuscula, Krakau 1591) p. 141—185 ad errores Germanorum a Tubingicis haereticis admodum explicite propositos, pressius vero, quam par esset, a Stanislao confutatos.

S. 541, Z. 4 v. u. beizufügen: Bei solchen Büchern, welche aus Aussprüchen oder Beispielen verschiedener Schriftsteller compilirt sind, soll der Sammler und Compilator als Verfasser angesehen werden (vgl. II S. 500, Z. 13).

S. 547, N. 2 beizufügen: 1644*.

S. 570, Z. 1. Ueber Bartholomaeus Ferrariensis s. V. Baronius, Libri V apologetici, Par. 1666, p. 403.

S. 571, Z. 8. Andreas Masius wurde von dem Jesuiten Franc. Torres denuncirt (Dejob, De l'influence p. 53). In einem Briefe an Sirleto aus seinen letzten Lebensjahren († 1573) vertheidigt er sich gegen den Vorwurf, dass er in seiner syrischen Grammatik und in dem syr. Lexicon Ketzer citirt habe: im Anfange der Grammatik habe er die Talmudisten citirt, was der Papst wohl nicht missbilligen werde; ob er irgendwo einen ketzerischen Schriftsteller citirt habe, wisse er nicht; er pflege sich solcher Zeugnisse nicht zu bedienen u. s. w. (Dejob, M. A. Muret p. 223).

S. 573. Hieronymus Osorius wurde von Lindanus (S. 576) denuncirt, von dem Dejob De l'infl. p. 53 berichtet: Il signalait des passages hérétiques ou malsonantes qui avaient échappé à la censure dans des ouvrages contemporains, et demandait qu'on usât d'une plus grande vigilance à l'avenir; il rappelait qu'il avait indiqué des erreurs de foi dans Osorius, Albertus Pighius (S. 565), Paolo Giovio.

S. 576, Z. 13. Arias Montanus sagt in der Abhandlung De varia hebr. librorum scriptione et lectione im 8. Bande der Polyglotte: Hujus (Pagnini) diligentiam nos imitati, quam a nemine hactenus doctorum et candidorum virorum improbari audivimus praeter unum Erostratum [Leo de Castro], qui theologorum suae aetatis et superioris fere omnium laboribus obtrectare atque Pagnino imprimis aperte bellum indicere summae sibi, ut existimo, laudi fore speravit. Is quoniam Pagninum vivum habere non potuit, nostrum pro omnibus aliis nomen proscindendum suscepit, nactus fortassis opportunitatem in quorundam animis et consiliis, qui cum soli sapere, soli bene vivere Jesumque propius insequi et comitari sibi videantur atque id palam professi jactitent [also die Jesuiten], me, qui minimum atque adeo inutilem Jesu Chr. discipulum ago, odio habuerunt gratis.

S. 580, Z. 3. Carolus Sigonius (1523—85) steht nicht im Index; aber als seine Historiae Bononienses 1570 mit Approbation fertig gedruckt waren, erwirkten einige Bolognesen vom Papste un sursis à la publication; sie erschienen erst 1579 (Dejob, De l'infl. p. 56; Krebs, Carl Sigonius, 1840, S. 52). Auch Historia ecclesiastica, De republica Hebraeorum, die Ausgabe des Sulpicius Severus, Hist. de occidentali imperio und Hist. de regno Italiae stiessen auf Censur-Schwierigkeiten oder sollten expurgirt werden (De-

job p. 53. Opera ed. Ph. Argelatus, 1732, 6, 1068). Klagen über Verschleppung der Approbationen bei Dejob p. 59 ff. — N. 3. Ueber Minus Celsus s. Cantù 3, 224.

S. 594, Z. 5. B. Hauréau, Hist. litt. du Maine, 1852, 4, 194 sagt von der Celestina, sie sei in Spanien so oft gedruckt, dass sie in diesem sehr katholischen Lande mindestens ebenso viele Leser gefunden haben müsse als die biblischen Bücher (jedenfalls mehr, da diese in der Volksprache verboten waren). Er sagt dann von La Céléstine fidèlement répurgée par Jacques de Lavardin, Paris 1578: Ses corrections les plus importantes sont des substitutions de personnages: à des moines, à des chanoines dont les paroles ou les moeurs lui semblent trop libres, ils substitue des officiers et des commandeurs, et la moralité de l'ouvrage n'est pas compromise par cette déférence aux scrupules de l'église. Vgl. I S. 390 und oben S. 1221.

Zum zweiten Bande (vgl. S. 876).

S. 123, S. 22 beizufügen: Jo. Cosinus, Dunelmis Episc., Hist. transsubstantiationis papalis (1675), Bremae 1677, verb. 1687.

S. 124, Z. 1. Die Apologie steht seit Ben. nicht mehr im Index; vgl. S. 40, Z. 1 v. u.

S. 209, Z. 12. Ueber diese Münchener Bruderschaft s. Ch. Nisard, Hist. de la litt. populaire, 1854, II, 40.

S. 217, Z. 6. Als Titel des 1688 von der Inq. verbotenen Enchiridion wird angegeben: Hoc in enchiridio manualive, pie lector, proxime sequenti habentur septem Psalmi poenit., Oratio devota Leonis Papae, Oratio B. Augustini, aliquot item orationes adv. omnia mundi pericula, Lugd. 1619 (also nach 69 Jahren verb.). Es ist ohne Zweifel ein Abdruck des schon bei S. Cl. verbotenen Enchiridion manuale, Romae excusum apud Th. Membrunium, ut quidem apparet in titulo, ut vero in calce libri legitur, Trecis (I S. 421). Nisard, I, 149 beschreibt eine Ausgabe in 32., die ganz denselben Titel hat wie die Lyoner und angeblich zu Rom 1525 gedruckt ist, daneben eine Ausgabe: Enchiridion Leonis Papae serenissimo Imperatori Carolo M. in munus pretiosum datum, nuperrime mendis omnibus purgatum, Romae 1660. Nisard theilt daraus Formeln mit, die den S. 221 aus den Exorcismen-Büchern mitgetheilten analog sind.

S. 250, Z. 5. G. Naudé (Naudaeana, 1703, p. 102) erzählt, Inchofer habe ihm gesagt, er habe das Buch auf Befehl seiner Oberen geschrieben, er selbst glaube nicht an die Echtheit des Briefes. Naudé bezeichnet übrigens p. 103 Inchofer als Verfasser der Monarchia Solipsorum (S. 283).

S. 390, Z. 13 v. u. Die Assemblée du clergé von 1634 wollte Les heureux succès de la piété ou les triomphes que la vie religieuse a emportez sur le monde et sur l'hérésie . . . par le P. Ives [Yves] de Paris, Capucin, 3. Ed., 1633, namentlich wegen der

Glorificirung der Bettelorden censuriren. Ludwig XIII. verbot dieses und erklärte, über dieses Buch und die Bücher des Bischofs Camus von Belley solle das Urtheil dem Papste überlassen werden (A. J. P. 23, 190). Camus hatte 1632 Le directeur spirituel désintéressé, und 1633 Saint Augustin de l'ouvrage des moines veröffentlicht und Richelieu letzteres Buch confisciren und den Verkauf bei Todesstrafe verbieten lassen (K.-L. 2, 1785). Weder Camus noch Yves stehen im Index.

S. 415, Z. 5 v. u. Die zwei Catechismen und die Instructions wurden von Schottland aus als Jansenistisch denuncirt. In einem Berichte des Mgr. Lercari von der Pariser Nunciatur an den Präfecten der Propaganda von 1737 werden Andr. Hasset und Rob. Gordon als autori di un catechismo già condannato in Roma bezeichnet (A. Bellesheim, Gesch. der kath. K. in Schottland, 1883, 2, 363. 540). Vielleicht sind die drei Schriften Bearbeitungen des Catéchisme de Montpellier (S. 762).

S. 479, Z. 15 v. u. l. Exposition de la foi chrétienne.

S. 495, Z. 5 v. u. Die Bulle war eine der vielen Fälschungen des Subdatarius Innocenz' X., Mascambruni, der 15. Apr. 1652 enthauptet wurde. Ciampi, Innocenzo X. p. 156.

S. 502, Z. 6 v. u. st. 1685 l. 1665.

S. 512, Z. 13. Die Schrift von Visconti wurde 1714 mit d. c. verb.

S. 514, Z. 4 v. u. Die Vindiciae Gobatianae sind zu Ingolstadt 1706 erschienen und nach Sommervogel von Chrph. Rassler.

S. 525, N. 2. S. de Fierlant, Kanzler des Conseil de Brabant († 1686), gab zwei Schriften gegen Gabrielis heraus, Col. 1682 und 1683, eine gegen Gabrielis, Huygens und Havermans, Col. 1685 Biogr. nat. 7, 58.

S. 531, Z. 5 v. u. 1683 wurde, ich weiss nicht warum, ein von den Generalvicaren von Brügge (Vicarissen generael etc.) während der Sedisvacanz, welche der Ernennung Precipiano's vorherging, publicirter Erlass vom 7. Sept. 1682 verb.

S. 590, Z. 3. Gegen Fleury und seinen Fortsetzer gab G. Marchetti (S. 970) zu Rom 1780—94 drei Schriften heraus (Tipaldo 8, 349). Die Observations théol., hist. . . sur l'Hist. eccl. de Fleury, Avignon 1736—37, 2 vol., sind nach Sommervogel von dem Jesuiten Fr. Lanteaume.

S. 591, Z. 7. Nach Sommervogel p. 571 sind die Mémoires von d'Avrigny nicht von Lallemant revidirt und nicht von Jesuiten, sondern von dem Dr. Sorb. Richard veröffentlicht, ist aber die S. 590, N. 2 erwähnte Ausgabe von 1781 von dem Ex-Jesuiten Aimé Paulian besorgt worden.

S. 593, Z. 13. Réponse de Théophile François à la lettre du prétendu Eusèbe Romain, Col. (Par.) 1692 [1698?]; ist nach Sommervogel von Hardouin.

S. 621, Z. 12 st. Verfassers l. Herausgebers.

S. 714, Z. 15. Nach Sommervogel p. 571 ist die Denkschrift, aus welcher Doucin einen französischen Auszug veröffentlichte (der-

selbe erschien auch holländisch: Kort Memoriael . . ., s. l. 1697), von den Jesuiten Fr. Verbiest und Norbert Aerts und Adrian van Wijck verfasst.

S. 764, N. 1. Ueber Passionei s. C. Justi, Winckelmann 2, 1, 93.

S. 871, Z. 18 st. Villemain l. Sainte-Beuve (Le duc de Nivernais, Causeries du lundi t. 13). Vgl. L. Vian, Hist. de Montesquieu, 2. Ed. 1879, p. 295 und p. XII. Vian fügt p. 295 bei: Depuis cette sentence jusqu'à la mort de Mont. qui eut lieu trois ans après, il ne parut plus d'Esprit des Lois. L'auteur préparait une édition revue et corrigée selon l'Index [das Buch war nicht mit d. c. verb.], — und p. 331: Il venait de remettre (vor seinem Tode) aux libraires une édition corrigée qui parut en 1757 [also nicht erst 1789, wie S. 871 angegeben ist]. On y trouve des changements dont la plus grande partie donnait satisfaction à l'autorité religieuse. Die erste Ausgabe erschien im Nov. 1748 (p. 378).

S. 875, N. 2. Revue crit. d'hist. et de lit. 1885, 146.

S. 883, Z. 12 st. S. 74 l. S. 7.

S. 918, Z. 2 st. 1704 l. 1804.

S. 994, Z. 17 v. u. Mich. Torcia, Elogio di Metastasio, verb. 1772.

S. 1043, Z. 10. Zu den medicinischen Büchern im Index gehört auch Compendio de' discorsi che si tengono nella R. Università di Bologna dalla cattedra di fisiologia e di notomia comparata, Bol. 1808, verb. 1817.

S. 1054, Z. 14 v. u. Der Mag. S. Pal. Anfossi veröffentlichte bald nach Leo's XII. Thronbesteigung La rendita dei beni ecclesiastici, 1824, worin er behauptete, die Besitzer säcularisirter Kirchengüter seien zur Restitution verpflichtet. Unter Pius VII. soll die Veröffentlichung der Schrift nicht gestattet worden sein; in Folge der Reclamationen der französischen Regierung wurde sie von dem Cardinal-Staatssecretär della Somaglia desavouirt. Artaud de Montor, Léon XII., 1843, 1, 244. 275. Nippold, Bunsen 1, 244.

S. 1057, Z. 16 v. u. Ant. Gaudioso, Piano d'economia politica, verb. 1824.

S. 1107, Z. 1 v. u. Vielleicht ist von Guettée L'Encyclique du 8. Dec. 1864 et la liberté, adresse aux évêques, Paris 1865, verb. 1865.

S. 1178, N. 3. Von dem Capuciner Andrea d'Altagena, in saeculo Paolo Panzani, ist die S. 1199, Z. 10 erwähnte Pubblica confessione, 660 S. 8. Seine anderen Schriften verzeichnet B. Montarolo, Bibliografia del risorgimento italiano, Rom 1884, S. 8.

S. 1188, Z. 12. Le tombeau de toutes les philosophies tant anciennes que modernes ou exposition raisonné d'un nouveau système de l'univers, par R[enault] B[écour], 1834. verb. 1837; La science populaire de Cladius, simples discours sur toutes choses, verb. 1848.

S. 1198, Z. 3. 1875 wurde verb. Bartol. Cecchetti, La Repubblica di Venezia e la Corte di Roma ne' rapporti colla religione, Ven. 1874, 2 vol. (S. 322).

Register.

Abauzit, F. 1024.
Abbadie, J. 127.
Abbé commendataire 394.
A B C-Bücher 531. 1056.
A B C (La raison) 911.
Abergläubische Schriften 73. 149. 181. 208. 216. 221. 421. 898.
Ablässe 14. 70. 205. 237. 267. 416. 650. 713. 888. 897. 962. 971. 1070. 1185.
Abominationes pap. 122.
About, E. 1159.
Abra de Raconis 448.
Abrégé chronol. 768.
— de la mor. 727.
— de l'hist. eccl. 768. 590.
Abudacnus 147.
Abus et nullités 718.
Abusi 930.
Abusos 1068.
Acceptanten 724.
Accommodement 739.
Accomplissement 100.
Acheul, J. de S. 143.
Achmetes 184.
Achterfeldt, J. H. 1119.
Acta eruditorum 165.
— legationis 71.
— quaedam 719.
— Sanctorum 268.
Acte d'appel 738. 779.
Actio in H. Garnet 327.
Acton, Lord 1176.
Adam, J. 542.
Adami, Germ. 1030.
Adamus, Corn. 118.
— Melch. 80. 81.
Addison, J. 141. 164.
Address 1200.
Adeodatus 717.
Adiaforo, Filalete 16.
Admonitio ad Lud. XIII. 203.
Aerodius, P. 72.
Aesina 429.
Agier, P. J. 988. 325.
Agnelli, Abate 972.
Agnellus 155.
Agreda, Maria v. 252. 34. 432.
Agrippa, H. Corn. I, 121. 508.
Aguesseau, H. Fr. d' 695. 20. 1212. I, 283.
Aguila, J. del 499.
Aguirre, Card. 571. 256. 271. 509. 652.
Ahrens, H. 1036.
Alabaster, G. 426.
Alacoque, M. M. 984.
Albani, J. Fr. 783.
Albanus, Aeg. 706. 707.
Albarella, V. 1028.
Alberius, Cl. 72.
Alberti, G. A. 625.
Albertinus, Al. 220.
Alberto Magno 66.
Albertus, Val. 96.
Albertus Brandenburg 272. 532.
Albinius, P. C. 185.
Albius s. White.
Albitius, Ant. 32.
Albizzi, Card. 248. 364. 367. 397. 463. 468. 556. 672. I, 509 u. s. w.
Alboize 1049.
Albrecht V. v. Baiern I, 327 u. s. w.
— v. Mainz I, 69. 280 u. s. w.
Alchymisten 178.
Alciatus, A. 278.
Alciphron 866.
Aleander 1220; I, 70. 289. 352. u. s. w.
Alegre, A. 267. 276.
Alemanni, Nic. 121.
Alembert, J. d' 906. 909.
Aleth s. Pavillon, Rituel.
Alethaeus, Th. 863.
Alethophilus, Chr. 665.
Aletino, Ben. 607.

Alexander VI. 102. 139. 157; I, 56. 386.
Alexander VII. 1. 7. 29. 231. 383. 458. 474. 497. 532. 539. 552.
Alexander VIII. 516. 532. 566. 575. 645. 797.
Alexander, Natalis 581. 102. 183.
Alfaro, J. 507. 508. 632.
Alfieri, V. 1018. 994.
Algarotti, Fr. 874.
Allegazioni 783.
Alletz, P. A. 1185.
Allgem. Glaubensbekenntniss 940.
Allignol 1099.
Allix, P. 127. 146. 153.
Allocutionen 7. 942.
Alpruni, F. A. 963.
Alstedius, J. H. 96.
Altagena, Andrea d' 1178. 1226.
Althusius, J. 171.
Alting, H. und J. 98.
Altmeyer, J. 1036.
Alva et Astorga, P. 234. 263.
Alviset, V. 265.
Amabed 910.
Amama, S. 117.
Amari, M. 1197.
Amat, F. 1062. 859.
Amatus, M. 433.
Amaya, Fr. 374.
Ambasciata 145.
Ame, De l' 916.
Amelot de la Houssaye 195.
Amelotte, D. 670. 854.
America 376. 988. 1037. 75. 1155. 1200. I, 140.
Amesius, G. 98.
Amicus, Fr. 309.
Ammann, Fr. S. 1091.
Amore, L. de S. 93.
Amort, E. 256. 825. 940.
Amstelius, G. 717.
Amydenius, Th. 140.
Amyraldus, M. 128.
An 2440. 917.
Analisi del Conc. 973.
— di Tert. 958.
— e confutazione 1012.
Analyse de Bayle 867.
Anastasius Sinaita 153.
Anatomia exc. Marp. I, 125.
Anatomia Soc. J. 288.
Andachtsübung 998.
André, P. Yves 604. 398. 475. 734.
Andrea, Card. 1122. 24. 48. 60. 65.
Andreae, J. S. 405.
— J. V. 109.
Andreas, Val. 482. 169.
Andrewes, L. 330.
Anelli, L. 1170.
Anfossi, F. 400. 962. 1094. 1226.
Angers s. Arnauld, H.
Anglicaner 587. 597. 1079.
Anguisciola 183.
Anima brutorum 610.
Anna, die h. 228. 294; I, 160.
Annali eccles. 972.
Annat, Fr. 469. 485. 490. 491. 541. 669.
Annatus, P. 420.
Année chrét. 545.
Anno 2240. 917.
Annuaire 1036. 1201.
Anshelm, Val. I, 136.
Antichrist 91. 100. 104. 129. 203. 325. 426. 989.
Anticoton 342. 29.
Antidoto 134.
Anti-Pamela 165.
Antonelli, Card. 1141. 48. 58.
Antonio, Nic. 249. 654.
Antonius v. Padua 64.
Aphorismi doctr. Jes. 290.
Apokryph 474. 213. 307.
Apologia cath. 1063.
— del catech. 980.
— delle chiese 135.
— delle leggi 971.
— panegyreos 706.
— pro Congr. Ind. 445.
Apologie de Jansenius 462.
— de tous les jug. 756.
— des dévots 550.
— des lettres prov. 489.
— pour le synode 116.
— pour les Bénéd. 266.
— pour les casuistes 486.
Aponte, L. de 511.
Appellanten 724. 944. 987.
Aquaviva 342.
Aquilinus, C. 326.
Arabisches Buch 1030.
Arasieve, C. 1169.
Archinard, A. 1023.
Archivio storico 1192.
Ardigò, R. 1043.
Arduini, C. 1134.
Aretino, P. I, 378. 392.
Argens, Marquis d' 873.
Argentano, L. Fr. 622.
Argento, G. 781.
Argolus, A. 185.
Arias Montanus 1223; I, 408. 423. 554 u. s. w.

Arigler, A. 1084.
Ariosto 1221.
Aristoteles 175. 408. 600; I, 17. 536.
Arlensis, P. 186.
Armenier 1029.
Arnaldi, Dom. 236.
Arnauld, Agnes 540.
— Ant. (Advocat) 284.
— Ant. (Dr.) 446. 398. 422. 458. 462. 475. 483. 484. 527. 530. 537. 575. 601. 645. 646. 648. 651. 658. 669. 685. 855. 957. 1211.
— Henri, B. v. Angers 383. 478. 479.
Arnisaeus, H. 90. 577.
Arnold, Gottfr. 107. 612. 626.
Arnoldus, Nic. 97.
Arodonio 149.
Arretin moderne 914.
Arrêts du parlement 284. 565. 694. 755. 756. 920.
Arsdekin, R. 511.
Art de connaître 1073.
Arte di conservare 1017.
Artemidorus Oneirocr. 461.
Arthusius, G. 190.
Articuli fidei 416.
Arumaeus, D. 171.
A. S. C. Dissert. 311.
Ascesis spirit. 77.
Ascianus, D. 143. 210.
Assedio di Firenze 1053.
Assemblée du clergé 566. 369. 385. 388. 390. 498. 543. 561. 640. 648. 684. 699. 736. 757. 916.
Assertio juris 717.
Assessor S. Off. 2. 468. 919. 1149; I, 174.
Assumtione, C. ab 520.
Astrologie 181. 49.
Asylrecht 657. 932.
Athanasius, M. A. 215.
Attestatio notar. 461.
Atti e decreti 967.
Attritio 531. 525. 529. 692.
Aubé, B. 1188.
Auctor laudabiliter se subjecit 883. 945. 1059. 1167. 74.
Auctorem fidei 966. 857.
Audisio, G. 1169.
Audoul, G. 563.
Augustiner 260. 837.
Augustini Hippon. 461.
Augustini Opera ed. Maur. 685.
Augustinis, Th. de 26.
Augustinus, Ant. 138; I, 317. 318. 460.
Aurelius, Paulus 706.
Aurelius, Petrus 382. 386.
Auruccio, V. 70.
Ausgaben verbotener Bücher 4. 40. 82. 173.
Autorità 934.
Autorité de S. Pierre 451.
— du clergé 938.
— du roy 370.
Auxiliis, Congr. de 298. 45; I, 537.
Avendaño, M. 690.
Avenir 1093.
Avenstein, Schmid d' 1058.
Aventriot, J. 202; I, 547.
Avertissemens salut. 547.
Avertissement: Celui 523.
— sur la décl. 740.
Avis fraternels 1021.
— sincères 716.
Avitus academicus 707.
— Aurelius 464.
Avocat des protestants 128.
— du diable 790.
Avrigny, H. R. d' 591. 855. 1225.
Avvenimenti 188.
Avviso 787.
Ayala-Rosso, M. 1170.
Ayguals, W. 1052.
Aymon, J. 146. 326.

Baader, Fr. 1125.
Babylone s. Varlet.
Bacchini, B. 132 155.
Baccinata 409.
Bachimius, A. 609.
Backhusius, T. W. 713.
Bacon v. Verulam 177.
Baden 1081. 88. 1106.
Badener Conferenz 1091.
Bagatelle 868.
Bagatta, G. B. 224.
Bagot, J. 391.
Bahrdt, K. Fr., 1004. 24.
Baiern 297. 381. 824. 897. 901. 904. 946. 999. 1085. 1125.
Baillès, B. v. Luçon 902. 1047. 1101. 1209. 13.
Baillet, A. 552. 166.
Baillius, R. 123.
Bailly, L. 1101.
Baines, P. A. 985.
Baissac, J. 1190.
Bajus, M. 231. 457. 464. 482. 682. 769. 837; I, 449 u. s. w.
Balbani, Nic. 69.
Balbo, C. 1199.
Balbus, H. 68.
Ballerini, A. 827. 1142. 43.

Balthasar, F. v. 947.
Baltzer, J. B. 1122. 23. 56.
Baluzius, St. 137. 152. 367.
Balzac, H. de 1050.
Banck, L. 142.
Bandini, A. M. 4.
Bañez, D. 45. 298. 305.
Bangius, Th. 112.
Baraterius, J. Ph. 139.
Baratotti, G. 163.
Barbeyrac, J. 173. 1024.
Barbier d'Aucourt, J. 481.
Barbosa, A. 74.
Barclay, W. und J. 327.
— Rob. 124.
Barcos, M. 446. 388. 479. 659. 727. 957.
Barisoni, P. 428.
Barlaamus 148.
Barnesius, J. 396.
Baro, Bon. 415.
Baronius, Card. 119. 205. 303. 343. 377. 420. 432. 582. 1220; I, 537. 554. 578 u. s. w.
— Franc. 250.
— Rob. 101.
— Vinc. 502. 217. 445.
Barrault, E. 1180.
Barré, L. 1047.
Barret, J. 334.
Barruel, A. 1011. 20.
Barry, P. de 240.
Barth, C. 161. I, 594.
Barthel, J. C. 944.
Bartholinus, Th. 181.
Bartholomäusnacht 84. 192. 939.
Bartholotti, J. N. 951.
Bartolini, E. 1153.
Bartolus, S. 180.
Barzi, C. M. 983.
Basilii imago 278.
Basire, J. 124.
Basnage, J. und S. 61. 98.
Batacchi, D. 1018.
Batavia sacra 719.
Bauclair, P. L. 912.
Baudius, D. 161.
Bauer, Edgar 1024.
Baume de Galaad 130.
Bauny, St. 309.
Bautain, L. 1146.
Bauwens, A. 724.
Bayardus, O. 238.
Bayle, P. 866. 166. 585.
Bayli, L. 135.
Bayonne, Ev. de 735.
Beantwortung 1005.
Beaumont, Erzb. 757. 809. 869. 907. 911.
Beausobre, J. 128.
Beauvais s. Buzenval.
Bebelius, Balth. 96.
Becanus, M. 290. 345.
Beccadelli, J. 625.
Beccaria, C. 990. 909.
Beccatini, F. 1017.
Beck, J. 1082.
Beggardi 526.
Beichte 309. 646. 761. 948. 965. 1015. 16; I, 42.
Bekanntmachung 1091.
Belando, N. 781.
Belgien 21. 59. 179. 202. 457. 515. 643. 703. 721. 743. 1076; s. Conseil, Löwen.
Bellarmin, Card. 69. 198. 195. 214. 301. 327. 345. 380. 898. 966; I, 25. 352 u. s. w.
Bellettristische Schriften 890. 897. 902. 1018. 49.
Bellelli, F. 837.
Bell' Huomo, G. 612.
Belli, L. 163.
Belling, R. 336.
Belydinghe 529.
Benamati, G. B. 220.
Benedetti, G. B. 159.
Benedict XIII. 743. 256. 490. 597. 608. 788. 869.
Benedict XIV. 2. 37. 38. 82. 88. 160. 222. 256. 430. 719. 758. 763. 771. 784. 801. 804. 814. 828. 839. 847. 852. 871. 880. 922. 936. 944. 979. 984. 992. 1028.
Benedictiner 210. 260. 292. 294. 404; s. Mauriner.
Benedictionen 222.
Benedictis, Ben. de 426.
— G. B. 512. 599.
Benedictus-Medaille 210.
Beneficiaria, De re 781.
Ben Ezra, J. J. 988.
Benincasa, Ursula 215. 224.
Benius, P. 15. 304.
Bentham, J. 1035.
Bentley, R. 866.
Benzelius, E. 113.
Benzi, B. 816.
Beranger 1051.
Berchtold, J. 1176.
— J. A. 1117.
Berenicus, Th. 202.
Berghes, Erzb. A. de 524. 528. 644.
Berichtigung 1092.

Beringerus, E. 201.
Berington, J. 996.
Berkeley, G. 866.
Berlando, M. 853.
Berlichius, M. 172.
Bernabeu 1067.
Bernard, J. Fr. 868. 915. 916.
Bernardino s. Botelho.
Bernardo, D. di 1196.
Bernegger, M. 202.
Bernier, H. 1111.
Bernières de Louvigny 622. 624. 628. 901.
Bernis, Card. 915.
Berruyer, J. I. 804.
Berthier, J. Fr. 811. 813.
Bert, P. 1191.
Berti, G. L. 837. 890.
Bertius, P. 118.
Bertòla, A. 1018.
Bertran, F., Gen.-Inq. 858. 887.
Besoldus, Chr. 170.
Betrachtungen 1015.
Beugnot, A. 1045.
Beumler, M. 67.
Beveregius, G. 123.
Beverland, H. 862.
Beza, Th. 67. 70. 121; I, 597 u. s. w.
Bianchi-Giovini, A. 902. 1023. 27.
Bianchini, A. 932.
Bibel 851. 51. 64. 422. 425. 644. 668. 693. 711. 997. 1054; s. Testament, N.
Biblias 1204.
Bibliorum nov. polygl. 423.
Biblioteca eccles. 962 965. 973.
Bibliotheca fratrum Pol. 97. 1216.
— Brem., Lubec., Magna eccl. 166.
Bibliothèque brit., germ., raisonnée 166.
— Janséniste 827. 628.
— universelle 93.
Biesiada 1187.
Bignoni, M. 428.
Bilder 79. 223. 262. 275. 277.
Billet de confession 756.
Bilstenius, J. 175.
Bingham, J. 123.
Binterim, A. J. 1121. 975. 1018.
Bisaccioni, M. 197.
Bischöfliche Verbote 882. 900. 934. 946. 1069. 72. 92. 95. 1100. 6. 8. 26. 57. 74. 1206.
Biscia, B. 618. 619.
Bissy, Card. 741. 597. 678. 744. 770.
Bisterfeld, J. M. 97.
Bisthumssynode 1082.
Bivar, Fr. 249.
Biverus, P. 460.
Blackloe s. White.
Blackwell, G. 329. 383.
Blampin, Th. 685.
Blanchard, P. 1019.
Blancus, J. 176.
Blannbekin, A. 259.
Blasche, B. H. 1024.
Blasi, Cam. 955.
— G. E. de 977.
Bleynianus, A. F. 360.
Blondel, D. 99. 121. 362. 365.
Blumauer, Al. 950.
Blunt, J. J. 1025.
Bluntschli, C. 13.
Boccalini, Tr. 197.
Bochellus, L. 360; I, 246.
Bodin, F. 1046.
Boethius 226.
Boggio, P. C. 1197.
Bogliasco. M. A. 212.
Böhme, Jac. 176. 898.
Böhmen 63. 133. 201. 290; I, 544.
Böhmer, J. H. 168.
Boileau, J. 422. 127. 236. 368. 557. 727.
— Nic. 600.
Boissardus, J. J. 79.
Boissonade, J. A. 1190.
Bolgeni, G. V. 1012. 959. 960. 966.
Bollandisten 226. 268. 832. 839.
Bolleville 428.
Bolzano, B. 1085.
Bombelli, R. 1177.
Bona, Card. 154. 235. 275. 421. 480. 498. 518. 520. 525. 549. 558. 620. 672. 677.
Bonafede, A. 1166.
Bonald, Card. 1100. 6. 11.
Bonartes, Th. 415.
Boni, F. de 1027.
Bonini, F. M. 238. 433.
Bonis, E. de 449.
— Fr. de 512.
Bonlieu 472.
Bonn 953. 1112.
Bonnetty, A. 1146.
Bonnus, Herm. I, 250. 311.
Bon sens, Le 912.
Bonucci, F. 1138.
Boonen, Erzb. 464. 471. 516.
Borach Levi 788.
Bordas-Demoulin, J. B. 1109.
Bordon, A. 512.
Borgia s. Stockler.
Borgo, C. 925.

Borjon, Ch. E. 573.
Born, I. v. 951.
Borri, G. F. 187.
Borromeo, C. I, 75. 186. 312. 461 u. s. w.
Borsini, L. 1055.
Bossi, L. 1056. 979.
Bossius, J. 429.
Bossuet, B. v. Meaux 62. 131. 196. 415. 422. 515. 553. 571. 575. 586. 628. 683. 694. 711. 727. 729. 767. 832.
— B. v. Troyes 575. 630. 749. 767. 789.
Botelho, J. de S. Bernardino 1069.
Botsaccus, J. 96.
Botta, C. 1058. 951.
Bottari, G. 326. 764. 812. 816. 870. 978.
Bottazzi, F. M. 1015.
Bottero, G. 71.
Boudon, H. M. 623.
Bouhours, D. 670. 483. 538.
Bouillet, N. 1047.
Bouillon, Card. 631.
Boulanger, N. A. 914.
Bourdaille, J. M. 689.
Bourdillon, J. 910.
Bourgeois, J. 449. 283.
Bourgfontaine 659. 651.
Bourignon, A. 101.
Boursier, L. Fr. 767. 587. 741.
Bouvier, J. B. 1102. 99.
Boverius, Z. 261.
Bower, Arch. 139.
Boxhorn, M. Z. 189.
Boyer s. Argens.
Boyle, R. 119. 886.
Boyvin, G. 86.
Bozio, Al. 354.
Bozzelli 1039.
Brandi, U. 773.
Brandimarte, F. 226.
Brasichellensis 86. 310. 312.
Brasilien 1204.
Brauczek, G. 77.
Braun, J. 844. 1118.
— Th. 1156.
Braunius, J. 117.
Breitinger, J. J. 134.
Brendel, S. 1086.
Brenner, Fr. 1088.
Breulaeus, H. 171.
Breven 1. 6. 247. 255. 271. 328. 369. 500. 566. 629. 791. 918. 998. 1010. 41. 80. 1113. 27. 792. 1203.
Brevi di Clem. XIII. 924.
Brevier 214. 236. 545. 710. 768. 788. 1000. 1110. 53. 1222.
Briefe eines Baiern 946.
Briffault, E. 1049.
Brigante, V. 238.
Brion, de 627.
Brisacier, 473.
Britannicae Eccl. 120. 406.
Broedersen, Nic. 847.
Brognolus, C. 220.
Bronchorst, E. 171.
Brontius, A. 339.
Bronzini, C. 162.
Broue, de la, B. v. Mirepoix 735. 737.
Broughton, H. 89.
Broussais, J. F. V. 1038.
Brown, E. I, 247.
Browne, Sir Th. 178.
Brucioli, A. und Fr. I, 373. 379.
Brucker, J. 609.
Brückner, H. 361.
Bruitte, E. 1025.
Brunfels, O. I, 37. 118. 126. 241. 280.
Bruno, Giordano 66. 69.
Bruodinus, A. 415.
Brus, A. I, 49. 460 u. s. w.
Brusoni, G. 163. 409.
Brutus, Steph. Junius 330.
Bruys, Fr. 139.
Buchmann, J. 1176.
Bucholtz, A. H. 213.
Buddeus, J. F. 92.
Budowez, W. 398.
Buffon 873.
Bugnoin, F. R. 1026.
Buhle, J. G. 1035.
Bülffinger, G. B. 609.
Bulla Coenae 64. 312. 314. 371. 376.
Bullarii Rom. destr. 99.
Bullarium Rom. 485. 557.
Bullen 1. 7. 8. 457. 462. 553. 610. 724. 966; s. Auctorem, Unig.
Bullialdus, J. 375.
Bullus, G. 95.
Bunsen, Chr. J. 13. 1024.
Buon senso 912.
Buona Novella 1027.
Burcardo s. Leu.
Burchardi Diarium 157.
Burdach, C. F. 1035.
Burgess, R. 1025.
Burgi, Fr. 842.
Burke, E. 890. 1012.
Burlamacchi, N. 769.
Burnet, G. 122. 626. 866.
— Th. 123.
Burnouf, E. 1190.

Buroni, G. 1139. 43. 77.
Buscum, P. v. 518. 705.
Busembaum, H. 920. 826. 896. 898.
Butler, Ch. 335. 997.
Buttaoni 1119. 37. 41. 43.
Buul, H. J. v. 720.
Buxtorf, J. 84; I, 53.
Buzenval, B. v. Beauvais 478.
Bzovius, A. 381. 407; I, 29.

Cabanis, P. J. G. 1037.
Cabellotti, F. M. 16.
Cabet 1180.
Cabrera, P. de 45.
Cabrespine 742.
Caccini, D. 276.
Cadonici, G. 962.
Cadry (Darcy) 746. 754.
Caevallos, H. 372.
Caffaro 514.
Cagliostro 802.
Cahagnet, L. A. 1183.
Cailly, P. 606.
Cajetanus, C. 294. 381.
— Card. I, 71. 244. 483. 493 u. s. w.
Cala, C. 251. 376.
— Jo. 245.
Calado, M. 203.
Calandrini, Sc. 69.
Calendrier des heures 541.
Calenus, H. 459.
Calino, C. 814.
Calixtus, G. 92; I, 364.
Callet, A. 1186.
Calmet, A. 854.
Calvaire profané 279.
Calvi, C. 963.
Calvin, Jo. I, 328. 401. 514 u. s. w.
Calvinus, J. (Kahl) 169.
Camden, W. 328.
Camerarius, Ph. 473.
Caminata, Cr. 135.
Campanella, Th. 396.
Campeggio I, 82. 273. 355.
Campiglia, A. 197.
Campomanes, P. R. 937. 941.
Camus, J. P. 279. 627. 1225; s. Le Camus.
Canale, Fl. 221.
Canada 1112. 1200.
Candido 909.
Candidus, Liberius 665.
— Pant. 67.
— Vinc. 319. 468. 607.
Canfelt, B. de 621.
Canisius, P. I., 329. 466 u. s. w.
Canonicae expostul. 1019.
Canonici regulares 264.
Cantù, C. 991. 1198.
Canus, M. I, 303. 318 u. s. w.
Canzius, J. Th. 113.
Capassi, G. 430.
Capecelatro, G. 931. 1007.
Capellis, F. M. de 220.
Capisucco 236. 239. 445. 525. 535. 558.
Capoa, Lionardo da 180.
Capocoda, C. F. 144.
Cappelletti, G. 1031. 1197.
Cappellus, L. 129.
Capuciner 261. 289. 529.
Capuro, Fr. 87.
Caracciolo, March. 925.
Caraffa, V. 239.
Caramuel, J. 501. 183. 316. 421. 427.
Cararino, A. 184.
Caravita, Nic. 782.
Carbonari 801.
Carboni, F. 150.
Cardinäle, Bischöfe 1091.
Cardinalismo 145.
Carerius, A. 342.
Carl II. von Spanien 254. 647. 652. — III. 496. 765. 889. — IV. 969.
Carl V. I, 78. 140. 159. 584 u. s. w.
Carl VI., Kaiser 743. 781. 785. 790.
Carlymmeshin, E. 265.
Carmeliter 267. 520. 691.
Caron, L. H. 1 86.
Caronus, R. 337.
Carové, F. W. 1092.
Carpovius, J. 113.
Carpzov, B. und J. B. 108. 168. 202.
Carranza, Barth. I, 254. 398. 588 u. s. w.
Carré de Montgeron 748.
Carrière, Fr. 137.
— M. 1035. 1128.
Carta und Cartas 1065. 67. 68. 69.
Carterius, L. 504.
Carteromaco, N. 164.
Cartesius, R. 598. 898.
Cas de conscience 692. 587.
Casalas, J. 445. 239.
Casalicchius, C. 524.
Casanate, Card. 498. 559. 592. 637. 652. 671.
Casangian, Pl. 1031.
Casanova 1074.
Casaubonus, Is. 119. 882.
Casimirus Tolos. 606.
Casmann, O. 109.
Casoni 525. 780. 856.
Cassani, G. 1170. 77.
Castaldus, J. B. 295.

job p. 53. Opera ed. Ph. Argelatus, 1732, 6, 1068). Klagen über Verschleppung der Approbationen bei Dejob p. 59 ff. — N. 3. Ueber Minus Celsus s. Cantù 3, 224.

S. 594, Z. 5. B. Hauréau, Hist. litt. du Maine, 1852, 4, 194 sagt von der Celestina, sie sei in Spanien so oft gedruckt, dass sie in diesem sehr katholischen Lande mindestens ebenso viele Leser gefunden haben müsse als die biblischen Bücher (jedenfalls mehr, da diese in der Volkssprache verboten waren). Er sagt dann von La Céléstine fidèlement répurgée par Jacques de Lavardin, Paris 1578: Ses corrections les plus importantes sont des substitutions de personnages: à des moines, à des chanoines dont les paroles ou les moeurs lui semblent trop libres, ils substitue des officiers et des commandeurs, et la moralité de l'ouvrage n'est pas compromise par cette déférence aux scrupules de l'église. Vgl. I S. 390 und oben S. 1221.

Zum zweiten Bande (vgl. S. 876).

S. 123, S. 22 beizufügen: Jo. Cosinus, Dunelmis Episc., Hist. transsubstantiationis papalis (1675), Bremae 1677, verb. 1687.

S. 124, Z. 1. Die Apologie steht seit Ben. nicht mehr im Index; vgl. S. 40, Z. 1 v. u.

S. 209, Z. 12. Ueber diese Münchener Bruderschaft s. Ch. Nisard, Hist. de la litt. populaire, 1854, II, 40.

S. 217, Z. 6. Als Titel des 1688 von der Inq. verbotenen Enchiridion wird angegeben: Hoc in enchiridio manualive, pie lector, proxime sequenti habentur septem Psalmi poenit., Oratio devota Leonis Papae, Oratio B. Augustini, aliquot item orationes adv. omnia mundi pericula, Lugd. 1619 (also nach 69 Jahren verb.). Es ist ohne Zweifel ein Abdruck des schon bei S. Cl. verbotenen Enchiridion manuale, Romae excusum apud Th. Membrunium, ut quidem apparet in titulo, ut vero in calce libri legitur, Trecis (I S. 421). Nisard, I, 149 beschreibt eine Ausgabe in 32., die ganz denselben Titel hat wie die Lyoner und angeblich zu Rom 1525 gedruckt ist, daneben eine Ausgabe: Enchiridion Leonis Papae serenissimo Imperatori Carolo M. in munus pretiosum datum, nuperrime mendis omnibus purgatum, Romae 1660. Nisard theilt daraus Formeln mit, die den S. 221 aus den Exorcismen-Büchern mitgetheilten analog sind.

S. 250, Z. 5. G. Naudé (Naudaeana, 1703, p. 102) erzählt, Inchofer habe ihm gesagt, er habe das Buch auf Befehl seiner Oberen geschrieben, er selbst glaube nicht an die Echtheit des Briefes. Naudé bezeichnet übrigens p. 103 Inchofer als Verfasser der Monarchia Solipsorum (S. 283).

S. 390, Z. 13 v. u. Die Assemblée du clergé von 1634 wollte Les heureux succès de la piété ou les triomphes que la vie religieuse a emportez sur le monde et sur l'hérésie . . . par le P. Ives [Yves] de Paris, Capucin, 3. Ed., 1633, namentlich wegen der

Glorificirung der Bettelorden censuriren. Ludwig XIII. verbot dieses und erklärte, über dieses Buch und die Bücher des Bischofs Camus von Belley solle das Urtheil dem Papste überlassen werden (A. J. P. 23, 190). Camus hatte 1632 Le directeur spirituel désintéressé, und 1633 Saint Augustin de l'ouvrage des moines veröffentlicht und Richelieu letzteres Buch confisciren und den Verkauf bei Todesstrafe verbieten lassen (K.-L. 2, 1785). Weder Camus noch Yves stehen im Index.

S. 415, Z. 5 v. u. Die zwei Catechismen und die Instructions wurden von Schottland aus als Jansenistisch denuncirt. In einem Berichte des Mgr. Lercari von der Pariser Nunciatur an den Präfecten der Propaganda von 1737 werden Andr. Hasset und Rob. Gordon als autori di un catechismo già condannato in Roma bezeichnet (A. Bellesheim, Gesch. der kath. K. in Schottland, 1883, 2, 363. 540). Vielleicht sind die drei Schriften Bearbeitungen des Catéchisme de Montpellier (S. 762).

S. 479, Z. 15 v. u. l. Exposition de la foi chrétienne.

S. 495, Z. 5 v. u. Die Bulle war eine der vielen Fälschungen des Subdatarius Innocenz' X., Mascambruni, der 15. Apr. 1652 enthauptet wurde. Ciampi, Innocenzo X. p. 156.

S. 502, Z. 6 v. u. st. 1685 l. 1665.

S. 512, Z. 13. Die Schrift von Visconti wurde 1714 mit d. c. verb.

S. 514, Z. 4 v. u. Die Vindiciae Gobatianae sind zu Ingolstadt 1706 erschienen und nach Sommervogel von Chrph. Rassler.

S. 525, N. 2. S. de Fierlant, Kanzler des Conseil de Brabant († 1686), gab zwei Schriften gegen Gabrielis heraus, Col. 1682 und 1683, eine gegen Gabrielis, Huygens und Havermans, Col. 1685 Biogr. nat. 7, 58.

S. 531, Z. 5 v. u. 1683 wurde, ich weiss nicht warum, ein von den Generalvicaren von Brügge (Vicarissen generael etc.) während der Sedisvacanz, welche der Ernennung Precipiano's vorherging, publicirter Erlass vom 7. Sept. 1682 verb.

S. 590, Z. 3. Gegen Fleury und seinen Fortsetzer gab G. Marchetti (S. 970) zu Rom 1780—94 drei Schriften heraus (Tipaldo 8, 349). Die Observations théol., hist. . . sur l'Hist. eccl. de Fleury, Avignon 1736—37, 2 vol., sind nach Sommervogel von dem Jesuiten Fr. Lanteaume.

S. 591, Z. 7. Nach Sommervogel p. 571 sind die Mémoires von d'Avrigny nicht von Lallemant revidirt und nicht von Jesuiten, sondern von dem Dr. Sorb. Richard veröffentlicht, ist aber die S. 590, N. 2 erwähnte Ausgabe von 1781 von dem Ex-Jesuiten Aimé Paulian besorgt worden.

S. 593, Z. 13. Réponse de Théophile François à la lettre du prétendu Eusèbe Romain, Col. (Par.) 1692 [1698?]; ist nach Sommervogel von Hardouin.

S. 621, Z. 12 st. Verfassers l. Herausgebers.

S. 714, Z. 15. Nach Sommervogel p. 571 ist die Denkschrift, aus welcher Doucin einen französischen Auszug veröffentlichte (der-

selbe erschien auch holländisch: Kort Memoriael . . ., s. l. 1697), von den Jesuiten Fr. Verbiest und Norbert Aerts und Adrian van Wijck verfasst.

S. 764, N. 1. Ueber Passionei s. C. Justi, Winckelmann 2, 1, 93.

S. 871, Z. 18 st. Villemain l. Sainte-Beuve (Le duc de Nivernais, Causeries du lundi t. 13). Vgl. L. Vian, Hist. de Montesquieu, 2. Ed. 1879, p. 295 und p. XII. Vian fügt p. 295 bei: Depuis cette sentence jusqu'à la mort de Mont. qui eut lieu trois ans après, il ne parut plus d'Esprit des Lois. L'auteur préparait une édition revue et corrigée selon l'Index [das Buch war nicht mit d. c. verb.], — und p. 331: Il venait de remettre (vor seinem Tode) aux libraires une édition corrigée qui parut en 1757 [also nicht erst 1789, wie S. 871 angegeben ist]. On y trouve des changements dont la plus grande partie donnait satisfaction à l'autorité religieuse. Die erste Ausgabe erschien im Nov. 1748 (p. 378).

S. 875, N. 2. Revue crit. d'hist. et de lit. 1885, 146.

S. 883, Z. 12 st. S. 74 l. S. 7.

S. 918, Z. 2 st. 1704 l. 1804.

S. 994, Z. 17 v. u. Mich. Torcia, Elogio di Metastasio, verb. 1772.

S. 1043, Z. 10. Zu den medicinischen Büchern im Index gehört auch Compendio de' discorsi che si tengono nella R. Università di Bologna dalla cattedra di fisiologia e di notomia comparata, Bol. 1808, verb. 1817.

S. 1054, Z. 14 v. u. Der Mag. S. Pal. Anfossi veröffentlichte bald nach Leo's XII. Thronbesteigung La rendita dei beni ecclesiastici, 1824, worin er behauptete, die Besitzer säcularisirter Kirchengüter seien zur Restitution verpflichtet. Unter Pius VII. soll die Veröffentlichung der Schrift nicht gestattet worden sein; in Folge der Reclamationen der französischen Regierung wurde sie von dem Cardinal-Staatssecretär della Somaglia desavouirt. Artaud de Montor, Léon XII., 1843, 1, 244. 275. Nippold, Bunsen 1, 244.

S. 1057, Z. 16 v. u. Ant. Gaudioso, Piano d'economia politica, verb. 1824.

S. 1107, Z. 1 v. u. Vielleicht ist von Guettée L'Encyclique du 8. Dec. 1864 et la liberté, adresse aux évêques, Paris 1865, verb. 1865.

S. 1178, N. 3. Von dem Capuciner Andrea d'Altagena, in saeculo Paolo Panzani, ist die S. 1199, Z. 10 erwähnte Pubblica confessione, 660 S. 8. Seine anderen Schriften verzeichnet B. Montarolo, Bibliografia del risorgimento italiano, Rom 1884, S. 8.

S. 1188, Z. 12. Le tombeau de toutes les philosophies tant anciennes que modernes ou exposition raisonné d'un nouveau système de l'univers, par R[enault] B[écour], 1834. verb. 1837; La science populaire de Cladius, simples discours sur toutes choses, verb. 1848.

S. 1198, Z. 3. 1875 wurde verb. Bartol. Cecchetti, La Repubblica di Venezia e la Corte di Roma ne' rapporti colla religione, Ven. 1874, 2 vol. (S. 322).

Register.

Abauzit, F. 1024.
Abbadie, J. 127.
Abbé commendataire 394.
A B C-Bücher 531. 1056.
A B C (La raison) 911.
Abergläubische Schriften 73. 149. 181. 208. 216. 221. 421. 898.
Ablässe 14. 70. 205. 237. 267. 416. 650. 713. 888. 897. 962. 971. 1070. 1185.
Abominationes pap. 122.
About, E. 1159.
Abra de Raconis 448.
Abrégé chronol. 768.
— de la mor. 727.
— de l'hist. eccl. 768. 590.
Abudacnus 147.
Abus et nullités 718.
Abusi 930.
Abusos 1068.
Acceptanten 724.
Accommodement 739.
Accomplissement 100.
Acheul, J. de S. 143.
Achmetes 184.
Achterfeldt, J. H. 1119.
Acta eruditorum 165.
— legationis 71.
— quaedam 719.
— Sanctorum 268.
Acte d'appel 738. 779.
Actio in H. Garnet 327.
Acton, Lord 1176.
Adam, J. 542.
Adami, Germ. 1030.
Adamus, Corn. 118.
— Melch. 80. 81.
Addison, J. 141. 164.
Address 1200.
Adeodatus 717.
Adiaforo, Filalete 16.
Admonitio ad Lud. XIII. 203.
Aerodius, P. 72.
Aesina 429.
Agier, P. J. 988. 325.
Agnelli, Abate 972.
Agnellus 155.
Agreda, Maria v. 252. 34. 432.
Agrippa, H. Corn. I, 121. 508.
Aguesseau, H. Fr. d' 695. 20. 1212. I, 283.
Aguila, J. del 499.
Aguirre, Card. 571. 256. 271. 509. 652.
Ahrens, H. 1036.
Alabaster, G. 426.
Alacoque, M. M. 984.
Albani, J. Fr. 783.
Albanus, Aeg. 706. 707.
Albarella, V. 1028.
Alberius, Cl. 72.
Alberti, G. A. 625.
Albertinus, Al. 220.
Alberto Magno 66.
Albertus, Val. 96.
Albertus Brandenburg 272. 532.
Albinius, P. C. 185.
Albius s. White.
Albitius, Ant. 32.
Albizzi, Card. 248. 364. 367. 397. 463. 468. 556. 672. I, 509 u. s. w.
Alboize 1049.
Albrecht V. v. Baiern I, 327 u. s. w.
— v. Mainz I, 69. 280 u. s. w.
Alchymisten 178.
Alciatus, A. 278.
Alciphron 866.
Aleander 1220; I, 70. 289. 352. u. s. w.
Alegre, A. 267. 276.
Alemanni, Nic. 121.
Alembert, J. d' 906. 909.
Aleth s. Pavillon, Rituel.
Alethaeus, Th. 863.
Alethophilus, Chr. 665.
Aletino, Ben. 607.

Alexander VI. 102. 139. 157; I, 56. 386.
Alexander VII. 1. 7. 29. 231. 383. 458. 474. 497. 532. 539. 552.
Alexander VIII. 516. 532. 566. 575. 645. 797.
Alexander, Natalis 581. 102. 183.
Alfaro, J. 507. 508. 632.
Alfieri, V. 1018. 994.
Algarotti, Fr. 874.
Allegazioni 783.
Alletz, P. A. 1185.
Allgem. Glaubensbekenntniss 940.
Allignol 1099.
Allix, P. 127. 146. 153.
Allocutionen 7. 942.
Alpruni, F. A. 963.
Alstedius, J. H. 96.
Altagena, Andrea d' 1178. 1226.
Althusius, J. 171.
Alting, H. und J. 98.
Altmeyer, J. 1036.
Alva et Astorga, P. 234. 263.
Alviset, V. 265.
Amabed 910.
Amama, S. 117.
Amari, M. 1197.
Amat, F. 1062. 859.
Amatus, M. 433.
Amaya, Fr. 374.
Ambasciata 145.
Ame, De l' 916.
Amelot de la Houssaye 195.
Amelotte, D. 670. 854.
America 376. 988. 1037. 75. 1155. 1200. I, 140.
Amesius, G. 98.
Amicus, Fr. 309.
Ammann, Fr. S. 1091.
Amore, L. de S. 93.
Amort, E. 256. 825. 940.
Amstelius, G. 717.
Amydenius, Th. 140.
Amyraldus, M. 128.
An 2440. 917.
Analisi del Conc. 973.
— di Tert. 958.
— e confutazione 1012.
Analyse de Bayle 867.
Anastasius Sinaita 153.
Anatomia exc. Marp. I, 125.
Anatomia Soc. J. 288.
Andachtsübung 998.
André, P. Yves 604. 398. 475. 734.
Andrea, Card. 1122. 24. 48. 60. 65.
Andreae, J. S. 405.
— J. V. 109.
Andreas, Val. 482. 169.
Andrewes, L. 330.
Anelli, L. 1170.
Anfossi, F. 400. 962. 1094. 1226.
Angers s. Arnauld, II.
Anglicaner 587. 597. 1079.
Anguisciola 183.
Anima brutorum 610.
Anna, die h. 228. 294; I, 160.
Annali eccles. 972.
Annat, Fr. 469. 485. 490. 491. 541. 669.
Annatus, P. 420.
Année chrét. 545.
Anno 2240. 917.
Annuaire 1036. 1201.
Anshelm, Val. I, 136.
Antichrist 91. 100. 104. 129. 203. 325. 426. 989.
Anticoton 342. 29.
Antidoto 134.
Anti-Pamela 165.
Antonelli, Card. 1141. 48. 58.
Antonio, Nic. 249. 654.
Antonius v. Padua 64.
Aphorismi doctr. Jes. 290.
Apokryph 474. 213. 307.
Apologia cath. 1063.
— del catech. 980.
— delle chiese 135.
— delle leggi 971.
— panegyreos 706.
— pro Congr. Ind. 445.
Apologie de Jansenius 462.
— de tous les jug. 756.
— des dévots 550.
— des lettres prov. 489.
— pour le synode 116.
— pour les Bénéd. 266.
— pour les casuistes 486.
Aponte, L. de 511.
Appellanten 724. 944. 987.
Aquaviva 342.
Aquilinus, C. 326.
Arabisches Buch 1030.
Arasieve, C. 1169.
Archinard, A. 1023.
Archivio storico 1192.
Ardigò, R. 1043.
Arduini, C. 1134.
Aretino, P. I, 378. 392.
Argens, Marquis d' 873.
Argentano, L. Fr. 622.
Argento, G. 781.
Argolus, A. 185.
Arias Montanus 1223; I, 408. 423. 554 u. s. w.

Arigler, A. 1084.
Ariosto 1221.
Aristoteles 175. 408. 600; I, 17. 536.
Arlensis, P. 186.
Armenier 1029.
Arnaldi, Dom. 236.
Arnauld, Agnes 540.
— Ant. (Advocat) 284.
— Ant. (Dr.) 446. 398. 422. 458. 462. 475. 483. 484. 527. 530. 537. 575. 601. 645. 646. 648. 651. 658. 669. 685. 855. 957. 1211.
— Henri, B. v. Angers 383. 478. 479.
Arnisaeus, H. 90. 577.
Arnold, Gottfr. 107. 612. 626.
Arnoldus, Nic. 97.
Arodonio 149.
Arretin moderne 914.
Arrêts du parlement 284. 565. 694. 755. 756. 920.
Arsdekin, R. 511.
Art de connaître 1073.
Arte di conservare 1017.
Artemidorus Oneirocr. 461.
Arthusius, G. 190.
Articuli fidei 416.
Arumaeus, D. 171.
A. S. C. Dissert. 311.
Ascesis spirit. 77.
Ascianus, D. 143. 210.
Assedio di Firenze 1053.
Assemblée du clergé 566. 369. 385. 388. 390. 498. 543. 561. 640. 648. 684. 699. 736. 757. 916.
Assertio juris 717.
Assessor S. Off. 2. 468. 919. 1149; I, 174.
Assumtione, C. ab 520.
Astrologie 181. 49.
Asylrecht 657. 932.
Athanasius, M. A. 215.
Attestatio notar. 461.
Atti e decreti 967.
Attritio 531. 525. 529. 692.
Aubé, B. 1188.
Auctor laudabiliter se subjecit 883. 945. 1059. 1167. 74.
Auctorem fidei 966. 857.
Audisio, G. 1169.
Audoul, G. 568.
Augustiner 260. 837.
Augustini Hippon. 461.
Augustini Opera ed. Maur. 685.
Augustinis, Th. de 26.
Augustinus, Ant. 138; I, 317. 318. 460.
Aurelius, Paulus 706.
Aurelius, Petrus 382. 386.
Auruccio, V. 70.
Ausgaben verbotener Bücher 4. 40. 82. 173.
Autorità 934.
Autorité de S. Pierre 451.
— du clergé 938.
— du roy 370.
Auxiliis, Congr. de 298. 45; I, 537.
Avendaño, M. 690.
Avenir 1093.
Avenstein, Schmid d' 1058.
Aventriot, J. 202; I, 547.
Avertissemens salut. 547.
Avertissement: Celui 523.
— sur la décl. 740.
Avis fraternels 1021.
— sincères 716.
Avitus academicus 707.
— Aurelius 464.
Avocat des protestants 128.
— du diable 790.
Avrigny, H. R. d' 591. 855. 1225.
Avvenimenti 188.
Avviso 787.
Ayala-Rosso, M. 1170.
Ayguals, W. 1052.
Aymon, J. 146. 326.

Baader, Fr. 1125.
Babylone s. Varlet.
Bacchini, B. 132 155.
Baccinata 409.
Bachimius, A. 609.
Backhusius, T. W. 713.
Bacon v. Verulam 177.
Baden 1081. 88. 1106.
Badener Conferenz 1091.
Bagatelle 868.
Bagatta, G. B. 224.
Bagot, J. 391.
Bahrdt, K. Fr., 1004. 24.
Baiern 297. 381. 824. 897. 901. 904. 946. 999. 1085. 1125.
Baillès, B. v. Luçon 902. 1047. 1101. 1209. 13.
Baillet, A. 552. 166.
Baillius, R. 123.
Bailly, L. 1101.
Baines, P. A. 985.
Baissac, J. 1190.
Bajus, M. 231. 457. 464. 482. 682. 769. 837; I, 449 u. s. w.
Balbani, Nic. 69.
Balbo, C. 1199.
Balbus, H. 68.
Ballerini, A. 827. 1142. 43.

Balthasar, F. v. 947.
Baltzer, J. B. 1122. 23. 56.
Baluzius, St. 137. 152. 367.
Balzac, H. de 1050.
Banck, L. 142.
Bandini, A. M. 4.
Bañez, D. 45. 298. 305.
Bangius, Th. 112.
Baraterius, J. Ph. 139.
Baratotti, G. 163.
Barbeyrac, J. 173. 1024.
Barbier d'Aucourt, J. 481.
Barbosa, A. 74.
Barclay, W. und J. 327.
— Rob. 124.
Barcos, M. 446. 388. 479. 659. 727. 957.
Barisoni, P. 428.
Barlaamus 148.
Barnesius, J. 396.
Baro, Bon. 415.
Baronius, Card. 119. 205. 303. 343. 377. 420. 432. 582. 1220; I, 537. 554. 578 u. s. w.
— Franc. 250.
— Rob. 101.
— Vinc. 502. 217. 445.
Barrault, E. 1180.
Barré, L. 1047.
Barret, J. 334.
Barruel, A. 1011. 20.
Barry, P. de 240.
Barth, C. 161. I, 594.
Barthel, J. C. 944.
Bartholinus, Th. 181.
Bartholomäusnacht 84. 192. 939.
Bartholotti, J. N. 951.
Bartolini, E. 1153.
Bartolus, S. 180.
Barzi, C. M. 983.
Basilii imago 278.
Basire, J. 124.
Basnage, J. und S. 61. 98.
Batacchi, D. 1018.
Batavia sacra 719.
Bauclair, P. L. 912.
Baudius, D. 161.
Bauer, Edgar 1024.
Baume de Galaad 130.
Bauny, St. 309.
Bautain, L. 1146.
Bauwens, A. 724.
Bayardus, O. 238.
Bayle, P. 866. 166. 585.
Bayli, L. 135.
Bayonne, Ev. de 735.
Beantwortung 1005.
Beaumont, Erzb. 757. 809. 869. 907. 911.
Beausobre, J. 128.
Beauvais s. Buzenval.
Bebelius, Balth. 96.
Becanus, M. 290. 345.
Beccadelli, J. 625.
Beccaria, C. 990. 909.
Beccatini, F. 1017.
Beck, J. 1082.
Beggardi 525.
Beichte 309. 646. 761. 948. 965. 1015. 16; I, 42.
Bekanntmachung 1091.
Belando, N. 781.
Belgien 21. 59. 179. 202. 457. 515. 643. 703. 721. 743. 1076; s. Conseil, Löwen.
Bellarmin, Card. 69. 193. 195. 214. 301. 327. 345. 380. 898. 966; I, 25. 352 u. s. w.
Bellettristische Schriften 890. 897. 902. 1018. 49.
Bellelli, F. 837.
Bell' Huomo, G. 612.
Belli, L. 163.
Belling, R. 336.
Belydinghe 529.
Benamati, G. B. 220.
Benedetti, G. B. 150.
Benedict XIII. 743. 256. 490. 597. 608. 788. 869.
Benedict XIV. 2. 37. 38. 82. 88. 160. 222. 256. 430. 719. 758. 763. 771. 784. 801. 804. 814. 828. 839. 847. 852. 871. 880. 922. 936. 944. 979. 984. 992. 1028.
Benedictiner 210. 260. 292. 294. 404; s. Mauriner.
Benedictionen 222.
Benedictis, Ben. de 426.
— G. B. 512. 599.
Benedictus-Medaille 210.
Beneficiaria, De re 781.
Ben Ezra, J. J. 988.
Benincasa, Ursula 215. 224.
Benius, P. 15. 304.
Bentham, J. 1035.
Bentley, R. 866.
Benzelius, E. 113.
Benzi, B. 816.
Beranger 1051.
Berchtold, J. 1176.
— J. A. 1117.
Berenicus, Th. 202.
Berghes, Erzb. A. de 524. 528. 644.
Berichtigung 1092.

Beringerus, E. 201.
Berington, J. 996.
Berkeley, G. 866.
Berlando, M. 853.
Berlichius, M. 172.
Bernabeu 1067.
Bernard, J. Fr. 868. 915. 916.
Bernardino s. Botelho.
Bernardo, D. di 1196.
Bernegger, M. 202.
Bernier, H. 1111.
Bernières de Louvigny 622. 624. 628. 901.
Bernis, Card. 915.
Berruyer, J. I. 804.
Berthier, J. Fr. 811. 813.
Bert, P. 1191.
Berti, G. L. 837. 890.
Bertius, P. 118.
Bertòla, A. 1018.
Bertran, F., Gen.-Inq. 858. 887.
Besoldus, Chr. 170.
Betrachtungen 1015.
Beugnot, A. 1045.
Beumler, M. 67.
Beveregius, G. 123.
Beverland, H. 862.
Beza, Th. 67. 70. 121; I, 597 u. s. w.
Bianchi-Giovini, A. 902. 1023. 27.
Bianchini, A. 932.
Bibel 851. 51. 64. 422. 425. 644. 668. 693. 711. 997. 1054; s. Testament, N.
Biblias 1204.
Bibliorum nov. polygl. 423.
Biblioteca eccles. 962 965. 973.
Bibliotheca fratrum Pol. 97. 1216.
— Brem., Lubec., Magna eccl. 166.
Bibliothèque brit., germ., raisonnée 166.
— Janséniste 827. 628.
— universelle 93.
Biesiada 1187.
Bignoni, M. 428.
Bilder 79. 223. 262. 275. 277.
Billet de confession 756.
Bilstenius, J. 175.
Bingham, J. 123.
Binterim, A. J. 1121. 975. 1013.
Bisaccioni, M. 197.
Bischöfliche Verbote 882. 900. 934. 946. 1069. 72. 92. 95. 1100. 6. 8. 26. 57. 74. 1206.
Biscia, B. 618. 619.
Bissy, Card. 741. 597. 678. 744. 770.
Bisterfeld, J. M. 97.
Bisthumssynode 1082.
Bivar, Fr. 249.
Biverus, P. 460.
Blackloe s. White.
Blackwell, G. 329. 383.
Blampin, Th. 685.
Blanchard, P. 1019.
Blancus, J. 176.
Blannbekin, A. 259.
Blasche, B. H. 1024.
Blasi, Cam. 955.
— G. E. de 977.
Bleynianus, A. F. 360.
Blondel, D. 99. 121. 362. 365.
Blumauer, Al. 950.
Blunt, J. J. 1025.
Bluntschli, C. 13.
Boccalini, Tr. 197.
Bochellus, L. 360; I, 246.
Bodin, F. 1046.
Boethius 226.
Boggio, P. C. 1197.
Bogliasco. M. A. 212.
Böhme, Jac. 176. 898.
Böhmen 63. 133. 201. 290; I, 544.
Böhmer, J. H. 168.
Boileau, J. 422. 127. 236. 368. 557. 727.
— Nic. 600.
Boissardus, J. J. 79.
Boissonade, J. A. 1190.
Bolgeni, G. V. 1012. 959. 960. 966.
Bollandisten 226. 268. 832. 889.
Bolleville 423.
Bolzano, B. 1085.
Bombelli, R. 1177.
Bona, Card. 154. 235. 275. 421. 486. 498. 518. 520. 525. 549. 558. 620. 672. 677.
Bonafede, A. 1166.
Bonald, Card. 1100. 6. 11.
Bonartes, Th. 415.
Boni, F. de 1027.
Bonini, F. M. 238. 433.
Bonis, E. de 449.
— Fr. de 512.
Bonlieu 472.
Bonn 953. 1112.
Bonnetty, A. 1146.
Bonnus, Herm. I, 250. 311.
Bon sens, Le 912.
Bonucci, F. 1138.
Boonen, Erzb. 464. 471. 516.
Borach Levi 788.
Bordas-Demoulin, J. B. 1109.
Bordon, A. 512.
Borgia s. Stockler.
Borgo, C. 925.

Borjon, Ch. E. 573.
Born, I. v. 951.
Borri, G. F. 187.
Borromeo, C. I, 75. 186. 312. 461 u. s. w.
Borsini, L. 1055.
Bossi, L. 1056. 979.
Bossius, J. 429.
Bossuet, B. v. Meaux 62. 131. 196. 415. 422. 515. 553. 571. 575. 586. 628. 683. 694. 711. 727. 729. 767. 832.
— B. v. Troyes 575. 630. 749. 767. 789.
Botelho, J. de S. Bernardino 1069.
Botsaccus, J. 96.
Botta, C. 1058. 951.
Bottari, G. 326. 764. 812. 816. 870. 978.
Bottazzi, F. M. 1015.
Bottero, G. 71.
Boudon, H. M. 623.
Bouhours, D. 670. 483. 538.
Bouillet, N. 1047.
Bouillon, Card. 631.
Boulanger, N. A. 914.
Bourdaille, J. M. 689.
Bourdillon, J. 910.
Bourgeois, J. 449. 283.
Bourgfontaine 659. 651.
Bourignon, A. 101.
Boursier, L. Fr. 767. 587. 741.
Bouvier, J. B. 1102. 99.
Boverius, Z. 261.
Bower, Arch. 139.
Boxhorn, M. Z. 189.
Boyer s. Argens.
Boyle, R. 119. 886.
Boyvin, G. 86.
Bozio, Al. 354.
Bozzelli 1039.
Brandi, U. 773.
Brandimarte, F. 226.
Brasichellensis 86. 310. 312.
Brasilien 1204.
Brauczek, G. 77.
Braun, J. 844. 1118.
— Th. 1156.
Braunius, J. 117.
Breitinger, J. J. 134.
Brendel, S. 1086.
Brenner, Fr. 1088.
Breulaeus, H. 171.
Breven 1. 6. 247. 255. 271. 328. 369. 500. 566. 629. 791. 918. 998. 1010. 41. 80. 1113. 27. 792. 1203.
Brevi di Clem. XIII. 924.
Brevier 214. 236. 545. 710. 768. 788. 1000. 1110. 53. 1222.
Briefe eines Baiern 946.
Briffault, E. 1049.
Brigante, V. 238.
Brion, de 627.
Brisacier, 473.
Britannicae Eccl. 120. 406.
Broedersen, Nic. 847.
Brognolus, C. 220.
Bronchorst, E. 171.
Brontius, A. 339.
Bronzini, C. 162.
Broue, de la, B. v. Mirepoix 735. 737.
Broughton, H. 89.
Broussais, J. F. V. 1038.
Brown, E. I, 247.
Browne, Sir Th. 178.
Brucioli, A. und Fr. I, 373. 379.
Brucker, J. 609.
Brückner, H. 361.
Bruitte, E. 1025.
Brunfels, O. I, 37. 118. 126. 241. 280.
Bruno, Giordano 66. 69.
Bruodinus, A. 415.
Brus, A. I, 49. 460 u. s. w.
Brusoni, G. 163. 409.
Brutus, Steph. Junius 330.
Bruys, Fr. 139.
Buchmann, J. 1176.
Bucholtz, A. H. 213.
Buddeus, J. F. 92.
Budowez, W. 398.
Buffon 873.
Bugnoin, F. R. 1026.
Buhle, J. G. 1035.
Bülffinger, G. B. 609.
Bulla Coenae 64. 312. 314. 371. 376.
Bullarii Rom. destr. 99.
Bullarium Rom. 485. 557.
Bullen 1. 7. 8. 457. 462. 553. 610. 724. 966; s. Auctorem, Unig.
Bullialdus, J. 375.
Bullus, G. 95.
Bunsen, Chr. J. 13. 1024.
Buon senso 912.
Buona Novella 1027.
Burcardo s. Leu.
Burchardi Diarium 157.
Burdach, C. F. 1035.
Burgess, R. 1025.
Burgi, Fr. 842.
Burke, E. 890. 1012.
Burlamacchi, N. 769.
Burnet, G. 122. 626. 866.
— Th. 123.
Burnouf, E. 1190.

Buroni, G. 1139. 43. 77.
Buscum, P. v. 518. 705.
Busembaum, H. 920. 826. 896. 898.
Butler, Ch. 335. 997.
Buttaoni 1119. 37. 41. 43.
Buul, H. J. v. 720.
Buxtorf, J. 84; I, 53.
Buzenval, B. v. Beauvais 478.
Bzovius, A. 381. 407; I, 29.

Cabanis, P. J. G. 1037.
Cabellotti, F. M. 16.
Cabet 1180.
Cabrera, P. de 45.
Cabrespine 742.
Caccini, D. 276.
Cadonici, G. 962.
Cadry (Darcy) 746. 754.
Caevallos, H. 372.
Caffaro 514.
Cagliostro 802.
Cahagnet, L. A. 1183.
Cailly, P. 606.
Cajetanus, C. 294. 381.
— Card. I, 71. 244. 483. 493 u. s. w.
Cala, C. 251. 376.
— Jo. 245.
Calado, M. 203.
Calandrini, Sc. 69.
Calendrier des heures 541.
Calenus, H. 459.
Calino, C. 814.
Calixtus, G. 92; I, 364.
Callet, A. 1186.
Calmet, A. 854.
Calvaire profané 279.
Calvi, C. 963.
Calvin, Jo. I, 328. 401. 514 u. s. w.
Calvinus, J. (Kahl) 169.
Camden, W. 328.
Camerarius, Ph. 473.
Caminata, Cr. 135.
Campanella, Th. 396.
Campeggio I, 82. 273. 355.
Campiglia, A. 197.
Campomanes, P. R. 937. 941.
Camus, J. P. 279. 627. 1225; s. Le Camus.
Canale, Fl. 221.
Canada 1112. 1200.
Candido 909.
Candidus, Liberius 665.
— Pant. 67.
— Vinc. 319. 468. 607.
Canfelt, B. de 621.
Canisius, P. I., 329. 466 u. s. w.
Canonicae expostul. 1019.
Canonici regulares 264.
Cantù, C. 991. 1198.
Canus, M. I, 303. 318 u. s. w.
Canzius, J. Th. 113.
Capassi, G. 430.
Capecelatro, G. 931. 1007.
Capellis, F. M. de 220.
Capisucco 236. 239. 445. 525. 535. 558.
Capoa, Lionardo da 180.
Capocoda, C. F. 144.
Cappelletti, G. 1031. 1197.
Cappellus, L. 129.
Capuciner 261. 289. 529.
Capuro, Fr. 187.
Caracciolo, March. 925.
Caraffa, V. 239.
Caramuel, J. 501. 183. 316. 421. 427.
Cararino, A. 184.
Caravita, Nic. 782.
Carbonari 801.
Carboni, F. 150.
Cardinäle, Bischöfe 1091.
Cardinalismo 145.
Carerius, A. 342.
Carl II. von Spanien 254. 647. 652.
— III. 496. 765. 889. — IV. 969.
Carl V. I, 78. 140. 159. 584 u. s. w.
Carl VI., Kaiser 743. 781. 785. 790.
Carlymmeshin, E. 265.
Carmeliter 267. 520. 691.
Caron, L. H. 1186.
Caronus, R. 337.
Carové, F. W. 1092.
Carpovius, J. 113.
Carpzov, B. und J. B. 108. 168. 202.
Carranza, Barth. I, 254. 398. 588 u. s. w.
Carré de Montgeron 748.
Carrière, Fr. 137.
— M. 1035. 1128.
Carta und Cartas 1065. 67. 68. 69.
Carterius, L. 504.
Carteromaco, N. 164.
Cartesius, R. 598. 898.
Cas de conscience 692. 587.
Casalas, J. 445. 239.
Casalicchius, C. 524.
Casanate, Card. 498. 559. 592. 637. 652. 671.
Casangian, Pl. 1031.
Casanova 1074.
Casaubonus, Is. 119. 882.
Casimirus Tolos. 606.
Casmann, O. 109.
Casoni 525. 730. 856.
Cassani, G. 1170. 77.
Castaldus, J. B. 295.

Castellanus, P. 138.
Casti, G. B. 1016.
Castillo Sotomayor 374.
Castoriensis Episc. 532; s. Neercassel.
Castro, Alph. de I, 196. 223. 318. 449. 565.
— Giov. de 1198.
— Leo de 1223; I, 576.
Catalano, Nic. 261.
Cataneus, H. 296.
Catani, F. S. 983.
Catéchisme de la grâce 8. 470.
— du genre humain 1013.
— hist. 589.
— hist. et dogm. 754.
— raisonné 1111.
— de Lyon 977; de Montpellier 761. 894; de Naples 976.
Catechismen 415. 433. 956. 966. 977. 996. 1026. 56. 86. 1102. 72. 1225; I, 319 u. s. w.
Catechismo de' Gesuiti 1012.
— nel quale 134.
— sulle indulg. 971.
— universale 976.
Catechismus Jes. 287.
Catena preziosa 242.
Catharina v. Siena 215. 264. 799. 890. 1135.
Catharinus, Ambr. I, 196. 386. 456. 570 u. s. w.
Catholik christian 996.
Cato Uticensis 717.
Cattaneo, C. A. 514.
Cattolicismo 979.
Catumsyritus, J. B. 146.
Caulet, B. v. Pamiers 478. 560.
Causa Arnaldina 476.
— Quesneliana 656.
Causae quare syn. I, 290.
Causes intérieures 1178.
Cavallari, D. 1054.
Cave, W. 95.
Caverni, R. 1194.
Cayet, V. Palma 191.
Caylus, B. v. Auxerre 741. 748. 752. 789. 812. 838.
Ce qui se passe 1171.
Ceba, A. 163.
Cecchetti, B. 1226.
Celestina 1224.
Celladei, A. 506.
Cellarius, Chr. 108. 891.
Cellotius, L. 388.
Celsus, Minus 1224; I, 580.
Cenedo, P. 375.
Censorinus, V. 936.
Censura Fac. Duac. 681.
— Fac. Paris. 556.
— Lov. et Duac. (1587) 522. 494. 647.
Centomani, A. 787.
Centuriae Magdeb. 1120; I, 469 u. s. w.
Centuriona, P. M. 625.
Ceppi, N. G. 595.
Cerati, A. 1008.
Cérémonies 868.
Cerfool 917.
Cerri, U. 140.
Cerruti, G. 1170.
Cervantes 165.
Chaho, J. A. 1099.
Chaillot, J. L. 928.
Chais, Ch. 213. 853.
Chalcedon, Bischof von 382.
Challoner, R. 864. 876.
Chambers, E. 167.
Champfleury, M. 1050.
Chandelle d'Arras 914.
Chanterac, N. Lacropte de 631.
Chapelet secret 540.
Chapelle, A. de la 118. 866.
Charancy, B. v. Montpellier 751. 763.
Charipolitanus, A. 481.
Charlas, A. 576. 21. 560.
Charonne, Abtei 564.
Charp 912.
Charron, P. 177.
Chassaing, Br. 893.
Chauvelin, H. Ph. de 791.
Chemnitz, M. I, 409. 413. 414.
Chevignard, A. F. 1073.
Chiara, St. di 1016. 1196.
Chiavetta, J. B. 607.
Chiesa cattol. 1029.
— e repubblica 934.
Chiesa, St. 235.
Chiniac, P. 153. 573. 574.
Chionio, Fr. A. 787.
Choquet, H. 305.
Choveronius, B. 354.
Choyseul, B. v. Tournay 472. 477. 521. 548. 572.
Chrismann, Ph. N. 1006.
Christelycke leeringe 529. 882.
Christianisme dévoilé 914.
Christiano interiore 622.
Christina v. Schweden 605. 615. 620.
Christl. Glaubensbek. 1024.
Chronographia eccl. I, 311.
Chronologie sept. 191.
Chrysippus de lib. arb. 463.
Chrysostomus 98. 151. 687.

Chumillas, J. 263.
Ciaffoni, B. 511.
Ciammaricone, F. 227.
Cicceide 163.
Cicogna, M. 626.
Cicogna Strozzi 184.
Cicuto, A. 1177.
Cienfuegos, A. 417.
Cinquième empire 180.
Circular 1063.
Cisner, N. 67; I, 327 u. s. w.
Civiltà catt. 157. 1132. 43. 62. 66. 97. 1205. 10.
Clapmar, A. 90.
Clara, Fr. a. S. 406.
Clarius, E. 717.
Classen des Index 30. 43. 66. 87. 194.
Classiker, Heidn. 158. 890. 1112.
Claude, J. 100. 483.
Clausel de Montals 1101.
Clavestain, F. 427.
Cleander et Eudoxus 488.
Cleitron, R. 196.
Clemencet, Ch. 596. 590. 768.
Clemens VII. 1221; I, 141. 386 u. s. w.
Clemens VIII. 66. 71. 75. 246. 299. 309. 342. 379; I. 502.
Clemens IX. 14. 447. 459. 478. 540.
Clemens X. 15. 497.
Clemens XI. 6. 36. 232. 498. 560. 587. 657. 683. 693. 712. 724. 771. 777. 795; I, 170.
Clemens XII. 7. 597. 750. 752. 755. 801. 863.
Clemens XIII. 7. 63. 719. 764. 804. 818. 906. 919. 929. 940.
Clemens XIV. 257. 590. 863. 874. 906. 915. 920. 946. 992. 1059.
Clément, B. v Versailles 745. 816.
Clementis VIII. Ferrar. 186.
Clenaerts, P. 721.
Clergé constitut. 974.
Clericus, J. (D. und St.) 92. 428. 685. 806.
Clodino, G. 238.
Cloquet 1185.
Clouet, Fr. 129.
Clugny, F. de 627.
Cluten, J. 170.
Cluverius, Ph. 190.
Cluverus, J. 89.
Coccaglio, V. da 942. 978.
Coccejus, J. 117.
Cocchi, A. 993.
Cochlaeus, J. I, 288. 589 u. s. w.
Cock, P. de 712.
Codde, P. 712.
Code de la nature 914.
Codognat, M. 314.
Coffin, Ch. 757.
Cognatus, Gilb. I, 307. 381 u. s. w.
Cohen, F. 1046.
Coislin, B. v. Metz 735. 789.
Colbert, B. v. Montpellier 741. 737. 748. 750. 760. 761. 789.
Coleccion de cuentos 1052.
— diplomatica 1063.
Colerus, M. 172.
Coelestin V. 140.
Coleti, St. 221.
Cölibat 69. 1007. 992. 1015. 16. 64. 1175. 76.
Collatio Antwerp. 463.
Collazione de simbolo 813.
Collectio Bullarum 1020.
Colletta, P. 1058.
Collin de Plancy 1074.
Collins, A. 864. 866.
Collyrium (de Cock) 716.
Colnerus, J. 137.
Colonia, D. de 827.
Colonna, B. S. 1015.
Columbus, H. 429.
Comazzi, G. B. 784.
Combasson, B. 261.
Combat de l'erreur 755.
Combefis, Fr. 419.
Comitibus, P. de 427.
Commedia piacevole 70.
Commendone I, 414. 444. 566.
Commentarium in bullam 831.
Commentatio de Antichr. 104.
— in Mth. 16, 18 955.
Commissar der Inquisition 11. 1158.
Communicateurs 1020.
Communion 979; s. Eucharistie, Messe.
Communion in divinis 1021.
Comparaison 130.
Compayré, G. 1191.
Compendio (Ablässe) 206. 209. 267. 1224.
— critico 994.
— de la historia 1064.
— del trattato 961.
— della storia 1058.
Compendium hist. eccl. 109.
Compère Matthieu 914.
Comte, A. 1039.
Comte de Gabalis 187.
Comunione del popolo 979.
Conceptio immaculata 229. 85. 217. 237. 245. 249. 421. 438. 693. 842. 986. 1121. 52; I, 32.
Conceptione, E. a. 277.

Conceptione P. M. a. 455.,
Concilii e sinodi 969.
Concina, D. 816. 770. 829. 842. 848. 976.
Conclavia 273. 926.
Concordat, baier. 904; französ. 1019. 74; österr. 904.
Condillac 1034.
Condorcet 1034.
Conducta 1204.
Conférence de Diodore 489.
Conferencia 203.
Confermazione 932.
Confessio 7 punctorum 529.
Confessione di fede 70.
Confiance chrét. 661.
Conformités 129.
Conforti all' Italia 1134.
Congregatio Conc. Trid. 6. 14. 73. 271; Eccles. Neg. 1088; Indulg. 6. 14. 1185; Rituum. 6. 14. 75. 214. 219. 544. 983. 1111. 57; I, 32.
Connor, B. 865.
Couring, H. 96; I, 363.
Conrius, Fl. 463.
Consalvi, Card. 1065. 81.
Conseil de Brabant 316. 464. 476. 652. 657.
Considérant, V. 1180.
Considerationes 705.
Considérations 472.
Considerazioni 781. 782. 1008.
Consilium (Polen) 290.
Constabilis, P. I, 390 u. s. w.
Constant, B. 1076. 993.
Constantinische Schenkung 380.
Constitution civile 1010.
Constitutionnaires 724.
Consultation 747. 793.
Consultoren 3. 5. 11.
Contadinella 1027.
Contagion sacrée 913.
Contarini I, 214. 401 u. s. w.
Conte di Gabalis 187.
Contenson, V. 682.
Conti, P. 427.
Contini, T. A. 924. 973.
Continuation (de Bossuet) 196.
Controverse pacifique 1020.
Convention de 1817 1021.
Conversazioni 135.
Conversione 983.
Coopers Briefe 997. 1081.
Copernicus 182. 396. 554. 601.
Copia d'una lettera 428; I, 377.
Copie d'une lettre 657.
Coppola, G. C. 234.
Coquelin, Ch. 1047.
Coquerel, A. 1026.
Cordara, G. C. 797. 814. 975.
Cordt, Chr. v. 101.
Coreglia, G. 513.
Corio, B. 70.
Cornelia 1064.
Corona 241.
Coronelle 217.
Corps de doctrine 739.
Corradinus, H. 676.
Cortaguerra, R. 204.
Corte, B. 181.
Cosa è un appellante 958.
Coscia, N. 1053.
Cosinus, J. 1224.
Cosson, Ch. de 1188.
Costa, Ad. 1199.
— Jer. a. 425.
Costante, Il 1199.
Costo, T. 163.
Coton, P. 285. 342. 351.
Coudrette, Chr. 767. 922.
Couet, B. 694. 815.
Courtot, J. 481.
Cousin V. 1038. 902. 1150.
Coustant, P. 154.
Crakanthorp, R. 404.
Craneberch, Corn. 645.
Crasset, J. 551.
Crellius, J. 96.
Crema, Bapt. de 1222; I, 399. 589.
Cremonini, C. 397.
Crescentia v. Kaufbeuren 847.
Crétineau-Joly 927.
Creyghton, R. 146.
Crisafulli, V. 1196.
Criscuoli, A. 1055.
Crisis de probab. 510.
— paradoxa 418.
Crispinus, J. I, 413. 416. 421. 484.
Critici sacri 125.
Crogerus, N. 186.
Croiset, J. 984.
Crousaz, J. P. de 609.
Crousers, C. 261.
Crowaeus, G. 80.
Croy, F. de 129.
Crucius, J. 118.
Crudeli, T. 802.
Crusius, Chr. 172.
— J. A. 170.
Crux de cruce 989.
Cucca, C. 1139.
Cuccagni, L. 958. 960. 964. 973.
Cudworth, R. 865.
Cuestion 1066.

Cunha, J. A. de 1070.
Cura salutis 291.
Curalt, R. 951.
Curci, C. M. 1166. 858. 862. 1137.
Curé primitif 394.
Curés Lorrains 996.
Curte, Cam. de 377.
Cutellius, M. 376.
Cybo, Card. 562. 583. 615. 618.
Cyprianus 151. 687.
Cyrillo, J. a. S. 228.
Czechische Schriften 63.

Daillon, B. de 128.
Dale, A. v. 117.
Dallaeus, J. 94.
Dalmazoni 160. 1009.
Damascenus, P. 632. 680. 683. 733.
Damhouderius, J. 68.
Damiron, P. 1039.
Dandinus, A. 95. 397.
Daniel o sea la prox. 989.
Daniel, G. 488. 687. 688. 728. 1211.
Dannemayer, M. 1084.
Dante 1053.
Daquin, L. 150.
Darcy s. Cadry.
Darstellung 1085.
Darwin, Er. 1034.
Daubenton 10. 479. 679. 782. 834.
Daumer, G. F. 1127.
Daunou, C. P. F. 1074. 1037.
Davenport, Chr. 406.
Davia, Card. 760.
David, J. 368. 580.
Debay, A. 1074.
Dechamps, Et. 464.
Decisionum nov. 74.
Decker, L. C. 707.
Declarationes Conc. Trid. 74.
Décret du S. Off. 207.
Decreta generalia 39. 73. 188. 206. 214. 219. 223. 229. 242. 244. 260. 277. 299. 383. 447. 458. 726. 771. 788. 883.
Decrete der Congregationen 8. 17. 32. 206. 287. 1132.
Décrets des Papes 523.
Defensa de la Iglesia 1155.
Défense de l'autorité 749.
— de l'église 661.
— de la discipline 454.
— de la dissert. 597.
— de la liturgie 1111.
— de la religion 866.
— des abbés 394.
— des nouveaux chrét. 498.
Défense des théologiens 698.
Defensio Belgarum 466.
— Petri Codde 718.
Degola, Eust. 1012. 325. 813. 974.
Deisten 864.
Dekreet s. Wyck.
Delacouture 1104.
Delfau, Fr. 394. 685.
Delfico, M. 994.
Delitti e pene 990.
Dellon, C. 141.
Delrio, M. 186.
Dempster, Th. 340.
Denison s. Maurice.
Dénonciation 742.
Dens, P. 22.
Denunciationen 3. 12. 515. 537. 542. 672. 708. 825. 946. 1002. 85. 1124. 25. 28. 31. 68. 1223.
Denuntiatio solemnis 707.
Denys, H. 704.
Deresor, A. 954. 955. 1081.
Dernier mot. 1181.
Dernière heure du concile 1171.
Derodon, D. 58.
Déroute des Jansén. 473.
Desanctis, L. 1028.
Deschamps, F. 573.
Descriptio iconica 79.
Desessarts. Alexis 793.
Desirant, B. 647. 650. 654. 721.
Desqueux 624.
Desservants 1098. 1110.
Destutt de Tracy 1037. 69.
Dettori, G. M. 1055.
Deus et rex 334.
Deutsche Schriften 65. 107. 160. 210. 238. 259. 298. 417. 824. 860. 1013. 15. 24.
Deutschland 23. 200. 209. 410; s. Baden, Baiern u. s. w.
Deux livres de S. Aug. 793.
Dévotion à la S. Vierge 551.
— au S. Coeur 984.
— des pécheurs 627.
Dexter, Chronik 244.
Dez, J. 416. 562. 631. 682. 774.
Dialogo curioso 409.
— fra due marinari 1027.
Dialogos argelinos 1008.
Diario del Concilio 745.
— sacro 211.
Dias, J. A. 1070.
Diatriba theol. 1070.
Diaz, P. 649. 673. 683.
Dichiaratione delli salmi 149.
— pubblica 201.

Dictamen 1067.
Dictionnaire hist. 769.
— Janséniste 828.
— philos. 910.
— politique 1047.
Diderot, D. 906. 868. 873. 875. 909.
Didier, Ch. 1048.
Dieterich, C. 109.
— G. Th. 169.
— J. C. 137.
Dieu, L. de 89.
Difesa del purgatorio 1014.
Difficultez à M. Steyaert 658.
Digby, Sir K. 411. 384.
Digiuno perpetuo 244.
Digner, C. 284.
Dimittatur 2. 450. 1135.
Dimostrazione 934.
Dini, Fr. 1196.
Diodati, G. 852. 134. 1098.
Dionigi, B. 70.
Di palo in frasca 1199.
Director spiritual 766.
Diritto libero 933.
Disciplina antica 848.
Discorso al Papa 934.
— e parere 848.
— istorico-polit. 931.
— piacevole 162.
— sopra l'asilo 932.
Discours sur la lib. 864.
Discourse, Seasonable 335.
Discussion hist. 657.
Disputatio aequivoca 405.
— perjucunda 162.
Disputationum sel. 170.
Disquisitio theol. 717.
Dissertatio anagogica 975.
— de coena 104.
— de concil., de sang. Chr., de Tert. 127.
— de gratia 770.
Dissertation où l'on prouve 793.
— sur l'honoraire 596.
— sur la validité 597.
— theolog. 1024.
Dissertationen, Inaugural- 111. 170. 951. 954. 964; I, 416. 516; s. Sätze, Theses.
Dissertations mêlées 868.
Dissertazione isag. 930.
Dissolvitur 221.
Disteli 1092.
Distinctio brevissima 472. 708.
Dittes, Fr. 1035.
Divortio celeste 409.
Divozione al cuor di G. C. 984.
Divozione di Maria 244.
Dizionario delle date 1047.
Dmitry s. Tolstoy.
Doctrine de l'écriture 1153.
— de St. Simon 1180.
Documenti 971.
Dodd, Chr. 996.
Dolce, L. 70.
Döllinger 1079. 1130. 71.
Dominicaner 11. 217. 230. 263. 298. 319. 435. 468. 493. 502. 505. 582. 691. 744. 816. 830. 836. 1211; I, 27. 369. 447 u. s. w.
Dominicis, F. S. de 1043.
Dominis, M. A. de 324. 357. 396.
Donec corrigatur 4. 40. 348. 409. 598.
Donoso Cortés 1108.
Dordracenae synodi 116.
D'Orsannes, Abbé 745.
Dorschaeus, J. G. 97.
Douay 179. 412. 517. 523. 655. 681. 697. 1222; I, 16. 423. 428 u. s. w.
Doucin, L. 714. 728. 1225.
Dounamus, G. 335.
Dousa, G. 147.
Draper, J. W. 1036.
Drappier, G. 391. 394.
Draudius, G. 161.
Drei Gewissensfragen 1173.
Drelincourt, Ch. 56. 94. 134.
Dresser M. 67.
Drey, J. S. v. 1115. 1090.
Dript, L. a 550.
Droits des hommes 910.
Dubbio sul centro 964.
Dubois, Card. 737. 769.
— P. 1187.
Du Chesne J. B. 663.
— M. 769.
Dudith, A. 68; I, 318.
Dudone s. Boudon.
Duell 794. 823.
Dufeu, E. 472.
Duffy, P. 428. 526. 528.
Dufour, P. 1074.
Duguet, J. J. 765. 740. 742. 759. 957. 987.
Dulaure, J. A. 1073.
Dulaurens, H. J. 914.
Du Marsais, C. Ch. 792.
Dumas, Alex. 1050.
Du Moulin, P. 100. 122. 134. 344.
— Cyrus 101.
Dunoyer, Mad. 165.
Dunski 1187.
Dupac de Bellegarde 62. 660. 713. 720. 743.

Dupanloup 1039. 40. 1159. 75.
Dupaty, M. 1048.
Du Perron, Card. 192. 301. 332. 356. 380.
Dupin, A. 1099. 1046.
— L. E. 586. 199. 571. 577. 783. 808; I, 283.
Du Plessis-Mornay 67. 330.
Dupuis, Ch. Fr. 1072.
Dupuys, P. 360. 364.
Durellius, J. 122.
Dürrschmidt, H. 1173.
Duval, A. 279. 293. 355. 358.
Du Vaucel 560. 536. 708.
Du Vergier de Hauranne, Abbé de St. Cyran 382. 447. 462. 533. 540.

Earle, Ch. J. 1079.
Eccardus, J. G. 157.
Ecclesiae gallic. 360.
Echialle Mufti 867.
Eck, Jo. I, 85. 273. 286. 471. 524 u. s. w.
— Simon I. 467. 471.
Eclaircissements 575.
Ecloga Oxon. 119.
Eco di Savonarola 1027.
Edictum (Iprense) 465.
Effectus (Benedictus-Med.) 210.
Effen, J. van 865. 868.
Eglise protestante 128.
Eherecht 167. 369. 793. 933. 963. 1054. 71. 1101. 95. 1204.
Eichthal, G. d' 1189.
Elementi del diritto 993.
Elementos de dreito 1070.
Eleutherius, Theod. 308.
Elia, Cassianus a S. 510.
Elisabeth v. England I, 97. 527. 573.
Ellendorf, J. O. 1093.
Ellero. P. 1043.
Elmenhorst, G. 151.
Eloge de l'enfer 915.
Elogia haereticorum 73. 46. 193. 269. 483; I, 453. 541.
Elogio, De, S. Thomae 517.
Elsken, Th. J. v. d. 954.
Elvenich, J. 1118.
Emancipatore 1164.
Embrun, Concil 746. 597.
Emende sincere 970.
Emonerius, St. 405.
Emser Punctation 940. 953. 954.
Emunctorium 464.
Enchiridion 217. 1224.
Encycliken 7. 757. 849. 1093. 1105. 72.
Encyclique de 1864 1226.
Encyclopäd. Handbuch 1093.
Encyclopédie ou dict. 908.
— moderne, progress. 1047.
Enfantin 1180.
Engel, S. 919.
Engelbert, J. 112.
Engelgrave, H. 293.
England 164. 196. 243. 382. 396. 410. 426. 848. 862. 985. 996. 1025. 33. 44. 77.
Englische Fräulein 297.
English Loyalty 338.
Enluminures 473.
Ennodio Papia 988.
Entretien d'Eudoxe 585.
Entretiens curieux 130.
— des voyageurs 130.
— sur la pluralité 867.
— sur le décret 729.
Ephemeriden 182.
Epimetron thes. polit. 174.
Episcopius, S. 93.
Episcoporum causae 368.
Epistola ampl. Card. 758.
— de nuperis 866.
— dedicatoria 84.
— doctoris Sorb. 829.
— eximio Fromondo 460.
— Ill. Eccl. Principum 741.
— invitatoria 110.
— N. N. rel. ref. 117.
— pro pacando reg. 562.
— sub nom. J. Bona 520.
Epistolae obscur. vir. I, 63.
— select. 118.
Epitaphium P. Sarpi 324.
Epitome hist. 191.
Erasmus 1221; I, 70. 137. 209. 437.
Erath, A. 265.
Erkel, J. C. v. 717. 718.
Erlaubniss zum Lesen verb. Bücher 16. 888. 1169. 1206. 8. 20; I, 314 u. s. w.
Ernesti, J. A. 847.
Errico, Sc. 325.
Errotica biblion 918.
Erster Sieg 1092.
Erynachus, P. 464.
Erythraeus, J. N. 224.
Esame critico 993.
— della confessione 1016.
Esaminatore 1165.
Escalante, F. 84.
Esclapes, Gr. de 241. 499.
Esclavage de Marie 207. 548. 625.
Espagne, J. d' 94.
España venturosa 1064.

Esparza, M. de 233. 504. 506. 616.
Espen, Z. B. v. 720. 650. 717. 857. 945; I, 427.
Espino, J. del 281. 439.
Espion 205.
Esposizione del simbolo 764.
— della dottrina 957.
Esprit, De l' 907.
Esprit de Clément XIV. 924.
— de Gerson 574.
— de Jésus Christ 989.
— de M. Arnauld 483.
— de Voltaire 911.
— des lois 869.
— ou principes 938.
Esquiros, A. 1181.
Ess, L. van 860. 1082.
Essai hist. 1074.
— sur cette question 919.
— sur la formation 1188.
— sur la tolérance 939.
Estiennot, Cl. 538. 592.
Estrix, Aeg. 518.
Etat de l'homme 130.
— et les délices 876.
— politique 1020.
— présent de l'Anglet. 205.
— prés. de la fac. de Louvain 663.
Eucharistie 240. 368. 407. 417. 426. 430. 434. 446. 524. 677; s. Transsubst.
Eugen IV. I, 38. 39.
Eugenius Brug. 528.
— Th. 280.
Eupistinus, Germ. Philol. 520.
Europe vivante, esclave 204. 205.
Eusebius Romanus 591.
Evangel. Katholicismus 1083.
Evangelium Romanum 213.
Evangile du jour 910.
— du peuple 1181.
Evenvredige Samenspraek 717.
Evêque de cour 689.
Evidenze del cristian. 1026.
Ewerbeck, H. 1188.
Examen critico 803.
— de deux questions 792.
— de la nota 1067.
— de la religion 910.
— des critiques 907.
— des principes 938.
— du premier traité 585.
— impartial 791.
— judiciorum 117.
— libelli 463.
Exea, L. de 375.
Exhortatio ad christ. r. 72.
Exorcismen 218. 1224; I, 567.
Explicatio decalogi 104.
Explication des qualités 766.
Exposition de la doctr. chrét. 763.
— de la doctr. de l'égl. 792.
— de la foi cath. 479. 659.
Expurgation 44. 48. 56. 64. 81. 83. 229. 395. 1221; I, 50. 199. 200.
Expurgirte Ausgaben 60. 84. 86. 162. 163. 164. 225. 244. 348. 358. 420. 427. 501. 502. 589. 627. 677. 691. 714. 784. 813. 1048. 59. 84. 1102. 47. 73. 1221; I, 310.
Expurgirte Exemplare 142. 577.
Extrait de l'examen 100.
— d'un livre 883.
Extraits des assertions 921.
— des msc. 996.
Eybel, J. V. 940. 972.
Eyckenboom, J. 661.

Faba, App. 164.
Faber, Jo. (Wien) I, 273.
Fable des abeilles 865.
Fabre, Ferd. 1051.
Fabre d'Olivet, A. 1076.
Fabri, Ant. Ang. 932.
— Carlo de 184.
— Hon. 503. 283. 488. 601. 675.
Fabricatore, A. 1057.
Fabricius, Franc. und Jo. Alb. 109.
— Georg 67.
— Jo. 108.
Fabroni, Card. 432. 631. 641. 665. 714. 731. 733.
Fabula equestris ordinis 795.
Facetiae 161.
Facchinei, Ferd. 991. 1014.
Facius, G. 189.
Faes, Jo. 111.
Fagius, P. I, 52. 420.
Fagnanus, Pr. 502.
Fagundez, St. 417.
Faillibilité des papes 743.
Falcioni, Z. 803.
Falcone, N. C. 226.
Falconi, G. 620.
Famille chrét. 228.
Fano, V. 30. 33.
Farina, Mod. 1055.
Farinacci, Pr. 74.
Fasten 417. 433. 983. 1005.
Fasti academici 482.
Faure, J. B. 816. 759. 831. 1211; I, 348.
Favoriti 480. 525. 856.
Favre, Fr. 776.

Faydit, P. 426.
Febronius, J. 940. 981.
Fecht, J. 110.
Fehler im Index 19. 40. 56. 96. 881. 885. 1215.
Feiertage, Reduction der 420. 844.
Felic, St. 282.
Felice, J. a S. 267.
Felicité, J. de 989.
Fell, J. 152.
Felle, G. 626.
Feller, Fr. X. 400. 975.
Fénélon 628. 568. 663. 679. 684. 687. 695. 701. 704. 707. 734. 901. 916.
Ferchius, M. 428.
Féréal, V. de 1068.
Feria IV. und V. 8.
Fernandez, A. 1068.
Ferrara, G. 244.
Ferrari, Card. 637. 733.
— Gius. 1042.
Ferrariensis, Barth. 1228.
Ferri, Louis 1042.
— Marcello 930.
Ferro, Marcus 473.
Fêtes et courtisanes 1073.
Feustelius, Chr. 111.
Fevret, Ch. 574.
Feydeau, E. 1050.
— Mth. 471.
Ffoulkes, E. S. 1032.
Ficoroni, F. 596. 686.
Fierlant, S. de 525. 1225.
Figlia del lattajo 1027.
Filangieri, G. 992.
Filomastige 798.
Filopanti, Q. 1043. 1175.
Fioroli della Lena, G. B. 1175.
Firenze, N. da 315.
Fischlin, L. M. 112.
Fiscus papalis 141.
Fisher, J. I, 69. 492.
Fitz-James, B. v. Soissons 921. 793. 812.
Flaubert, G. 1050.
Flavigny, Val. de 287. 389. 398.
Fleury, Card. 152. 597. 641. 744. 768. 789. 869.
— Claude 573. 589. 1225.
— Lamé 1191.
Flisco, M. 185.
Florentinus, H. 427.
Florenzi Waddington, M. 1042. 1175.
Floyd, J. 385.
Fludd, R. 177; I, 600.
Foi des appelants 752.
Folia 872. 1027.
Fontaine, Jacques de la 484. 645. 651.
— Nic. 687.
Fontanini, G. 132. 430. 588. 795. 841. 846.
Fontejus, Cl. 369.
Fontenelle, B. de 867.
Formular Alexanders VII. 458. 477. 517. 528. 643. 699. 703. 704. 741.
Forti, Fr. 1041.
Fortiguerra, Nic. 164.
Foscarari, Aeg. I, 316. 317.
Foscarini, P. A. 395.
Foscolo, Ugo 1052.
Fouillou, J. du 698. 655. 736.
Fourberie de Louvain 721.
Fourier, Ch. 1133. 80.
Fourquevaux, R. Pavie de 754. 755.
Fox de Bruggs 867.
Foy, Flore de S. 660.
France au parlement 939.
— en 1814. 1021.
Franchi, Ausonio 1042. 1175.
— Fr. de 198.
Franchises 567.
Franciscaner 260. 16. 211. 218. 241. 254. 279; I, 27. 178.
Françoises illustres 165.
Francolinus, B. 498. 512. 533.
Francus, D. 142. 218; I, 556.
Frank, P. P. 1120.
Frankreich 19. 71. 165. 191. 382. 598. 900. 1025.
Franz I. v. Frankreich I, 156. 157. 159 u. s. w.
Frassus, P. 376.
Freher, M. 190.
Freiburg 1014. 89. 1112; I, 84. 344. 364.
Freimaurer 801. 844. 897. 973. 1082.
Freret, J. 912.
Freschot, Cas. 139.
Frickius, J. 111. 587.
Fridericus Achilles 190.
Friderus, P. 89.
Fridl, M. 298.
Friedrich der Grosse 918. 590. 874. 875.
Friedrich V. 201.
Friedrich, J. 1176.
Frint, J. 1085.
Frischlin, Nic. 89.
Fritschius, Ah. 169.
Fritzius, A. G. 110.
Frobenius, A. I, 50. 603.
Frohschammer, J. 1126.

Fromondus, L. 459. 461. 463.
Fuchs, Aloys 1089.
Fuchsius, L. 67.
Fueslinus, J. G. 139.
Fuller, Nic. 126.
Fünfzehn heiml. Leiden 259. 898.

G. D. M. Vita di Lutero 1023.
Gabriel, St. 133.
Gabrielis, Aeg. 525. 1225.
Gabrielli, Card. 632. 684. 695. 667.
Galanti, G. N. 992.
Galilei 394.
Gallaeus, Serv. 152.
Galland, P. 138.
Gallemart. J. 74.
Gallicaner 515. 526. 639. 956. 995. 1011. 62. 94. 1120.
Gallo, A. 1196.
Gallois, L. 1064.
Gambacurta, P. 376.
Gandolphy, P. 1077.
Ganganelli 925; s. Clemens XIV.
Ganzetti, A. 1015.
Gara dell' intelletto 235.
Garasse, Fr. 204. 288.
Garnett, H. 827.
Garnier, J. 154.
— Ph. 160.
Garofalo, B. 164.
Garrido, J. B. 787.
Garrione, G. B. 1139.
Gaschet, A. 1020.
Gaspar, Fr. 1035.
Gassendi, P. 602.
Gattico, G. B. 979.
Gattus, M. A. 431.
Gaultier, J. B. 752. 763. 777. 869.
Gaume, J. 1112.
Gautier 1012. 16. 17.
Gavin, A. 126.
Gebhardus, J. 97.
Gedanken 953.
Geddes, Alex. 997.
— Mich. 126.
Gediccus, S. 162.
Gehringer, J. 1116.
Geier, M. 97.
Geilh, A. de 1021.
Geissel, Card. 1113. 19. 21. 22; I, 187.
Geldorp, H. s. Verus I, 154 u. s. w.
Generatianismus 429. 1120. 26. 94; I, 187.
Genet, Fr. 680. 698.
Genin, F. 1188.
Gennarelli, A. 157. 885.
Genovesi, A. 991.
Gentili, G. 225.
Gentilis, Alb. und Sc. 90.
Geographie 190. 196. 919.
Gerbais, J. 369. 394; I, 226. 283.
Gerberon, G. 660. 394. 460. 479. 482. 489. 526. 547. 639. 655. 656. 659. 676. 682. 717. 856.
Gerdil, Card. 943. 947. 949. 952. 968. 974. 975. 995. 1011. 1152.
Gerhard, J. 97.
Germain, M. 663.
Gerofilo Siciliano 1196.
Gerson, J. 321. 355; I, 283.
Gery 523.
Gesner, Conr. I, 208. 305. 455. 543 u. s. w.
Gesù Cristo davanti 1133.
— sotto l'anatema 754. 978.
Gherus, Ranutius 161.
Ghezzi, N. 817.
Giacomo del S. Cuor 1194.
Gianni, Fr. 1018.
Giannone, P. 784.
Gibbon, E. 918.
Gibert, J. P. 793.
Giesù, P. M. de 625.
Gigli, G. 799.
Gilles, P. 135.
Ginguené, P. L. 1046.
Ginzel, J. A. 1174.
Gioberti, V. 1135. 1041. 1132. 47. 49.
Gioja, M. 1056.
Giordani, P. 1057.
Giorgi, F. A. 140.
Giornale dell' indulg. 211.
— ecclesiastico 972. 960. 965. 970. 1013.
— letterario 972.
Giovanni, Fiorentino I, 394.
Girard du Haillan, B. 72.
Gisbert, J. 420.
Gisolfo, P. 627.
Giubileo 133.
Giudice, Gen.-Inq. 274. 980.
Giulii, E. M. 814.
Glassius, S. 109.
Glatesecha, R. 200.
Glaubensbekenntniss 950.
Glissonius, Fr. 181.
Gmeiner, Fr. X. 1085.
Gobat, G. 514. 1225.
Goclenius, R. 175. 179.
Godard, L. 1108.
Godefroy, J. 290.
Godet Desmarets, B. v. Chartres 630. 678. 697.
Goldast, M. 90; I, 25. 293. 579.

Goldsmith, O. 1044.
Gondi, Erzb. v. Paris 385. 462.
Gondrin, Erzb. v. Sens 454. 472.
Gonzaga, Herc., Card. v. Mantua I, 313. 373. 444. 571.
Gonzalez, Thyrsus 498. 496. 653.
Gonzalez de Rosende, A. 677.
Gonzalez de Salcedo, P. 375.
Gorani, G. 991.
Gordon, A. 139.
Gordonius, J. 121.
Gorini, G. Corio 797.
Görres, J. 1126.
Gother, J. 339.
Gotti, V. L. 132. 1155.
Goude mijne 61. 706.
Goujet, Cl. P. 768. 660. 668. 921.
Gourlin, P. E. 976. 767. 812. 813. 957.
Gousset, Card. 1105. 6. 11. 53. 82.
Grabius, J. E. 152.
Gramberg, C. P. W. 1024.
Grandeur de l'égl. 451.
Grandier, Urbain 625.
Granvella, Card. I, 366. 442.
Gras, J. 751.
Graser, J. B. 1035.
Grassi, Paris de I, 64.
Gratianus, St. 85.
Gratius, Ortuinus 1220.
Gratry, A. 1039. 1146. 74.
Graubünden 132. 190; I, 177. 271.
Graverol, J. 128.
Gravina, Dom. B. 1194.
— J. M. 975.
Grebelius, C. I, 306. 326.
Gregge del buon pastore 242.
Grégoire, H. 1075. 969. 1064. 91.
Gregor VII. 788.
Gregor XIII. I, 79. 461. 506. 572. 576 u. s. w.
Gregor XIV. I, 504. 536.
Gregor XV. 15. 114. 231. 403. 1220.
Gregor XVI. 852. 883. 959. 985. 1026. 30. 80. 93. 1100. 35. 39.
Gregorius Capucinus I, 332. 565. 567 u. s. w.
Gregorius Hieromonachus 146.
Gregorovius, F. 1045.
Grenoble, Théol. de s. Genet.
Gretser, J. 84. 195; I, 238. 332 u. s. w.
Griechische Theol. s. Morgenl.
Grignani, G. 1155.
Grimaldi, C. 180. 599. 781.
Grimaudet, Fr. 370.
Griselini, Fr. 324.
Gropper, J. I, 318. 468 u. s. w.
Gross, Fr. J. 1013.
— Fr. v., B. v. Würzburg 1086.
Grotius, H. 102; I, 363.
Gruau de la Barre 1188.
Gruterus, Janus 161.
Guadagnini, G. B. 965. 958. 1016.
Guadalaxara, March. 137.
Gualdi, A. 144.
Gualdo, G. 513.
Gualdós, B. P. 1052.
Guarino, A. 427.
Gudver 754.
Gueranger, Pr. 1104. 11. 53. 74.
Guerrazzi, F. D. 1053.
Guerre libre 204.
— séraphique 279.
Guerry, E. 393.
Guettée, Abbé 1106. 54.
Guicciardini, Fr. 89.
Guidone, Fra 838.
Guimenius, A. 497. 553.
Güldenstubbe, L. 1181.
Gundling, W. 152; I, 214.
Günther, A. 1112.
Guntheri Ligurinus 158.
Gürtel 211.
Gürtler, N. 109.
Gury, J. P. 1076. 1102.
Guttierez, G. 1134.
Guyard, Cl. 596. 611.
Guyon, Mad. de 624. 628. 901.

Habert, Isaac 451. 462. 467.
— Louis 679. 887.
Hackspan, Th. 109.
Haiz, F. 1116.
Hakewill, G. 334.
Hall, Bischof 119.
Hallam, H. 1045.
Hallier, Fr. 386. 491.
Halloix, P. 419.
Hannotin, E. 1186.
Hanaiz, M. 292.
Hardt, H. v. d. 156.
Harduinus, J. 804. 153. 675. 1225.
Haeresiarchen 43. 51.
Haring, Harro 1099.
Harlay, Erzb. v. Paris 57. 488. 545. 552. 561. 586. 630. 689.
Harney, M. 644. 685. 687.
Harpprecht, J. 172.
Harveus, G. 181.
Hassun, Card. 1029. 31.
Hautefage 660.
Havermans, M. 517. 519. 521.
Havet, E. 1188.
Hebius, Tarraeus 161.

Heck, J. van 529. 535. 561. 581.
Hedderich, Ph. 953.
Hedio, C. I, 109. 126. 129. 218. 469.
Hegenwald, E. I, 232.
Heidanus, A. 117.
Heidegger, J. H. 92. 825. 948.
Heidel, W. E. 183.
Heidfeld, J. 33.
Heigius, P. 171.
Heilige 214. 223. 245. 430. 552. 578. 591. 788. 798. 843. 845. 1058; I, 32. 538.
Heine, H. 1051.
Heinrich IV. v. Frankreich 72. 284. 331; I, 450. 525. 539.
Heinsius, D. 114.
Hekelius, J. F. 190.
Helenocceus, B. 284.
Helmoldus 156.
Helmont, J. B. und M. 179.
Helvetiorum jura 947.
Helvétius 907. 909.
Henhöfer, A. 1024.
Hennebel, J. L. 663. 517. 521. 527. 646. 647. 652. 654. 655. 684.
Henninges, H. 67.
Henricus, Scipio 325.
Henriquez, H. 309.
Henry, M. J. 1193.
Heraudo, A. 429.
Herberstein, B. v. Laibach 952.
Herbert de Cherbury 177.
Herbinius, J. 148.
Herculano, Al. 1071. 1204.
Herderlyk Onderrigt 1156.
Hérésie imaginaire 481.
Hermann, J. 953.
Hermannus, J. G. 153.
Hermes und Hermesianer 1112. 844. 860. 1025.
Hersent, Cl. 362.
Hertius, J. N. 169.
Hervaut, Erzb. v. Tours 735.
Hervetus, Gent. 168.
Herwart, G. 381.
Herz Jesu und Mariae 983. 975.
Herzan, Card. 803. 952. 956. 964.
Heuel, H. 238.
Heures de Port-Royal 541.
— et instructions 217.
Heurnius, J. 118.
Heussen, H. v. 713. 547. 719. 855.
Hevenesi, G. 291.
Hexameron rustique 867.
Hexaples 736. 743.
Hexenprocesse 172. 796.
Heylin, P. 189.
Heylsame vermaningen 547.
Hiberniae . . vindiciae 341.
Hibernicus, Th. 156.
Hiebel, V. 417.
Hieronymiten 276.
Iliguera, H. R. de 249.
Hilarius, H. 146.
Himmelfahrt Mariae 235. 876.
Hinschius, P. 1173.
Hirnhaim, H. 416.
Hirscher, J. B. 1112.
Hirtenbriefe 952. 1061. 1101.
Histoire abrégée 482.
— apologétique 130.
— critique 912.
— de l'église 587.
— de l'inquisition 141.
— de l'origine 141.
— de la papauté 1015.
— de la reception 793.
— de Louis XI. 195.
— des derniers troubles 72.
— des entreprises 938.
— des papes 136. 139.
— des Pays-Bas 190.
— des religieux 815.
— d'un peuple 915.
— du cas de conscience 698.
— du diable 865.
— du formulaire 482. 646.
— du livre des Réfl. 754.
— du règne de Louis XIII. XIV. 196.
— gén. du Jansénisme 482.
— philosophique 915.
Historia de vita Henrici IV. 156.
— flagellantium 422.
— symboli 124.
— completa das inquis. 1064.
— da franc-maçoneria 803.
— politica 1068.
Historiae eccl. compendium 417.
Hobbes, Th. 177. 413.
Hody, H. 125.
Hoffmann, Franz 1126.
Hoffreumont, S. 743.
Hofmann, J. J. 166; I, 337.
Hogan, W. 1200.
Holbach 912. 914.
Holden, H. 337. 384. 413. 476.
Holland 103. 114. 190. 202. 278. 529. 546. 706. 712. 853. 1076.
Hollick, F. 1200.
Holstenius, L. 11. 103. 114. 154. 364.
Holuberveso, M. 427.
Homélies de Chrysost. 687.
Hommetz-Patina, M. 429.

Hondorff, A. 67.
Honni soit qui 915.
Honorius, Ph. 197.
Hontheim, J. N. 940. 770. 811.
Hoornbeck, J. 99.
Hoppe, L. A. 1033.
Horae apocal. 989.
Horchius, H. 92.
Horix, J. B. 945.
Horn, G. 116. 122. 151. 190. 891.
Hornis, C. 1204.
Hornung, J. 84.
Hosius, Card. I, 122. 433. 567 u. s. w.
Hospinianus, R. 67.
Hotoman, Fr. I, 477. 553 u. s. w.
Hottinger, J. H. 97.
Hoynck v. Papendrecht 62.
Huber, Fridolin 1014. 81.
— Joh. 1129.
— Marie 868.
Huet, F. 1109.
Huetius, D. 602.
Hugo, J. 199.
— Victor 1051.
Hugonin, H. 1147.
Hugot, 766.
Hulsemannus, J. 109.
Hume, D. 918.
Hunnius, H. U. 91. 172.
H. V. P. ad B. 866.
Huré, Ch. 671.
Hurtado, Th. 442.
Huygens, G. 519. 528. 646.
Huylenbroucq, A. 665. 466. 828.

Jacob I. 195. 327. 345.
Jacob F. Chaviv 148.
Jacolliot, L. 1188.
Jaeger, J. W. 108.
Jahn, J. 1083.
Jahrschrift 1082.
Jalkut Reuben 149.
James, Th. 29. 119. 141. 876.
Jansenii Aug. utrum 464.
Jansenismus in multis 650.
Janséniste convaincu 484.
Jansenisten 59. 363. 397. 414. 449. 628. 643. 731. 944. 956. 977. 982. 983. 1030. 67.
Jansenius, Corn. 457. 179. 388. 464. 482.
— J. 461.
— Ph. 526.
Janson, Card. 651. 683. 698. 702.
Jansse, L. 131.
Janus 1171.
Jarrige, P. 283.
Jaumann, J. 1116.
Idea della S. Sede 958.
— theologiae 420.
Jesu, Lib. a. 691.
Jesualdus a Bronte 1194.
Jesuardus, M. 251.
Jesuita exenteratus 288.
Jesuitarum aliorumque 717.
Jésuite sécularisé 279.
Jesuiten 72. 217. 232. 237. 239. 298. 309. 362. 382. 434. 447. 459. 497. 515. 537. 562. 584. 591. 601. 612. 665. 690. 717. 759. 771. 798. 816. 846. 983. 1012. 1136. 39. 66. 87; I, 187. 446. 450. 589 u. s. w.
Jesuitessen 297.
Jésus, Maria de 226.
Jésus-Christ sous l'anathème 754.
Ignatio, H. a S. 665.
Ignatius Loyola 292; I, 199. 506. 589.
Illescas, G. 137; I, 593.
Imago primi saeculi 492.
Imberti, O. 434.
Incarnazione, M. B. della 611.
Inchofer, M. 244. 283. 1224.
Incontri, F. G. 978. 763; I, 387.
Index-Congregation 2. 10. 905. 1132. 49. — Geltung des I. 17. 1206. — Schriften über den I. 29. 142. 903. 973. 1032. 1129. 54. 1210. — Urtheile über den I. 1207. 1130. 36. — Indices particulares 79; s. Fehler.
Indicatore 1027.
Indulgentiae 206. 267.
Infallibilità 1177.
Infantas, F. de las 304.
Informatio pro verit. 774.
Innocenz X. 11. 144. 296. 319. 374. 451. 457. 469. 495. 1225.
Innocenz XI. 33. 35. 247. 255. 455. 479. 498. 515. 553. 560. 566. 577. 610.
Innocenz XII. 271. 498. 508. 628. 643. 683.
Innocenz XIII. 431. 740.
Inquisition, Römische 2. 7. 69. 255. 394. 610. 632. 676. 802. 886. 1079. 1149. 63. 82. 1201; I, 567 u. s. w. — spanische 42. 52. 203. 255. 269. 313. 378. 434. 466. 496. 577. 765. 780. 811. 827. 889. 1061. 64; — portugiesische 46. 200. 269. 417. 893. 1070. 71; I, 460. 481. — Schriften über die Inq. 136. 936. 1049. 63. 64.
Inquisition à Rome 1049.

Inquisizione processata 145.
Institution d'un prince 766.
Institutiones (Calvi) 977.
— (Lugdun.) 996.
Instituzioni del diritto 932.
Instructions and prayers 415. 1225.
— sur les vérités 766.
Instrumentum appell. 719. 737.
Instruttione a' prencipi 289.
Interêts et maximes 204.
Invito alla pace 1014.
Joallain 745.
Johanna, Päpstin 99. 100. 1027; I, 487.
Johannes XXII. 208. 302; I, 22. 24. 26. 46.
Joncoux, Mdlle de 487. 698. 727.
Jonghe, J. de 460.
Jonston, J. 176.
Joseph, der h. 228. 986. 1198.
Joseph I. 783.
Joseph II. 756. 790. 925. 956.
Joubert, Fr. 755. 987.
Journal d'Henri III. 195.
Jouy, de 1048.
Jovellanos, G. M. 1061.
Irenaeus, Paulus 487.
— Philopater 336.
Irenische Schriften 111. 406. 416. 585. 587. 710. 1079.
Irving, E. 988. 1126.
Isaia, A. 1163.
Isenbiehl, J. L. 998.
Isla, J. F. de 937. 936.
Istoria dei concilii 969.
— succinta 860.
Istruzioni intorno 574.
— secrete 281.
Italia nelle tenebre 1017.
Italien 69. 86. 141. 159. 197. 409. 607. 901. 1025. 26. 48.
Itinerario 145.
Ittig, Th. 152. 881.
Juana de la Cruz 209.
Judae, Leo 84; I, 161. 208. 240.
Judaica 13. 148. 183. 793. 876. 1046. 1190. 1219; I, 455. 476 u. s. w.
Judicium Fac. Lov. 697.
— syn. Dordrac. 116.
Juenin, G. 678. 837.
Jugendfreund 1087.
Jugendschriften 1056.
Juicio doctrinal 1155.
— historico 1067.
Julianus, J. 513.
Jung, J. 953. 1005.
Junius, Fr. 67.
Juretus, Fr. 72.
Jurieu, P. 61. 100. 128. 131. 291. 483. 551.
Juristen 67. 91. 167.
Jus Belgarum 466.
— nullum 782.
Jus et Factum 458. 527. 645.
Justellus, Chr. 152.
Justificatio praxeos 530.
Justification de Fra Paolo 325.
— de Mgr. Codde 718.
— du silence 704.
Justinian 121; I, 419. 553.
Justitia et veritas 722.
Juvencius, J. 772. 488.

Kahl, J. 169.
Kaiserling 910.
Kalb, J. A. 609.
Kammerer, J. 1013.
Kampf zw. Papstthum 1089.
Kant 1033.
Kardec, Allan 1183.
Karg, J. F. 383.
Katechismus (Würzb.) 1086; s. Catechismen.
Katholische Kirche v. Schlesien 1092.
Kath. Katechismus u. Rituale 1172.
Kautz, Jac. I, 278. 289.
Keckermann, B. 175.
Keller, Jac. 203. 350. 381.
Kellison, M. 385.
Kepler, J. 395.
Khamm, C. 266. 298.
Kiesling, J. R. 113; I, 396. 566.
King, P. 124.
Kiörning, O. 597.
Kipping, H. 67. 109.
Kirchenbusse 454.
Kirchenrecht 167. 425. 720. 929. 940. 1054. 69. 70. 85. 1192; s. Eherecht, Gallicaner.
Kirchenstaat, Censur im 83. 775. 876. 885. 926. 927. 942. 972. 1136. 59. 1205; I, 52. 341. 434. 452. 604; s. Römische Frage.
Kirchenväter s. Patrist. Schr.
Kirchovius, L. 84.
Klee, Fr. 1040.
— H. 1120.
Kleine Getyden 547.
Kleiner Kath. Katech. 1172.
Kleutgen, J. 1006. 1115. 24. 26. 49.
Klopstock 1051.
Knippenberg, S. 690.
Knoffer 996.
Knoodt, P. 1122. 24.

Knott, E. 385.
Koeber, J. F. 111.
Koch, Chr. W. v. 1039.
Kollar, A. F. 995.
Köln 26. 237. 402. 547. 549. 784. 955. 956.
Koniasch, A. 65.
König, J. F. 109.
— R. 19.
Kopp, G. L. C. 1089.
Kornmann, H. 170.
Kortholt, Chr. 97. 289.
Krapf, N. A. 998.
Krauseaner 1034.
Kreuzweg 973. 1153.
Kriegsmann, W. 136.
Kuhn, J. 1120.
Kurfürsten 68. 114.
Kypseler, G. 128.

Labadie, J. de 94. 471.
La Bastide, M. A. 131.
Labbe, Petrus 86.
— Phil. 541. 828.
La Borde, V. de 791. 453. 736.
Laborde de Lectoure 1153.
La Chaise, Fr. de 480. 488. 561. 631. 642. 656.
La Chatre, M. de 1049.
La Combe, Fr. 623. 624. 629.
Lacordaire 1095. 98.
Lacour, P. 1076.
Lacroix, Cl. 920. 896.
La Croze, Cornand de 626.
— M. Veyssière 148. 593. 806.
Lacunza, E. 988.
Laderchi, J. 430. 588.
Laetus, J. 117.
La Farina, G. 1197.
La Fontaine, J. de 165.
La Guerronnière 1158.
Lagus, Josua I, 477.
La Harpe 916.
Lahontan 867.
Lajolais, N. de 1190.
Lalande, J. J. 1048. 400.
Lalane, N. de 472. 477. 536.
Lallemant, J. Ph. 656. 679. 687. 701. 729.
Lamartine, A. de 1051.
Lambardi, G. 610.
Lambert, B. 939. 987.
La Mennais, F. de 1093. 627.
Lamenta et querelae 717.
Lamentos 1065.
La Mettrie, de 912.
Lami, Giov. 798. 822.
Laminae Granatenses 244.
La Mothe Le Vayer 867.
Lamourette, A. 1013.
Lanci, M. 1192.
Lanfrey, P. 1049.
Langen, J. 1176.
Langius, J. 161.
Langle, P. de, B. v. Boulogne 735. 737.
Langlois, J. B. 685.
Languet, Erzb. v. Sens 741. 453. 748. 838. 869. 982. 984.
Lanjuinais, J. de 924.
— J. D. de 1075.
Lao, A. 86.
Lapide, J. a 461.
— Pacificus a 174.
La Placette, J. 101.
Larousse, P. 1048.
Larraga 1068.
Larrea, J. B. 374.
Larrey, J. de 196.
Larroque, P. 1188.
La Salette 1157. 989. 1154.
Lasaulx, E. v. 1125.
Lasitzki, J. 28. 78.
Lasteyrie, C. P. de 1188.
Lataste, M. 259.
Lateran-Concil v. 1725 749. 979.
Latinius, Latinus 152.
Laugeois de Chatelliers 857.
Launoy, J. 578. 233. 236. 268. 369. 393. 476. 533. 688.
Laurent, Fr. 1037.
Laurent de la Resurrection 634.
Laurentius, J. 93. 104.
Laurenzana, B. 263.
Lauria, Card. 414. 581. 672.
Lauterianus Antipapius 117.
Lavarino, Fr. 1157.
La Vicomterie, L. 1073.
Lazaristen 773. 777.
Lazeri, P. 814. 829. 881.
Lazzaretti, D. 1192.
Le Bas, Ph. 1047.
Le Blanc, L. 128.
— Th. 308.
Le Bret, J. F. 1029.
Le Brun, P. 426.
Le Camus, Card. 680.
— H. 423.
Le Cène, Ch. 130.
Le Clerc, Pierre 705. 939.
Le Cointe, Ch. 588.
Le Courayer, P. L. 596.
Lectius, J. 129.
Le Drou, Lamb. 521. 533. 535. 603. 632. 674. 733.

Lega spirituale 210.
Legdaeus, V. 110.
Leger, J. 135.
Le Grand, A. 603.
Le Gros, N. 749. 751. 760. 831. 854. 957.
Lehrbuch der Rel. 1085.
Leibniz 157. 400. 504. 551. 609. 618.
Leigh, E. 126.
Leipsick, Phileleuthère de 866.
Leitfaden 1172.
Le Maire, J. I, 166.
Le Maître, A. 477. 541. 669.
Le Maître de Saci, L. I. 473. 541. 669.
Lemnius, Laev. I, 497.
Lemos, Th. de 305. 307; I, 30.
Le Moyne, St. 117. 153. 865.
Lenau, N. 1050.
Lenfant, J. 100.
Lenis, Vincentius 464.
Le Noble, E. 574.
Le Noir, J. 689.
Le Normant, J. 185.
Leo I. ed. Quesnel 661.
Leo X. 1044; I, 61. 386 u. s. w.
Leo XI. 379.
Leo XII. 801. 882. 1021. 93.
Leo XIII. 78. 802. 1136. 44. 52. 58. 66.
Leofilo, Anastasio 980.
Leonardi, Th. 85.
Leonardus, Cam. 70.
Leone, Evasio 1053.
— Jac. 1027.
Leopardi, G. 1041.
Leopold II. 967. 971.
Le Plat, J. 973. 794.
Lequeux, J. F. M. 1103.
Lequile, D. de 238.
Le Ridant, P. 792. 793.
Lerminier, E. 1039.
Le Roy, Abbé de Hautefontaine 472. 551. 855.
Lessing 1051. 897. 1180.
Lessius, L. 306. 345. 405.
L'Estoile 195.
Le Tellier, M. 493. 482. 488. 523. 670. 679. 687. 731. 806.
Leti, Gr. 143. 197. 409.
Leto, Pomponio 1172. 77.
Le Tourneux, N. 544.
Lettera ad un cavaliere 430.
— al Maresc. Keit 918.
— apolog. al March. N. 150.
— apolog. dell' Eserc. 800.
— del nobile Sig. 985.
— dell' Em. S. Spinola 133.
— di A. Possevino 69.
Lettera di riposta 613.
— prima (Bolla Apost.) 924.
— prima (Mozzi) 978.
Lettere apologetiche 512.
— di un Teol. Piac. 958.
— di uomini ill. 1221; I, 378. 385.
— scritte da un Teol. 815.
— teol. polit. 960.
Lettre à l'Archev. de Paris 1159.
— à M. Berquet 755.
— à un ami 481.
— à un docteur 812.
— à un magistrat 740.
— au sujet de la Bulle 776.
— de Ch. Gouju 909.
— de l'abbé de * 685.
— de l'auteur 391.
— de M.*** (Cas de consc.) 695.
— de M. L. 757.
— de M. N. 717.
— de MMgr. 740.
— des curés 736.
— d'un abbé 527. 685.
— d'un advocat 477. 483.
— d'un Bénédictin 685.
— d'un docteur 678. 711. 829.
— d'un ecclésiastique 763.
— d'un évêque 698.
— d'un homme de qualité 716.
— d'un philosophe 914.
— d'un protestant 1025.
— d'un serviteur 624.
— du père 1180.
— écrite à un prov. 485.
— écrite de Rome 649. 865.
Lettres à M. l'êv. d'Angers 763.
— à un ami 755.
— cabbal., chin., juives 873.
— des fidèles 134.
— d'un théologien 752. 973.
— d'une Peruvienne 800.
— historiques 649.
— Ne repugnate 790.
— nouvelles 585.
— pastorales 100.
— persanes 869.
— sur la religion 868.
— sur les vrais princ. 868.
— trois touchant l'état 626.
Leu, J. B. 1117. 927.
Leusden, J. 116.
Leva, G. de 1197.
Le Vassor, M. 196. 326.
Le Vayer de Boutigny 370. 563.
Levesque, Ch. 917.
Levesque de Buvigny, J. 574.

Lexica 163; I, 337. 421. 478. 527; s. Dictionnaire.
Leydecker, M. 61. 99. 661. 663.
Leyser Pol. 133.
Lherminier, N. 678. 837.
L'Hermite, M. 471. 464.
Libavius, A. 178.
Libelli, Hyac. 32. 445. 558.
Libelli famosi 819. 830. 926. 1031. 1186. 94.
Libellus 259. 916. 947. 950. 970.
Libellus apost. Gall. I, 523.
Liber 377. 908.
Liberté de conscience 939.
Libertez de l'égl. gall. 360.
Libretto . . di liste 187.
Libri, G. 1187.
Licenteo, Cl. 608.
Liebermann, L. 1120. 46.
Lienhardt, G. 824.
Lightfoot, J. 96.
Liguori, A. M. di 817. 825. 929. 1028.
Limborch, Ph. 116. 141. 863.
Limiers, H. Ph. de 117. 166. 196.
Lindanus, W. Dam. 1223; I, 250. 366. 381 u. s. w.
Lindenborn, J. 278.
Lipstorpius, D. 136.
Lisero, F. 133.
Liste des chanoines 740.
— delle arti 187.
Listonai 915.
Litanicen 73. 232.
Litsich, M. 110.
Litta, L. 965.
Litterae Romae datae 649.
Littré, E. 1039.
Liturgia anglic. 122.
Livello politico 145.
Liverani, Fr. 1162.
Lives of the Saints 415. 876.
Livre des manifestes 1015.
Llorente, J. A. 1063.
Lloyd, N. 166.
Lochstein, V. v. 946. 898.
Locis theol., De 664.
Locke, J. 862.
Lode (Maria) 241.
Loemelius, H. 385.
Loen, J. M. v. 919.
Loger, N. 213.
Lohetus, D. 402.
Lohner, T. 78.
Lombert, P. 687.
Lomonaco, Fr. 1016.
Longinus, C. 186.
Longobardi, Fr. 227.
Lonicer, A. u. Ph. I, 119. 127. 327. 519.
Lopez, J. L. 376.
Lopez de Baylo, J. 374.
Lorea, A. de 258.
Lorentz, J. 144.
Lorenzo, Fr. de S. 266.
Loreto 238.
Lorraine, F. A. de, B. v. Bayeux 742.
Lothringen 779; I, 145.
Lotteriebücher 187. 898.
Lotto spirituale 210.
Louail, J. B. 487. 727. 754.
Loudun, Diables de 625.
Lovaniensis ant. Fac. 664. 743.
Löwen 179. 399. 457. 482. 515. 600. 643. 663. 697. 703. 721. 794. 1146.
Lubbertus, S. 99.
Lubieniecius, St. 97.
Luca, Card. de 1120. 48. 44. 50. 74. 1216.
— G. de 839. 843.
— J. B. de 434.
Lucar, Cyrille 146. 424.
Lucas, J. 528.
— M. 123.
Lucatellus, P. 220.
Lucchesini, C. 933.
Lucerna Augustin. 464.
Lucifer Calarit. 225.
Lucini, A. M. 753.
Lucius, Lud. 290.
Luçon s. Baillès.
Lucretius 156.
Ludewig, J. P. v. 788.
Ludwig XIV. 57. 458. 522. 560. 584. 587. 614. 628. 693. 724. 854.
Lumbier, R. 524.
Lumières, Les nouv. 326.
Lundorp, M. G. 190.
Lupus, Can. 1147.
— Christ. 275. 521. 527. 533. 662.
Luther 49. 1023. 35. 52. 1187; I, 240. 312 u. s. w.
Lüttich 704.
Lutz, J. E. 1126.
Luzern 228. 947. 1014.
Lyoner Liturgie 1100.
Lyser, Jo. 863. 899.

Mabillon, J. 591. 153. 271. 443. 686.
Macanáz, M. R. 780.
MacCrie, Th. 1026.
Macedo, F. 675. 411. 673. 677.
Machiavelli 971. 1188.
Machiavellizatio 201.
Maciejowski, B. v. Krakau 25.
— W. A. 1030.

Maçonnerie 803.
Maets, C. de 118.
Maffei, P. A. 596. 797.
— Scipio 152. 154. 770. 794. 847.
Magendeus, A. 121.
Maggio, F. M. 224. 325.
Maghen David 183.
Magica 185.
Magie 149. 181. 796; I, 22. 34.
Magister S. Palatii 3. 6. 15. 237. 444. 799. 1078. 1143; I, 544 u. s. w.
Magliabechi, A. 671. 676.
Magnetica vulnerum curatio 179.
Magnétiseur 1183.
Magnus, Val. 289.
Mai, Card. 1133. 41. 48. 86.
Maier, Mich. 178.
Maigesetze 1173. 78.
Maignan, E. 606. 848.
Maille, L. 680.
Maimbourg, L. und Th. 583. 882.
Maimonides, M. 150.
Maineri, F. 934.
Maintenon, Mad. de 629. 631. 656. 694. 697.
Maioli de Avetabile, Bl. 512.
Maiolus, S. 161.
Malagrida, G. 923.
Malaval, Fr. 620.
Maldonatus, J. 232. 314.
Malebranche, N. 599. 767. 1152.
Malet, L. 1110.
Mallet, C. 1039.
Malou, B. v. Brügge 304. 311. 1148. 54.
Malvica, F. 1057.
Mamachi, T. M. 496. 764. 932. 949. 962. 992. 994. 1002.
Mamiani, T. 1041. 1132. 34. 66.
Mamillartheologie 816.
Manchettus, A. 70.
Mancipia B. M. V. s. Esclavage.
Mandeville, B. de 865.
Manfredi, F. 263.
Manière d'onguent 482.
Manifesto 961. 1054.
Manlius, Jo. 1222.
Manning, Card. 1032. 79.
Manoir, Abbé du 648.
Mansi, J. D. und Jos. 819. 854.
Manuale catholicorum 112.
Manuductio ad jus 168.
Manuel des inquisiteurs 936.
Manuscripte im Index 377. 780. 803. 1157; I, 488.
Manutius, P. I, 153. 347. 354. 385.
Manzoni, Al. 1045. 53.
Maran, Prud. 152. 812.
Marant P. J. 236.
Marbais, Nic. 335.
Marca, P. de 355. 391. 477. 580.
Marca-Martillos 1202.
Marchant, P. 228.
Marcheselli, G. A. 627.
Marchetti, Al. 158.
— Giov. 970. 1013.
Mardojai 150.
Mare liberum 102.
Mare, P. M. del 977. 970.
Maréchal, P. S. 1048.
Maresca, M. 1165.
Maresius, S. 94. 104. 471.
Maret, Mgr. 1039. 1174.
Maria, die h. 229. 207. 250. 253. 434. 531. 540. 711. 986. 1152.
Maria al cuore 1028.
Maria, Cherub. de S. 711.
— Gabr. de S. 228.
— Sig. a S. 238.
Maria Theresia 790. 893. 894. 913. 950. 963.
Mariales, X. 504.
Mariana, J. 281. 341.
Mariano, Raff. 1045.
Mariategni, F. J. 1204.
Marin, J. 514.
— Vidal 53. 274.
Marini, G. B. 162.
Markiewicz, J. 291.
Marmontel 913.
Marne, M. de la 1186.
Maroldus, Ortolphus 1220.
Maroncelli, P. 1060.
Marraccius, H. 234.
Marselli, N. 1043.
Marsollier, J. 141. 770.
Marta, Hor. 376.
Marti y Viladamor 375.
Martin, Fr. 666. 655.
— Konrad 1173. 79. 144. 986. 1206.
— L. A. 1186.
Martinez-Marina, Fr. 1061.
Martini, A. 857. 860.
Martinius, Euch. 201.
— Matth. 109.
Marzilla, P. V. de 74.
Mascarenhas, F. M. 46.
Masdeu, J. F. 1061.
Masius, Andr. 1219. 23; I, 576 u. s. w.
Massoulié, A. 632. 682.
Mastricht, G. v. 168.
Mastripieri, G. M. 969.
Mastrofini, M. 850. 1012.
Mathieu, F. 481.
Matrimonio di Fr. G. 933.

Matrimonio delli preti I, 377.
Matter, J. 1182.
Matthaeus, A. 169.
— P. 72.
Matthäi, E. 1093.
Maudit, Le 1051.
Maultrot, G. N. 757. 939.
Maurette, J. J. 1025.
Maurice, Fr. Denison 1025.
Mauriner 595. 152. 154. 685. 737.
Maurocenus, A. 322.
Maury, Card. 916. 1011.
Max I., Kurf. 381.
Maximes chrét. 745.
Mayer, G. K. 1114.
— J. Fr. 137.
Mayr, Beda 1000.
— Ulrich 946.
Mayst, Z. B. 1088.
Mazarin 204. 448. 543.
Mazzini 1134.
Mazzius, C. 433.
Mead, R. 865.
Mecheln 465. 743; s. Precipiano.
Mechitarista 1031.
Medaillen 183. 210. 252. 1157.
Mediatore 1160.
Medicinische Bücher 68. 73. 174. 1038. 43. 1226; I, 125 u. s. w.
Meditazione filos. 963.
Meier, Justus 202.
Meisner, B. 33. 102.
Melander, Otho 160.
— Philoxenus 288.
Mélanges de litt. 909.
Melchiten 1030.
Meliton, Apocalypse 279.
Mellio-Freirio, P. 1070.
Melvil, J. 196.
Mémoire à présenter 938.
— dans lequel 742.
— d'un docteur 686.
— nouveau 742.
— pour justifier 740.
— pour le S. Daage 793.
— pour Nosseigneurs 739.
— sur la cause 481.
— sur la publication 748.
— sur le dessein 472.
— sur le droit 740.
— sur les droits 760.
— sur les libertés 792.
— sur les professions 938.
— sur les refus 757.
— touchant le dessein 704.
Mémoires chronol. 590.
— de Luther 1187.
Memoires historiques 587.
— sur M. Maintenon, N. Lenclos 915.
— secrets 873.
Memoria cattolica 925.
Memorial abrégé 714. 1225.
— al Card. Infante 460.
Memoriale a Gregorio XV. 134.
— a Pio VI. 1006.
— ad Card. de la Cueva 460.
Memorialia Lovan. 463.
Memorie del C. di Grammont 1060.
— del magistrato 1056.
— istorico eccl. 932.
Menasseh Ben- Israel 149.
Mendizabal, A. 1069.
Mendo, A. 511.
Menghini, T. 621.
Mengus, H. 219.
Menzini, B. 800.
Mercedarier 266.
Mercure jésuite 290.
Mercurio postiglione 198.
Merenda, A. 502.
Merle d'Aubigné 1026.
Mersy, F. L. 1089.
Mesenguy, Fr. Ph. 763. 755. 930.
Messcataloge 13. 44. 171; I, 535. 600.
Messe 131. 419. 531. 596. 979. 1033. 1114; I, 568; s. Communion, Missale.
Messina 250. 325.
Messingham, Th. 227.
Mestrezat, J. 100. 131. 134.
Metastasio 1226. 927.
Metay, P. A. 1022.
Methode pour étudier 916.
Metz s. Coislin.
Meulen, G. v. d. 117.
Meursius, J. 79. 161.
Mexico 1159. 1204.
Mey, Cl. 756.
Meyer, Livinus de 308.
— Ludw. 609. 855.
Micanzio, F. 321. 324. 404.
Michaelis, J. D. 1022. 899.
Michelet, J. 1187.
Michelini, H. 429.
Michelis, Fr. 1171. 73.
Michon, J. H. 1051.
Mickiewicz, A. 1187. 1096.
Micraelius, J. 109.
Middleton, C. 864.
Migazzi, Erzb. 846. 914. 950. 1033.
Migliavacca, C. 308. 770. 839.
Mignet, F. A. 1046.
Mignot, Et. 792.
Migorel 1157.
Militaire philosophe 911.

Milizia, Fr. 1059.
Mill, J. Stuart 1036.
Miller, M. 1027.
Milletot, B. 360.
Millot, C. F. 915.
Milner, J. 997. 1021.
Milton, J. 123. 164.
Minghetti, M. 1170.
Mini, B. 428.
Mirabaud und Mirabeau 912. 916. 918.
Miranda, J. A. de 1070.
Mirepoix s. Broue.
Miron 1190.
Missa audienda 531.
Missale 214. 540. 545. 644. 982. 1110.
Misson, M. 141.
Mittelalterl. Schriften 146. 151; I, 71.
Mitternacht, J. S. 110.
Mittheilungen sel. Geister 1131.
Mizaldus, A. 73.
Modena, A. V. 1125. 33. 48.
Moeurs, Les 873.
Moigno, Abbé 1040.
Moine sécularisé 279. 454.
Molière 165. 1072.
Molina, L. 45. 298.
Molinaeus, C. I, 499. 551 u. s. w.
— P. s. Du Moulin.
Molinisme, Le 688.
Molinos, Michael 610.
Momma, W. 117.
Monaca ammaestrata 934.
Monarchia non speranda 202.
— Sicula 370. 782. 1196.
— Solipsorum 283. 876. 1224.
— universale 931.
Mombron, J. de 484.
Moncacius, Fr. 418.
Monde dans la lune 124.
— son origine 916.
Mongini, P. 1163.
Monhemius, J. I, 250. 414.
Moni, de 423.
Monita politica 91.
— privata (secreta) 28. 280.
— salutaria 547.
Monod, A. 1026.
Mons, N. Test. de 668. 854.
Montabert, Paillot 1188.
Montacutius, R. 120.
Montag, J. v. 991.
Montaigne, M. de 176. 876.
Montalembert 1095. 97. 1108.
Montalto, L. de 485. 487.
Montanus, Arn. 117. 158.
Montazet, Erzb. v. Lyon 995. 1111.
Monte, R. do 1204.
Montesperato, L. de 202.
Montesquieu 868. 1226.
Montfaucon 596. 686. 795. 854.
Montfort, Grignon de 242.
Monti, V. 1016.
Montlosier, Comte de 1075.
Morale des Jésuites 491.
— pratique 492.
— universelle 913.
Morano, F. M. 513.
Morardo, G. 1017.
Mordechai 149.
Moreau, Ch. 265.
Moréry, Dictionnaire 768.
Moretti, A. 1165.
Morgaez, Br. 1155.
Morgan, Lady 1025.
Morgenländ. Kirche 145. 216. 423. 985. 1028.
Morhof, D. 167.
Morin, P. I, 434.
Mornay s. du Plessis.
Morone, Card. I, 318. 384. 399. 460. u. s. w.
Mort de Jésus 1188.
Mortonval 1070.
Morus, Alex. 122. 128.
— Henr. 96.
Moscherosch 160.
Mosheim, J. L. 112. 116. 597. 865.
Motivi dell' opposizione 974.
Moya, M. 497.
Moyen court 624.
Moyens surs 868.
Mozzagrugnus, J. 264.
Mozzi, L. 978.
Muhammedaner 73. 248. 424; I, 49. 52. 137. 337.
Müller, Alex. 1093.
Munk, S. 1047.
Münster, Seb. 1220; I, 53. 127. 200. 266. 416. 426. 576 u. s. w.
Muratori, L. A. 839. 123. 548. 783. 979; I, 601.
Muretus, A. 84.
Murger, H. 1050.
Musaeus, J. 177.
Musnier, P. 537.
Mussard, P. 129.
Mysteria patrum jes. 288.
— politica 203.

Namen der Ketzer 1221; I, 267 u. s. w.
Nannaroni, M. 980. 970.
Napoleon I. 1011. 19. 73. 74.

Napoleon III. 1159.
Nardi, Jacopo 71.
Narratione, Vera 134.
Natali, M. 963. 966.
Natta, G. 795.
Nature, De la 915.
Naturwissenschaft 174. 1033.
Nave, G. 325.
Neapel 21. 251. 372. 376. 608. 765. 777. 929. 976. 990. 1054. 1164.
Nebulo nebulonum 161.
Necessità del matr. 1007.
Nectarius Patriarcha 146.
Neercassel, J. 535. 524. 549. 713. 830. 855. 856.
Negroni, B. 990.
Neller, G. Chr. 944.
Nerius, V. 611.
Nesse, W. van de 657. 652. 654.
Neuhusius, Edo 185.
Neumayr, Fr. 824.
Newman, J. H. 1079.
Newtonianismo 874.
Niccolini, G. B. 1053.
Nichts mehreres 950.
Nicocleonte, C. 198.
Nicod, C. F. 1108.
Nicolai, H. 110.
— J. 146.
— Melch. 111.
Nicole, P. 481. 483. 486. 628. 669. 837.
Niederlande s. Belgien, Holland.
Nieremberg, J. E. 293.
Niesielski, A. 291.
Nipotismo 145.
Nivelle, G. N. 737.
Noailles, B. v. Chalons 735.
— Card. 425. 629. 670. 678. 679. 684. 694 724. 735. 815.
Noodighen leydtsman 529.
Noodt, G. 94.
Noord en Zuid 1037.
Norbert, P. 775. 936.
Noris, H. 671. 272. 508. 637. 828.
Notae breves ac modestae 527.
— breves in epist. 716.
— in Chrys. 151.
— in epist. ad cath. 716.
Nothhelfer 214.
Notizia (Ablass) 211. 212.
Notizie istoriche 1166.
Notulae ad decretum 524.
Noue, F. de la 72.
Nouveaux mélanges 910.
Nouvelle Héloise 912.
Nouvelles de la republ. 866.
Nouvelles eccles. 759. 838. 932.
Novae horae s. Rau.
Novarinus, A. 84. 239.
Novelle piacevoli 933.
Novità del papato 1026.
Novus Prosper 463.
Nunciatur-Streit 940. 953.
Nuncien 13. 17. 301. 330; I, 185. 540; s. Rinuccini; in Belgien 22. 460. 1147; I, 553. 567; in Deutschland 768. 941. 945. 1002. 85. 86. 1125. 73. 74; I, 79. 188. 544; in Frankreich 192. 452. 1072. 1147; I, 186; s. Ubaldini; in Spanien 371. 1065.
Nunes Giraldes, E. 1175.
Nuytz, J. N. 1192. 902.

Obedientiae credulae 705.
Oberhauser, B. 945.
Oberrauch, H. 999.
Oberthür, Fr. 1088.
Obligation des fidèles 391.
Obscöne Schriften 49. 64. 950. 994. 1016. 18. 71. 1221. 24.
Observateur cath. 1107.
Observationes in controv. 308. 770. — in 5 epist. 743.
Ochino, B. I, 93. 119. 422 587 u. s. w.
Oesterreich 277. 790. 812. 843. 846. 893. 894. 904. 999. 1083.
Oeuvres du phil. de Sanssouci 918.
Offenbarungen 252. 1193.
Office de la S. V. 541.
Officien 214. 238. 539.
Officio dell' Imm. Conc. 236.
Oischinger, P. 1129. 21.
Olavide, P. 399. 892.
Oliva, F. de 375.
— Jes.-Gen. 506. 445. 500. 504. 584. 612.
Onderwys 417.
Onguent à la brulure 481.
Ontologismus 1145. 33. 39.
Onymus, J. 1015.
Opera omnia 87. 907. 1192.
Oporinus, Jo. I, 138. 227. 268. 329.
Oppenbusch, M. v. 147.
Opstract, J. 664. 61. 512. 646. 650. 654. 655.
Opus inscriptum 793.
Opuscula sex 910.
Opusculum 1020.
Oracle des anc. fidèles 709.
Oraeus, H. 80.
Oraison des pécheurs 627.
Oratio ingenua 627.

Oratio parrhesiastica 201.
— solemnis 110.
Oratorianer 423. 426. 481. 559. 600. 737.
Orazioni 216. 228. 239.
Orbach, Baron d' 918.
Orbara, J. 278.
Orbini, M. 79.
Orden 260. 382. 516. 530. 579. 711. 721. 934. 938. 951. 1223; I, 22. 178.
Orden des Friedens 210.
Ordonnance de Leopold I. 775.
— (Soissons) s. Fitz-James.
Ordres monastiques 278.
Orient, A. d' 1176.
Origanus, D. 182.
Orleans, Herz. v., Regent 736. 739. 778.
Ormanian, M. 1031.
Orsi, J. A. 3. 514. 590. 764. 769. 821. 830.
Orsières, F. 1110.
Ortega, Chr. 690.
Ortiz-Cortes, J. 977.
Ortizius, M. 682.
Osborn, Fr. 196.
Osiander, J. A. 98.
Osmont du Sellier 790. 831.
Osorio, J. Cortes 492.
Osorius, H. 1223; I, 492 u. s. w.
Oswald, H. 1156. 240.
Ottardus 215.
Ottieri, F. M. 787.
Ottius, J. H. 98. 452.
Otto, Dan. 173.
— Jac. 202.
Oudin, Casimir 128.
— Ign. 428.
Outramus, G. 123
Ouvrages philos. 910.
Owen, J. 161.
Oxomensis, P. I, 42.

Pablo, H. de S. 276.
Pabst, J. H. 1121.
Pacca, Card. 953. 954. 955. 1090. 93.
Pacheco, Card. I, 197. 198. 400. 428. 436. 458. 463. 573.
Padua Melato, M. 1062.
Paets, H. v. 866.
Paganetti, P. 982.
Pagano, F. M. 993.
Pagninus, S. 1223; I, 576.
Paix de Clément IX. 459. 478. 482. 643. 701. 968.
Palaeophilus, Desiderius 716.
— Vincentius 714.
Palaeopistus, Jo. 716.
Palafox, J. de 485. 825. 1064.
Palatius, J. 137. 626.
Palazol, J. de 653.
Pallavicini, Card. Sf. 321. 282. 1155; I, 389.
Pallavicino, Ferrante 397.
Palmieri, V. 962. 967. 1016.
Pamela 165.
Pamiers s. Caulet.
Pannilini, B. v. Chiusi 967. 970. 982.
Papa, Il 983.
Papatus Romanus 402.
Pape, Fr. G. 954.
Papebrochius, D. 268. 1111.
Pape-Carpentier, M. 1190.
Pappus, J. 67.
Papstbüchlein 1091.
Päpste 91. 136. 154. 272. 308. 327. 402. 1015. 17. 27. 44. 64. 68. 74. 1166; s. Unfehlbarkeit.
Parallèle abrégé 755.
— de la doctrine 754.
Paramo, L. de 142. 936.
Parasceve, die h. 227.
Paravicino, V. 184.
Paris, Diakon 747.
Parival, J. N. 204.
Parlament, Pariser 341. 556. 560. 567. 571. 725. 789. 808.
Parma 783. 795. 937.
Parny, E. 1073.
Parocchi, Card. 1144. 55. 58. 70. 78.
Paroles du père 1180.
Parona, G. 1155.
Parravicini, L. A. 1056.
Parrhasius, J. 716.
Pascal 484. 398. 483. 909.
Pascoli, Al. 164
Pascual, P. M. 1069.
Pasquali, J. B. 930.
Pasqualigus, Z. 309.
Pasquelin, G. 280.
Pasquier, Et. 287.
Passaglia, C. 1160. 39. 49.
Passi, G. 163.
Passionei, Card. 764. 108. 588. 609. 660. 719. 770. 777. 870. 1226; I, 352. 505. 538.
Pastoral (Astorga) 1062.
Pastore, R. 159.
Pastorini 988.
Patouillet, L. 828. 760. 776.
Patrizi, Card. 1079. 1151. 61. 1111. 1205.
Patristische Schriften 151. 662. 685.
Patru, O. 565.

Patuzzi, G. V. 817. 507. 759. 765. 793.
Paul III. 231; I, 290. 385. 396. 399. 569 u. s. w.
Paul IV. 325; I, 27. 385. 458. 563 u. s. w.
Paul V. 43. 136. 218. 231. 285. 299. 319. 327. 341. 380; I, 548 u. s. w.
Paulo, Seb. a S. 268.
Paulus, H. E. G. 998.
Pauw, Corn. de 917.
Pavia 956. 1016. 1155.
Pavillon, B. v. Aleth 447. 455. 478. 560.
Pazzi, Maria M. de 226.
Pearson, J. 123.
Peccatum philosophicum 531.
Pecock, Reg. 1219.
Peguletus, N. 513.
Pellegrini, A. 184.
Pellerus, Chr. 174.
Pelletan, E. 1188.
Pellizarius, Fr. 317.
Penet, J. Fr. 755.
Peña, Fr. 306; I, 25. 29. 508.
Penotus, B. G. 92.
Pensées d'un magistrat 739.
— libres 865.
Pensieri sopra la cap. 963.
Pentalogus diaphoricus 520.
Pepe, Fr. 217. 845.
Peralta, N. 375.
Perefix, Hardouin de, Erzb. 669.
Pereira de Castro, G. 374.
— de Figueiredo, A. 934. 859. 893. 923.
Pereire, J. 1180.
Perez, A. 71.
— Juan I, 123. 585.
— de Guevara, M. 263.
Perkins, W. 102.
Perojo, J. del 1036.
Perontinus, J. 785.
Perosino, G. S. 1018.
Perrault, Ch. 483.
Perrone, J. 1025. 38. 1117. 21. 48.
Persin de Montgaillard, B. v. St. Pons, 709. 240. 454. 694.
Persisches N. T. 859. 89.
Peru 891. 935. 1202.
Petit-Didier, M. 489.
Petite église 1019.
Petitpied, N. 694. 696. 705. 718. 722. 755. 773.
Petraeus, H. 181.
Petrettini, Sp. 159.
Petrucci, P. M. 610.
Petrus und Paulus 447.
Pexenfelder, M. 86.
Peyrerius, Is. 131.
Pez, B. 259. 292.
Pezzani, A. 1186.
Pezzi, C. A. 1088.
Pfaff, Chr. M. 98. 152.
Pfeiffer, A. 109.
Phélippaux, J. 629. 631.
Philalethes, Remarks 996.
— Hispanus 831.
Philanax Philander 290.
Phileleutherus Helvetius 1023.
— Lipsiensis 866.
Philetymus 461.
Philipp II. I, 29. 140. 575 u. s. w.
Philipp III. 203. 372. 375.
Philipp IV. 47. 233. 378.
Philipp V. 780.
Philipponi, P. 1055.
Philippus Cyprius 146.
Philirenus, Chr. 717.
Philopenes 848.
Philosophen 69. 174. 408. 598. 1033. 57. 1124. 35. 45; I, 536.
Philosophie de l'histoire 910.
— morale 868.
Philothée, Du pape 1186.
Phisiophilus, J. 951.
Piano ecclesiastico 932.
Piccaluga, G. B. 1134.
Piccolo Bollandista 1058.
Picenino, G. 182.
Picherellus, P. 419.
Pichler, A. 1131.
Pichon, J. 453. 767.
Picot, Mémoires 590. 988.
— S. 711.
Pièces fugitives 606.
Piedad, Fr. de la 492. 499.
Piété, La 1184.
Pigault-Le Brun 1073.
Pignoni, P. 226.
Pignotti, L. 1059.
Pilati, C. A. 932. 1054. 92.
Pinciani, L. 1166.
Pineda, J. 49; I, 554. 575.
Piola, G. 1053.
Pipping, H. 80.
Pirani, G. 1017.
Pires de Carvalho, L. 784.
Pirot, G. 486.
Pirrus, Rochus 250.
Piscator, J. 98.
Pissini, A. 607.
Pistoja 966. 569. 985. 1030.
Pithou, P. 360.
Pittonus, J. B. 75.

Pius II. I, 36. 40.
Pius IV. 68. 73.
Pius V. 140. 231. 539; I, 73. 78. 177. 392. 428. 458. 522. 575. u. s. w.
Pius VI. 305. 569. 858. 907. 917. 926. 929. 940. 964. 966. 970. 985. 998. 1001. 1009.
Pius VII. 400. 801. 968. 1009. 17. 19. 65.
Pius VIII. 802. 860. 1084.
Pius IX. 7. 213. 226. 860. 885. 927. 986. 1029. 99. 1127. 32. 58. 66.
Plagula 11 thesium 825.
Plaidoyer 793.
Planctus veritatis 464.
Plantin, Chrph. I, 380. 405. 424. 576 u. s. w.
Plazza, Ben. 845. 976.
Poche riflessioni 1164.
Pociej, J. 1029.
Poggi, G. 970.
Poiret, P. 101.
Polanus, Am. 109.
Polen 28. 281. 290. 291. 791. 859. 984. 1029. 35. 96; I, 381. 438.
Politica ecclesiastica 1068.
Politique des jés. 291.
Polus, Matth. 125.
— Reg. I, 93. 385. 386 u. s. w.
Polydorus, Val. 220.
Pombal 923. 936.
Pona, Fr. 163.
Pönitentiarie 826. 1178. 82.
Pontchâteau, S. J. du Cambout de 492. 456. 482. 488. 669.
Pontefice, Il 1162.
Portalis, J. E. M. 1100.
Porter, Fr. 415. 525.
Portiuncula 211.
Port-Royal 389. 447. 480. 540. 669. 687. 694. 700.
Portugal 23. 300. 375. 859. 922. 935. 1052. 1175; s. Inquisition.
Portus, Fr. und Aem. I, 176. 382. 385. 474. 580.
Positiones 946. 1014.
Possevinus, A. 69. 183. 189; I, 247. 386.
Possinus, P. 307.
Postellus, G. I, 251. 576.
Pothouin 793.
Potter, A. de 1076. 969.
Pouget, F. A. 761.
Poujoulat, B. 1001.
Poynder, J. 1025.
Poza, J. B. 434.
Prades, J. M. de 863. 590. 1226.
Prado, J. Martinez de 233.
Pradt, D. de 1075.
Praedamnatus 907. 1023. 29. 1107. 50. 72. 78. 81. 90.
Praeputium Christi 259. 269.
Praetorius, M. 416.
Praeventivcensur 83. 1205. 14; s. Kirchenstaat.
Pragmat. Gesch. der Mönchsorden 279.
Prati, Fr. 198.
— G. 1053.
Praxis Quesneliana 823.
Preces Gertrud. 77.
Precipiano 22. 59. 450. 643. 855.
Precipitii 145.
Premontval, P. de 914.
Preservativo 753. 816.
Pressensé, E. de 1172.
Preston, Th. 327. 876.
Preussen 783. 875.
Preuves des libertés 360.
Prideaux, H. und J. 96. 126.
Prière pour demander 472.
Primatu, De 939.
Primus passus s. B. Mayr.
Princesses Malabares 874.
Principes de 89. 1108.
Principia juris eccl. 944.
Prisca 1056.
Pritius, J. G. 109.
Pro caussa italica 1060.
Probabilismus 316. 502. 816. 975.
Problème ecclésiastique 727.
— historique 815.
Procès contre les jés. 815.
Procopius 121.
Procopowicz, Th. 1029.
Prodromus corp. theol. 117.
Professio 7 punctorum 529.
Progetto (Arnauld) 660.
— di riforma 983.
Projet de conférence 585.
Prompsault, J. H. R. 1105.
Pronunzia del canone 982.
Propaganda 6. 14. 140. 772. 851. 985. 986. 997. 1077. 1201.
Propositiones damnatae 9. 309. 391. 447. 497. 515. 516. 532. 617. 629. 690. 824. 1147.
Propositiones Belgio-unitae 117.
— per Belgium dissem. 649.
— historico-canon. 1200.
Propositions (Molinos) 619.
Propugnaculo de la r. jur. 783.
Prota, L. 1163.
Proudhon, P. J. 1179.

Przichowsky, Erzb. 63.
Psalmen 149. 853.
Pufendorf, S. 173. 899.
Puigblanch, A. 1065.
Puissance royale 370.
Pujati, G. 973.
Purgatorium 413. 1014. 1145.
Puttanismo 145.

Quadros, D. de 682.
Quaestio bipartita 334.
Quaestione facti, De 705.
Quäker 124.
Qualificatoren 2.
Quenstedt, J. A. 80. 109.
Querini, Card. 14. 95. 113. 671. 784. 795. 830. 844. 871. 872; I, 396. 505. 566.
Quesnel, P. 656. 661. 60. 308. 476. 482. 523. 527. 645. 648. 658. 684. 687. 698. 704. 707. 716. 717. 718. 724. 815.
Questione, se i vescovi 1012.
Questions sur la tolérance 939.
Quinet, E. 1187.
Quintano Bonifaz 496. 765. 834.
Quintinus, L. 442.
Quirino, A. 321.

Rabardaeus, M. 363. 9.
Raccolta di opuscoli 972. 1017.
Racine, Bon. 768. 590. 970.
— J. 545.
Radicati, A. 874.
Ragionamenti in mat. di rel. 135.
— int. a' beni 932.
Ragioni a pro di Nap. 781. 782.
Ragucius, A. 85.
Rallius, Luc. 112.
Ralph, E. 910.
Ramus, P. 175. 601; I, 416. 426. 476.
Ranalli, F. 1197; I, 379.
Rangolius, Cl. 418.
Ranke, L. 1044.
Ranza, G. A. 1016.
Rapin, R. 562.
Rasiel de Silva 815.
Rassicod, Et. 327.
Rassinesi, P. 502.
Rastignac, Erzb. v. Tours 767. 789.
Ratione et auct., De 961.
Rau, H. 1083.
Rauscher, Card. 1121. 24.
Rautenstrauch, F. St. und J. 950. 1007.
Ravensperger, H. 117.
Raynal, G. Th. 913.
Raynaud, Th. 434. 805. 311. 405. 452; I, 379.
Reali, E. 1161.
Reappellanten 725. 740.
Rechberger, G. 1084.
Recherches philos. 917.
— sur l'origine 914.
Récit de ce . . 556.
Recollecten 390. 515. 710.
Recréations hist. 917.
Recueil de consult. 756.
— de div. pièces 626. 868.
— de plus. pièces 131.
Recurso de fuerza 371.
Reddite quae sunt 947.
Reflexionen eines Schweizers 948.
Réflexions succinctes 717.
— sur l'instr. past. 754.
— sur la persécution 100.
— sur les grands hommes 914.
Reformatio eccl. angl. 119.
Refus de signer 742.
— des sacrements 752.
Refutação 1069.
Refutation d'un monit. 658.
— peremptoire 523.
Regalisten 314. 370.
Regel des 3. Ordens 238.
Regels of maximen 529.
Reggius, Hon. 122.
Reghellini de Schio 803.
Regii sanguinis 122.
Regius, Alex. 618.
Règle des associés 624..
Règles très-importantes 391.
Regnon, Marq. de 1106.
Regole da osservarsi 242.
Regulae Indicis 852. 882. 883. 907. 1112. 82. 1206.
Reichel, W. 1175.
Reichelt, J. 185.
Reihing, J. 110.
Reineccius, R. 156.
Reinkens, J. 1172. 76.
Reinkingk, Th. 202.
Reisach, Card. 1087. 88. 1117. 20. 21.
Reiser, A. 110. 581.
Reiss, J. 228.
Relacion de lo sucedido 780.
Relandus, H. 79.
Relatio nup. itineris 290.
Relation abrégée 658.
— apologétique 802.
— de ce qui . . . 740. 745.
— de l'accroissement 124.
— de l'inquisition 141.
Relatores 3. 5.

Religio medici 178.
Religion défendue 1186.
— des dames 863.
Reliquien 244. 591.
Remarques sur le bref 658.
Remond 129.
Remonde, J. de 681.
Remonstrance des relig. 390.
Remonstrances de la fac. 740.
Remonstranz, Irische 336.
Renan, E. 1188.
Renatus eques Gall. 265.
Rendete a Cesare 947.
Renneville, C. de 142.
Renouf, B. P. Le Page 1171.
Renoult 867.
Renversement de la rel. 705.
Repartie de . . St. Gilles 266.
Repetitione 133.
Replica . . . Paolo V. 136.
Réponse à la bibl. Jans. 831.
— à la lettre 473.
— à un écrit 464.
— à un sermon 473.
— à une brochure 1021.
— au livre 130.
— au P. Annat 472.
— au système 912.
— aux faussetés 195.
Requête prés. au parl. 748.
Responsio ad epist. 704.
— cujusd. theol. 523.
— Pii VI. 940. 953.
— pro erudito 705.
Responsione Bas., Ex 359.
Responsorum juris 276. 373.
Resposta do bispo 1069.
Respuesta a unos errores 616.
— del Ser. Señor 511.
— monopantica 492.
Retention der Bullen 371.
Rettorica delle puttane 410.
Retz, Card. de 357. 367. 500. 543. 556.
Reuchlinus, Ant. I, 254; — Jo. I, 47.
Reusner, El. und Nic. 189. 171.
Reuss, Ed. 853.
Reveillaud, E. 1190.
Revelatio consil. 326.
Revision du concile 326.
Revisoren 2. 5.
Revius, J. 136.
Revolutione, De 180.
Reyberger, A. C. 1085.
Reynaud, J. 1180.
Rhegius, U. I, 95. 241. u. s. w.
Rho, J. 294.
Rhosellus, L. 71.
Ribas, J. de 492.
Rica y Aguilar, E. de 1063.
Ricardus, A. 464.
Ricaut, P. 148.
Riccardi, Al. 781.
— Nic. 306.
Ricchini, T. A. 39. 763. 820. 829. 880.
Ricci, Jac. 33.
— Scipio 966. 977.
Ricciardi, G. N. 1134. 1060. 1175.
Ricciolius, J. B. 140.
Riccobaldi, R. 596.
Richardson 165.
Richelieu, Card. 203. 353. 357. 362. 388. 398. 435. 448. 533. 625. 1225.
Richeome, P. 192. 287.
Richer, Edm. 344. 355.
— Fr. 938.
Richerand, A. 1038.
Richter, Greg. 89.
Ricordo 244.
Riflessioni del teol. Piac. 958.
— d'un canonista 969.
— d'un italiano 933.
— in difesa 974.
— preliminari 974.
— sul discorso 931.
— sull' omilie 974.
Rifarma d' Italia 932.
Rigorismus 447. 512.
Rime e prose 1018.
Rinuccini, G. B. 335.
Ripalda, J. M. de 464. 518.
Riproduzione 1194.
Risbrochius, F. 675.
Risebergius, L. 72.
Risposta alla lettera 608.
— dell' amico 616.
— di Fra Tiburzio 960.
Ristretto prattico 828.
Ritrattazione (Concina) 294.
Rittershusius, C. und G. 170.
Rituale 218. 222. 693; I, 64. 567.
Rituel d'Aleth 446.
Rivelazione e ragione 1199.
Rivet, A. 99. 288. 419; I, 363.
Riviere, A. 305.
Rivista univ. 1170. 77.
Rivius, Jo. 110.
— Th. 121.
Rixner, H. 110.
Roales, Fr. 438.
Robertson, W. 1044.
Robinson Crusoe 165.
Rocaberti, Hipp. 258.
— Thomas 258. 270. 274. 571. 691.

Roccabella, T. 92.
Rocchi G. P. 616. 615.
Roccus, A. 429.
Roche-Guilhem, De la 165.
Roches, F. de 868.
Rodez, Ev. de 742. 754.
Rodrigues, H. 1139.
Rodriguez, M. 200.
Rogeri Geltio 144.
Rohrbacher 1186.
Rojas, A. 624. 628.
Rolegravius, J. 128.
Rolichius, G. 84.
Rom und seine Päpste 1091.
Romae ruina 122.
Romagnosi, G. D. 1057.
Romain, F. de S. 541.
Roman cath. principles 339.
Romano D. 325.
Romano e Colonna, G. B. 199.
Rome des papes 1166.
Rome in the 19. cent. 1025.
Romea, P. 1063.
Römische Frage 1158. 966. 1132.
Römische Index-Congr. 1127.
Ronge, J. 897. 1093.
Rorengo, M. A. 135.
Rosa, Salv. 797.
Rosaire 218. 267.
Rosales, J. 186.
Rosana, die h. 227.
Rosario 217. 228.
Roscoe, W. 1056.
Rosenkranz 214. 207. 209. 212. 241. 277.
Rosmini, A. 1135. 1041. 56. 57. 1132.
Ross, Al. 123.
Rossel, J. 511.
Rossetti, G. 1060. 1027.
Rossi, de, Memorie 158.
Rotigni, C. 839. 846.
Rottenstaedter, C. 964.
Rouland 903.
Rousse, J. 391.
Rousseau, J. J. 911.
Roussel, M. 311.
— Nap. de 1026.
Rousset, J. 196.
Roustan, A. J. 912.
Royaume en interdit 915.
Roye, Fr. de 574.
Royko, C. 952.
Rubicon 199.
Rubin de Cevallos, Ag. 55. 889.
Rubino, A. 778.
Rucellai, G. 164.
Ruchat, A. 128.
Ruckgaber, E. 1176.
Rudolf II. I, 50. 79. 845.
Ruelius, J. L. 110.
Ruine du papat 143.
Rulandt, Rutger 821.
Rusconi, C. 1197.
Russland 148. 1029.
Ruth d'Ans, E. 545. 658. 663.
Ryssenius, L. 862.

Sa, Emm. 309.
Sabungi, Al. 1030.
Saci s. Le Maître.
Sacre de l'Electeur 201.
Sadoleto I, 63. 70. 176 u. s. w.
Saggio di preghiere 1164.
— filosofico 994.
— intorno allo studio 973.
Sagittarius, Th. 160.
Saguens, J. 606.
Sailer, J. M. 1001. 85.
Sailly, Th. 77.
Sainjore 425.
Saint Amant 145.
Saint Amour 467. 541.
Saint Cyran s. Du Vergier.
Saint Jure, J. B. de 628.
Saint Napoléon 1076.
Saint-Simon 1179.
Saint Victor 528.
Sainte-Beuve 489. 1044. 97.
Salazar, Fr. Lobon de 937.
Saldanha, Card. 815. 922.
Saldanha Marinho, J. 1204.
Saldenus, G. 81.
Salelles, S. 108.
Saléon, B. v. Rhodez 837.
Salgado de Somoza, Fr. 373.
Saliceti, G. 16.
Salimbene 158.
Salmasius, Cl. 91. 122.
Salmeron, A. I, 318. 574.
Salmi sessanta 853.
Salmista 149.
Salmuth, H. 161.
Salomo et Marcolphus 111.
Salute christ., De 112.
Salvador, J. 1046.
Salvatore, A. di S. 848.
Salvoni, A. 1165.
Sanchez, Jo. 318.
— Th. 324.
Sanchez Arroyo, P. 264.
Sanctarellus, A. 351.
Sand, G. 1050.
Sandaeus, W. 523.
Sandelli, D. 823.

Sanderson, R. 123.
Sandini, A. 432.
Sandis, E. 134.
Sandius, Chr. 97.
Sandoval, B. 42. 81; I, 554.
Sandrini, G. 1056.
Sangue di Maria 1158.
Sanguin, A. 660.
Sannig, B. 219.
Santacroce, A. 198.
Santis s. Desanctis.
Sanz del Rio, J. 1036.
Saraval, G. 150.
Saravia, H. 121.
Sardinien 225. 375.
Sarmiento de Volladores 53.
Sarpi, P. 319. 399. 597. 884.
Sarro, Fr. A. 442.
Sartori, A. 1091.
Sätze 1009.
Savarese, G. B. 1169. 78. 24.
Savonarola 1135. 1221; I, 368. 569.
Savoyen 134. 778.
Scalae Jacob 278.
Scapulier 211. 267. 268. 275.
Scaramelli, G. B. 225.
Scarfò, J C. 686.
Scelte rime 1018.
Schard, S. 67; I, 327 u. s. w.
Schelhorn, J. G. 113; I, 206. 213. 238. 385. 397.
Schelstrate, E. 575. 584. 662.
Schenach, G. 1124.
Scherzer, J. A. 111.
Schiara, P. T. 820. 975.
Schiavo della Madonna 242.
Schilter, J. 168; I, 419.
Schimmer, K. A. 1044.
Schlüsselburg, C. 89.
Schmid, Chrph. 1087.
— G. L. 1058.
Schmidt, M. I. 955.
Schmitt, H. J. 1032.
Schneider, Eul. 955.
Schobinger, Cl. 107.
Scholastik 175. 608. 1122. 24. 29. 46; I, 564.
Scholl, Aur. 1188.
Schollius, J. 175.
Schonborner, G. 33.
Schönleben, J. L. 235.
Schoockius, M. 94. 601.
Schrader, L. 86.
Schrant, J. M. 1077.
Schreiben eines öst. Pf. 950.
Schulbücher 160. 1029. 36. 56. 87. 1190.
Schulkenius, A. 349.
Schulte, J. F. v. 1175.
Schultetus, S. 79.
Schurius, A. 708. 547. 656. 853.
Schurman, A. M. a 95.
Schweden 113. 899.
Schwegler, A. 1033.
Schweiz 128. 876. 1081. 89. 91. 1198; s. Luzern.
Schweling, J. L. 602.
Schwind, C. F. 1013.
Sciarelli, B. v. Colle 967. 971.
Scienza della salute 770.
Scio de S. Miguel, F. 858.
Scioppius, G. 288. 120. 195. 202. 291. 349. 438; I, 387. 452.
Scogli del crist. 402.
Scoofs L. 306.
Scotisten 86. 254. 415. 428.
Scottellius, A. 171.
Scotus, J. Cl. 282; I, 601.
Scrupuli Dr. Sorb. 675.
Scultetus, A. 98.
Seabra, J. 923. 47.
Sebaste, Erzb. v. s. Codde.
Sebenico, G. de 691.
Sebivilla, P. I, 277.
Seckendorf, V. L. v. 109. 585.
Secretär der Index-Congr. 3. 11.
Sectanus, Q. und L. 797.
Seder Olam 180.
Segesser, A. Ph. v. 1176. 1217.
Segneri, P. 507. 132. 613. 674.
Segni, B. 158.
Segretario galante 1053.
Segreti di stato 145.
Seguenot, Cl. 532.
Ségur, Abbé de 1183.
— J. Ch. de, B. v. St. Papoul 752.
— L. Ph. de 1046.
Seipius, J. H. 289.
Selden, J. 125.
Selvolini, A. 1014.
Semenenko, P. 1028. 35.
Semeomo, Mac. 463.
Sempere, J. 1061. 843.
Senancour, E. P. de 1181.
Sennert, D. 176.
Sens s. Gondrin.
Sententia s. decretum 658.
Séparés 1020.
Serces, J. 748.
Sergardi, L. 797.
Sergeant, J. 414.
Seripando I, 182. 196.
Serrao, A. 930. 932.

Serry, J. H. 431. 308. 684. 688. 752. 830. 836.
Servin, L. 359. 285. 345. 349.
Settembrini, L. 1042.
Seymour, H. 1025.
Sfondrato, Card. 623. 145. 249. 304. 632.
Sguropulos, S. 146.
Shaftesbury 866. 868.
Sherlock, W. 123.
Sibour, Erzb. 1038. 1103.
Siciliani, P. 1043.
Sicilien 42. 250. 977. 1054. 56; s. Monarchia Sic.
Sidereo, L. 239.
Sigaea, Al. 161.
Sigonius, C. 1220. 23.
Siguier, A. 1186.
Silentium perpetuum 265. 271. 387. 643. 845. 1140.
Silhon 204.
Silva Carneiro, B. J. 1071.
Simeon Haddarsan 149.
Simon, Denys 370.
— J. G. 169.
— Jules 1188.
— Richard 422. 125. 670.
Simonia curiae 91.
Simonis, Fr. 519.
Simonzin, L. 514.
Sincerus, Vincentius 1179.
Sindicato 145.
Sinistrari, L. M. 784.
Sinnich, J. 461. 463. 464.
Sinodo Fiorent. 969.
Siotto-Pintor, G. 1165.
Siri, V. 198.
Siricius, M. 111.
Sirleto, W. 1219. 20. 22; I, 29. 183. 184. 387. 391. 430. 432. 438. 455. 506.
Sirmond, J. 356.
Sismondi, S. 1045.
Sittwald, Philander 160.
Situation de l'égl. 1105.
Sixtus IV. 280. 969.
Sixtus V. 144; I, 49. 170. 260. 333. 463 u. s. w.
Slüterus, S. W. 110.
Smith, Nic. und Rich. 384. 385.
— Th. 423. 96.
Smorfia 188.
Soanen, J., B. v. Senez 746. 737. 749.
Soave, Pietro 824.
Socialdemokraten 899.
Sociedad de los fr. mas. 803.
Società clerico-liberali 1164.
Socinianer 97. 102. 162; I, 521. 580. 598.
Socolovius, St. 1222.
Sofilo Molossio 163.
Solari, B. v. Noli 974. 794. 1012.
Soldato svezzese 99.
Solier, Fr. 292.
Solorzano, J. de 374.
Someire, Z. de 240.
Somma, A. de 140.
Sommaire des écrits 326.
Sommario (Ablässe) 206. 242. 267.
Sommario della relig. 69.
Sonetti c. le opin. 839.
Sonnius, Fr. I, 423 u. s. w.
Sophronius 1111.
Sopransi, V. 974.
Sorbière, S. 195.
Sorbonici Doctoris 830.
Sorbonne 255. 293. 315. 341. 355. 385. 388. 401. 402. 419. 462. 475. 499. 543. 552. 600. 633. 692. 735. 747. 812. 869. 873. 874; I, 439. 442. 447 u. s. w.
Soto, Dom. I, 204. 303. 400. 457. 561. 569. 570. 574.
— Petrus I, 138. 378.
Sotomayor 50. 81.
Soulié, Fr. 1050.
Soury, J. 1188.
Spadon, Nic. 186.
Spanhemius, Fr. 99.
Spanien 21. 184. 200. 202. 233. 244. 298. 366. 370. 417. 485. 497. 677. 787. 858. 863. 906. 923. 937. 969. 1028. 34. 52. 1155.
Spanzotti 1017.
Spatharius, O. 277.
Spaventa, B. 1042.
Specchio della storia 1059.
Specimina doctrinae 527.
Spectateur 141.
Speculum aulicum 174.
Spedalieri, N. 1012. 960.
Spiegel, J. 156; I, 500.
Spina, B. I, 569.
— J. Fr. 186.
Spinola, Card. 133.
Spinoza 599.
Spione italiano 994.
Spirito delle leggi 869.
Spizel, Th. 80.
Spon, J. 195.
Spondanus, H. 348.
Spoor, J. H. 716.
Spörlein, J. 1114.
Sprecher, Fort. 190.

Spreng, J. J. 1024.
Stadler, D. 823.
Stap, A. 1154.
Stapfer, J. Fr. 113.
Staphylus, Fr. I, 319. 468.
Statera appensa 414.
Stations, Les vérit. 1153.
Stattler, B. 1000.
Steele, R. 141.
Stefani, St. 993.
Stefanoni, L. 1042.
Stella, M. 1055.
Stellarium Imm. Conc. 241.
Stellartius, Pr. 264.
Stellung des R. Stuhles 1082. 89.
Stendhal, H. B. 1050.
Stephanus, C. 166; I, 337.
— Rob. I, 152. 416 u. s. w.
Sterne, L. 165.
Stevenisten 1022.
Steyaert, M. 517. 572. 644. 658. 854.
Stigliani, T. 162.
Stigmata 263.
Stillingfleet, E. 116. 124.
Stockler, F. de Borja G. 1052.
Stockmans, P. 466. 62. 461.
Stoiber, U. 220.
Stolte, B. 266.
Storia della chiesa, della lega, profana, univ. 199.
— delle rivoluzioni 961.
— di A. Dunn, di Enrich. 1027.
Strafbestimmungen 7. 1216; I, 74.
Strauss, D. Fr. 1024.
Strenge verboten 54. 56.
Stromeyer, C. L. 111.
Stroud, W. 1025.
Strozzi, T. 235.
Struvius, G. A. 169.
Stubrockius, B. 488.
Stunden der Andacht 1082.
Stunica, D. a 395.
— J. Lopes I, 157. 350.
Stupanus, J. P. 182.
Suarez, Fr. 303. 309. 320. 349.
— Juan I, 591.
Sue, E. 1049.
Suicerus, J. G. 110.
Sulpice, Fr. 611.
Sultanini, B. 144.
Sumario (Ablässe) 206.
Summonte, G. A. 199.
Supplica a Paolo V. 136.
— a S. M. delle Sic. 787.
Surini, G. 625.
Sutor, P. I, 352.
Swaen, M. de 717.
Swedenborg 113. 1182.
Swift, J. 165.
Swinden 865.
Sykes, A. 866.
Syllabus 1123. 28. 63. 95. 1204. 26.
Sylva sermonum 68.
Sylvius, Aen. I, 40. 247. 365.
Syntagma thesium 128.
Système de la nature 912.
— des anciens 868.
— social 912.
Szyskowski, B. v. Krakau 28.

Tabaraud, M. 934. 1075.
Tableau du siècle 914.
— historique 914. 1074.
Tables espagnol-franç. 130.
Tailhé, J. 938. 939.
Taine, H. A. 1040.
Talon, Dénis 556. 563. 567.
— Omer 20. 452. 480. 563.
Tamburini, P. 957. 952, 967. 1012.
— Th. 506.
Tamburo 164.
Tanucci, B. 787. 929.
Tanzetti, R. 971.
Tapper, R. I, 250. 318. 493 u. s. w.
Tartarotti, G. 796.
Taurellus, Nic. 176.
Taxae poenitentiariae 91. 142. I, 421. 564.
Teatro comico 164.
Tedeschi, B. v. Lipari 782. 733. 789.
Temoignage de la vérité 736.
Templum pacis 202.
Tencin, Erzb. v. Embrun 746. 491. 750.
Tennemann, W. 1033.
Teoria civile 1056.
Terillus, Ant. 506.
Tesoro politico 197.
— ricchissimo 207.
Testament, N. 425. 668. 727. 853. 860.
Testimonia eruditorum 461.
Testory 1159.
Theatiner 224. 295. 309; I, 169.
Theatrum chemicum 178.
Theiner, A. u. J. A. 927. 1092. 63. 1124. 41.
Themudo, Em. 375.
Theologia Lugdun. 995.
— supplex 752.
Théologie de Toulouse 1102.
— morale des jés. 491.
Theologische Studien 1174.
Theologorum tredecim 474.
Theophilus 289.

Theotimus Eupistinus 943.
Thesan du Puyol 710.
Thesaurus exorcism. 221.
— precum 77.
— theol.-philol. 109. 876.
Thesen 147. 267. 268. 481. 514. 528. 587. 649. 667. 934. 935. 939. 945. 946. 1009; I, 516.
Thiers, J. B. 420. 207. 279; I, 275. 415. 421.
Thions, C. 1108.
Thomasius, Card. J. M. 155. 434. 830.
— J. 1108.
Thomassin, L. 559.
Thomisten 680—682. 744.
Thorey, J. C. 1183.
Thorndicius, H. 128.
Thuanus J. A. 192. 881; I, 25.
Thuillier, V. 595. 686.
Thummermuth, W. 718.
Thürmer, 1035.
Thymoleon, M. 798.
Tiberghien, G. 1036.
Tiletanus, Jod. I, 408. 413. 445. 449.
Tillemont 588.
Tillotson, J. 123.
Timothée de la Flèche 730. 587.
Tiraboschi, G. 994.
Titius, G. 111.
Tobar, J. 244.
Tofi, St. 212.
Toland, J. 864.
Toleranz 939. 951. 952. 964. 1057.
Toletus, Fr. I, 29. 76. 463. 503 u. s. w.
Tomasi, T. 145.
Tomaso, A. da S. 691.
Tombeau de toutes les phil. 1226.
— du Socin. 128.
Tomitano, B. 1221.
Tommaseo, N. 1134.
Toniola, J. 80.
Torreblanca Vilalpando 186.
Torrecilla, M. de 515.
Torres, T. H. de las 1052.
Toscana 898. 967.
Tosini 719. 1007.
Tour de Babel 740.
Tournay s. Choyseul.
Tournemine 809. 813.
Tournon, Card. 772.
Tours s. Hervaut, Rastignac.
Toussaint, F. V. 873.
Towianski, A. 1187.
Trabucco, St. 1164.
Tractätchen 1027.
Tractatiuncula s. Horix.
Tractatus brevis 718.
— de jure magistr. 330.
— de Salom. nuptiis 201.
— theol.-polit. 599.
Tradition des faits 761.
Tragica 185.
Traité de l'autorité 574.
— de la puissance 572.
— des anc. cérémonies 129.
— des bornes 563.
— des deux puissances 791.
— des droits 791. 792.
— des lois 739.
— des trois imposteurs 917.
— hist. des excomm. 572.
— théol. des indulg. 213.
Traités sur la prière 765.
Transsubstantiation 113. 127. 153. 424. 599.
Tratado breve 70.
Trattato dell interdetto 321.
— delle appellazioni 361.
Trautmannsdorf, Th. de 964.
Travers, H. 761. 793.
Traversari, C. M. 980.
Tre quesiti 994.
Trebisch, L. 1128.
Treglies, B. de 377.
Treutler, N. 173.
Treuvé, S. M. 766.
Tribbechovius, A. 111.
Tricassinus, C. J. 689.
Trienter Concil 73. 92. 196. 231. 321. 391. 532. 597. 973. 980; I, 28. 448 u. s. w.
Triest, B. v. Gent 464. 517.
Trinitarier 266.
Trithemius, J. 182.
Troya d'Assigni, L. 754.
Truchsess, Eus. 296. 509.
— Otto I, 300.
Tuba mirum clangens 665.
Tuba, L. 849.
Tuberus, L. 156.
Turchi, A. 974.
Turcotti, A. 1165.
Turin 1055. 1196.
Turrecremata, Jo. 231.
Turretinus, B., Fr. und J. A. 101. 42. 133.
Twissus, G. 102.
Tyrannenmord 171. 313. 341.

Ubaghs, G. C. 1147.
Ubaldini 285. 293. 330. 344. 356.
Ubaldus, der h. 215. 222.
Ueber den Rathschluss 1126.

Ueber die Wiederherst. 1082.
Uebersetzungen verbotener Schriften 883. 71.
Ulmo, J. ab 511.
Ultima persecuzione 989.
Ulula s. bubo eccl. 550.
Umana legislazione 963.
Umilità gall. 1186.
Uncle Tom's Cabin 1052.
Unelia, Cl. Attardus ab 215.
Unfehlbarkeit des Papstes 140. 337. 339. 358. 412. 437. 458. 697. 725. 743. 753. 813. 842. 998. 1005. 79. 1120. 71.
Ungetaufte Kinder 966. 1081. 1185; I, 448. 569.
Unigenitus 724. 431. 664. 856. 987.
Union Review 1079.
Unitas dogmatica 523.
Univers 1105.
Unterberg, J. 298.
Unzufriedene in Wien 950.
Urban VIII. 26. 181. 192. 214. 223. 244. 297. 372. 386. 394. 457.
Urries, P. de 376.
Usserius, J. 119.
Usura 847. 167. 315. 1153.
Utrecht 712. 789. 815. 849. 939. 956. 979. 1152.

Vaccherius, H. 180.
Vacherot, E. 1039.
Vademecum 217.
Valdes, Alph. I, 358. 370. 376.
Valentiis, Ventura de 174.
Valesius, P. 327.
Valle, P. della 198.
Valle clausa, P. a 444.
Vallemont, Le Lorrain de 186.
Vallesius Fr. 87.
Valverde, B. de 1222.
Vanini, J. C. 175.
Varchi, B. 158.
Varet, Alex. 454. 492.
Vargas, Alph. 289. 386. 488.
Varignana, G. 68.
Varlet, B. v. Babylon 719. 749.
Vaticanisches Concil 1022. 32. 71. 1152. 61. 71. 1216.
Vaticano languente 145.
Vecchiettus, H. 396.
Vecchiotti, S. M. 1196.
Vechnerus, A. 193.
Vedelius, M. 136.
Vega, Chrph. de 240. 429.
Veielius, E. 147.
Veil, C. M. de 128.
Veith, J. E. 1121.
Velden, Corn. van de 856.
— St. v. 899.
Velli, Fr. 325.
Velo rimosso 1060.
Velthuysius, L. 94.
Veltlin 134. 182.
Venedig 120. 194. 319. 334. 399. 404. 408. 431. 929. 1206; I, 346. 439 u. s. w.
Veneranda, die h. 227.
Venere al tribunale 1199.
Ventura, G. 1095. 1132.
Vera, A. 1042.
Verati, L. 1199.
Verbrennen der Bücher 1. 341. 455. 487. 488. 543. 701. 748. 750. 760. 799. 911 ff. 924. 1056. 1102; I, 99. 296. 298 u. s. w.
Vercellone, C. 1142. 48. 52.
Verdaeus, R. 288.
Verde, Fr. 501.
Verfassung der Kirche 1176.
Vergerio, P. P. I, 260. 289. 292. 376. 436. 522. 587 u. s. w.
Vergilius, Polydorus 1220; I, 427. 552 u. s. w.
Verheylewegen, F. G. 1076.
Vericour, S. R. de 1044.
Véritable esprit 656.
— religion 919.
Verité rendue sensible 754. 1024.
Vermigli, P. M. 419; I, 240 u. s. w.
Vernant, J. 553. 883.
Vernet, J. 607. 786. 869.
Verneuil, Abbé 616.
Verney, L. A. 936.
Vernice, G. 158.
Vero dispotismo 991.
Veronius, Fr. 131. 362.
Verri, P. 991.
Verricelli, A. M. 309.
Vers sur la paix 482.
Versé, N. A. 128.
Vertot, R. A. de 196.
Verus, Gratianus I, 250. 414 u. s. w.
Vettori, P. I, 214. 385. 387. 391.
Via pacis 655.
Viaggio sentimentale 165.
Viaixnes, Th. de 308. 358. 656. 728.
Vianna, P. A. 1070.
Viardot, L. 1048.
Vicarissen gen. (Brügge) 1225.
Vicecomes, Z. 220.
Vico, Fr. de 375.
Vida, Hier. I, 592.
Vidaillan, A. de 1044.

Vidal, M. 309.
Vidaurre, M. L. 1202.
Vie de la Duch. de Longueville 768.
— de M. de la Noe 748.
— de M. Paris 747.
— voluptueuse 947.
Vieira, A. 417.
Vies intéressantes 768.
Vigil, F. G. 1202.
Viglius I, 404. 408.
Vigor, S. 359
Vigoureux, Cl. 1180.
Vilela, G. B. 440.
Villa, Santi 212.
Villanius, J. 199.
Villanueva, J. L. 1065. 859.
Villavicencio, Laur. I, 254 u. s. w.
Villefore, J. Fr. B. de 745.
Villegardelle, Fr. 1180.
Villegas 376.
Villers, Ch. de 1034.
Vincenti, G. M. 150.
Vincentius civis Caesen. 199.
Vincentius Liberius 201.
Vincenzi, Al. 121. 419. 805.
Vindicatio 848.
Vindiciae J. Jahn 1084.
— jurisdictionis 778.
Vinnius, A. 173.
Vintimille, Erzb. v. Paris 747. 454. 768.
Virey, J. J. 1038.
Virtomnius 1180.
Virtù delli salmi 876.
Viscardus, M. 185.
Visconti, Bl. 512. 1225.
Visioni e locuzioni 1193.
— politiche 145.
Vit, Vinc. de 1145.
Vita Ant. Charlas 577.
— Io. Clerici 93.
— S. Rusinae 227.
— Th. Hobbes 177.
— del P. D. Concina 823.
— del P. Paolo 324.
— di D. Maldachini 144.
— di M. Lutero 1023.
Vita, J. de 691.
Vitringa, C. 117.
Viva, Dom. 524.
Vivaldo, M. A. 309.
Vock, A. 1089.
Voetius, G. 94. 599.
Voeux, de 749.
Voisin, J. de 542.
Voix du sage 791.
Volgari, L. 200.
Volney, J. F. 1072.
Volpi, A. 506.
Voltaire 863. 791. 871. 909. 916. 1072.
Vos, Ph. de 528.
Vossius, G. J. 114.
— Isaac 115. 152.
Votum sanguinarium 842.
Vrais et faux cath. 1186.
Vrede, Tim. van 716.
Vreedzamige waarsch. 716.
Vulgata I, 161. 227 u. s. w.
Vulpes a Montepiloso, A. 428.
Vulpes Io. M. de Ripalda 464.

Wagenseil, J. Chr. 150.
Wagner, T. 109.
Walch, J. G. 279. 746.
Waldenser 134. 1028; I, 38. 44. 289.
Wallon, J. 1176. 72.
Walsh, P. 327.
Walther, M. 113.
Walton, Br. 124.
Wandalinus, J. 1023.
Wangenmüller, M. 1093.
Ward, Mary, 297.
Watterich, M. 1176.
Watteroth, H. J. 950.
Wecker, J. J. 68.
Wegscheider 1024.
Weihe, E. de 173.
Weinrichius, M. 181.
Weislinger, J. N. 417.
Weiss, M. 1037.
Wendelinus, M. F. 109.
Wendrock, W. 487.
Werdenhagen, J. C. 176.
Wernsdorff, G. 113.
Wessenberg 1081. 998.
Westfäl. Friede 99. 100. 202. 1137.
Westhemer, B. I, 137. 152. 267. 312 u. s. w.
Wette, W. M. L. de 1024.
Wharton, H. 95.
Whately, R. 1026. 33.
Whitby, D. 102.
White, Th. 384. 411.
Widdrington, R. 327; I, 601.
Widenfeld, A. 547.
Wied, Herm. v. I, 77 u. s. w.
Wiehrl, M. 1006.
Wieling, A. 170.
Wierts, J. 520.
Wierus, J. I, 417. 476.
Wiese, Sig. 1050.
Wildtius, J. U. 147.
Wilkins, J. 124.
Wilkius, A. 110.

Willmann, J. H. 1116.
Windet, J. 126.
Winther, G. V. 174.
Wiseman, Card. 400. 1025.
Wissenbach, J. 173.
Witasse, Ch. 681. 808.
Witsius, H. 117.
Witte, Gilles de 705. 950. 651. 655. 709. 714. 716. 766. 853. 856. 970.
Wittola 950.
Wolfredus, M. 849.
Wollebius, J. 109.
Wollus, Chr. 113.
Wolphius, J. G. 111.
Woolston, Th. 864.
Wujec, J. 859; I, 335.
Wünschelruthe 186.
Wyck, A. van 708.
Wycleff I, 35. 44. 91. 544.
Wyttenbach, D. 113.

Xavier, Hieron. 89.
Xenicum chronogr. 717.
Xenium ad cath. 334.

Yves de Paris 1224.
Yvon, Cl. 875. 939.

Zabarella, Fr. I, 245. 428.
Zaccaria, Fr. A. 274. 838. 846. 920. 931. 942. 943. 965. 973.
Zaioso, B. 77.
Zamorus, J. M. 234.
Zapata, A. 42. 49.
Zaupser, A. 946.
Zegers, J. 459.
Zeitschriften und Zeitungen 14. 165. 649. 759. 901. 1011. 1105. 1205.
Zeller, Ed. 1035.
Zentgraf, J. J. 124.
Ziegler, G. 168.
Zigliara, Card. 1144. 70. 94.
Zimmermann, J. G. 1016.
— J. J. 1023.
— Matth. 143.
Zinsennehmen s. Usura.
Zintel, J. 1015.
Zirngiebl, E. 1176.
Zobi, A. 1197.
Zola, J. 957.
Zoppi, G. 988.
Zornius, P. 110.
Zwingli I, 595 u. s. w.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Stanford University Libraries
3 6105 124 458 436

098
R44
v.2
pt.-

JUN

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.